This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BB3471

Historischer
EKF

BB3471

Historischer
EKF

Vaterländisches Archiv

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben

von

v. Spilcker und Arnswaldt.

Jahrgang 1837.

Mit einer lithographirten Zeichnung.

Lüneburg,

bei Herold und Wahlstab.

1838.

Uni W.

TO NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
175434A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1935 L

Inhaltsverzeichniss.

I. Die herzoglichen Begräbnissgewölbe zu Wolfenbüttel. Von dem Herrn Geheimenrath und Oberappellationsrath, auch Spruchmann des deutschen Schiedsgerichts, von Strombeck zu Wolfenbüttel. Hierbei eine lithographirte Zeichnung . . . . . Seite 1

II. Andeutungen zur Geschichte der Stadt Nordheim. Von dem Herrn Senator und Polizeicommissair Friese zu Nordheim . . . . . — 8

III. Nachricht von der adlichen Familie von Diepholt in Ostfriesland . . . . . — 12

IV. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen Tagebuche des Großvolgts Thomas Grote. Von dem Herrn Cammerjunker und Gardelieutenant Reichsfreiherrn Grote zu Hannover . . . . . — 17

V. Von dem hannöverschen Kirchenstaate. Von dem Consistorialrathe und Bürgermeister Grupen zu Hannover . . . . . — 48

VI. Miscellen:

1. Ein Capitel aus dem Staatscalender des Jahrs 1643 . . . . . — 133

2. Für die Mitglieder des historischen Vereins für Niedersachsen . . . . . — 135

VII. Der Kurprinz Georg Ludwig (nachmalige König Georg I.) in der Schlacht von Neerwinden, den 29. Julius 1693. Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover . . . . . Seite 137

VIII. Beiträge zu der Abfassung einer allgemeinen deutschen Sprachenkarte . . . . . — 160

IX. Urkundlicher Beitrag zur Geschichte des niederdeutschen Handels im XIII. Jahrhundert. Von dem kurhessischen Herrn Archivar G. Landau zu Cassel — 174

X. Die Enthauptung des Oberjägermeisters Otto Friedrich von Moltke zu Hannover, am 15. Julius 1692. Aus einer gleichzeitigen Handschrift mitgetheilt von dem Herrn Oberförster Fleischmann zu Nörten. — 183

XI. Beschreibung der Anwesenheit des Kurfürsten Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg vor dem Rammelsberge und auf der Oker. Mitgetheilt von dem Herrn Bergamtsassessor Hagemann zu Goslar. — 191

XII. Die ehemaligen Klöster in Einbeck und deren Geschichte. Von dem Herrn Justizcanzleiprocurator, Advocaten und Notar Klinkhardt zu Hildesheim — 198

XIII. Das echte Göding zu Hannover und Vertrag des Herzogs Erich mit der Stadt Hannover, über die Gerechtigkeit und Obrigkeit daselbst, von 1526. Mitgetheilt von dem Herrn Amtsassessor Dommes zu Hannover. Mit Anmerkungen von Seiten der Redaction . . . . . — 214

XIV. Ritterrollen der bremenschen Ritterschaft. Aus dem Archive der hochlöblichen Ritterschaft zu Stade mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen v. d. Decken zu Hannover — 228

XV. Andeutungen zur Geschichte der Stadt Nordheim. Von dem Herrn Senator und Polizeicommissair Friese zu Nordheim . . . . . Seite 272

XVI. Geschichtliche Nachricht, die Unterhandlungen betreffend, welche die Stadt Lüneburg im Jahre 1691 mit dem Könige Heinrich IV. von Frankreich und dessen Abgesandten, den Marschall von Lürenne, gepflogen hat. Von dem Herrn Senator und Garnisonauditeur Dr. Albers zu Lüneburg. . . . . — 278

XVII. Auszüge aus Oldekopps Chronikon . . . . . — 293

XVIII. Die Herausgabe des stadthannöverischen Stadtrechts. Von der Redaction . . . . . — 304

XIX. Anzeige über die von dem historischen Verein für Niedersachsen beabsichtigte Reihefolge geschichtlicher Bildnisse . . . . . — 311

XX. Tagebuch des herzoglich braunschweigschen Majors und Kriegsraths von Unger, geführt während des siebenjährigen Krieges. Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover . . . . . — 313

XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen Tagebuche des Großvoigts Thomas Grote. Von dem Herrn Cammerjunker und Gardelieutenant Reichsfreiherrn Grote zu Hannover. . . . . — 342

XXII. Ansicht der Geschichte Harburg's aus den ältesten Zeiten her, bis 1527. Von dem Herrn Archidiaconus W. C. Ludewig zu Harburg. . . . — 371

XXIII. Das Dorf Linden. Von dem Herrn Jagddepartementsrath und Gerichtshalter Lampe zu Hannover. — 422

XXIV. Die ehemalige fürstliche Stadtvoigtei zu Hannover. Von der Redaction. . . . . — 435

XXV. Die Herrlichkeit Bederkesa. Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover. . . . . Seite 451

XXVI. Über die von dem histor. Vereine für Niedersachsen beabsichtigte Herausgabe einer Reihefolge geschichtlicher Bildnisse. Von der Redaction . . — 455.

XXVII. Darstellung der Verhältnisse der Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verden. Actenstücke aus dem Archive der hochlöblichen bremen- und verdenschen Ritterschaft, mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

1. Kurtzer doch gründlicher Historischer Bericht von Denen althergebrachten und confirmirten Gerechtsahmkeiten derer Löblichen Land-Stände des Herzogthumbs Bremen, Anno 1724 . . . . . — 457

2. Übersicht der Rechte und Verpflichtungen der Stände der Herzogthümer Bremen und Verden, nach einer im Jahre 1806 bei Gelegenheit der preußischer Seits erfolgten Besitznahme der Kurlande verfaßten Darstellung . . . . . — 515

XXVIII. Graf Tilly's Einfall und blutige Greuel in Münden am Abende des 30. Mai 1626. Aus einem mündenschen Chronikon mitgetheilt durch den Herrn Pastor Miede in Göttingen. . . . . — 590

XXIX. Die Druidensteine im königlichen Amte Blumenthal. Von dem Herrn Senator und Garnisonauditeur Dr. Albers zu Lüneburg. . . . . — 597

XXX. Die Landgerichte zu Herstein der Grafschaft Everstein. Eine Urkunde, mitgetheilt von dem herzoglich braunschweigischen Herrn Lieutenant Heusinger zu Kreuzburg bei Eisenach. . . . . — 599

XXXI. Eigenhändige Zusage des Herzogs Erich I. für Bürgermeister und Rath, die Gilden und die Gemeinde zu Hannover. Urkunde aus dem städtischen Archive zu Hannover . . . . . Seite 601

XXXII. Miscellen:

1. Oldekopp, der Chronikenschreiber. . . . . — 605
2. Nachricht von dem ehemaligen fürstlichen Schlosse Kalenberg und dem königlichen Amte gleiches Namens. Von dem Herrn Pastor prim. am Dome zu Bremen, Dr. Rotermund. . . . . — 606
3. Ankündigung eines rechtsgeschichtlichen Werks über die Befugniß der hildesheimschen katholischen Geistlichkeit, ohne alle Feierlichkeit testiren zu können. . . . . — 607

Register . . . . . — 609

I.

Die herzoglichen Begräbnissgewölbe zu Wolfenbüttel.

Von dem Herrn Geheimenrath und Oberappellationsrath, auch Spruchmann des deutschen Schiedsgerichts, von Strombeck zu Wolfenbüttel.

(Hierbei eine lithographirte Zeichnung.)

In der Kirche Beatae Mariae Virginis zu Wolfenbüttel, welche von den Herzögen Heinrich Julius und Friedrich Ulrich im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts erbaut worden, befinden sich zwei fürstliche Grabgewölbe, von denen das ältere schon früher als die Kirche selbst in der ehemaligen Mariencapelle vorhanden war und bei dem großen Neubau erhalten wurde.

Dieses alte fürstliche Erbbegräbniß ist vor der Kanzel und dem ersten darauf folgenden Pfeiler belegen, und im Jahre 1654 am 10. August auf Befehl des Herzogs August zugemauert. In diesem Gewölbe, zu welchem also jetzt Niemand mehr gelangen kann, ja! dessen Eingang unbekannt geworden, liegen zwölf fürstliche Leichen, nämlich:

1. 2. Die beiden Herzöge Karl Victor und Philippus Magnus, Söhne Heinrichs des Jüngern.
3. 4. 5. Dieser Herzog (der letzte katholische) und seine beiden Gemahlinnen.
6. 7. Der Herzog Julius und seine Gemahlin.
8. Dessen Schwester Margarethe, vermählt an einen Herzog von Münsterberg-Öls († 1580).
9. Die Herzogin Dorothea, erste Gemahlin des Herzogs Heinrich Julius, gebohrne Prinzessin von Sachsen († 1587).
10. Herzog Heinrich Julius der Jüngere, Sohn des regirenden Herzogs Heinrich Julius († 1606).
11. Die Prinzessin Sabine Catharine, Tochter Heinrichs des Jüngern († 1590).
12. Eine als Kind gestorbene Prinzessin von Sachsen, welche ebenfalls »Sabine Christine« in dem Leichenregister genannt wird.

Mehre Nachrichten von diesem vermauerten fürstlichen Todtengewölbe findet man in Christoph Wolterecks »herzogliche Begräbnisse in der Hauptkirche B. Mariae Virginis zu Wolfenbüttel.« (1731. 4.) und in desselben »Begräbniß-Buch der Kirche B. M. Virg. zu Wolfenbüttel«, — welches den ganz uneigentlichen Titel »Chronicon« an der Spitze führt. — (Blankenburg und Helmstädt 1747. Fol.)

Als vor mehren Jahren ein Hauptbau in der gedachten Kirche vorgenommen wurde, versuchte ich, vereint mit dem verstorbenen Abte Hoffmeister, den Eingang zu diesem alten Gewölbe aufzufinden: aber es wollte uns nicht gelingen.

Auſſer dieſem iſt nun ein neueres fürſtliches Grabgewölbe in der Kirche B. M. V. vorhanden, welches unter dem Chore, gleich bei dem Beginne des groſſen Kirchenbaus von dem Herzoge Heinrich Julius angelegt worden. Die erſte in dieſem ſtattlichen Gewölbe beigeſetzte Leiche iſt die des Herzogs Heinrich Julius ſelbſt († 20. Jul. 1613); die letzte die der Herzogin Eliſabeth Sophie Marie, gebornen Prinzeſſin von Holſtein, dritten Gemahlin Herzogs Auguſt Wilhelm († 3. April 1767), welches die neun und zwanzigſte Leiche iſt.

Dieſes Gewölbe war im Jahre 1826 in einem keinesweges anſtändigen Zuſtande. Bei einem hohen Waſſerſtande der nahen Oker ſammelte ſich in demſelben Waſſer, welches ſelbſt die Särge erreichte. Als ich nun bei einem Beſuche des Gewölbes, nicht ohne wehmüthiges Gefühl, erblickte, wie die Gebeine des kraftvollen und gelehrten Herzogs Heinrich Julius unter dem auf einem Roſte ſtehenden Sarge lagen, ſo konnte ich, obwohl von keinem Amtsverhältniſſe dazu aufgefodert, nicht unterlaſſen, dieſerhalb (unter dem 8. September 1826) eine bewegliche Vorſtellung an das hieſige herzogliche Conſiſtorium einzureichen und dringend zu bitten, höchſten Orts zu bewirken, daß das herzogliche Grabgewölbe in einen anſtändigen Zuſtand geſetzt werden möge. In der That war es ſchauderhaft anzuſehen, wie die irdiſchen Reſte eines hochberühmten Fürſten von den Waſſerratten in dem Gewölbe hin und her gezerrt waren.

Das herzogliche Conſiſtorium nahm ſich der Sache mit rühmlichem Eifer an und bewirkte, daß des Herzogs Karl Durchlaucht eine bedeutende Summe zur Reparatur

des Gewölbes und der Särge bewilligte. Dieser Bau wurde im Sommer 1827 ausgeführt. Es wurde der Fußboden des Gewölbes bedeutend erhöht, mit Platten neu belegt und dadurch vor dem Eindrange des Wassers gesichert; es wurden Luft- und Licht-Öffnungen durchgebrochen und die schadhaften Särge gründlich hergestellt. Bei dieser Gelegenheit ist eine Umstellung der Särge nöthig befunden und diese sind nunmehr so aufgestellt, daß der fromme Besucher der Gruft zu jedem Sarge bequem gelangen kann. Aus dem hier beigegebenen Plane des Grabgewölbes kann man ersehen, wie in solchem die fürstlichen Leichen aufgestellt sind, deren Benennung ich hier folgen lasse.

Verzeichniß

der Leichen in dem neuen fürstlichen Grabgewölbe zu Wolfenbüttel.

Im Sarge № 1. Reg. Herzog Heinrich Julius, erster Sohn von Herzog Julius, geboren 15. Oct. 1564, gest. 20. Jul. 1613.

" " " 2. Karl Heinrich, fünfter Sohn von Herzog Heinrich Julius, geb. 3. Sept. 1609, gest. 11. Jun. 1615.

" " " 3. Herzog Julius August, vierter Sohn von Herzog Julius, geb. 9. Febr. 1574, gest. 31. Aug. 1617.

" " " 4. Dorothea Augusta, sechste Tochter von Herzog Julius, geb. 12. Febr. 1577, gest. 23. Decbr. 1625.

Im Sarge № 5. Elisabeth, zweite Gemahlin d. Herzogs Heinrich Julius, Tochter des Königs Fr. v. Dänemark, geb. 25. August 1573, gest. 19. Jul. 1626.

" " " 6. Herzog Christian, dritter Sohn v. Herz. Heinrich Julius, geb. 10. Sept. 1599, gest. 6. Jun. 1626.

" " " 7. Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, geb. 19. Oct. 1594, gest. 10. Jul. 1626.

" " " 8. Reg. Herzog Friedrich Ulrich, erster Sohn von Herzog Heinrich Julius, geb. 5. Apr. 1591, gest. 11. Aug. 1634.

" " " 9. Christian Franz, erster Sohn v. Herzog Augustus, geb. 31. Jul. 1639, gest. 7. Decbr. 1639.

" " " 10. Eleonora Sophia, Tochter v. Herzog Rudolph August, geb. 5. Aug. 1655. gest. 7. Jan. 1656.

" " " 11. Leopold August, zweiter Sohn v. Herzog Anton Ulrich, geb. 27. Febr. 1661, gest. 5. März 1662.

" " " 12. August Heinrich, vierter Sohn v. Herzog Anton Ulrich, geb. 14. Aug. 1663, gest. 21. Decbr. 1664.

" " " 13. August Karl, fünfter Sohn v. Herzog Anton Ulrich, geb. 4. Aug. 1664, gest. 21. Decbr. 1664.

" " " 14. Christina Margaretha, geb. Herzogin

von Meklenburg-Schwerin, geb. 31. März 1615, gest. 16. Aug. 1666.

Im Sarge № 15. Reg. Herzog Augustus, Sohn von Herzog Heinrich v. Dannenberg, geb. 19. Apr. 1579, gest. 17. Sept. 1666.

" " " 16. August Franz, sechster Sohn v. Herzog Anton Ulrich, geb. 7. Oct. 1665, gest. 14. Decbr. 1666.

" " " 17. Amalie Antonia, vierte Tochter von Herzog Anton Ulrich, geb. 7. Jun. 1668, gest. 14. Novbr. 1668.

" " " 18. Sibylla Ursula, sechste Tochter von Herzog Anton Ulrich, geb. 10. Sept. 1672, gest. 1. April 1673.

" " " 19. Sophia Elisabeth, dritte Gemahlin des Herzogs Augustus, Tochter von Herz. Albert v. Meklenburg, geb. 20. Aug. 1613, gest. 12. Jul. 1676.

" " " 20. Herzog August Friedrich, erster Sohn von Herzog Anton Ulrich, geb. 24. Aug. 1657, gest. 22. Aug. 1676.

" " " 21. Charlotte Auguste, zweite Tochter von Herzog Ludewig Rudolph, geb. 23. Jul. 1692, gest. 6. Aug. 1692.

" " " 22. Christina Sophia, erste Gemahlin von Herzog Aug. Wilhelm, Tochter des Herzogs Rudolph August zu Braunschweig, geb. 4. April 1654, gest. 26. Januar 1695.

Im Sarge № 23. Elisabeth Juliana, Gemahlin d. Herzogs Anton Ulrich, Tochter d. Herzogs Friedrich zu Holstein N. geb. 24. Mai 1634, gest. 4. Febr. 1704.

= = = 24. Sophia Amalia, zweite Gemahlin des Herzogs Aug. Wilhelm, Tochter des Herzogs Christian Albrecht zu Holstein G., geb. 18. Jan. 1670, gest. 27. Febr. 1710.

= = = 25. Reg. Herzog Anton Ulrich, dritter Sohn von Herzog Augustus, geb. 4. Oct. 1633, gest. 27. März 1714.

= = = 26. Ernst Leopold, Sohn d. Herzog Rudolph Friedrich zu Holstein, geb. 11. Aug. 1685, gest. 7. Aug. 1732.

= = = 27. Reg. Herzog August Wilhelm, dritter Sohn von Herzog Anton Ulrich, geb. 8. März 1662, gest. 23. März 1731.

= = = 28. Anna Sophia, zweite Tochter des Herzogs Anton Ulrich, geb. 29. Oct. 1659, gest. 28. Jun. 1742.

= = = 29. Elisabeth Sophia Maria, dritte Gemahlin des Herzogs Aug. Wilhelm, Tochter d. Herzogs Rud. Friedrich von Holstein N., geb. 11. Septbr. 1683, gest. 3. April 1767.

II.

Andeutungen
zur Geschichte der Stadt Nordheim.

(Fortsetzung der Abhandlung im vaterländischen Archiv, 1836. № VIII.)

Von dem Herrn Senator und Polizeicommissair Friese zu Nordheim.

10.
Münzenfund.

Als nach dem Brande vom 28. Mai 1832 der Brandschutt der eingeäscherten Gebäude beseitigt wurde, fand man auf zwei verschiedenen Brandplätzen an der Breitenstraße Gold- und Silber-Münzen.

Von 48 Stück Ducaten, die zuerst entdeckt wurden, habe ich zwei Stück gekauft, die ich hier kurz beschreiben will. Die andern 46 Stück sind in die Münzanstalt zu Braunschweig gewandert.

1) Ein Ducaten führt um des Königs Brustbild die Umschrift:

»Gustav: Adolph. D: G: Succ: Goth: Vand: Re:«

Auf der Kehrseite das schwedische Reichswappen mit der Jahrszahl 1634 und der fortgesetzten Umschrift:

»Pr: Finl: Dux. Ethon. et Carel. Dom. Inger.«

Er ist folglich zwei Jahr nach des Heldenkönigs Tode geprägt, und die Frische des Gepräges zeigt, daß er nicht lange cursirt hat.

2) Eine türkische Goldmünze mit arabischer Inschrift auf beiden Seiten. Ich übergab diese Münze

nebst noch einer andern, gleichfalls orientalischen Kupfermünze, von der Größe eines Groschens, die jedoch nicht hier gefunden worden, einem gelehrten Freunde zu Göttingen, um sie Sprachkennern vorzulegen.

Unterm 30. Julius 1834 theilte mir derselbe gütigst folgende Nachricht darüber mit:

»Endlich bin ich durch die Bemühungen meiner hiesigen Freunde in den Stand gesetzt, Ihnen sichere und zuverlässige Auskunft über die mir vor einigen Monaten anvertrauten zwei Münzen zu ertheilen.

Die goldene Münze hat besonders die Aufmerksamkeit der Orientalisten auf sich gezogen, indem sie vielleicht die einzige ihrer Art in Deutschland ist und sich daher selbst in den reichsten Münzcabinetten auszeichnen würde. Die Schrift ist, wie ich Ihnen schon gesagt habe, arabisch, und lautet, mit lateinischen Buchstaben geschrieben, folgendermaßen:

»Sultan mohammed ben morad chan misr daraba fi misr satanatan 1003«.

Auf der Kehrseite aber steht:

»Sultan el berrein ve chakan el bahrein el Sultan ben el Sultan«.

Die Übersetzung der Vorderseite ist folgende:

»Sultan Mohammed, der Sohn Morad's, Fürst von Ägypten, hat schlagen lassen (nämlich die Münze) in Ägypten im Jahre 1003«.

Die Übersetzung der Kehrseite lautet:

»Der Sultan der beiden Reiche und Beherrscher der beiden Meere, der Sultan, Sohn des Sultans«.

wiederholten feindlichen Überfälle ihren Tod gefunden haben mögen, was namentlich im Jahre 1641 der Fall gewesen, als die kaiserlichen Truppen die Stadt Nordheim wiederholt einnahmen, plünderten und viele Bürger ums Leben brachten. Frägt man, wie die türkische Münze sich hierher verirrte, so mag darauf erwidert werden, daß sie eben durch die kaiserlichen Völker von der türkischen Grenze bis hierher gebracht und ausgegeben sein kann. Kriegsnoth verbarg sie, und nach 200 Jahren förderte Feuersnoth sie wieder ans Licht.

III.

Nachricht

von der adlichen Familie von Diepholt in Ostfriesland.

Der Aufsatz des Herrn von Ledebur, »Urkundliche Nachrichten von adlichen Familien in den Grafschaften Hoya und Diepholz«, im neuen vaterländischen Archive, Jahrgang 1827, II., Seite 12, veranlaßt mich, über die Familie von Diepholt etwas Näheres mitzutheilen, besonders auch, da bisher über dieselbe nichts bekannt geworden ist [1]).

[1]) Was Arends in seiner »Erdbeschreibung von Ostfriesland«, Emden 1824, darüber sagt, ist unbedeutend.

Die Familie von Diepholt in Ostfriesland ist nicht eine Familie niedern Adels gewesen, die zu den Burgmännern des Schlosses Diepholz gehört hätte, sondern sie ist die uneheliche Nachkommenschaft des 53. Bischoffes zu Utrecht, Rudolphs Grafen von Diepholz (erwählt 1425, gestorben 1446). Der Name seines Sohnes kann zwar nicht angegeben werden, doch ist gewiß, daß er, wie andere Bastarde von Bischöffen ꝛc. in den Niederlanden, sich einen »Junker« genannt hat [2]). Um so bekannter aber ist des Bischoffs Enkel, Otto von Diepholt. Dieser soll Anfangs ein Kadet eines Grafen von Diepholz gewesen sein [3]), vertrieb 1514, als Feldherr des Grafen Edzard von Ostfriesland, die Sachsen aus Groningerland, wurde aber im selbigen Jahre von ihnen bei der Eroberung von Appingadam gefangen genommen [4]). Er

[2]) S. Genealogia famil. Diepholtanae et Appelianae, in Georg Eberh. Schnebermanns handschriftlicher Sammlung von 1758. — Heinr. Bernh. v. Appell gibt den Bischoff als Otto's Vater an, wohl nur ein Versehen.

[3]) Geneal. famil. de Dieph., capit. in Midlum, Albernsw., Haisfelde et Stikelk., ex scriptis Midlumanis in der appelschen Sammlung von Stammtafeln, Mspt.

[4]) Emmii rerum Frisicarum historia, Lugduni Batav. 1616, pag. 695, 715, 779, 780. — E. F. a Wicht annales Frisiae, Mspt. ad ann. 1514. Fabricii origines Sanonicae, Jenae 1597, Tom. I., pag. 853, 854, 855. — Die erwähnte Vertreibung der Sachsen war in der sogenannten »sächsischen Fehde« gegen Graf Edzard.

verließ die ostfriesischen Dienste 1518 und erscheint 1536 als Statthalter des Kaisers zu Amersfort. Wann er gestorben, ist mir unbekannt. Seine Witwe, Anna Hayena, eine Tochter Hympo Hayena's (Bürgermeisters zu Emden 1472—1511, und 1495 vom Kaiser Maximilian geadelt) *), kaufte 1565 *) von ihrem Halbbruder Aft von Midlum das Haus Midlum im Amte Emden. Sie besaß sonst auch von ihren Aeltern viele schöne Güter.

So viel mir bekannt, ließen sie nur einen Sohn, Jost (Justus), nach welcher 1560 einige Güter in der Provinz Gröningen kaufte, auch noch 1573 am Leben war. Seine Gattin Almuth, auch »Monika Eelwich« genannt, Tochter des Junkers Rolef (Rudolph) Ukena, Drosten zu Emden (eines unehelichen Sohns des ostfriesischen Grafen Uko), war Erbin zu Albernswehr und vermehrte noch dazu die dipholtischen Güter durch Ankauf des Hauses Haisfelde bei Leer, 1583. Sie errichtete 1593 ihr Testament, welches noch im Original auf dem Hause Grimersum aufbewahrt wird, und starb im November desselben Jahrs.

Ihre Kinder sind:

1) Remet, geboren 1549, † 1609 ohne Nachkommen. Er besaß das Haus Stikelkamp; wie er aber zum Besitze gekommen ist, weiß ich nicht. Er heirathete

*) Emmii l. c. p. 354.

*) So in einer alten Genealogie der Herren von Utersteswehr und Jennelt, sowie in einer auf dem Hause Upgant vorhandenen der Herren von Visquard, Midlum und Upgant.

1587 [7]) Johanna Ripperda [8]), Jacob Ripperdas zu Peyse Tochter (geboren 1549).

2) Rudolph, Herr zu Albernswehr und Haisfelde, starb 1597. Seine Gemahlin Sjauke von Herlinga, war eine Tochter Sascher's, Bürgermeisters zu Groningen und Hilka Eblinga [9]). Sie starb 1596. Von ihren Kindern starb Gela unverheirathet 1638; Jost, Herr zu Haisfelde, geboren 1581, starb unverheirathet 1648, 8. Julius, und Sascher, zu Albernswehr geboren 1589, starb ebenfalls unverheirathet 1661, den Philipp von Diepholt zum Erben einsetzend. — Heinrich, geb. 1592, starb jung an der Pest.

3) Tekla, verheirathet an Seelger Beninga, Herrn zu Grimersum.

4) Margaretha, verheirathet 1569, 28. Jun., an Anton von Polman, Herrn zu Ruinen in der Provinz Drente, starb 1594.

5) Anna, starb unverheirathet 1609.

6) Fossa, starb unverheirathet 1603.

7) Enno, zu Midlum, geboren 1554, wurde Assessor des ostfriesischen Hofgerichts 1593 [10]), starb 1629, 1. December. Er heirathete 1589, 28. September,

[7]) Laut der bei Schnedermann angeführten Ehepacten.

[8]) Es verdient bemerkt zu werden, daß der friesische Adel sich fast nie des Prädicats von bediente.

[9]) Aus Acten.

[10]) (Brenneisens) ostfriesische Historie und Landesverfassung. Aurich 1720, Tom. II. p. 40.

Almuth Beninga, Tochter Folkmars zu Dyrum, welche 1615, 23. April starb.

Enno's Sohn, Folkmar, zu Midlum, heirathete 1615, 4. Jun., die Tochter des Philipp Meckama, Herrn zu Appingadam und Termünte in Groningerland, Namens Susanna, welche reich genug war, die vielen Schulden ihres Mannes zu decken [11]), und im 76. Jahre ihres Alters starb, 1667, 30. Jun. Diese ließen folgende Kinder nach: Metta, welche jung starb, Philipp, zu Midlum, Albernswehr, Haisfelde und Stikelkamp, der Letzte der Familie, geboren 1617, Hauptmann der holländischen Garnison zu Emden, starb unverheirathet 1663, 22. Jul. [12]), nachdem er kurz vorher Stikelkamp dem Boyng Beninga geschenkt hatte. — Seine Schwester Almuth oder Allegunde, geboren 4. November 1621, heirathete 1660, 31. December, Eberhard Jost von dem Appelle, Herrn zu Masendorf bei Ülzen im Lüneburgischen, welchen sie zum Erben einsetzte, und 1684, 17. Novbr., starb. Die von-appelsche Familie behielt die Güter bis zu ihrem Erlöschen im vorigen Jahrhundert.

[11]) Aus Acten.

[12]) Nach der appelschen Genealogie. — Schneidermann gibt aber den 23. Jul. an und beruft sich auf Groenewoldi notas ad Fabricii Chronicam. Dieser Groenewold war ein Zeitgenosse, und hinterließ eine sorgfältig geschriebene Chronik, wovon die beiden Brüder Harkenroht, so wie auch Outhof im Anfange des vorigen Jahrhunderts Abschriften besaßen. Sie ist trotz aller angewandten Mühe bisher noch nicht wieder aufgefunden.

IV.

Denkwürdigkeiten

aus dem eigenhändigen Tagebuche des, 1657 verstorbenen Großvoigts Thomas Grote.

(Fortsetzung der Mittheilung im vaterl. Archiv, 1836. Seite 207 ff.)

Von dem Herrn Cammerjunker und Gardelieutenant Reichsfreiherrn Grote zu Hannover.

In nomine Jesu.

Continuatio diarii incepta. m. Januar. Ao. 1644.

Demnach M. G. Fürst undt Her glaubwürdich berichtet worden, das die zwischen dem Kön. Schwed. Gen. Majeur Königsmark undt dem Stift Hildesheimb gepflogene tractaten nuhmehr dergestalt beschlossen, das gegen erlegung einer gewissen Summe geldes sowol r^ve praeteriti, Als auch in futurum von dem 1. April anzurechnen, Monatlich 5000 Rthlr., die einlogirte Regimenter ab- undt durch dies Fürstenthumb Lüneburg fortgeführet werden solten, So haben S. F. G. nötig zu sein ermessen, hiebey zu vigiliren, undt alles besorgendes Unheil von dero Landt undt Leuten abzuwenden. Dieselbige haben mir derohalben gnedig anbefohlen, an vorg. H. Gen. Major mich zu begeben, undt denselbigen dahin zu disponiren, das er diese vorhabende Marche mit der wenigsten Ungelegenheit undt Beschwerung maturiren undt fortsetzen möchte. Bin darauf am 3. Jan. von Zell abgereiset uf Burgdorf, undt ob

zwar des H. Gen. Majors LeibRegiment zu Roß eben in meiner Dahinkunft vorbey marchiret, So haben doch die officiers selbsten nicht eigentlich wissen können, an welchem ordt der Gen. Major anzutreffen gewesen, oder zu was Zeit derselbige folgen würde. Derohalben ich mich am folgenden tag den 4. Jan. uf Peine verfüget, damit ich demselbigen umb so viel näher entgegen kommen möchte. Weiln ich aber daselbsten alles fleißigen nachförschens ungeachtet am 5. undt 6. Ejusd. keine gewisse nachricht bekommen können, habe ich daselbst subsistiren müssen. Am 7. Jan. aber habe ich gegen Abendt erfahren, das derselbige mit Seinen Völkern die Steinbrück vorbey gegen hohen Hameln marchirete, darumb ich mich am folgenden 8. Ejusd. frühe morgens hinaus an ermelten ordt begeben, undt erfahren, das die marche alda vorbeygehen würde. Habe mich also daselbst solang ufgehalten, bis der eftg. Gen. Major dahin kommen, undt mich bey Ihm anmelden lassen. Welcher mich alsbalt zu sich erfodert, mein anbringen gehöret, undt sich erkleret, die marche nach müglichkeit zu beschleunigen, in vorh. M. G. Fürsten undt Herrn Lande nicht zu subsistiren, undt im übrigen gute ordre zu halten. Diese Resolution habe ich mit Dank acceptiret, darauf alsbalt abschiedt genommen undt bin diesen tag wieder uf Burgdorf undt am folgenden morgen, war 9. Jan. uf Zell gereiset.

Als auch umb eben diese Zeit der Kön. Schwed. General Commissarius Carl Gregersohn den Cammer Praesidenten Schenken an sich nacher Lockum beschieden, mit demselbigen aus angelegenen sachen zu reden,

undt alda sich vernehmen lassen, wasgestalt das Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg zu behuef des Krieges subsidia hergeben möchte, Maßen deßhalber schon assignationes obhanden wehren, undt dan M. G. Fürst undt Her dies anmuhten gantz unerträglich undt unzuläßig befunden, So haben dieselbige mir gnedig ufgetragen, mich anfangs uf Hanover, undt ferner uf Minden an den Königl. Legatum H. Oxenstierna nebenst andern Abordtnenden zu verfügen, und dieß unbilliches postulatum abwenden zu helfen. Bin derohalben am 13. Jan. von Zell ufgebrochen, undt gegen Abendt zu Hanover angelanget. Am 14. Ejusd. nach gehaltenem Gottesdienst habe ich den Hern Cantzler, ViceCantzler undt Rhäten eröfnet, welchergestalt ich instruiret, welche dan gleichergestalt die Abschickung uf Minden vor nötig befunden, auch beschloßen, dieses Hertzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. zu notificiren, ob etwa S. F. G. belieben möchte, Jemants der Ihrigen dahin mitabzuordtnen. Am selbigen tage hat sich der Landtrost der Grafschaft Hoya, H. A. von Hammerstein, auch alda eingestellet, welcher von M. G. Fürsten undt Hern zu dieser reise mit deputiret worden.

Den folgenden 15. undt 16. Jan. ist in consilio daselbsten deliberiret, uf was maaß undt weise die Gesampt Instructio eingerichtet werden solte, worüber man sich allerseits vereinbahret, undt als von hochg. Hertzogs Augusti F. G. wegen Ritmeister Ottleben zu dieser reise sich eingestellet, von Hertzog Christian Ludw. F. G. aber der HofMarschal Bodo von Hodenberg auch deputiret, als seindt wir von Hanover am 17. Jan.

ufgebrochen, undt gereiſet bis Wunſtorf. Am 18. Ejusd. zu Minden angelanget. Den folgenden morgen den 19. Jan. haben wir uns miteinander der proposition halber vereinbahret, und unſere Creditifve zugleich übergeben. Die audientz iſt aber uf den folgenden tag remittiret worden. Haben alſo den 20. Jan. den Vortrag haubtſächlich dahin gethan, das die begehrte subsidia oder contributiones durch dienliche motifven decliniret undt abgelehnet, die friedliebende Intentio des hochfürſtlichen Hauſes remonstriret, undt deſſelbigen mit der Königl. Schwediſchen Guarnison beſetzte Poſten undt Plätze zu restituiren, auch die bis anhero darhin contribuirte Anlagen zu remittiren gebeten *).

Her Legatus Oxenſtierna in praesentia des Secretarii status Melonij hat ſich zwar per discursum hierauf etwas eingelaſſen, aber dabey bedinget, das es noch zur Zeit pro Resolutione nicht geachtet werden ſolte, dabey begehret, Ihm zu weiterem nachſinnen dieſe proposition ſchriftlich zu communiciren, geſtalt auch alsbalt dieſelbe ihm einbehändigt worden.

Am negſtfolgenden Montag, 22. Jan., haben wir bey dem H. Legato die mir undt dem H. Marſchal Hodenberg abſonderlich committirte NebenWerbung abgelegt, undt darauf alsbalt mit obbemeltem Secretario Status uf des H. Legati Verordtnung conferentz gepflogen. Den 24. Ejusd. mit dem Obriſten Wulf undt Commendanten in Minden die handlung

*) Pufendorf XVI. §. 1.

wegen des geweſenen LeibRegiments alten praetendirten foderung gütliche handlung angefangen, undt dieſelbige in den folgenden tagen bloß ad referendum geſchloſſen.

Am 25. Jan. hat uns Her Legatus zur audientz zwar fodern laſſen, Es iſt aber von der proponirten Haubtſache nichts beſtendiges tractiret, Sondern dieſe handlung prorogiret worden.

Den 27. Jan. aber hat derſelbige uns abereins zu ſich erfodern laſſen, undt uns eine ſchriftliche Resolution zugeſtellet. Undt als wir dieſelbige unſerer gnedigen Herſchaft Intention zuwiederlaufendt befunden, haben wir daran in continenti repliciret, undt endlich vom Hern Legato dieſe declarationem Resolutionis in p° subsidiorum erhalten: Weiln er vermerkete, das Seine angezogene rationes nicht verfangen wolten, So wehre er nicht gemeinet, dergleichen subsidia wieder JJJ. FFF. GGG. Willen per forza zu ſuchen, köne aber dazu nicht andtworten, was etwa dieſerhalben Her FeltMarſchal Tortzenſohn verordtnen würde, Zumahln in deſſelbigen Verrichtung dieſe contributionsſache laufen thete. Den RestitutionsPunct hat er zu weiter handlung nacher Oßnabrügk, wohin er ſich innerhalb wenig tagen zu den general Friedenstractaten begeben wolte, verwieſen, wobey er fleißig erinnert undt angehalten, das das Fürſtl. Hauß zu Befoderung ſolcher tractaten auch ehiſt die Ihrige abſenden möchte.

Wegen dero zwiſchen der Cron Schweden undt Dennemark entſtandenen differentien hat derſelbige bey dieſer undt voriger conferentz weitleuftige discours

geführet undt allerhandt Uhrsachen angezogen, warumb die Cron Schweden diese itzige Expedition wieder den König zu Dennemark vornehmen müssen.

Wir haben die oberwehnte Declaration der schriftlichen Resolution ad referendum acceptiret, undt damit unsern Abschiedt genommen. Seindt am 28. Jan. von dannen gereiset bis Wunstoef, undt am 29. Ejusd. zu Hanover ankommen.

Am folgenden 30. Jan. vormittags ist über diese unsere Verrichtung alda mit den Fürstl. Calenbergischen Cantzlet, V. Cantzler und Rhäten deliberation gepflogen, undt ehistberührte Abschickung uf Osnabrügk vor nötig befunden worden. Ich habe diese undt dergleichen vorgefallene sachen Meinem gnedigen Fürsten undt Hern unterthenig zu referiren über mich genommen, Bin darauf gegen Mittag von dannen ufgebrochen undt gegen Abendt zu Zell glücklich wieder angelanget.

Am 6. Febr. bin ich nebenst dem H. Generalmo Superintendenti, uf empfangenen gnedigen Befehl, nacher Weinhausen gereiset, uns des Zustandes solches Closters zu erkundigen, undt Vorschläge zu vernehmen, welchergestalt in der verstorbenen Dominae, Christine von Hävekost stelle, eine andere qualificirte Persohn erwehlet werden möchte, undt wie wir es befunden, solches haben wir ad referendum angenommen.

Dieweil eine notturft zu sein ermessen in diesem Fürstl. Hauß eine vertrauliche communication in vorfallenden wichtigen sachen anzustellen, so ist es von M. G. Fürsten undt Hern dahin veranlasset, das Hertzogs Augusti undt Hertzog Christian Ludewigs zu Br. u. L.

FF. GG. vor diesmahl, dero Rhäte zu dieserbehuef anhero abordtnen möchten, gestalt darauf von Hanover der ViceCantzler Jacobus Lampadius am 10. Febr., von Braunschweig aber Cantzler Möring undt D. Schrader am 11. Ejusd. alhier angelanget.

Am 12. Febr. ist solche conferentz angefangen undt folgende Haubtpuncta proponiret.

1) Welchergestalt die von den Schwedischen Ministris erfoderte assistenz undt subsidia ferner zu decliniren?

2) Was in p° Restitutionis weiters vorzunehmen? Ob deßwegen uf Oßnabrügk zu schicken?

3) Was dem Hern Grafen Tättenbach uf Sein schrift- undt mündliches anbringen zu andtworten?

4) Ob undt welchergestalt mit demselbigen die Reinsteinische Handlung zu continuiren?

5) Wie man sich bey dem itzigen Zustandt uf dem deputationtag zu Frankfuhrt in consiliis zu erweisen, undt welchergestalt D. Langenbeck ferner zu instruiren sein möchte.

Uber diese undt andere Nebenpuncta hat man sich gründlich vernommen, undt nach gepflogener Berahtschlagung einen gewissen Schluß in denselbigen gemacht, Auch etzliche GesamptSchreiben, So dieserhalben abgehen solten, verfertiget, undt eine Absendung uf Braunschweig undt Oßnabrügk beschlossen.

Am 15. Febr. seindt die obg. Braunschweigische Gesandten von hinnen wiederabgereiset.

Dieweil aber nachgehents erfahren, das der Kön. Schwed. Legatus Oxenstierna seine vorgehabte Reise

uf Osnabrügk nicht fortgestellet, So ist auch noch zur Zeit die oberwehnte Abfendung dahin zu thun vor undienlich ermessen. Uf Braunschweig aber zu dem H. Grafen Tättenbach ist D. Justus Linde abgeschicket worden.

Als M. G. F. undt Her von S. F. G. Landtrosten des Fürstenth. Grubenhagen zu dero zwischen Seiner Tochter undt Hansen von Mingeroda Drosten zu Rotenkirchen in Braunschweig angestelten Hochzeit unterthenig invitiret worden, undt dan S. F. G. mir gnedig anbefohlen, von deroselbenwegen diesem actui beyzuwohnen, So bin ich am 26. Febr. zu dem ende bis Meinersen undt am 27. Ejusd. in Braunschweig gegen mittag angelanget, daselbsten den folgenden tag stillgelegen, undt bey solcher occasion dem Hern Grafen zu Tättenbach zugesprochen. Am 29. Ejusd. aber zu Zell glücklich wiederangelanget, woselbsten an diesem tage Ernst von Staffhorst Hochzeit mit H. Cantzlers Merkelbachs Sel. Tochter celebriret worden.

In Braunschweig habe ich erfahren, wasgestalt Herzogs Augusti zu Braunschw. undt Lüneb. F. G. am 26. hujus von dannen mit deroselben Hofstadt ufgebrochen, undt sich in dero Residentz Wulfenbüttel begeben. Die götliche Almacht wolle verleyhen, das es S. F. G. undt dem ganzen hochfürstlichen Hause Braunschweig Lüneburg zum ersprieslichen ufnehmen gereichen möge.

Demnach der Kön. Schwed. GeneralMajor Königsmark sich ein Zeitlang in dem Stift Verden undt ErtzStift Bremen mit Seinen unterhabenden Regi-

mentern ufgehalten, undt wie die gepflogene gütliche tractaten zerschlagen undt es zur offentlichen hostilitet gerahten, dero ents wegen des eingefallenen Dauwetters der sumpfigen Päße halber nichts weiters ausreichten können, dan das er den Paß zu Langwedel undt das Ertzbischöpfl. Hauß Hagen occupiret undt besetzet, So ist er mit Seinen Völkern von dannen wieder ufgebrochen, undt den Repals wieder durch dies Fürstenthumb, am 5. Martii zu Winsen über die Aller genommen, undt sich von Burgdorf gegen das Ampt Peine gewendet, von dannen er ferner durchs Fürstenthumb Grubenhagen in Thüringen gangen*).

Am 21. Martij ist Bertramb Rantzaw, Königl. Dennemarkischer Cammer Jungher, mit Creditif undt Werbung von Ihr Kön. Mt. wegen ankommen, undt hat am folgenden tag dieselbe bey M. G. F. undt Hern mündlich abgelegt, undt ein schrifftliches Memoriale übergeben. Derselbe ist mit einer Vorandtwort versehen, undt seindt die angebrachte sachen zur communication im Fürstl. Hauß ausgestellet.

Eben umb diese Zeit hat von U. g. F. undt Hern wegen Anth. G. v. Harling, undt von wegen Hertzogs Christian Ludew. F. G. P. J. von Bülaw des Schwed. Gen. Commissarii Gregersohn Werbung zur Wölpe, wohin Sie sich mit demselbigen bescheiden gehabt, eingenommen.

Uf Rev^{mi} Ser^{mi} U. g. Fürsten undt Hern befehl undt uf vorhergehende zuschreiben undt vergleich zwischen

*) Pufendorf XVI. §. 2.

JJJ. FFF. Gg. allerseits bin ich undt Her Cantzler Ant. Asselman am 1. April von Zell abgereiset uf Gifhorn, dero meinung das wir am folgenden tage die beliebte communication in des Fürstl. Hauses hochangelegenen sachen eintreten wolten. Es haben sich zwar von wegen Hertzog Christian Ludewigs F. G. der Vice Cantzler Jac. Lampadius undt Paul Jochimb von Bülaw alda am folgenden morgen auch eingestellet, weiln aber die Hern Wulfenbüttelschen Räte sich am selbigen tage schriftlich endtschuldiget, undt gegen Abendt allererst anzukommen sich erkleret, So hat es bis uf den folgenden tag verschoben werden müssen. Unterdessen haben wir gleichwol mit den Hern Calenbergischen Räten den anfang zur conferentz gemacht. Undt als gegen Abendt H. Vice Cantzler Joh. Schwartzkopf, undt D. H. Schrader sich von wegen Hertzogs Augusti F. G. auch eingestellet, So haben wir darauf am folgenden morgen den 3. April den anfang gemacht undt

1) in deliberation gezogen welchergestalt 1. der Kayſ. Mt., 2. der Kön. Mt. in Dennemark undt 3. des Hern Ertzbischopfs zu Bremen postulatis undt suchen zu begegnen, undt uf was maas undt weise die allerseits instendig begehrte Resolutiones zu hinterbringen.
2) was uf der Schwebischen abereins wiederholete postulata in p° subsidii et contributionis zu thun?
3) was bey den generalFriedenstractaten wie auch bey der Absendung uf Oßnabrügk zu beobachten?
4) Ob undt welchergestalt die gütliche tractaten mit

dem H. Grafen zu Tättenbach wegen der Grafschaft Reinstein zu continuiren?

5) de conservatione patriae deliberiret und remonstriret, das das beste mittel und fundamentum in unione principum et totius domus Ser^mae bestünde, Dahero höchstnötig geachtet, die privat differentien durch enge gütliche wege hin- und beyzulegen.

Von diesen wichtigen Puncten und dabey incidenter vorgefallenen sachen hat man 4 ganzer tage vor- und nachmittag consultiret, und sich einer beständigen meinung unanimiter verglichen, auch die beschlossene Resolutiones und schreiben abgefasset und in consilio verlesen.

Und weil bey dem 1. Punct vor gut befunden, das wir uns in gesampt auf Braunschweig begeben, und dem H. Grafen zu Tättenbach die beschlossene Resolution mündlich hinterbringen, auch die obberührte gütliche Handlung continuiren wolten, So seindt wir am 6. April. nachmittag von Gifhorn dahin abgereiset.

Am 8. April haben wir die oberwehnte handlung mit dem Hern Grafen zu Tättenbach angefangen, und bis uf den 15. Ejusd. inclusive damit continuiret. Am 16. April seindt wir von Braunschweig wieder ufgebrochen und gegen Abendt zu Zell glücklich angelanget.

Am 19. Ejusd. ist D. H. Langenbeck von dem deputationtag zu Frankfuhrt zu Zell wieder ankommen, und hat in consilio refériret, in was stande er die sachen an dem ordt hinterlassen.

Umb. dieſe Zeit iſt der Kayſerliche FeltMarſchal Graf zu Hatzfelt durch Thüringen zu Wernigerode über den Hartz ins Stift Halberſtadt undt Fürſtenthumb Braunſchweig mit einer ſtarken cavalcada ankommen. Wie aber der Gen. Majeur Königsmark ſich gegen das Landt zu Heſſen begeben undt ſich alda mit den Heſſiſchen conjungiret, Iſt derſelbige wieder zurück gegen Nordt- undt Mülhauſen gangen*).

Am 27. April bin ich undt D. Langenbeck uf S. F. G. Befehl uf Burgdorf gereiſet, wohin der Fl. Calenbergiſche ViceCantzler undt Paul Jochimb von Bülaw auch angelanget, Haben daſelbſt am folgenden Vormittage vertraute conferentz gehalten, undt uf denſelbigen nachmittag uns allerſeits wieder zurückbegeben.

In dieſer negſtfolgenden Woche iſt die SchatzRechnung von Ernesto Schelen in Beyſein der Landt undt SchatzRhäte eingenommen von Ao. 1641 undt 642. Weiln man aber zu keinem beſtendigen Schluß gelangen können, ehe man geſehen, wie es umb die letzte JahresRechnung de Ao. 1643 undt umb den in denen vorigen Jahren angegebenen Vorraht beſchaffen, undt daher dem SchatzEinnehmer anbefohlen worden, die Einnahmen undt Ausgaben auch von dieſem Jahr bis uf die itzige Zeit herauszugeben, undt alles richtig zu belegen, derſelbige aber damit nicht fortkommen können, Sondern ſich unvermuhtlich von hinnen uf Braunſchweig begeben, So iſt man vor diesmahl faſt unverrichteter ſache von

*) Pufendorf XVI. §. 3. Theatr. Europ. V. 385.

einander gangen. Derselbe ist aber nachgehents zu justificirung Seiner Rechnung von S. F. G. anhero citiret, undt seindt dessen mobilia inventiret undt in Zuschlag genommen.

Dieweil M. G. Fürst undt Her mit Vorbewust undt einrahtung S. F. G. Hern Vettern H. Christ. Ludewig zu Br. u. L. F. G. sich endtschlossen, dero Hauß Harburg in bessere Fortification bringen zu lassen, undt ob zwar der Ingenieur deßwegen etzliche Abriß undt Model alhier geliefert, undt mit demselbigen hieraus geredt worden, So hat man doch vor nötig befunden, das nochmahls an jenem orte dieserhalben mit dem alda bestalten Oberhaubtman undt Cantzler communication gepflogen, undt ein gewisser Schluß gemacht werden solte. Derohalben dan hochg. S. F. G. sothane reise undt verrichtung vermittels eines mitgegebenen Memorials mir gnedig anbefohlen. Bin darauf von Zell abgereiset am 7. Maij uf Harmesburg, am 8. Ejusd. uf Amelkhausen undt Fackenfelt, undt am 9. zu Harburg angelanget, undt am selbigen tage mein gehabtes Befehl abgelegt.

Am 10. undt 11. Ejusd. haben wir ingesampt neben dem Ingenieur den ordt rundt umbhero besehen, undt soviel noch zur Zeit geschehen können, die Bolwerk ausstechen lassen.

Eod. die habe ich mich ins Stilhorn begeben undt am 16. Maij zur Harburg mich wieder eingestellet, undt obg. fortificationbaweshalber abrede genommen. Gegen Abendt nach Fackenfelt, Am 17. uf Pattensen

undt Amelkhausen undt am 18. zu Zell wieder angekommen.

Am 24. Maij Uf empfangenen Befehl, nebenst H. D. Langenbeck uf Hanover zur veranlasseten vertraulichen communication in pº Exaequationis der Fürstenth. Zell undt Calenberg. Item in pº Eximendorum sive allodialium verreisen wollen, gestalt wir uns auch bis Burgwedel begeben. Als uns aber diese tagefahrt von Hanover aus, wendig geschrieben worden, Seindt wir wieder zurück am folgenden morgen uf Zell gereiset.

Am 28. Maij undt in den folgenden tagen ist von dem Ambtschreiber Johan von Bockschedt die contributions- undt AnlageRechnung de Ao. 1635 et seqq. bis uf die itzige Zeit eingenommen, undt die Ausgaben mit Quitungen belegt, undt am 1. Junij alles zum Schluß gebracht, auch beschlossen worden, das unser allerseits gnediger Fürst undt Her dieser abgelegten Rechnunghalber Quitung ertheilen möchte.

Jedoch haben hiebey sowol die Hern Rhäte, als auch die Anwesende von der Landschaft vor nötig befunden, das von den Beampten undt Voigten uf dem Lande die contributionsRechnungen gleichergestalt eingenommen, undt dadurch erförschet würde, ob es allenthalben mit denen erhobenen undt wiederausgegebenen contributionsgeldern diese Jahrüber richtig daher gangen, Wodurch dan zugleich die dem Ambtschreiber ad cassam zur Einnahme von denselbigen gelieferte gelder soviel richtiger undt besser justificiret werden könten. Sonsten ist auch eine abermahlige Zusammenkunft der

LandtRhäte uf den Montag nach Trinitatis, wirdt sein der 17. Junij angesetzet worden.

Den 15. Junij haben die hiesigen geheimbe Rhäte mit dem H. Cammer Praes. Fr. Schenken conferentz gepflogen

1) welcher gestalt u. g. Fürsten undt Hern substituirter Rhat bei dem deputationtag zu Frankfuhrt D. Schütz weiters zu instruiren.
2) wegen der Reinsteinschen sache, welchergestalt dieselbige mit dem H. Grafen zu Tättenbach zum Schluß zu bringen.

Den 18. Junij 1644 ist mit den Anwesenden LandtRhäten, Als dem H. Abt zu Lüneburg Hern Christopf von Bardeleben, H. HofRichter Christopf von Bodenteich, HofMarschal W. v. Meding, Wilhelm von Oppershausen, undt Otto A. von Mandelsloh die deliberatio wegen der Schatzsachen angefangen, undt von dem H. Cantzler proponiret,

1) Welchergestalt Ernestus Scheele seine gehaltene Rechnungen justificirn solte,
2) Was man ins künftig in diesen Schatzsachen vor gute Verordnung machen, wen man dazu wieder bestellen, undt was man denselbigen vor Instruction geben.
3) Wie man denen Creditoribus, welchen die Zinsen vom vorigen Jahr noch nicht bezahlet, begegnen wolte?

Ad. 1 ist nach gehabter conferentz beschlossen, das obg. gewesener SchatzEinnehmer gehöret undt Seine Verantwortung vorhero vernommen werden solte. Dem-

negſt würde ſich die resolution über die 2 übrige Pta ergeben.

Worauf derſelbige zur Fl. Cantzley erfodert, undt ihm die vorhin in Seinen Rechnungen befundene errores mit ernſt vorgehalten, undt ob undt welchergeſtalt er dieſelbe zu corrigiren, undt zu erſetzen gedächte, erforſchet worden. Ille, nach eingebrachter endtſchuldigung, das er unlängſt ex consternatione animi ohne Urlaub davon gangen, hat die errores agnosciret, undt ſich ercleret, das er dieſelbe in den beyden vorigen Jahren undt deren Regiſtern de Ao. 1642 undt 1643 bereits geendert, Auch eine Rechnung von negſtverfloſſenen Michaelis bis uf die itzige Zeit verfertiget undt geſchloſſen, Aus welchem Schluſſ er unvermuhtlich befunden, das er etzliche 1000 ℔ mehr eingenommen dan ausgeben, undt wehre er zwar das erbietens die reliqua nach allem Seinen Vermögen zu erſtatten. Bat aber danebenſt inſtendigſt, mit ihm den ſchwerſten Stein nicht zu heben, Sondern ihm hierunter etwas gerade wiederfahren zu laſſen.

Nos haben die obangezogenen Rechnungen von ihm erfodert, welche er auch dieſen nachmittag vorgebracht, undt ſeindt dieſelbe von uns allerſeits mit fleis perlustriret, undt nachgeſehen worden, welchergeſtalt er die committirte errores corrigiret.

Am folgenden 19. undt 20. Junij iſt die letzte Rechnung de Ao. 1643 bis uf dieſe Zeit eingenommen. Die Einnahmen ſeindt mit denen eingeſchickten Schatz-Regiſtern undt Relationen der Beampten undt Voigte

collationiret, undt die Ausgaben mit Quitungen beleget, auch bey dem Schluss befunden, das entlich die Einnahme die Ausgabe übertroffen mit

= 9374 ℔ 23 ß 4½ ₰.

Die Jovis 20. Junij habe ich mich nebenst dem H. Generalissimo Superintendenten abereins nach Weinhausen begeben, undt ist uns von S. F. G. gemessener Befehl ertheilet, welchergestalt wir uns bey der Election einer tüchtigen Persohn zur Domina verhalten solten. Deme wir billig nachgelebet undt vorhero diesen S. F. G. Befehl undt meinung dem convent andeuten lassen, das nemblich die unter den Conventualinnen vorhero privatim ohne S. F. G. vorhergehende Verordtnung beschehene Zusammenbringung der mehren stimmen uf eine gewisse Persohn gentzlich cassiret undt abgethan seyn, undt Sie nühmehr in unserer Gegenwahrt eine andere tüchtige Persohn ördentlicherweise ohne vorhergehende Vergleichung per majora, dem üblichen gebrauch nach, erwehlen solten. Worauf wir nebenst ihnen uf dem Chor zusammenkommen, diese anzeige wiederholet, die vota von allen Conventualinnen colligiret, undt befunden, das von 25 Persohnen, So votiret, 16 Stimmen uf die gewesene Priorinnen, Anna von Honhorst gefallen, welche wir darauf, craft habenden Befehls an S. F. G. stadt, zur Domina dieses Closters proclamiret, bestetiget, undt dieselbe dem gantzen convent vorgestellet undt angewiesen, Auch sowol Sie dem Closter wol vorzustehen, Als auch die Conventualinnen, Ihr allen gebührenden respect undt gehorsamb zu erweisen mit fleis ermahnet, worauf

das Te Deum laudamus gesungen, undt dieser actus damit beschlossen.

Am 21. Junij ist der gewesener Schatzeinnehmer Ernestus Scheele vorgefodert, undt in beysein der H. LandtRhäte undt Schatzverordtneten befraget, wie er den obg. hohen Überschuß gut machen, undt erstatten wolte. Derselbe hat zwar ein undt ander mittel vorgeschlagen, welche aber kaum zur helfte zureichen wollen, derohalben uf S. F. G. vorhin empfangenes Befehl vor gut befunden, das man sich Seiner Persohn besser versichern, undt dahin sehen möchte, damit diese zu abtragung der Landesschulden so schwer ufgebrachte, undt von ihm nicht wol berechnete gelder von ihm mit ernst eingefodert werden möchten. Darumb dan auch die Verordtnung gethan, das er alsbalt von der Cantzley durch den Burgschließer ufs Fl. Schloß gebracht, undt alda verwahrlich behalten worden.

Am folgenden tage den 22. Ejusd. ist an dessen statt Jacobus Hildebrandt, RhatVerwandter in Zell zu diesem Ampt wiederbestallet undt beridiget.

Weiln bey dero unlängst im Monat April zu Gifhorn undt Braunschweig im Fürstl. Hauß gehaltener Zusammenkunft unter andern beschlossen, das man hinwieder eine tagefahrt zu Hannover zu Hin- undt Beylegung der privat differentien im Fürstl. Hauß anstellen wolte, undt dan hiezu der 8. Julij entlich beliebet, undt von U. g. F. undt Hern mir, Hern E. Affelman undt D. Justo Linden dahin zu reisen befohlen, undt eine vorhero in consilio wolerwogene Instructio mitgeben worden, Als haben wir uns an itzobemeltem tage

zu Hanover eingestellet, undt daselbsten zwar von Herzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. wegen H. Cantzler Möring undt D. Schradern vorgefunden, gestalt auch Hertzog Christian Ludewigs F. G. dero Cantzler undt Rhäte zu dieser handlung vor deroselben Abreisen nach dem Sauerbrunnen deputiret, dabey aber haben wir stracks bey den angefangenen tractaten vernommen, wasgestalt vorh. Hertzogs Augusti F. G. dero Abgesandten praecise dahin instruiret undt befehliget, das Sie sich in keine andere handlung, dan wegen der aus den Hildesheimbschen tractaten erhandelten Ampter undt dergleichen, wie auch insonderheit in p° fructuum perceptorum, einlassen, Auch keine combinationem der differentien undt andern sachen eingehen, Sondern diesen obg. Pt. zuforderst schlieslich abhandeln solten. Dagegen aber seindt wir der gentzlichen meinung, auch darauf eigentlich instruiret gewesen, die zwischen U. g. F. undt Hern undt Hertzogs Augusti F. G. annoch unerörterte differentien wegen des Harburgischen successionsfals, undt was daherp dependiret, Vermittels beliebter Interposition Hertzogs Christian Ludew. F. G. Rhäten, vorzunehmen undt nach müglichkeit zu verhandlen, Maßen auch die Hern Calenbergische hierauf insonderheit von Ihrem g. F. undt H. befehligt gewesen. Die Hern Wulfenbüttelsche aber haben sich hiezu nicht verstehen können noch wollen, danebenst sich aber erbotten, das Sie diese beschaffenheit Ihrem g. F. undt Hern schleunig referiren, undt versuchen wolten, ob Sie andern Befehl, woran Sie doch sehr gezweifelt, erhalten könten. Derohalben ist vor gut befunden, diesen

sachen bis dahin anstandt zu geben, undt unterdeß von denen vorfallenden publicis undt andern des Fürstl. Hauses obliegen zu communiciren, gestalt solches auch in den folgenden tagen zu werke gerichtet. — Als aber Hertzogs Augusti F. G. von dero Intention undt meinung nicht abstehen undt aber wir undt die Calenbergische Hern Rhäte, unsern habenden gemessenen Instruction undt befehl nicht zuwieder handlen können, So hat man vor diesmahl diese tractaten bis uf eine andere Zeit, wan man sich vorhero circa modum tractandi praeliminariter mit JJJ. F. Gg. allerseits guten beliebung gründlich verglichen, einstellen müssen. Seindt also am 15. Julij wieder von Hanover abgereiset, undt diesen vormittag zu Zell wiederangelanget.

Am 27. Julij ist der Schwed. General Majeur Hanß Christopf von Königsmark aus denen Stiftern Bremen undt Verden wieder durch dies Fürstenthumb mit etzlichen Regimentern marchiret, diese nacht zu Woldthausen, die folgende aber zu Meinersen undt am 29. Julij zu Schwülber gelegen undt über den Hessendamb ins Stift Magdeburg gangen.

Am 1. Aug. ist Hertzog Christian Ludewig undt auch Hertzog Georg Wilhelms FF. GG. nacher Zell, M. G. F. undt Hern zu besuchen ankommen. Seindt am folgenden tage stilgelegen undt am 3. Ejusd. wieder uf Hanover gereiset.

Dieweil Her Vice-Cantzler Jac. Lampadius aus bewegenden Uhrsachen sich von Oßnabrugk wieder

uf Hanover begeben*), damit er mündliche Relation von dem befundenen Zustande deß ortes erstatten könte, Als ist derselbe zu dem ende anhero gekommen, undt hat sothane Relation in consilio, sowol in p° Restitutionis locorum a Suecis occupatorum, Als auch in p° Pacificationis am 7. Aug. 1644 gründlich abgelegt, worauf wir am 8. Ejusd. mit Ihm zur vertraulichen communication geschritten, undt die vorgefallene sachen beyderseits ad referendum genommen.

16. Aug. Diese tage über ist die Kayserliche armee unter der conduicte des Hern Gen. Leutenants Grafen Gallas aus Holstein in Niedersachsen gangen, undt das HaubtQuartier zur Lawenburg genommen, auch alda eine Schifbrücke über die Elbe schlagen undt anfangs die bagage undt etzliche trouppen herüber gehen lassen.

Sobalt M. G. F. undt Her diesen Zustandt erfahren, haben Sie es an dero Hern Vettern, Hertzogs Augusti undt Hertzogs Christian Ludewigs zu Br. u. L. FF. GG. notificiret, undt erinnerung gethan, das die hiebevor beliebte GesamptAbschickung ohne Verzug zu werke gerichtet werden möchte.

Am 19. Aug. hat sich der H. CammerPraesident von Hanover Fried. Schenk von Winterstedt mit einem Creditifve von S. g. F. undt Hern angemeldet. Seindt darauf an diesem undt folgenden tage mit demselbigen zur conferentz getreten, undt de ingredientibus instructionis zu behuef obg. Legation an den

*) Pufendorf XVI. §. 46.

Kayſ. General Leutenant deliberation gepflogen. Derſelbe iſt darauf wieder zurückgereiſet, In meinung hieraus Relation zu thun, Sich gemeſſenen Befehls zu erholen, undt am 21. hujus alhier zu dieſer reiſe ſich einzuſtellen, undt als derſelbe, wie auch von Hertzogs Augusti F. G. wegen Carl Ottleben, Rittmeiſter, an dieſem tage mit Instruction anhero kommen, undt von M. G. Fürſten undt Hern ich nebenſt Ihnen zu dieſer Abſendung deputiret worden, Seindt wir am folgenden 22. Aug. von Zelle abgereiſet uf Ültzen, undt ob wir zwar an dieſem tage unterwegens zwiſchen Dreyling undt Ültzen von einer ſtarken Kayſerlichen ſtreufenden Parthey angefallen undt etwas ufgehalten worden, Seindt wir dennoch durch göttliche Verleyhung ohne ſonderbahren ſchaden durchkommen.

Am 23. Aug. haben wir uns uf Meding begeben, In meinung ferner uf Lüneburg zu reiſen, demnach wir aber alda erfahren, das die Kayſerl. marche die Elbe hinauf nach Dömitz zu, jedoch dieſſeits genommen, Seindt wir noch dieſen tag uf Dannenberg gereiſet, undt daſelbſt erfahren, das das Kayſerliche HaubtQuartier zu Kleinen Goſeborn geweſen, dahin wir am folgenden morgen den 24. Ejusd. (Als wir einen Trompetter vorangeſchicket, undt bey dem H. Gen. Lieutenant Gallas uns anmelden laſſen) begeben. Seindt alsbalt zur audientz verſtattet, undt haben unſere Werbung, Vermöge der Instruction kürzlich abgeleget, welche S. Excell. ſelbſten beandtwortet, undt ſich danebenſt erbotten, den General Auditeur zu befehligen, mit uns weitere conferentz zu pflegen. Geſtalt

derſelbe ſich bey uns angefunden, S. Excell. meinung undt postulata uns eröfnet, deme wir von wegen unſer gnedigen herſchaft, craft gehabten Befehls, gebührendt begegnet, undt das übrige ad referendum angenommen. Nach dieſer vollendeten Unterredung, Als der Gen. Auditeur hin undt wiedergangen, undt hinc inde Bericht erſtattet, Seindt wir von S. Excell. ſelbſten, welche ſich bereits allerdings zur marche fertig gemacht, auch die tronppen zu Roß undt Fuß marchiren laſſen, gütlich dimittiret, auch nachgehents mit einem nachgefertigtem Recreditif verſehen worden, darauf wir uns zurück uf Dannenberg begeben. Dieſen Nachmittag ſeindt wir von dannen wieder fortgereiſet uf Ültzen, woſelbſten wir am folgenden Sontag ſtillgelegen, undt am Montag morgen erfahren, das der Kön. Schwed. FeltMarſchal Leonhardt Torſtenſohn eine Schifbrücke zu Boitzenburg ſchlagen undt die armee herübergehen laſſen wolte. Dieweil wir nun ohn das eventualiter befehligt, bey ehiſtg. H. Feltmarſchal werbung abzulegen, So ſeindt wir von Ültzen undt Lüneburg undt von dannen am 27. Aug. uf Bleckede gereiſet, undt als wir alda erfahren, das der FeltMarſchal mit Leibesſchwachheit befallen, undt noch ſobalt nicht über die Elbe gehen möchte, die Infanterie undt artillerie aber, wie auch die Cavallerie über die zu Domitz reparirte Schifbrücke bereits zum theil gezogen, So haben wir nötig befunden, uns ohne Verlierung mehrer Zeit ins HaubtQuartier nach Boitzenburg zu begeben, Woſelbſt wir gegen mittag den 28. Aug. angelanget, unſer creditif übergeben, undt umb audientz

anhalten lassen. S. Excell. hat, negst gethaner entschuldigung, das Sie uns in Persohn, dero Leibesschwachheithalber nicht hören könten, den General Majeur Axel Lille undt Gen. Majeur Mortaigne zu einnehmung unser werbung deputiret, welche sich nachmittags umb 3 uhr bey uns eingestellet, das anbringen vernommen, undt solches S. Excel. zu referiren sich excleret.

Am 29. Ejusd. Nachmittags umb 4 Uhr seindt obg. beyde General Majeurs wieder zu uns kommen, undt haben S. Exc. Resolution uf die ihnen proponirte Puncta uns wieder zurückgebracht. Worauf wir uns mit Ihnen in etwas conferentz eingelassen, undt des Fl. Hauses desideria in p° restitutionis dero von den Schwed. guarnisonen besetzten Posten, wie auch in p° sublevationis der Grafschaft Hoya undt dergleichen weiters urgiret. Weiln wir aber von Ihnen verstanden, das S. Exc. vor diesmahl nicht weiters gehen könten, So haben wir es dabey anstehen lassen müssen. Haben also am folgenden 30. Aug. unsern Abschiedt von da wieder genommen, undt seindt gegen Abendt zu Lüneburg angelanget. Am 31. bin ich gereiset uf Harmesburg undt am 1. Sept. zu Zell wieder angekommen.

Am 2. Sept. ist der Schwed. FeltMarschal Leonhard Tortzensohn von Boitzenburg ufgebrochen undt über die Schifbrücke herüber nacher Bleckede gezogen, alda er diese undt folgende nacht über verblieben. Den 3. Ejusd. seindt Sie mit der armee fortgerücket ins Ampt Medingen, undt ist das HaubtQuartier zu Remstedt gewesen.

Den 4. 7br. Seindt Sie wieder ufgebrochen, undt haben das HaubtQuartier zur Oldenstadt genommen. Die Völker aber seindt in denen negstherumbbelegenen Ämptern mit der armen unterthanen hochsten schaden undt nachtheil logieret worden, woselbsten die armee bis uf den 8. hujus stilllager gehalten.

Am 7. 7br. ist H. C. P. Schenk von der Elbe hero zu Zell wiederangelanget, undt hat in consilio referiret, was zu Horneburg undt Glückstadt bey denen gehaltenen conferentzen vorgangen.

Sonntags 8. 7br. ist der FeltMarschal Torzensohn von Oldenstadt ufgebrochen, undt das Quartier zu Witingen genommen, woselbsten am folgenden Montag d. 9. Ejusd. stilllager gehalten. Diengstag frühe den 10. Sept. seindt Sie mit der armee fortgerücket bis gen Voßfelde, undt von dannen gegen Helmstedt undt Walpke undt ferner gegen die Saale uf Bernburg, wohin sich die Kayserl. armée auch begeben, undt alda eine geraume Zeit gegen einander gestanden.

Diengstag den 8. Oct. ist Hertzog Georg Wilhelms F. G. nach Zell kommen, undt bis ufm Freytag stillgelegen.

Am 5. Nov. dieses 1644 Jahres seindt Hertzogs Christian Ludewigs undt H. Georg Wilhelms zu Br. u. L. FF. GG. nacher Zell, M. G. F. undt Hern zu besuchen, angelanget, undt seindt bis uf den negstfolgenden Montag den 11. Ejusd. dieses ortes verblieben, undt sich zu Zeiten drauffen bey der Jagt befunden.

Am 11. Nov. ist die Kayf. armée unter der conduicte des G. L. H. Grafen Gallas bey Bernburg

ufgebrochen, undt hat ſich gegen Magdeburg gewendet, Alda Sie ſich bey der Newſtadt etzliche tage geſetzet. Nachgehents aber iſt dieſelbe durch die Stadt über die Elbe gangen, undt hat ſich unterwehrts nach dem Havelandt hinbegeben.

Die Schwediſche armee iſt gleichergeſtalt von Ihrer ſtation, woſelbſten Sie beyderſeits eine geraume Zeithero gegen einander im Feltlager gelegen, ufgebrochen, undt iſt die Cavallerie zum theil zu Acke über die Elbe gangen.

Am 15. Nov. iſt H. Vice Cantzler Jac. Lampadius von Hanover wiederumb uf Oßnabrügk zu den general Friedenstractaten von wegen M. G. F. undt Hern, Hertzog Friederichs undt Hertzog Chriſtian Ludewigs FF. GG. abgereiſet, undt am 17. Ejusd. alda angelanget, undt wol empfangen worden. Derſelbe hat sub dat. 25. Ejusd. Seine erſte Relation eingeſchicket, undt darin berichtet, wasgeſtalt die Kayſerliche undt Königliche Schwediſche Volmachten am 21. Nov. in originali exhibiret undt ausgeſtellet, wie dan auch zu Münſter die Volmachten allerſeits rectificiret undt danebenſt beliebet worden, das am 10. Januarij die originalia vollenzogen ausgeandtwortet werden ſolten. — An dieſem orte zu Oßnabrügk wehre der Kayſerlicher Abgeſandter Her Graf von Lemberg, Nebenſt Doctor Crane. Zu Münſter aber Her Graf zu Naſſaw Hademar undt Her Volmar, Reichshofrhat. Daſelbſt ſey noch ankommen H. Franz Wilhelm Biſchopf zu Oßnabrügk, Als des Churfürſtlichen Collegij, undt Chur Cölniſcher ſubdelegirter.

Am 24. Nov. nachmittags hat von wegen der Kayserlichen Abgesandten der decanus collegiatae Ecclesiae S. Johannis zu Osnabrügk eine haubtsächliche proposition gethan.

Am 23. Nov. hat der Schwed. F. M. L. Torstensohn die Kays. Cavallerie unter der conduicte H. Grafen Bray bey Niemeck 3 meilen von Wittenberg uf dem Flemming angetroffen, mit demselben chargiret, undt die victorj erhalten, worüber der Gen. F. M. Lieutenant Enckefuhrt nebenst etzlichen Obristen undt Obr. Lieutenants undt andere officiers undt gemeinen gefangen*). Die übrige Cavallerie hat sich in Wittenberg reteriret, H. Gen. L. Gallas aber nebenst der Infanterie, artillerie undt 1 Regt. zu Pferdt ist in Magdeburg verblieben.

Am 25. Nov. ist von S. F. G. wegen mit dem Obristen Georg Ernst Wurmb der Bestallunghalber zum Landtrosten des Fürstenthumbs Grubenhagen getedt, welcher sich ercleret, diese charge über sich zu nehmen, undt deroselben nach besten Vermögen vorzustehen.

Am 3. Xbris mane h. 9. Ist denen von S. F. G. anhero beschriebenen Hern LandtRhäten, Als dem Hern Abt zu S. Michael in Lüneburg, HofRichter Christopf von Bodenteich, HofMarschal Warner von Meding, Wilhelm von Oppershausen undt Otto Aschen von Mandelsloh, durch den Hern Canzler folgende Puncta proponiret,

1) was in dem p° Exaequationis der beyder Fürsten-

*) Pufendorf XVI. §. 14.

thümer Zellischen undt Calenbergischen Theils zu thun undt vorzunehmen.

2) Ist ihnen apertur gethan, worauf die sachen anitzo in publicis beruhen.

3) Was vor Verordtnung wegen dero in diesem Jahr eingebrachten Schatzgelder zu machen?

Worüber deroselben gutachten erfodert.

Nachmittags seindt uf S. F. G. gnedigen Befehl die Abgeordtnete der Stadt Hamburg, Als Broderus Pauli, Syndicus undt Johan Schrötering Rhatsverwandter, in Ihrem anbringen von den Rhäten uf der Fl. Cantzley gehöret, Welches dahin gangen, das Sie sich beschweret, Als wan S. F. G. wieder das von Kayser Friderico I. undt nachfolgenden Kayserrn erhaltenes privilegium, das uf 2 meil weges umb die Stadt Hamburg keine Vestung erbauet werden solte, die newe real fortification Ihres Hauses zur Harburg vorgenommen. Baten dieselbe einzustellen, undt es bey dem vorigen stande verbleiben zu lassen.

Wir haben diese Werbung S. F. G. unterthenig zu referiren angenommen, gestalt auch am folgenden Mitwochen geschehen, undt was Ihnen zur resolution ertheilet werden solte, deliberiret undt beschlossen.

Die Jovis den 5. Xbr. Ist sothane Resolutio von S. F. G., wegen vorermelten Abgeordtneten wiederumb angedeutet, wasgestalt S. F. G. befrembdt zu vernehmen vorgekommen, das Burgermeister undt Rhat zu Hamburg S. F. G. Ziel undt maaß geben wolten, welchergestalt dieselbe dero Schloß Harburg in defension bringen solten. Zumahln S. F. G. dessen in Ihrem

territorio wegen der hohen Ihre competirenden Regalien gute fug undt macht hetten, So derofelben durch kein privilegium, neque ex plenitudine potestatis behindert werden könte.

Illi haben darauf repliciret, undt ihre Intention aus dem allegirten Kayserlichen privilegio behaubten, undt Ihrer Stadt alle notturft vorbehalten wollen. Deme von S. F. G. wegen gebührendt contradiciret, undt als Sie sich weiters hiergegen ufzuhalten vermeinet, hat man die Unterredung dieffeits abrumpiret undt Sie damit dimittiret undt erlaffen.

Eod. die 5. Xbr. ist der Obrister Georg Ernst Wurmb in S. F. G. praesentz mit dem gewöhnlichen Landtrosten Eidt beleget.

Nachgehents feindt wir noch diesen vormittag mit den anwesenden LandtRhäten zur communication getreten, welche bey dem 1 p° Exaequationis allerhandt dubia proponiret, welche ihnen nach müglichkeit eximiret undt benommen. Sie haben dies wichtige Werk in weitere deliberation zuziehen über sich genommen, undt ihre entliche resolution bis dahin verschoben, welche Sie am folgenden Freytag, war der 6. Ejusd. so wol in diesem, als denen andern beyden proponirten Puncten eingebracht, worüber wir uns mit ihnen noch in etwas weitere conferentz eingelaffen, Schlieslich aber Ihr eröfnetes gutachten Unserm gnedigen Fürsten undt Hern unterthenig zu hinterbringen uns erbotten, gestalt auch am folgenden Sonnabendt den 7. Xbr. zu werke gerichtet, undt auch zugleich aus

deme von Ihnen übergebenen Memorialj S. F. G. referiret worden.

Am 9. Xbr. morgens h. 9. ist denen anwesenden LandtRhäten uf deroselben oberwehntes Memoriale resolution angedeutet worden.

Den 12. Ejusd. haben wir Vor- undt Nachmittags mit den Fürstl. Calenbergischen anhero Abgeordteten Hern Cantzler Justo Kipio, wie auch mit Paul Joachimb von Bülaw, aus unterschiedlichen wichtigen sachen communication gepflogen, undt etzliche folgende tage über damit continuiret, Darqus auch S. F. G. unterthenig referiret, undt die resolution darauf beschlossen, auch dieselbe Ihnen wiederumb angemeldet.

Am 23. Xbr. ist in S. F. G. Gegenwahrt Fürst Christians zu Anhalt Abgesandter mit Seiner Werbung gehöret, undt Ihm darauf Resolutio ertheilet worden.

Ob zwar das höchst verderbliche Kriegswesen in diesem Jahr fast überal heftig continuiret, undt unterschiedliche Länder undt provincien zu grunde dadurch ruiniret worden, undt dan auch die marchen undt Durchzüge sowol der Kayserlichen, Als Schwedischen armeen dies Fürstenthumb undt dessen zugehörige Lande undt Leute guten theils nicht mit geringem schaden undt nachtheil mit betroffen, So hat man dennoch dem Allgütigen Gott nicht genugsamb zu danken, das Seine Almacht sothane Beschwerligkeiten in gnaden halt abgewendet, undt nicht verhenget noch zugeben, das in diesem verwichenen Jahr Jenige bestendige

Einquartierung, noch dergleichen continuirliche zum oftern angedrewete undt vor Augen geſtandene Kriegs pressuren dieſer endts weder von der einen noch andern kriegenden Parthey zu werke gerichtet worden. Die götliche Almacht geruhe auch hinfüro unſern gnedigen Landesfürſten undt Hern undt S. F. G. Lande undt Unterthanen vor allem Unheil gnediglich zu bewahren, undt allen zu deroſelben conservation, wolgemeineten consiliis undt Vorhaben in dieſem bevorſtehendem Newen Jahr glücklichen undt erſprieslichen succeſs väterlich zu verleyhen, umb Seines hochgeehrten Nahmens ehre willen. Amen.

und Generalofficial und Archidiaconus, der Vicarius und Archiofficial überhaupt in der ganzen Diöceſe, der Archidiaconus allein in ſeinem Archidiaconate oder Banne.

Der Generalvicarius war unmittelbar dem Biſchoffe nachgeſetzt, und conſtituirte denſelben der Biſchoff [2]). Wenn der Biſchoff in Beſtellung des Generalvicars ſäumig war, ſo wurde die Conſtituirung des Generalvicars devolvirt ad metropolitanum [3]), sede vacante wurde dieſelbe vom Capitel committirt. Der Vicar hieß auch ſonſt officialis [4]). Daher Anno 1440 Hinricus Witteloge ſich Mindensis curiae officialem et Alberti episcopi Mindensis in spiritualibus vicarium generalem, und Anno 1495 Florinus Durhop vicarium generalem in spiritualibus et temporalibus und zugleich curiae Mindensis officialem generalem nannten. Ferner hieß der Vicar auch Missus episcopi [5]). Anfänglich war der Archidiaconus der Vicar des Biſchoffs, und wird derſelbe mit gar ſchmeichelhaften Ausdrücken geliebkoſet, nämlich, daß er das Auge, das Ohr, der Mund, das Herz und die Seele des Biſchoffs und Alles ſei [6]), und iſt in

[2]) Can. 3. c. 9. q. 3. c. 22. c. 16. q. 7. c. 14. de officio judicis ordin. c. romana et tot. Tit. de officio vicarii in 6to.

[3]) C. ult. de suppl. negl. prael. in 6.

[4]) C. 3. X. de instit. c. in tantum X. de Simon. c. cum generali de offic. vicarii in 6to.

[5]) C. 1. de frig. et malef. creditur episcopi et creditarius, bei Gregor. Turon. L. 9. c. 10. Strauch Amoen. jur. can. semest. 11. eccl. 8. c. 9.

[6]) Clement. L. 2. const. apost. c. 44.

Concilio Niceno ex Arabico can. 58. enthalten, daß der Chorbischoff und Archidiaconus des Bischoffs beide Hände und beide Flügel abgeben, womit er fliegen müsse [7]). Nachdem aber die Archidiaconen in folgenden Zeiten eine große Insolenz und Hochmuth gegen ihre Bischöffe bezeigten, so wurden die Generalvicarien eingeführt und dagegen den Archidiaconen die Flügel mächtig beschnitten.

An einigen Orten wurden die Archidiaconen gänzlich removirt [8]). An andern Orten wurden ihre Einkünfte vermindert und ihre Kirchen ihnen entzogen, und hinwiederum an andern Orten wurde ihnen die procuratio genommen [9]), und zuletzt in Concilio Tridentino sess. 8. c. 3. das jus visitandi anderer Gestalt nicht, als auf vorhergehende Erlaubniß des Bischoffs gestattet.

Zu welcher Zeit eigentlich solche Veränderung vorgegangen und die Generalvicarien- und Officialat-Gerichte eingeführt, läßt sich nicht determiniren, und ist leicht zu erachten, daß damit allgemach verfahren und andere Bischöffe darauf nachgefolgt sind. Indeß geschieht schon im 12. Jahrhunderte dieser Vicarien und Officialen Meldung [10]), und zeigt Thomasinus [11]),

[7]) Strauch Amoenitat. juris canon. Tom. 2. eccl. 8. c. 2.

[8]) Anselmus Leod. de gestis Pontif. Leod. c. 85.

[9]) Matthaei de jure gladii c. VIII. p. 89.

[10]) Espen. P. III. jur. eccl. Tit. 5. c. 1. m. 21. seqq.

[11]) P. 1. de vitis et mor. eccl. discept. L. 11. c. 8. §. 4.

daß dieselbe durchgehends in allen Bisthümern schon eingeführt gewesen [12]).

Bei so bewandten Umständen aber, da der Bischoff selbst ein Officialatgericht einführt, solcher Gestalt, daß der Vicar oder Official Administrator jurisdictionis episcopalis war, jurisdictionem ipsius episcopi exercirte [13]), behielt der Archidiaconus zwar jurisdictionem ordinariam, sed inferiorem, ein geistliches Untergericht; allein es konnte davon an den Bischoff appellirt werden. Von dem Officialatgerichte aber gingen die Appellationen ad metropolit. [14]) und war zwischen der Jurisdiction des Officials und Archidiaconus dieser Unterschied: 1) der Official exercirte nicht propriam jurisdictionem sed mandatam ab episcopo, dahin wurde nicht appellirt von dem Official an den Bischoff, sondern ad metropolitanum nec ab eodem ad se ipsum appelletur quia unum est forum episcopi et officialis [15]). Dahingegen hatte der Archidiaconus jurisdictionem non mandatam sed suo jure quamvis episcopi subordinatam [16]). 2) Woraus denn weiter folgt, daß der Archidiaconus, weil er propriam jurisdictionem hatte, jurisdictionem mandiren konnte, wie er denn

[12]) Böhmer Jus pratest. L. 1. T. 28. §. 3.

[13]) C. VII. de major. et obed.

[14]) Cap. romana de appellatione in 6to. Janus a Costa in lib. III. Decr. Tit. 5. p. 450.

[15]) Cap. referente de praebend. cap. romana §. 1. de appellation. in 6to. Altaserra comment. in Clement. p. 2.

[16]) Cap. ult. de offic. archidiac.

seine officiales und commissarios hatte [17]), welches dem Official nicht frei stand [18]).

3) Eben deswegen expirirten mit dem Tode des Bischoffs officia curiae, quia habebat potestatem delegatam, quae morte mandantis expirat [19]), wiewohl Lyncker in Annal. der Meinung ist, daß der vicarius episcopi, si principalis sit, jurisdictionem ordinariam a lege seu canone habe und daher dieselbe mit dem Tode des Bischoffs nicht aufhöre.

Die Vicarien waren nämlich zweierlei Art: einige generales oder principales, die in ipsa sede episcopali in der ganzen Diöcese des Bischoffs Stelle vertraten [20]); andere foranei, welche auswärts in einem gewissen Theile der Diöcese vices episcopi gewisen [21]), dergleichen vicarius foraneus der officialis Northunensis zu Nörten im Göttingischen war.

Obgleich nun der officialis und vicarius generalis als eine Person angesehen worden, so zeigen dennoch die Diplomata, daß die vicarii generales bei den officialibus mehrentheils unterschieden gewesen. Der Canzler Strauch in Amoenitatibus jur. can.

[17]) Cap. romana et cap. significantibus operis novi nunt.

[18]) Janus à Costa d. l.

[19]) Cap. licet de offic. delegat. Alteserra in Clement. p. 7.

[20]) C. fin. X. de officio vicarii.

[21]) C. romana de offic. ordin. in 6. Alteserra Comm. in Clem. p. 2.

semest. II. eccl. 8. c. 9. hat angemerkt, daß heutiges Tages der Vicar und Official von einander unterschieden, und der Vicar die jurisdictionem spiritualem extrajudicialem non contentiosam, quae in jure judicioque versantur habe; Antonius Corvinus jure canonico macht hingegen L. I. Tit. 18. p. 3. einen Unterschied unter den Vicarien, nämlich, daß einige nur ad divina ministeria celebranda constituirt, (wohin Böhmer in notis ad Corvinum die episcopi suffraganei, die die Stelle des Bischoffs in actibus ordinis episcopalis vertreten, rechnet), andere ad jurisdictionem exercendam gesetzt seien.

§. 4.

Wenn man hierbei die Diplomata Mindensia hält, so findet sich, daß von den Vicarien zu Minden sich geschrieben:

1) Einige vicarii episcopi in spiritualibus et temporalibus und curiae Mindensis officiales generales, und unter diesen Florinus Durhop, welcher dann als Generalvicar in spiritualibus erscheint.
2) Einige nur vicarii in pontificalibus, als Ao. 1384 frater Hilmarus, Ao. 1388 frater Wilhelmus.
3) Einige nur bloß officiales curiae Mindensis.

Diejenigen, welche vicarii generales in spiritualibus et temporalibus und zugleich officiales curiae Mindensis gewesen, haben gehabt:

1) facultatem administrandi spiritualia, als excommunicare, suspendere, interdicere, conferre, instituere, confirmare, eligere, prae-

sentare, visitare, corrigere, punire, dispensare, vota commutare et similia [22]).

2) Facultatem administrandi temporalia, das Exercitium jurisdictionis omnimodae, criminalis et civilis und actuum extrajudicialium [23]).

3) Jurisdictionem contentiosam ecclesiasticam in curia Mindensi in dem sogenannten »geistlichen Officialatgerichte«.

Diejenigen, welche vicarii in pontificalibus gewesen, waren episcopi suffraganei, welche die pontificalia, das ist alles Dasjenige, was episcopalis ordinis, exercirten [24]), denn wer Generalvicar in spiritualibus war, hatte nicht zugleich das Vicariat in pontificalibus. Der Bischoff, so bald er erwählt, jedoch noch nicht confirmirt war, hatte das exercitium in spiritualibus und temporalibus; die pontificalia, quae erant ordinis, als clericorum ordinatio et actualis depositio, chrismatis confectio, virginum benedictio, ecclesiarum et altarium consecratio konnte er eher nicht verrichten, er mußte denn confirmirt und consecrirt sein [25]). Gleicher Gestalt hatte das Capitel sede vacante die spiritualia et temporalia zu administriren, was aber ordinis episcopalis war, exercirte dasselbe nicht, sondern com-

[22]) Corvinus Jus canon. Lib. 1. T. 18. n. 6.

[23]) Corv. in d. l.

[24]) Elench. suffragan. Mogunt. ap. Johannem Serrarii rerum Mog. Vol. II.

[25]) C. lucl. 4. de Transl. episcopus.

mittirte einem Bischoffe das Vicariat in pontificalibus[26]). Der officialis curiae Mindensis war eigentlich judex, schrieb sich auch curiae judicem[27]). Das Siegel, dessen sich der officialis curiae Mindensis bediente, hieß das »sigillum officialatus curiae Mindensis« oder sonst »sigillum officialitatis«, war klein und rund und von dem sigillo vicariatus curiae Mindensis unterschieden, wiewohl sich auch der Bischoff selbst promiscue des sigilli vicariatus und sigilli officialatus mit bediente. Das Vicariatsiegel repräsentirte den Schutzheiligen der mindenschen Kirche, Petrus, bald sitzend mit einer dreifachen Krone, bald mit entblößtem Haupte, allemal in einer Hand einen Schlüssel, in der andern Hand aber zu Zeiten ein Kreuz, zu Zeiten ein Buch haltend, unten zu Füßen in einem Schilde zwei Schlüssel quer über einander, im andern Schilde des jedesmaligen Bischoffs Geschlechtswappen, und wurde also daſſelbe, so oft ein neuer Bischoff succedirte, geändert. Es zeigt sich auch, daß der officialis curiae Mindensis, wenn er gleich nicht den Titel eines vicarii generalis in spiritualibus geführet, dennoch auch andere Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit exercirte. Von dem geistlichen Officialatgerichte zu Minden, wie die Person des Official beschaffen sein soll, in was für Sachen er zu cognosciren und zu urtheilen, davon ist im Synodo Osnabr. Ao. 1632[28])

[26]) Corvinus Jus canon. L. 2. T. 19. n. 2.

[27]) Charta officialis curiae trajectensis judicis bei Matthäi de jure Gladii p. 146.

[28]) Decreto 2, p. 252.

disponirt. Übrigens streiten die Ausleger des canonischen Rechts darüber noch, wie weit die Macht des Officials gegangen. Insgemein wird dem Official die Ausübung

„In ecclesiasticas personas, jura et bona eorum, saecularis potestas suis non contenta finibus multa commisit illicita quae et, velut attentata, revocanda Nostraque ordinaria potestate emendanda et restituenda sunt. In quem finem restituimus judicium ecclesiasticum ac aulam Nostram episcopalem integraliter, et meliori modo, quo de jure fieri potest et debet; revocantes omne id quod in praejudicium istius judicii et jurium a quavis potestate hactenus indebite est usurpatum, in specie nimis indebitum illum abusum, quo in nonnullis locis ab ipso officialatus judicio ad cancellariam contra jura appellationes recipiuntur et inhibitiones decernuntur. Cujus quidem ecclesiastici judicii judicem volumus existere clericum virum bonum et timoralae conscientiae et legitimo thoro natum, juramento fidelitatis nobis et Nostro capitulo obligatum. Causas matrimoniorum, sponsaliorum impedimentorum, dependentium et annexorum sicut et omnium ad forum ecclesiasticum quomodo libet spectantium nullus nisi officialis Noster cognoscat nemo eum in cognitione impediat sub poenis canonicis, et contra violatores ecclesiasticae libertatis diversis provincialium consiliis promulgatis et quanquam generaliter judicium, ubi coeptum, terminari debeat; tamen quia in ecclesiasticis laicus judex incompetens est lites omnes ad hoc judicium spectantes et indecisas ad huc coram aliis pendentes ab iisdem avocamus, utque in iis secundum jura procedatur officiali nostro mandamus caetera;

der Gerichtsbarkeit gleich dem Bischoffe beigelegt, nur werden die reservata episcopi verschieden äßtimirt und dahin gerechnet: 1) Jura ordinis episcopalis, 2) quae episcopo tanquam sedis apostolicae delegato competunt. 3) Jus dispendendi quod pertinet ad actus gratiae. 4) Beneficiorum ecclesiasticorum collationes. 5) Jus uniendi, dividendi, supprimendi aut erigendi beneficia ecclesiastica. 6) Jus absolvendi in casibus episcopo reservatis. 7) Jus inquirendi, corrigendi et puniendi excessus et aliquos removendi. 8) Jus poenitentiam publicam imponendi. 9) Jus aggratiandi. 10) Jus cognoscendi in causis matrimonialibus. 11) Jus repetundi dioecesin. 12) Vocandi synodum dioecesanum. 13) Jus dandi literas dimissoriales. 14) Jus licentiam dandi nova monasteria templaque aedificandi. 15) Jus interponendi decretum in alienationibus bonorum ecclesiasticorum. 16) Jus condendi et confirmandi statuta ecclesiastica. 17) Cognitio in causis criminalibus. 18) Admissio resignationis beneficiorum. 19) Jus confirmandi electos Praelatos. 20) Jus exigendi subsidium charitatis [29]).

Allein dem ungeachtet sind die bischöfflichen Reservate,

quae vel ad formam vel judiciorum ordinem rite peragendum spectare videbantur communicatione cum capitulo Nostro desuper praevia congruo et opportuno tempore proponemus et proponi faciemus".

[29]) Böhm. Jus protest. lib. 1. Tit. 28. §. 10.

welche dafür eigentlich zu halten, noch vielem Zweifel unterworfen, und da im Übrigen der Vicar alle seine Macht und Gewalt vom Bischoffe hatte, und es bei diesem stand, wie weit er seinem Official die Schranken setzen wollte, kann es wohl nur auf jedes Stiftes Gewohnheit und des Bischoffs Willen angekommen sein, wie weit der Official gehen durfte. Nach den Urkunden des hiesigen Stadtarchivs hat der Official

1) in disceptationibus forensibus cognoscirt und geurtheilt [30]).
2) Memorien und andere Fundationen, z. B. fundationem primae missae bestätigt [31]).
3) Fundationes altarium vicariarum et commendarum confirmirt [32]).
4) Resignationes und permutationes beneficiorum et vicariorum admittirt und recipirt [33]).
5) Nach vorhergegangener praesentatio ad parochialem ecclesiam vicariam commendam

[30]) Charta episcopi Ludovici Ao. 1339. Laetare.

[31]) Charta officialis Ao. 1351, worin er eine Memorie des Rotbert Binnenwis et Albert de Doteberge bestätigt.

[32]) Confirmatio altaris decem millium martyrum Ao. 1361 Gerardi de Scowenborch et generalis tam in spiritualibus quam temporalibus ecclesiae et dioecesis Mindensis vicarii. Charta Hinr. Witteloge 1440, qui commendam Bart. Langhens. ad altare Barbara ecclesia ritus confirmat.

[33]) Charta Henrici Witteloge Mindensis curiae officialis et Alberti episcopi Mindensis in spiritualibus vicarii generalis Ao. 1490.

extra curiam romanam et in partibus defuncti vacantem investirt[34]).

6) Indulgenzien ertheilt[35]).

§. 5.

Von den Generalvicarien entweder in spiritualibus allein, oder spiritualibus und temporalibus zugleich, oder in pontificalibus allein, kommen in den Urkunden des hannöverschen Archivs nachgesetzte vor:

1) Ao. 1357, 1361. Gerardus de Schowenborch thesaurarius et generalis tam in spiritualibus quam temporalibus ecclesiae et dioecesis Mindensis vicarius. Ao. 1357 in Crastino Jacobi confirmirte Gerard, Graf von Schowenborch, Generalvicarius der Kirche zu Minden, die Fundation des Altars Thomae und Andreae in der Kreuzkirche und Anno 1361 die Fundation des Altars decem millium Martyrum in capella Nicolai.

2) Ao. 1369. Conradus dei et apostolicae sedis gratia episcopus Orthonensis ac in dioecesi Mindensi, ex commissione capituli, sede vacante vices in pontificalibus gerens.

3) Ao. 1384. Frater Hilmarus dei et apostolicae sedis gratia Orthonensis ecclesiae epi-

[34]) Literae investiturae Henr. Stortecop. officialis generalis curiae Mind. Ao. 1505. Literae investiturae Florini Dürhop Ao. 1490 ad commendam altaris summi capellae Nicolai.

[35]) Charta Hinr. Witteloge Ao. 1440.

scopus reverendi in Christo Patris ac Domini Domini Ottonis electi et confirmati ecclesiae Mindensis in pontificalibus vicarius.

4) Ao. 1388. Frater Wilhelmus Dei et apostolicae sedis gratia Citrensis ecclesiae episcopus ac reverendi in Christo Patris et Domini, Domini Ottonis electi Mindensis ecclesiae episcopi et confirmati in pontificalibus vicarius generalis gab in selbigem Jahre der Capelle Nicolai einen Indulgenzbrief, welcher hierher gesetzt [36]).

[36]) „Universis christi fidelibus presentem literam inspecturis Nos frater Wilhelmus Dei et Apostolice sedis gracia Citrensis Ecclesie Episcopus ac Reverendi in christo patris et Domini Domini Ottonis electi Myndensis Ecclesie Episcopi et confirmati in pontificalibus Vicarius generalis Salutem in Domino sempiternam licet hiis de cujus munere venit ut sibi a suis fidelibus digne et laudabiliter seviatur de habundantia pietatis sue merita supplici-ter excedens et vota bene servientibus multa majora tribuat quam valeant pro mereri desiderantes tamen reddere Domino populum acceptabilem fideles Christiani ad complacendum ei quasi quibusdam allectivis muneribus indulgenciis videlicet et Remissionibus invitamus ut exinde reddantur divine gracie apciores ea propter nos de omni potentis Dei misericordia et Beatorum Apostolorum Petri et Pauli ejus auctoritate confisi omnibus vere poenitentibus et confessis qui ecclesiam Sancti Nycolai ac ymaginem Sancti Petri Martyris extra Murum honorem Myndensis Dyocesis pro suis reparacionibus fabricis et structuris ornamentis libris

5) Ao. 1410. Hermannus Mese scholasticus et officialis episcopi Mindensis.

6) Ao. 1410. Hinricus Witteloge Mindensis curiae officialis ac reverendi in Christo Patris et Domini Domini Alberti electi et confirmati ecclesiae Mindensis in spiritualibus vicarius generalis. Von demselben wurde Anno 1440

luminaribus et aliis necessitatibus manus porrexerint adjutrices sive in Extremis laborantes quidquam facultatam suarum legaverint vel pias suas eleomosinas dederint vel miserint aut qui ad eandem Ecclesiam ac ymagines Sancti Petri Martyris causa devocionis accesserint in festis nativitatis, Resurrexionis assensionis Domini nostri Jesu Christi atque Pentecostes in singulis festis gloriose virginis Marie Sancti Mychahelis Archangeli Sanctorum Johannes Baptiste et Ewangeliste Sanctorum Petri et Pauli et aliorum Apostolorum Sancte Marie Magdalene Sancti Stephani Sancti Laurencii Sancti Nycolay Sancti Martini Sancte Katherine Sancte Lucie Sancte Anne Sancte Elyzabeth et in festo omnium Sanctorum et in festis dedicationum Patronorum ipsius Ecclesie ac ymagines Sancti Petri Martyris et Altariarum inde existenciam et in singulis Diebus Dominicis et per singulos predictorum festorum octavas et qui cimiterium circuerint et pro defunctis oraverint Singulis Singulas dierum quadragenas de injunctis eis penitenciis in Domino Misericorditer relaxamus in cujus rei noticiam sigillum nostrum est appensum Datum Anno Domini M.°CCC.°L.XXXVIII. Dominica ante festum omnium Sanctorum.“

die Vicarie ad altare Bartholomei in der Capelle St. Spiritus und die Vicarie ad altare trium Regum gegen einander umgetauscht. In einem andern Briefe desselben Jahrs, 1440, nennt er sich abermals vicarium in spiritualibus et temporalibus und vicarium generalem, bestätigt die Commende des Bartold Langhens ad altare Barbarae in der Kreuzkirche und begnadigt dieselbe mit Indulgenzien.

7) Ao. 1494. Florinus Durhop vicarius et officialis generalis.

8) Ao. 1496. Albertus episcopus Chephelicensis Hinrici Mindensis et Symonis Paderbornensis in pontificalibus vicarius [37]).

9) Ao. 1505. Henricus Storcop, officialis generalis curiae Mindensis. Er schreibt sich in seinem Briefe vom 7. August 1505, worin er Johannes Beren mit der Pfarre zu Kirchdorf, die extra curiam romanam und in partibus defuncti erledigt war, officialem generalem curiae Mindensis, und an dem Briefe hängt das Siegel des Officialamts.

§. 6.

Der Archidiaconus wurde zur Zeit des nicäischen Concils [38]) genannt: »senior diaconorum«. Wie die Diaconen den Leviten gleich geachtet und so benannt werden, so hieß senior diaconorum bei dem Pru-

[37]) Charta Alberti Anno 1496. die Annae, welcher fraternitatem Annae in ecclesia Sti. Crucis confirmirt.

[38]) c. 58.

dentio „archilevita“[39]). Er war also primus et senior in ordine diaconorum und hatte diejenigen Verrichtungen, welche ihm als Ersten unter den Diaconen besonders oder mit den Diaconen zugleich zu thun oblagen. Er war auch des Archidiaconats bei einer Kirche ein simplex personatus sine cura animarum[40]).

Das Amt der Diaconen oder Leviten war, welches ihm nach der Eigenschaft ihres ordinis zukam, dem Bischoffe, dem Priesteramte und der Kirche ihre ministeria zu reichen[41]), als:

1) Episcopum praedicantem custodire, assistere sacrificanti[42]).
2) Sacerdotibus in omnibus ministrare[43]).
3) Evangelium praedicare[44])
4) Oblationes inferre et disponere in altari et componere mensam Domini[45]).

Dahingegen stand den Diaconen nicht zu:

1) Erogare populo eucharistiam corporis Christi

[39]) Strauch Amoenitat. juris Can. Semestri 11. eccl. 8. c. 2.

[40]) C. dudum de elect. Janus à Costa deductio specialis gallice scripta §. 2. *„le archidiacone est incompatible avec une cure“*, quae habetur in fine comment. in decretalibus p. 596.

[41]) C. 25. dist. 23.

[42]) C. 59. de consecr. §. 1.

[43]) C. 17. dist. 93. C. 1. dist. 25.

[44]) C. 1. d. 25.

[45]) C. 1. d. 25.

praesentibus episcopo et presbytero panem dare et calicem benedicere [46]).

2) Baptizare nisi necessitas egat [47]).

Das Amt des Archidiaconus, das ihm jure ordinis entweder als Erstem und Senior zukam, oder auch mit den übrigen Diaconen gemein war, bestand darin:

1) Evangelium quando voluerit legere vel alicui de diaconis praecipere [48]).

2) Quando episcopus missam canit jubere levitis i. e. diaconis ut se induant vestimentis sacris [49]).

3) Omne ecclesiasticum officium providere lectiones aut responsoria in matrice ecclesia dare et auscultare, ad archidiaconum ista ministeria pertinent ordinatio vestiendi altaris a levitis cura incensi et sacrificii necessaria solicitudo, quis levitarum apostolum & evangelium legat, quis preces dicat seu responsoria in dominicis diebus aut sollennitatibus decantet [50]).

4) Acolythos ordinet, quis eorum candelabra quis thuribulum deferre quisve minorum in ecclesia officia agere debeat [51]).

[46]) C. 13. c. 16. c. 18. dist. 93.
[47]) C. 13. 14. 18. d. 93.
[48]) C. 2. X. de off. archid.
[49]) eod.
[50]) C. 1. §. 11. dist. 25.
[51]) C. 2. X. de off. archid.

5) Custodiam ecclesiae habere [52]).
6) Imperare subdiaconis et levitis [53]).
7) Clericos comam nutrientes invitos detondere [54]).
8) Pro reparandis basilicis suggerere sacerdoti [55]).
9) Inquirere parochiam cum jussione episcopi et ornamenta vel res basilicarum parochiarum [56]).
10) Gesta libertatum ecclesiasticarum episcopo referre [57]).
11) Collectam pecuniam de communione accipere et episcopo deferre et clericis proprias partes distribuere [58]).
12) Nunciare episcopo excessus diaconorum [59]).
13) Denunciare sacerdoti in sacrario jejuniorum dies et sollennitatum [60]).
14) Publice in ecclesia praedicare ipso absente vero vicem ejus sequens diaconus impleat [60]).

Nachdem aber der Archidiaconus zugleich vor Einführung der Generalvicarien des Bischoffs vicarius

[52]) C. 3. X. eod.
[53]) C. 7. X. eod. c. 1. dist. 25.
[54]) Concil. Agath. Ao. 506. c. 20. in c. 22. dist. 23.
[55]) C. 1. §. 11. dist. 25.
[56]) C. 1. §. 11.
[57]) Can. 1. §. 11.
[58]) Can. 1. §. 11.
[59]) C. 1. §. 11.
[60]) Can. 1. §. 11.

quasi episcopus, coepiscopus, coadjutor ut juxta librum ordinis romani omnem curam in clero tam in urbe positorum quam extra urbem per parochias habitantium [61]), und in solcher Qualität nicht ex jure ordinis et ministerii ecclesiastici [62]), sondern als Vicarius des Bischoffs omnem jurisdictionem et potestatem erlangte [63]): so ist die Frage, was dem Archidiaconus wegen solches seines Vicariatamts zustehe. Alle dignitates und honores ecclesiae beruhen auf dem Willen und der Entschließung des Bischoffs [64]), und also in so weit der Archidiaconus die Stelle des Bischoffs vertrat, hatte er alle seine Macht und Gewalt von dem Bischoffe, als bei welchem omnium rerum potestas war, woraus diejenigen partes jurisdictionis et imperii circa sacra, welcher der Archidiaconus exercirte, herfließen. Daher dann in den Lebensbeschreibungen der Päpste gelesen wird, daß dergleichen partes dem Archidiaconus übertragen [64]).

Nun hatte er hauptsächlich als eine geistliche Magistratsperson, jedoch in gradu inferiori und zwar

1) Jurisdictionem contentiosam in clericos

[61]) C. I. de offic. archid.

[62]) C. 2. X. de judiciis. C. ult. X. de officio archidiaconi.

[63]) C. 7. X. de praebendis & dignitatibus.

[64]) e. g.: Hic potestatem dedit omnis ecclesiae Stephano archidiacono suo. Jan. a Costa ad tit. decretal. de officio archid. in 6to p. 126 seqq.

causisque ecclesiasticis banne suae sedis [65]). Zur Jurisdiction ward gerechnet citatio, causarum examinatio, decisio atque emendae seu mulctae, mulctae vero dictionem, quam archidiaconi habuerunt [66]).

2) Jurisdictionem voluntariam infra terminos archidiaconatis suos in confirmationibus memoriarum [67]).

Auſſer der niedern Gerichtsbarkeit hatten die Archidiaconen noch gewiſſe particulas imperii circa sacra, ex lege dioecesana profluentes, welche bei dem Biſchoffe in gradu supremo per totam dioecesin se diffundente, bei dem Archidiaconus aber ſich nur in gradu inferiori et ad bannum suae sedis restricto ſich finden, als:

1) der Biſchoff hatte obedientiam, subjectionem et reverentiam, welche in imperio sacro, das der Biſchoff über ſeinen Sprengel exercirte, gegründet war [68]). Dem Archidiaconus waren in banno suae

[65]) C. 2. X. de jud. c. ult. de officio archid. c. 7. de praebendis c. 7. X. de offic. archid.

[66]) Petrus Nessent. ep. 74. archidiaconis ob nimiam eorum rapacitatem ademit Alexand. III. c. 3. X. de poenis. Jan. a Costa comment. in decr. p. 159.

[67]) Charta Jo. de Northeim archid. in Pattensen A. 1414 qui confirmat memoriam Brunonis Beneken.

[68]) C. 6. X. de offic. judicis ordinarii C. 12. X. de majoritate et obedientia. Charta Theod. de Alten archid. in Tzerstede Ao. 1498, und wird in charta

sedis die clerici, nach der in den mandatis archidiaconorum enthaltenen gewöhnlichen formul »in virtute sanctae obedientiae« untergeben.

2) Die Bischöffe hatten vigore legis dioecesanae imperiique sacri das jus excommunicandi und wurde nach gemeinem Rechte solches den Archidiaconen, weil durch Gewohnheitsrecht ein anderes nicht eingeführt, nicht zugelassen [68]); in der hildesheimischen und mindenschen Diöcese aber hatten die Archidiaconen solches Recht durch Gewohnheitsrecht hergebracht. Ein Exempel findet sich davon bei dem Vicearchidiaconus in Pattensen, Joh. Brandes, welcher Joh. Luning rectorem altaris Joh. evangelistae ecclesiae Aegidii excommunicirt, und in charta Theodorici archidiaconi in Tzerstede Ao. 1498.

3) Der Bischoff hatte ex lege dioecesana provisionem religiosarum domuum [70]) und auf solchem Fundament curam pauperum et viduarum, jedoch nicht für sich selbst, sondern per manus medias archidiaconi, solcher Gestalt,

Roggen archiep. Magdeb. Ao. 1121 ap. Mencken Tom. III. scriptor. sax. p. 1112, ein spirituale regimen oder bannus beigelegt, welcher bannus nichts anders, als ein imperium circa sacra inferius vorstellt.

[68]) C. 4. X. de officio archid.

[70]) L. 23. pr. Cod. de S. S. eccl.

daß der Bischoff partem suae solicitudinis dem Archidiaconus oder archipresbytero committirte[71]).

4) Der Bischoff hatte ex lege dioecesana das Recht, jährlich synodum episcopalem oder dioecesanam zu halten[72]), worauf alle Plebanen und Äbte erscheinen und dem Bischoffe Rechenschaft geben mußten, wie sie ihre Taufacte und sonst ihr Amt verrichtet[73]). Pro synoda in censura müssen die clericos dem Bischoffe synodalia sive denarios synodales sive censum synodalem geben[74]); daher »synodare clericos«[75]), so viel heißt, als exigere pecuniam.

Der census wurde genannt »synodalicum«[76]) oder »cathedraticum«[77]), weil er synodi nomine und in honorem cathedrae gezahlt wurde. Sonst hieß dieser census auch »circada«, weil der Bischoff dum circueat et visitaret dioecesin denselben einfoderte[78]) oder auch »paschalis pensio«[79]).

[71]) Can. 25. conc. Bracarensis can. 17. concil. Carthaginensis. Janus a Costa comm. in decr. p. 130.
[72]) C. 9. c. 16. dist. 18.
[73]) C. 2. dist. 33. c. 7. c. 35. qu. 7.
[74]) Du Cange v. »synodales census«.
[75]) C. 21. X. de privig. et excessib. privilegiator.
[76]) Carnotenses ep. 182. Innocent. III. l. 2. ep. 182.
[77]) C. 1. c. 10. qu. 3.
[78]) Jan. a Costa comment. ad decr. p. 196.
[79]) Can. 15. in primo coll. de Simonia. Strauch Amoen. jun. canonici. tom. 2. sect. 9. c. 4.

Gleicher Gestalt hatten die Archidiacenen das jus habendi synodum archidiaconalem [80]).

5) Eine gleiche Bewandtniß hatte es auch mit dem jure visitandi, welches ex lege dioecesana dem Bischoffe zustand; jedoch konnten nach Inhalt des libri ordinis romani auf den Fall, da der Bischoff selbst die Visitation anzutreten nicht vermogte, der Archidiaconus solche allemal ums dritte Jahr verrichten [81]). In seinem eignen Archidiaconat aber konnte der Archidiaconus die ihm untergebene Kirche jährlich ein Mal, auch der Nothdurft nach, zwei Mal visitiren [82]). Solcher Visitationen halber gebührten dem Bischoffe und Archidiaconus

[80]) Concil. provinciale Colonsio A. 1536. c. 21. actis synod. Osnabr. p. 178. Denn in Charta Volquini A. 1284 Erwähnung geschieht in verbis:

Et archidiaconus loci habeat ibidem synodalia et omnia jura sua hoc excepto quando ipsi parochiani ad ecclesiam St. Georgii ad synodum conveniunt nec in ecclesia St. Spiritus archidiaconus debeat synodo praesidere.“

Unter den Synodalibus wird der Clerus, welcher dem Diaconus gehört, verstanden, wovon ex tabulario ecclesiae Carnolensis du Cange d. l. folgenden Passus angemerkt:

„Nos vero Synodalia persolvemus Archidiacono et Episcopo qui pro tempore erunt.“

[81]) C. 1. X. de off. arch. c. 15. X. de off. judicis ordinarii.

[82]) C. 6. X. eod.

die Procurationsgebühren, nämlich er mußte durch den ganzen Sprengel mit Essen und Trinken frei befrayirt werden [83]).

6) Das jus instituendi investiendique wird radicaliter dem Bischoffe attribuirt [84]).

Der Archidiaconus aber hatte gleicher Gestalt in seinem Archidiaconat das jus instituendi plebanos et vicarios et provisores in beneficia et dignitates [85]). Zwar was die Bestellung zum Archidiaconatamte betrifft, so ist in den Gesetzen enthalten, daß die Diaconen einen aus ihrer Mitte und zwar den Fleißigsten zu erwählen [86]). Indeß war der Archidiaconus bei seinem Amte nicht ermächtigt:

[83]) „Procurare" hieß epules excipere. Jan. a Costa comm. ad decr. p. 197. Strauch Amoen. juris canon. semest. eccl. VIII. c. 4. Du Cange in verbis: „procurationes episcoporum et archidiaconorum."

[84]) C. 4. X. de offic. archid. conc. Trident. sess. XIV. de reform. c. 13. Böhmer Jus protest. t. III. tit. VII. §. 21.

[85]) C. 7. X. de officio archid.

[86]) Diaconi eligunt de se quem industrium noverint et archidiaconum vocent, und Amolarius Fortunatus de eccl. offic. lib. 2. c. 3. sagt, archidiaconus habet eandem consecrationem quum ceteri diaconi sed electione fratrum praeponitur. Joh. Bischoff zu Citri schreibt an den Archidiaconus ausdrücklich, daß das Amt des Archidiaconus nicht pontificia libertate verliehen werde, sed esse temporis et laboris dominium. Wie Sidonius Appollinarist. 4. ep. 25. schreibt, daß er laborum temporumque processu Archi-

1) Curam animarum committere etiamsi alia fuerit consuetudo [87]).

2) Excommunicare de jure communi [88]) & de consuetudine.

3) Dare commendatitias et remissoriales ad suscipiendum alibi ordinis [89]).

4) Visitare monasteria nisi in quantum consuetudo permisit [90]).

diaconus geworden, und also derjenigen, welcher in matricula diaconorum der älteste war Archidiaconus geworden sei, (solcher Gestalt die Archidiaconen nach der bei jeder Kirche gewöhnlichen und üblichen Observanz entweder electione fratrum oder temporis privilegio nachdem er der älteste in officio zu solchem officio gelanget); so hat dennoch solcher von keinem weitern Effect sein können, als daß er primus in ordine diaconorum geworden und das verrichten können, was ihm als primo inter diaconos und den übrigen Diaconen incumbirt, so viel er aber curam, administrationem et jurisdictionem erhielte, war allerdings concessio episcopi nöthig, welcher sich entweder einen dazu ex diaconis erwählte, oder auch demjenigen, welcher a diaconis processu temporis et laboris dazu juxta senium gelangt, wenn er ihn dessen würdig hielte, partes ecclesiasticae sollicitudinis übertrug. Paulinus lib. 4. de miraculis S. Benedicti. Janus a Costa d. l.

87) C. 4. X. de offic. archid.

88) C. 5. X. eod.

89) C. 8. eod.

90) C. eod.

5) Cognoscere in causis matrimonialibus et criminalibus [91]).

Indeß ist noch zu bemerken, daß die Archidiaconen ihre vicearchidiaconos, commissarios, officiales, locumtenentes, vices gerentes hatten, welche in dem Banne oder Archidiaconate ihre vices gerirten.

§. 7.

So viel die Stadt Hannover betrifft, so gehörten alle Kirchen und die Geistlichkeit zu Hannover auf der Alt- und Neu-Stadt, auch ausserhalb des Steinthors die Capelle Nicolai und die Capelle B. M. Virginis in Heinholz zum Banne in Pattensen; dahingegen die Capelle B. M. Virginis ausserhalb des Ägidienthors zum Archidiaconat in Sarstedt.

§. 8.

Von den Archidiaconen in Pattensen kommen in den archivalischen Urkunden hauptsächlich folgende vor:

1) Ao. 1254. Conradus, qui fuit simul decanus eccl. Mindensis. Charta episcopi Volquini A. 1284.

2) Charta Ludolfi ep. Mind. A. 1304. Ao. 1306. Magister Jacobus de Steinwede archid. in Pattensen.

91) Concil. Trident. sess. 24. c. 20. et in causis concubinatus d. concil. sess. 25. cap. 14.

3) Ao. 1340. Lippold de Goddenstede. Charta Hinrici Griph, vice archid.

4) Tempore Ludovici ep. Mindens. Joh. Lubeck [92]).

5) Ao. 1378. Otto de Monte.

6) Ao. 1388. Johann Comes de Speigelberge, in welchem Jahre derselbe in profesto Mariae Magdalenae in die Union des altaris summi und primae missae in der Kreuzkirche consentirt.

7) Ao. 1438. Johann de Northeim, fundirte A. 1438 als Testamentarius Hinr. Völlerges eine Messe mit Memorien.

8) Ao. 1473. Albertus de Lethelen. N. 1404 investirte derselbe die vicariam Petri et Pauli an der Marktkirche Herbord von Windheim.

9) Ao. 1480. Anthonius de Heimborg, welcher im selbigen Jahre auf Präsentation Herzog Erichs Gerhard Lunden mit der Vicarie Catharinae der Kirche St. Jacobi et Georgii investirt.

10) Ao. 1514. Amelungus de Schnetlage. Er war Canonicus in Minden, Ao. 1413 wurde demselben anstatt Sporledders Johann Grube von Bürgermeister und Rathe zum commendario altaris Mauritii eccl. SS. Jacobi et Georgii präsentirt, und darauf derselbe von ihm investirt. Ao. 1506 ward Johann Sporledder vom Rathe dem-

[92]) Letzner historia monasteriorum.

selben ad commendam altaris Mauritii präsentirt. Ao. 1330 investirte derselbe Johann Holthausen, Kirchherrn zu S. Aegidii, mit der commenda altaris Mathaei in der Marktkirche, wovon Bürgermeister und Rath patroni waren.

11) Ao. 1536. Henricus Behr. Diesem hat Herzog Erich Ao. 1536 zur vicarie eccl. St. St. Jacobi et Georgii präsentirt Theodoricum Behr [93]). Ao. 1534 investirte derselbe Conradum Kettler auf vorhergegangene Präsentation Herzogs Erich mit der Pfarre SS. Jacobi et Georgii.

Die Archidiaconen, wie sie insgemein vornehme Standespersonen waren, also hatten dieselben auch ihre Vicearchidiaconen u. s. w.

Von denselben sind folgende bekannt geworden:

1) Ao. 1328. Jacobus plebanus ecclesiae St. Aegidii et vicearchidiaconus in Pattensen.
2) Ao. 1340. Henrici dictus Griph, canonicus ecclesiae Mindensis, gerens vices Lippoldi de Goddenstede archidiaconus in Pattensen.
3) Ao. 1407. Jo. Brandes vicearchid. in Pattensen, excommunicirte in selbigem Jahre Jo. Luning rectorem altaris Joh. Evangelistae in eccl. St. Aegidii.
4) Ao. 1420. Hermannus Glodebus vicearchid. in Pattensen.
5) Ao. 1479. Arnoldus Isernhagen ecclesiae S. Nicolai et Antonii in Botfelden, pleba-

[93]) Hoffmann Vol. III. var. Saxon.

nus et vicearchid. in Pattenſen. vid. Hoffmann Vol. 3. varior. Saxon.

6) Ao. 1505. Johann de Barum venerabilis viri domini et magistri Amelungi de Snetlage canonici ecclesiae Mindensis ac archidiaconi in Pattenſen, in eadem commissarius, inveſtirte Ao. 1505 Jo. Synd. mit der Vicarie decem millium martyrum. in capella Nicolai.

§. 9.

Von den Archidiaconen in Sarſtedt der hildesheimiſchen Diöceſe, ſind aus den Archivurkunden folgende bekannt geworden:

1) Ao. 1349. Hermannus de Hardenberghe, Archidiaconus in Tzerſtede, conſentirt nebſt dem Biſchoffe und dem Domcapitel in die Fundation der Liebfrauencapelle aufferhalb des Ägidienthors.

2) Ao. 1453. Hermannus Knigge, archidiaconus banni Tzerstede. Demſelben wurde in ſelbigem Jahre vom Bürgermeiſter und Rathe ad vicariam altaris SS. Erasmi et Gertrudis capellae B. M. Virginis, anſtatt Magister Volckmari von Anderten präſentirt Herman Patye cler. Osnabr. dioecesis.

3) Ao. 1489. Thidericus de Alten in decretis Licent., canonicus ecclesiae Hild. ac archid. in Tzerstede, inveſtirte auf Präſentation Joh. de Eddingerad Joh. Holthusen ad commendam seu elemosinam in capella S. Annae.

4) Ao. 1519. Henr, Jarmarcke eccl. Hild. archid. in Tzerstede. Demselben präsentirt Werner de Eddingerode ad vicariam St. Annae capellae B. Mariae Virginis Bartold Penning.

5) Ao. 1527. Joh. Holtfilter decretorum Doctor, archid. in Sarstedte. In dessen Gegenwart war Olverinus Gogreve ad vicariam altaris S. Annae in capella B. Mariae virginis introducirt.

Von den Commissarien oder locumtenentibus archidiac. sind mir nur zwei vorgekommen, als:

1) Ao. 1510. Henricus Osterodt commissarius, Henrici Jahrmarck archidiaconi.

2) Ao. 1527. Henricus Businus commissarius sive locumtenens Hinr. Jahrmarck investirt Johannem Rickerdes mit der perpetua sine cura vicaria St. Stephani in capella B. M. virginis.

§. 10.

Die Geistlichkeit betreffend, so war ein Clericus eigentlich, der zu einem Grade des geistlichen Amts oder ministerii ordinirt war [94]).

[94]) Isidor. lib. 2. de off. eccles. c. 1. Clerici sunt omnes, qui in ecclesiastici ministerii gradibus ordinati sunt.

Honorius Augustadonensis l. 1. c. 174. clerici generaliter dicuntur qui in ecclesia deserviunt duntaxat ordinem habeant. du Cange v. „clericus".

Die monachi waren im Anfange extra clerum [95]) per const. des Pabstes.

A. 1385. sind dieselben ad ordinis admittirt [96]).

Zu Anfang wußte man in der christlichen Kirche nichts von den ordinibus cleri majoribus und minoribus und von den beneficiis ecclesiasticis oder titulis, wozu ein jeder ordinirt werden mußte; vielmehr waren die Güter commun und wurden zu allgemeinem Behuf ausgegeben [97]). Nachdem aber unter den christlichen Kaisern die Kirchengüter durch Freigebigkeit der Kaiser und Anderer Mildthätigkeit sehr anwuchsen, die Kirchen auch publica autoritate angelegt waren, so entstand der Unterschied der ordinum, deren einige majores, einige minores, einige cum dignitate, einige ohne Dignität waren [98]), und unter dem Clerus eine majoritas oder praerogativa, nach welcher einer vor dem andern würdiger und geehrter zu conſideriren [99]), und begann ein jedes officium ecclesiasticum beneficia ecclesiastica separata cuivis officio propria et pecularia zu haben [100]), solcher Gestalt, daß die gemeinsame Administration in titulos

[95]) L. un. c. Theod. de bonis cler. et monach.

[96]) C. 29. c. 16. qu. 1. Altesserra comm. in Clement. p. 58. Jav. Gothofr. ad l. 32. eodem Th. de episc., eccles. et clericis.

[97]) Apostelgesch. C. 2. V. 44. 45.

[98]) C. 1. de consu. in 6to.

[99]) C. 1. X. de majoritate.

[100]) Cocceji dissert. de tit. et commend. §. 6.

convertirt und jedes Beneficium von dem andern separat gehalten worden[101]).

§. 11.

Die ordinatio clerica[102]) oder adlectio in ordinem ecclesiasticum[103]) war eine Einweihung oder Einsegnung einer geistlichen Person, wodurch sie fähig wurde, nach Art eines jeden Ordens ein geistliches Amt zu verrichten[104]). Eine solche Ordination wurde für ein Sacrament, von Christo selbst eingesetzt, gehalten, in welcher mit gewissen Ceremonien und Darreichung eines Zeichens, welches das officium divinum, worauf jemand ordinirt wurde, vorstellt, dem ordinando Macht gegeben wurde, das zu verrichten, was der Orden seiner Bedeutung nach mit sich brächte. In Conferirung des Priesteramts wurde dem ordinirenden Priester der Becher voll Wein und das Becken mit der Oblate gereicht, zum Zeichen, daß ihm dadurch die Macht, das heilige Abendmahl zu reichen, übertragen wurde[105]). Bei der Ordination zum Archidiaconat wurde dem, der zum Diaconat ordinirt werden sollte, das Evangelienbuch gegeben,

[101]) Carol. Molinaeus ad c. 7. X. de offic. archid.

[102]) Cypr. ep. 33 et 68.

[103]) Tert. de idololatria.

[104]) Corving Jer. Can. tit. 25. n. 2.

[105]) Die Formel, deren sich der ordinator in ordinatione ad sacerdocium bediente, indem er den Wein und Oblaten dem ordinando reichte, war: „Accipite potestatem offerendi sacrificium in ecclesia, pro vivis et mortuis in nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.“

zum Zeichen, daß er zu Verrichtung der ministeriorum divinorum, worunter die Lesung des Evangelii mit für fähig gemacht [106]). Der Geistlichen gab es verschiedene gradus, ordines oder loca [107]). Einige wurden clerici primi genannt [108]), einige waren inferioris loci, Christianae legis ministri, von welchen episcopi, presbyteri und diaconi als primi clerici unterschieden; es fanden gradus oder loca sowohl der clericorum primorum als inferioris loci statt, woraus die Distinction unter ordines majores et minores entstanden [109]).

[106]) Andr. Vallensis ad decr. tit. 1.

[107]) wie sie in libr. 41. Cod. Theod. de episc. eccles. et clericis heißen.

[108]) L. 24. Cod. Th. eod. l. 13. Cod. Theod. de Judaeis c. 13. dist. 93.

[109]) In l. 6. Cod. de episcopis (I., 3.) werden dieselben in folgender Ordnung recensirt:

1) Presbyteros. 2) Diaconos. 3) Subdiaconos. 4) Exorcistas. 5) Lectores. 6) Ostiarios. 7) Alcolythos etiam personalium munerum expertes esse praecipimus. In canone 1. dist. 21. wird der Clerus nach seinen gradibus von unten auf in folgender Ordnung aufgezählt: 1) Ostiarius. 2) Psalmista. 3) Lector. 4) Exorcista. 5) Acolythus. 6) Subdiaconus. 7) Diaconus. 8) Presbyter. 9) Episcopus. Andere rechnen hierzu primam tonsuram, weil aber der primae tonsurae gar kein Amt anhängig und sie Niemanden zu einem ministerio ecclesiastico fähig macht, so wird dieselbe nur für eine Einleitung ad ordines et statum ecclesiasticum angesehen; so viel aber den Bischoff betrifft, so war derselbe eigentlich selbst sacerdos et

§. 12.

Es wird 1) presbyteratus oder das sacerdotium, 2) diaconatus, 3) subdiaconatus, zu den ordinibus majoribus gerechnet, die übrigen aber gehören ad ordines minores.

Der Priester mußte sacramentum corporis et sanguinis Christi in altario conficere, orationes dicere et benedicere dona Dei, und eben darin bestand das formale presbyteri [110]; daher denn die Haltung der Messe, wovon confectio sacramenti corporis et sanguinis Christi ein Essentialstück von dem presbyterio als dem Bischoffe, Archipresbyter und Presbyter gehalten, die übrigen gradus waren circa ministerium ecclesiasticum occupirt. Der Diaconat war hauptsächlich auf das ministerium ecclesiasticum fundirt, und ist glaublich, daß die übrigen ordines der Subdiaconen, Ostiarien, Lectoren in der That einige Departements des Diaconats, welche nach und nach davon abgegeben, und aus dem Diaconatamte als einem Fonds hervorgegangen [111].

Bei der Ordination des Presbyters gab der Bischoff dem zu Ordinirenden die Benedictionund wurde von dem

presbyter in summo gradu und war ad sacrificium divinum von dem Presbyter nicht unterschieden, außer daß von ihm die ordinationes geschehen mußten. c. 24. dist. 93.

110) C. 1. §. 8. dist. 25. Corvinus Jus can. l. 1. tit. 22.

111) Thomasinus p. 1. l. 2. c. 30 §. 5. Böhmer Jus protest. l. 1. t. 23. §. 16. 17.

Bischoff und andern Priestern die Hand über ihn gehalten, ihm auch ein Meßgewand angelegt[112]).

Bei der Ordination des Diaconus geschah zwar die Benediction und das Auflegen der Hände, jedoch die Handauflegung allein von dem Bischoff und nicht von den Priestern, weil er nicht ad sacerdotium, sondern nur ad ministerium ordinirt wurde[113]).

Bei der Ordination des Subdiaconus wurden die Hände nicht aufgelegt, sondern er empfing vom Bischoff das leere Oblatenbecken und den leeren Kelch, von dem Archidiaconus aber einen Krug mit Wasser, manile und manutergium[114]).

Bei der Ordination des Exorcisten empfing derselbe vom Bischoff ein Buch, worin die Exorcismen geschrieben, und sprach der Bischoff dabei diese Worte: »Accipe et commenda memoriae et habito potestatem imponendi manus super energumenum sive baptizatum sive catechumenum«[115]).

Bei der Ordination des Lectors alloquirte der Bischoff das Volk, bezeugte des zu Ordinirenden Treue und Fleiß und Ingenium, und gab ihm ein Buch, woraus er lesen sollte, mit folgenden Worten: »Accipe et esto relator verbi Dei, habiturus, si fideliter et utiliter impleveris officium, partem cum eis, qui verbum Dei ministraverint«[116]).

[112]) C. 8 et 9. dist. 23.
[113]) C. 11. dist. 23.
[114]) C. 15. dist. 23.
[115]) C. 17. dist. 23.
[116]) C. 18. dist. 23.

Bei der Ordination des Ostiars nachdem er zuvor von dem Archidiaconus confirmirt war, wie er in dem Hause Gottes sich zu schicken, gab ihm der Bischoff ad suggestionem archidiaconi die Schlüssel von dem Gotteshause mit folgenden Worten: »Sic age quasi redditurus Deo rationem pro his rebus, quae his clavibus recluduntur« [117]).

Bei der Ordination des Acolythen wird derselbe von dem Bischoff unterrichtet, wie er sich in seinem Amte zu halten, von dem Archidiaconus aber empfing er ceroferarium cum cereo, zum Zeichen, daß er zum Anzünden der Lichter bestellt, einen leeren Krug, um darin Wein zu bringen, in eucharistiam sanguinis Christi [117]).

Der Psalmista oder Cantor wurde nicht ordinirt, sondern trat auf Geheiß des Priesters sein Amt an, welcher ihm das Amt mit folgenden Worten antrug: »vide, ut quod ore cantas corde credas et quod ore credis operibus comprobes« [118]).

Nach dem im Jahre 451 in Bytinien gehaltenen concilio Calchedonensi can. 6. durfte Niemand absolute sine titulo ordinirt werden, widrigenfalls war die impositio manus vacua und in injuriam ordinantis ungültig [119]), daher in cap. Caroli Magni l. 1. c. 25. nochmals wiederholt wird, clericum absolute non

[117]) C. 19 & c. 16. dist. 23.
[118]) C. 20. dist. 23.
[119]) C. 1 dist. 70.

esse ordinandum sine pronunciatione stabilitatis loci [120]).

§. 13.

Titulus ist ein beneficium ecclesiasticum certis officiis adscriptum, wovon derjenige, welcher damit providirt wird, seinen nothdürftigen Unterhalt, necessaria vitae, zu percipiren und also ein conveniens militae stipendium [121]).

Mit einem jeden Beneficium waren 3 Stücke combinirt, das Beneficium selbst, das Officium, welches dem Beneficium anhängig, und die Einkünfte, die von solchem Beneficium gehoben wurden. Das Amt des Lectors, wenn man es an und für sich selbst ansieht, ist es ein officium clerici inter minores ordines,

[120]) wie es in can. 6. concilii Calchedonensis eigentlich lautet: „nisi proprie in ecclesia civitatis vel pagi aut martyrio aut ministerio qui ordinatus pronuncietur", welchen canon concilii Calchedonensis der Papst Urbanus II. A. 1095 in concilio zu Placenz erneuert. v. can. 2. dist. 70. wie in concilio lateranensi solches vom Papst Alexander III. Ao. 1179 so weit modificirt, daß die Ordination nicht ungültig, sondern dem Bischoff, welcher nicht ad titulum ordinirt, so lange die Lebensnothdurft zu reichen. vid. c. 4. c. 16. X. de praebend. Gregorius Turonensis l. 8. c. 20. Janus a Costa comm. in decretales p. 443.

[121]) C. 4. X. de praebend. et dignitatibus. „Ecclesiis intitulatis" c. 3. X. de cler. conjugatis; „per minores titulos habitare" c. ult. X. de officio archipresb.

wie aber bei solchem Amte Beneficia oder Tituli fundirt waren, wovon der Intitulatus seine Lebensmittel, sein Stipendium haben mußte, so wurde eine solche Person in titulum ordinirt, und pflegte daher in veteri ordine Romano der Archidiaconus, wenn er Namens des Bischoffs den Lector ad beneficium St. Stephani ordinirte, solches mit folgender Formel zu verrichten: »De titulo St. Stephani elegimus Petrum in lectorem ad eundem titulum«, und auf gleiche Weise mußte ein Diaconus oder Presbyter ad certum titulum ordinirt werden[122]) und wurden sie von ihren Titeln benannt[123]).

Des Plebans oder Rectors Amt war, die Kirche zu regiren, dem Volke und den Priestern vorzustehen; die dos ecclesiae und die dos des Hochaltars war das Beneficium, der Titulus, wovon der Pleban leben mußte, und solcher Gestalt wurden die Kirchen intitulirt. Das Amt der vicariorum perpetuorum war, vor ihren Altären Messen zu celebriren und curam animarum zu suchen; die dem Altare und dabei fundirten vicariae perpetuae beigelegte dos war der Titulus, und solcher Gestalt wurde von ihnen gesagt, daß sie »per titulos minores wohnten«.

Die Parochialkirchen und Plebankirchen hießen insonderheit »tituli«, e. g. tituli cardinales in

[122]) C. 2. et 4. X. de praebend. et dignit.
[123]) z. B. Anastasius Cardinalpriester tituli B. Marcelli. C. 2. X. de cleric. non resid.

urbibus et suburbiis i. e. ecclesiae praecipuae ac parochiales [124]). Nach Baronius Meinung [125]) wurden die Kirchen »Tituli« genannt, von dem alten Gebrauche, da man in dedicationibus ecclesiarum den titulum christianorum das Kreuz vorzusetzen pflegte [126]). Man setzte auch den titulum martyris oder Sti., dem sie zu Ehren consecrirt wurden, hinzu [127]). Und überhaupt wurden alle Stifts- und Parochial-Kirchen, alle Altäre zur Ehre Gottes, des Kreuzes oder eines Heiligen eingeweiht, und erhielten daher ihren Titulus, ihre Benennung. Diejenigen Geistlichen, welche Beneficien oder, was das nämliche ist, einen »Personat« hatten, hießen »personae« [128]), woraus denn alle gleiche im Mittelalter gebrauchte Redensarten, als: a) persona, episcopus, personatus ipsorum altarium sine aliqua pecunia tribuat; b) in ecclesiam canonice inpersonare [129]). c) diversos adipisci turpi

124) Concil. Mildensi A. 845. du Cange v. »tituli card.« »tituli populares« i. e. plebes ecclesiae parochiales s. plebales. Decr. Tassalonis ducis ap. du Cange v. »tituli baptismales alias ecclesiae baptismales«; Histor. Rem. c. 19.

125) In notis ad Martyrol. Roman. 26. Julii.

126) L. ult. cod. Theod. de pag. sacr.

127) Prudent. in hymno Vincentii. Jan. a Costa ad cap. 30. X. de jure patron. du Cange v. »Titulus«.

128) C. 8. X. de rescript. ibique Jan. a Costa.

129) Charta Hugonis du Puisset ap. du Cange in voce »inpersonare«.

commercio personatus [130]), d) habere in ecclesia personatum [131]). e) in ecclesiis personatum gerere [132]). f) personas a personatibus dignitatibus et beneficiis amovere [133]).

In der Historia episcoporum cadurcensium n. 118 [134]) wird der personatus beschrieben: »esse praelaturam sive titulum ad personam sive rectorem ecclesiae pertinentem«, und wird hinzugefügt, wie unterschiedlich das Wort personatus, bald pro dignitate bald pro beneficio sine dignitate genommen, und an einigen Orten die rectores ecclesiae mit dem Worte »persona« benannt worden, welche Letztere zwar personatum, nicht aber dignitatem haben.

Sonst waren, wie oben erwähnt, die beneficia curata und non curata. Curata waren die, welche curam animarum bei sich hatten, nicht allein in Pfarrkirchen, da die Cura animarum circa presbyteros und plebem versirte, sondern in capellis z. B. bei der Capelle B. Mariae Virginis ausserhalb Ägidienthors, in welcher die beiden ältesten Vicarien in Gemäßheit besonderer Erlaubniß des hildesheimischen Bischoffs die Seelsorge führten, nämlich sich unter einander zu absolviren, ihren familiaribus und ihre Armen im Hospitale und allen daselbst Wohnenden sacra ecclesiastica zu administriren, und bei

130) Petrus Blas Ep. 120.
131) C. 4. X. de fil. presbyt.
132) C. 9. X. eod. I.
133) C. ult. X. eod.
134) du Cange voce »personatus«.

ihnen zu begraben, wer daselbst ein Begräbniß wählen würde [135]).

Die Beneficien, die curam animarum hatten, wurden niemand conferirt, welcher nicht das 25ste Jahr erreicht, und wenn derselbe nicht binnen Jahresfrist Priester wurde, wurde er ipso jure seines Beneficiums verlustig [136]).

§. 14.

Von den Plebanen, die ad titulos populares oder baptismales ordinirt waren, ist Folgendes zu merken:

Der Pleban, weil er nicht nur dem Volke, sondern auch den presbyteris in minoribus titulis constitutis, nämlich den Vicarien oder Altaristen vorstand, wird in Ansehung der ihm untergebenen Priester, »Archipresbyter« genannt. Im allgemeinen Wortverstande heißt des Diöcesanbischoffs Stiftskirche »ecclesia matrix«, und alle unter dessen Sprengel stehende Pfarrkirchen werden als filiae ecclesiae matricis gerechnet, und die Specialpfarren als portiones parochiae majoris, wie denn in dem decreto synodi Ravennatensis Ao. 850. darüber etwas verordnet ist.

Es hießen dieselben »presbyteri cardinales«, »archipresbyteri» [137]), weil sie den ecclesiis principalibus oder cardinalibus oder matricibus vorstanden,

[135]) Charta episcopi Henrici et Erici A. 1349.

[136]) C. 14. de elect. in 6to.

[137]) Im Rescripte des Papstes Eugen III. Baron. annal. eccles.

dahingegen die cappellani nur custodes minorum ecclesiarum waren [138]); daher werden dieselben im canonischen Rechte [139]), mit dem Bischoffe in eine solche Vergleichung gestellt, daß gleichwie die Bischöffe der Matterkirche vorstehen, also die Archipresbyter der Plebankirche vorstehen. Das Amt des Plebans und sein Regimen über die Kirchen und seine Eingepfarrten und Priester wird in Charta Ottonis episcopi Mind. Ao. 1389, worin der Hinr. de Nienborg zum ersten Rector über die neu creirte Pfarrkirche auf der Neustadt gesetzt wird, gar nervös ausgedrückt in verbis: »ecclesiae novae sanctae Mariae Virginis in eadem nova civitate Hannovere ejusque clero, personis et populo tenore praesentium praeficimus in perpetuum rectorem pastorem et immediatum superiorem. Investientes ipsum praesentialiter ecclesiae de eadem curamque animarum custodiam clavium reliquiarum clenodiorum accessum liberum ad altare nec non superioritatem correctiones ac regiminem personarum et cleri ipsius ecclesiae eidem domino Henrico committimus commissione perpetua valitura«.

Die Parochialkirchen creirte der Bischoff, wovon ein Exempel bei der Kirche B. Mariae Virginis auf der Neustadt zu finden, und werden bei Anrichtung neuer Pfarrkirchen den Pfarren ein gewisser District gesetzt und was für Einwohner zu solcher Pfarre gehören sollten, angegeben, z. B. bei Fundirung der Kreuzpfarre

138) Janus a Costa Comm. ad decr. p. 193. Cap. ult. X. de off. archipr.

wurden derselbe incorporirt »homines morantes a porta quae ducit ab oppido ad urbem usque ad parvum Wulfenhorn hominesque sita extra muros et Brulonem et in capella leprosoria«. Bei Errichtung der neustädter Pfarre wurden dabei gelegt: »homines in nova civitate, in Brulone et castro Lauenrode«.

Die Plebanen exercirten zur Zeit des Papstes Alexander III. über ihre Eingepfarrten censuram ecclesiasticam, und waren ermächtigt, nach vorhergegangener Denunciation oder Accusation und angestelltem Zeugenverhör mit der Excommunication oder mit Auflegung der Pönitenz zu verfahren[139]; und ließen an ihre Eingepfarrten sententias interdicti und excommunicationis ergehen, wovon sie der Bischoff ohne Vorwissen des Plebans nicht relaxiren durfte[140]. In folgenden Zeiten aber sind die censuras ecclesiasticas plebanorum, als judiciorum minorum gar geringschätzig angesehen und in Abgang gekommen, da man die Bischöffe, Officiales und Archidiaconen angegangen, welche Geldstrafen zu setzen gewußt, wiewohl der Papst Alexander die Strafauflegung den Archidiaconen wegen ihrer starken Rapacität weiter nicht gestattet[141].

Sonst wird dem Pleban beigelegt, daß er seine Kirche regieren[142], der Kirche und dem Volk als ein

139) C. 3. de off. judicis ord.

140) C. 3. de off. jud. ord.

141) C. 3. X. de poenis. Janus a Costa ad c. 3. X. de off. judicis ordinar.

142) C. 4. dist. 95.

Prälat vorstehen [143]). Strafen erkannten der Bischoff, bei kleinern Vergehen der Pleban oder die Presbyter [144]). Übrigens durften die fratres praedicatores in den Parochialkirchen gar nicht predigen, als mit Erlaubniß des Plebans oder nach vorgängiger Einladung [145]); eben so wenig durften die Terminarien in den Parochien der Plebanen ohne vorgängige Erlaubniß Stationen halten.

Alle Oblationen und Gelübde, die ad altaria ecclesia parochialis und die in den Capellen, welche in solcher Parochie belegen waren, geopfert wurden, mußten dem Pleban eingeliefert werden.

§. 15.

Vicarii perpetui et commendarii als ordinarii ad titulos minores betreffend, so war eine vicaria perpetua ein beneficium ecclesiasticum [146]), und hatte ein solcher vicarius perpetuus in den Parochialkirchen curam animarum actualem, welche habitu bei dem Rector als priorem blieb [147]). Diejenigen, welche ad curam animarum promovirt sein wollten, als rectores ecclesiarum und perpetui vicarii, mußten 25 Jahre alt [148]) und binnen Jahreszeit ad sacerdo-

[143]) C. 4. X. de clerico aegrotante.

[144]) Et 18. X. de praescript.

[145]) Clem. 2. §. in eccl. de sepulturis. Ibique Alteserra.

[146]) C. 17. X. de rescr. c. 3. X. de offic. vicarii.

[147]) C. 30. §. qui vero X. de praebend. Clem. de jure Patronatus.

[148]) C. 7. §. 2. X. de elect.

tium promovirt sein[149]). Die Vicarien in den Pfarrkirchen hießen auch wohl »Altaristen«. Wurden die Altäre und bei selbigen die Vicarieen unter Autorität des Diöcesanbischoffs, jedoch mit Zustimmung des Plebans, fundirt, und solches Altar oder vielmehr die dabei gelegte Vicarie von dem Stifter mit Gütern oder Renten dotirt; so stand dem Pleban, da der vicarius perpetuus von den Archidiaconen bestellt wurde, gar nicht frei, einen vicarium perpetuum abzusetzen[150]). Der vicarius perpetuus mußte personae, das ist dem Pleban und der Kirche dienen[151]), mußte dem Rector Oblationen und Gelübde, die man heimlich oder öffentlich in der Kirche oder auch auf dem Kirchhofe offerirte, treulich und vollkommen überliefern, den Gottesdienst mit Vesper- und Messe-Singen verrichten, allen und jeden Processionen beiwohnen und ohne Erlaubniß des Rectors ohne rechtmäßige Hindernisse, sich davon nicht entfernen, und der Kirchen Bestes befördern. Dahingegen war des Rectors Obliegenheit, den perpetuum vicarium, als seinen Capellan zu fördern und zu schützen und das Nöthige zu Celebrirung der Messen zu suhministriren. Die gewöhnliche Formel in den Confirmationsbriefen der Bischöffe von Minden über die Stiftung der Altäre lautet also: z. B. in der Confirmationsurkunde des Bischoffs Gerhard über das Altar St. Andreae in der Kreuzkirche de Ao. 1362. otavo Martini:

[149]) C. 14. de elect. in 6to. Alteserra. Clem. de offic. vicar.

[150]) C. 3. X. de offic. vicarii.

[151]) C. 2. X. de offic. vicarii.

„Debet quoque dictus sacerdos ipsius ecclesie commodo et profectui quantum in eo fuerit fideliter inclinari: ipse quoque rector cum tanquam suum capellanum promovebit et tuebitur cum effectu et procurabit sibi omnia et singula ad celebracionem misse necessaria ministrari.“

Derselbe, welcher vicarius perpetuus sein wollte, mußte sacerdotium oder presbyteratas ordines haben[152]), und waren von den Kirchen-Lectoren, deren Vorrechte sie auch zu Zeiten zu behaupten suchten, nicht viel unterschieden[153]), im übrigen durfte Niemand mehr als eine Vicarie besitzen[154]). Ob nun zwar ein vicarius perpetuus sich bei Vicarien nicht substituiren durfte[155]), so hatten sie dennoch zu Zeiten ihre Officianten, welche ihnen einstweilen nachgelassen wurden, (daher derselben im hiesigen Memorienbuche verschiedentlich gedacht wird, wie auch in dem Confirmationsbriefe Bischoffs Albert zu Minden über die Fundation der Capelle St. Galli,) wie wohl die Vicarien, wenn sie ihr Amt nicht verrichten, auch im Dienst des Bischoffs verschiedentlich ad residentiam revocirt werden.

§. 16.

Commenden, Commendationen, Commissionen, vicariae sine cura, Befahlungen, werden den Benefi-

152) C. ult. X. de offic. vicar.
153) C. 6. X. de excessu praelatorum.
154) C. 2. X. de off. vicar.
155) C. 4. X. de off. vicar.

cien oder titulis entgegengesetzt [156]). In der Urkunde des Rotberts von Eddingerode vom J. 1411 über die Fundation zweier Commenden, werden Lehn und Commenden von einander ausdrücklich unterschieden mit den Worten: »2 Commissien und Bevalhinge und ein Lehn heten und wesen schöllet.« Es sind aber solche Commenden ihrem ersten Ursprung nach kirchliche Beneficien [157]). Es konnte aber die Kirche nicht für immer, sondern nur auf eine Zeit lang, und zwar in der Regel nur auf 6 Monate committirt werden [158]). Obgleich aber die Kirche commendirt war, so wird sie dennoch als ecclesia vacans gehalten, weil sie keinen intitulirten Pfarrer hatte [159]). Einer konnte weder 2 Titel haben [160]), noch 2 Commenden [161]), wohl aber eine Commende und einen Titel [162]).

In folgenden Zeiten arteten die Commenden in beständige aus und wurden bei den Altären dergleichen

[156]) E. g. »ecclesia titulata et commendata« c. 3. c. 21. qu. 1. c. 54. Faber c. de ep. et cleric. def. 34. n. 1. commendatio vel beneficium ecclesiasticum l. 1. Longobard. lib. 2. tit. 44. l. 2.

[157]) parochiae et vicariae vacantia quae eo tempore quo titulo suo seu officio vacant alii procurando commendantur. Cocceji Dissert. de titulis et commendis convenient §. 16.

[158]) C. 12. X. de accusat. c. 15. de elect. in 6to.

[159]) Cocceji l. c. §. 18.

[160]) C. 4. 6. 21. qu. 1. c. 13. c. 14. c. 28. X. de praebend.

[161]) C. 15. de elect. in 6to.

[162]) C. 3. c. 22. qu. 1. c. 54. de elect.

beständige Commenden und zwar bei den Altären drei, vier und mehre commenda perpetuae gestiftet, von dem Stifter dotirt und von dem Diöcesanbischoff ordentlich confirmirt. Eine solche Commende war zwar von der Principalvicarie, die mit der Fundation des Altars gestiftet, unterschieden, und hatte der Vicarius seine Vicarie und der Commendatar seine Commende, jeder seinen besondern Patronatsherren, seine besondere dos und sein besonderes officium divinum. Es wird aber der Commendatar, dem die Commende von dem Patron commendirt, von dem archidiacono loci präsentirt und von diesem investirt. — Zur Erläuterung ist die Fundation der Commende der Gese de Stempne ad altare Petri et Pauli in ecclesia St. Jacobi et Georgii, welche der Bischoff Albert zu Minden Anno 1430 Bartholomäo confirmirt, anher gesetzt [163]).

[163]) „Albertus Dei et Apostolicae sedis gracia Mindensis ecclesie electus et confirmatus universis et singulis Christi fidelibus presencia visuris et audituris salutem in Domino sempiternam. Noverint universi presencium inspectores quod cum devota et honesta domina Gesa de Stempne relicta quondam felicis Hermanni de Stempne opidani hanoverensis dum vixit in humanis cum scitu et matura de liberatione providi viri Alberti Nethelers opidani dicti opidi honovere ejusque mera voluntate et pleno assensu divinum cultum augeri pupiens in laudem et honorem Dei omnipotentis et genetricis ejus virginis Mariae et altare sanctorum Petri et Pauli in ecclesia sanctorum Jacobi et Georgii ha-

§. 17.

Der Custos hatte custodiam rerum sacra-

novere situm reditus annuales septem talentorum honoverensium cum eorum summa principali in Domibus Johannis Rosemeyers Hinrici de Lunde et Bartoldi Man vulgariter nuncupati opidanorum honoverensium nec non et in curia Henneken Wedeghen in villa et metis illa in parochia Botfelde situata Hildensemensis dioecesis emptis et comparatis juxta tenorem et continentiam literarum super hoc confectarum dedit legavit et in perpetuum assignavit volens et attente desiderans. Quod de dictis redditibus et eorum summa principali in ipsis literis expressa tanquam de suis propriis facultatibus una nova commenda distincta a vicaria idem altare jam fundata esse debeat et ab alia commenda per honestum et felicem Johannem Limborch prius fundata ad idem altare et in perpetuum funditus separata ita videlicet quod vicarius et altarista commende jam fundate ad idem altare in et ad dictam commendam novam nihil juris sibi penitus debeat vendicare sed redditus praedicti cum eorum summa principali cum quibusdam aliis bonis et redditibus adhuc apponendis cedunt et veniant ad usum discreti viri Hinrici de Jene clerici Mindensis dioecesis quem etiam dicta fundatrix hujusmodi commende et vult esse primum possessorem. Et nos eundem juxta ejus desiderium in his scriptis instituimus et confirmamus ad eandem post ejus vero obitum cedant et veniant altariste cui ipsa commenda per patronos infra scriptos fuerit commissa eosque sublevet et de eis faciat pro ut inferius est annotatum. In

rum [164]), welche verwahrlich gehalten wurden in sacra-

primis itaque voluit et ordinavit ipsa fundatrix quod quicunque clericus ad ipsam commendam deputatus fuerit sit actu presbyter aut infra primum annum a die praesentacionis presbyter ordinetur et eundem altaristam ad quatuor missas septimanatim per se vel per alium videlicet omni secunda feria et singulis quartis et sextis feriis et singulis sabbatis diebus de mane pro peregrinis et advenis celebrandas voluit esse astrictum legitimo tamen impedimento semper salvo tempore vero interdicti et cessacionis divinorum infra summam missam celebrabit, jus vero patronatus seu committendi dictam commendam ipsa fundatrix ad tempora sue vite tociens quociens ipsam vacare contigerit, sibi reservavit.

Post ejus vero obitum ad providos et circumspectos viros proconsules et consules honoverenses ex tunc mox et in continenti devenire voluit et apud eosdem in perpetuum permanere. Prefato tamen Alberto Neteler et suis heredibus de masculino sexu semper seniori dumptaxat totiens quociens ex tunc ipsam vacare et committere visum fuerit pro quocunque idoneo peticionibus ipsis reservatis et obtentis semper salvis reservans praeterea sibi dicta fundatrix quod si dicta commenda modo aliquo quod absit a dicta ecclesia sanctorum Jacobi et Georgii aligenaretur aut ab ipso altari expelleretur, vel separaretur. Ex tunc ipse altarista prefatas quatuor missas in una alia ecclesia aut capella in opido Honovere aut extra celebrare poterit cum scitu patronorum predictorum verum eum ad hoc accedat graciosa voluntas et plenus

rio [165]), vulgo in der »Sacristei« oder Sacello, Armario,

assensus et consensus venerabilis Domini Conradi de Tzerstede plebani ecclesie sanctorum Jacobi et Georgii, predicte juxta ejus desiderium statuit ipsa fundatrix. Quod ipse sacerdos universas oblaciones, ad dictum altare asportatas humiliter recipiat et ipsi plebano seu vice plebano fideliter presentabit. Ipsumque plebanum indebita reverencia et honore habere et temporibus et horis consuetis sicut allii altariste seu commendatarii secum divinis interesse debebit, et idem plebanus eundem commendatarium tanquam suum cappellanum in jure suo defendere et tueri. In super ordinavit praedicta fundatrix quod idem altarista pro salute animarum sui Hermanni de Stempne Martini Nethelers Ghesen uxoris nec non Hillen et Methildis ac Kinen nec non et totius cognacionis et parentele eorundem omniumque fidelium defunctorum duas memorias in ecclesia praedicta cum vigiliis et missis pro defunctis singulis annis per agi faciat de septimo talento praenarrato. Primam memoriam semper feria quarta ante festum palmarum tempore passionis Dominice, secundam vero memoriam statim post festum nativitatis Marie ministrabit in modum qui sequitur. In earundem memoriarum qualibet plebano St. Georgii duos solidos Lubicenses duobus suis cappellanis et decem altaristis ibidem, videlicet Petri et Pauli, crucis, Matthei, Nicolai, Andree, Anne, Mauricii, Catherine et Olaui, cuilibet sex denarios honoverenses, campanario vero duos solidos lubicenses pro pulsacione et luminibus ponendis, Oldermannis quoque unum solidum honoverensem affectualiter elargietur salva tamen in omnibus et singulis hac

175434A

im Gehrhause; es war derselbe dem Archidiacomus in der Stiftskirche unterworfen.

Der Custos wird [166]) pro ministro sacristae gehalten, dessen Amt darin bestand, ad horis canonicis jussu archidiaconi signa tintinnabulorum pulsare, pallia et linteamina altaris cunctaque utensilia ecclesiae zu verwahren, Lampen und Laternen anzustecken und aus-

protestacione quod ipse commendatarius quicunque fuerit cum summis pecuniarum et florenorum in ipsis literis expressis alios redditur in opido Honovere aut extra cum scitu et voluntate ipsius fundatricis post ipsius vero obitum cum scitu consulum praedictorum comparare debebit apud commendam et memorias predictas in eum duraturas, presenti tamen privilegio in suo robore permansuro. Nos igitur Albertus electus et confirmatus antedictus dotantis devotioni et augmento laudis Dei ut participes efficiamur favorabiliter inclinati hujusmodi dotacionem ut prefertur cum bonis et redditibus antedictis et eciam adhuc apponendis ac omnia et singula premissa ratificamus et approbamus et in Dei nomine auctoritate nostra ordinaria per praesentes confirmamus. Quod nostri vicariatur protestamur sub sigillo, in testimonium omnium premissorum presentibus appenso. Datum Anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo octavo, ipso die beati Bartholomaei apostoli.

164) C. un. X. de officio sacristae.

165) L. 9. §. 2. Dig. de divis. rer. & qual. (I., 8.)

166) Secunda glossa et panormit. in rubr. ad tit. decr. de offic. custodis.

zulöschen [167]), Brot und Wein zu aller Zeit zur Messe fertig zu halten, die Oblationen und eleemosynas unter den clericis zu distribuiren [168]). Die interpretes juris canonici werden in das Amt des sacristae und custodis selbst confundirt, indem das, was in tit. decr. de sacrista diesem beigelegt, in dem folgenden Titel dem officio custodis attribuirt wird; Janus a Costa [169]) macht daher einen solchen Unterschied, der Sacrista sei nur custos sacrarii, worin die utensilia ecclesiae verwahrt werden, der Custos hingegen sei nicht custos sacrarii, sondern Custos der ganzen Kirche, und müsse alle Utensilien der ganzen Kirche in Obacht nehmen.

§. 18.

Die Geistlichkeit hiesiger Alt- und Neu-Stadt und in den Capellen außerhalb Stein- und Aegidien-Thores war nebst den Minoriten und terminariis Augustini, Carmelitarum et Paulini sehr zahlreich, bestand nämlich

I. bei der Kirche St. Jacobi et Georgii in dem

1) Pleban oder Rector der Kirche.
2) Vicepleban.
3) Capellan.
4) Vicarien oder Altaristen der Altäre:
   a. Petri und Pauli.
   b. Crucis.

[167]) C. 1. X. de offic. custodis.
[168]) C. 1. et 2. X. de offic. custodis.
[169]) Comm. ad decr. tit. de officio sacristae.

c. Matthäi.
d. Nicolai.
e. Andreä.
f. Annä.
g. Bernardi und Olai.
h. Mauritii.
i. Catharinä.
k. Georgii.
l. aller Apostel.
m. der ersten Messe.

5) Officianten der Vicarien.

6) Die Commissarien bei vorhesagten Altären, und zwar
a. der Commendar corporis Christi ad altare primae missae.
b. der Commendar der Commende der Gesen Stemmen ad altare Petri et Pauli.
c. der Commendar der Commende des Heinrich Brandes ad altare Petri et Pauli.
d. der Commendar der Commende des Tileken Korengel ad altare crucis.
e. der Commendar der Commende des Heinrich Schönens ad altare crucis.
f. der Commendar der Commende oder der beständigen Vicarie Mariä Magdalenä ad altare Matthaei.
g. der Commendar der Commende Cord Leverbans ad altare Matthaei.
h. der Commendar der Commende des Ludolph Martin, vulgo Bartold Pfennigs-Lehn ad altare Nicolai.

i. der Commendar der Commende Cosmä und Damiani Jo. Fabri ad altare Georgii.
k. der Commendar der Commende Michaelis der Vischerschen ad altare Mauritii.
l. der Commendar der Commende Olai ad altare Berwardi et Olai.
m. der Commendar der Commende Annä ad altare Annae.
n. der Commendar der Commende Andreä ad altare Andreae.

7) Priester, welche täglich in der Capelle Annä bei der Kirche SS. Jacobi et Georgii der lieben Frauen Tagzeiten gesungen.
8) Sacristen und Custoden.

II. bei der Kirche Ägidii:

1) Pleban.
2) Vicepleban.
3) Capellan.
4) Vicarien:
   a. des Evangelisten Johannis.
   b. Magdalenä.
5) Officianten der Vicarien.
6) Commissarien oder Commendarien:
   a. Michaelis.
   b. B. Virginis.
   c. Dionysii.
   d. Berwardi.
   e. Viti.
   f. Corporis Christi.
   g. Catharinä.

h. Catharinä.
i. des Altars Annä und Mauritii.
7) Custos.
III. bei der Kirche Crucis:
1) Pfarr.
2) Capellan.
3) Vicarien der Altäre:
a. des Evangelisten Johannis.
b. Berwardi.
c. der heil. 3 Könige.
d. Andreä.
e. Gorgonii.
f. aller Apostel.
g. des Blutes Christi, S. Barbarä.
h. der heiligen Jungfrau Mariä.
i. Laurentii.
k. Petri und Pauli.
l. Sebastiani.
m. Catharinä.
n. Corporis Christi.
o. Mariä Magdalenä.
p. Matthäi.
q. Annä.
r. Bartholomäi.
4) Commendarien:
a. Commende Augustini beim Altar des Evangelisten Johannis.
b. Commende der heiligen Jungfrau beim Altar des Evangelisten Johannis.
c. erste Commende Thomä beim Altar Andreä.

d. zweite Commende Thomä beim Altar Andreä.
e. Commende Corporis Christi beim Altar Andreä.
f. Commende der 5 Wunden Christi beim Altare Andreä.
g. der Commende Bartolh. Langhens beim Altar des Blutes Christi.
h. der Commende Jo. von Hildensen beim Altar Laurentii.
i. der Commende Laurentii beim Altar Laurentii.
k. der Commende oder Vicarie Mariä Magdalenä beim Altar Corporis Christi.
l. der Commende oder Vicarie der Jungfrau Maria beim Altar Corporis Christi.
m. der Commende Erasmi beim Altar Matthäi.
n. der Commende Gesken Jagendüvels.

5) Custos.

IV. bei der Pfarr- und Collegial-Kirche B. Mariä Virginis auf der Neustadt:

A. bei der Pfarrkirche:

1) Pleban.
2) die Vicarien der Altäre:
a. Simonis und Judä.
b. Cosmä und Damiani.
c. der zehntausend Märtyrer.
d. Petri und Pauli.
3) die Commendarien:
a. der Commende Mariä und Jacobi Apostoli majoris beim Altar Cosmä und Damiani.
b. der Commende der heil. Maria (Philippi und Jacobi) beim Altar der zehntausend Märtyrer.

c. der Commende der fünf Wunden Christi beim Altare Petri und Pauli.

d. der Commende Nord Schulzens beim Altare Simonis und Judä.

B. bei der Collegial-Kirche:

1) Diaconus.
2) Senior des Capitels.
3) Camerarien.
4) Sacrista.
5) Canonici.

C. bei dem Caland:

1) Dechant.
2) Camerarien.
3) Ammecht-Priester.

V. bei der Capelle St. Spiritus:

1) Vicarien der Altäre:
   a. des Hochaltars.
   b. Johannis Baptistä.
   c. Bartholomäi.
2) die Commendarien:
   a. der Commende oder Vicarie Michaelis beim Hochaltare.
   b. der Commende Barthol. beim Altar Bartholomäi.

VI. bei der Capelle Nicolai:

1) Vicarien der Altäre:
   a. des Hochaltars.
   b. der zehntausend Märtyrer.
   c. Petri und Pauli.
   d. Trinitatis u. B. M. Virginis.

2) die Commendarien:
   a. der Commende Hildebrand Bemmonis beim Hochaltare.
   b. der Commende Elisabeth beim Hochaltare.
   c. der Commende Petri und Pauli beim Altar Petri und Pauli.

VII. bei der Capelle außerhalb des Ägidienthors B. Mariä Virginis:

1) Vicar des Hochaltars.
2) Vicar B. Margarethä.
3) Vicar der heil. 3 Könige.
4) }
5) }
6) } Vicarien Stephani und Cirini.
7) }
8) }
9) Vicar Annä.
10) Vicar B. Mariä Virginis.
11) Vicar Catharinä.

VIII. bei der Capelle St. Galli auf der Burgstraße:

1) Rector.
2) die Vicarien:
   a. erster Vicarius beim Altar Catharinä.
   b. zweiter Vicarius beim Altar Catharinä.
   c. erster Vicarius beim Altar Andreä.
   d. zweiter Vicarius beim Altar Andreä.
   e. erster Vicarius beim Altar B. Mariä Virginis.
   f. zweiter Vicarius beim Altar B. Mariä Virginis.

g. erster Vicarius beim Altare Trinitatis.
h. zweiter Vicarius beim Altare Trinitatis.
i. erster Vicarius beim Altare Crucis.
k. zweiter Vicarius beim Altare Crucis.
3) Custos.

IX. bei der Capelle auf dem Rathhause: die Commendarien des Apostels Jacobi.

X. bei dem Minoritenkloster:
1) Gardian.
2) Vice-Gardian.
3) Lesemeister.
4) Senior.
5) Sacrista und
6) Convent der Minoritenbrüder.

XI. Terminarien und ihre Socii:
1) Carmeliten auf der Osterstraße.
2) Augustiner in der Röselerstraße.
3) Prädicanten auf der Köbelingerstraße.

Von allen Patronen und Fundatoren oder denjenigen, welchen die Stifter solches übertragen, wurde mit der Präsentation, Institution und Induction der Plebanen, Vicarien, Commendarien folgender Gestalt verfahren:

Die Plebanen oder Rectoren in allen 4 Pfarrkirchen, die Vicarien, Commendarien in den Pfarrkirchen und Capellen in der Alt- und Neu-Stadt und außerhalb Steinthores wurden von den Patronen mit einem Präsentationsbriefe sub sigillo dem Archidiaconus in Pattensen, und die Priester oder Vicarien bei der Liebfrauenkirche vor dem Ägidienthore dem Archidiaconus in Sarstedt präsentirt, daß sie sie

einsetzen, investiren und in possessionem realem und actualem ecclesiae sive altaris, jurium fructuum et pertinentiarum einführen mögten.

Nächstdem wurde der Präsentatus von dem Archidiaconus mittelst eines Briefes sub sigillo archidiaconatus instituirt und investirt, mit dem Befehl an alle rectores, clericos, notarios, tabelliones, daß wer unter ihnen dazu requirirt würde, denjenigen, welcher von dem Patron präsentirt und von ihm dem Archidiaconus juxta praesentationis tenorem admittirt, instituirt und investirt worden, vice et autoritate archidiaconi ad actualem, realem, corporalem possessionem ecclesiae sive vicariae mit gewöhnlichen Solennitäten inducirn und instituiren solle. Es wurde sodann der Präsentatus von einem von ihm requirirten clerico notario publico, in Gegenwart zweier von demselben subrequirirten Zeugen, Kraft des ihm in literis investiturae gegebenen Befehls und daher habender Autorität, in corporalem realem possessionem ecclesiae sive vicariae per tactum cornu altaris, berreti capitis sui inpositionem und mit den übrigen dabei gewöhnlichen Solennitäten eingeführt und gesetzt, und demselben darüber ein instrumentum notarii ertheilt.

§. 19.

Der Ordnung nach ist von den Pfarrkirchen, von den Capellen, Klöstern, domibus religiosis, terminationibus und Hospitälern im Allgemeinen etwas anzuführen, diesem nach, wie viel sich derselben bei der Stadt

Hannover gefunden im Besondern anzugeben. Die Pfarrkirche betreffend, so hatte es in den ersten drei Jahrhunderten mit den Kirchen und regimine ecclesiastico folgende Bewandtniß:

1) Alle Particulairkirchen jedes Orts, deren in ecclesia pressa eine so große Anzahl nicht waren, bestanden a) zuvörderst und anfangs aus dem consessu ordinis ecclesiastici und plebe, und b) nachher, da die Bischöffe von den übrigen Presbytern schon im dritten Seculo eine ausnehmende Distinction bei sich blicken ließen und darauf drei ordines, deren die Kirchenväter gedenken, nämlich episcoporum, presbyterorum und diaconorum erwuchsen aus den Bischöffen, Priestern, Diaconen und dem gemeinen Volk.

2) Von den Diöcesen der Bischöffe und einem gewissen Distrikt Landes und einer Anzahl von Kirchen, die in solchem Distrikt dem Bischoff untergeben waren, wußte man zu jener Zeit nichts, sondern an jedem Orte in den Städten oder auf dem Lande, wo die christliche Religion angenommen, war nur eine Kirche, und jeder Kirche jedes Orts stand ein Bischoff nebst den Presbytern und Diaconen vor, wie solches alles Penking, Thomasius in seinem Buche de regimine ecclesiastico trium primorum ecclesiae Christi seculorum C. II. und nach ihm Böhmer in der diss. juris eccles. antiqui sowohl von den Kirchen in der Stadt, als von Kirchen auf dem Lande dargethan. Nachdem aber unter dem Kaiser Constantin die christliche Religion sich weiter ausbreitete und in den Städten eine Kirche der christlichen Gemeinde nicht

genug war, sondern an allen Orten mehre Kirchen gebaut und die Götzentempel den Heiden genommen und den Christen eingethan wurden: so stand den Bischöffen nicht an, jeder Kirche nach vorigem alten Gebrauch einen Bischoff vorsetzen zu lassen, sondern sie selbst reservirten sich die Haupt- oder Cathedral-Kirche, worin cathedra episcopi war, und deputirten aus ihrem ordine ecclesiastico zu den übrigen geringern Kirchen Presbyter und Diaconen, welche unter ihrer Aufsicht die Sacra daselbst administriren mußten [170]) und wird zu solcher Zeit zugleich in verschiedenen Concilien verordnet, daß weiter auf dem Lande keine Bischoffe, sondern Presbyter unter Aufsicht des episcopi civitatis bestellt werden sollten.

Die Pfarrkirchen hießen im Mittelalter »plebes« und die Pfarrherren »plebani«.

Das Wort plebes bedeutete bei den Schriftstellern des Mittelalters »ecclesiam parochialem« [171]); daher denn ecclesia plebana eine Pfarrkirche, ple-

[170]) Socrates lib. 2. tripart. hist. c. 18. Eusebius l. 11. de vita Constantini c. 46. p. 461. Epiphanius haeres. 68. n. 4.

[171]) Athanasius Apol. 11. und Böhmer am allegirten Orte. Du Fresne glossar. sub voce „plebes". In synodo Pontigonensi Ao. 876. c. 11. Ecclesiae baptismales, quas plebes appellabunt, et ap. Joh. Gualbertum. Dum autem parochias per ecclesias baptismales, quas plebes vocant episcopus circuit, et in bulla papali Joh. IV. ap. Ughellum tom. 3.

vicula eine kleine Pfarrkirche genannt wurde. Wer nun eine Pfarrkirche besaß, durfte sein Amt durch keinen Vicarius oder Vicepleban, Vicerector verrichten; es wäre denn, daß er in der Domkirche eine Präbende oder Dignität besäße, auf welchen Fall Papst Innocenz III. im Jahre 1216 gestattete [172]), einen beständigen Vicarius, welcher canonice instituirt sein mußte, zu haben, jedoch zugleich bestimmte, daß ihnen dabei eine convenable Portion von den Procuratoren der Kirchen zu seiner Sustentation anzuweisen sei [173]). Zu einer Pfarrkirche werden insgemein folgende essentielle Stücke erfodert: 1) daß sie potestatem ligandi, oder potestatem fori poenitentialis, 2) daß sie einen gewissen Bezirk und in selbigem ihre Pfarrgemeinde, 3) daß sie curam animarum suo, nicht fiduciarii nomine exercire, 4) daß sie allein ihrer Kirche vorstehe.

Die s. g. »jurisdictio fori poenitentialis« ist an und für sich kein Kriterion einer Parochialkirche. Wer Beichte hören und absolviren wollte, mußte nicht nur sacerdos sein, sondern auch die s. g. »jurisdictionem fori poenitentialis« haben in confitentem sibique subjectos [174]). Solche jurisdictionem cum ligandi et absolvendi potestate erhielt er, wenn er der Seelsorge gehörig vorgesetzt wurde, und ein beneficium

[172]) C. 30. X. de praebend.

[173]) Janus a Costa comm. in decr. p. 491.

[174]) Concil. Trident. sess. 14. c. 6 et 7. et can. 9 et 10. et sess. 23. c. 15.

curatum erlangte [175]). Der proprius parochus, dem die Beichte geschehen mußte, war Bischoff in seiner Diöcese, oder vicarius episcopi in seiner Parochie [176]). In hiesiger Liebfrauenkirche vor dem Ägidienthore hatten durch bischöffliche Erlaubniß diebeiden Vicarien, curam animarum und potestatem se invicem absolvendi.

Die cura animarum, welche [177]) hauptsächlich darin bestanden, ministrare sacramenta ecclesiastica, praedicare seu proponere verbum Dei, confessionis audire fidelium, an und für sich war auch ein untrügliches Kennzeichen einer Pfarrkirche, welche in den ecclesiis collegiatis et capellis alle, welche beneficia curata hatten, führten. Daß der plebanus curam suo nicht fiduciario homine exerciren mußte, das war überhaupt allen clericis in presbyteratu oder andern ordinibus inferioribus injungirt und ihnen nicht erlaubt, in vicarios ecclesiarum ihnen Jemanden zu substituiren.

Die cura animarum directa ad populum suae parochiae limitibus circumscriptum machte die Parochialität aus, und weil die fontes oder baptisteria in die Pfarrkirche gelegt waren und daselbst der Taufactus geschehen mußte, weshalb die Pfarrkirchen

[175]) Conc. Trid. sess. 23. c. 15. de reform. Vallens. comm. ad decr. tit. de poen. n. 3.
[176]) C. 2. X. de poenit.
[177]) Clem. Dudum 2.

»ecclesiae baptismales« genannt wurden [178]), so ist hieraus wenigstens pro ecclesia parochiali in so lange eine Vermuthung zu fassen, bis das Gegentheil dargelegt wird.

§. 20.

Diesemnächst die Capellen betreffend, so wird dafür gehalten, der Name »capella« sei a cappa St. Martini entstanden, welche die fränkischen Könige mit andern Reliquien der Heiligen als ein Siegshülfsmittel in ihren Kriegszügen und Schlachten bei sich zu sehen gewohnt gewesen [179]); und sind also capellani anfänglich diejenigen gewesen, die in den palatiis der Könige die Cappe des heil. Martins und übrige Reliquien verwahrt, oder in den Treffen bei sich geführt; also ist capella eigentlich capellae theca, ein repositorium cappae S. Martini und wird für ein Behältniß, worin die Reliquien verwahrt werden, genommen [180]).

Die Capellen wurden vor Alters, gleichwie Solches mit den drei Capellen bei den hiesigen Pfarrkirchen geschehen, an die Principalkirche angebaut [181]).

[178]) Can. plures can. statuimus c. 16. qu. 1. Synod. Meld. c. 48. Ticin. can. 11. Alteserra ad Clem. un. de baptism. p. 66.

[179]) Valafridus Strabo cap. ult. de exordiis et increm. verum eccl. Durandus in rationali l. 2. c. 10.

[180]) Ennodius l. 1. miraculis S. Stephani capella argentea, in qua erat reliquarum portio. Eberh. monach. S. Galli in vita S. Nocheri.

[181]) Janus a Costa comm. ad decr. ad c. 12. X. de rescriptis.

Dergleichen Capellen, die appendices großer Kirchen waren, hießen auch sonst »sacella, aedicula, caticulae« [182]). Derjenige, welcher curam und custodiam capellae hatte, wurde »Capellan« genennt [183]), und hat zugleich die Verwahrung der Reliquien ihm vor Alters mit obgelegen [184]).

Die Capellen wurden mehr privatae, als publicae religionis halber erbaut, und wurden keine baptisteria darin constituirt; dieselben hatten auch keinen Cardinal-Presbyter oder Pleban, sondern ein einziger Priester konnte darin gesetzt werden [185]).

Die Capellane mußten ihren Plebanen und Presbytern und Cardinalen Gehorsam und Ehrerbietung erweisen [186]).

Die oratoria waren Bethäuser, ein locus orandi tantum orationi consecratus, wovon Augustinus Ep. 121. schreibt: in oratorio praeter orandi vel psallendi cultum nihil agitur. Bei den Klöstern waren dergleichen Oratoria, die an den Kirchen gebaut,

182) Octav. Ferr. in orig. Ital. du Cange invoce „capella".

183) C. ult. cum capella X. de priv.

184) Eadmerus l. 4. histor. Nov. p. 88.

185) Epist. Zach. papae ad Pipinum majorem domus episc. et abbatis in regno Francorum constitutus Janus a Costa comm. in decr. p. 193.

186) Rescript. Eugenii III. ap. baron. annal. eccl., dessen rubrum also lautet: „Ut Capellam reverentiam promittunt Rectoribus Titulorum". vid. Janus a Costa comm. ad decret. p. 132.

welche Evagrius in vitis St. Patrum c. 5. also unterschieden: Ecclesia, in quibus agitur publicus populi conventus exceptis monasteriis, in quibus per singula loca orationum Domus sunt, quae certis temporibus ad orationem frequentantur. In Regula Benedicti Cap. 38. werden sie genannt: aedes sacrae monasteriis adjunctae, in welchen wie im refectorio von den monachis silentium gehalten werden muß.

Eines oratorii bei hiesiger Capelle Nicolai wird gedacht.

Im Übrigen bemerkt Beletus [187]), daß noch zu seinen Zeiten oratorium für die Kirche selbst und einen jeden Ort, welcher zur Verrichtung des Gebets frequentirt wird, genommen werde.

§. 21.

Monasterium heißt eigentlich eine Celle und Behältniß für arme Mönche [188]). In folgenden Zeiten hat man die coenobia auch monasteria genannt [189]),

[187]) De divinis officiis c. 2.

[188]) Isidorus l. 2. de offic. eccles. c. 15. Inter coenobium et monasterium ita distinguit Cassianus, quod monasterium possit etiam unius monachi habitatio nuncupari, coenobium autem non nisi plurimum. Cassianus collat. 18. c. 6. du Cange v. monasteria.

[189]) Synod. Romana sub Eugenio II. P. P. Ao. 826. can. 27. Abbates per coenobia vel ut hoc tempore nuncupantur monasteria tales constituuntur. Monacho heißt in griechischer Sprache so viel, als solus et singularis. c. 1. et 8. c. 16. qu. 1.

nicht daß man sich ganz und gar von seinem Wandel absondern sollte, welches die canones verbieten [190]), sondern daß einer sich von dem Umgange der Welt und weltlicher Personen absondern, und Gott allein, als der Welt abgestorben, leben soll.

Über den Ursprung des Mönchslebens sind die Gelehrten nicht gleicher Meinung. Zu Anfang war unus omnium monachorum ordo, nämlich es war aller Mönche Endzweck, a seculi tumultu et corruptelis sich zurück zu ziehen, und mögte die regularum diversitas eben so wenig in ordine einen Unterschied, als die unterschiedenen commutationes in regulam Benedicti eine Diversität im Benedictinerorden verursachen können [191]).

Monastica vita wurde genannt religio [192]). Der Name monachorum wird eigentlich nicht allen, sondern denen allein, die vitae contemplativae ergeben, beigelegt [193]); daher die Mendicanten oder diejenigen, die ex instituto clerici sind, als die canonici regulares und religiosae societates von den Canonisten eigentlich nicht für Mönche gehalten werden [194]).

Zwischen den Mönchen und Kanonikern aber war

190) C. 2. de statu monach.

191) Mabellion annal. Bened. t. 1. p. 215.

192) Mabell. annal. Bened. t. 1. p. 242.

193) Vallens. ad decretal. tit. de regularibus Mabell. d. t. 1. p. 526.

194) Sess. 2. de just. et jure c. 41. dubit. 1. Vallens. comment. in decret. tit. de regularibus

ein Unterschied, und durfte kein canonicus regularis ein Mönch werden [195]).

In der ersten Kirche hießen alle Geistliche, die ein gemeinschaftliches Leben hielten, »canonici« [196]), weil sie sub canone ecclesiastico constituirt waren [197]) und wird der clericatus [198]) vita canonica genannt [199]). Nachdem die institutio apostolorum de communi clericorum, welche nach gerade gefallen war, durch Augustinus wiederhergestellt wurde, so nannte man von solcher Zeit an »canonicos regulares« diejenigen clericos, die der ihnen vom heil. Augustin von Neuem vorgeschriebene Regel nachgingen [200]). Über die Benennung der canonicorum regularium streiten die alten Autoren, indem Alcuinus [201]) Canonicos und Regulares für das Nämliche und für Canoniker oder Regularen diejenigen hält, qui regulariter i. e. recta in ecclesia Dei vivunt, qui sacros canones observant, welche dagegen Andere für Weltgeistliche achten und den regularibus, qui regulam Augustini sequuntur entgegensetzen [202]). Diejenigen, welche den Mönchen und Collegien der Ca-

195) C. 26. c. 18. qu. 2. c. 2. c. 19. qu. 3.

196) Epistola Basilii ad Amphilochum.

197) Concil. Forojuliense Ao. 791. can. 6.

198) Capitul. Caroli M. l. 1. c. 173.

199) Du Cange v. »canonicus.«

200) Janus a Costa comm. in decretal. tit. de praebend. et dignit.

201) Praeceptis Caroli Magni libro de divinis officiis c. 35. Radulphus Tungrensis decanus libro de canonica observantia.

202) Du Cange v. »canonici regulares.«

noniker vorgesetzt waren, hießen nach Unterschied der Orden und Lande »Äbte«, »Decane«, »Priores«, »Praepositi«, »Custodes« oder »Gardiani«.

Den Abt erwählte aus ihrem coitu die congregatio monachorum Benedictinorum [203]). Einen Prior hatten die Augustiner, Carmeliten und Predigermönche; Decane standen den Collegien der Canoniker vor, und bemerkt Janus a Costa [204]), daß sie in Frankreich eigentlich »Decane«, in Italien »Priore«, an andern Orten »Praepositi« genannt worden.

Dergleichen Prioren, die dem Mönchsconvente vorstanden, von dem Convente erwählt wurden, waren Viceäbte und hießen »priores conventuales« [205]), von welchen prior claustralis, welcher von dem Abte angesetzt wurde und keine Dignität hatte, sondern ad nutum abbatis revocirt werden mag, wohl zu unterscheiden [206]). Praepositi in monasteriis waren dem Abt nachgesetzt und eben das, was prior claustralis [207]). In der Regula Augustini heißt der prior conventualis bald »Prior«, bald »Praepositus«.

Custos oder Gardianus war bei den Minoritenbrüdern so viel, was bei andern Orden der Prior; die

[203]) C. 64. Regula Benedicti Cisterciensis sive Bernhardini.

[204]) Commentario in decr. p. 48.

[205]) Clement. Ne in agro §. ceterum de statu monastico. Altes. ad Clem. Etsi Princ. de rescript.

[206]) Cap. 6. vers. prior autem X. de statu monachorum, III., 35.

[207]) Regulae S. Benedicti c. 65.

terminationes oder termini, ordines mendicantium waren nichts anders, als ihre Ablagerhöfe in den Städten, die ihnen von den Magistraten eingeräumt wurden. Terminare per vicos et villos hieß [208]) terminiren, herumwandern. Wie nun die conventus ordinum mendicantium ihre Terminarien in den Städten hatten, die herum terminirten, von einem Orte zum andern wanderten, und eines Theils dem Volke predigen, andern Theils Almosen sammeln mußten, wie denn die Plebanen und Vicarien der Zeit guter maßen ungeschickt waren, zum Predigen nicht aufgelegt, und sonst nichts weiter, als ihre Messe zu halten wußten [209]); so waren die mendicantium ordines und ihre Terminarien im Predigen sehr exercirt und daher bei dem gemeinen Volke gar angenehm; es wurde daher denselben und ihrem Convent Vieles zugewandt [210]).

Letztlich waren die Beginarien domus beginarum, wovon Cap. XXI. ausführlich gehandelt wird.

§. 22.

Ein Hospital bedeutet so viel, als hospitium und wird in den Klöstern der Ort, wo die Fremden und Gäste aufgenommen wurden, »das Hospital« genannt [211]).

[208]) Capitul. 1. Caroli M. Ao. 802.

[209]) Hospinianus tractatus de monach. l. VI. c. 16. p. 457.

[210]) Von diesen Terminarien, wie sie sich zu schicken und zu halten, ist in concilio Provinciali Coloniensi Ao. 1536. c. 16. 17. Actis synodalibus Osnabrugensibus p. 146. die Rede.

[211]) Du Cange v. „Hospital.“

Sonst aber waren die Hospitäler Häuser, worin die Kranken, Schwachen, Gebrechlichen aufgenommen, mithin Fremde, wenn sie von armen Leuten beherbergt und bewirthet wurden [212]). Dergleichen Art Armen- und Kranken-Häuser hatten nach dem verschiedenen Endzweck, welcher dabei geführt wurde, auch verschiedene Namen: »Xenodochia« waren für die Fremden, »Orphanotrophia« für die Waisen, »Gerentomica«. für alte abgelebte Leute, »Brephothrophia« für armer Leute Kinder, »Nosocomia« Lazareths für Kranke, »Ptochotrophia« für Arme angeordnet [213]); »Eleemosina«, »Eleemosinaria«, »Synodochia« waren Häuser, die bei den Klöstern und Kirchen gebaut waren, worin die Almosen für die Armen ausgetheilt wurden [214]), »Leprosoria«. Siechenhäuser. Alle dergleichen domus religiosae gehörten ad sollicitudinem episcopi [215]). Dergleichen Hospitäler waren an sich keine beneficia und konnten also Niemanden in titulum oder beneficium ecclesiasticum conferirt werden [216]), weil es nudae administrationes und diese nur solchen Personen zu committiren waren, welche ad institutionem zu beeidigen, ein Inventar zu errichten

[212]) Hiervon ist die Stelle ex capitul. Caroli M. l. 1. c. 75. merklich: nobis competens et venerabile videtur vi Hospitis et Peregrini et pauperis susceptiones regulares et canonicus per loca diversa habeant.

[213]) C. 23. c. 23. q. 8. L. 17. und 18. Cod. de SS. eccl.

[214]) Du Cange v. »eleemosina« et »eleemosinaria.«

[215]) Cap. 3. X. de religiosis domibus.

[216]) Clem. 2. de praebend.

und über ihre Verwaltung Rechnung vor den ordinariis locorum oder Andern, denen sie unterworfen, abzulegen schuldig [217]). Es konnten aber die Hospitäler im Besitze von Capellen und andern juribus spiritualibus autoritate episcopi sein [218]), wie denn die hiesigen Hospitäler S. Spiritus und S. Nicolai dergleichen Capellen gehabt, wobei autoritate episcopi Altäre fundirt waren, womit die Priester juxta normam fundationis ein und alle Zeit beliehen.

§. 23.

So viel die Stadt Hannover insbesondere angeht, so waren in selbiger

I. Parochialkirchen auf der Altstadt:
die schon oft genannten Kirchen St. Jacobi und Georgii.
St. Ägidii.
St. Spiritus, hernach St. Crucis.
Auf der Neustadt:
die Capelle St. Galli auf der Burg Lauenrode, hernach die Kirche Beatä Mariä Virginis auf der Neustadt.

II. Capellen:
St. Annä bei der Kirche St. Jacobi und Georgii,
St. Annä bei der Kirche St. Ägidii,
St. Annä bei der Kreuzkirche,
} den Pfarrkirchengebäuden anhängig.

[217]) Clem. 2. §. 1. de relig. domibus ibique Alteserra.
[218]) Clem. 2. de praebendis.

Capelle St. Spiritus,
Capelle St. Nicolai,
Capelle Beatä Mariä Virginis in Heinholz,
} in der Parochie der Kreuzkirche belegen.

Capelle St. Galli auf der Burgstraße,
Capelle St. Jacobi auf dem Rathhause,
} in der Parochie der Marktkirche belegen.

Capelle Beatä Mariä Virginis vor dem Ägidienthore.

III. Klöster:

das der Minoritenbrüder.
das alte Kloster,
das Sodenkloster.
} Beide erst nach der Reformation fundirt.

IV. Domus Terminariorum:

der Carmeliten oder der Brüder des Ordens beatae Mariae de Monte Carmeli, domus Mariennowensis.

Conventum Augustinorum de Hervordia.

Conventus Praedicatorum in Hildensen.

V. Paginarium oder Beginenhaus.

VI. Hospitäler:

Hospital St. Spiritus.

Hospital St. Nicolai.

Siechenhaus bei dem Barfüßerkloster.

Status eccles. hanoveranus ex sigillis demonstratus.

§. 1.

Ao. 1349. in castrino nativitatis S. Mariae Vir-

ginis Henricus episcopus, Otto praepositus, Thidericus decanus, totamque capitulum ecclesiae Hildensemensis cum consensu Hermanni de Hardenberghe archidiaconi in Tzerstede, consulibus in Hanovere concesserunt potestatem fundandi, aedificandi et dotandi capellam cum coemeterio et altaribus extra muros Hanovere. Unter diesen Briefen hingen nebst andern mehr:

1) Sigillum episcopi cum epigraphe v. s. h. e. Sigillum Henrici Dei gra. episcopi Hildensemens. ecclesiae.
2) Sigillum capituli mit der Umschrift: Sigillum Hildensemensis ecclesia.
3) Sigillum archidiaconi Sarstedensis mit der Umschrift: S. Hermanni de Hardenberghe.

§. 2.

Gleich nach dem Bischoffe waren die Generalvicarien, welche im 13. Jahrhunderte in singulis episcopalibus introducirt worden, Consistorialpräsidenten gewesen und sich geschrieben: »Mindensis ecclesiae episcopi in pontificalibus vicarii«; zuweilen aber waren sie nicht nur Consistorialpräsidenten, sondern auch zugleich in den zum Bisthum Minden eigentlich gehörigen Landen, worin dem Bischoffe die Territorialhoheit zustand, erste Staatsminister: und so nannten sich dieselben: »episcopi Mindensis in spiritualibus et temporalibus vicarii«. Der Bischoff von Minden sowohl, als der Generalvikarius bedienten sich gemeiniglich des sigilli vicariatus, das ist des Consistorial-

Secrets cum epigraphe: »Sigillum vicariatus ecclesiae Mindensis«, wie denn Se. königl. Majestät sich noch heut zu Tage in Consistorialsachen der Worte: »geben unter unserm Consistorial-Secret« und dessen Siegels bedienen.

§. 3.

Nach dem Bischoff zu Minden und seinem Generalvicarius folgten die Archidiaconen, und wie der dioecesis Mindensis oder der Sprengel zu Minden in seine Banne und Archidiaconate subdividirt wurde, also standen, wie vorhin gesagt, alle übrigen Kirchen in und vor Hannover unter dem Archidiaconus in Pattensen.

1) Wir betrachten zuvörderst das Siegel von einem Briefe Otto's de Monte, Archidiaconen in Pattensen, sub dato Ao. Domini MCCCLXXVIII. in festo omnium Sanctorum, worin er den neu gestifteten Caland (sive fraternitatem Kalendarum in nova civitate prope Hanovere) confirmirt, und stehen darin zuletzt die Worte: »in quorum omnium testimonium et robur perpetuum sigillum nostri archidiaconatus praesentibus est appensum«. Auf dem Siegel ist zu lesen: »S. Archi Diaconi in Pattensen. Es war dieser Otto de Monte einer von den Dynasten von Bergen bei Minden, welche Dynastie Otto de Monte, Bischoff von Minden, nachdem sein Bruder ohne Erben verstorben, an's Stift Minden geschenkt; das Stammwappen hat der Archidiaconus Otto de Monte dem Archidiaconatinsiegel mit inserirt.

2) Wir betrachten sodann das Siegel von einem

Briefe Alberts von Lethelen, Archidiaconen zu Pattensen, welchen er eigenhändig unterschrieben sub dato 1473, Thomae apostoli, worin er Johannem de Lunde ad commendam in ecclesia S. Crucis per liberam resignationem Werneri de Gherd vacantem auf geschehene Präsentation Bürgermeister und Rath eingesetzt. Inscriptio Sigilli: »S. archidiaconi Alberti de Lethelen«; sein Stammwappen ist ebenmäßig darauf zu sehen.

§. 3.

Bürgermeister und Rath richteten, wenn sie in ihrem Präsentationsschreiben einen clericum ad parochiam, vicariam, commendam dem Archidiaconus in Pattensen präsentirten, daſſelbe eventualiter mit auf seinen Vicearchidiaconus oder Commissarius. Die gewöhnliche Form eines solchen Präsentationsschreibens war: »Venerabile viro« (z. E. Dno. et Magistro de Snetlage) »Archidiacono in Pattensen seu ejus Commissario ac illi vel illis ad quem vel ad quos Ecclesiae (Vicariae) spectat institutio Consules Oppidi Honover ad Parochialem Ecclesiam (Vicariam) vacantem cujus jus praesentandi ad nos pleno jure dignoscitur pertinere Dn. N. N. praesentibus Literis nostris praesentandum duximus«. Der Vicearchidiaconus Griph führt unter den Insignien des Archidiaconats einen Greif im Wappen mit der Inschrift: »Henricus Griph Canonici Mindens«.

§. 4.

Die Pfarren in hiesigen Pfarrkirchen hatten unter

sich ihre Viceplebanen, oder Vicerectoren, also waren z. B. Ao. 1438 Johann Fabri und Ao. 1493 Ludolph Wetendorp Viceplebanen oder Vicerectores an der Kirche St. Jacobi und Georgii [219]). Ferner waren ihnen subordinirt ihre Capellanen, Vicarien und Altaristen.

§. 5.

Von den Siegeln der Plebanen zu St. Georgii betrachten wir folgende:

1) das eine ist aus Everd von Alten Briefe sub dato 1340 Simonis und Judä, worin er sich schreibet: »Ewer von Alten Pleban to Sunte juriane tho Honover«. Inscriptio Sigilli: »S. Eberhardi de Alten Plebani ecclesiae S. Georgi in Honovere«.

2) Das andere ist des Konrads von Sarstedt Siegel aus einem Fundationsbriefe dreier Memorien sub dato 1438 die St. Georgii. Dieser Konrad von Sarstedt ist anfänglich des Raths Schreiber gewesen, der eben die Expedition hatte, welche jetzt der Syndicus civitatis versieht; denn vor der Reformation in den ältern Zeiten wußte man von Syndicus und Secretair nicht viel, sondern man nannte sie »Over=« und »Unner=Sriver«. Die Canzellarien selbst wurden von den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg auf Latein »Notarii« oder »Protonotarii« und auf Deutsch »Overste Schriver« genannt.

[219]) Vid. Biblia latina ex bibliotheca Ludolphi Werendorp eccles. S. Aegidii Viceplebani in catal. bibl. ejusd. eccl. n. 216.

Nachher wird Conrad von Czerstede Probst zu Lune und dabei Prediger zu St. Georgii. Epigraphe Sigilli: »S. Conradi de Serstede Plebani S. Georgii Honovere«.

3) Das dritte ist Ludolphi Baren rectoris ecclesiae sanctorum Jacobi et Georgii in seinem Briefe sub dato MCCCCXL. die St. Georgii, wovon er attestirt, daß Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg consensum et assensum suum praebuerit ad liberariam, quam Conradus Sarstede Antecessor suus in ecclesiae sanctorum Jacobi et Georgii erexit et instauravit. Epigraphe Sigillum Ludolphi des Archidiaconen in Pattensen, welcher die Kalandsbrüderschaft bei der Liebfrauenkirche auf der Neustadt mit anrichten helfen, kommt viel in alten Briefen vor; er wird in einem Briefe vom Jahre 1388 der Herzoge Heinrich und Berend, worin die vier Canonien auf der Neustadt bei der Liebfrauenkirche gestiftet, genannt »Kerckherr tho sünte Jacobe und sünte juriane tho Honover«. Die Überschrift des Siegels, welches an vorerwähntem Recesse hängt, ist: »S. Volckmari Plebani St. Georgii«.

§. 6.

Die Plebanen bei der Kirche zu St. Ägidii betreffend, so befindet sich das Siegel Jacobi Plebani S. Aegidii in Hannover und Vicearchidiaconus in Pattensen, wie er sich selbst nennt, an einem Briefe de Ao. 1328 in Vigil. Pentec., worin er nebst Arnold de Ostevissen, Martino Luceken, Conrado Jece,

Cives bezeugt, daß Ludbergis Marquardi de Bornem nachgelassene Witwe aus ihrem Hause in der Osterstraße den Fratribus ordinis beatae Mariae de Monte Carmeli Domus Marienoweren 30. Marcas Bremensis argenti Honoverensis ponderis et valoris assignirt und conferirt. Die Inscriptio Sigilli ist: »S. Jacobi Plebani S. Aegidii Honovere«. Dieser Jacobus hat im Jahre 1327 von den von Wettbergen und dem Stifte St. Mauritii auf dem Berge vor Hildesheim 3 Hufen Landes und einen Hof zu Herckenblecke vor einem öffentlichen Godinge bei der Vicarie des Altars St. Johannis in der Kirche St. Ägidii gekauft, und hat der Kirche zu St. Ägidii vorgestanden, ehe dieses letzte, noch stehende Gebäude, im Jahre 1347 zu bauen angefangen worden. Das andere Siegel befindet sich an einem Recesse zwischen Rath und Geschwornen und Kirchherren der drei Kirchen, als sanctorum Jacobi und Georgii, Aegidii et Crucis de Ao. 1527, und ist Johann Holthusen Kirchherr zu St. Ägidii, welcher der letzte Prediger daselbst vor der Reformation gewesen. Auf dem Siegel ist zu lesen: »Sigillum Johannis Holthusen«.

§. 9.

Von den Plebanen der Kirche St. Crucis finden sich drei Siegel:

1) Das erste ist Friderici plebani S. Spiritus; also schreibt er sich selbst in seinem Briefe sub dato MCCCXXXIII. in vigilia paschae, als woran dieses Siegel befindlich ist; er hat zu der Zeit

gelebt, wie die alte heil. Geist Pfarre nach der neuen heil. Geist- und Kreuz-Kirche transferirt worden, von welcher Translation er in jetzt angezogenem Briefe schreibt: »nostrae voluntatis est, et esse debebit, quod ecclesiae altaria altarisque coemeterium novi aedificii S. Spiritus in Honovere per Dn. episcopum consecrentur et quod purra (i. e. parochia) veteris ecclesiae S. Spiritus praedictae ad idem novum aedificium transponatur, quandocunque discretis viris consulibus ibidem conveniens fuerit«. Er nannte sich Pleban der Kirche St. Spiritus, weil die Parochie von der heil. Geist Kirche transferirt war, wiewohl er auch die neu erbaute und noch stehende Kreuzkirche nennt: »novum aedificium S. Spiritus«, wie denn auch dieselbe in honorem S. Spiritus et Sanctae Crucis darauf conferirt worden.

Auf dem Siegel ist zu lesen: »S. Friderici Sacerdotis de Seerster«.

Das zweite ist an einem Briefe der Testamentarien des Warmodus von Lynden vom 14. Februar 1376, worin er sich schreibt: »Wernerus plebanus Ecclesiae S. Crucis in Honovere«. Die Inschrift des Siegels aber, die seinen vollen Namen entdeckt, ist: »Werneri Melbergi«.

Das dritte Siegel hängt an einem Fundationsbriefe zweier Commenden in der Capelle St. Virginis vor dem Ägidienthore vom Jahre 1411 zu Pfingsten, hängt auch an einem Briefe vom Jahre 1409 in vigilia purificationis B. Mariae Virginis, worin

Wulbrand, Bischoff von Minden, die Dotation des Altars S. Laurentii in armario ecclesiae S. Crucis, von Wiebert von Pattensen, Canonicus der Kirche zu Minden, Archidiaconus in Lo und von seinem Bruder Tydericus von Pattensen, geschehen mit Consens des Johann von Edingerode, Rectors der Kirche St. Crucis confirmirt. In dem Briefe schreibt er sich: »Johann Gheheten von Edyngherode Rector tho dem Hilgben Cruce«; im Siegel aber ist die Überschrift: »S. Johannis Plebani sancti Crucis«. Es ist darin das Kreuz und darin der edingheroder Stammbaum zu sehen. Des Kreuzes haben sich ebenmäßig Johann Syndorp, der letzte Kirchherr zu St. Crucis vor der Reformation und Syndicus der Stadt, in seinem an vorberührtem Recesse vom Jahre 1527 hängenden Siegel bedient.

§. 10.

Die Minoritenbrüder in dem an der Leinstraße belegenen Minoritenkloster, welches sie zur Zeit der Reformation verließen, und welches 1636 bei hierher gelegter Residenz und Regirung zum fürstlichen Schlosse aptirt wurde, schrieben sich auf verschiedenerlei Weise, z. B. in literis Ao. 1394: »tho Weynachten We Bröder Johann vom Holtorpe Gardian unde Broder Diederick Meinecke unde de gantze Convent der Barvoten Bröder tho Honover vermittelst volle Worde users Geistl. Vaders Broder Kurstens von Hildestorpe Klosters tho Halberstadt unde we Broder Kursten Köster to Halberstadt«.

In literis de Ao. 1401: »in sünte Johannis

und sünte Paulus daghe, We Broder Johann von Meydeborg Gardian, Broder Johann von Holtorpe olde Lesemester, Broder Sander Vice Gardian unde de gantze Convent to Honover der Minner Bröder orden«.

Sie thaten den hiesigen Predigern der drei Pfarrkirchen an den ihnen gebührenden juribus stolae vielen Eintrag und lebten daher mit ihnen im Streit. Im Jahre 1367 ward in Ansehung der portio canonica einigermaßen unter ihnen ein Vergleich getroffen; an dem Vergleichsbriefe hängt das Conventsiegel und das des Gardians. Die Umschrift ist: »St. Conventus fratrum minorum Honover« und »S. Joh. de Heynborch Canonici Mindensis«.

§. 11.

Leztlich ist schon gesagt, daß im Jahre 1378 die Kalandsbrüderschaft auf der Neustadt gestiftet, und sowohl von dem Bischoffe zu Minden, als auch von dem Archidiacono in Pattensen confirmirt worden.

Das Siegel, dessen sich auch das an der neustädter Liebfrauenkirche gelegte Capitel, inhalts ihrer Capitularstatuten, einstweilen mit bedienen wollen, ist mit der Inschrift versehen: »S. Fraternitatis Jesu Christi Beatae Mariae Virginis et omnium Sanctorum«.

Die Sache kann übrigens in der Kirchengeschichte der Stadt Hannover überhaupt ein Licht geben, erfodert aber auch noch eine bessere Ausführung und mehres Nachsinnen.

VI.

Miscellen.

1.

Ein Capitel aus dem Staatskalender des Jahrs 1643.

Liste,*)

Der bey Fürstl. Canzley des Fürstenth. Calenbergk sich befindender Secretarien, Canzleyverwandten vndt Botten.

Secretarii:

1) Theodorus Block, Creyß- Grenz- vndt Lehen-Secret.
2) Adolph Windthorn, Canzley-Secretarius.
3) Burchardus Rumpf, Canzley- vnd Hofgerichts-Secret.
4) Julius Augustus Vitus, Cammer- vndt Berg-Secret.
5) Carll Stißer, Ambt- vnnd Closter-Secret.
6) Conrad Clacius, Registrator.
7) Andreas Reimar, Criminal- vndt Canzley-Secretarius.
8) Georg Herbst, CanzleyFiscal vnd Bottmeister.

*) Das Original der nachfolgenden Liste, das wohl nicht zu einem Staatskalender im heutigen Geschmacke bestimmt gewesen ist, enthält die eingeklammerten Stellen augenscheinlich zu einem andern Zwecke. Die Red.

Canzleyverwandte:

1) Johannes Bilderbeck, Ingrossist.
2) Johannes Röer, (Nachgesetzte haben an Jehrlich Vnterhalt Neuntzig Thaler Beschweren sich das Sie Ihren Vnterhalt nicht bekommen können.)
3) Bartholdus Phoemus, des Frevleins Praeceptor vnd Canzleyverwandter.
4) Joachimb Heinrich Eggeling.
5) Paul Julius Körner.
6) Ernestus Greve.
7) Poppe Wulf.
8) Johan Balthaser Kelterborn.
9) Johann. Pottus, CanzleyPetel.
10) Johan Wilhelm Franckenfeldt, CanzleyJunge.

Botten:

1) Ludolf Meineke, (dieser ist zum Cammerbotten bey Fürstl. Cammer angenommen.)
2) Heinrich Spverß, Partheybotte.
3) Casper Vobderkampf.
4) Johan Hartman.

Heinrich Siemerding, (ein Bürger alhie, ist in die Zwey Jahr fürn Beybotten gebraucht worden, hat sich im lauffen voll verhalten, bittet daß er müge fürn geschwornen Canzleybotten auf- vnd angenommen werden.)

Postbotten so, vom Ambt Steurwaldt bezahlet werden:

1) Franz Rohde, (dieser hat vmb Meinekens stelle vnd Dienstlich supplicirt.)

2) Jürgen Martens.
3) Heine Westphall.
4) Hanß Plume, (welcher vbers Jahr fürn Beybotten bey Fürstl. Canzley gebrauchet worden, helt vmb Franz Bohdens plaz wieder an.)

2.

Für die Mitglieder des historischen Vereins für Niedersachsen.

Der historische Verein beabsichtigt:

eine Reihefolge bisher noch unbekannter authentischer Bildnisse historisch merkwürdiger Personen aus der niedersächsischen Geschichte allmählig erscheinen zu lassen,

je nachdem dieses Unternehmen die Unterstützung des Publicums finden wird.

Diese geschichtlichen Bildnisse werden von ausgezeichneten Künstlern lithographirt und auf feinem schweizer Velinpapier, Royalformat, abgedruckt. Jedem wird, in so weit es thunlich, ein getreues fac simile der Namensunterschrift der dargestellten Person nachgefügt.

Der Anfang der beabsichtigten Reihefolge wird mit einem, in allem Betrachte höchst anziehenden Bilde gemacht, mit dem Bildnisse der,

auf dem Schlosse »Ahlden« verstorbenen, durch ihre Schicksale bekannten Gemahlin des Kurprinzen Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg (nachmaligen Königs Georg des Ersten von Gros-

britannien), Sophie Dorothea geborenen Prinzessin von Braunschweig-Zelle.

Solches, von dem hannöverischen Künstler, Herrn Giere, verfertigt, — dessen Leistungen unter Andern für den hannöverschen Kunstverein, bereits hinreichende Anerkennung gefunden haben, um den Freunden der Geschichte auch in Beziehung auf die Kunst Befriedigung zu versprechen, — wird spätestens im October d. J. erscheinen.

Der historische Verein hat, zu Begünstigung seiner Mitglieder, die Veranstaltung getroffen*), ihnen durch seine Vermittelung jenes Bildniß,

in ersten vorzüglichen Abdrücken und gleichwohl zu dem äußerst geringen Preise von 4 Ggr. Cour. per Stück,

zu verschaffen, wofern baldigst, spätestens bis zum 1. August d. J. die beliebige Anzahl Exemplare entweder im Vereinslocale — woselbst auch das Originalbild zur Ansicht aufgestellt werden wird — oder bei einem der beiden Secretarien bestellt wird. Demnächst wird das Bildniß nur bei dem Künstler zu einem ungleich höhern Preise zu erhalten seyn.

Hannover, im Junius 1837.

Der Ausschuß des historischen Vereins für Niedersachsen.

*) Diese, von dem Vereine getroffene Veranstaltung ist nicht mit Kosten für die Vereinscasse verknüpft; das Unternehmen erhält sich aus sich selbst.

VII.

Der Kurprinz Georg Ludwig

(nachmalige König Georg I.) in der Schlacht von Neerwinden, den 29. Julius 1693*).

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

Unter den Fürsten des welfischen Hauses, deren die Kriegsgeschichte mit Ruhm gedenkt, gebührt Georg I. eine vorzügliche Stelle. In dem zarten Alter von vierzehn Jahren wohnte er an der Seite seines Vaters, des damaligen Bischoffs von Osnabrück, Herzogs Ernst August, der Schlacht von Consarbrück (Konzerbrücke) und der darauf folgenden Belagerung von Trier bei. Kaum erfuhr er, im Jahre 1683, daß die Türken Wien bedrohten, als er mit Einwilligung seines Vaters und in Begleitung seines Bruders, des Prinzen August, zur östreichischen Armee eilte, wo er noch zeitig genug ankam, um an

*) Der Verfasser hat bei dieser Erzählung die in der Königlichen Bibliothek zu Hannover aufbewahrten Nachrichten des damaligen General-Adjutanten, nachmaligen Kriegsministers von Alten, zu Grunde gelegt.

dem Entsatz von Wien Theil zu nehmen. In dieser denkwürdigen Schlacht focht der Erbprinz Georg Ludwig an der Spitze des östreichischen Cavallerieregiments des Grafen Rabatta. Sein Begleiter, der Oberst von Paland [1]), Chef der hannoverschen Garde du Corps, ward ihm zur Seite erschossen; der Erbprinz blieb im Verfolge dieses Feldzugs als Volontair bei der östreichischen Armee, wohnte mehren Gefechten und auch dem Treffen bei Gran bei, und kehrte am Ende des Feldzugs nach Hannover zurück. Im folgenden Jahre, 1684, erhielt er den Oberbefehl über die 12000 Mann hannoversche und zellesche Truppen, welche die Herzöge von Hannover und Zelle dem Kaiser gegen die Türken in Ungarn zu Hülfe schickten. Die Eroberung von Neuheuser, die Schlachten von Gran und Mochitz und viele andere Kriegsvorfälle in den nächstfolgenden Jahren gaben dem Erbprinzen Veranlassungen, Beweise seiner Tapferkeit und militärischen Kenntnisse zu geben. Bei keiner Gelegenheit bewährte sich der Prinz mehr als Krieger, als in der denkwürdigen Schlacht von Neerwinden.

Ernst August ließ, in Gefolge eines von dem Könige Wilhelm III. von England geschlossenen Subsidientractats, im Monate Mai 1692 8000 Mann hannoversche Truppen, unter dem Commando des Erbprinzen Georg Ludwig nach den Niederlanden abgehen, um zu der alliirten Armee, welche der König Wilhelm III. und der Kurfürst von Baiern befehligten, zu stoßen. Unter

[1]) Dieser Oberst von Paland war der nämliche, der das hannoversche Bataillon, das der merkwürdigen Belagerung von Candia beiwohnte, befehligt hatte.

dem Prinzen standen die Generale von Hammerstein, Offenei, von Ohr, von dem Bussche und du Mont. Das Corps selbst bestand aus folgenden Regimentern. Cavallerie: Garde zu Pferde, Erbprinz, Offenei, Voight, Montigny, Hammerstein und Breitenbach. Infanterie: 1 Bat. Garde, du Mont, Bremer, St. Pol, Gordon und Königsmark [2]). Der Geheime Rath von Görz und der Oberst von Bülow besorgten die Commissionsgeschäffte. Zu den 30,000 Rthl., 6264 Portionen und 3568 Rationen, welche das Corps monatlich an Subsidien bezog, mußte der Herzog Ernst August monatlich 18,000 Rthl. aus seiner Kriegskasse zuschießen. Das Corps kam zu spät in den Niederlanden an, um an der Schlacht von Steinkerken Theil zu nehmen; es bezog gleich nach seiner Ankunft Cantonirungsquartiere.

Der Herzog Ernst August ward am 9. December 1692 mit der Kurwürde bekleidet. Der nunmehrige Kurprinz Georg Ludwig ward dadurch veranlaßt, nach

[2]) Unter dem Herzoge Johann Friedrich waren die hannoverschen Cavallerie- und Infanterie-Regimenter noch in verschiedene Farben gekleidet und wurden nach ihren Uniformen, das blaue, rothe u. s. f. Regiment genannt. Als der Herzog Ernst August 1679 zur Regirung des Hannoverschen gelangte und seine osnabrückschen Truppen mit den hannoverschen vereinigte, befahl er, daß die Regimenter nach ihren Chefs benannt werden sollten. Die Cavallerieregimenter trugen noch ferner Uniformen von verschiedener Farbe, jedoch waren die Cuirassiere weiß gekleidet, die gesammte hannoversche Infanterie erhielt aber rothe Uniformen, und hat diese Farbe seitdem fortdauernd behalten.

Hannover zurückzukehren, wo er den Winter zubrachte, begab sich aber noch vor Eröffnung des Feldzuges von 1693 wieder zu seinem Corps nach den Niederlanden.

Der König Wilhelm III. versammelte die alliirte Armee, deren Stärke 60,000 Mann betrug, aus ihren Winterquartieren zwischen Löwen und Brüssel in einem Lager ohnweit Löwen, wo sie drei Wochen in Unthätigkeit stehen blieb; dem Anschein nach wollte der König die Bewegungen der französischen Armee, die 100,000 Mann stark unter Luxemburg bei Tirlemont im Lager stand, abwarten. Luxemburg brach mit seiner Armee von Tirlemont auf und marschirte anfangs gerade auf die alliirte Armee los, um den König glauben zu machen, daß er ihn anzugreifen beabsichtige. Nachdem er sich dem Lager der Alliirten auf zwei Meilen genähert hatte, wandte er sich plötzlich in der Nacht in die Richtung auf Lüttich. Er marschirte mit so vieler Heimlichkeit und Schnelligkeit, daß er die alliirte Armee auf ihrem Marsche überfiel. Der König war nämlich auf die erste Nachricht von dem Aufbruche der französischen Armee mit der seinigen aufgebrochen und in die Richtung auf Neerwinden marschirt. Nicht unterrichtet von dem nächtlichen Seitenmarsch der französischen Armee, überraschte ihn die Meldung nicht wenig, daß diese bereits in Landen Posto gefaßt habe.

Wilhelm III. ist sehr getadelt worden, daß er, bei der großen Überlegenheit der französischen Armee und auf einem sehr ungünstigen Terrain, sich auf eine Schlacht einließ. Auch fehlte es nicht an Vorstellungen seiner Unterbefehlshaber, die zum augenblicklichen Umkehren

riethen, da der Rückzug, wenn ohne Zeitverlust angetreten, wahrscheinlich ohne bedeutenden Verlust bewerkstelligt werden konnte. Aber der König war unerbittlich. Er ließ, als die Franzosen in Landen entdeckt wurden, sogleich die Armee aufmarschiren, und weil ihm die zuerst gewählte Stellung nicht gefiel, in eine mehr vorwärts befindliche, die er aber nur aus der Ferne recognoscirt hatte, vorrücken. Vor seiner Fronte war eine Anhöhe, welche der König mit seiner ganzen Artillerie, 80 Stück Geschütze, besetzte. Auf seinem rechten Flügel, der ihm am mehrsten exponirt zu sein schien, stellte er 30 Bataillons, welche der Kurfürst von Baiern befehligte. Seine rechte Flanke zu decken, ließ er das Dorf Neerwinden durch die hannoversche und brandenburgische Infanterie unter dem Commando des Kurprinzen besetzen; zur Deckung des linken Flügels wurden sechs Bataillons in das Dorf Neerlanden gelegt und die zu der Fronte führenden Zugänge wurden durch Detaschements besetzt. Die Cavallerie bildete das zweite Treffen.

Der Kurprinz hatte kaum in dem Dorfe Neerwinden Posto gefaßt, als er die gefährliche Lage, in der sich die Truppen in diesem offenen, von der Armee ganz isolirten Dorfe befanden, einsah. Er gab sogleich Befehl, das Dorf mit einer Verschanzung zu umgeben, und ritt zu dem Könige zurück, um ihm vorzustellen: »es befände sich zwischen Neerwinden und dem rechten Flügel ein so großes Intervalle, daß er von diesem bald abgeschnitten und den Angriffen der ganzen französischen Armee ausgesetzt sein würde.« Der König beorderte einige Bataillons, diese Lücke auszufüllen; allein diese Truppen waren

zu schwach, um bei einem lebhaften Angriffe der Franzosen die Verbindung der Armee mit den in Neerwinden befindlichen Truppen erhalten zu können. Indeß arbeiteten die in Neerwinden befindlichen Hannoveraner und Brandenburger, aufgemuntert durch den Kurprinzen, mit so vieler Thätigkeit, daß das Dorf noch vor Anbruch des Tages mit einem Parapet umgeben war.

Am 29. Julius bemerkten die Alliirten bei Tagesanbruch, daß die Franzosen in drei Colonnen gegen Neerwinden anrückten; ein dichter Nebel verhinderte, die Stärke derselben zu schätzen. Diese Colonnen debouchirten gegen 9 Uhr Morgens aus dem Dorfe Owerwinden. Ungeachtet sie von den auf der Anhöhe placirten Geschützen heftig beschossen wurden, rückten sie unaufhaltsam gegen Neerwinden vor und griffen dies Dorf mit Heftigkeit an. Der Kurprinz schickte mehre Adjutanten an den König und ließ ihn dringend um Unterstützung bitten. Der König hatte über kein zweites Treffen und auch über keine Reserve von Infanterie zu verfügen; er sandte aus dem ersten Treffen die englische Brigade Ramsley, die der Kurfürst von Baiern sehr unzweckmäßig aufgestellt hatte, dem Kurprinzen zur Hülfe, die auch noch zur rechten Zeit in Neerwinden eintraf, aber nicht stark genug war, die gefährliche Lage derselben wesentlich zu verbessern.

Die Verschanzung, mit welcher Neerwinden umgeben worden war, war so ausgedehnt, daß, obgleich der Kurprinz die Infanterie nur drei Mann hoch stellte [3]),

[3]) Die gewöhnliche Aufstellung der Infanterie in der damaligen Zeit war vier Mann hoch.

doch viele Punkte ganz unbesetzt blieben. Als Reserve war dem Kurprinzen nur das hannoversche Gardebataillon übrig geblieben, an dessen Spitze er sich befand. Die Franzosen machten ihren Angriff mit 30 Bataillons. Die vier hannoverschen Bataillons, Bremer, Königsmark, Cordon und du Mont schlugen den Feind mehrmals zurück und eroberten zwei Fahnen. Zwei Stunden hatte der Angriff gedauert und schon ließen die Alliirten, die Neerwinden vertheidigten, das gewöhnliche Siegesgeschrei erschallen, als die Franzosen noch einmal zum Sturm schritten, und auf der Seite, wo die Brandenburger standen, in das Dorf eindrangen. Jetzt sahen sich die Hannoveraner im Rücken bedroht. Der Kurprinz nahm das in Reserve stehende Gardebataillon [4]), und griff, sich selbst an dessen Spitze stellend, die in die Verschanzungen eingedrungenen Franzosen mit einem so glücklichen Erfolge an, daß sich diese mit dem Ver-

[4]) Ernst August nahm, als er die Regirung von Hannover antrat, das Regiment von Ohr, das in Osnabrück den Dienst als Garde verrichtet hatte und von welchem der Stamm ihm, als er 1662 die Regirung des Osnabrückschen angetreten hatte, von dem Herzoge August von Braunschweig-Wolfenbüttel geschenkt worden war, mit sich nach Hannover, wo er es mit den beiden dort vorgefundenen Schloßcompagnien (die ursprünglich vom Herzoge Georg als Leibregiment errichtet waren) zu einem Bataillon vereinigte, das als Fußgarde diente. Das Bataillon ward in der Folge zu einem Regimente von zwei Bataillons, jedes zu 8 Compagnien formirt, erhielt aber den Namen Garderegiment erst im Lager bei Dendermonde, im Jahre 1706.

luste von vier Fahnen wieder zurückziehen mußten. Bei diesem von ihm selbst in Person geführten Angriffe zerriß eine feindliche Kanonenkugel den Zaum seines Pferdes und tödtete seinen ihm zur Seite reitenden Pagen. Der Kurprinz erhielt außerdem einen Streifschuß an dem Absatze seines Stiefels.

Der englische Generallieutenant Talmish, der sich auf dem äußersten rechten Flügel befand, bemerkte die große Gefahr der in Neerwinden eingeschlossenen Truppen. Er befahl der englischen Fußgarde, zu der Unterstützung derselben vorzurücken. Dies Regiment rückte wirklich etwas aus der Linie vor; nachdem es aber eine Salve gegeben und seinen Commandeur verloren hatte, kehrte es um und nahm seine vorige Stellung wieder ein. Auffallend war es, daß einige andere Regimenter, die auch zur Unterstützung von Neerwinden vorrückten, sich gerade so wie die englische Fußgarde verhielten. Die Veranlassung dazu war wohl die, daß der Kurfürst von Baiern der ganzen Linie zum Vorrücken keinen Befehl ertheilen wollte. Die einzelnen Commandeurs, die aus eigener Bewegung vorgingen, wagten es nicht, dieses fortzusetzen, sondern begnügten sich mit einer Demonstration.

Die gesammte Cavallerie der alliirten Armee hatte sich hinter der Infanterie, die das erste Treffen bildete, in zwei Linien formirt, war aber abgesessen und hatte noch keinen Theil an dem Gefechte genommen. Da der König auf der Flanke seines rechten Flügels eine ziemlich ausgedehnte Ebene erblickte, so beorderte er die auf dem rechten Flügel befindliche Cavallerie, unter

welcher die hannoverschen Regimenter waren, sich auf selbiger aufzustellen.

Als der Kurprinz diese Bewegung der Cavallerie bemerkte, verließ er Neerwinden und begab sich zu selbiger. Die Ebene war sehr ausgedehnt. Der Prinz ließ, um das Terrain einigermaßen zu decken, die zweite Linie der Cavallerie an die erste rücken; es blieben aber dessenungeachtet große Intervallen zwischen den Regimentern.

Der Kurprinz hatte sich längst überzeugt, daß die Schlacht unwiederbringlich verloren sei, und war jetzt nur darauf bedacht, den Rückzug vorzubereiten. Da das Terrain im Rücken des rechten Flügels sehr durchschitten war, so nahm er das hannoversche Dragonerregiment von Bülow mit sich, um es zu untersuchen. Er fand, daß sich hinter dem rechten Flügel nur ein einziges enges und langes Defilee befand, durch welches dieselbe nothwendig seinen Rückzug machen mußte. Er ließ die Dragoner von Bülow absitzen und gab dem Chef derselben, dem Oberstlieutenant von Bülow (nachmaliger Feldmarschall), den bestimmten Befehl, diesen Engpaß aufs äußerste zu vertheidigen. Nachdem der Kurprinz diese Disposition, die sich bald für die Rettung eines großen Theils der Truppen des rechten Flügels sehr heilsam bewies, ertheilt hatte, eilte er nach dem Centrum der Armee, in der Absicht, den König aufzusuchen und sich von ihm die Erlaubniß zum Rückzuge zu erbitten.

Allein während dessen folgte ein unglückliches Ereigniß auf das andere. Der rechte Flügel der Infanterie der alliirten Armee war an einen Bach gelehnt, der das

Dorf Neerwinden durchschnitt und die in der Ebene aufgestellte Cavallerie von der Infanterie trennte. Einige französische Cavallerieregimenter setzten über den Bach, wurden aber von dem zunächst stehenden baierschen Cavallerieregimente zurückgetrieben, das seiner Seits den Bach passirte, um die Franzosen zu verfolgen. Die neben diesem baierschen Regimente stehenden hannoverschen Cavallerieregimenter glaubten, dieser Bewegung folgen zu müssen; sie fanden, nachdem sie über den Bach gesetzt hatten, ein sehr durchschnittenes Terrain, auf welchem sie sich nicht entwickeln konnten. In Colonne einem Hohlwege folgend, der sie ganz in die Nähe von Neerwinden brachte, wurden sie einem heftigen Feuer der französischen Infanterie, die hinter Hecken und Gräben sich postirt hatte, ausgesetzt. Diese Cavallerieregimenter erlitten hier schon einen großen Verlust, ehe es ihnen gelang, sich aus dem engen Wege herauszuziehen, und ihre vorher gehabte Stellung in der Ebene, an der andern Seite des Bachs wieder einzunehmen.

Der Kurprinz suchte vergebens den König, traf aber den Kurfürst von Baiern, dem er rieth, die Infanterie zur Rettung von Neerwinden vorrücken zu lassen. Der Kurfürst war entgegengesetzter Meinung; er hielt es bedenklich, die Bataillons, die noch in Linie ständen, einer solchen ihm gewagt scheinenden Unternehmung auszusetzen; vielmehr sollte man suchen, selbige in Zeiten den Rückzug antreten zu lassen. Auch sei die Infanterie nur schwach mit Munition versehen und sei es rathsam, ihr Feuer bis zu dem entscheidenden Augenblicke aufzubewahren. Aber die Gefahr für die in Neerwinden

befindlichen Truppen ward immer dringender und der König, ohne dessen Befehl der Kurfürst den Rückzug nicht befehlen wollte, war nicht gegenwärtig.

Nach der Disposition des Herzogs von Luxemburg, sollte der linke Flügel der Alliirten nur zum Schein angegriffen werden, dagegen der Hauptangriff gegen den rechten gerichtet sein. Der König hatte auch dieses bei Aufstellung seines Heeres voraus gesehen. Allein während der Schlacht ward der französische Angriff auf das auf dem linken Flügel der alliirten Armee liegende Dorf Neerwinden, das nur mit sechs Bataillons besetzt war, so lebhaft, daß der König glaubte, dort einen Hauptangriff besorgen zu müssen. Der König sandte mehre Bataillons zur Unterstützung, und begab sich in Person dorthin. Es entstand ein sehr lebhaftes, mit abwechselndem Glücke geführtes Gefecht, bei welchem sich der König persönlich sehr aussetzte und mehrmals Bataillons ins Feuer führte. Er blieb auf dem linken Flügel völlig Meister des Schlachtfeldes.

Die auf der Anhöhe vor dem Centrum aufgestellte große Batterie der Alliirten hatte bis dahin ihr Feuern, aber nur langsam, fortgesetzt, aber plötzlich hörte es auf. Dies Ereigniß, das man sich in der alliirten Armee Anfangs gar nicht erklären konnte und vorzüglich die Schlacht zum Nachtheil der Alliirten entschied, ist erst durch spätere Berichte der Franzosen aufgeklärt worden. Es fehlte dieser Batterie sehr bald nach Anfang der Schlacht an Kugeln, weil die Reservemunitionskarren, die diese führten, durch einen Zufall nicht angekommen waren. Die Artilleristen hatten in Ermangelung derselben

zuletzt die Geschütze mit Steinen geladen. Als die Franzosen dieses gewahr wurden, unternahmen sie einen lebhaften Angriff auf die Anhöhe, worauf die Geschütze placirt waren, bemächtigten sich eines Theils derselben, und richteten von dieser Anhöhe ein starkes Artilleriefeuer auf die in Neerwinden befindlichen Truppen und die nicht fern davon in Linie haltende Cavallerie des rechten Flügels der Alliirten.

Die Infanterie, die Neerwinden vertheidigte, hatte dreißig Angriffe der Franzosen mit großer Tapferkeit zurückgeschlagen. Als sie nun aber, während die Franzosen zum ein und dreißigsten Mal das Dorf angriffen, und die französischen Geschütze sie von der nämlichen Anhöhe, worauf die alliirte große Batterie bis dahin ihre Flanke gedeckt hatte, lebhaft beschossen, bemächtigte sich ihr ein panisches Schrecken. Die Bataillons verließen Neerwinden durcheinander gemengt in wilder Flucht, und stürzten sich auf das erste Treffen der Alliirten, das sie in Unordnung brachten und zum Theil mit sich fortrissen. Luxemburg, diese Verwirrung bemerkend, ließ seine ganze Armee zum Angriff vorrücken und verfolgte die aus Neerwinden geflohene Infanterie mit seiner Cavallerie, die in das erste Treffen der Alliirten einhieb und den rechten Flügel derselben gänzlich über den Haufen warf. Der Kurprinz wollte Anfangs die Truppen zum Stehen und Frontmachen bringen, aber er ward in dieser allgemeinen Flucht mit fortgerissen. Beim Übersetzen über einen Graben zerriß der Gurt am Sattel seines Pferdes; er würde ohne Zweifel von der französischen Cavallerie niedergehauen oder doch gefangen

genommen worden sein, wenn nicht der hannoversche Generallieutenant von Hammerstein, der ihn begleitete, von seinem Pferde schnell abgesprungen wäre und ihn auf selbiges geholfen hätte. Der Kurprinz rettete sich nur mit Mühe vor der Gefangenschaft, die das Loos des Generallieutenants von Hammerstein ward [5]).

Der Unstern, der in dieser unglücklichen Schlacht über den hannoverschen Truppen waltete, sollte sich mit dem Verlust, den die in Neerwinden postirte Infanterie erlitt, noch nicht endigen; ein noch größerer traf die Cavallerie.

Wir haben früher bemerkt, daß mehre Regimenter der hannoverschen Cavallerie in den Defileen in der Nähe von Neerwinden bereits einen bedeutenden Verlust erlitten, ehe sie ihre Stelle in der Linie der Cavallerie ganz auf dem rechten Flügel wieder eingenommen hatte. Diese Cavallerielinie, größten Theils aus Hannoveranern bestehend, behauptete ihre Stellung, ungeachtet des heftigen Artilleriefeuers, das die Franzosen von mehren Seiten während zwei Stunden auf selbige richteten. Die Chefs der Regimenter glaubten ohne Befehl sich nicht zurückziehen zu dürfen; der schon erwähnte Generallieutenant von Hammerstein, der die Cavallerie befehligte, war zu dem Kurprinzen geritten, um seinen Befehl

[5]) Im Gefolge einer Aufgabe des hannoverschen Kunstvereins im Jahre 1835, Farben-Skizzen zu größeren Gemälden aus der hannoverschen Geschichte zu liefern, hat der Maler Monton in München den Moment der Schlacht bei Neerwinden, da der Generallieutenant von Hammerstein den Kurprinzen Georg Ludwig rettet, gewählt.

zum Rückzuge zu erhalten, und war daher in dem kritischen Augenblicke nicht gegenwärtig.

Der französische General Harcourt war vor der Schlacht von der Hauptarmee entsandt worden. Aus dem starken Carreenfeuer, das er unterwegs hörte, schloß er sehr richtig, daß bei der Hauptarmee eine Schlacht vorfalle, und statt den Zweck seiner Entsendung weiter zu verfolgen, marschirte er mit seinem Corps in die Richtung, von woher ihm das Carreefeuer zu kommen schien. Er kam gerade in dem Augenblicke, da die erste Linie der Alliirten, unter dem Kurfürsten von Baiern, über den Haufen geworfen ward, auf das Schlachtfeld, und zwar in die linke Flanke der hannoverschen Cavallerie, die noch ihre Stellung auf der Ebene behauptete. Harcourt versäumte keine Zeit, seine Cavallerie zu formiren und die Alliirten in Flanke und Rücken anzugreifen.

Die hannoversche Cavallerie war zu der damaligen Zeit sehr schwerfällig und ungeübt in tactischen Bewegungen; so entstand es, daß sie bei diesem unerwarteten Angriffe bald in Verwirrung gerieth und sich auf die Flucht begab. Das Regiment von Offenei, das in der Schlacht von St. Gotthard so große Thaten verrichtet hatte und sich in der Folge unter seinen Chefs Gordon und von Penz sehr auszeichnete, gab das Signal zu diesem übereilten Rückzuge. Die Generale und nach ihrem Beispiele viele Officiere, statt der Mannschaft zu folgen, um solche rückwärts zu sammeln, wollten keinen Theil an dieser schimpflichen Flucht nehmen; sie ließen sich einzeln mit dem Feinde in Gefechte ein und wurden

größten Theils niedergehauen oder gefangen. Das Regiment Voigt war dasjenige, das sich der französischen Gensd'armerie entgegenstellte und sich eine Zeit lang auf dem Schlachtfelde behauptete.

Die Flüchtlinge der Alliirten stürmten jetzt dem Defilee zu, das der Oberstlieutenant von Bülow mit seinen abgesessenen Dragonern tapfer und mit so vielem Glücke vertheidigte, daß die Franzosen ihre weitere Verfolgung aufgeben mußten. Das Regiment von Bülow schlug die wiederholten Angriffe der französischen Cavallerie nicht nur zurück, sondern nahm ihr sogar zwei Standarten ab.

Dies Dragonerregiment war erst kürzlich errichtet und nicht lange vor der Schlacht, aus Hannover bei der alliirten Armee angekommen. Als Bülow sein Regiment dem Könige Wilhelm III. zur Musterung vorführte, äußerte dieser scherzweise: »das Regiment habe zu schöne Pferde, es würde übel aussehen, wenn es 'mal absitzen müsse, denn die Dragoner würden sich nicht von ihren Pferden trennen wollen.« Während das Bülowsche Regiment das Defilee mit so ausgezeichneter Tapferkeit vertheidigte, hatten sich die Flüchtlinge und Nachzügler der Armee in der Dunkelheit der anbrechenden Nacht der zusammengekoppelten Pferde desselben, die hinter dem Defilee standen, mit Gewalt bemächtigt. Zwar gab der König dem von Bülow, als dieser ihm nach der Schlacht den Verlust des größten Theils der Pferde meldete, den Befehl, sich deren wieder zu bemächtigen, wo er sie antreffen würde; aber nur wenige wurden wieder aufgefunden. Indeß ersetzte der König dem

Regimente in der Folge den Verlust ihrer Pferde durch eine sehr reichliche Entschädigung an Geld.

Der König, der auf dem linken Flügel Sieger geblieben war, hatte auf die erhaltene Meldung von der Niederlage seines rechten Flügels, die Cavallerie vom linken zur Unterstützung desselben entsandt; diese kam aber zu spät an. Jedoch deckte sie den Rückzug des Königs, den dieser mit den Truppen des linken Flügels und dem Centrum, ohne Verlust zu erleiden, mit Ordnung ausführte. Die alliirte Armee verlor an diesem unglücklichen Tage den größten Theil ihrer Geschütze, 60 Standarten, 22 Fahnen und 12 Paar Pauken. Die Zahl der Gebliebenen, Verwundeten und in Kriegsgefangenschaft Gerathenen war sehr groß, wird aber von den Geschichtschreibern sehr verschieden angegeben. Der französischen Armee kostete dieser Sieg über 15,000 Mann an Getödteten und Verwundeten.

Der Kurfürst von Hannover war zwar sehr froh, daß seine zwei Prinzen, nämlich der Kurprinz und der Prinz Christian, (dieser war während der ganzen Schlacht immer bei der Person des Königs geblieben) glücklich erhalten waren; allein tief betrauerte er den großen Verlust, den seine Truppen erlitten hatten und bemühte sich mit seiner gewohnten Thätigkeit, ihn auf's schleunigste zu ersetzen.

Die hannoverschen Cavallerieregimenter, die dieser Schlacht beigewohnt hatten, waren beinahe aufgerieben. Die drei Regimenter, die am mehrsten gelitten hatten: die Garde du Corps *), das Leibregiment und die Dra-

*) Als Ernst August die Regirung von Hannover antrat,

goner von Bülow, wurden gleich nach der Schlacht als dienstunfähig nach dem Lande zurückgeschickt. Die Leibgarde verlor ihren Chef, den Generalmajor von dem Bussche und beinahe alle ihre Officiere. Auch fielen ihre Standarten in feindliche Hände. Vom Leibregimente blieb der Chef, der Oberst von Meßburgh. Nach den noch beim Regimente vorhandenen Nachrichten, waren die Compagnien desselben nach der Schlacht so zusammengeschmolzen, daß die kleinen Überreste derselben durch einen Quartiermeister und einige Corporals aus selbiger geführt wurden. Außer diesen beiden eben genannten Chefs blieben noch folgende Cavallerieobersten: der Generallieutenant von Offenei und die Obersten von Ohr und von Wissel. Von der hannoverschen Infanterie war der Brigadier von Bremer unter den Gebliebenen. Das hannoversche Corps verlor in dieser Schlacht 97, Theils getödtete, Theils verwundete, oder in Kriegsgefangenschaft gerathene Officiere.

Die Truppen des Herzogs von Zelle, die bei der alliirten Armee standen, waren an diesem blutigen Tage

vereinigte er seine von Osnabrück mitgebrachte Garde zu Pferde mit der Leibgarde-Compagnie des Herzogs Johann Friedrich, die ursprünglich zu dem vom Herzoge Georg errichteten Leibregimente gehört hatte. Diese vereinigte Garde du Corps ward aber bald nachher auf 100 Pferde reducirt, und erst kurz vor dem Ausmarsche nach Brabant, im Jahre 1692, zu einem Regimente Garde du Corps formirt; es scheint aber, daß es nach der Schlacht von Neerwinden wieder auf eine Compagnie von 100 Pferden reducirt ward.

glücklicher, als die hannoverschen. Die eine Hälfte des zelleschen Corps war unter dem Befehle des Prinzen von Würtemberg detachirt und wohnte folglich dieser Schlacht nicht bei. Die andere Hälfte desselben hatte ganz auf dem linken Flügel der alliirten Armee gestanden, der bis zum Ende der Schlacht unter der persönlichen Anführung des Königs siegreich gewesen war. Das zellesche Dragonerregiment von Franke ward von dem Könige wegen seiner bewiesenen Tapferkeit besonders gelobt.

Der Kurprinz war durch die Vorfälle dieser Schlacht auf mehre Mängel der hannoverschen Truppen aufmerksam gemacht worden, und traf mit Bewilligung seines Vaters zweckmäßige Einrichtungen zur Verbesserung derselben.

Der Kurprinz hatte bereits, als er 1684 das Commando über die zelleschen und hannoverschen Truppen, die dem Kaiser zur Hülfe nach Ungarn geschickt wurden, zu Herzberg übernahm, seine Unzufriedenheit mit der hannoverschen Cavallerie in mehren Ordres deutlich ausgesprochen und den zelleschen Truppen in allem, was tactische Ausbildung und Manövrirfähigkeit anbetraf, den Vorzug vor der hannoverschen gegeben. Die 18,000 Mann, die der Herzog Johann Friedrich von Hannover unterhielt, hatten nur zu Demonstrationen gedient und waren fast immer aus einer Garnison in die andere und aus einem Cantonnement in das andere gezogen, während die Truppen des Herzogs von Zelle in der eigentlichen Schule der Kriegskunst, im Felde, gebraucht wurden, und viele geschickte und kriegserfahrene Officiere (vorzüglich französische, die wegen Anhänglichkeit an die

protestantische Religion Frankreich verlassen hatten) in selbiger dienten.

Die hannoversche Cavallerie war durch die Muße der Friedensjahre zu vielen Pedanterien und Spielereien verleitet worden, die ihr, als sie im Felde gebraucht werden sollte, höchst nachtheilig wurden. Die Cavallerieobersten brachten es mit vieler Mühe und einem großen Kostenaufwande dahin, daß die Pferde in ihren Regimentern alle von einer Farbe, Länge und Höhe waren; sogar bei der Mannschaft sah man auf Ähnlichkeit der Gesichter. Aber höchst nachtheilige Folgen entstanden aus der Manie, nur große und schwere Pferde haben zu wollen. Der Oberst Gordon, ein Liebling des Kurfürsten, war vorzüglich Veranlassung zu dieser fehlerhaften Einrichtung; er ließ die Remonte für sein Regiment im Jeverschen aufkaufen, wo sich der schwere Marschschlag von Pferden findet. Als er sein Regiment zur Musterung vorführte, war der Kurfürst über den Anblick dieser Colosse von Pferden und die Größe und Schönheit der Reuter entzückt, und obgleich erfahrene Officiere die Bemerkung machten, daß solche große Pferde sich wohl zu Kutschpferden, aber nicht für die Cavallerie eigneten und die Größe der Mannschaft eher nachtheilig, als vortheilhaft anzusehen sei; so war doch der Beifall, den der Kurfürst dem Gordonschen Regimente geschenkt hatte, hinreichend, um die andern Chefs aufzumuntern, dem Beispiele jenes Obersten zu folgen. Die Cavallerie ward selten Compagnienweise und noch seltener und nur, um zu paradiren, Regimentsweise zusammengezogen; der Reuter, der (versteht sich auf Kosten

des Bauern, bei dem er im Quartier lag) sein Pferd am besten im Stande hatte, ward belobt, und der Ruf, ein guter Pferdewärter zu sein, war sogar bei den Officieren die beste Empfehlung. Während der Feldzüge in Ungarn machte der Kurprinz einige Male Versuche, die hannoverschen Cavallerieregimenter in Executionen zu üben: er fand die höhern Officiere aber in Ausführung derselben so unbrauchbar, daß er seinem Generaladjutanten, dem schon erwähnten Oberstlieutenant von Bülow, das Commando bei diesen Übungen im Großen übertragen mußte.

Die Zeit, welche der Kurprinz zu diesen Evolutionen während des ungarischen Krieges anwenden konnte, war zu kurz, um seinen Zweck, die Cavallerie manövrirfähig zu machen, zu erreichen. Der Kurprinz erließ nach der Schlacht von Neerwinden eine sehr vollständige Instruction, in welcher ein ganz verändertes System für den Ankauf der Remonte und Auswahl der Rekruten festgestellt ward, und die zugleich ein Reglement für die Exercice und Übungen der Cavallerie enthielt. Der in dieser Schlacht erlittene große Verlust an Mannschaft erleichterte die Ausführung der neuen Vorschrift und der Abgang so vieler der höheren Officiere machte die Anstellung von jüngern, mehr dienstfähigen Officieren, zu Chefs und Commandeurs möglich. Die wohlthätige Einwirkung dieser Einrichtungen bei der hannoverschen Cavallerie bewährte sich in den nächstfolgenden Feldzügen, vorzüglich im Successionskriege, aufs vollkommenste.

Die Vorzüge der hannoverschen Infanterie vor der

Cavallerie waren bis dahin allgemein anerkannt, nur waren in ihrer Bewaffnung auffallende Mängel. Die Erfahrungen der Schlacht bei Neerwinden, daß die schweren Musketen, die die hannoversche Infanterie damals noch führte, gegen die zu der Zeit bei mehren der übrigen Truppen der alliirten Armee bereits eingeführten, damals so genannten Flinten, habe, veranlaßte die im Felde stehenden Bataillons, sich davon auf eigene Kosten in Holland anzuschaffen, weil der Kurfürst Anstand nahm, diese bedeutende Ausgabe aus seiner Kriegscasse zu stehen. Als er sich jedoch von den Vortheilen des neuen Gewehrs überzeugte, schaffte er solche bald nachher auf seine Kosten für die im Lande befindlichen Bataillons an.

Als ein Resultat der Schlacht bei Neerwinden muß noch bemerkt werden, daß die Einrichtung der Regimentscassen, die viele Jahre nachher eine so große Rolle in dem hannoverschen Kriegshaushalte gespielt haben, von ihr sich herschreibt.

Herzog Georg hatte bereits im dreißigjährigen Kriege Cassen bei seinen Cavallerieregimentern eingeführt, die aber unter seinen beiden nächsten Nachfolgern, da die Cavallerie bis auf wenige Compagnien reducirt wurde, in Vergessenheit gerathen waren. Die Cavallerie, die Herzog Johann Friedrich unterhielt, ward größten Theils durch französische Subsidien unterhalten, und konnten die Einflüsse aus den Quartierständen als Zuschüsse zu den Cassen, bei dem ohnehin großen Druck des Naturalquartiers, nicht erfolgen. Eine gleiche Bewandniß hatte es mit dem zahlreichen Truppencorps, das Ernst August als Bischoff von Osnabrück, Theils aus dem Ertrage

der Subsidien, Theils aus den Contributionen der von ihm besetzten Länder unterhalten hatte. Die Bedürfnisse der hannoverschen Truppen, seit Ernst August Herzog von Hannover und nachher Kurfürst ward, wurden daher aus der Kriegscasse, deren Haupteinnahme die Subsidien bildete, gestanden.

Der Oberstlieutenant von Bülow fing zuerst an, aus dem Überschusse der Remontegelder, welche der König Wilhelm III. seinem Dragonerregimente auf eine so freigebige Weise für die in der Schlacht bei Neerwinden verloren gegangenen Pferde bewilligt hatte, und aus den vacanten Rationen und Portionen eine Regimentscasse zu bilden. Die übrigen Regimenter folgten diesem Beispiele. Der Kurfürst war nicht wenig erfreut, auf diese Art in der Zukunft bedeutende Ausgaben von seiner Kriegscasse gewälzt zu sehen, und bestätigte durch ein Reglement als öffentliche Cassen diejenige Einrichtung, die Anfangs bloß Privatanstalt der Regimentschefs gewesen war.

Bei den Cavallerieregimentern wurden zwei verschiedene Cassen eingeführet. Die erste war die große Montirungscasse, welche aus den Geldern, welche die Mannschaft auf die große Montirung monatlich von ihrer Gage stehen ließ, gebildet ward. Diese stand unter dem Regimentschef, der die Zinsen zu seinem Privatvortheil benutzen konnte. Die zweite war die Compagniecasse, welche nachstehende Einnahmen hatte: 1) den auf den Gehalt eines jeden Cavalleristen gemachten monatlichen Abzug von seinem Gehalte, der 12 Mgr. betrug; 2) die Fourragegelder für vacante Pferde (dieser Artikel

verschaffte den Subsidientruppen in Hannover eine große Einnahme); 3) das Geld, welches für abgesetzte Pferde gelöset ward, und 4) für die im Lande befindliche Cavallerie die Fouragegelder in den drei Monaten aus ihren Quartierständen. Dagegen mußte diese Casse stehen: 1) alle kleine Montirungsstücke, welche nicht aus der großen Montirungscasse angeschafft wurden; 2) die Reparatur derselben, und 3) die Remonte. Diese kleine Montirungscasse stand unter dem Compagniechef, der auch den Ankauf der Pferde besorgte.

Für die Kleidung und Equipagestücke der Unterofficiere ward durch monatliche Abzüge von ihrem Gehalte eine eigene Casse gebildet.

Die bei den Infanterieregimentern aus den Abzügen von dem monatlichen Gehalte der Mannschaft gebildete große Regimentscasse ward gleich Anfangs der Kriegscasse übergeben, und gaben die Regimentschefs zur Bezahlung der Kaufleute und Handwerker, Anweisung auf selbige.

Wenn die Regimentschefs die Rechnungen für Montirungsparcelen bezahlten, so war ihnen verstattet, unter der Benennung von »Promptitudengeldern« den Lieferanten einen Abzug von fünf Procent zu ihrem Privatvortheil zu machen.

VIII.

Beiträge

zu der Abfassung einer allgemeinen deutschen Sprachenkarte.

Über dieses Unternehmen ist in der Ausschußsitzung des historischen Vereins für Niedersachsen, vom 27. Decbr. 1835, folgender Vortrag gehalten:

Bernhardi hat den interessanten Versuch der deutschen Sprachenkarte am entgegengesetzten Ende des ehemaligen deutschen Reiches, in den Niederlanden, trotz der entgegenstehenden Schwierigkeiten großen Theils verwirklicht und ihn dem neuerstandenen cassseler Verein zu einer seiner Hauptaufgaben gesteckt.

Eine solche gemeinschaftliche Arbeit nämlich, deren Wichtigkeit allgemein anerkannt und deren Ausführung nur wegen der eigenthümlichen Schwierigkeiten bisher unterblieben ist, wie die Sprachenkarte, würde nicht allein die Grenzen der deutschen Sprache gegen die romanischen im Westen und Süden, und gegen die slavischen oder wendischen gegen Osten bezeichnen, sondern auch die speciellen Bezirke der deutschen Mundarten genau und übersichtlich darstellen, soweit sich dieselben durch Aussprache, Beugung und Satzbildung mit Sicherheit unterscheiden lassen.

Es müßte dieses Unternehmen nicht nur für die deutsche Sprachforschung von wesentlichem, nach-

haltigem Nutzen sein, sondern auch, da es die Stammesverwandtschaft der deutschen Völkerschaften auf eine fast untrügliche Weise beurkundet, eine wichtige, bis jetzt beinahe verschlossene Quelle eröffnen für die ältern Volksgeschichten. — Wie viel müßte hierbei insonderheit die Geschichte der deutschen Colonisationen gewinnen? Diese reichen aus dem bremischen und oldenburgischen, aus dem mecklenburgischen und brandenburgischen Küstenlande, bis ins vicentinische und tyrolische Hochgebirg, — in die Sette und tredéci communi, in die Sudeten und das ganze Nord- und Nordost-Gebirg Böhmens, das der große Ottokar mit einem dichten Kranze deutscher Ansiedelungen einfaßte, bis vor die Wienerburg, wo einst die sogenannten Flandrenser und Rheinländer eine wichtige Rolle spielten, bis an die ungarisch-polnische Zips längs der Karpathen und im Lande jenseits des Waldes (Transsylvania, Erdéel) noch heutiges Tages eine der drei Hauptnationen bilden, die bereits durch Schlözer, Eder und Grafen Bethlen beleuchteten Sachsen in Siebenbürgen.

Zwar sind in Beziehung auf die meisten namhaften Mundarten bereits gründliche Forschungen angestellt und hiermit nützliche Vorarbeiten vorhanden. — Unter ihnen leuchten jene des Bibliothekcustos und Academikers Schmeller in München voran und auf demselben Wege jene eines grundgelahrten Hannoveraners, Docen aus Osnabrück, Custos in München. Aber nichtsdestoweniger gebricht es fast überall an einer übersichtlichen Zusammenstellung des Gewonnenen und an einer zuverlässigen topographischen Abgrenzung; —

aber gerade das ist eine Aufgabe, welche die Kräfte des einzelen stehenden Gelehrten nicht nur, sondern auch die Kräfte einzeln stehender Vereine übersteigt.

Schon die Kosten einer, zu solchen Wahrnehmungen erfoderlichen Bereisung Deutschlands, sind kein unbedeutendes Hinderniß, zumal, da ein schnelles Durchreisen auf der Hauptstraße, wo alle Originalität möglichst abgeschliffen und verwischt ist, wenig helfen, vielmehr das Eindringen in einzelne Bezirke und mitunter in abgelegene Thäler nöthig sein würde? — Die Natur der Forschungen selbst erheischt eine so genaue Kenntniß jeder einzelnen Mundart und der darauf bezüglichen Ortsverhältnisse, daß selten ein einzelner, noch so wohlunterrichteter Mann mit hinlänglichen Kenntnissen ausgerüstet ist, um seine Forschungen über das Gebiet seines Stammlandes auszudehnen. — Dahingegen kann jeder historische Verein bei sich zu Hause und mit der eigenthümlichen, längst errungenen Terrains- und Local-Orientirung, entscheidend wichtige Aufschlüsse gewähren. Er kann die Mundarten seines Gebiets leicht und auf eine zuverlässige Weise ins Klare stellen und topographisch abgrenzen. — Es kommt dann nur darauf an, daß die Forschungen überall nach einem Plane begonnen, daß die gewonnenen Ergebnisse von einem bestellten Ausschusse geprüft, zusammengestellt und veröffentlicht werden, vor Allem, daß selbe mitunter einen Hauptgegenstand jener plan- und regelmäßigen Mittheilung zwischen den verschiedenen Vereinen ausmachen, welche bereits in's Leben getreten ist.

Zum vorliegenden Zwecke würden vielleicht nachfolgende Andeutungen dienen:

1) dürfte es an der Zeit sein, wenn die erste Generalversammlung vorüber ist, den mit uns in Verbindung getretenen Vereinen ein Exemplar des letzten Jahrganges der Vereinszeitschrift in Erwiderung ihrer Zusendungen zu übermachen und dabei die Sprachenkarte in Antrag zu bringen.

2) Dürfte es nöthig sein, mit dem mecklenburgischen, casseler, voigtländischen, oberlausitzer und leipziger Vereine den Anfang zu machen. — Sie haben sich mit uns in Verbindung gesetzt, und die Mischung der Bevölkerung ist bei ihnen besonders interessant.

3) Nicht minder unerläßlich scheint es, unsern, besonders auswärtigen Mitgliedern für diese Sprachenkarte dereinst einen eigenen Ausschuß zu bestimmen. — Zwar ist gerade für diesen Zweck der Tod des Herrn von Wersebe ein unersetzlicher Verlust und seine Arbeiten über die Colonisationen bleiben eine treffliche Fundgrube. Man darf jedoch nicht vergessen, welcher Meister auf diesem Gebiete noch in Göttingen an Jacob Grimm übrig ist. — Delius in Werningerode hat in seiner Vergleichung der alten Diöcesan- und Archidiaconats- mit den Territorial-Grenzen wichtige Vorkenntnisse für diesen Zweck bewährt. — Eben so berechtigen Wedekind's Leistungen aus dem Mittelalter, auf einen Vorrath der schätzbarsten Notizen zu schließen.

4) Erste Vorarbeiten dürften sein: ein Verzeichniß aller Hülfsmittel, die über die Mundarten im Bereiche des Vereins bereits gedruckt sind und die Angabe

der jedem Landeskenner doch bekannten Hauptmundarten, wenigstens nach ihrem allgemeinen Charakter und nach ihren ungefähren Grenzen. — Vielleicht, daß auch früher oder später ein oder anderes leitende Mitglied unseres, des westphälischen, des thüringisch-sächsischen, des kurhessischen Vereins zum gegenseitigen Austausch der Ansichten, sich ein gewiß ersprießliches Rendezvous an Göttingens wichtiger literarischer Börse geben könnte?

Vielleicht wäre eine jährliche Zusammenkunft der nord- und mittel-deutschen Geschichtsforscher in eben dem Göttingen möglich. Gewiß läge sie eben so gut im Bedürfniß der Wissenschaft und des deutschen Volkes, als jene der Naturforscher. — Hat doch selbst der kleine Kreis der Alterthumsfreunde Nürnbergs Ähnliches zu Stande gebracht.

Schon die erste oberflächliche Anregung brachte in unsern Ausschußsitzungen so viele schätzbare und gewiß noch weiter führende Notizen an den Tag, daß die verehrlichen Mitglieder wahrlich Schönes leisten würden, wenn sie, was ihnen in dieser Hinsicht im Gedächtnisse vorschwebt, gelegentlich mit Sorgfalt aufzeichnen wollten.

Eile thut hierbei nicht Noth. — Die Lösung der Aufgabe, immer dankenswerth und wichtig, kann erst ein Werk mehrer Jahre sein, aber der kleinste einschlagende Umstand darf dem Gedächtnisse nicht ungenützt entschlüpfen. Eine vermeinte Kleinigkeit erhellet oft zur Verwunderung eine lange schon drückende Finsterniß. — Ja! selbst die bloße Illumination der Landcharten nach Ämtern oder Kirchsprengeln, nach ethnographischen, topographischen oder historischen Ansichten, lenkte schon oft,

unerwartet und unberechnet, zu neuen Ansichten und Fragen — und diese zu folgenreichen und lohnenden Antworten.

Die halb aus germanischen, halb aus friesischen, halb aus wendischen oder slavischen Stämmen zusammengediehene Bevölkerung des Königreichs Hannover und des nahen Mecklenburg läßt der Erörterung eines merkwürdigen Verzeichnisses der slavischen Stämme von der Nord- und Ost-See bis an die Donau vorzugsweise Raum. — Dieses wichtige geographische Denkmal ist aus dem Ende des elften Jahrhunderts. Der Codex war vormals im Besitze des berühmten nürnberger Arztes Hartmann Schedel. Der münchner Akademiker und sinnreiche Genealoge, Graf Dubuat, gab von diesem ethnographischen Verzeichnisse eine flüchtige und verworrene Übersetzung in seiner Histoire ancienne des peuples de l'Europe XI. 145.

Es lautet also: — Descriptio ciuitatum et regionum ad septentrionalem plagam danubii. Ysti sunt qui propinquiores resident finibus danaorum quos uocant nortabrezi ubi regio in qua sunt ciuitates LIII. per duces suos partiae Vuilci — in qua ciuitates XOV. et regiones IIII. Linaa. est populus qui habet ciuitates VII. prope illis resident quos uocant bethenici et smeldingon et morizani, qui habent ciuitates XI. Juxta illos sunt qui uocantur

hehfeldi qui habent ciuitates VIII. Juxta illos est regio quae uocatur surbi, in qua regione plures sunt quae habent ciuitates L. Justa illos sunt quos uocant (5) talaminzi qui habent ciuitates XIV. Beheimare in qua sunt ciuitates XV. Marhanii habent ciuitates XI, Vulgarii regio est inmensa et populus multus habens ciuitates V. eo quod multitudo magna ex eis sit et non sit eis opus ciuitates habere. — Est populus quem uocant marchanos ipsi habent ciuitates XXX. Iste sunt regiones quae terminant in finibus nostris. Isti sunt qui iuxta istorum fines resident. Osterabtrezi in qua ciuitates plusquam c. sunt. Miloxi in qua ciuitates LXVII. Phesnuzi habent ciuitates LXX. Thaelesi plusquam cc. urbes habent. Glopeani in qua ciuitates CCCC, aut eo amplius. Zuireani habent ciuitates CCCXXV. Busani habent ciuitates CCXXXI. Sittici, regio inmensa populis et urbibus munitissimis. Stadici in qua ciuitates D. XVI. populusque infinitus. Sebbirozi habent ciuitates XC. Vulizi populus multus ciuitates CCCXVIII. Neriuani habent ciuitates LXXVIII. Attorozi habent CXLVIII. populus ferocissimus. Eptaradici habent ciuitates CCLXIII. Vuilleroci habent ciuitates CLXXX. Zabroci habent civitates CCXII. Znetalici habent ciuitates LXXIII. (F. 149.) Aturezani habent ciuitates CIV. Chozirozi habent ciuitates CCL. Lendici habent ciuitates

XLVIII. Thafnezi habent ciuitates CCLVII. Zeriuani quod tantum est regnum ut ex eo cunctae gentes Sclauorum exortae sunt et originem sicut affirmant ducant. Prussani ciuitates LXX. Velunzani ciuitates LXX. Bruzi plus et undique quam de Enisa ad rhenum. Vuizunbeire. Caziri, ciuitates C. Ruzzi, Forsderen, Liudi, Fresiti, Serauici, Lucolane, Vngare, Vislane, Sleenzane, ciuitates XV. Lunsici, ciuitates XXX. Dadosefani ciuitates XX. Milzane civitates XXX. Besunzana, civitates II. Verizane, civitates X. Fraganeo civitates XI. Lupiglaa, ciuitatis XXX. Opolini ciuitates XX. Golensici civitates V.

Weiter unten auf dieser Seite stehen folgende zwei höchst seltsame Zeilen: Sueui non sunt nati, sed seminati. Beire non dicuntur bauarii, sed boiarii a boia fluvio.

Der im Jänner 1829 (obgleich fast achtzigjährig, doch noch immer allzu früh für die Wissenschaft, für seine Freunde, für das Wunderland Böhmen und die gesammte slavische Literatur) verstorbene Altmeister Joseph Dobrowsky gab über jenes wichtige Verzeichniß folgende Erklärung im Juli 1827, an seinen vieljährigen Freund, den Freiherrn von Hormayr, damals in Wien. — Mit der goldenen Kronik, mit dem ältesten Wiener Stadtrecht, mit unzähligen Urkunden aus dem Archive Passaus, des tausendjährigen Diocesans von Östreich, die eine ganz neue Geschichte desselben von den Carlowingen bis auf Rudolf von Habsburg herstellten, war

auch jenes classische Verzeichniß eine Frucht der im März und April von dem Freiherrn von Hormayr an die münchner Archive vorgenommenen Entdeckungsreise, deren Fälle die wiener Jahrbücher der Litteratur und der XVIII. und XIX. Jahrgang seines Archives für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst veröffentlichten. — Dobrowsky begann seinen Beitrag zur Auseinandersetzung jenes wichtigen Denkmals also: — »der erste Erklärer, Graf Dubuat, folgerte sehr übereilt aus der Stellung der Bulgaren im Norden der Donau, die sie seit dem Jahre 551 oder 552 verließen, der Aufsatz müsse im sechsten Jahrhundert abgefaßt worden sein. Karamsin hingegen glaubte, der Name der Russen, der darin schon vorkommt, sei der stärkste Beweis, daß dies geographische Fragment nicht im sechsten, sondern viel später aufgesetzt worden sei. Wer hat nun von beiden Recht? Ich glaube Karamsin und bin der Meinung, daß die erste Abfassung oder Sammlung kaum funfzig Jahre älter sei, als die Handschrift selbst, folglich in die Mitte des eilften Jahrhunderts gehöre. Sollte man wohl fehlgreifen, wenn man den Hermannus contractus selbst oder einen Zeitgenossen, der zu Regensburg im Kloster St. Emmeran lebte, für den Verfasser dieser Beschreibung hielte? Daß der Verfasser ein Grieche oder ein Thracier unter griechischer Herrschaft gewesen sein sollte, dafür ist gar kein Grund vorhanden. Buat ließ sich durch den Ausdruck finibus Danaorum zu diesem Irrthum verleiten, indem er unter Danai Griechen verstand. Schon Karamsin bemerkte, daß unter Danai hier Dänen gemeint wären. Die Aufzählung

fängt mit den Abotriten an, und diese sind den Dänen, nicht aber den Griechen am nächsten. Sie schließt nach dem dreizehnten Völkernamen mit der Formel: »istae sunt regiones, quae terminant in finibus nostris», worunter ohne Zweifel: bis an die Donau — zu verstehen ist. — Nur ein Deutscher konnte »Nortabtrezi» und »Osterabtrezi» schreiben; selbst die Ausgänge des Plurals in den Namen Beheimari, Marharii (Böhmer, Mährer) deuten auf einen Deutschen hin. Und wer anders konnte die Entfernung von der Enns bis an den Rhein zum Maßstab nehmen, um die Größe Preußens zu bestimmen? Bruzi, plus est undique quam de Enisa ad Rehnum № 38.

Die ersten vierzehn Völkernamen lassen sich in fränkischen Annalen nachweisen, wie es zum Theil schon Buat gethan, die Marizani № 6. ausgenommen, die nirgends zu finden sind. № 1) Nortabtrezi sind die unter Karl dem Großen bekannten Abotriten, Obodriten. 2) Wilci die Weletaben, Wilzen, sonst auch Lutizen. Ihre vier Landschaften (regiones quatuor) hat Buat erörtert. Siehe auch Wangert in seinem Helmold S. 11. 3) Linaa sind die Linonen, Linai in Chron. Moissiac. beim Jahr 808. 4) Bethenici sind in demselben Chron. beim Jahr 811 die Bethenzr (sonst Bethelclereci). Unser Compilator las also richtiger Bethenici, welche Lesart Pertz gewiß aufgenommen hätte, wenn sie ihm bekannt gewesen wäre, indem er in der Note Bethenci für Bethenzr schreibt. Buat, da er in Europa keine Bethenici fand, dachte bei diesem Namen an die Petsche-

negen. Karamsin ließ ihn lieber unerklärt. 5) Smeldingen sind Smeldinger. 6) Morizani sind nicht nachzuweisen. 7) Hechfeldi sind die Hewelden an der Hawel. 8) Surbi sind die Soraben, Sorben. 9) Talaminzi sind die Daleminzier, wie Karamsin meinte. Buat erklärte hier richtiger. 10) Beheimare sind unstreitig die Beheimi, Behemanni, d. i. Böhmen, denen fünfzehn Städte zugeschrieben werden. Nimmt man diese Städte für Kreisstädte, so ist gegen die Angabe nichts zu erinnern. 11) Marharii mit elf Städten sind Mährer und 13) Marehani mit dreißig Städten wieder Mährer. 12) Vulgarii sind wohl Bulgaren, die aber nicht unter die Völker auf der Nordseite der Donau gehören. Noch sonderbarer ist die weitere Beschreibung. Mit diesen aufgezählten grenzen wieder andere Völker, als 14) Osterabtrezi Einhards Abodriten, vulgo Praedenecenti, der Beisatz in Einhards Annalen: »contermini Bulgaris Daciam Danubio adjacentem incolunt», mag unsern Compilator verleitet haben, den Bulgaren auch den Norden anzuweisen. 15) Miloxi nach Karamsin die Milzen (Milci). Nicht wahrscheinlich, weil 52) Milzane vorkommen, die Buat richtiger für Ditmars Milsenen ansah. 16) Phesnuzi, 17) Thadesi, 18) Glopeani, 19) Zheriani sind, wie noch andere, noch Karamsin so sehr entstellt, daß man ihre Deutung nicht errathen kann. 20) Rusani mit 231 Städten sind nach Karamsin Anwohner des Flusses Buz. Bei Adam von Bremen kommen auch Busi vor. 21) Sittici sind nach Karamsin Sitinen. Nach Bangert sind Sidini die Stetiner. Auf diese

kann der Beisatz »regio immensa populis et urbibus munitissima» nicht passen. 22) Sebbirozi sind nach Karamsin die Sewerier und 24) Ulizi, richtiger Vulizi, die Uglitschen oder Gulitschen in Rußland. 25) Neriuani nach Buat die Neuren, Neuri; nach Karamsin vielleicht die russischen Drewlier (Drewljane). 32) Choziroxi mit 250 Städten sind nach Karamsin die Chasaren (Kozare). 33) Lendizi nach Karamsin die Lutizen. Allein diese stecken schon unter den Wilzen.

35) Zeriuani nach Karamsin vielleicht die Chorwaten? Buat wünschte über dieses primitive Vaterland aller Slaven genügende Nachrichten, die auch Karamsin nicht zu geben wußte. Der Beisatz: »quod tantum est regnum, ut ex eo cunctae gentes Sclauorum exortae sint, et originem, sicut affirmant ducant», ist gar sonderbar. Wenn man für Zeriuani lesen dürfte Seruiani (Serbjane), so wären die Serben des Plinius und Ptolemäus in Scythien gemeint. Buat dachte schon bei Surbi an die scythischen Serben, setzte aber hinzu, es sei nicht ausgemacht, daß die Serben in Scythien mit den Sorben in Deutschland einerlei Nation wären. Gerade ausgemacht ist es eben nicht, allein höchst wahrscheinlich ist es doch, daß nicht nur die Sorben, sondern alle Slaven von den alten Serben jener Gegend herstammen. Nebst den Sorben erhielten den alten Namen auch die Serben in Servien. Bei andern Slaven erlosch er, seitdem der neuere Name Slovan, Slovin, allgemein geworden, und selbst dieser ist durch geographische Specialnamen bei Vielen verdrängt worden. — 36) Prissani sind nach Karamsin Brizani, d. i.

nach Bangert, Prignitzer. Die 70 Städte, die ihnen beigelegt worden, sind sehr verdächtig. 38) Bruzi sind Preußen. Adam von Bremen schreibt Pruzzi, sonst auch Sembi und ihr Land Semland. Hätte unser geographischer Sammler Adams Nachrichten benutzen können, so würde man so viele Namen slavischer Stämme hier nicht vermissen. 40) Caziri mit 100 Städten sind nach Buat, der sich gern ins höhere Alterthum versteigt, die Acatziri, Agathyrsi der Alten. 41) Ruzzi sind Russen. Da Buat den Namen bei den Alten nicht finden konnte, gerieth er auf die Roxolanen. Adam schreibt Ruzzia, rex Gorsleff (Jaroslav) de Ruzzia, und Ruszia. 43) Liudi nach Buat Litauer, wiewohl er sie auch mit den Leticiern, Lutizen, vergleicht. Sehr willkürlich! 45) Seranici sollen nach Karamsin Servier sein? Nicht möglich, weil diese im Süden der Donau wohnen. Deshalb sind hier auch keine Chorwaten, Dalmaten zu finden. 47) Vngare nach Karamsin die Ungarn. Buat, indem er lauter slavische Völker in dem Verzeichnisse finden will, gerieth hier auf die Wagrier, und dann auf die Ukern (Ucri) in der Mark Brandenburg. 48) Vuislane nach Karamsin Anwohner der Weichsel (Visla). 49) Sleenzane nach Karamsin Schlesier. Da ihnen 15 Städte angewiesen werden, dürfte man sie wohl auf das Fürstenthum Slansko beschränken. Siehe auch № 57. — 50) Lunsizi nach Karamsin Lausitzer. 52) Milzane nach Buat Milsener, die er bei Ditmar fand. 57) Opolini nach Karamsin Polen, wahrscheinlich sind es die Bewohner des Fürstenthums Opeln, ungeachtet der 20

Städte, die ihnen beigelegt werden. 58) Golensizi nach Buat die Gelonen der Alten. Nicht glaublich! Karamsin beschließt die 44ste Note zum ersten Bande seiner Geschichte Rußlands, in welcher er die Erklärung von 29 Nummern gab, mit den Worten: »überhaupt scheint es, daß der Verfasser dieser geographischen Beschreibung ohne hinlängliche Kenntniß der Länder und Völker bloß nach seinem Gutdünken schrieb.« Willig unterschreibe ich dieses Urtheil. Woher sollte der Verfasser die so bestimmte Angabe der Zahl der Städte genommen haben? Sei es auch, daß er Manches von Reisenden erfahren habe, so konnten doch ihre Nachrichten unzuverlässig, oft auch übertrieben und sogar falsch sein. Daher bleibt gar Vieles noch zweifelhaft und unerklärbar. Wer sind wohl № 18. die Glopeani mit mehr als 400 Städten? Wo sind № 22. die Studici mit 516 Städten und mit unzählbarem Volke zu suchen? Woher kommt es, daß wieder bei manchen Völkernamen, wie bei Ruzzi, Forsderen, Liudi, Fresiti, Serauici, Lucolane, Vngare, Vuislane (№ 41 bis 48.) die Anzahl der Städte nicht angegeben wird?

Daß die hier angegebenen Städte mit Gemeinden und Stämmen identisch sind, bedarf wohl keines Beweises. Aber eine genau Localorientirung wird noch gar manches Wissenswerthe ans Licht ziehen, und gerade die historischen Vereine treten hierzu als die bei weitem geeignetsten und nachhaltigsten Werkzeuge, zur Einleitung und Vorbereitung sowohl, als zur Ausführung und successiven Vollendung hervor.

IX.

Urkundlicher Beitrag

zur Geschichte des niederdeutschen Handels im XIII. Jahrhundert.

Von dem kurhessischen Herrn Archivar G. Landau zu Cassel.

Die Besitzungen der Grafen von Schaumburg bestanden im XIII. Jahrhunderte namentlich aus dem Stammlande, der Grafschaft Schaumburg, und den im Norden Deutschlands gelegenen Grafschaften Holstein, Stormarn und Wagrien. Zu Stormarn gehörte auch Hamburg, das erst ein Jahrhundert später den Huldigungseid verweigerte, als es sich mächtiger und seinen alten Herren gewachsen fühlte.

Graf Adolph IV. mußte nach einer unglücklichen Schlacht (1201), durch die Drangsale harter Gefangenschaft genöthigt, auf jene nördlichen Lande verzichten; erst sein Sohn Adolph V. vermochte sie den Dänen wieder zu entreißen. Der Handel jener Gegenden war damals in aufstrebender Blüthe begriffen und auch die Grafen von Schaumburg, durch ihre nahen Verhältnisse, namentlich zu Hamburg und Lübeck (welches letztere ihnen sogar seine Begründung verdankte), bei dessen fernerer Belebung betheiligt, zeigen sich vielfach bemüht, darauf günstig einzuwirken. Dieses geschah durch Privilegien. So bewilligte Graf Adolph V. bereits 1236 den Kaufleuten aus der Mark Brandenburg (mercato-

ribus per Marchiam Brandenburgensem constitutis) eine Milderung des Zolls und Ungelds zu Hamburg [1]). Adolph V. übergab 1239 seine Lande seinen beiden Söhnen Johann und Gerhard und ging ins Kloster. Von diesen sind viele Urkunden bekannt, die sich auf die damaligen Handelsverhältnisse beziehen; es sind namentlich Privilegien, theils über Milderung, theils über Erlaß des Zolls zu Hamburg ꝛc. für Riga, Braunschweig, Magdeburg, Gothland ꝛc. Auf die Bitten Hamburg's und Lübeck's verkündeten sie selbst allen Kaufleuten des römischen Reichs Schutz in ihren Landen [2]). Auch die nachfolgende Zollrolle ist von diesen Grafen. Ich fand dieselbe in dem zwischen Kurhessen und Schaumburg-Lippe gemeinschaftlichen Archive der Grafen von Schaumburg zu Bückeburg. Sie scheint mir einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte des niederdeutschen Handels abzugeben, und da sie noch nirgends gedruckt worden, hielt ich sie der Mittheilung für nicht unwerth. Das von mir gefundene Exemplar ist auf Pergament geschrieben, die Form der Ausfertigung läßt es zwar als eine Abschrift erkennen, die jedoch ihren Schriftzügen nach in das XIII. Jahrhundert zu setzen ist. — Die Angabe der Zeit der Ausstellung fehlt und läßt sich auch nicht näher mit Sicherheit bestimmen; denn es ist zweifelhaft, ob aus der Art der Erwähnung des Grafen Adolph auf dessen Tod geschlossen werden darf; dieser erfolgte erst 1261. Da Graf Johann 1266

[1]) Gerken cod. dipl. Brandenbg. VI. 566.

[2]) S. hierüber Sartorius Geschichte d. deutschen Hanse. Urkenb.

ſtarb, ſo fällt die Zeit der Ausſtellung in den Raum zwiſchen 1239 und deſſen Todesjahr.

Die ungewöhnlicheren Ausdrücke der Urkunde habe ich mit Erläuterungen verſehen.

Johannes et Gerardus dei gratia comites Holsatie, Stormarie, Wagrie et de Scowenborch universis Christi fidelibus ad quos presens scriptum peruenerit in salutis auctore gaudium cum salute.

Quoniam intereuntibus hominibus ipsorum facta intereunt necesse est ut que a memoria hominum poterunt euagari. litterarum subscriptionibus fulciantur. Nouerit igitur fidelis etas presentium et discat fidelis successio futurorum. quod temporibus patris nostri comitis Adolfi quelibet nauis hospitum ueniens de mari dedit vnum fertonem [1]) ad theloneum. De lagena [2]) ceruisie IIII.^{or} denarios [3]). De choro [4]) tritici dimidium fertonem puri argenti.. Et de siligine similiter. de ordeo, III. solid. [5]) de auena. II. sol'. ad vngeldum. Post modum cum iam dictus comes. A. propositum habuit religionem intrandi ordinatum fuit de consensu & arbitrio vniuersorum mercatorum uenientium de mari quo-

[1]) ferto, deutſch Vierding, 1/4 Mark.
[2]) für tonellus, alſo ein Tönnchen Bier.
[3]) 12 Denarien-oder Pfennige machten 1 Schilling (solidus).
[4]) Chorus, ein Getreidemaß.
[5]) 20 solidi oder Schillinge machten 1 Mark Silber; doch war dieſes nach den Gegenden verſchieden.

tienscumque aliqua nauis hospitum ueniret de mari totiens dare deberet. XII. denar. ad theloneum. De cerusia uero fuit penitus relaxatum. Elegerunt enim dare de choro tritici. II. sol'. ad vngeldum. De choro siliginis similiter. De choro ordei XVIII. den. De auena veneri. 1. sol'. De last allecium [6]) duos solidos.

Notandum etiam quod mercatoribus marchionum de brandenborch ex parte nostri specialiter est priuilegiatum ius ipsorum *). Dant enim de last cupri IIII^{or} sol'. ab vngeldum de quo antea XIIII. sol'. dederunt. De pacca linei panni [7]) IIII^{or} sol'. de qua prius XIIII. sol'. dederunt. De uase [8]) cynerum [9]). I. sol'. de quo antea. II. sol'. dederunt. De meysa [10]) wede [11]) cum quo panni colorantur XXI. den. et antea dederunt de decem meysis vnam marcam argenti. De uase sagiminis allecis. [12]) IIII. sol'. de quo antea dederunt VIII. De uase sagiminis porcorum. [13]) II. sol'. de quo antea IIII. sol'.

*) Vergleiche hierüber die Urkunde von 1236, beſtätigt 1262 bei Gerken cod. dipl. Brandenbg. VI. 566.

6) eine Laſt Heringe.

7) ein Packen leinen Tuch.

8) ein Gefäß für Flüſſigkeiten (Faß?)

9) Aſche.

10) oft auch mesa, iſt ein Gefäß, das noch einmal ſo groß geweſen zu ſein ſcheint, als die cuba, Kübel.

11) Waid.

12) Fiſchthran.

13) Schweineſchmalz.

dederunt. De septem last stanni uel plumbi vnam marcam argenti dabunt si ducunt ad mare. De last allecis. II. sol'. de quo antea IIII. dederunt. De choro tritici vel siliginis. II. sol'. de quo antea IIII. dederunt. De omnibus iam bonis si dederint vngeldum in Hamborgh & ducunt in Flandriam uel in Angliam siue alias & comparant pannum de hiis in reditu de ipso panno nichil dabunt. Sciendum preterea si aliquis istorum marcatorum purum argentum siue anglicos denarios uel alias merces de quibus vngeldum non dedit ducit in Flandriam et conparat pannum de hiis in reditu dabit de pacca illa XIIII. sol'. ad vngeldum. Notandum etiam quod mercatores marchionis Mysnensis et alii mercatores in nummerabiles de longinquis partibus venientes olim dederunt vicesimam marcam ad vngeldum. Post hec autem iam dicti homines et domini Archiepiscopi Maghedeburgensis mercatores et ducis de Bruneswic*) ac ducis saxonie arbitrati sunt dare de last cupri 1. sol'. theolenum et vngeldum. De last stanni, de last eris [14]), de last metalli specialiter sol'. pro theoloneo et exactione. De uase vngenti [15]) sol'. de uase cynerum. I. sol. de last allecis II. sol'. Sed ciues de Bruneswic dabunt ex speciali

*) Vergleiche das Privilegium von 1254 in Rehtmeiers braunschweigscher Chronik. 493.

[14]) Erz.

[15]) für unguenti, Salbe.

gracia de lasta allecis. I. sol'. De annona [16]) debunt sicut ceteri supradicti mercatores ad vngeldum. Cum autem ueniunt de mari dabunt de pacca lanei panni. [17]) II. sol'. de terlingo. [18]) I. sol'. De mesa wede. XXI. den. ad vngeldum. Item notum sit etiam omnibus quod qualiscumque hospes veniens hamborgh & manens apud mare occidentale siue orientale ueniens ascendere alboam cum panno suo dabit de pacca sua XIIII. sol'. ad vngeldum. Et si habet tunnam cum mercibus qualescumque sint dabit de ipsa. IIII. den. ad theoloneum. Et si habet punt swar dabit de quolibet scippunt: III. [19]) den. ad theoloneum. Et sciendum cum aliquis hospes primitus erit ciuis in hamborgh postea nichil dabit ad theoloneum & vngeldum. Insuper sciat quiuis si aliquis hospes negat de bonis suis de quibus de iure tenetur dare vngeldum iusticia exigente omnia bona amisit de quibus furtiue negauit. Quoniam superius dictum est de vngeldo et in parte de theoloneo nunc specialiter dicendum est de theoloneo vnde sciendum ut supradictum est quod quotienscumque quelibet nauis hospitum ueniret in anno de mari totiens dabit XXII den. ad theoloneum de cymba uenienti de staden uel illuc uadenti hospes habens

[16]) gemiſchtes Getreide.
[17]) Wollentuch.
[18]) Trillich (?).
[19]) für 2½.

in ipsa vnum scippunt ponderis uel dimidium dabit de cymba [20]) VIII. den. Insuper si habet in ipsa pelles de quolibet genere pellium dabit de quolibet last. IIII. den. et si duxerit tunnam cum mercibus dabit de ipsa IIII. den. De promptuario uenienti de superioribus partibus partibus albee dabitur I. sol'. De naui lignata. I. sol'. De naui habente limbos per omnia. VIII. den. de naui habente limbos ultra medium VIII. den. De naui que dicitur Mankane [21]) IIII. den. de naui simplici. IIII. den. Et quia dictum est de nauibus post hec dicendum est de curribus. De curru uenienti de terra ducis saxonie apportante ligna quercina dabuntur. VIII. & de uase cynerum IIII. den. De curru eundi odeslo [22]) datur. I. den. Et si est tunna superius cum mercibus dabuntur de ipsa IIII. den. Item sciendum quod homines marchionis de brandenborgh habent speciale ius in theoloneo dant enim de plaustrata picis, quod ducunt ad mare VIII. den. & de uase cinerum IIII. den. De quolibet last cupri quod ducunt ad mare dant IIII den. De last stanni de last ferri de last cere specialiter IIII den. ad theoloneum. De uase ungenti IIII. den. Habent etiam iam dicti mercatores specialem graciam in theoloneo, quam nec homines marchionis Misnensis nec

[20]) ein Kahn.

[21]) eine Art Schiffe, die ich nicht näher zu bezeichnen vermag.

[22]) die Stadt Odesloe an der Trave.

episcopi Maghedeburgensis et ducis de Bruneswic ac ducis Saxonie non habent. hoc est qualescumque merces emant in Hamborgh ad reducendum ad partes suas de illis nichil dant. Sed tantum modo de equis & bobus vaccis & porcis & de allecibus & tunnis dant ut est supra dictum. Item mercatores domini marchionis Misnensis et episcopi Maghedeburgensis et ducis de Bruneswic ac ducis Saxonie habent aliud ius in tholoneo. dabunt enim de quolibet last plumbi VI. den. quod ducunt ad partes suas. De uase vini quod conparant in Hamborgh VIII. den. de dimidio uase IIII den. Si uero minus fuerit de quolibet normannorum pondere III. den. persoluant. De laneis pannis. De lineo panno. De uario opere. De pipere. De cymino. De thure. de sulphure. de vini lapide. de amigtalis [23]) et aliis diuersis similibus que ponderantur. de quolibet genere pellium insuper qualescumque fiunt merces de quolibet normannorum pondere III den. persoluant pro theoloneo. de centenario maioris ferri II. den. de minori I. den. De last cupri. de last stanni. de last eris. de last metalli. de last allecis. de vase vngenti. de vase cinerum. de vase piscis. de last cere. specialiter de singulis IIII. den. dabunt. De equis et pecoribus dabunt sicut ceteri mercatores supradicti. Item qualiscum-

[23]) Pfeffer, Zimmt, Weihrauch, Schwefel, Weinſtein und Mandeln.

que hospes qui obligatus est dare theoloneum in Hamborgh emens in ciuitate cuprum uel stannum ferrum uel ceram aut alia que ponderantur adducendum ad mare dabit de quolibet last IIII. den. de uase autem picis de uase cinerum. de uase vngenti de quolibet IIII. den. De lignis que Kanenbloke[24]) dicuntur IIII. den. Item omnis hospes de orientali mari ueniens qui tene. . . dare theolonum et uolens transire in mare occidentale dabit de quolibet last IIII. den. De tunna uarii operis. de tunna sagiminis focarum[25]). de tunna vngenti specialiter IIII. den. In super quilibet hospes ueniens de mari et uolens ascendere albeam[26]) habens puntswar dabit de quolibet scippunt. III. den. Preterea quiuis hospes qui tenetur dare theoloneum si ducit equum sine sella[27]) per ciuitatem hamborgh dabit de ipso IIII. den. De aleuare recipitur secundum quod in gracia thelonarii potest haberi. Scire etiam debet quilibet quod si aliquis theoloneum furtiue uel negligenter deduxerit, soluet pro quolibet denario nouem et si querimonia proinde ad presentiam aduocati peruenerit dabit pro excessu aduocato talentum consulibus talentum et theolonario similiter.

[24]) Wahrscheinlich Holz zum Schiffbau.
[25]) für phocarum, Seehundsfett.
[26]) die Elbe.
[27]) ein Pferd ohne Sattel.

X.

Die Enthauptung

des

Oberjägermeisters Otto Friedrich von Moltke *)

zu Hannover, am 15. Julius 1692.

Aus einer gleichzeitigen Handschrift mitgetheilt von dem Herrn Oberförster Fleischmann zu Nörten.

Herrn OberJägerMeister von Molck ist an Mittwochen den 13ten July durch den OberHoffPredigern Herrn Barckhausen der Todt angekündiget, welche execution dan am 15ten ejusdem alß des Freytags früh biß 10 Uhr an Ihm mit dem Schwerdt solte öffentlich vollnzogen, demnechst sein Cörper auff den Neustädter

*) Die nachfolgend abgedruckte Handschrift ist überschrieben: „Herrn OberJägerMeisters von Molck Todt undt wie Er sich dabey bezeiget". Unter Kurfürst Ernst August bekleidete er die Chargen eines Kammerherrn, Oberjägermeisters, Oberforstmeisters und Obristlieutenants; in dem, in den braunschw.-lüneb. Annalen, Bd. 3. S. 165., abgedruckten, aus Redeners geschriebener Chronik entlehnten Aufsatze heißt er „von Molcke"; er selbst nannte sich „Moltke", wie sich aus einem vom Herrn Oberförster Fleischmann dem historischen Vereine mitgetheilten Autographum ergibt. S. übrigens Vaterl. Arch. 1830. I. S. 99 ffl. Die Red.

Kirchhoff alhie begraben werden, worauff Er sich selbiges Tages zwar darzu angeschicket, doch immerhin ihm die Hoffnung einiger Gnade gemacht. Die HHrn. Ober-HoffPrediger und Cappellan auch Hr. Heincken und Hr. Billerbeck seyn abwechselungsweise selbiges Tages auch folgenden, imgleichen beyde Nächte bey ihm gewesen. Zum Richtplatz aber undt Schebellstädt ist Er von beyden HoffPredigern begleitet. Eben selbiges Tages als am 13ten July ist der Fr. von Molcken durch Wolgemeldten Hrn. Barckhausen hinterbracht, daß Ihr Liebste zum Tode verurtheilet sey. Die Zeitung aber ist von ihr mit höchster Bestürtzung fast inconsolabell undt furie angenommen worden, undt hat sich ungedultig dabey bezeiget. Ihr ist frey gegeben in allen ihren Mann 3 mahl zusprechen, wobey man aber so woll vor dieses alß Jenesmahl Hr. Secret. Engelbrecht und noch Jemandt gezogen. Herr Barckhausen hat übrigens alles, was behueffs der künfftigen Leiche vor- alß nach dependirende, zubesorgen gehabt. Herr ObristLieut. Molck wurde auch die sententz des Todes, mit dem Schwerdt gerichtet zu werden, vorgelesen, doch mit dem Beding daß ihm das Leben solte geschencket seyn, falß Er wie weit Sie sich mit N. N. Engagiret, offenbahret würde. Dieser ist nachgehendts loßgelaßen und LebensZeit bannisiret. Herr Blum ist eben falls nach abgestadtenen Uhrpfeden wieder am 16ten hujus loßgelaßen und auff gewiße Jahre bannisiret. Am 15ten July communicirte der Hr. OberJäger-Meister sehr devot, undt alß Er vernommen daß die intercessiones von Frau Gräffin von Platen undt der

Baronesse von Grothen, so dieser wegen expresse zu Herringehausen auffgewartet nicht weniger Herr Barckhausen vor sich undt Nahmens des gantzen Ministerij gethane Vorbitte nichts verfangen, hat Er sich gantz zu heyligen Gedancken begeben. Herr Salder alß Neustädtischer GerichtsSchultze empfing Befehl dem gefangenen das Halßgerichte zu halten, undt weill Er zu Zeiten unpaß, muste allenfalls der OberAmbtmann vom Calenberge bey der Hand seyn, dieses seine vices erfordern nach zuvertreten. Vormittag wahr die Fr. Molckin bey ihrem Mann mit höchster Betrübniß, wie leicht zu erachten, dieser aber gab ihr nicht undeutlich zu verstehen, daß Er ihr die Zusprach des Nachmittags nicht versagen wolte noch könte, er würde aber nur dadurch in seiner Andacht verstöhret. Der Gefangene genoß weder selbigen noch folgenden (Tages) noch bis an seinen Todt etwas, als etwa 2 oder 3 Stückchen Weißbrodt in Wein getuncket. Zu Nachmittage leihete die Fr. Molckin von der Frau Generalin von Busch ihre Pferde und Guttschen unter dem Schein, alß wollte Sie damit nach ihrem Mann fahren, eilete aber damit nach Herringehausen allwo ihre Durchl. sich damahls in haher Persohn auffhielten, und alß verboten wahr keine fremde Gutschen passiren zu laßen, ward diese doch durchgelaßen in Meynung es sey hochfrl. Lieberey, den des Herrn General Majors von Busch Lieberey stehet der hertzogl. gleich. Die Frau springet geschwindt vom Wagen die Treppe hinan, willens gantz zu Ihro hochfr. Durchl. hindurch zu dringen (welche sich eben zur ruhe nieder geleget.) Der Hr. Cammerdiener Michell aber

wehr und brennenden Lunten, und an dem Musquoten Lauffe angeschrobenen bloßen Baginetten. Unten an des Cavalliers Fueß hielt die Guttsche stille und nachdem die 2 Hrn. Geistlichen und der Gefangene außgestiegen, trat der Obriste Lohr vorhin, Sie nach dem Richtplatz führend, allwo Herr Licent. Salder an einer Taffell saß, hinter Ihm stunden 5 oder 6 Asselsoren oder hannoverische Newstädische Rahtsherrn. Der Gefangene war in schwartz gekleidet mit einer Trauer-Mäntell umbhangen und sein Huth war mit einem langen schwartzen flor bewunden. Im eintreten des Gerichtplatzes aber entblößete Er das Haupte. In dem fing Hr. Licent. Salder sitzend also an. Ihr von Molck, Nach dem ꝛc. Welche rede auß dem Urtheill genommen, und kürtzlich seine Thaten und Machinationes beschreibet, In sich haltend, daß Ihro hochfürstl. Durchl. die sententioe so woll durch Dehro Hrn. Geheimbte alß Hoffräthe die Sache recognosciren alß auch selber informiren und die sententz abfaßen laßen, worauff Er aufstehend die Urthell ablaß, worinnen in specie begriffen daß Er gefährliche Consilia geschmiedet in Beunruhigung dieser Land und Leute, Ja des gantzen heyl. Römischen Reichs, deßwegen Er nun zur Straffe und andern zum Exempell mit dem Schwerd vom Leben zum Tode solle gebracht werden. Nach Vorlesung der Urthell setzte sich Hr. Licent. Salder wieder und befahl dem Scharffrichter das vorgelesene Urthell an Ihm zu vollnziehen, wobey Ihn aber Schutz solte geschafft werden. Damit stund Hr. Salder wieder auff, seine Rede, daß das Halßgerichte damit aufgehoben seyn

solte, endigend, und, ein klein weiß Stöckchen so zur Hand lag zerbrechend. Der Gefangene, wie schon erwehnt, ward durch den Hrn. Obrist Lohr nach der Schabellstädt geführet. Indeßen ward Ihm von denen HHrn. Geistlichen zugeredet. Er hatte ein Gebethbuch in der Hand, Er war verfallener Wangen, bleicher farbe und rauhes Kinns oder langen Barthes. Auff der Wahlstät continuärte man mit dem Gebeth still an einer Stell stehende, Endlich ließ Hr. Barckhausen das Hr. Jesu Christ Meins lebens licht ꝛc. durch den ohnzweiffell mitgebrachten Küster singen, welchen der Gefangene laut und deutlich mitgesungen. Darauff die HHrn. Geistlichen nach abermahliger Unterweisung zu Gottes barmhertzigkeit in der Kürtze dieses Gebethlein stets vor (beteten) und der Gefangene betete nach. Darauff betete Hr. Barckhausen das Hr. Jesu, dir leb ich ꝛc. item Vater Unser ꝛc. welches der Gefangene fleißig mit andächtigen gebehrden nach betete und selbsten das Lamb Gottes Unschuldig ꝛc. daran hengete. Darauff gab Er seinen langen Mantell und Huth weg. Zog den Rock auß, gab selbigen auch die paruque und den Halßtuch seinem Jungen, ließ seine Pantoffeln stehen und ging zu dem schwartzen Tuch auff des Büttels winckten, daß Er den platz Ihm näher machen müste, trat Er höhen nach dem Büttell hinauff, sprach ein Gebeth und kniete auff das tuch, baldt kam Ein Unterofficier von hinten mit einem Schnuptuch, band ihm die Augen zu, welches aber langsahm von statten ging, so daß der gefangene 2 mahl das Herr Jesu dir leb ich die sterb ich ꝛc. und das letzte Amen 2 mahl rieff bevor Er den Streich

empfing. Indeßen alß des Büttels Bruder zutrat und das Schnuptuch beßer vorn auff die Naſen über die Augen zog, hatte der Gefangene juſt zum erſtenmahle das Hr. Jeſu ꝛc. außgebetet gehabt, und rieff da Er das Zücken des Schnuptuchs fühlete, das mich niemand anrühre. Betet darauff wie ſchon erwehnet 2 mahl das Herr Jeſu ꝛc. und alß bey endigung deßelben alles fertig, hieb der Büttel Ihm den Kopff herunter; gerade was das andere Amen auß, war der Büttel von dem bluth beſprützet. Die beyde frauens wie gedacht, nahmen den Kopff, legten den nechſt an den Körper, trugen ihn den Cavallier hinab in das darauff ſtehende Gießhauß, allwo ein Sarck mit leinen beſchlagen und mit einem weißen Kreutz bemahlet ſtundt, da wurde der Cörper öffentlich gewaſchen und bekleidet, Und weiln die fraw Wittwe umb eine Stelle in die Kirchen anhalten laßen, ſtehet noch dieſe ſtunde *) jedoch in einen beßern Sarch und woll bekleidet jedermann zu ſchauen, welches ob es die fraw Wittwe gehindert, jedoch befohlen. Seine Güter ſind nicht confiſcirt, ſondern werden inventariſirt, und den Kindern ſollen Tutores Verordnet werden. Denen Intercedenten vor Herr Molckens leben haben Ihro Durchl. gnädigſt geantwortet, Ein Exempell müße ſtatuiret werden, und könte Er das perdonne vor ſeinen Land und Leuten nicht verantworten, ſondern würde ſich ein gewißen darauß machen.

NB. Cavallier iſt ein Rennplatz welcher alſo genandt wird.

*) Dieſe Erzählung iſt alſo bald nach der Hinrichtung aufgeſetzt. Die Red.

XI.

Beschreibung

der Anwesenheit des Kurfürsten Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg vor dem Rammelsberge und auf der Oker.

Mitgetheilt von dem Herrn Bergamtsassessor Hagemann zu Goslar.

Einleitung.

Der Verfasser dieser vom 27. Junius 1729 datirten Beschreibung, Christoph Andreas Schlüter zu Goslar, ist ein ruhmwürdiges Mitglied der Familie gleiches Namens, welche noch jetzt an mehren Orten unseres Königreichs, namentlich zu Hannover, Goslar, Göttingen blühet. Er ist etwa um's Jahr 1668 auf dem unweit des breiten Thors der Stadt Goslar im Braunschweigschen belegenen Hofe, den jetzt der Herr Particulier Heinze besitzt, geboren, wo sein Vater, Heinrich Zacharias Schlüter, als damaliger Inhaber dieses Hofes, wohnte. Dieser war Hüttenraiter bei den sämmtlichen rammelsbergschen Hütten, und bestimmte den Sohn, da er vorzügliche Anlagen zeigte, wieder für's Hüttenfach, ließ ihn daher dasselbe nicht nur am Ober- und Unter-Harze gründlich und practisch erlernen, sondern auch, zu seiner weiteren Ausbildung, Reisen nach ausländischen Hüttenwerken, insbesondere nach Sachsen und Böhmen machen. Nachdem er davon zurückgekehrt war und völlig instruirt schien,

wurde er im Jahre 1698 seinem Vater adjungirt, und, nachdem dieser im Jahre 1702 mit Tode abgegangen, selbst zum Hüttenraiter ernannt. Diesem Dienste hat er 27 Jahre lang auf eine ausgezeichnete Weise vorgestanden und wurde, nachdem im Jahre 1724 der Zehntner Johann Heinrich von Uslar gestorben, zur Belohnung seiner Verdienste, mit dem Anfange des Jahres 1725 an dessen Stelle wieder zum Zehntner und Chef des Communion-Unterharzischen Bergamts zu Goslar befördert, welchen Posten er denn noch 18 Jahre lang bis zu seinem im Jahre 1743 erfolgten Tode auf eine ehrenvolle Art versehen hat. Verheirathet ist er gewesen, seine Ehe aber, zu seinem eigenen großen Bedauern, nicht mit Kindern gesegnet worden.

Unser Christoph Andreas Schlüter ist der Begründer der Processe, nach denen die rammelsbergschen Erze noch jetzt auf den Hütten zugut gemacht werden. Um die in seinen Dienstverhältnissen, und durch die vielen von ihm und unter seiner Leitung angestellten Versuche gemachten Erfahrungen nicht mit ins Grab zu nehmen, entschloß er sich, dieselben mit den ihm von anderen, im Hüttenwesen erfahrenen Männern gemachten Mittheilungen zusammenzustellen und im Druck herauszugeben. Dieses Werk ist denn auch im Jahre 1738 bei Meyer zu Braunschweig in Folio, und mit einer großen Menge Kupfertafeln versehen, erschienen, und führt den Titel: »Gründlicher Unterricht von Hütten-Werken nebst einem vollständigen Probirbuch von Christoph Andreas Schlüter, Königl. Groß-Britannischen, auch Chur- und Fürstl. Braunschweig Lüneburgischen Zehndner am Unterharz.«

Es ist, was den rammelsbergschen Hüttenproceß betrifft, noch jetzt wahrhaft classisch.*

Von welcher Wichtigkeit die, vom Zehntner Schlüter geleisteten Dienste auch von Seiten seiner Vorgesetzten erachtet worden, ergibt das nachstehende an das unterharzische Communionbergamt zu Goslar gerichtete Rescript; um so mehr, als zu den damaligen Zeiten 300 Rthlr. jährlich eine für einen Officianten beträchtliche Summe war.

Rescript.

»Unsere freundliche Dienste und Willfahrung zuvor Edler, WohlEhrenveste, Ehrenachtbare und Wohlgelahrte Vielgönstiger auch Gönstige gute Freunde!«

»Es ist von der Aller- und Durchlauchtigsten Communion Herrschaft resolviret, in gnädigster Consideration derer von Euch, dem Zehndner Schlüter, vieljährigen treuen und insonderheit durch vorhin gestiftete wichtige Verbesserungen bey dem Hüttenwesen nützlich geleisteten Dienste, Euch jährlich Drei Hundert rthlr. extraordinarie mit der Maaßgebung zu vermachen, daß künftighin Eure Successores in officio hieran keinen Theil haben oder einige praetension daran machen sollen.

Wir sind Euch zu freundlichen Diensten und Willfahrung geneigt.

Zellerfeld den 17ten October 1735.

Königl. Großbrit. auch Chur- und Fürstl. Braunschwg. Lüneburg. Berg und vice-Berghauptleute.

C. von Imhoff. C. Dide zum Fürstenstein.

C. A. von Alvensleben.«

Beschreibung.*)

Wie in Augusto 1702 Unser Gnädigster Churfürst undt Herr Georg Ludewig Höchstseeligen Andenckens daß Unterhartzische Berg- und Hüttenwerck besehen, war dabey folgende Veranstaltung gemacht,

Sr. Churfürstl. Durchl. Kahmen des Morgens gahr frühe in Einer Careol von Clausthall undt wahren ohngefehr um 8 Uhr vor den Hohenkähl [1]) woselbst der Wildtpfahl stehet, Von den Herren Ministers Fuhren einiege und etzliche Ritten, undt die bis an diesen Ohrt gefahren setzten sich auch Zu Pferde, unter welchen letzten dan dahmals der Herr GeHeimbte Cammer Raht und Berg-Hauptmann Von dem Busch [2]) Hoch Wohlgeb. mit wahren, Sr. Churfürstl. Durchl. aber blieben in der Careol. Die Hiesigen Unterhartzischen Bedienten wahren Zu Pferde undt empfingen Sr. Churfürstl.

*) Die unten stehenden Noten sind von dem H. Einsender beigefügt.

[1]) Ein Berg in der Nähe der bekannten städtischen Schiefergrube, eine gute Viertelstunde oberhalb Goslar, an welchem, bis zur Anlegung der Chaussee, der tiefe Fahrweg hinlief, der jedem Reisenden, der ihn einmal passirt hat, gewiß unvergeßlich sein wird.

[2]) Dieser Herr von dem Busche, mit Vornamen Albert, war ein ausgezeichneter Mann; er hat den Posten als Berghauptmann von den Jahren 1695 bis 1713 inne gehabt, ist darauf als Geheimerath nach Hannover versetzt, 1728 zum Cammerpräsidenten befördert und 1731 mit Tode abgegangen. Er hat unter Anderem das Verdienst, die Anlage des sogenannten Dammgrabens bewirkt zu haben, der 6112 Lachter lang ist, und dazu dient, die Wasser des Bruchberges den Clausthaler Grubengebäuden zuzuführen.

Durchl. an diesen Ohrte vor den Hohen Kehl, Woselbst von Uns Zugegen waheren, der Zehntner Berckelmann, Licentiat Stockhausen, Bergschreiber Brüning, Adjunctus Von Uslar, Ich, Hüttenreuter Schlüter, Bergvoigt Peters, Factor Koch, Meßingsfactor Carisius. Die tour ging von da nach den Rammelsberge, undt Kahmen zuerst bei der Grube, die Richtschacht genandt, her, woraus die Bergleuthe Nackendt, wie sie in den Gruben arbeiten, herausfuhren undt stelleten sich an den Weg in 2 Reihen, daß Sr. Churfürstl. Durchl. da zwischen herfahren musten, [3]) undt also auf den Berg bei die Grubens, woselbst in denen Gaipeln die Treibende [4]) gingen undt die Ertze Zutage gefordert wurden. Von Rammelsberge ging die tour nach der Ocker und zwar erst nach der Meßings Hütten.

Vor Sr. Churfürstl. Durchl. ritten Sr. HochWohlgeb. der Herr GeHeimbte Cammer Rath und Berg Haubtman Von dem Busch, undt ich ritte wieder vor Sr. HochWohlgeb. dem Herrn Von Busche her, Wie nun auf den Meßingshütten Sr. Churfürstl. Durchl. alles besehen hatten, ging die tour nach den Schmelzhütten, woselbst vor allen Ofens die Arbeit in umgange war, undt hielten Sr. Churfürstl. Durchl. Sich ziemlich

[3]) Dieser Weg am Rammelsberge heißt unter den Bergleuten noch jetzt der Königsweg, in Folge des Umstandes, daß der Kurfürst Georg Ludwig im Jahre 1714 als König den britischen Thron bestiegen hat.

[4]) Es sind dieß diejenigen Maschinen, durch welche die in den verschiedenen inneren Räumen gewonnenen Erze zu Tage gefördert (dem Kunstausdrucke nach getrieben) werden.

lange auf den Hütten auf. Nachhehm ging die gantze Swite nach Fricken Hofe [5]), woselbst Taffell gehalten, undt durch die Herrschaftl. Bedienten und Köche veranstaltet war, Sr. Churfürstl. Durchl. undt dehro vornehmsten Ministers, speiseten an Einer Taffell in der Stube bei der Dehle zur rechten Handt, und die übrigen, nebst den Unterhartzischen Bedienten, speiseten an Einer Taffell in der Stube bei der Dehle zur linken Handt, unter wehrender Taffell musten die hiesigen Bergsängers, so guht man solche herbey schaffen Konte, ufwarten, weil nun sonderlich bey der Taffel wo wir saßen starck getruncken und der BergVoigt Peters aufgereümbt wurde, den Einen Bergsänger die Zitter wegnahm, selber sbielte und darein sang, so baht er zugleich um Hohe Erlaubnis daß ihm vergönnet werden möchte den Anfang mit tantzen zu machen, welches dan geschahe, undt ging der Tantz uf dem Hofe an, die Bergsänger musten uf Geigen undt Zittern dabey sbielen, weil nun viele Zuseher aus Goßlar, und darunter Frauen Zimmer war, so wurden selbige von denen Cavalliren zum Tantze genöhtieget, undt dauerte solches Tantzen woll 3 Stunden, wobey Sr. Churfürstl. Durchl. mit Hohen Bewegungen zusahen; wie nun alles in voller Lust war, Kahm der Bergvoigt

[5]) Dieser Hof existirt noch mit dem damals darauf stehenden Gebäude; er liegt auf dem linken Ufer der Oker, in demjenigen Theile der Ortschaft gleiches Namens, welcher jetzt unter einseitig braunschweigscher Hoheit steht, unmittelbar über dem zu dem bekannten Lüerschen Gasthofe gehörigen Garten; gegenwärtig gehört derselbe einem Fruchttreiber Becker.

Peters und verklagte Sr. HochWohlgeb. dem Herrn GeHeimbten Hammer Rath und BergHaubtmann Von dem Busch, bei Sr. Churfürstl. Durchl., so nahe bey einander stunden, mit diesen Worten, Wat is et guht undt gait lustig her, wan Ihre Durchl. hier sindt, dei aber, zeigent auf dem Herrn Von dem Busch, wan dei Kumbt Krigt man nise als lauter Kiebe un hal mick bey Düwell biswielen halle gahr schläge, worüber Sr. Churfürstl. Durchl. ein Hohes Vergnügen bezeigeten undt Sr. HochWohlgeb. dem Herrn Von dem Busch mit Lachen zuredeten, sagendt, der Man wehre so lustig, tantzete woll in der Posietur wie seine Bergleuthe heute ausgefahren wehren, worzu er sich gleich begab, Ein nieder Kleidt *) umthat, zu tantzen anfing und damit continuirte, bis Sr. Churfürstl. Durchl. abreiseten, welches ohngefehr die Zeit des Abendts zwischen 5 undt 6 Uhr wahr, die anwehsenden Hohen Ministers undt Bedienten attestirten daß Sie Sich nicht erinnern könten, wie Sr. Churfürstl. Durchl. vor Einer Zeit so lustig gewesen wehren.

Bey der Abreise führen Sr. Churfürstl. Durchl. wieder in der Careol undt alle Ministers in Ihren Wagens nach Clausthall, von unsern Bedienten waren

*) Ein Niederkleid ist nichts weiter, als ein Schurz von Leinen oder welchem Leder, den die Bergleute an denjenigen Punkten des Rammelsbergs tragen, wo sie, der großen Hitze wegen, übrigens nackend arbeiten müssen. Er geht zwischen den Beinen durch, und wird vorn und hinten an einem um den Leib herum gehenden Riemen befestigt. Dieser Schurz dient lediglich zur Bedeckung und zum Schutz der Geschlechtstheile.

noch 5 die reiten konten, als der Adjunctus von Uslar, Ich, Factor Koch und Carlsius, der Vogtvoigt hatte sich gleich wieder angezogen und kahm vor den breiten Thore wieder bey uns, begleiteten also Sr. Churfürstl. Durchl. wieder bis vor den Hohen Kehl, woselbst wir des morgens Sr. Churfürstl. Durchl. empfangen hatten.

XII.

Die ehemaligen Klöster in Einbeck und deren Geschichte.

Von dem Herrn Justizcanzleiprocurator, Advocaten und Notar Klinkhardt zu Hildesheim.

Außer den zwei Collegiatstiftern, welche Einbeck noch jetzt hat, und wovon in diesen Blättern bereits die Rede gewesen [1]), zählte man daselbst auch mehre Klöster, welche für die ehemalige Zeit von Bedeutung und wohlthätigem Einflusse waren, und daher gleich jenen Collegiatstiftern das Andenken der Nachkommen verdienen. Die Klöster waren folgende:

I. ein Eremiten-Augustinerkloster (conventus fratrum heremitarum S. Augustini).

Dies Kloster zeigte sich sogleich dem Auge, wenn man durch das Osterthor in Einbeck trat. Der Platz,

[1]) Jahrgang 1834 im 1sten Hefte № III. und im 3ten Hefte № XVI.

wo es lag, ist noch allgemein unter dem Namen »Mönchsplatz« bekannt; auch heißt eine Straße, welche hinter dem Kloster lief, noch jetzt »die Brüderstraße,« weil die Eremiten-Augustiner von dem Volke gewöhnlich mit dem Namen »die Brüder« belegt wurden.

Der Stifter und das Jahr der Stiftung des Klosters sind nicht bekannt; man weiß nur so viel, daß dasselbe am Ende des 13ten Jahrhunderts seine Entstehung erhalten hat.

Die zu dem Kloster gehörige Kirche soll, wie ich von mehren alten Leuten in Einbeck, welche selbige noch gesehen, gehört habe, ein ansehnliches, aber zuletzt ganz baufälliges Gebäude gewesen sein. Mehre adelige Familin, welche in Einbeck oder in der Umgegend wohnten, hatten darin früherhin ihr Erbbegräbniß, z. B. die Herren von Berkefeldt. Weiter läßt sich nichts von ihr sagen; denn auch von den Altären, welche sie hatte, sind keine Nachrichten vorhanden.

Die Mitglieder des Klosters trugen, wie das bei allen Eremiten-Augustinern der Fall war, schwarze wollene Habite, und diejenigen unter ihnen, welche Priester waren, halfen den Pfarrern in Einbeck und in der ganzen Umgegend in der Seelsorge und im Predigen; ja sie unterzogen sich diesem Geschäffte auch in der hildesheimschen Diöcese, weshalb im Jahre 1363 der damalige Bischoff Johannes von Hildesheim an die Pfarrer seiner Diöcese die Weisung erließ, die Augustiner aus Einbeck zum Beichthören, zum Predigen und zu andern geistlichen Verrichtungen zuzulassen.

Der Vorsteher des Klosters führte, wie das in allen Eremiten-Augustinerklöstern üblich war, den Titel »Prior«, und der Vorsteher sämmtlicher Klöster einer Provinz, z. B. in Thüringen, Sachsen u. s. w. den Titel »Provinzial«; jedoch waren einem Provinzial zuweilen mehre Provinzen unterworfen; so hatten z. B. im 14. Jahrhunderte die Provinzen Thüringen und Sachsen nur einen Provinzial [2]).

Da der Eremiten-Augustinerorden ein Mendicantenorden ist, so besaß das Kloster in Einbeck nur weniges Grundvermögen. Dasselbe hatte z. B. bloß einige Gärten vor Einbeck und einige Grundstücke in und vor Deitersen, Amts Hunnesrück; letztere waren ihm von dem Kloster Corvei im Jahre 1409 überlassen worden [3]). Jedoch hatte dasselbe auch einige Capitalien ausstehen, z. B. bei dem Blasiikloster in Nordheim, weshalb von dort jährlich noch Zinsen an die Rentei Rotenkirchen bezahlt werden müssen.

Die eigentliche Subsistenz mußten dem Kloster daher die Almosen gewähren, welche zu gewissen Zeiten im Jahre eingesammelt wurden. Jedes Augustinerkloster hatte zu diesem Ende einen gewissen von dem Provinzial

[2]) Der Provinzial oder dessen Vicarius bereiste von Zeit zu Zeit die ihm untergebene Provinz; dadurch lernte er den Charakter und die Fähigkeiten der sämmtlichen ihm unterworfenen Augustiner kennen, und da keiner von diesen auf ein bestimmtes Kloster für immer angewiesen war, so versetzte der Provinzial den einen bald hierhin, bald dorthin, je nachdem derselbe hier oder dort für brauchbar und nützlich befunden wurde.

[3]) Leibnitz scriptor. rer. Brunsvicens. Tom. 2. pag. 316.

ihm angewiesenen Bezirk, welcher nicht überschritten werden durfte. So waren z. B. im Jahre 1316 von dem damaligen Provinzial Henricus, welcher über Thüringen und Sachsen gesetzt war, die Grenzen zwischen den Augustinern in Einbeck und denen in Herford folgendermaßen bestimmt: die Weser scheidet zwischen beiden Klöstern bis Hameln. Was jenseits, d. h. westlich dieses Flusses liegt, gehört den Herfordern, mit Ausnahme der Städte Höxter und Bodenwerder, welche den Einbeckern bleiben, wogegen aber Hameln an jene fällt. Von Hameln macht die nach Hildesheim führende Heerstraße [4]) bis Poppenburg die Grenze, so daß Alles, was nördlich dieser Heerstraße liegt, den Herfordern, was aber südlich liegt, den Einbeckern zukommt. Von Poppenburg an, welches übrigens den Einbeckern bleibt, gehört Alles, was jenseits der Leine, d. h. östlich dieses Flusses liegt, den letztern. Gegen Hannover tritt die Grenze ein, welche zwischen der mindenschen und hildesheimschen Diöcese läuft, so daß diese den Einbeckern, jene aber den Herfordern zu Theil wird [5]).

Das Kloster in Einbeck besaß eine für die damalige Zeit bedeutende Bibliothek, und hatte, wie alle Eremiten-Augustinerklöster, immer mehre gelehrte Mitglieder.

Das Siegel, dessen das Kloster bei Ausfertigung von Urkunden oder bei Abschließung von Contracten sich bediente, hat den Umfang eines Speciesthalers. Ein Abdruck desselben ergiebt zwei Abtheilungen. Die untere

[4]) »Via regia« heißt sie in der Urkunde.

[5]) Bilderbeck, Sammlung ungedruckter Urkunden 1r Band 58 Stück № 4. S. 34.

Abtheilung zeigt ein aus sieben Bogen bestehendes und mit gothischen Verzierungen versehenes Bauwerk; unter dem mittlern größern Bogen befindet sich eine sitzende Figur, welche in der rechten Hand ein umgekehrtes Schwert und in der linken ein Rad hält. Die obere Abtheilung des Siegels zeigt zwei mit einander verbundene Gebäude von der Giebelseite. Zwischen den beiden Dächern derselben erhebt sich ein Thurm, und an beiden Seiten stehen ebenfalls zwei kleine Thürme; Alles ist mit gothischen Verzierungen versehen. Unter den beiden Dächern sieht man zwei Halbfiguren; die eine hat in der rechten Hand einen großen Schlüssel und in der linken ein Buch. Die andere Halbfigur hat in der rechten Hand ein Schwert und in der linken ein Buch. Das untere Bauwerk dient den obern beiden Gebäuden gleichsam als Fundament. Die Umschrift enthält die Worte: »S. conventus fratrum heremitarum ordinis S. Augustini in Embeke« [*]).

II. Ein Nonnenkloster Mariä-Magdalenen-Ordens (monasterium beatae Mariae Magdalenae de poenitentia secundum regulam S. Augustini).

Dies Kloster war gleich im Anfange des 14ten Jahrhunderts in einiger Entfernung von Einbeck gegründet worden. Das eigentliche Jahr seiner Gründung ist

[*]) Der vor einigen Jahren verstorbene Rath Raven in Einbeck, ein wegen der freundschaftlichen Verhältnisse, worin ich mit ihm stand, mir unvergeßlicher Mann, besaß das gestochene ursprüngliche Klostersiegel; er hat mir einen Abdruck davon mitgetheilt.

unbekannt, so wie selbst der Platz, wo es ursprünglich lag, nicht anzugeben ist. Man weiß nur so viel, daß diesen Platz das Alexandersstift hergegeben hatte; wahrscheinlich befand sich derselbe unweit des Benserthores. Auch der Stifter des Klosters ist nicht bekannt.

Die Mariä-Magdalenen-Nonnen trugen weiße wollene Habite, daher selbige an manchen Orten von dem Volke Weißfrauen (albae dominae) genannt wurden.

Nachdem das Mariä-Magdalenenkloster bei Einbeck einige Jahre bestanden hatte, wünschten die Nonnen ihren Aufenthalt zu verändern und auf der Neustadt Einbecks nahe bei der dasigen Pfarrkirche sich niederzulassen, um diese Kirche zu ihren gottesdienstlichen Handlungen mit benutzen zu können. Sie erwarben deshalb mehre Grundstücke in der Nähe und besonders im Westen jener Kirche [7]). Als nun der Erzbischoff Peter von Mainz im Jahre 1318 die Verlegung des Klosters und die Mitbenutzung der neustädter Pfarrkirche unter gewissen Bedingungen genehmigt [8]), und auch der Stadtrath in Einbeck zu der Aufnahme der Nonnen ebenfalls unter gewissen Bedingungen sich bereit erklärt hatte [9]); so wurde auf der Neustadt im Westen der dasigen Pfarrkirche, und zwar nahe bei derselben, der Bau des Klosters begonnen, und dieses stand schon im Jahre 1322 vollendet da, wo ihm die Familie von Benhusen die Hälfte der an der Ilme belegenen Hellemühle schenkte [10]).

[7]) Anhang № I. u. II.
[8]) Anhang № III.
[9]) Bilderbeck a. a. O. №. 5. S. 36.
[10]) Anhang № IV.

Der Stadtrath hatte den Nonnen unter andern, erlaubt, in der Höhe einen verdeckten Gang von dem Kloster über den Kirchhof bis zu der Kirche zu errichten, um in dieser auf einem für sie eingerichteten Chore ihre Horen abzuhalten; dieser Gang war deshalb mit dem Kloster zugleich zu Stande gekommen und wurde späterhin erneuert, als die Kirche abgerissen und neu gebaut wurde [11]).

Der äußere Gottesdienst in jener Kirche wurde durch die Nonnen sehr verherrlicht, besonders seit dem Jahre 1387, wo auf den Grund einer von dem Bürger Johannes Westphal gemachten Stiftung, zur Hülfe des Pfarrers drei Capelläne von dem Kloster angeordnet und unterhalten wurden; von jetzt an hatten in der Kirche täglich nicht nur mehre stille Messen statt, sondern es wurde auch täglich ein Hochamt abgehalten, welches von den Nonnen durch Gesänge unterstützt wurde.

Das Kloster war aber, wie fast alle Nonnenklöster, nach und nach von seiner ursprünglichen Bestimmung und Einrichtung abgewichen, und zog deshalb die besondere Aufmerksamkeit der Kirchenversammlung zu Basel auf sich. Diese trug nämlich im Jahre 1435 den Prioren der beiden Klöster Windesheim und Wittenburg auf, nicht nur die sämmtlichen Klöster ihres Ordens (der regulirten Chorherren) im Herzogthume Braunschweig, in der hildesheimischen, halberstädtischen und verdenschen Diöcese, sondern auch namentlich das Mariä-Magdalenenkloster in Einbeck zu reformiren, und

[11]) Die Thür, wodurch die Nonnen auf ihren Chor gelangen konnten, ist an der Kirche in der Höhe noch zu sehen.

es zu seiner ursprünglichen Einrichtung und Bestimmung zurückzubringen [12]). Diese Reformation wurde auch bald darauf vorgenommen, und seit der Zeit kam das Kloster unter die besondere Aufsicht des Klosters Wittenburg, welches von Zeit zu Zeit einen Visitator nach Einbeck schickte. Die schönste Zeit seiner Blühte begann nun; auch erweiterte dasselbe noch seinen Umfang, indem ihm im Jahre 1491 von dem angrenzenden amelungsborner Hofe, wovon nachher die Rede sein wird, ein Platz für 22 Mark einbeckscher Währung abgetreten wurde.

Die Vorsteherinn des Klosters wurde bis in das erste Viertel des 16ten Jahrhunderts Priorinn (Priorissa) genannt; nachher führte selbige den Titel Domina.

Ein Probst besorgte Anfangs die ökonomischen Angelegenheiten des Klosters und führte die Rechnung über Einnahme und Ausgabe. In spätern Urkunden kommt jedoch derselbe nicht mehr vor, indem die Person, welche mit jenen Geschäfften beauftragt war, darin Procurator genannt wird.

Der Güterbestand des Klosters kann nicht genau angegeben werden. Es gehörten unter andern dahin: 1) mehre Gärten und Teiche vor Einbeck [13]), 2) fünf

[12]) Das Mandat findet sich bei Leibnitz a. a. O. Tom. 2. p. 486—487. Neben dem Einbecker Kloster ist auch das Mariä-Magdalenenkloster in Hildesheim in diesem Mandate erwähnt.

[13]) Einige Teiche lagen vorn im einbecker Holze. Selbige sind späterhin eingegangen; aber man macht im Frühlinge und Sommer von Einbeck aus noch häufige Spazirgänge

Hufen und 28 Morgen Land in der Riesworth und vor dem einbecker Holze; dann noch 45 Morgen, deren Lage mir nicht bekannt ist, 3) ein Hof mit drei Hufen Land in und vor Immensen und 4) ein Hof mit sieben Hufen Land in und vor Hollenstedt. Auch hatte das Kloster Capitalien ausstehen, z. B. ein Capital von 208 Goldgulden bei dem Stadtrathe in Lüneburg; wahrscheinlich besaß dasselbe auch Zehnten.

Ein Vorwerk des Klosters lag an der Hegerstraße in Einbeck, von wo aus die in der Nähe belegenen Grundstücke cultivirt wurden. Der Viehbestand daselbst durfte in Gemäßheit der Bedingungen, unter denen die Nonnen von dem Stadtrathe auf die Neustadt aufgenommen waren, sich nicht über 24 Kühe und 60 Schweine erstrecken; Schafe durften daselbst gar nicht gehalten werden [14]).

Von dem Kloster sind 3 verschiedene Siegel mir bekannt geworden:

1) ein rundes Siegel von der Größe eines halben Guldens, worauf sich die heilige Maria Magdalena, haltend in der rechten Hand ein Gefäß und in der linken eine Kerze. Die Umschrift hat die Worte: S. sanctarum monialium in Emeke.

2) Ein rundes von der Größe eines Speciesthalers, worauf die heilige Maria Magdalena, haltend in der rechten Hand eine Kerze und in der linken ein

dahin, indem man wohl bei wenigen Städten einen so angenehmen Aufenthalt, als dort, findet.

[14]) Bilderbeck a. a. O.

Gefäß. Die Umschrift lautet: S. conventus Sancti monialium in Embeke.

3) Ein großes ovales, worauf die heilige Maria Magdalena, haltend in der rechten Hand ein Gefäß und in der linken ein Räucherfaß. Die Umschrift enthält die Worte: S. sancti monialium de poenitentia in Embek [15]).

III. Ein Clarissinnenkloster (conventus sororum de tertia regula S. Francisci ordinis S. Clarae).

Dies Kloster lag an der Maschenstraße, da, wo nachher die Legge eingerichtet worden ist, und war dem heil. Kreuze gewidmet, weshalb es in den Urkunden gewöhnlich »Süsterhus des hilgen Cruces« genannt wird.

Den Stifter und das Stiftungsjahr des Klosters kennt man nicht. Die älteste, das Kloster betreffende Urkunde, welche ich gesehen, ist vom Jahre 1471: aber damals war dieses Kloster schon völlig eingerichtet; dasselbe hat also bereits vorhin seine Entstehung erhalten. Wahrscheinlich ist es in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts gegründet; denn die Bewohnerinnen desselben waren ursprünglich Beginen [16]), und bekannten

[15]) Der verstorbene Rath Raven in Einbeck besaß auch die 3 genannten gestochenen Originalsiegel des Klosters. Eins von ihnen, ich glaube, das letztere, war von Silber. Er hat von allen 3 Siegeln mir Abdrücke zukommen lassen.

[16]) Die Beginen, welche bekanntlich nicht durch feierliche Gelübde verpflichtet waren, erschienen fast in allen deutschen Städten in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts; in manchen trifft man sie noch früher an, z. B. in Hannover.

sich erst in der letzten Hälfte des gedachten Jahrhunderts zu der Regel des heiligen Franciscus, so wie diese von der heiligen Clara für Jungfrauen angenommen und festgesetzt war. In einer Urkunde vom Jahre 1521 schreiben sich die Einbecker Clarissinnen folgendermaßen: Wy Anna von Einem mater, Anna von Grone under mater u vort unße gantze vorsamelinge der Begenen geystlicken Jungfruwen in dem Susterhus des hilgen Cruces bynnen Embecke van der bridden regulen sanct Francisci Ordens sanct Claren.

Die Clarissinnen in Einbeck hatten, wie das bei ihren Mitschwestern in andern Städten gewöhnlich auch der Fall war, keine eigene Kirche, sondern hielten sich zu ihrer Pfarrkirche, also zu der Marktkirche. Im Jahre 1489 gestattete ihnen jedoch das Alexandersstift zum Heile der kränklichen Schwestern in ihrem Kloster eine Capelle einzurichten, und einen Capellan anzunehmen, aber unter der Bedingung, daß den Rechten des Pfarrers kein Abbruch geschehe [17]).

Die Clarissinnen trugen Habite von grauem Tuche. Wenn sie ausgingen, waren sie mit Mänteln von gleichem Tuche angethan.

Die Vorsteherinn des Klosters wurde »Mater« genannt; auch war in der Regel eine »Unter-Mater« vorhanden.

Das Kloster stand unter der besondern Aufsicht des Franciscaner-Provinzials, welcher über Sachsen angeordnet war; dieser oder dessen Vicarius kam daher von

[17]) Bilderbeck a. a. O. Nr 8. S. 46.

Zeit zu Zeit nach Einbeck, um den Zustand des Klosters zu untersuchen.

Das Grundvermögen des Klosters scheint außerhalb der Stadt nur aus einem Garten und einem Hofe bestanden zu haben. Der Garten lag zwischen dem Altendorfer- und Benser-Thore, und war ihm von dem Bürger Hans Husbrand im Jahre 1471 überlassen worden; von diesem Garten mußte jährlich ein Zins von 18 Pfennigen einbeckscher Währung an die Abtei Gandersheim entrichtet werden. Was den Hof betrifft, so lag dieser ebenfalls zwischen den genannten Thoren, und war dem Kloster von demselben Bürger in seinem Testamente vermacht worden. Dieser Hof, wovon jährlich 18 Pfennige einbeckscher Währung an die Nonnen des Marienklosters vor Gandersheim zu bezahlen waren, wurde dem Kloster im Jahre 1486, wo Hans Husbrand starb, von dessen nachgelassener Witwe, Margaretha, übergeben.

Aber das Kloster hatte Zinsen von mehren Capitalien zu erheben, welche an verschiedenen Orten ausgeliehen waren. So hatte dasselbe, um nur ein Beispiel anzuführen, ein verzinsliches Capital bei der Kämmerei in Hildesheim stehen, weshalb diese noch heutiges Tages jährlich 1 Rthlr. 30 Mgr. 6 Pf. als Zinsen nach Einbeck entrichten muß. Auch sammelten die Nonnen Almosen in der Stadt, welches besonders in der Fastenzeit geschah.

Das Kloster hatte einen eigenen Verwalter, welcher in den Urkunden unter der Benennung »Procurator« vorkommt; er führte die Rechnung über die Einnahme und Ausgabe.

Im Jahre 1521 legte die Witwe Margaretha Tiesemann ein Capital von 250 rheinischen Goldgulden bei diesem Kloster nieder und verordnete dabei, daß die Nonnen in der Fastenzeit vor Ostern alle Tage, von dem ersten Tage an bis zu dem letzten, an 13 arme Leute, und zwar an jeden ein Quartier Bier, einen Häring und ein Brod, so gut, wie sie es für ihren Tisch backten, reichen sollten.

Das Kloster führte, wie ich kaum zu erinnern brauche, gleich andern Klöstern ein eigenes Siegel; ich kann aber dasselbe nicht beschreiben, da ich das gestochene ursprüngliche Klostersiegel nicht gesehen und zufällig nicht aufgezeichnet habe, wie ein Abdruck desselben beschaffen war.

Die erwähnten beiden Nonnenklöster waren Zufluchtsorte für einbecker Jungfrauen; es fanden sich jedoch auch mehre aus der Umgegend und selbst aus dem Adel darin. In denselben herrschte, so wie in den benachbarten Klöstern Höckelheim und Wiebrechtshausen, keine geringe Bildung. Die Nonnen waren der lateinischen Sprache mächtig, schrieben Bücher ab und waren Meisterinnen im Nähen, Stricken und Sticken. Hierdurch, hauptsächlich aber durch ihren frommen Wandel und durch ihre gottesdienstlichen Handlungen, wirkten sie wohlthätig auf das Volk.

IV. Außer den vorbenannten 3 Klöstern ist in Einbeck auch noch der amelungsborner Hof zu berücksichtigen.

Eine Stunde von Eschershausen und Stadtoldendorf, nach Holzminden hin, in einer äußerst romantischen

Gegend, lag die Villa mit Namen »Amelungsborn,« welche den Dynasten von Homburg gehörte, und zwischen den Jahren 1123 und 1125 von Siegfried von Homburg in ein Kloster für Mönche des Cistercienserordens umgeschaffen wurde [18]).

Dies Kloster, welches von der vormaligen Villa den Namen Amelungsborn behielt [19]), hatte in der Gegend von Einbeck nach und nach mehre Güter, besonders Zehnten, erworben, weshalb dasselbe in der Stadt Einbeck mit Genehmigung des Stadtrathes sich einen Platz verschaffte, um denselben zu bebauen, und von da aus seine in der Nähe befindlichen Besitzungen gehörig zu benutzen. So entstand im Jahre 1306 an der Hullerserstraße der amelungsborner Hof, welcher gewöhnlich der Mönchehof genannt wird, indem er von einem, ja wohl von zwei Geistlichen aus Amelungsborn als Administratoren, bewohnt wurde; er war deshalb auch mit einer Capelle versehen.

Der Stadtrath in Einbeck hatte diesem Hofe bei der Entstehung desselben mehre Freiheiten ertheilt. Der Hof brauchte z. B. jährlich nur eine halbe Mark Silber an die Stadt zu entrichten; derselbe brauchte ferner nur

18) »In Domino« schrieb der heil. Bernard aus Cisterzien an das neue Kloster, »gavisus sum et exultarunt viscera mea, quam primum audivi, nobilem Segefredum Deo tabernaculum posuisse in villa sua Amelungisborn.«

19) Die Cisterzienser gaben sonst in der Regel den Örtern, wo Klöster für sie entstanden, andere Namen. Backenrode (Besingerode) unweit Hildesheim z. B. wurde von ihnen, als sie sich daselbst ansiedelten, mit dem Namen Marienrode belegt.

die gewöhnliche Nachtwache, wie jedes andere Haus in Einbeck dazu schuldig war, zu leisten [20]). Späterhin war dem Hofe auch noch gestattet worden, vier mal im Jahre zu seinem und des Klosters Amelungsborn Bedarfe zu brauen, indem man in diesem Kloster auch gern mit einbeckschem Biere, dem Lieblingsgetränke der damaligen Zeit, versehen sein wollte, wogegen denn aber auch das erwähnte Kloster versprochen hatte, dem Stadtrathe jährlich ein feierliches Gastmahl zu geben.

Der Hof hat noch jetzt bedeutende Parcelen; denn es gehören dahin:

a. 15 Morgen Gärten,
b. 242¾ Morgen Ackerland, wozu noch 5 Morgen vor Salzderhelden kommen,
c. 39½ Morgen Wiesen,
d. folgende Kornzehnten; 1) vor Hullersen von 969 Morgen, 2) vor Odagsen von 674 Morgen, 3) vor Stöckheim von 1226 Morgen, 4) vor Drüber von 962½ Morgen, 5) vor Hollenstedt von 1475¾ Morgen, 6) der Zehnte im thiedexer Felde vor Einbeck, jährlich ungefähr 200 Rthlr. werth, 7) der Zehnte im reinser Felde vor Einbeck, jährlich ungefähr 150 Rthlr. werth, und 8) ein kleiner Zehnte vor Cuventhal von 7½ Morgen [21]),
e. die Fleischzehnten zu Drüber, Hollenstedt, Hullersen, Odagsen und Stöckheim, bestehend jährlich ungefähr in 27 Gänsen und 48 Hühnern und Hahnen,

[20]) Bilderbeck a. a. O. 2r Bd. 2s St. № 6. S. 146.
[21]) Einige dieser Zehnten sind jetzt abgelöst.

f. jährliche Zinsfrüchte von Drüber, Stöckheim, Odagsen und Volksen, und zwar zu 36 Himten Weizen, 355 Himten Rocken, 237 Himten Gerste, 344 Himten Hafer und 32 Himten Oyet, dann 47 Zinshühner und 11⅓ Schock Zinseier von Drüber, Stöckheim und Volksen,

g. mehre Parcelen an Land und Wiesen u. s. w. vor Hohnstedt, Sudheim und Wolbeck [22]), welche jährlich ungefähr 160 Rthlr. einbringen; endlich

h. das Recht, jährlich 8 Rinder vom Maitage bis Michaelis vor Drüber frei in die Weide zu treiben, ferner die Jagdgerechtigkeit innerhalb der Landwehr von Einbeck und dann auch noch Hof- und Garten-Zinsen und Einkünfte an Rübsamen aus Hullersen, Volksen, Stöckheim und Odagsen [23]).

Die Schicksale dieser religiösen Institute, welche Einbeck hatte, werden von uns später erzählt.

[22]) Wolbeck ist ein wüstes Dorf bei Vogelbeck.

[23]) Zu Amelungsborn gehört auch noch ein zu Erzhausen, einige Stunden von Einbeck, befindliches Vorwerk. Daher muß man — da die Ökonomie zu Amelungsborn schon an sich so reich an Ackerlande, Wiesen, Zehnten, Zinsfrüchten u. s. w. ist — erstaunen über das Grundvermögen, womit jenes Kloster versehen war.

XIII.

Das echte Göding zu Hannover

und Vertrag des Herzogs Erich mit der Stadt Hannover, über die Gerechtigkeit und Obrigkeit daselbst, von 1526.

Mitgetheilt von dem Herrn Amtsassessor Dommes zu Hannover.
Mit Anmerkungen von Seiten der Redaction.

Deſs echten Göhdings processus. [1])

Deß Montagß post trium Regum, wen der Neuwer Rahdt in der Stadtſtuben allhie zue Hannover proclamiret und ſich niedergeſetzet, praesentiret ſich der Fürſtlicher Stadtvogt allhie nebenſt ſeinem Untervogte und einem procuratore (welche allerſeits geſchworene Bürgere allhie ſein müſſen) jehrlichß für der Rathſtuben auf dem Tantzplatze und wan der Küſter zu Sanct Georgen auf zuwincken deß Rathsdienerß mit der Glocken albar auf dem Thurmb ein zeichen gegeben, träten auf Verordnung deß Raths, die beiden elteſten auß dem Rathsſtuele, wie auch die beiden gerichtß Herrn auß den geſchworenen, nebenſt einem Secretario zu Ihme hinauß und wan ſie einer dem andern albar das neuwe Jahr gewünſchet, gehet der Fürſtl. Stadtvogt voran, welchem die Herrn deputirte des Raths, dan der procurator, wie auch der Untervogt und nebenſt

[1]) Wir behalten uns vor, eine, aus einer andern Zeit ſtammende Urkunde hierüber mitzutheilen. Die Red.

des Raths eltisten Diener der Wachtschreiber folgen, die lange Steige vom Rathhause hinunter und durch die Beythür auf die Schenke biß an den ohrt und den Tisch, woselbst das Echte Göhding gehalten wirdt, undt wan sich der Vogt, (welchen die beyden eltisten auß dem Rathsstuhle zwischen sich nehmen) und die anderen abgeordnete des Raths alda an Tisch gemacht und gesetzet, wendet sich der Secretarius zu dehnen daselbst anwehsenden und umbstehenden Bürgern und vermeldet denselben, was maßen die Herrn geschworene auf Ihre dazu sonderlich abgelegete pflicht und Eyde auf dies Jahr einen neuwen Bürgermeister, neuwen Rath, Riedemeister und Baurmeistern erkoren hetten, und wan er dehren Nahmen, wie die einer nach dem andern folgen, abgehlesen, werden durch den eltisten Stadtdiener und des Raths Wachtschreiber nachfolgende Fragstücke [2]) und andtwordten verlehsen.

Frage.	Andtwordt.
1. Item we anferdiget den Landtwehr eder Knicke wat syn Bröcke sey.	1. Welcke Börger de Landtwehr anverdiget, de Brocke ist ein Pundt; dem gaste mach me dat kehren, woh man wel.

[2]) Vergl. Pufendorf Observ. iur. univ. IV. app. Nach dem uns vorliegenden Original der bei Pufendorf abgedruckten Urkunde ergeben sich im Wortverstande die nachbemerkten Abweichungen.

Die Red.

2. Item würvonne [3]) me de fryen hege undt de Wede Lühde bekümmern müegen.

2. umb sechß schilling undt darneben ist de schuldt höher dat mocht me utrichten, da se besehten syn.

3. Item wat vronen de Richter holden möge,

3. He mach nehmen [4]) vronen holden heen [5]) sy der Stadt bequeme.

4. Item wer me de Botfelder hier ock bekümmern möge um öhre schuldt,

4. Dat finde ick me möge dat dohn,

5. Item we anverdiget wische oder Thune, wat ore brocke.

5. Wey dat deit, de schall dat dem schaden [6]) verbeteren na örem gebode und macken [7]) sienen schaden licke voll, [8])

6. Item wo dick men einen vorbeiden schulle vor einen Penningk,

6. Dem borger dreygge undt dem gaste eynß, undt dem Palbörger [9]) umb eineß, zu [10]) welckeß Knechte so vell also deme borger, [11])

7. Item wan de Richter bey Gerichte sitte, worumb man sinen willen macken schölle.

7. Dem Gaste umme VI ß. dem Borger sittet he datumb nicht, [12])

8. Item Tho wate tiden man

8. den Borger by Sonnen-

[3]) würumme (»wü ho« i. e. wie hoch). [4]) nenen (keinen). [5]) he en. [6]) Rathe (Magistrate). [7]) malken (Jedem). [8]) weder don. Der Sinn dieses Statuts ist: nicht allein dem Rathe soll Strafe gegeben, sondern dem Beschädigten Schadensersatz geleistet werden. [9]) Palburen. [10]) ju. [11]) Palbörger und Knechte um drei. [12]) dem Borger sittet he dat gerichte umme nicht.

den Börger undt den Gaste verboden schülle,

9. Item we vör dem echten Dinge wene beklagen möge,

10. Item worumme me wene vor dem echten Dinge beklagen möge,

11. Item we hir Hoffkoren bringet, wer me den ock bekümmern möge,

12. Item wer men umme borghetoch vor dem echten Dinge ock wehne beklagen möge,

13. Item wer men den borghern ock verklagen möge uppe dem Bomgarden de hyr vor dem Rade recht wahsen wolde,

14. Item wo mendt [18]) holden schülle ummen Pande.

schin, dem Gaste wen he ohme heben kann,

9. Ein Borger den andern [13]) und anders niemandt,

10. Umb XII ß undt beneden mocht, [14])

11. Heen mag das nicht, den heen sy [15]) erst vor synen Hofherrn verklaget.

12. Heen mach das nicht, den heen sy [16]) thovoren vor dem Richter verklaget, [17])

13. Heen mach das nicht don,

14. Wemme Pande von Richtßhalven andtwordet worden, de schall he holden XII. [19]) nacht tho Gude deme se gehört hebben. Darna mach he se verkopen und syn Geld

[13]) »den anderen« fehlt. [14]) statt »mocht« steht: nicht. [15]) statt: »den heen sy« steht: he en sy. [16]) i. e. denn he en sy. [17]) vorvolget. [18]) men id (man es). [19]) XIIII (14 Nacht ist auch nach Sachsenrecht die gewöhnliche Frist).

daran ſocken. Lopt ome aver, [20]) dat ſchall he weder keven [21]); bricht ohme, ſo mane he na.

15. Item Iff ein Gaſt einem Borger ſyck wolde entwehren, wen de Borger feck daß nicht ane gerichte underwinden, ſo lange went de Voget kohme, [22])

15. He mag dat don ſunder Bröcke.

16. Item Iff he des Vogedeß nicht hebben konde, wer denne ein Borger des nicht beſeten moge van des Vogendede Richte Penningk allckeallckè woll [23]) werde,

16. He mag dat don.

Darauf fragte der Fürſtl. Stadtvogt den gerichtß procuratorem, ob eß ſo weit an tage, daß er Im nahmen Serenm. (Celsissimi Herzogen Friederich Ulrichß zu Braunſchweig und Lüneburgk, unſers gnädigen Fürſten und Herrn, allda ein öffentliches Echt Göhdingß gerichte halten möge, worauf derſelbige einbringet und antwortet: Nachdem er von Gott dem Allmechtigen, dan auch dem gnedigen Landes Fürſten ſoviel macht hette, ein offentlich Göhdingß gericht zu halten, daß es demnach ſo weit am tage das er daßelbe allda woll hegen möchte.

[20]) Lopt ome over (i. e. entſteht ein Überſchuß). [21]) keren (i. e. erſtatten). [22]) Dieſer ſowie der folgende Artikel fehlen. [23]) Soll wohl heißen: »allelickewolk« i. e. gleichwohl.

Darauf fragt der Fürstl. Stadtvogt weiter, was er den alda für den öffentlichen Göhding gerichte gebieten und verbieten solte, welchem der procurator antwortet: Er solte gebieten Recht und verbieten unrecht, undt daß niemandt alda fürm Gericht etwaß vortragen oder werbe, er thue eß dan durch seinen erlaubten procuratorem, welchß dem Fürstl. Stadtvogt also thuet.

Darauf fraget der procurator: Nachdem für dem untergerichte unterschiedliche gerichtschein (die er alß dan dem anwehsenden Secretario zu überreichen pfleget) über etzliche Bürger ausgenommen, dieselbige aber für diesem Echten Göhdingsgericht davon ad Senatum nicht provocirt noch appellirt, sondern die gerichtschein in ihrer Kraft hetten ergehen laßen, ob nicht deßwegen mit dem Stadtrecht, welcheß die Verveste oder verweisung ist, gegen dieselbige zu verfahren sei. Woraus der Fürstl. untervoigt einbringt und antwortet: daß dieselbige mit dem Stadtrecht zu verfolgen wehren.

Darauf saget der procurator weiters: wer dan die Execution thun solte? welchem der untervogt antwortet: das dethe ein Ehrbahr Rath der Stadt Hannover durch ihre diener.

Damit wird daß Gericht aufgegeben und nehmen des Raths abgeordnete alß dan von dem Stadtvogte albar auf der Schenke ihren abscheidt, thun dem Rath da auß gewonnenen Gerichtschein halben gebührlich Relation undt wirdt darauff den debitores über welche die Gerichtscheine ausgewonnen und so zur Zahlung condemniret, davon aber ad Senatum nicht appeliret, durch die Rathsdiener angekündigt, bei Sonnenschein

die Stadt zu räumen undt sich deren so lange biß sie bezahlet zu enthalten und ist dies also der procels der bei dem echten Göhdings Gericht gehalten wird.

NB.

(von anderer Hand geschrieben.)

Die Articul, so von den Raths Dienern nicht nach Aufhebung sondern für eröffnung deß Echten Göhdings Gerichte und sobaldt auch die vom Secretario gethane anzeige jährlichß verlesen werden, seint keine alte scharteken; es hat sich auch noch niehmalß einiger Voigt unterstanden, dieselbige dafür auszugeben, weinigers denen zu contradiciren, will derohalben der Rath solchem anzug und widerrechtlichem vergeben hiemit offentlich wiedersprochen und sich dagegen alle rechtliche notthurff reserviret und vorbehalten haben ꝛc.

Vertrag
zwischen meinen gnädigen Fürsten und Herren und der Stadt Hannover.

Von Gottes Gnaden Wir Erich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, sind mit unseren Räthen und dem Rathe in unserer Stadt Hannover, in diesem nachbeschriebenen Articuln unserer Gerechtigkeit und

Obrigkeit halben daselbst übereingekommen und haben die mit Ihnen eintrechtiglich gehandelt und beschlossen wie folgt:

1. Alle Gewalt die in unserer Stadt Hannover geschieht, so weit sich die Schlage und Schlagbäume wenden, gehört uns zu straffen.

2. Alle verlaufene Hogde und verworfen Gut, fallen an unser Gericht, nämlich: Büchsen, Spieße, Barten, Kannen, Armborste, Messer, Schwerdte und dergleichen, damit man kann werfen, hauen, stechen und schlagen.

3. Der Blutrunst in unserer Stadt Hannover gefällen, und so weit sich die Schlage und Schlagbäume erstrecken, und die Brücken sind L x ßl. Hannoversch.

4. Wer der anderen mit Fäusten schlägt braun und blau und nicht verwundet, der giebt V ßl. Hannoversch.

5. wird einer geschlagen und neue Klage darüber thut, der ist in Brücke L x ßl. Hannoversch.

6. Wird Gut bei einem Burger in unser Stadt Hannover bekummert, und der Bürger den Kummer nicht hält, der Bruch ist L x ßl. Hannoversch.

7. Fahrt ein Uthman aus den Kummer, sonder allen Willen der Bruch ist L x. ßl. Hannoversch.

8. Oft und wann ein Bürger für unser Gericht geladen würde, und die erste Förderungen versieht, der bricht I ßl. Hannoversch zum anderen Mal V ßl. Hannoversch. znm dritten Mal L x ßl. Hannoversch.

9. Wer unser Gericht und unseren Voigt veracht, dem unser Gericht benöthen ist, den soll man vorfesten aus der Stadt Hannover, und nicht wieder einlassen. Es geschehe denn mit unserem Wissen und Willen.

10. Wer dem andern mit frevletischer Hand und

That auf das Seine läuft, der gebricht an iedem Fuß, so fern sich die Gewalt erstrekket, L r βl. Hannoversch.

11. Es soll auch niemand in unsere Stadt Kummer thun, denn unser bestätigter Voigt.

12. Es soll auch niemands, ohne Vorwissen und Willen unsers Voigts den gethanen Kummer wiederum eröffnen.

13. Der Rath der Stadt Hannover soll auch keinen Gefangenen peinlich verhören lassen, es sei denn unser Voigt der erste und letzte mit dabei an und über, und des ein gut Auffsehens mit habe, daß den Gefangen kein Gewalt geschehen möge.

14. Es soll auch in unserer Stadt niemand zum Tode verurtheilt werden, es sei gleich Mann oder Weib, die den Todt verwirket haben, es geschehe dann von unserem Gericht und mit unseres Voigts Wissen und Willen.

15. Ob nun der Rath darüber einige Gewalt thun, gebrauchen und vornehmen wollte als wir uns doch nicht versehen wollen, so soll unser Voigt kein Gericht halten, sondern solches erst an uns gelangen lassen.

16. Auch soll kein Gefangener aus den Haften gelassen werden, der den Tod nicht verschuldet hat, es geschehe denn mit unseres Voigts Wissen und Willen.

17. So einer gehauen, geschlagen oder gestochen würde, daß er davon stürbe, so soll man ein Gericht hegen, und all diejenigen die dabei und an gewesen, dafür erfordern und nothdürftig erkundigen, wer der rechte Thäter gewesen sei; Ist derselbe entrunnen, so soll man

ihn verfesten, und nachtrachten, das Gericht soll die Freunde fordern, und weil der Todte noch ober Erde stehet.

18. So einer mit Recht zum Tode verurtheilt wird, so soll der Rath desselben Missethat Urgicht von unserem Voigte ein Richtschein unter seinem Pettschaft fordern und nehmen.

19. Würde ein Mann, Frau, Knecht, oder Magd mit unziehmlichen Schmähewarten angegriffen, die ihm an ihr glimpf und Ehre gelangen und solches nicht zu rechte könne oder mögte erweisen und ausfundig gemacht werden, soll von unserem Voigte ohne alle Gnade gestraft werden.

20. Wer solches verschwiege und nicht klagte, der soll in L x ßl. Hannoversch verfallen sein.

21. So auch ein Bürger mit unserem Gerichte überwonnen würde und derohalben pfandbar erkannt, und sich des Pfandes weigern würde, der soll in L x ßl. Hannoversch verfallen sein.

22. Wenn auch unser Voigt pfanden will, so soll der Rath Ihm Ihre Stadtknechte oder Diener zu geben und dem Kläger die Pfande zu seinen Handen stellen, davon gehört einem jeden Knechte 1 ßl. Hannoversch und dem Voigte V ßl. Hannoversch. soll der Beklagte ausgeben, auch soll der Kläger zu dreien Richtstagen folgendes die Pfande aufbieten lassen, damit der Schuldiener seine Pfande wiederumb möge zu sich lösen, thäte er aber dasselbe nicht zu rechter Zeit, so soll man die Pfände einfordern, als recht ist, was alsdann die Pfande besser als die Schuld, soll man den Schuldner nachgeben, so aber die Pfande der Schuld nicht Werth wehren,

mag unser Voigt mit unserem Richte mehr Pfande nachholen.

28. Wer dem andern schuldig ist, in unserer Stadt Hannover soll vor unserem Gerichte und sonst nirgends gefordert werden, da soll einem jeden Rechts verholfen sein.

24. Welcher mit falschem Gewichte, Maaße und Wahre befunden, dem soll alle seines Guts an unsere Gericht verfallen sein.

25. Es soll auch in unserer Stadt Hannover niemands keinen Fürsten Pfahl stoßen oder setzen noch keinen machen, es geschehe dann mit unseres Voigts Wissen und Willen.

26. So soll auch niemands Kellerrund machen, nach der Straßen weis, es geschehe dann mit unseres Voigts Wissen und Willen.

27. Es soll auch kein Außmann ohne vorhergehende Klage in unserer Stadt Hannover bekummert. So aber einer mit dem andern zu schaffen, soll er es unserem Voigte klagen, der ihm vorschreiben soll, in Städte, Flecken, oder unser Ämbten, da der Beklagte beßessen ist, wand ihme alsdann nicht rechts verholfen, so soll unser Voigt darauf hindern, und kummern bis so lange der Kläger befriedigt ist.

28. Weis gestohlen Gut an sich niemant, ohne unseres Voigts Verlaub der verbricht in unser Gericht all sein Gut.

29. Der Rath in unserer Stadt Hannover, soll alle Zeit zwei von ihren Rathspersonen, bei unser Gericht setzen, so oft dasselbe gehalten wird, damit niemand möge verkürzet werden.

30. Unserem Stadtvoigt zu Hannover gehört alle Jahr auf Martini Abend ein halb Stübchen Weins und für sechs Wecken Weißbrodt, das soll der Rath daselbst ausgeben.

31. So einer von unserem Gerichte mit Recht ein Richtschein erwerbt, der giebt unserem Voigte ein Halbstübchen Weins und jedem Besitzer von Rathswegen ein Quart Weins.

32. So auch einer gerechtfertigt wird, gehört unserem Voigte ein Stübchen Wein und jedem Besitzer 4 stübchen Wein.

33. Wenn der neue Bürgermeister und Rath verkündigt und bestätigt wird vor unserem Gerichte auf dem Rathhause, gehört unserem Voigte ein Stübchen Weins.

34. Ist ein Bürger Welche schuldig und in 14 Tagen dem Voigte nicht bezahlt, soll und mag ihn der Voigt aus der Stadt verfesten, und nicht wieder darin, es geschehe dann mit unserem Wissen und Willen.

35. Die Bäcker in unserer Stadt Hannover geben jährlich unserem Voigte auf Ostern ein Stübchen Weins und ein Weisbrod von 6 pf. Hannoversch, damit sind sie begnadet, So sich ihre Jungen auf den Brodscharren schlagen, so soll unser Voigt davon keine Brüche fordern, sofern es nicht zum Tode oder zur Gelähmniß gereichet.

36. Auch haben wir unserem Voigte in unserer Stadt Hannover befreiet und begnadet mit aller Freiheit vor aller Stadtpflicht, niemands zu thun noch zu geben, dazu soll der Rath über unseren Voigt nichts zu heischen noch zu verbieten haben, sondern soll und allein gehor-

chen und dienen bei poene Tausend Gulden, daß sie uns bewilligt haben.

37. Des Voigts Knecht, hat der Rath gefreiet mit dem Schoße und Bauwerke, so er da ein Büreger ist, und zu rechter Zeit Vorbot von unserem Gerichte aus beschieden die Fronebeten.

38. Welche in Unzucht leben, Frau, Knecht oder Magd sonder Ehe, soll unser Voigt strafen, wollen sie das nicht lassen, so soll man sie verfesten aus unsere Stadt Hannover und nicht wieder hinein lassen, es geschehe dann mit unserem Wissen und Willen.

39. So auch unserem Voigte zu unser Behuef etwas von nöthen wäre und derohalben den Rath umb Hülfe ansprechen würde, sollen sie Beistand zu leisten ihm willig sein.

Wo der Rath unserer Stadt Hannover in unser erbliche Gerechtigkeit, wie obsteht, greifen würde, sollen sie uns jeder Zeit Tausend Gulden verfallen sein.

40. Der Scharfrichter soll unserm Voigte alle Jahr geben, 2 paar Hemschen und auf den Fastell Abend ein Stübchen Weins.

41. Das Stette Geld von fremden Kramers soll unser Voigt aufnehmen binnen der Stadt, und wer unter dem Gerichte stehet, und feile hat. Das Stettegeld gehört unserem Voigte.

Diese vorbemeldeten Artikuls sammt und sonderlich sind von uns in unserer Stadt Hannover verhandelt, durch uns und dem Rathe daselbst also bewilligt und angenommen, Donnerstag nach Bartholomai Ao. 26. ꝛc.

Diese Händeler sein gewesen: Hermann von El-

dershausen, Erbmarschalk, Franz von Holle, Cord, von Holle, Johann Schade, Canzler, und Ostman Bartholdi, von des Rathswegen, Jürgen von Sode, Gerd Limborg, Hans Völger, Hans Meyer, Ludolph von Lüde, Volkmer von Anderten, und Borcherd Vorenwald.

Daß dieses durch die hie oben benannten fürstlichen Räthe, auch von den Verordneten des Raths zu Hannover, also verhandelt und bewilligt, haben wir verordneten Räthe zwischen Deister und Leine, zu mehrer Urkunde unseres gnädigen Fürsten und Herren Secret hierunter aufs Spatium gedrucket, Actum zur Neustadt Dienstag nach Exaudi Anno 26. ꝛc.

Pro notitia. Die Copei, von welcher vorstehende Abschrift genommen ist, befindet sich in der Registratur des Amts Hannover. Das Original dieses Vertrages de 1526 hat sich bei hiesiger Justizcanzlei befunden, ist aber verloren gegangen, wahrscheinlich beim hiesigen Schloßbrande 1740.

Hannover, den 20sten Mai 1837.

E. Dommes,
Assessor des Königl. Amts Hannover.

XIV.

Ritterrollen

der bremenschen Ritterschaft.

Aus dem Archive der hochlöblichen Ritterschaft zu Stade mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Hrn. General-Feldzeugmeister Grafen v. d. Decken zu Hannover.

Satinge der Brämischen Landeschop Im Jahr der wanigeten Zall seven vund vöfftig dem 17 Aprilis tho Scharmbke gemacket, jedoch eineß jeden erhörliche Insage vorbeholden.

Die vom Zesterfleth tho Horneborg	viij	Perde
die widwe van Düring	vij	»
Melchior vnd Jasper Schulte	viij	»
Everdt vann der Lith vnnd Jost Behr	viij	»
de vann der Lidt jun d. Bort tho Ringstede	iij	»
de Marschalks thor Kranenborg	viiij	»
die vann Brobergen	iij	»
Detlef vann d. Kohla	iij	»
Alle de Becker mit Jürgen Bider vann der Nagetgede	x	»
de vann Lüneberge	iiij	»
Christoff vann Issendorp	iij	»
Hermann vann Wersebe	ij	»
Johann vann Wersebe	ij	»
Ortgiß vann Wersebe	ij	»
de vann Schwanewedel	iij	»

de vann Scharnbeke	ij	Perde
de vann Sanſbeke	ij	»
Herbert vann Arem	ij	»
Chort Martin Segebode vnnd Abraham vann der Hude	viij	»
	Sum. 98	lat.
Otto Jürgen vnnd Otto de Jünger vann der Hude	vij	Perde
de Clüver thom Clüvershagen	vij	»
Chriſtopf vnnd Dietrich Clüver	iiij	»
Chriſtopf Clüver der Jüngere thom Clüverßborſtel	iiij	»
Heinrich Clüverß deß olten feliger widwe, von wegen der güder der vann der Holle und Sebekam	iiij	»
Henrich Clüver der Jünger	j	»
Benedictes und Margreta Braners	vij	»
Todinghuſen:		
Clauß Horneborg widwe vann der Kurthenkam güder vund Anvendorper	iiij	»
Benedictus Klenken Erben	ij	»
Cordt Klenk	ij	»
Johann Quiter vom Dranverholte	iij	»
de Spadophe	1	»
de vom Horne	vij	»
Jürgen vann Berſchen Widwe	1	»
Segebede vnnd Berend von Mandelsloh	iiij	»
Herbert vand Johan vonn Mandelsloh	iij	»
Harbordöß Sohne	ij	»

dat gericht Nigenkarken	30
de Börde tho Ört	20
St. Jürgens Camp	13
de Börde Seven	60
deß Abts tho Stade Meier, so tho St. Wilhade Inwohnen	15
Summa Fueß Volck	3650

Rolle des Roßdienstes der bremenschen Ritterschaft von 1612.

Anno 1612 hat die Ritterschaft des Erzstiftes Bremen sich verglichen, daß man vom jeden Pferde 1 Rthlr. zu zahlen, den folgenden Martini aber muß auf jedes Pferd 10 Rthlr. welche sollen uf Zinsen gethan werden. Diejenigen aber so die 10 Rthlr. nicht geben würden, sollen von jedem Pferde 1 Rthlr. jährlich zahlen, biß die 10 Rthlr. erlegt worden.

Ludolph von Zesterfleth	4	Pferde
Oßwald von Zesterfleth	1	»
Clauß von Zesterfleth	1	»
Und im Lande Kehdingen 1 Pferd von wegen der Segenmeß		
Dietrich Schulte	6	»
Seel. Detlef Schulte	3	»
Seel. Dietrich von Düring Erben	2	»
Seel. A. von Düring Erben zahlen		
Adolph von Düring	1	»

Johann von Düring zu Brobergen	1	Pferde
die von der Lüde zu Ochtenhäusen	3	»
die Behten	3	»
die von der Lüde in der Börde Ringestede	3	»
die Marschalke		
Bakteser und Detlef von Marschalk	3	»
Johann von Marschalk zu Ovilgönne		
die von der Kuhla	3	»
Johann von Lunebergen	4	»
Hennicke von Broberge, von Arend Bicker	2	»
Lüder Bicker	2	»
Christoph Lütken Erben	2	»
die von Brobergen:		
Henneke von Brobergen		
Cordt von Brobergen		
Woldenbeck up der Cluß	5	»
Johann von Brobeck, ebendaselbst		
Cordt Heinr. v. Brobeck Wittwe		
die von Issendorf	4	»
die von Wersabe zu Meyenborch	5	»
die von Wersabe zum Cassenbruch		
Seel. Ortgieß v. Wersabe Erben:		
Ortgieß v. Wersabe		
Dietrich v. Wersabe	2	»
Wulf Heinrich v. Wersabe		
Johann von Wersabe	2	»
Arendt und Jürgen v. Schwanenwedel	1	»
Sivert und Johann v. Schwanenwedel	2	»
Hermann v. Schwanenwedel	1	»
Joh. Marquard von Sandbecke	1	»

Detlef von der Hude	2	Pferde
Gebhard, Garlef und Cordt Christoph von der Hude	2	»
Garlef von der Hude	1	»
die Wittwe von der Hude zu Stunkell	3	»
Clüver zum Clüversbagen	6	»
Alb. Clüver	1½	»
Hippolita von Mandelsloh	2	»
Dietrich Clüver zu Emsen	1½	»
Clüver zu Borstel	3	»
Heinrich Clüver zu Welle	1	»
Heinrich Clüver zum Stackenborstel	2	»
Clüver zum Werder	1	»
Johann Bremer	1	»
Heinrich Bremer	1	»
Burchhard Bremer	1	»
v. Freseke	2	»
Carl Hanke Harmeling	2	»
v. Klenken	2	»
Ludolph Klenke	1	»
Arendt Klenke	1	»
Baldewin und Claus Berend Quiter	1	»
Quiter	1	»
v. Wachold	1	»
die Spadischen Erben	1	»
Johann v. Horn Erben Lorenz v. Horn	1	»
Jürgen von Baßen	1	»
Hæbord v. Mandelsloh	2	»
Ortgieß Spade	1	»
Johann v. Staffhorst	1	»

Segebode von Mandelsloh	1	Perde
Heinrich Schlichting	1	»
An der Osten.		
Christoph Kahle	1	»
Scharme Otto Heckelborn	1	»
Gay Schütte	2	»
Erich Wollderich	1	»
Otto Dreves	1	»
Johann Augustin / Andreas Erben	1	»
Palen	1	»
die Soden	1	»
von Brocke	1	»
die Alif	1	»
die von Rönne:		
Bartold Heinrich und Cordt von Rönne / Ortgieß von Rönne	2	»
Bartold Geut	1	»
Im Lande zu Kehdingen werden gehalten 52 Pferde, davon hat der Adel gleich bezahlt	45	»
und v. Zesterfleth	1	»
Es restiren 8		
Heinrich v. Broberg	1	»
Heinrich v. Korf	1	»
Volradt von der Decken	2½	»
Garlef von der Decken	1⅕	»
Seel. Joh. Plate zu Stade Söhne, Plate zu Gotzdorf und Albert Erben zu Scholesch	1	»
die Junker zu Osterstade	15	»

Michael Oleps	1	Pferde
Bartold v. Reimarshauſen	⅔	»
von der Rüßer	½	»
Warner von dem Hofe zu Rutſche	½	»
Johann Plate zu Buxtehude	½	»
von der Becke	1	»

Der Bremenſchen Ritterſchafts Rolle des Roßdienſtes Ao. 1638.

		Örter	Pferde
Zeſterfleth	Ludolph v. Zeſterfleth	Ober Ochtenhauſen	4
	Clauß »	Horneburg	1
	Eberhard »	Alte Land	1
Düring	Chriſtoph	Horneburg	1
	Johann	Francop	1
v. Düring	Johann	Brobergen	1
zu Düring	Johann Adolph	Düring	1
Chriſtoph von der Lude		Ochtenhauſen	1½
Melchior v. d. Lude		Wigerſen	1½
von der Lith	Cordt v. d. Lith	Vickermühlen	1½
in der Börde	Clauß »	Alvesrede	¾
Ringſtede	Franz »	Elm	¾
Schulte Seel. Dietrich Schulte Erben		Kuhmühlen, Horneburg, Eſtebrügge	6
» Seel. Detlef Schulte Erben	Detlef Schulte	Klint	1½
	Detlef »	Horneburg	¾
	Eberhard »	Horneburg	¾

		Örter	Pferde
Behren	Seel. Jacob Behren Erben	Helborn	3
	Johann Behr	Imlüneburgſchen	
v. Marſchalk	Sämmtliche	Hechthauſen ...	6
v. Brobergen	Cordt Heinrich v. B. Erben	Baßbeck und Oldeland	1
	Chriſtoph	Baßbeck .. » ...	½
	Johann	Barindorf	½
	Hermann Claus	Woldenbeck	½
	Johann v. Düring	Brobergen und Bockel	½
von der Kuhla	S. Benedix Erben	Kuhla	1½
	Seel. Joße Erben	Kuhla	1½
Bicker	S. Lüder Bicker Erben...	Alten Lunenberg	2
	Chriſtoph Jürgen Lutcken .	Alten Lunenberg	2
	Adolph von Brobergen ...	Mühle	2
Johann von Lunenberg		Lunenberg	4
von Werſebe zu Meyenburg	Berend v. W.....	Meyenburg	2½
	Johann »	im Heßenſchele ..	2½
von Iſſendorf		.....	4
v. Werſebe zu Caſſenbruch	Dietrich v. W....	Caſſenbruch	⅔
	Cordt Heinrich....	.....	⅔
	S. Wulf Heinrich	.....	⅔
	S. Wulf Heinrich	.....	1
	S. Wulf Heinrich		
	von Zeſie v. Werſebe		
	Seel. Arendt und Jürgen von Schwanenwedel .	Schwanenwedel	1
	Johann v. Schwanenwedel	»	1
	Franz v. Schönebeck...	Schönebeck	2
	Hermann v. Sandbeck .	Sandbeck.....	1
	Joh. Marq. v. Sandbeck	Stelle im Kirchſpiel Neuenkerken	1

		Örter	Pferde
von der Hude zu Ritterhude	Detlef v. d. Hude	Ritterhude	2
	Arendt »	»	½
	Cordt Chriſtoph	»	½
	Garlef »	»	1
	Bartold v. Reimersbauſen	»	1
von der Hude zu Stotell	Detlef v. d. Hude	Lockſtedt	1½
	Tomaß Torney	Stenſtede in der Börde	¾
		Beverſtede	¾
	von Galen	Stotell	¾
Clüver zum Clüversbagen	Seel. Franz Clüver Erben	Clüversbagen	3
	Otto Clüver	Waſſerbaden	3
Clüver zu Embſen	Gebhardi Clüver	Embſen	1½
	S. Alarich Clüvers Erben	Sagehorn	1½
Clüver zu Clüversborſtel	die Wittwe von Horn	Clüversborſtel	1
	Seel. Joh. Clüvers Erben	»	1
Clüver zu Stuckenborſtel, wegen Sebecken	Heinrich Clüver	Stuckenborſtel	2
	S. Heinrich Clüvers Erben	Wellen	1
die Clüver zur Kuhlen		Werder	1
Bremer	S. Jürgen Bremer Erben	Cadingbergen	1⅓
	S. Adolphs Bremer Erben	zur Sehe bei Bertwiſch	1⅓
	S. Benedix Bremer Erben	Dantebruch	1⅓
		Maynhauſen	
		Aurendorf	

NB. Peter v. d. Decken iſt wegen Chriſtoph Bremers Roßdienſt im Lande Kehdingen aufgeführt.

Amt Thedinghuſen

Gottlieb v. Hagen		Thedinghuſen	2

		Örter	Pferde
	Johann Klenke	Thedinghauſen	1½
	Cordt Klenke	»	1½
	Johann Quiters Erben	»	2
	Specken Erben	»	1
	Lorenz v. Horn Erben	»	1
Seel. Johann v. Horn Erben	Harm v. Horn, Droſt	Wulenſtorf	⅔
	Dietrich » »	»	⅔
	Claus Heinrich »	»	⅔
	v. Barſen Wolters Erben	»	1
v. Mandelsloh	Dietrich v. Mandelsloh	Mandelsborſtel	1
	Aßmunth v. Mandelsloh Erben	Coppeln	1
	Anton Günter v. Mandelsloh	Holz Baden	1
	Friedrich v. Mandelsloh	Wilmenſtorf	1
Für Hein. von Mandelsloh 1 Pferd	Otto v. Ompteda, Landdroſt zu Delmenhorſt Harm v. Ompteda, Droſt zu Bruchhauſen		1
	Johann v. Staffhorſt	im Lüneburgſchen	1
	Ludolph Klenke	Schlüſſelborg	1
	Jobſt Schlechting		1
	Göſe von Wechold		1
	Joh. Ernſt Seliger	zum Camp	2
	Land Kehdingen		
	von der Decken 6 Pferde		6
(die Namen der Ritter u. Güter ſind nicht ſpecificirt.)	Heinrich v. d. Decken Johann » Volradt »		1
	Otto Segemann Burchhard v. Rönne	½ Hamelwörden.	1

	Örter	Pferde
Clauß Korfs Wittwe, Jürgen Jungemann		1
Harm Volradt v. d. Decken, Bartold Otto », Dietrich Plate »		1
Heinrich Korf	Drochterſen	1
Melchior Brummer Wittwe	Hamelwörden	1½
Garlieb Platen Wittwe	Drochterſen	½
Für Segemann Clauß v. Zeſterfleth	Horneburg	1
Wegen Quiters Gut: Seel. Heinr. v. d. Decken Sohn Clauß v. d. D.	Drochterſen	1
Parm Korf		1
Otto Korf		1
Otto v. Indorff, Teſeborn, Sangershauſen		3
Otto Dreves	Hamelwörden	1½
Otto v. Düring und Margarethe Dreves	»	½
Auguſtin und Barthold Dreves		½
S. Volrad v. d. Decken Erbe		½
die Lütcken	Hamelwörden	1
Bartold v. Reimershauſen		2
Hermann v. Reimershauſen		1
Chriſtoph v. Reimershauſen, Chriſtoph Tetenborn		1
Göben		1
von der Wiſch		1

	Örter	Pferde
der von Gruben	Bützfleth	1
Otto Heinrich v. Brobergen		1
v. Hackeborn		1
Axel v. Düring, anjetzt Joh. Otto v. d. Decken.	Hamelwörden	1
Auguſtin Brummer, Hermann Lütken	Hamelwörden	1
Dietrich Plate	Drochterſen	1
Melchior Plate	Drochterſen	1
Magnus Brummer Wittwe, Parm Brummer Wittwe, Joh. Brummer, Prikecht Brummer, Chriſtoph v. Reimershauſen, Clauß v. d. Decken	Drochterſen	2
Jacob Bartold und Johann Brummer	Hamelwörden	1
Johann Blanke und v. Lixfeld	Drochterſen und Apel	1
Seel. Heinr. Plate	Gotzdorf im Bützflethſchen	1
Für Chriſtoph Brummer: Clauß Chriſtian und Hermann Volrath v. d. Decken	im Kehdingſchen	2
Für Jürgen Brummer zu Wiſchhaven: Clauß Chriſtian v. d. Decken, Dietrich Brummer, Lackmann, Krüdener		1
von der Meden	Bützfleth	1

		Örter	Pferde
	Bartold und Peter Offen	Bützfleth	1
	die Warnerß	Bützfleth	2
	Daniel v. Estorf	Bützfleth	1
	die von Hadelen	Hellen	1
	Erich von Hadelen		1⅓
	Bartold v. Reimershausen	Freyburg	⅔
	von Borstel	Bützfleth	1
von den v. Borstel gekauft	Claus v. d. Decken	Ballie	1
	Johann Otto Weich	Bützfleth	1
	Lackemuß »		1
	Michel Olrichs		1
	Bartold v. Reimershausen		½
	Clauß v. d. Decken		½
	Stef. v. Stemshorn		1
	Hermann von der Beck	Assel	1
Amt Neuenhauß			
	die Aleffs	Osten	1
	von Rönne	Osten	2
	die Soden	»	1
	Johann v. Rönne, Richter	»	1
	Wolderich	»	1
	Joh. Gorde		1
	Christ. Kalde	Geversstorp	1
	Heinr. Schütte Erbe	»	2
	Heinr. Dreves und Heinr. Schütte		1
	Joh. Edenbüttel		1
	Otto Palm		1

	Pferde
Otto Genin, get. von Hackebeen	1
Osterstade	
Adde von Barenfleth	1
die Figen	1½
die von Campe	2
die Konicken	1½
von Würden	2
Curdt Mildner Erben	½
Lüder Franke	¼
Kobben	1
die Rosen	1
	In Allen 201.

Ritter Rolla

So am 15 Novembris 1645 in Stade; Von einer anwesenden adelichen Ritterschaft revidirt und vom Hrn. Presidenten Melchior von Düring underschrieben worden.

Der Erste Circul.

	Pferdte.	
Christoffen von Düring zu Hornebuech	1	
S. Johann von Düring zum Frankop im Alten Lande	1	
Ludolff von Zesterfleth zu Obern Ochtenhuß	2	NB. Hiervon geht ab 1 pf. wegen Thumb Capt. Güter.

		Pferde.
	Manhuß	1 1/3
	Johann von Brobergen zu Auerndorff	1/2
	Christoff von Brobergen Baßbekh	1/2
	S. Jahann von Brobergen in Baßbekh	1/2
	Hermann von Düringh	1/2
NB. hat noch ½ Pfd. im April 1648 angenommen, u. zahlt von 1 Rpfd.	Heinrich von Ißendorff	1/2
	Heynr. Schütte Geuersdorff	1 3/4
	noch wegen Heinrich Drewes	1/4
	Christoffer Katt zu Geuersdorf; jetzo Joh. Heinrich Katt	3/4
	Marquartt Katt Geuersdorff	1/4
	Heliehoff	1/2
	Harkebörn, ietz. Lieutenant Christoff Katten wegen Portzhemb	3/4
	Otto Pal.	1/4
	Johann Gertt S.	1/4
NB. ¼ abgängig.	Heinrich Dreves Geversdorff	1/4
	Vom Bruche an der Oste	2
	Hermann Schultholten Klinken	1
NB. 1 Pfd. Rest.	Johann von Rönne Richter von der Osten	2
		22 1/4

NB. 1 Pferd wegen Waldewichs Guth ist hernachen assignirt und abgetragen worden, davon 20 Morgen der Richter von Rönne, diese 20 Morgen hat Hr. Obrist Arens gekauft, und hält davon 1 1/2 Pfd. und 30 Morgen.

NB. ½ Pfd. Gert Barthold und Otto v. Rönne angenohmen.

1 1/4 Sel. Her. Schulten Erben haben ½ Pfd. Richter Joh. von Rönne bezahlt.

	Pferde.
Gerth Barthold und Otto von Rönne an der Osten	1
Gerdt Ulef S. Wittib und Erben	1
	2
Summa des andern Circuls 24 ¼ Pferdt.	
NB. Im Monat Novembris 1645, ist Jobst, Blans Hundts Wittib dabei kommen mit	¼
Sa — 24	¾
1648 im April angefangen J. Heinrich von Issendorff, noch über sein ¼ Pfd. angenohmen zu zahlen von	¼
Sa — 25 ¼ Pfd.	

Der Dritte Circul.

Adolff von Brobergen Freistorffer Mühlen Arndt und Christoff von Issendorf 1648 in Februario von ¼ Pfd. und im nachfolgenden 5 Monate dazu wieder von ¼ Pfd. demnach im Julio 1648, haben also angefangen von	¼	Ist bis anstehenden Ostr. des 1646 Jahres frei.
Christoffer Jürgen Lütcken Alten Luneberge	1 Pf.	
	2	
Lüder Bürlerß Erben, Alten Luneberge	1	
Segebode Clüver zu Wellen	1	Fehlten NB. ¼ P. z. zahlen.
S. Johann von Luneberge Erben und Creditorn freischen Luneberge	2	Rest ¾ Pfd.
Leutnant Lüder Torney Rinstede	¼	

		Pferde.
NB. Abgangk ¼ Pfd.	S. Carsten von Brobergen, Witte zur Göse	½
	Rochus von Halen zu Rückeln	½
NB. Abgangk ¼ Pfd.	Captein Adam Barner zu Larstede	½
	Johann Adolph von Düring daselbst	½
	Bartholt. Behr zum Gitthorn und dessen Creditorn	2
	Gert von der Lith zur Wieckmühlen	1½
	Clauß von der Lith zu Aldstede der Borde Ringstede	¾
NB. Abgang ¼ Pfd.	Franz von der Lith zu Klenborn in der Borde Ringstede	¾
	S. Wolff Heinrich von Wersebe	1¼
	Dietrich von Wersebe Cassebruch	½
	Gert Heinrich von Wersebe Cassebruch	½
NB. ¼ Abgang.	Die von Schwannewede als S. Arnes und Jürgen von Schwannwede Erben mit der Frau von Hören	¾

Summa des Dritten Circuls 15¾ Pfd.

NB. J. Adolff von Brobergen ist ausgesetzet mit ½ Pfd. bleibt noch — 15¼ Pf.

NB. im Decem. 1646 angefangen wieder von ¼ Pfd. und 1648 im Februario noch von ¼ Pfd. } also zusammen von ½ Pf. abzuzahlen.

J. Christoff von der Lith angefangen 1648 im Martio von ½ Pfd. abzuzahlen.

Summa am Dritten Circul am Ritterpf. — 16¼ Pf.

Der Vierte Circul.

	Pferde.	
Dettleff von der Hude Ritterhude	2	
Arnndt von der Hude daselbst	½	
S. Christoff von der Hude »	½	
Barthold von der Hude »	1	
Bartold von Reimershausen	1	
S. Hermann von Sandbekh	1	
Melchior von der Lidt senior in Bremen	1	
Franz von Schönebeck daselbst	1½	
Alle von Schwanewedel daselbst	1	
Die von Wersebe zu Meyenborch	3	
Johann Marquartt von Sandbeck zur Stülle	1	NB. Abgang ¾ Pf.
Osterstedinger Junkern	7½	
Summa des Vierten Circuls — 21 Pfd.		
Zugang Osterstedingen ½ Pfd.		NB. diesen Osterstedt. Junk. ist noch ½ Pf. angesetzt worden im Decb. 1616
21½ Pfd.		

Der Fünffte Circul.

	Pferde.	
Gericht Acheimb.		
Hr. Alunrich Clüver zum Clüvenhagen	3	
Otto Clüver Geweinwaßerbach	3	Creditoren NB.
Christoffer Clüver zu Crebsen	1½	
Ulrich Clüver zum Sägehorn	1	Creditoren NB.
Haubtmann Nicolauß Knauft zum Werder	1	Abgang NB. ⅓ Pfd.
S. Aßmus von Mandelsloe Erben zu Capeln	1	Abg. ½ Pf.
oder die Frau von Rönne.		

Pferde.

Abgang ½ Pf. S. Diebrich von Mandelsloe Erben od. J. Anne v. Mann zu Mandelsborstal 1

Abgebrandt NB. Abgang ¼ Pf. Anton Günther von Mandelslohe zu Goltbecken..... 1

Amt Ottersbergh.

Heinrich Clüver zum Stuckenborstel..... 1

NB. S. Johann Clüver Burchhards Sohn Clüversborstel..... 1

Abgang ½ Pf. Die. Wittib von Horn zum Clüversborstel 1

NB. NB. NB. Fræsen zu dem Camp ietzo Hr. General Dinglar..... 1

16½

Amt Tedinghausen.

Gottlieb von Hagen ietzo Hr. Reichs und Gener. Feldzeugmeister Wittenberch.. ½

Die von Horn zu Wulmstorff..... 2

Die Klencken..... 2

NB. Jeder helt ein Pferd Die Quiter und Brümmer..... 2

Drost Hermann von Ombteda zu Wirrseimb 1

NB. Abgang 1 Pfd. Staffhorst haben einen Zehenden zu Gültzdorf 1

NB. von diesen geth ab ½ Pfd. Die Padische oder der Pastor zu Luntzen ietzo Hr. Drost von Ombteda..... 1

NB. noch geth ab ½ Pf. von Barsten gut. Jürgen von Barsen, die Frau Woltersche od. Hr. Ambtmann Krause

NB. dieses Pf. ist herrührend so die Quiter dazu zahlen und also hier unrecht angesetzt. Giese von Wechelt, Hr. Eberhardt und Heinr. v. d. Lith zu Vörden und Rhethumb..... 1

	Pferde.	
Friedrich von Mandelsloe, hievon hat der Probst von der Kuhla remission ..	1	NB. geth ab 1 Pf.
	$11\frac{1}{4}$	

Summa des 5. Circuls 28 Pf.

Der Sechste Circul.

Eberhardt von der Decken	1	
Johann von der Decken zum Stellenfleth	$1\frac{1}{2}$	
Peter von der Decken jetzt Clauß	$1\frac{1}{2}$	
Der Hochw. Rath d. Stadt Stade helt iezo Hr. Praeses Dochter.	$\frac{3}{4}$ Pf.	NB. noch geth ab ¼ Pf.
Hr. Heinrich von der Decken	$\frac{1}{2}$	
S. Clauß von der Decken	$\frac{3}{4}$	¼ NB. geht ab.
Vollrath von der Decken	2	

NB. geht also zusammen ½ Pf. ab, als ¼ in das Land und ¼ wegen Borstelguth

NB. iezo Hr. Graf Königsmark.

Hr. Heinrich von der Decken vom Stammguth	$\frac{1}{2}$	
Noch von Klindthoff die davon die sonderbahre Designation	1	2
vom Palmguth	$\frac{1}{2}$	
Otto Segemann	$\frac{1}{4}$	
Barthold Kalt dafür Clauß Platt der Jüngere mit der Hardinschen	$\frac{1}{2}$	
	$8\frac{3}{4}$	
Balcher Jüngermann	$\frac{1}{2}$	

		Pferde.
	Clauß Korffs ietzo Daniel Korff	½
NB. Abgang ¼ Pf.	Johann Korff zum Dornbusch und seine Consorten	¾
	Parab Korff	1
	Otto Korffs Wittib	½
abgank ¼ Theil.	S. Melchior Brümmers Wittib, Clauß Platen W. jetzt Melchior Platt oder Garleff Platten W. ietzt Jungfer Grill oder Daniel Göbe, Peter Blancke jetzo Vollm. von der Medenhoff	1
	Clauß Christian von der Decken von Christoffer Bremer	½
	Clauß Christian von der Decken von dem von der Kuhla	½
	Clauß Christ. v. d. Decken von Jürgen Bremer	½
NB. geth ab ¼ Pf. fehl. Presidents Erbsch.	S. Hermann Volrath von der Decken Erben	1
	Noch wegen Marx Lütken Erben, jetzt Peter Ernst von der Decken	½
Geht ab ½ Pf. NB.	Jürgen Bremers Erben	½
	Hiervon halten S. Heinrich von Hadlens Wittib.	½
	Hiervon halten Jürgen v. Hadlen mit seinen Consorten	½
	von Haalen	1
	Ehrich von Hasler und Consorten, mit Clauß von der Decken dem Eltern	½
	Barthold von Reimershusen	2
	Von Rürßen	½
4	Von Hadelenguth	⅔
	Von Otto Heinrich von Brobergen	⅓
	Von Harmen von Reimershusen	½
		13 ¼. ⅓.

Jetzo S. Hochgeboren NB. dies ½ Pf. hält Grell. Königsmark. Joh. Alex. v. d. D.

Pferde.

Die Offische von Harmen von Reimershusen ½
Melchior Lütke und Rittmeister Fork .... ½
Christoffer von Reimershusen 1
NB. hievon geth ab ⅓ Pfd.
wegen Christoph von Reimershusen
Tettenborn zahlt davon .. ⅓ Pfd.
Hackenborn auch ..... ⅓ »
Geben 1

Im Freiburger Theil.
S. Melchior Platten W. ⅔ Pfd. 1
Melchior Platt Grörorth hält ⅓ Pf. itzo
Garlef Platen Wittwe
die von Indorff 3
Sangeshusen 1¼
mit Erich v. Hahlu ..... ¼
Tettenborn ..... ½
Nindorf 1

3 RPfd.

Otto Treves Erben 1½
Barthold Dreves .... ⅓
Johann ..... ⅓ 1
Dietrich von Döring . ⅓

NB. ⅓ geth ab.
Otto Heinr. von Brobergen Creditoren. .. ⅓
J. Augustin Göbe zahlt ¼ Pfd.
Marx von der Wisch 1

Freih. Diepholz.
Clauß von der Decken der Jüngere wegen
Quitershof 1
itzo Hr. Segell zum Gauensick.
Derselbige wegen Vorstelshoff 1
itzo Clauß v. d. Decken zu Rittershusen

Pferde.

H. Ob. Lieutenant Lixfeldt ..... ¼

Heinrich Platen Sohn zu Göhdorf
Detleff Plate ietzo Joh. Warnen.... ¼
NB. Als nachfolgendt Zuſehn wegen Blumhoff auch ¼

Silveſter Heinrich Plate ..... ¼

13. ⅓. ¼.

Barthold Gerdt und Otto von Rönne... 1

Harkeborn..... 1

Jacob, Barteld und Johann Brümmer.. 1

NB. geth ab ⅓ Pfd. von Hr. Höpken. Brümer uffen Campe..... 1⅓

NB. geht ab ½ Pf. Dietrich Platt S..... 1

Haupt-Mann Auguſtin..... ⅓
ietzo Jacob Platt Capitain Lieutnant

NB. geht ab ½ Pf. Hermann Lütken Erben Melchior und Chriſtopher Lütke..... 1

Jürgen Grube ¼ Pfd. 1/16 Theil
Clauß Grube ¼ » 1/16 »
M. Platt ⅓ » ⅓ »

Geben..... 1

zu Stütze Clauß Gruben ¼ Pf. ⅙ Th.

Die Blanken..... 1

Chriſtopf von der Meden vor ſich ¾ Pf.. 1

S. Clauß Offen Witt. nunmehr Clauß der Jüngere im Scholeſche..... ¼

Hr. Ritmeiſter von der Beck..... ¾

Warner in der Höen..... 1

Hamelwöden.

Pferde.

Davonhalten Rindorf ¼ ⅙ Blank jetzt Engel } ¼ ⅙ — 1 Pf.

Quntzen NB. mit der Frau Warnschen zu Aßel ..... ½ } Freib. Theil.
S. Heinrich Plat Ballin mit Blumenhoff 1 } Freib. Theil.
Die von Eßdorff und Lagkeman 1
Obrist Lieutenant Petthausen } Capit. Nagel ietzo Bürgermeister Hintze } jeder hält ¼ Pfd ..... ½
Hr. B. Hintze NB. noch wegen der beiden Höfe bei der Osten 1650 im Junio angefangen von ¼ Pf. zu zahlen.
NB. von diesen ½ Pferd hat Clauß Offen genommen ..... ½

14 ⅔

Johann Otto v. d. Decken zum Neuenhauß 1 Ganz.
noch wegen Volradt von der Decken ... ½ Freib.
die von Borstell 1
Peter Off 1
Daniel Buschmann ⅓
Stats Stembshorn ⅓
Die Steins Wittib, iezt Capitain Nagel mit Peter Brümmer Hof ⅓ } geht ab ⅓ Pfd. 1
Schenken Wittib, itz. Daniel Schenk ..... ½

5

Summa des 6 Circuls 55⅔ Pfd.

Summa 167⅔ Pf.

..... NB. den Samptlichen Gruben — ¼ Pf.
..... im Decbr. 1646 angesetzt worden
uffen Kloster

NB. wegen Wilhelm Ulrich Länderei $\frac{1}{3}$ Pf. —
M. Laurentii angefangen mit Hr. A. Haptm. Consens zu geben 1617 den 1. Octbris.

Sa. 56 Pf. $\frac{1}{24}$ Theil.

Melchior von Düring mpp.

Und soll diese Rolle von den 15. Novb. bis Ostern 1646 gehalten und inmittelst eine andere gemacht werden.

Stade den 17. 9br. 1645.

sollte aber keine andere gemacht werden oder verabsäumt werden, muß es bei den Alten Rollen verbleiben. —

Stade den 17. Novembr. Anno 1645.

Melchior von Düringh mpp.

	Pferdt
1. Circull	23
2. Circull	$24\frac{3}{4}$
3. Circull	$15\frac{1}{4}$
4. Circull	21
5. Circull, Achtmb, Amt	$16\frac{1}{2}$
Thedinghußen	$11\frac{1}{2}$
6. Circull	$55\frac{2}{3}$
Sa.	$167\frac{3}{3}$ Pf.

Zugang an Ritterpferden. 1646. 47. 48. *und* 49.

Adolph von Brobergen	$\frac{1}{2}$
Arendt und Christoph von Issendorf	$\frac{1}{2}$
Christoph von dem Lith	$\frac{1}{2}$
Sebe Clüver zu Wellen	$\frac{1}{4}$
	$1\frac{3}{4}$

	Pferdt.
Hinrich von Issendorf	$\frac{1}{2}$
Osterstädinger	$\frac{1}{2}$
Gruben	$\frac{1}{4}$
Pastor zu Hamelwörden wegen Ulrichs Länderei	$\frac{1}{8}$
Hintze & Clauß Offen wegen der beiden Höfe bei der Oste	$\frac{1}{2}$
	1. $\frac{5}{4}$. $\frac{1}{8}$
	1. $\frac{3}{4}$
Summa dieser specificirten Ritterpferde	3. $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{8}$
	167. $\frac{2}{3}$
	171. $\frac{1}{4}$ Pferde.

Schlichting ist den 27 April 1654 als die Musterung wegen der Bremschen Unruhe beschehen dazu angesetzt mit $\frac{1}{4}$ pf. NB. weil er arm ist, beschwert er sich, daß ihm unmöglich solch zu halten.

Folget was in der 1645 revidirt und underschriebenen Ritter Rolla, sich für ein Abgangk befinden thut.

1. Circul.

	Pfd.
Ludolff von Zesterfleth wegen Thumb Capitt. Güter	1
Drost Dietrich Schult	$\frac{1}{2}$
Wegen Hr. Landdrosten Casper Schulten Güter	$\frac{1}{2}$
Sehl. Detlef von der Kuhla	$\frac{1}{2}$
S. Hr. Legat Salvius	$\frac{1}{4}$
Wegen Garlef Dietrich Platen Hr. Director v. Hepken 1653 den 1. Februar	$\frac{1}{4}$

	Pfd.
Wegen ſehl. Joh. Friedrich Coch ietz. Hr. General Feld Marſchall Graf Königsmark 1653 d. 1. Feb.	½
	3½ Pf.

2. Circul.

Heinrich Drewes	¼

3. Circul.

Segebode Clüver zu Wellen	¾
S. Carſten v. Brobergen W.	¼
Capitain Adam Barner	¼
Frantz von der Lith	¾
S. Wittibe von Horn	¼
	2¼

4. Circul.

S. Melchior von der Lith	1
Johann Marquartt von Sandtbeck	¾
	1¾

5. Circul.

Otto Clüver	1
Hausmann Knauß	⅔
Frau von Rönne zu Kopln	½
Sel. Diedrich von Mandelslohe	⅓
Anton Günter	¾
Wittib von Horn	½
Freſe zum Camp oder Hr. General Dinglar	1
Gottlieb v. Hagen ob. General Feldmarſchal Wittenberg	½
Staffhorſt	1
Gieſe von Wechholdt	1

	Pfd.
Friedrich von Mandelslohe	1
Wegen Gaden und Baſſenguth	$\frac{1}{2}$
Noch von Baſſen	$\frac{1}{6}$
	$9\frac{1}{6}$ Pfd.

6. Circul.

Volrath oder Bartold Otto von der Decken, wegen Hr. Graf Königsmark 1653 den 1. Feb.	$\frac{1}{4}$
noch hievon a part	$\frac{1}{4}$
Hr. Preſident Enſchlein	$\frac{3}{4}$
Johann Korf	$\frac{1}{4}$
Blanken Hof oder von der Medem	$\frac{1}{4}$
Jürgen Bremer Hr. Graf Königsmark	$\frac{1}{2}$
Wegen Hermann Volrath v. d. Decken od. Preſident Erchten	$\frac{1}{6}$
Chriſtoffen von Reimershauſen	$\frac{1}{3}$
Otto Heinrich von Broberg	$\frac{1}{12}$
	$2\frac{3}{4}$ $\frac{1}{6}$ Pfd.

Abgang noch im 6. Circul.

Wegen der Bremer uffen Camp	$\frac{1}{8}$
Sel. Diedrich Plate	$\frac{1}{2}$
Sel. Otto Drewes 1655 in Julie	$\frac{1}{3}$
Die Lutken	$\frac{1}{3}$
Daniel Bußmann	$\frac{6}{12}$
Wegen Wilhelm Ulrichs	$\frac{1}{8}$
zusammen	$4\frac{1}{3}$ $\frac{1}{12}$

In allen 6 Circuln befindet sich der Abgangk in Summa $21\frac{1}{3}$ RPfd.

NB. sollen in Summa mit dem Zugangk sein 271¾
Abgangk ist 21½
Bleiben noch 249¾

NB. noch geht ab über obiges im 6. Circul wegen Felix Heinrich Warner, ietzo Seel. Hr. President Ergheim von ⅓ Pferd bei fünfte Theilen.

Abtheilung deß Roßdienstes der Bremenschen Ritterschaft nach den specificirten intraden; des sehl. Herrn Präsident Melchior von Dürings Hand. Ao. 1652.

Intraden.	Erste Circul. der Rthlr. zu 6 Pf:	Rthlr.	ßl.
786	Christoph v. Düring	7	42
893	S. Johann v. Düring	9	14
640	Melchior v. der Lith	5	30
3200	S. Dietrich Schulte Erben	31	12
740	Clamer v. der Kuhla	7	34
1181	Dietr. v. der Kuhla	12	14
160	Detlef v. der Kuhla sen.	1	32
802	S. Joh. v. Düring zu Bockel	8	20
900	Detlef Schulte	9	18
200	Ortgiß Schulte	2	4
240	Detlef Schulte in Verse	2	8
300	Joh. Fr. Behr	4	8
300	Ludolph v. Zesterfleth	8	16
320	Capitell zu Bremen	3	16

Intraden.		Rthlr.	ßl.
700	Claus v. Zesterfleth	7	9
574	Eberhard v. Zesterfleth	5	27
345	†Gerlef von der Decken	3	2
224	Ortlef Detlef Plate	2	24
352	Wrisbergheim	3	24
210	Joh. Friedr. Ock	2	8
450	Denil	4	8
300	von Haren	3	6
15,500		147	18

Dritte Circul.

729	Christoph von der Lidt	7	28
302	Arendt von Issendorf	3	7
438	Christoph von Issendorf	4	27
400	Segebode Cläver	3	21
1191	S. Johann v. Brobergen	11	22
390	Adolph v. Brobergen	4	9
112	» v. Luneberg		
500	Becker	5	10
500	Lütcke	5	10
300	von Dalen	3	6
210	Carsten v. Brobergen	2	8
175	Torney	1	39
288	Casper Panne	3	
329	Joh. Adolph v. Düring	3	20
300	— Creditoren	3	6
1500	Behren	15	30
200	Dietr. v. Wersabe	2	4
130	Gert Heinr. v. Wersabe	1	42
410	Wilh. Heinr v. Wersabe	4	13

Intraden.		Rthlr.	ßl.
432	Franz von der Lith	4	24
530	Clauß von der Lith	5	25
794	Gert von der Lith	8	1
230	die v. Schwanenwedel und der v. Horn	2	4
10420		106	4

Vierte Circull.

1142	Gotard von der Lith	11	43
356	Arendt von der Hude	3	34
356	Bart. v. Reimershausen	3	34
250	Mesell	2	4
306	Bartold von der Hude	3	9
240	Cordt Christoph v. d. Hude	2	24
435	Heinr. v. Sandbeck	5	3
157	Joh. Marq. v. Sandbeck	1	38
740	Franz v. Schönbeck	7	34
1700	Meyenberg	17	34
180	Arendt v. Schwanenwedel	1	2
190	Jürgen v. Schwanenwedel	2	
239	Johann v. Schwanenwedel	2	23
3354	Osterstader Junker	33	41
243	Melchior v. d. Lith sen.	2	25
10800		103	35

Fünfte Circull.

1200	Alarich Quiter	12	24
1200	Otto Quiter	12	24
860	Sagehorn	5	40
560	Embsen	5	40
80	Arthur Quiter		40

Intraden.		Rthlr.	ßl.
80	Falkenbergsch		40
444	Coppeln	4	30
444	Mandelsleffel	4	30
190	Herber Mandelsleffel	2	
474	Fresen	4	45
470	Heinr. Clüver	4	43
470	Joh. Clüvers Sohn	4	43
335	Wittwe v. Horn	2	24
300	Gottlieb v. Horn	2	27
220	Johann Klenke	2	14
207	Cordt Klenke	2	7
160	Ludolph Klenke	1	32
850	von Horn	8	4
503	Lorenz v. Horn	5	11
79	Quiter	7	18
90	Harm Stelker		40
36	Wolersche		19
307	Drost Ompteda	3	9
36	Dickebusch		18
50	Ernst v. Mandelsloh		25
220	Spanackel.	1	12
10,500		104	3

Andere Circull.

Den Morgen zu 3 r. 6 ß

Morgen.		Rthlr.	ßl.
46	Bastian Marschalk	2	42
103	Benedix Bremer	6	21
103	Diederich Bremer	6	27
97	S. Benedix Bremer	6	3

Morgen.		Rthlr.	ßl.
118	Adolph Bremers Erben	7	18
52	Alex. v. Brobergen	3	12
56	Harm v. Düring	3	24
66	Adolph v. Brobergen	4	6
100	Heinr. v. Issendorf	6	12
160	Holtin Klenke	10	
75	Christ. Bute	4	33
82	Pforzheit	5	6
106	Joh. Schütte	6	30
30	Heinr. Dreves	1	42
18	Otto Pole	1	6
20	Joh. Gert	1	12
37	Just Hundt	2	15
160	Claus von Bruche	10	
48	Alif	3	
24	Ernst Hans v. Borch	1	24
60	Joh. v. Rönne	3	
164	Gevettern v. Rönne	10	24
1737		128	Rthlr.

Noch andere Circull.

Der Rthlr. zu 6 Pf.

Intraden.		
840	Adolph Bened. v. Marschalk	
840	Levin v. Marschalk	
400	Franz v. Marschalk	
198	Franz v. Marschalk	
287	Joh. v. Marschalk	
500	Franz v. Marschalk	
3060		59.

Intraden.		Rthlr.	ßl.
3060		59	
500	S. Johann v. Brobergen.	6	
700	Christoph v. Broberg	6	13
300	Drost v. Marschalk	2	29
4500		73	42

Land Kehdingen
zwey Morgen 7 Schillinge.

Morgen.		Rthlr.	ßl.
74	von Hadelen	1	1
4	Joh. v. Borstel		14
5	Otto v. Intorp		17½
6¾	Joh. v. Hadelen.		23
10	Heinr. v. Hadelen.		35
58	Augustin Göbe	4	11
76	Joh. Göbe.	5	26½
299	Bart. v. Reimershausen.	21	38½
52½	†Johann von der Decken	3	39½
59¼	Christ. Tetenborn	4	16
85	Marq. v. d. Wisch	6	9½
83½	Dietr. Andreaß von Sangershausen	6	4
88½	Otto v. Indorp	6	24
23½	Joh. Blanke	1	34
25	Bartold Ludeke	1	39½
121	Parnimb Korff.	8	39½
15	Gardinsche	1	4½
54¾	†Clauß v. d. Decken Seliger	3	44
1080		78	33½

Morgen.		Rthlr.	ßl.
126½	†Heinrich v. d. Decken	9	10
39	Otto v. Rönne	2	40½
32	Bart. Gorde	2	16
43½	Clauß Korfs Wittwe	3	8
18	Creditoren	1	15
67	†Herm. Volradt v. d. Decken	4	42½
88	†Eberhard v. d. Decken	6	20
150	†Claus Christ. v. d. Decken	10	5
143½	†Johann v. d. Decken	10	22
44	Jürgen Grube	3	10
25	Dan. Buschmann	1	39½
10	†Peter Ernst v. d. Decken	—	35
39	v. Jungermann	2	40½
45	Clauß Offen Wittwe	3	13½
24	v. Hadelen zu Ballie	1	36
25½	die andere Wittwe v. Hadeln	1	42
40	Christ. v. der Meden	2	44
12½	Clauß Estorfs. Witwe		44½
63¾	†Clauß v. d. Decken	4	31
78	Burchhard v. Hackelborn	5	33
1114½		81	12

Noch Land Kehdingen.

58½	Melchior Plate Seliger	4	11
9⅓	Friedrich Plate		32½
19½	Christ. v. Reimerßhausen	1	19½
34	Otto Korfs Wittwe	2	23
32	Bartold Deucher	2	15
21	†Joh. Albert v. d. Decken	1	25½

Morgen.		Rthlr.	ßl.
28	Oberstlieut. v. Lexfeld	2	2
12½	Hamelwörden		43½
2½	Sophie Bremers		8½
2½	Wilh. Ölerichs		8½
219½		13	46½

Vier Kirchspiele Bützfleth, Theil Hamelwörden.

61	Augustin Deteres	4	21½
67	Otto Deteres	4	42½
50	Peter Osso	3	31
16½	Joh. von Hadeln	1	9½
24	Johann Blanke	1	26
38	Otto Segemann	2	37
41	Melchior Lutke	3	
22	Clauß v. Zesterfleth	1	29
55	†Johann Otto v. d. Decken	1	½
51	Augustin Brummer	3	34½
5½	Johann Brummer		19
15	Marx von der Wisch	1	4½
7	†Claus Christian v. d. Decken		24½
46	Oberst. Diedr. v. Düring	3	17
52	Harm Lütcken	3	38
551		39	46½

Drochtersen.

30	Jürgen Blanke	2	9-
76	†Clauß v. d. Decken	5	26
5	Johann Brummer		17½

Morgen.		Rthlr.	ßl.
43	Magnuß Brummer	3	6½
27	Melchior Brummer	1	46½
27	Marx Brummer	1	46½
37	Bartold Brummer	2	33½
47½	Dietrich Plate	4	9
25	Brummer	1	39½
29	Joh. Brummer	2	5½
40	Jacob Brummer	2	44
25	Parnim Brummer	1	39½
43	Garlef Plate	3	6½
18	Peter Blanke	1	15
38	Joh. Korf zu Dornbusch	2	37
520		37	45½

Assel.

35	Moritz von Borstel	2	26½
17	Wolder Werner	1	11½
21	Marcus Kolle	1	27
52	Aug. Werner Wilken	3	38
44	Joh. Blanke	3	10
27	Jürgen Grube	1	46½
34	Peter Blanken Wittwe	2	23
25	Joh. v. Borstel	1	39½
53	Rittmeister Otto v. d. Beck	3	44½
308		22	23½

Bützfleth.

27	Peter Brummer	1	46½
30	Carsten v. Borstel	2	16
4	Joh. Blanke		14

Morgen.		Rthlr.	ßl.
24	Joh. v. Borstel	1	36
50	Heinr. Grube	3	31
40	Marx von Borstel	2	44
50	Daniel v. Estorf	3	31
29	S. Heinr. Plate	2	5½
34	do. wegen Blumenhof	2	23
33	Joh. von der Wurth	2	19½
28	Stephan Grube	2	2
21	Joh. von der Wurth	1	25½
29	Joh. Stemshof	2	5½
31	Cordt Stemßhorn	2	19½
2	Stephan Stemßhorn		7
2	Joh. von Drochterſen		7
29	Thomas Warner	2	5½
29	Mathias Warner	2	5½
28½	Auguſtin Warner	2	3½
25	Joh. von der Meden	1	39½
545		40	3

Schöleſch.

36	Benedict Winckler	2	30
20	Albert Plate	1	22
23	Clauß Ofe	1	32½
32	†Volradt von der Decken	2	16
8	Wolter Werner		28
1½	Peter Brummer		4
4½	†Hermann Volradt v. d. Decken		15½
125		9	4

XV.

Andeutungen
zur Geschichte der Stadt Nordheim.

(Fortsetzung der Abhandl. im vaterl. Archiv, 1837. № II.)

Von dem Herrn Senator und Polizeicommissair Friese zu Nordheim.

11.

Herzog Wilhelm der Aeltere von Braunschweig und Lüneburg weigert der Feme die Gerichtsbarkeit über die Nordheimer.

1464.

Heinrich Smede, Freigraf des Stuhls zu Volkmarßen[1]) in Westphalen, beschuldigt die nordheimer Bürger, daß sie einen gewissen Heinrich Grotebartels auf offener Landstraße überfallen, geschlagen, ins Gefängniß gebracht hätten und denselben dort festhielten, und fodert sie auf, den Verhafteten loszugeben. Er ladet ferner, wenn sie sich dessen und der Genugthuung weigerten, alle Mannspersonen über 14 Jahr alt — die Wissenden ausgenommen — vor den Freistuhl, um ihre Ehre und ihren Leib zu vertheidigen.

[1]) Volkmarsen ein Städtchen im vormaligen kurrheinischen Kreise des Erzstifts Cöln, brilonschen Quartiers, in Westphalen. Die Freigrafen wurden vom cölnischen Erzbischoffe investirt.

Die Bürger wenden sich deswegen an ihren Landesherrn, und legen demselben den Vorladungsbrief des genannten Freigrafen vor. Der Herzog aber bedeutet dem letztern seine Unbefugtheit, und fodert die Klagenden und Beklagten auf, ihre Sache vor dem ordentlichen Landesgerichte zu verhandeln, woselbst seine freien Schöffen für Ehre und Recht erkennen würden.

Der Vorladebrief des Freigrafen Heinrich Smede zu Volkmarßen ist nicht vorhanden, und wird von Kalenberg, wo damals Herzog Wilhelm der Ältere residirte, an die Antragsteller schwerlich zurückgesandt worden sein. Dagegen theile ich die Protestation des Herzogs mit, wie ich sie vom Original so genau, als es die Beschaffenheit desselben erlaubte, abgeschrieben habe, als einen Beitrag zur Geschichte der Femgerichte Westphalens, wie deren Ansehen um die Mitte des 15. Jahrhunderts immer mehr sank, die ausgebildete Landeshoheit aber sich mehr und mehr gegen deren Gewalt und Eingriffe zu verwahren suchte. Der Pergamentbrief ist mit vier Siegeln, dem des Herzogs und seiner drei Schöffen, in Wachs abgedruckt, versehen, die Schrift aber an mehren Stellen dem Erlöschen nahe.

Von goddesgnaden Wy Wilhelm de Elder to Brunswig und Luneborg Hertoge Enbeden dü Hinricke Smede Frigreuen to Volkmerssen Unse gunst vnd guden willen vor Und don dü in Kunde desses breues wethen Dat de Ersamen unse leuen getruwen Burgermester Radt gilden Gildemester vnd meynheit und sunderliken De Gildemester der Schomaker to Northem vor

vns entoget hebben eynen open beſegelden breff van dü Alſe eynem frigreuen des Stols to Volkmerſſen gegeuen Dar Inne du var dick ſetteſt ſe mit Deme ſuluen gerichte tobedrauwen Vnd ſcrineſt den ſuluen unſe leuen getruwen Borgermeſter und Rade Gilden und meynheit Vnd bisundern den Gildenmeſtern der Schomaker und allen wertliken mannesperſonen bouen verteyn Jar olt [2]) De weteden uthgenomen [3]) vnd bedeſt on dat ſe Hinricke grotebartoldes den ſe in ore Hefften ſittende hebben qwyd ledich vnd loſz geuen vnd don Dinen Stolheren dem frigen gerichte vnd dü vppe belechliken veligen dagen wes ſe darumb von ere vnd von rechte plichtig ſin edder effte ſe dat afslogen So elſcheſt du vnd ermanſt se dat ſe komen in ore ſulues perſonen und liue vor den Stoll to Volkmerſſen upp deme Piede uppe den Dinxſedach [4]) nach Quaſimodogeniti Richtetyt dages vnd vorantworden dar ore Ere und lyff ꝛc.

[2]) Nach altdeutſchem Rechte die Zeit der Mündigkeit, folglich bei Vergehungen der Beginn der vollen Zurechnungsfähigkeit. Jac. Grimm deutſche R. Alterth. 1. 415.

[3]) de wetenden uthgenomen, die Wiſſenden ausgenommen, das ſind hier wohl die Zeugen, die den Vorfall beim Freiſtuhl zu Volkmarshauſen angezeigt hatten, oder werden darunter die Glieder des Freiſchöffenbundes verſtanden?

[4]) Der Dinstag der Woche war den gerichtlichen Verſammlungen, vorzüglich der weſtphäliſchen Feme, gewidmet. J. Grimm, deutſche R. A. II. 818.

Alſe de breff daruon lengers Innholt Nemptliken Alſe du In deme ſuluen dine ladebreue ſcriveſt ſo alſe du am leſten van Klage wegen Hinrick grotebartoldes itlike ſchedefrichte vnd de Schomaker vmb Sake willen touorklarende vor dü to Volkmerſſen geladen hebbeſt uppe den Mandagh na Purificationis marie ꝛc. und wu du berichtet ſiſt dat etlicke burger und Schomaker darſuluen to Northem den ſuluen Hinricke vorgegan ſin vnd one vpp des hilgen Rikes Straten vorſetliken vnd mit freuel ſchullen geſlagen gefangen gebunden vnd to Northem in de veſte geforet hebben to Hone vnd to ſmacheyt Dinen bodigen hilgen Romeſchen frigen gerichte[5]) in warne vnd vppe wege alſe he dat recht ſoken geuen vnd mynen[6]) wolde Vnd der ſakehalven ſe furder anlangeſt mit ladinge na Innholde des ſuluen dines breues ſo weſtu wol dat ſodanne ladinge effte du de gedan hefſt mit rechte nicht beſtan mach So alſe dü von wegen Sentencien vnd Ordele von ſchedesrichtern gegeuen touorklarende nicht gebort vnd ok van dines Ambtes wegen oner de Jenne de deme ſuluen Hinricke upp des hilgen Rickes vnd Unſer Straten ſchullen walt gedan hebben iſt ſick dat na

[5]) Die weſtphäliſchen Gerichte leiteten ſich unmittelbar vom Oberhaupte des Reichs ab, ſtanden aber unter ſich in einem beſondern Verbande, dem Freiſchöffenbunde. daſ. 829.

[6]) mynen, was bedeutet dies Wort hier? Vielleicht: minnen, begehren?

warheyt so gesunde nicht torichtende gebort So dat se dü effte dinen Stolhern [7]) dar Jehere vmb plichtig sin van rechte Alse du glickwoll boven vor Borgermester Radt Gilde und meynheit to Northem mannespersonen bouen verteyn Jar olt unse leuen getruwen vor dick geladen hefft vnvorfolged vnd vnvorklaget vor deme hochgeborn fursten hern Hinrick hertoge to Brunswig und Luneborg Unsen leuen broder vnd vns Alse oren naturliken erffheren vormedelst Dode des hochgeborn fursten hern Otten [8]) hertogen to Brunswig zeligern unses leven feddern an Uns gekomen echte Dinc gerichte geladen hefft van diner eygne klage wegen vnd neymandes anders So affordere Wy de suluen vnse borgere na keyserliken gesetten van dinen gerichte mit dessem nabescreuen Des hilgen Rikes Schepen vnse mannen In Krafft desses breues so alse Wy orer mechtig sin ,vor vns vor lantlopigen gerichten edder upp lechliken dagen dü edder Jemande de se beklagede to dunde wes se van godde van ere vnd van rechtes wegen plichtich sin vnd don dü des van dines Amptes weghen trostinge to den eren Vnd meynen dat du de Vnse hir enbouen billiken vnd

[7]) Die Stuhlherren, das waren die Schöffen oder Beisitzer der Freistühle, d. i. der Femgerichte.

[8]) Das ist Otto Cocles, der letzte Herzog des Fürstenthums Göttingen. Er starb 1463, und mit seinem Tode fiel das Göttingesche an Herzog Wilh. den Ältern.

dorch recht vmbedranget vnd potloff lathen ſchulleſt Des wy eyne gantze touorſicht to dü hebben Vnd hebben des to furder bekantniſſe Vnſe Ingeſz. witliken an deſſen breff gehanget heten Na Cristi gebort Duſent verhundert Im ver vnd Seſtigeſten Jar vnd am dage Annunciationis marie virginis Vnd wy Hinrick Kegell Cort gotſchalkes vnd Hildebrant Lindemans vrigen Schepen don dü Hinricke Smede Vrigreuen to Volkmerſſen witlick In crafft deſſes breues dat wy reden vnd louen mit ſampt Deme hochgeboren furſten vnd heren Wilhelme deme Eldern Hertoge to Brunſwig vnd Luneborg unſem gnedigen leuen heren vor de gutl. Erſame Burgermeſter Radt Gildemeſter vnd meynheit Junk vnde olt bouen verteyn Jar vnd ſunderliken de Schomaker to Northem dat ſe in vorberorter wyſz don ſchulleu wes ſe von ere vnd rechte wegen plichtich ſin Vnd willen dar ock ſampt vnd beſundern gud vor ſin Vnd hebben des to furder bekantniſſe vnſe Jngeſz. by des obget. Vnſes gnedigen leuen Hern Jngeſz. gehangen heten an duſſen breff An Jar vnd dage alſe bouen geſcreuen ſteyt.

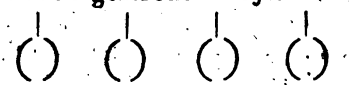

Siegel des Herzogs und der Schöffen Heinrich Kegell, Cort Gottſchalk und Hildebrand Lindemanns.

XVI.

Geschichtliche Nachricht,

die Unterhandlungen betreffend, welche die Stadt Lüneburg im Jahre 1591 mit dem Könige Heinrich IV. von Frankreich und dessen Abgesandten, den Marschall von Türenne gepflogen hat.

Von dem Herrn Senator und Garnisonauditeur Dr. Albers zu Lüneburg.

Als König Heinrich von Navarra im Jahre 1589, nach dem unvermutheten Hintritte Königs Heinrich III. von Frankreich, zur Krone des französischen Reichs gelangt war,

ce héros, qui regna sur la France
Et par droit de conquête et par droit de naissance,

legte ihm das von dem römischen Stuhl, dem Könige von Spanien, Herzoge von Savoyen und andern katholischen Fürsten geschlossene, unter dem Namen der heiligen Ligue bekannte Bündniß, die größten Hindernisse in den Weg, weshalb die Gewalt der Waffen entscheiden wußte. Indeß waren Königs Heinrich IV. Geldmittel zur Behauptung seiner Rechte so beschränkt, daß er sich genöthigt fand, auswärtige Hülfsquellen aufzusuchen und

deshalb im Jahre 1590 zur Zusammenbringung von Geld und Truppen, den Vicomte von Türenne, Heinrich de la Tour, nachmaligen Herzog von Bouillion und Marschall von Frankreich, als Abgesandten nach England und dann nach Deutschland an die Stände augsburgischer Confession, abzufertigen.

Die zu Torgau versammelten evangelischen Stände beschlossen im Monate Januar 1591, dem Könige mit Mannschaft und Gelde Beistand zu leisten, und fanden sich daher zu folgendem Schreiben an den Magistrat zu Lüneburg veranlaßt:

»Von Gottes Gnaden, Christian Herzog zu Sachsen, Churfürst und Burgraf zu Magdeburgk. Unsern Grus zuvor, Erbare und Weise lieben besondere. Wir haben kegenwärtigen den Hochgelahrten Unsern Rath und lieben Getrewen, Herrn Eberharden von Weihe, der Rechten Doctorn zu Euch mit vertraulicher Werbung abgefertiget, wie Ihr von Ihme mit mehreren zu vernehmen; gnädiglich gesinnende, Ihr wolltet Ihm vertrauliche und abgesonderte Audienz verstatten, Euch auch uff unser Suchen Unserer zu euch habenden gutten Zuversicht nach gutwilligk erzeigen. Das sint Wir in Gnaden hinwieder zu erkennen geneigt. Datum Dresden den 6. Februar 91. Christian.«

Der kurfürstliche Abgesandte traf am 6sten Februar und zum zweiten Male am 18ten März in Lüneburg ein, berichtete dem Stadtmagistrate, daß der Kurfürst sich mit dem Herzoge von Weimar ebenfalls zu gleichem Zwecke vereinigt habe und trug darauf an, daß man wegen einer nothwendigen ansehnlichen Geldbewilligung

mit den übrigen conföderirten Hanseſtädten zuſammentreten möge, indem auch bereits ähnliche Anträge an die Städte Braunſchweig und Bremen ergangen ſeien.

Der Stadtmagiſtrat communicirte mit mehren Hanseſtädten, und erhielt unter andern von Braunſchweig folgende Erwiderung:

»Unſer freundlich Dienſt zuvorn, Erbare und wollweiſe, inſonders günſtige liebe Herren und Freunde. Was Ihr an uns unterm Dato den 4 dieß Monats der von dem Churf. Sächſiſchem Rath und Geſandten Herrn Dr. Eberharten von Weihe, bei Euch und uns verrichteter vertraulicher Werbung halber, an uns ſchriftlich habt gelangen laſſen, haben wir in unſerm Rath vorleſen hören. Und machen uns anfänglich kein Zweifel, weiltzo gedachter Abgeſandter bey Euch erſtmals angelangt, Ihr werdet nicht alleine dieſem hohen Werck für Euch ſelbſten nachgedacht, beſondern Ihm auch Eure endliche Reſolution mitgegeben haben.

»Nachdem Ihr aber darneben unſer gering Bedenken zu wiſſen begeret, müſſen wir gleichwohl neben Euch bekennen, daß wir ſolche Werbung und Anmuthung, aus vielen nachdenklichen Urſachen nicht allein ſchwer, beſondern auch bey dieſem betrübten Zuſtande teutſcher Nation faſt ſorglich zu ſein angeſehen. Alldieweil wir aber hiergegen auch bedacht, das wofern der bevorſtehenden Gewalt, die ſich ietzo in Frankreich ſehen läßt, der Orts nicht abgewehret werden, und der König von Spanien neben ſeinem Anhang, der Kron mächtig werden ſollte, das wohl die Gefahr hernach die ganze Chriſtenheit und zuvörderſt uns in Niederſachſen am meiſten

betreffen könnte, daher wir auch es dafür halten, das Chur-Fürsten und andere Stände des heiligen Reichs, so der augsburgischen Confession verwandt, christlich, weislich und wollgehandelt, das sie zu Erhaltung des gemeinen Vaterlandes, Fried, Ruhe und Einigkeit ihnen solch Werk haben angelegen sein lassen, und dasselbe zu einer ansehnlichen Hülfe, der Kön. Majestät in Frankreich zum Besten befordert.«

»Ob wir aber nun wohl unsers Theils nach dieser Stadt itziger Gelegenheit und Vermögen bei einem solchem anwesentlichen Wergk (welches allein in des Allmächtigen Gottes Handen stehet) nicht viel thun können;«

»Damit es dennoch auch nicht das Ansehen haben möchte, als ob wir die augenscheinliche Gefahr unsers lieben Vaterlandes gänzlich aus den Augen setzen und uns in diesem christlichen Wergk gleichsamb von andern Chur- und Fürsten im Reich diesfalls aussondern wollten; so haben wir uns endlich gegen den Gesandten auf folgende Meynung erklärt, daß wir anfänglich zu Gott hofften, inmaßen sein göttlich Allmacht bis daher Höchstgedachter Kön. Majestät in Frankreich wunderbarlicher Weise beygestanden, es werde sein göttliche Allmacht auch fünterhin Gnade und Segen geben, daß Ihre Königl. Würde ohne diese der Chur-Fürsten und anderer Stände Hülf ihres angestammten Königreichs mächtig werden könnten, dannm wir den Allmächtigen auch mit Fleiß bitten wollten. Da es aber die Noth also künftig erfordern würde und nebem Höchstgedachten Churfürsten zu Sachsen auch andere Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, ihrem milden Erbieten nach, mehrhöchstermelter Kön. Ma-

jestät die eingewilligte Geldsumme auf gebührliche Assecuration verfolgen lassen würden, das sich auch alsdann Ihro Kön. Majestät bei uns auf gleiche anerbotene Assecuration eines ziemlichen Darlehns nach dieser Stadt Gelegenheit zu getrosten haben sollte. Jedoch weil uns zum Höchsten daran gelegen, daß die Dinge in großer Geheimb gehalten und nicht weitläuftig gemacht würden, haben wir uns gegen Ihro Churfürstl. Gn. zu Sachsen ferner erbotten, daß Sr. Churfürstl. Gnaden und nicht den Navarrischen Gesandten wie auf den obengesetzten Fuhl, gegen eingeschickte Asseruration solch Darlehn unterthänig verfolgen und durch Sr. Churfürstliche Gn. Beförderung mit der Zeit der Wiederbezahlung im Nahmen Gottes gewarten wollten, welches wir Euch also auf gut Vertrauen in Geheim zu erkennen geben wollen und seind guter Hoffnung, Ihr werden Euch Eures Theils wasmassen Ihr entweder allbereit gewilliget oder nochmals einwilligen werdet, uns in Geheim und vertraulich zuschreiben lassen. Das wollen wir hinwiederumm gegen Euch in solchem und mehrem also nachbarlich und vertraulich halten, und seindt Euch also unsern lieben Nachbarn allen nachbarlichen Willen und Dienst zu erzeigen allezeit willig. Geben unter unser Stadt-Signet am 9ten Martii 1591. Der Rath der Stadt Braunschweigk.“

Am Sonntage Oculi wurde von den verbundenen Hansestädten eine allgemeine Zusammenkunft zu Lübeck gehalten, woselbst man nach geschehener Berathschlagung den Entschluß faßte, daß man sich von dieser fast ganz Deutschland, besonders die evangelischen Stände betreffen-

den Angelegenheit nicht ganz ausschließen könne, und in Erwägung, daß wenn sich Spanien der Krone Frankreich bemächtigen sollte, eine allemeine Noth für die Stände der augsburgischen Confession daraus entstehen könnte, man zur Abwendung einer solchen Gefahr dem Könige von Frankreich nach Vermögen Beistand leisten müsse und wolle.

In Gemäßheit dieses Beschlusses erfolgten von mehren Hansestädten Gelddarlehne, und erwiderte die Stadt Lüneburg dem Kurfürst Christian, daß sie bereit sei, die Zahlwoche des nächsten leipziger Ostermarktes, dem Bevollmächtigten Sr. kurfürstlichen Gnaden zu dem erwähnten Zwecke Tausend Thaler, gegen gebührliche Recognition und Sicherheit auszuzahlen. Der Magistrat beantwortete jedoch, daß diese Sache in großer Geheim behalten und nicht weitläuftig gemacht werden solle, und schloß diese schriftliche Erklärung mit dem Wunsche, daß die göttliche Gnade, wie es bis daher augenscheinlich und wunderbarlicher Weise geschehen, dem Könige in Frankreich forthin auch beistehen und denselben bei dem angeerbten Königreiche und unser geliebtes Vaterland in Fried und Ruhe erhalten möge.

Der Kurfürst von Sachsen hielt jedoch dieses Anlehn nicht genügend und suchte den Magistrat mittelst des nachstehenden Schreibens zur Aufbringung einer größern Anlehnssumme zu bewegen.

»Von Gottes Gnaden, Christian, Herzog zu Sachsen, Churfürst und Burggraf zu Magdeburgk. Unsern Gruß zuvor, Ehrbare und Weise lieben besondere. Wir haben Eure Erklärung uff Unser Suchen, so wir der Kön-

Majestät in Frankreich halben jüngst durch Unsern Rath und lieben Getreuen Herrn Doctor Eberhard von Weihe an euch gelangen lassen, vorlesen hören. Nun hätten Wir Uns zu Euch keinesweges versehen, daß Ihr Euch in diesen Sachen sogar schlecht angreifen und von gemeiner Stadt wegen uff Ein Tausend Thaler vorsetzen, da doch von Privatleuten etwas weiter zu erheben resolviren sollen. Dann Wir die angezogenen Ursachen, warum Ihr ein Mehreres nicht thun können, nicht allein vor erheblich nicht erachten, sondern halten auch davor, es werde sich künftig nicht verantworten, daß man sich in denen Sachen, so uns doch endlich alle in gemein betreffen, nichts anders erzeiget, und soviel möglich die vorstehende Gefahr abgewendet. Wie aber deme, so wollen wir der Kön. Majestät in Frankreich Abgesandten von dieser Eurer Erklärung Bericht thun, und wenn ihm dieselbe annehmlich, so wollen Wir Verschaffung thun, daß solche Tausend Thaler uff schierkünftigen Ostermarkt unvermerkt von den Einen, die Ihr uns, wer sie seien nahmhaftigk zu machen, und wo sie seien, zu berichten wissen werdet, gegen Übergebung der Kön. Majestät Abgesandtens Obligation so Euch gleich andern zuzustellen, abgefordert werden sollen. Wir wollen aber hoffen, Ihr sollet Euch vor das uff ein Mehreres miteinander berathen und gegen Uns erklären. Möchten wir Euch hinwieder gnädigst nicht vorhalten, und seind Euch mit Gnaden gewogen. Datum Dresden den 30 Martii 1591. Christian.«

Der Magistrat lehnte indeß diesen Antrag einer Vergrößerung des Darlehns, unter Berufung auf die

damaligen schlechten Zeiten und vielen Ausgaben gänzlich ab, worauf der Kurfürst mittelst Schreibens vom 29sten April erwiderte, daß sein Schwager, Fürst Christian von Anhalt, das Geld in Empfang nehmen, und die von dem französischen Gesandten darüber bereits ausgefertigte Schuldverschreibung dagegen ausliefern werde. Der Fürst Christian zu Anhalt wandte sich demnach in einem Schreiben aus Dessau vom 12. Mai an den Magistrat, und erhielt am 27. Mai, als dem heiligen Pfingsttage, 1591 zu Dessau die gedachte Anlehnssumme ausgezahlt, worüber als eine vom Bürgermeister und Rath der Stadt Lüneburg der Königlichen Majestät von Frankreich eingewilligte Hülfe, der Fürst Christian zu Anhalt als Königlich französischer Generaloberstlieutenant, Bescheinigung ausstellte, der Vicomte de Türenne aber eine Interimsobligation auslieferte, folgenden Inhalts:

»Wir Heinrich de la Tour, Burggraf zu Türenne, Graf zu Montfort ꝛc. des durchlauchtigsten grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Heinrich des Vierten, Königes zu Frankreich und Navarra ꝛc. fürnehmer und geheimer Rath ꝛc. und mit genugsamer Volmacht und Mandat zu des Heiligen Reichs Ständen Abgesandter, thun zu wißen und bekennen hiermit und in Kraft dieses Briefes, daß die Ehrenvesten und Wohlweisen Herren Bürgermeister und Rath der löblichen Reichsstadt Lüneburg auf unser Ansuchen wegen höchstgedachten Königes, aus gutherziger freundlicher Wolmeinung, zu Behuf vorstehenden Zuges Ihrer Kön. Majestät Tausendt Daler, den Daler zu vier und zwanzig Silbergroschen gerechnet, fürzustrecken und auszuzahlen verwilliget haben. Und

daß darauf wir obgedachter Heinrich de la Tour auf heute dato solche tausend Daler in unzerteilter Summe und an guten gangbaren Münzsorten durch den durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg ꝛc. aufheben lassen und gewiß entpfangen haben, inmaßen dann wir ehrgedachten Herrn Bürgermeister und Rath hiermit quit ledig und los sagen, und gedachte Summe nach Ihrer Kön. Majestät Befehl zu derselben Nutzen und Besten gewandt haben. Wir wollen auch ferner daran seyn, daß von Ihrer Kön. Majestät gemeldeten Herren Bürgermeistern und Rath aufs eheste und baldest möglich in obgedachter Ihrer Stadt Lüneburg gegen Wiederentfahung dieser Obligation under Ihrer Kön. Majestät Handschrift und Innsiegel genugsame und neue Obligation und Verschrybunge für obgenannte tausend Daler von Aufnehmung des Gelts an bis uff drey Jahr gerichtet eingeschicket werden soll, inmaßen wie Ihro Kön. Majestät andern Chur-Fürsten und Städten des Heiligen Reichs jetzo disfalls thun wird. Wie dann Ihro Kön. Majestät in Anmerkung ehrgedachter Herrn Burgermeister und Rath freundlichen gutherzigen Gemüths sie dermaßen versichern wird, daß sie hieran keinen Abzug noch Schaden leiden sollen, sondern nach Ausgang dreyer Jahr der ausgezahleten und dargeliehenen Hauptsumme der tausend Daler sampt jährlich fünf Dalern von jedem Hundert Dalern fälliger Zinsen mit zu verfolgen wiederumb gütlich befriediget und habhaft werden mögen. Alles bei unsern Gräflichen Ehren sonder Gefährde.

Zu meheer Urkunde haben wir diese Quittung mit unserm angebornen gewöhnlichen hieunder aufgedruckten Siegel bekräftiget und und unsern Namen mit eigner Hand underschrieben. Geschehen zu Dessawe den sieben und zwanzigsten Tag May im Jahr 1591 nach dem neuen Calender. Täreme.« (L. S.)

Die Obligation des Königs von Frankreich vom 16. Mai 1592 lautet folgendermaßen:

Henry par la grace de dieu de France et de Navarre à tous ceux qui ces présentes lettres verront, salut. La succession de cette couronne à laquelle il a pleu à Dieu nous appeller, s'étant trouvée accompagnée d'une forte et violente rébellion élevée contre le feu roi divinement décedé nostre prédecesseur, par la plusplart des villes et peuples de ce royaume, à la suscitation d'aucuns aspirants par ce moyen et par supportes estrangéres à l'usurpation de cette couronne [1]), la voye des ames nous auroit été un rémède nécessaire pour obvier à si iniques desseinges & ramener nostres dits subjectes rebelles à l'obéissance qu'ils nous doivent. en quoy ces puissans obstacles, que nous y avions, requiroient plus grandes forçes & moyens que de nous mesmes nous ne pouvions fournir. Quis nous auroit contrainctes reschercher l'aide & assistance de nos tres bonnes amyes, spéciálle-

[1]) In einer lat. Übersetzung: »incitatione quorundam adspirantium hocce modo, nec non extraneorum subsidio, ad dictae hujus coronae usurpationem.

ment des Princes, Villes & Republiques d'Allemagne, que nous aurions estimé plus affectionnées au bien de nos affaires & à la conservation de cet éstat pour l'estroicte amitié et bonne intelligence qui auroient esté de tout temps entretenues entre les Rois nos Prédécesseurs et le St. Empire. Ayant envoyé vers eux à c'est effet nôtre très chèr & bien aimé Cousin le vicomte de Turenne à prèsent Duc de Bouillon & Mareschal de France, avec charge de les requerir de nostre part non seulement de nous secourir des gens de guerre, tant de cheval que de pièd pour composer une bonne & puissante armée de leur nation, mais aussi de nous vouloir accommoder en prest de quelques bonnes & notables sommes de déniers, pour aider à l'entretenement d'icelle moyennant l'obligation qui leurs seroit passée par nôtre dit Cousin en nostre nom du remboursement de ce prést aux termes & conditions qui seroient convenus entre eulx en vertû du pouvoir que luy aurons sur ce faict expedié par nostres lettres patentes du 20 jour d'Octobre 1590, Et qu'ils nous auroient liberallement accordé [2]), nous ayant nostre dit Cousin amené une armée d'environs six mille chevaulx reistres & vingt mille Lansquenecten sous la charge & conduite de nostre très chèr & très aimé Cousin Christianus Prince d'Anhalt, avec nombre & équipage d'Ar-

[2]) id quod liberaliter consenserunt.

tillerie & munition dont la lévée & prémière montre avoit été payée des déniers que les cy Princes & villes nous auroient prestées pour c'est effect. A quoy nos très chèrs & bons amys Les Bourguemestres & le Conseil de la ville de Lunebourg auroient contribué pour leur part d'onze cent quarante deux florins à quinze batz pièce, monnoye d'Allemagne, par la quittance du Thrésorier de nostre espargne [3]) qui l'en rend comptable & dont les dèniers auroyent été employés avec les autres au dict effect; Ainsi qu'il a été vérifié en nostre conseil & voullant satisfaire de nostre part à ce qui y eschet tant pour l'assurance du rembourssement de ce prest que pour l'indemnité de nostre Cousin le Duc de Bouillon. Nous à ces causes avons confessé et recogneu, confessons & recognoissons par ces présentes devoir aux ces Seigneurs de Lunebourg la somme d'onze cent quarante deux florins à cause de vray & loyal prest à nous faict, ainsi que dit est, en l'urgente nécessité de nostres affaires & pour le bien de nostre état & Royaume et que l'obligation sur ce passé par nostre dit Cousin le Duc de Bouillon tourne sur nous & à nostre charge & de nos successeurs Rois comme faicte & contractée en nostre nom en vertû de nostre dit pouvoir pour les occasions sus-dites, promettant en bonne foy et parole de Roy pour

[3]) secundum obligationem Quaestoris nostri fisci.

nous & nostres successeurs Rois & sous l'obligation & spécialle hypothéque de tous & chacuns, nos biens & de cette cy nostre Couronne, présens & avenir quelconques de payer & faire payer et rembourser aux ces Seigneurs de Lunebourg ou à leurs Successeurs & ayans cause, icelle Somme sus dite en la ville de Lunebourg ou en celle de Francfort en pareilles espèces de Florins à quinze Batz pièce monnoye d'Allemagne ou la valeur d'icelle monnoye de France selon le cours qu'elle aura lors du dit remboursement dans le temps & termes de trois ans à commencer du Jour de l'an 1591 que cette prest à été faict avec les interests à raison de cinq pour cens par chacun an, suivant la coustume de l'Empirs et payables au 26ième Juillet jour à feste du St. Jacques jusques à plein & entier remboursement à peine de tous despens dommages & intérestes, soubsmettant à ce faire en la meilleure forme que de droit faire se peut, nos dits biens & de cette dite nostre Couronne pour l'entier accomplissement de ce que dessus. Car tel est nostre plaisir. En tesmoing de quoy nous avons signé ces présentes de nostre main et a icelle faict mettre nostre scel. Donné an camp de Monteville le seizième jour du May, l'an de grace mil cinq cens quatre vingt douze & de nôtre regne le troisième.

Henry

Par le roy (L. S.) Pevol.

Die königliche Schuldverschreibung ist hiernach über 1142 Gulden, jeden zu 15 Batzen ausgestellt und zufolge des französischen Schatzmeisters (conseiller du roy & trèsorier de son espargne) Balthasar Gobelin Quittung vom 1sten Junius 1592 die Zahlung in 634 harten französischen Thalern, jeden zu 28 Batzen, geschehen; es hat aber die dargeliehene Summe wirklich damals 2062 Mk. 8 ß. lüneburgisch — die Mark zu einen halben Thaler gerechnet — betragen.

Nach Ablauf der festgesetzten drei Jahre vereinigten sich die Städte Bremen und Lüneburg, um durch gemeinschaftliche Schreiben, darauf im Jahre 1604 durch eine besondere Gesandtschaft, bei dem Könige von Frankreich die Bezahlung der Capitalien und aufgelaufenen Zinsen, zu sollicitiren, auch im Jahre 1609 zur Betreibung dieser Angelegenheit den Parlaments-Advocat Mr. Isaak Gachier zu Paris, zu bestellen. Zugleich gingen gemeinschaftliche Erinnerungs- und Beförderungs-Schreiben an den König von Frankreich, sowie an den Herzog de Sully, grand-maître des Finances, den Canzler Renault und Mr. de Villeroy, conseiller d'Etat & prémier Sécretaire des Requêtes, ab, welche in den Jahren 1610 und 1611 nach Ableben des Königs an die Königinn, als Regentinn, wiederholt wurden.

Nach langem Stillschweigen brachte die Stadt Lüneburg diese Angelegenheit am 21. März 1682 bei dem damals in Zelle anwesenden königlich französischen Abgesandten, Marquis d'Arcy mündlich und mittelst Übergabe folgender Zuschrift, in Erinnerung:

à Son Excellence, Monseigneur l'ambassadeur de Sa Majesté très chrètienne, le roy de France.

Monseigneur,

Les deputés de la ville de Lunebourg remercièn̄t très humblement vôtre Excellence de ce qu'il Lui a plû leur donner audience; la cause qui leur a fait demander cette grace, est telle. La couronne de France se trouvant sur la fin du siècle passé ébranlée d'une forte & violente rebellion élevée contre le grand Père de Sa Majesté très-Chrétienne, Henri quatrième de ce nom, Roi de France par la plus-part des peuples de Son royaume. La ville de Lunebourg avec d'autres États du St. Empire étant requise de la part de Sa Majesté pour subvenir aux frais, qu'Elle etoit obligée de faire par l'urgente nécessité & pressante conjoincture, où Elle se trouvoit, par un zéle devôt, que la dite ville avoit pour le service de Sa Majesté à fournir la somme d'onze cent quarante deux Florins, comme l'obligation de Sa Majesté sur ce passée, fait foi, dont les députés font présenter l'original avec une copie à Vôtre Excellence, La suppliants, de recommander cette affaire a Sa Majesté très-Chrètienne, de la génerosité de laquelle ils espèrent, qu'il plaira à Sa Majesté de faire rembourser à la ville de Lunebourg dans les besoins, où elle est présentement, la dite somme avec les interêts. Les deputés &

toute la ville de Lunebourg auront une obligation extrême a Vôtre Excellence de bons offices, qu'Elle leur voudra rendre là dessus, & ils seront toujours avec un profond respect, de Vôtre Excellence, les très-humbles & très-obéissans serviteurs, les Députés de la ville de Lunebourg.

Auf eine wiederholte Anfoderung vom 5. August deſſelben Jahres erfolgte abermals keine Antwort, und iſt, ſo weit die Acten ausweiſen, dieſe Angelegenheit darauf nicht weiter zur Erledigung gekommen.

Cf. Registratura Senatoria. Oblig. Vol. 2.

XVII.

Auszüge

aus Oldekopps Chronikon.

Mit Beibehaltung der Conſtruction des Manuſcripts wörtlich entlehnt*)

Im Jahre 1505 ward der Rector Universitatis zu Wittenberg auf der Straſſe des Abends durch einen Studenten todt geſchlagen. Man glaubte der Churfürſt würde den Todtſchläger hinrichten laſſen, deswegen er vor Gericht geführt ward. Der Todtſchläger war ein

*) S. Vaterl. Arch. 1827. I. p. 270. 1831. I. p. 362. II. p. 369.

Schwabe geboren und seine Landsleute kriegten andere Studenten an sich und giengen aus der Stadt, u wollten den Todtschläger dem Scharfrichter nehmen; ein solches wurde vermerket, u da das Urtheil von der Richtern gefället war, daß der Todeschläger sterben sollte, wurde er über den Markt an den Bach der Apotheke über, auf die Brücke geführt; Da hieß der Scharfrichter den Todtschläger auf die Knie niedersetzen, und die Reuter welche der Churfürst in die Stadt Wittenberg gesandt, zogen vor und rücks vor die Brücke, daß der Scharfrichter unverhindert frei stand: Da wurde ein Murren unter den Studenten, die in der Stadt noch waren, aber da ward wenig auf geachtet, denn die Bürger waren alle mit ihrer Wehr und Waffe auf dem Markte, und also ward dem Todtschläger auf der Brücke das Haupt abgeschlagen, und der Scharfrichter trat zwischen die Reuter und wurde also auf das Schloß geleitet. Die Studenten, die darauß̈en waren, wurden betrogen: dennoch blieb der Ungehorsam darin, welcher später noch manchmal gespürt ward.

Im Jahre 1508 war Doctor Johannes Stupitz (Staupitz) zu Wittenberg und Provinzial über etliche Klöster der Augustiner. Er war von Adel geboren, derohalben bei dem Herzoge Friedrich, Churfürsten zu Sachsen werth und für angesehen gehalten. Weil nun die Universität zu Wittenberg vor wenig Jahren aufgerichtet, und mit Doctoren und Magistern noch nicht hinlänglich versorgt, so hat der vorgemeldte Herr

Stupitz den Churfürsten, daß Martinus Luther dar möchte gefordert werden, und als ein Magister artium den Studenten Dialecticam und Physicam lesen mögte.

Da nun Magister Martinus nach Wittenberg kam (:darüber die zu Erfurt nicht hart betrübet, denn Martinus wollte damals schon in allen Disputationes Recht haben:) da lass er fleißig, und die Studenten hörten ihn gern, denn seinesgleichen war da nicht gehört, der ein jedes lateinische Wort, so dapfer verteutschet hätte.

Melanchton schreibt, daß er von Luthers Leben und Sterben Ao. 1555 durch Mathiam Ritterum drucken lassen: wie Doctor Mellerstadt solle vom Martino gemeldet haben »in dem Manne wäre ein solcher Geist, daraus man genugsam mögte abnehmen, daß er endlich eine Veränderung bringen würde. Dieses geschah auch im Jahre 1516 da Lutherus gegen das römische Ablaß, und Doctor Johann Tetzel anfieng zu predigen. Um diese Zeit hörte ich zu Wittenberg von dem Magister Balthasar Vach sagen:

»der Mönch wird den Teufel zu einen Abt setzen,
»und endlich nichts gutes machen«

Dieser Magister Vach war ein alter verständiger Mann, und pflegte Opera Ciceronis und Virgilii zu lesen.

Im Monath August des Jahres 1509 starb Wilhelm Landgraf zu Hessen, der so unflätig und wüste geworden war, durch das heilige Feuer, das jetzt das heilige Dyerk genannt wird, daß er vor sich selbst einen Greul hatte; dazu war er auch mondsüchtig, wo auch

sein Sohn Philipp zum Theil mit geschlagen gewesen sein soll.

Gott weiß es am Besten, der uns bewahre vor Ketzerei, und dem hölliſchen Feuer. Amen!

Im Jahre 1510 des Dienstags vor Lichtmeßen ließ Biſchof Johann das Bergdorf vor Hildesheim plündern um eines Vogtes willen, der hieß Diedrich Kruse; und ließ ihnen nehmen wohl hundert wagen voll Gut an Betten und Bettewande, alle ihre Kleider, Leinen Zeug, Fleiſch und Brodt, Mehl, Korrn und alles Hausgeräth. Den Schalk (: den Vogt wollte ich sagen:) hatten die Männer auf dem Berge geschlagen, als er ha einen greifen wollte. Das Plündern geschah in einer langen Winternacht.

In dieſem Jahre brannte die Stadt Peine (: von eigenem Feuer:) ganz ab, ausgenommen die Burg allein.

Ich schreibe für Warheit, daß bei mir noch viele Menſchen am Leben ſind, die mit mir gedenken, daß in dieſem Jahre 1510 nach der Geburt Chriſti unſers Herren und einigen Seligmachers auf dem Markte zu Hildesheim gekauft wurden für einen hanoviſchen Witten (: Weißpfennig deren drey einen hildesheimiſchen Kortling [1]) gelten:) Zwölf Eier. Für vier Witte ein

[1]) drei Kortlinge Ein Mgr.

Pfund gute frische Butter, für einen Witte, ein Pfund frischen Käses; Zwölf gesalzene Heringe für einen Kortling. Ein paar junge Hühner oder eine junge Gans (: um Bartholomaey Tag :) für einen Matier. Ein gut fett Groß-Rind aus der Weide für drey Pund: ein dänischer Ochse für zehn Pfund hildesheimer Wehrung, ein paar Schweine ½ Jahr alt für dreyßig Schillinge (. Hildesheimisch .) ein fett Lamm gegen die Ostern für 7 oder 8 Schilling (: die Kälber wurden damals nicht im Werthe geachtet, und Kalbfleisch von wenig Menschen in Hildesheim gegessen.) Der Scheffel Rocken gallt 5 Schilling, der S. Weitzen 6. der Gerste 4 Schilling (. Hildesheimsch .). Für ein paar Mannschuhe mit doppelten Sohlen, oder große Bauern Schuhe mit einer Sohle wurden 4 Schillinge bezahlt; Gemüse und Tuch wurden auch guten Kaufes eingekauft. —

Der Goldgulden gallt damals 21 Schneeberger, oder Mariengroschen. Kurz davor ließen die Herzöge von Sachsen, insonderheit Herzog Friedrich der Churfürst von Sachsen Joachimer Thaler münzen mit zwey Häuptern, die Mrk hielt 14 Loth gutes Silber: und waren eines Goldguldens werth. Dabey wurden auch gemünzet Schruckenberger, von demselben Korn und Schrot, deren einer gallt drey Mariengroschen oder Schneeberger, so wie über dem Spitzgroschen, 15 auf einen Goldgulden oder Thaler. Dazu waren hier gängig der von Lübeck, Hamburg, Wißmar, Rostock und Bremen sehr gute Silbermünzen. Auch hatten hier zuvor die ehrbaren Städte Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim und Goslar Christopher Groschen zusammen münzen

lassen. Darnach Kronen Groſsen, aber diese letztern geringer von Korn. Die von Goſslar ließen darzuvor herrliche Münzen schlagen, wurden Bur. groſsen genannt; dar waren welche darunter, die an Werth ein Loth Silber wogen. hier zu Hildesheim wurden gemünzet Rüdenstrüker, oder Hagenbucker genannt, denn in dem Hause an der Trenke wurden sie geschlagen mit den Kortlingen, darin S. Bernward steht. Die von Göttingen und Eimbek schlugen Kortlinge mit einem G und E. — war damals gute Silbermünze, drey auf einen Mariengroschen gemünzet. Die zu Hamele, Höxter und Bielefelde hielten den Hammer still, mit andern Städten. Wenn damals einer befunden, der die Münze beschnitt, ward aufgehangen. Wer solche Münze schlug, ward in einer Pfanne gesotten, so lange bis ihm das Fleisch von den Knochen fiel. Damals war die Obrigkeit zufrieden mit dem Schote und Landschatte ihrer Unterſatten, und sah nicht durch die Finger, daß sich Bauer und Landmann mit Betrügereyen und Schnödigkeiten gegen seinen Nachbar oder den fremden Mann berühren mögten, denn man mußte damals des Jahrs wenigstens zweimal zur Beichte gehen, welches Manchen von seinen Bosheiten zurück hielt.

(1517.)

In diesem Jahre sandte Heinrich, Herzog zu Braunschweig u Lüneburg aus Celle seine Tochter Elisabeth nach fürstlicher Art u Weise mit Reutern, vier vergoldeten Wagen u vielen andern Wagen; und

zogen durch Hildesheim nach Gelderland, weil sie dem Herzog Carl zu Geldern zur Ehe vertraut war. Ihr Vater und Herzog vorbemeldet, begehrte von Francisco, Bischofe zu Minden seinem Vetter (:denn gedachter Bischof war Herzog Heinrich des Jüngeren Bruder:) Geleit, und begehrte, daß seine Tochter u Fürstin durch die Stadt Minden mit ihren Reutern u Wagen ziehen u reisen mögte. Das Geleit wurde gegeben, derowegen wurden die Köche u alle Immande (Domestiken) gen Minden gesandt; als aber die Fürstin, des Herzogs Braut mit ihren Reutern u Wagen vor Minden kam, hatte der Bischof bestellt, man solle sie nicht einlaßen, ungeachtet das Geleite zugesagt, und die Küche für sie bereitet war. Die Braut mußte mit ihren Reutern auf den Dörfern die Nacht liegen, wo sie auch nicht freundlich empfangen worden. Dieser Spott und Hohn verdroß dem Herzoge von Lüneburg u dem von Geldern gar sehr, und wurde an dem gemeldeten Hrn. Bischofe, u an dem ganzen Lande im Jahre 1519 (:in der Stiftsfehde:) gerächet.

In diesem Jahre (:1517:) wurde das Leyden Christi zu Hildesheim auf dem Markte vorgestellt, u der ganze Markt war mit vielen hohen Pallatien von tannen Dielen gemacht, bebaut; u da waren die jungen Bürger u Bürgerkinder, die mit reimen wollten, ein jeder nach seiner Person neu gekleidet, u das Einreiten des Herren Jesu in Jerusalem hub an in dem Palmtage zu 12 Schlägen (:12 Uhr:) darauf an dem grünen Donner-

ſtage vor der Vesperzeit kam Jesus mit ſeinen Apoſteln nach Jerusalem, u aß das Paſchalamm, u that ſeinen Apoſteln eine Stunde lang nach dem Fußwaſchen einen herrlichen Sermon wie in dem Evangelio Joh. 14. 15. 16. u 17. geſchrieben ſteht. An dem ſtillen Freytage, nach einem Schlage, kam die Gemeinde u die Reimer wieder zuſammen, u da gieng Jeſus mit ſeinen Apoſteln, die waren alle Prieſter u mit ſchwarzen Kaſeln (: Chorröcken :) gekleidet, in dem Garten, ward da durch Judam verrathen, vor die Biſchöfe, vor Herodes u Pilatus geführt, verurtheilt, gekreuzigt, u begraben.

In dieſem Jahre (1517) war auch die Achenſche Fahrt. (: die Wallfarth nach Achen :) die alle ſieben Jahre wiederkommt, u etliche Hundert aus Ungerland, Böhmen, Preußen, Liefland u aus Öſtreich zogen hier durch Hildesheim. Mit ihnen reiſeten aus Hildesheim viele Bürger, Bürger Frauen mit ihren Kindern Mägden u Knechten. Sie zogen erſt nach Trier, von da nach Achen u zu andern heiligen Städten, und verließen Haus u Hof, Weib u Kind, und bekännten ſich auf dieſem Erdreiche als Pilgrime, u ſtellten ſich dergeſtallt, wenn es Gott über ſie verhängen wollte, an allen Orten als in dem Elende ſterblich; derohalben auch ein jeder reiche Bürger ſein Teſtament in Schriften verfaßen ließ, und war bereit, zufrieden u wiſſentlich zu ſterben, wie in vielen Stellen des heiligen Evangeliums Paulus u andere heilige Väter vermachen u ſchreiben. Sie waren auch deß wohl unterrichtet, daß Gott an

allen Orten ist, aber sie zogen von den Ihrigen und machten sich arm u elend so wohl an den weltlichen Gütern, als an der Seele, u bewiesen sich darin als die gehorsamen u frommen Christen. Denn unser Herr Jesus Christus hat selbst, desgleichen Paulus Peregrinationen gegangen, und gehalten; und es ist eine sonderliche Demuth eines Christen der sich von den Seinen eine zeitlang enthällt, u zieht in fremde Lande, leydet Hunger u Kummer, Hitze und Kälte, wird übel empfangen auf der Herberge, viel übeles mit Speise u Trank u Lager gedient; u das nimmt er alles vorlieb u bekennet damit, daß sein Schöpfer Herr und Gott desgleichen Unbequemlichkeiten und Armuthes vielmehr auf dieser elenden Welt um unsertwillen gelitten hat. Und wenn also Gott seinen Diener in der Peregrination von dieser Welt nähme, dann würde Er ihm mehr hundertfältig wiedergeben, u mit der ewigen Seligkeit vergelten.

(:1518:)

In diesem Jahre nahm der erbare Borchard von Saldern u seine Brüder den Pfandschilling an, den sie an der Burg u dem Blecke (:Flecken:) zum Lauenstein hatten, nähmlich die 13000 Gulden, welche seit dem Jahre 1516 sie bey dem Abte zu St. Michael zu treuer Hand gelegt hatten. Bey dem Empfange des Pfand Schillings ließen sich die v. Saldern merken, daß Sie mit Willen den Lauenstein nicht gern räumten, u waren frevel u böse, unangesehen, daß der Bischof (: ihr Fürst u Landesherr, den sie mit Huld u Eyd ver-

pflichtet waren:) ihnen noch tausend Gulden zu dem Pfandschilling aus Gnaden gab, u fürstlich verehrte. Aber die v. Saldern beharreten auf ihren fünf Augen, u ließen sich hören: sie könnten das Haus zum Lauenstein so gleich nicht räumen, sie hätten da noch Futter und Heu, Holz u Kohlen, das wollten Sie erst abführen. Dieser besagte Vorrath wurde sogleich besichtigt, u war nicht viel werth: dennoch ließ der Bischof den Saldern dafür 200 Goldgulden bieten, ob es gleich kaum die Hälfte werth gewesen.

Die 200 Gulden wollten die v. Saldern nicht annehmen, u ward dadurch befunden, daß sie etwas anders suchten, u im Sinne hatten; daher die Beistände und Freunde von beyden Seiten bewilliget (: mit Wissen beyder Partheyen:) daß zwölf Personen (: sechs aus dem Domkapitel, und sechs aus der Mannschaft vom Adel gekoren; und verordnet ward: wenn der Bischof gegen die v. Salder, oder die v. Salder gegen den Bischof hiernächst auf einigerley Weise etwas einzuwenden hätten, so sollten Sie anders nirgends, denn zuerst vor den Zwölfen ihre Klage mündlich oder schriftlich vorbringen, u sich von ihnen richten, scheiden, u versehen lassen. Ueber diese Verhandlungen wurden schriftliche Recesse zu machen verwilliget.

In diesem selben Sommer ward zuerst geraunet, hiernach offenbar gesagt, daß die Fürsten von Braunschweig denen v. Saldern in ihren Läudern (: um den Bischof von Hildesheim anzutasten:) Geleit geben wollten, und daß viele der Stiftsmannen, den von Saldern zum beßten, und ihnen einen Reuterdienst zu

thun ſich mit dem Braunſchweigſchen Fürſten, nehmlich mit Herzog Erich dem ältern, und Herzog Heinrich dem jüngern dazu verbunden hätten. Kurz hiernach in der Nacht an dem Feſte unſerer lieben Frauen Geburt (:Lateren genannt:) zogen die von Saldern heimlich vor den Lauenſtein. Sie wußten einen heimlichen Eingang, um durch den Graben und Wall auf das Haus zu kommen; Aber dieſer Anſchlag fehlte, denn Staſs (:Statius:) von Mönnichhausen, dem der Lauenſtein von des Biſchofswegen befohlen war, hatte den heimlichen Eingang gefunden, u mit Holz und Erde zumachen laſſen, was die v. Salder wenig gehofft hatten. Da nun dieſer Anſchlag den von Saldern nicht geraten, und ſie doch auch nicht ungeſpürt wieder abziehen wollten, ſo ſteckten Sie das Bleek (:Flecken:) vor dem Lauenſteine an und brannten es ab, bis auf die Erde, und dann ließ Borchard von Salder ſeine Handſchrift und Fehdebrief an das Thor ſtecken, und lautete alſo:

Içk Borchart von Salder do bekannt,
Dat ick hebbe gedan düſſen Brant,
Dat bekenne ick mit miner Handt.

XVIII.

Die Herausgabe

des stadthannöverischen Stadtrechts.

Einer jahrelangen Bemühung ist es gelungen, einen im Archive der Stadt Hannover ruhenden wichtigen Codex, das statutarische Recht und andere auf die Verfassung dieser Commune sich beziehende Bestimmungen enthaltend, zu entziffern und für den Gebrauch zu bearbeiten. Das solchemnach erwachsene Werk wird im Drucke erscheinen und den Titel führen:

»Das hannöverische Stadtrecht.

Aus der im Archive der Stadt Hannover aufbewahrten alten Handschrift zum ersten Male vollständig zum Drucke befördert und mit Anmerkungen versehen

von

Julius Reichsfreiherrn Grote und Dr. Adolph Broennenberg.«

Es hat lange Zeit nicht viel größere Bedeutung, als eine bloße Sage gehabt, wenn es hin und wieder verlautet hat, die Stadt Hannover besitze ihr eigenes Stadtrecht. Denn was ist davon bis auf die jetzige Stunde bekannt? was hat davon der Wissenschaft zu Gebote gestanden? Was v. Pufendorf und Meißner, was Grupens fruchtbare Feder geliefert, ist Bruchstück, ist unerheblich und dem practischen Juristen, der Rechtswissenschaft und der Geschichtsforschung nicht genügend. Ja! wir müssen es aussprechen, daß das, was bis jetzt

der wissenschaftlichen Bearbeitung, wie der ausübenden Rechtskunde zugänglich ist, sich für eine Mehrzahl practischer Juristen in einem gewissen Grade sogar gefährlich ausweiset, weil es in seiner Abgerissenheit der Meinung nicht begegnet, als seien die im Druck erschienenen statutarischen Rechtsbestimmungen die Totalität des hannöverischen Localrechts; »gefährlich«, weil diese Stückwerkspublicität, wie es uns vorliegende Acten bezeugen, den Practiker leicht verführt, sich nach andern Interpretationsmitteln umzuthun, als welche in dem eigentlichen Rechtszustande der Stadt geschichtlich begründet sind. So entsteht der Übelstand, daß manche litigirende Partei ihren statutarischen Rechtssatz, statt ihn aus der vorhandenen Gesammtheit des hannöverischen Stadtrechts zu interpretiren, aus gemeinrechtlichen Vorschriften zu erläutern verleitet wird, die nun und nimmer eine gültige Richtschnur darzubieten geeignet sind.

Die allgemein eingerissene Unbekanntschaft mit den hannöverischen Statuten trägt eine schwere Schuld. Diese Unbekanntschaft hat dem häuslichen Glücke des friedlichen Bürgers schon herbe Wunden geschlagen. Wir erinnern an das Statut von der Erbfolge der Bürgerswittwe, das in einem langen Zeitraume vergessen geschlafen hatte, verdrängt von der Herrschaft des fremden Rechts, eines Rechts, das dem Charakter und den Sitten des biedern deutschen Volks so vielfach widerstrebt. Der Feuereifer eines Grupen reinigte den liber burgensium, in welchem unsere Vorfahren jenes Statut eingeschrieben, von dem Staube eines Jahrhunderts, und erstritt dem Rechtssatze von

der Erbfolge der Bürgerswittwe volle Anerkennung, begründete dadurch das Glück vieler Menſchen, und ſicherte ſich die Segnungen der Nachkommen.

Die hannöveriſchen Statuten traten aus ihrem Verſteck durch jene Bemühungen. Noch in der Mitte des vorigen Säculums bekennt der Vicecanzler Strube, daß die Rechtsgelehrten ſeiner Zeit von keinem hannöveriſchen Stadtrechte etwas gewußt haben, bis der Alterthumsforſcher Grupen die Vergeſſenheit durchbrochen habe.

Woher aber jenes Vergeſſenſein? Die Stadt Hannover hatte eine der freieſten Verfaſſungen; im Laufe der Jahrhunderte immer kämpfend mit der landesherrlichen Voigtei, neigte ſich der Sieg auf die Seite der Stadt. Sie hatte das Recht der Autonomie, und ihre, von Rath und Bürgerſchaft verfaßten Statute erſtreckten ihre Wirkſamkeit noch ziemlich tief in's 17. Jahrh. herein. Jetzt, im Jahre 1837, wo die Stadt des ſo heiß erſehnten Glückes ſich erfreut, ihren eignen König in ihrer Mitte zu verehren, jetzt eben ſind zwei Säcula erfüllt, ſeitdem der kraftvolle Herzog Georg ſich das damalige Städtchen Hannover zu ſeiner Reſidenz erſah; mit Hand und Mund proteſtirte die Stadt gegen dieſen Beſchluß; hohe Stöße von Acten wurden über dieſen Punkt verhandelt; aber der gewaltige Fürſt wußte mit weiſer Herrſcherhand die Widerſetzlichkeit der Stadt zu brechen. Juſtizcanzlei, Hofgericht und Conſiſtorium nahmen ihren Sitz in der Stadt; mit ihnen kam bleibend die Herrſchaft des römiſchen Rechts und verdrängte das Sachſenrecht ſammt den Localſtatuten faſt ſpurlos. Das nämliche Schickſal, das ſo vielen Städten bereitet ward, welche mehr in die

Hände der Landesherren kamen, ereilte auch Hannover: die Fortbildung des statutarischen Rechts hörte auf, die Anwendung schlief allgemach ein. So manche, dem alten deutschen Rechte angehörende Institute, welche noch im 17. Jahrhunderte in voller Blühte waren — z. B. die Abhaltung des Echtedings — verschwanden nach und nach aus der Praxis.

Wie sehr wurde das Vergessen des alten heimischen Rechts auch befördert durch die ängstliche Sorgfalt, womit der Stadtrath jeden Forscherblick in die Urkundensammlungen des städtischen Archivs abzuwehren beflissen war! Die Bewahrung der »Stadtheimlichkeiten«, wozu auch der eigentliche Inhalt der städtischen Privilegien und selbst gewisse statutarische Normen gerechnet wurden, mußte jeder Rathsverwandter mit in seinen Eid nehmen. Besonders ängstlich war man in Hinsicht auf die Verhältnisse der Stadt zu der landesherrlichen Voigtei, um derentwillen und mit welcher der Rath in stetem Processe und Strauße lebte. Selbst Grupen war wohl ein rastloser Geschichtschreiber; aber er war auch ein immer streitbarer Stadtsyndicus und Bürgermeister; daher ist seinen Deductionen städtischer Verhältnisse mehr vorzuwerfen, als bloßer Schein von Parteilichkeit.

Der Ängstlichkeit in Bewahrung der Stadtheimlichkeiten ist es mit beizumessen, daß man städtischer Seits nie zu einer vollständigen, lieber gesagt, rückhaltslosen Publication der Rechtsbücher geschritten; hätte man dadurch doch zu große Blößen gegeben, da man hin und wieder eingestanden hätte, daß man mehr vinculirt sei, als der Stadtrath schriftlich und mündlich zugab.

Selbſt den Magiſtratsmitgliedern ward der Inhalt der Statuten unbekannt; und Grupen, der mit ihrer Totalität gründlich vertraut war, hütete ſich vor einer vollſtändigen Bekanntmachung derſelben gar zu ſehr.

Dennoch iſt ſein das Verdienſt, auf die ſtädtiſchen Rechtsbücher zuerſt wieder aufmerkſam gemacht zu haben. Er hat namentlich vielfach auf das alte Copialbuch, die Statuten enthaltend, hingewieſen. Mit ſeiner eigenen Hand hat er darauf geſchrieben: »Alteſte Stadt Copial- und urkund Buch, darin copeyl. Privilegia Original Statuta und gerichtl. Urkunden«.

Sollen wir hier von dieſem Codex nähere Rechenſchaft geben, ſo müſſen wir bemerken, daß er wahrſcheinlich dem 14. Jahrhunderte entſtammt, der Handſchrift nach. Er iſt größtentheils auf Pergament geſchrieben; jedoch ſind einige Blätter Papier eingeheftet. Er enthält 244 Seiten in kleinem Fol., und iſt in Lederband gebunden, auf welchem das ſtädtiſche Wappen eingepreßt iſt.

Den Inhalt angehend, ſo iſt in dieſer Rückſicht eine zweifache Maſſe zu unterſcheiden: einmal, die Grundlage des ganzen Werks (oder das urſprüngliche Werk) und dann, die im Laufe der Zeit hinzu gekommenen Nachträge.

Die Grundlage beſteht aus 4 Büchern:

Lib. I. »de privilegiis & copiis literarum et de censibus civitatis,

» II. Statuta nostre civitatis,

» III. Von Mindeſcheme rechte unde anderer ſtede« (i. e. Städte),

Lib. IV. »Van allen ammeten« (Handwerksämtern) »eder van tolle« (Zoll) »van vordrevenen Luden« (exilirten Leuten).

Aus dieser Aufzählung dürfte es schon klar werden, daß das geschriebene Recht der Stadt Hannover nicht weniger enthält, als die Sammlungen anderer Städte, daß es, ganz dem Gebrauche anderer Städte gemäß, die von der Landesherrschaft ertheilten Privilegien, die von dem Stadtrath mit Einwilligung der Bürgerschaft verfaßten Küren, gesammelte wichtige Erkenntnisse und die Rechtsbelehrungen der Oberhöfe enthält. (Vergl. Eichhorn deutsches Privatrecht, ed. 1ª, §. 8.)

Außer jenem ursprünglichen, aus 4 Büchern bestehenden Inhalte, unsers Rechtsbuches, haben die Väter der Stadt das in späterer Zeit gewillkürte Recht nachgetragen. Diese allgemach entstandenen Zusätze reichen bis ins 17. Jahrhundert herauf. Durch diese Zusätze ist das ursprüngliche System aufgehoben und eine ziemlich buntscheckige Ordnung entstanden.

Über die Entstehungsart der Rechtsnormen ist zu bemerken: daß neben den gedachten landesherrlichen Privilegien, neben den zwischen dem Rathe und Bürgerausschuß vereinbarten Statuten und den Erkenntnissen und Rechtsbelehrungen, auch noch Verträge und Bewilligungen anderer Dynasten, Städte und Privatpersonen, ferner Stiftungen von Corporationen und Privaten, protocollarische Notizen Seitens der Stadtobrigkeit, auch schiedsrichterliche und sonstige Erkenntnisse von Lehns- und andern Gerichts-Höfen, Correspondenzen mit Fürsten, Herren und Städten eingetragen worden sind.

Alle diese Nachrichten umschließen eine ergiebige Fundgrube für Rechtswissenschaft und Geschichte. Da sie guten Theils bisher nicht zugänglich waren, so hellen sie manches Dunkel auf; sie enthalten viele Beiträge zu der Kenntniß der Verfassung niedersächsischer Städte; sie verbreiten sich mit überraschender Klarheit über Sitten und Gebräuche des Mittelalters. Was insbesondere die Geschichte der Stadt Hannover, namentlich die Rechtsgeschichte betrifft, so gewinnt deren Kenntniß eine neue Gestaltung; denn die Gründe, welche ehemals die Stadt abhielten, offen und wahrheitsgemäß mit ihren Privilegien und Rechten hervorzutreten, sind durchaus hinweggefallen, seitdem die Stadt im Laufe unseres Jahrhunderts eine neue Verfassungsurkunde erlangt hat, und nun erheischt es die geschichtliche Treue, an den schriftlichen Darstellungen früherer Zeiten die verbessernde Hand zu legen. Jetzt ist es an Dem, die politische und Rechts-Geschichte der Stadt einer, auf strenge Kritik gestützten Bearbeitung zu unterziehen; durch die Herausgabe des hannöverischen Stadtrechts brechen wir eine neue Bahn und legen die Basis, auf welcher wir jene politische und Rechts-Geschichte aufzubauen im Stande und Willens sind.

Über die Herausgabe obigen »hannöverischen Stadtrechts« fügen wir noch hinzu, daß das durch die Presse zu verbreitende Werk etwa 36 Druckbogen enthalten wird. Einen Theil desselben füllt der Codex selbst, dessen Entzifferung wegen der äußerst schwierig zu lesenden verschiedenen Handschriften außerordentliche Anstrengung erfodert hat und begreiflich der Anwendung diplomatischer Kenntnisse anheim gefallen ist. Der zweite Abschnitt des Druck-

werks besteht in den Anmerkungen, welche aus dem ganzen Gebiete der Jurisprudenz, Geschichte und Sprachwissenschaft geschöpft sind. Diese Anmerkungen sind so vollständig, daß mit ihrer Hülfe das völlige Verständniß des Codex erreicht wird.

Dem Werke soll eine Lithographie beigegeben werden, welche Proben der verschiedenen, in dem alten Manuscripte vorkommenden Handschriften liefert.

Die Herausgeber, dankbar der ihnen zu Theil gewordenen Willfährigkeit des hochlöblichen Magistrats, welcher ihnen den Gebrauch des Codex und vieler anderer historischen Daten wohlwollend gestattete, hoffen, durch ihre mit Lust und Eifer zu Tage geförderte Arbeit Nutzen zu stiften. Der historische Verein für Niedersachsen, in dessen Schoße die Herausgeber Anregung und Anfeuerung gefunden, beurkundet, daß es vergrabene Schätze vaterländischer Geschichte gibt und daß es wahrhaft Noth thut, sie heraufzubeschwören.

XIX.

Anzeige.

In der Bekanntmachung des Ausschusses des historischen Vereins für Niedersachsen, vom Junius d. J., ist den Mitgliedern die Nachricht ertheilt, daß der Verein beabsichtige: eine Reihefolge bisher noch unbekannter authentischer Bildnisse historisch merkwürdiger Personen aus der niedersächsischen Geschichte allmählig erscheinen zu lassen, insofern dieses Unternehmen von der Unterstützung des Publikums begleitet sein werde.

Der Anfang der beabsichtigten Reihefolge ist gemacht und zwar mit dem höchst anziehenden Bildnisse der Prinzessinn Sophie Dorothee von Braunschweig, der nämlichen, die durch ihre Schicksale so sehr bekannt geworden, und die ihr Leben auf dem Schlosse Ahlden beschlossen hat. Der mit der Lieferung der Lithographie beauftragt gewesene Künstler, Hofkupferstecher Giere in Hannover, hat seine Aufgabe vollkommen gelöst; er hat ein Bild geliefert, das nicht allein die auf dem Originalgemälde hervorstechende Ähnlichkeit durchaus wiedergibt, sondern auch in Hinsicht auf die Kunst allen gerechten Anfoderungen entspricht. Dasselbe ist auf feinem schweizer Velinpapier, Royalformat, gedruckt, und enthält ein getreues fac simile der Namensunterschrift der Prinzessinn, außerdem aber noch folgende Angabe:

»Sophie Dorothee, geborne Prinzessinn von Braunschweig-Lüneburg-Zelle, Gemahlinn des Kurprinzen Georg Ludwig, nachmaligen Königs Georg I. von Großbritannien, geb. 1666, vermählt 1682, geschieden 1694, gestorben zu Ahlden 1722.

Herausgegeben auf Veranlassung des historischen Vereins für Niedersachsen. (Das Originalgemälde, gem. von H. Gascar in Venedig, befindet sich im Besitze des Herrn Reichsfreiherrn Grote auf Schauen.)

Druck und Verlag der Giereschen Königl. Hof-Steindruckerei in Hannover.«

Die Herausgabe dieses schönen Blattes ist eine, vollkommen gelungene Unternehmung zu nennen.

Da sich eine Anzahl von Mitgliedern des Vereins nicht zeitig genug gemeldet hat, so ist es nicht zu vermeiden gewesen, denselben die Vortheile der frühern Subscription versagen zu müssen. Allein da diese erste Lieferung den Beweis gibt, was von der ganzen Reihefolge zu erwarten; so werden die Mitglieder es nicht scheuen, sich jenes vortreffliche Bild der Prinzessinn von Ahlden für den Ladenpreis von 12 Ggr. anzuschaffen, um sich die vollzählige Serie zu sichern.

Allernächstens wird das zweite Blatt erscheinen, wozu der Verein schon Vorkehrungen getroffen, und die Mitglieder werden wohl thun, sich baldigst zu melden.

H. A. B.

XX.

Tagebuch

des herzoglich braunschweigschen Majors und Kriegsraths von Unger, geführt während des siebenjährigen Krieges.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

Dieses Tagebuch, das sich von der Hand des Verfassers, sehr sauber geschrieben, in zwei starken Foliobänden, im Besitze des Großsohns desselben, des Herrn Bergraths und Salin-Inspectors Urban von Unger in Salzgitter befindet, enthält sehr umständliche Nachrichten, nicht nur von den kriegerischen Ereignissen, die bei den herzoglich braunschweigschen Truppen, welche bei der alliirten Armee im siebenjährigen Kriege waren, sondern überhaupt bei selbiger vorfielen. Die Mittheilungen des Verfassers haben, in sofern sie die Ansichten, die in den verschiedenen Perioden dieses für die hannoverschen und braunschweigschen Lande so merkwürdigen Krieges bei den Officieren und Soldaten über das, was vorging oder bevorstand, herrschten, ein hohes Interesse für den

psychologischen Theil der Kriegsgeschichte; auch liefern sie dem Geschichtsschreiber nicht unwichtige Beiträge, von welchen wir im Nachfolgenden als Beispiele einige Auszüge geben.

Der nämliche Major und Kriegsrath von Unger hat gleichfalls ein umständliches Tagebuch von der Expedition der herzoglich braunschweigschen Truppen nach Nordamerika, der er beiwohnte, hinterlassen, das sich in dem Besitze des gedachten Herrn Bergraths und Salin-Inspectors Urban von Unger befindet.

1. Rückzug der alliirten Armee aus dem Lager bei Brackwede und nächtliches Rencontre mit den preußischen Truppen.

Den 13. Juni 1757. Lager bei Brackwede. Heute Morgen fing man an, hinter unserer Fronte am linken Flügel gerade hinter unserm Regimente (von Imhof) [1]) eine Batterie aufzuwerfen, um von selbiger die linke Flanque der Armee bestreichen zu können. Jedermann glaubte, daß wir hierselbst ein Treffen annehmen würden und es wurden alle Anstalten dazu vorgekehrt. Die Armee hat schon seit einiger Zeit die Ordre, immer angezogen und in Bereitschaft zu seyn. Gegen Nachmittag kam die Meldung, daß die französische Armee große Bewegungen machte. Die Zelte wurden

[1]) Die braunschweigschen Truppen bei der alliirten Armee bestanden: aus dem Leibregimente, den Infanterieregimentern v. Imhof und von Behr, und dem 1. Bat. v. Zastrow. Der Generallieutenant v. Imhof commandirte das Ganze. Die Grenadiercompagnien formirten in der Folge zwei Grenadierbataillone.

abgebrochen, und 6 Uhr Abends rückte die ganze Armee aus. Die Generale hielten an die Regimenter Reden, solche zur Tapferkeit aufzufodern. Aus allen vor der Fronte gelegenen Dörfern retirirten sich die Einwohner mit Weib, Kind und Vieh, und flüchteten hinter die Gebirge.

Bis dahin hatten wir geglaubt, daß uns der Feind mit seiner ganzen Macht in unserm Lager angreifen würde, allein jetzt lief die Nachricht ein: er habe ein starkes Corps auf Herforden detaschirt, um uns zu umgehen und von der Weser und folglich von unsern Magazinen abzuschneiden. Der übrige Theil der französischen Armee, der uns noch sehr überlegen blieb, sollte uns in der Fronte angreifen. Wenn dem Feinde dieses sein Vorhaben gelang, so kam unsere Armee in eine höchst gefährliche Lage, da sie zu schwach war [2]) sich zu theilen, um den nach Herforden marschirenden feindlichen Corps eine Macht entgegenzustellen und doch die Stellung bei Brackwede zu behaupten.

Der Herzog von Cumberland entschloß sich zu einem schleunigen Rückzuge. Gegen 7 Uhr Abends wurde die Cavallerie vom linken Flügel nach dem rechten gezogen, weil die Armee rechts abmarschiren mußte, und wir gleich Defileen zu passiren hatten. Um ½ 8 Uhr desselben brach die Armee in 3 Colonnen ab, wovon die eine links um Bielefeld, die 2te durch Bielefeld, und die 3te rechts um diese Stadt gehen sollte, welcher letztere Weg aber nicht practicabel gefunden ward. Das braunschweigsche Corps

[2]) Die alliirte Armee unter dem Commando des Herzogs von Cumberland war 36 Escadrons und 47 Bataillons stark.

ſtand auf dem linken Flügel im 2. Treffen. Es dauerte eine Zeitlang, ehe wir den Marſch antreten konnten und noch ehe dies geſchah, beunruhigten uns die feindlichen leichten Truppen, die ein Piquet von 1 Off. und 30 Infanteriſten uns im Geſichte aufzuheben verſuchten; das Piquet zog ſich aber glücklich an uns. Ein Commando von 150 ſchwerer Cavallerie von den Hannoveranern (von Bock) wurde dieſem Detachement zum Soutien geſchickt; dieſe konnten es aber im Blänkeln mit den franzöſiſchen Huſaren nicht aufnehmen, ſondern wurden auf die beiden Grenadierbataillone, die hinter unſerer Colonne die Arriergarde machten, geworfen. Die Huſaren waren ſo verwegen, daß ſie mit Piſtolen auf unſere Grenadiere feuerten, die genöthigt waren, ſich zu formiren und eine Salve auf ſie zu geben, worauf ſie ſich mit Hinterlaſſung einiger Todten zurückzogen. So wie ſich die Grenadiere wieder in Marſch ſetzten, wurden ſie wieder von den feindlichen Huſaren beunruhigt. In der Ferne entdeckten wir deutlich lange Colonnen von feindlicher Infanterie. Die Nacht brach ein, als wir das Dorf Brackwede erreichten. Hier war eine noch mit Geſchütz beſetzte ſtarke Schanze, von welcher auf die uns verfolgenden Huſaren gefeuert ward, wodurch wir für den Augenblick von der Verfolgung derſelben befreiet wurden, die ſich aber damit amüſirten, unſer verlaſſenes Lager in Brand zu ſtecken. Wegen der vielen Defileen, die wir zu paſſiren hatten, ging der Marſch ſehr langſam, und da die 3te Colonne, wie ſchon bemerkt, ihren vorgeſchriebenen Weg nicht hatte nehmen können, ſo kreuzte ſie ſich in ihrem Marſche durch Bielefeld mit der unſrigen und wir

waren daher genöthigt, einige Stunden vor dieser Stadt Halt zu machen. Nun entstand ein höchst unglücklicher Zufall.

Der Erbprinz von Hessen-Cassel hatte mit 4 preußischen Bataillons [3]), die in Minden und Bielefeld ihre Garnisons gehabt hatten, und seit sie zu der Armee gestoßen waren, unter seinem Commando standen, den äußersten rechten Flügel des 1sten Treffens besetzt gehalten, und war befehligt, während die Armeee rechts abmarschirte, auf seinem Lagerplatze stehen zu bleiben, um die Arriergarde der ganzen Armee zu machen. Von dieser Disposition war uns nichts bekannt. Als wir, wie ich schon erzählt habe, mit unserer Colonne vor Bielefeld Halt machen mußten, war es schon ganz dunkel. Wir setzten unsere Piquets aus, und schickten Patrouillen ab. Eine derselben stieß auf eine preußische vom Corps des Erbprinzen von Hessen. Die gegenseitigen Patrouillen erkannten sich nicht, hielten sich für feindliche und feuerten auf einander. Unsere Regimenter formirten sich schnell in Linie. Die Piquets feuerten ins Blinde hinein, ohne etwas vor sich zu sehen. Es dauerte nicht lange und unsere ganze Linie machte ein unregelmäßiges Lauffeuer, welches von den preußischen Bataillons, die unterdessen gegen uns aufmarschirt waren, mit Peletonfeuer beantwortet wurde. Weil unsere Regimenter ohne Ordre feuerten und das Feuer in größter Geschwindigkeit

[3]) Diese waren das Regiment Erbprinz von Hessen 2 Bats. und das Regiment v. Salmuth gleichfalls 2 Bats. Diese beiden Regimenter bestanden gänzlich aus Geworbenen von allen Nationen, und waren sehr undisciplinirt. Gleich anfangs hatten sie starke Desertion.

von dem rechten nach dem linken Flügel lief, ohne daß die Officiere solches verwehren konnten, so entstanden die größten Unordnungen. Unsere Leute schossen über die auf etwa 50 Schritte von ihnen gestellten Piquets weg; die Glieder waren nicht aufgerückt, weil ein Jeder auf dem Platze, wo er stand, sein Gewehr abschoß, ohne auf die, welche vor ihm, standen, Rücksicht zu nehmen; demnach war es ein seltenes Glück, daß unser Feuer nicht mehren unsrer eigenen Soldaten das Leben kostete. Den Preußen fügten wir einen nicht unbedeutenden Verlust an Todten und Verwundeten zu. Da sie auf einer Anhöhe standen und unsere Soldaten in der Verwirrung hoch anschlugen, so trafen, ungeachtet der weiten Distanz dennoch viele Kugeln in ihren Linien; wir standen dagegen niedrig, die Kugeln der Preußen gingen fast alle über unsern Köpfen hinweg.

Allein wir hätten bald sehr unglücklich werden können. Der Erbprinz von Hessen glaubte, aus unserm fortgesetzten Feuer schließen zu müssen, daß unsere Armee schon durch Bielefeld marschirt sei, und daß er von der französischen uns verfolgenden Avantgarde abgeschnitten und jetzt angegriffen werde. Er ließ daher seine Kanonen auffahren und eine solche Richtung nehmen, daß sie die Niederung, in der unsere Regimenter aufmarschirt waren, bestreichen konnten. Bereits war von ihm der Befehl ertheilt, mit Trauben auf uns zu feuern, als ein Zufall zu unserer Rettung in's Mittel trat.

Vor der Stadt Bielefeld hatte unsere Armee ein großes Stroh- und Heu-Magazin, welches auf Befehl des General-Major von Einsiedel angesteckt ward. Dieses

loderte gerade, als wir im Feuern mit den Preußen begriffen waren, in heller Flamme auf und erleuchtete die ganze Umgegend so sehr, daß wir gegenseitig uns für freundliche Truppen erkannten und das Feuern sich von selbst einstellte.

Wir bedauerten nun von beiden Seiten den unglücklichen Irrthum, der den Verlust mehrer braven Leute veranlaßt hatte.

Den 14. Junius. Wir setzten unsern Schneckenmarsch fort, und befanden uns mit Anbruch des Tages vor den Thoren von Bielefeld, durch welche Stadt wir marschirten. Die feindlichen leichten Truppen zeigten sich bald und griffen die preußischen Regimenter, welche unsere Arrieregarde machten, mit großer Lebhaftigkeit an. Die Preußen mußten alle Augenblick Front machen, und konnten sich nur durch Artilleriefeuer die französischen Husaren vom Halse halten. Als wir durch Bielefeld marschirten, sahen wir, daß das bedeutende Hafermagazin, das wir in dieser Stadt hatten, auf die Gassen ausgeschüttet wurde. Wir begegneten 50 hannoverschen Feldjägern, die eben aus dem Lande gekommen waren, und den Preußen zu Hülfe eilten.

Nachdem die preußischen Regimenter etwa 2 Stunden den Feind vor dem Thore von Bielefeld aufgehalten hatten, zogen sie sich in die Stadt, um der Armee zu folgen. Hier hatten sie einen harten Stand. Die Franzosen waren durch ein anderes Thor in Bielefeld eingedrungen, und attaquirten die Preußen an der Straße, so, daß diese sich mit Kartätschen die Wege öffnen mußten. Ihr Unglück zu vermehren, gingen viele ihrer Soldaten

während dieses Gefechts zu den Franzosen über. Mehre dieser Deserteurs warfen sich in die Häuser und feuerten aus den Fenstern auf ihre Cameraden. In dieser mißlichen Lage war ihnen die schwache Hülfe der 50 hannoverschen Jäger von großem Nutzen; diese schossen mehre feindliche Officiere todt, und da die Franzosen sie für die Avantgarde eines stärkern Corps hielten, wurden sie stutzig und griffen nicht weiter an.

Während das Gefecht in Bielefeld vorfiel, marschirten unsere Corps hinter dieser Stadt auf und blieben in dieser Stellung so lange stehen, bis die preußischen Regimenter, die großen Verlust erlitten hatten, zu uns gestoßen waren, worauf wir mit ihnen den Marsch nach Herforden antraten.

II. Gewaltsame Zurückhaltung des herzoglich braunschweigschen Corps bei der alliirten Armee, nach der bei Kloster Zeven abgeschlossenen Convention [4]).

Den 4. Sept. 1757. Die Hannoveraner bezogen ein Lager bei Bremervörde, und die Hessen und Braunschweiger bei Escherschwinge.

[4]) Der hier erzählte Vorgang hat Veranlassung zu vielen diplomatischen Verhandlungen und Streitschriften gegeben. Französischer Seits ward nämlich behauptet: die gewaltsame Zurückhaltung der braunschweigschen Truppen bei der alliirten Armee sei mit Genehmigung des regirenden Herzogs von Braunschweig geschehen, und sei das Ganze nur eine Comödie gewesen. Der Marechal Richelieu glaubte daher, an den braunschweigschen Landen Repressalien nehmen zu dürfen. Die eigentliche Bewandniß ist bisher

Es hatten sich während der Zeit die Franzosen mit einem Detachement bei Burtehude von dem französischen Corps, das auf Harburg marschirt war, eingefunden, das von dem Hessischen Obersten v. Capellen von dort vertrieben war. Der Marquis von Armentieres hatte die Stadt Bremen besetzt, und rückte von dort auf dem Wege nach Stade vor.

Den 5. Sept. Die feindliche Hauptarmee war bis Rotenburg vorgerückt und hatte dem Corps von Armentieres bedeutende Verstärkung geschickt. Wir sahen uns von allen Seiten von den Franzosen eingeschlossen. Unsere Stellung bei Stade war nicht nur durch diese Festung als durch die Moräste, welche selbige umgeben, sehr gut, und der Feind hatte eine gefährliche Attaque. Allein die große Überlegenheit des Feindes, besonders an Artillerie, der Mißmuth und das üble Zutrauen der Soldaten, ließ uns das Schlimmste besorgen. Ein Jeder konnte sich leicht vorstellen, was unser endliches Schicksal seyn werde. Dasjenige, was eine gewisse Armee (die Sachsen) erst kürzlich erfahren hatte, schwebte uns Allen vor Augen. Mußten wir uns ergeben, so konnte uns der Sieger so harte Bedingungen vorschreiben, wie

dunkel geblieben. Aus diesem Tagebuche des Majors von Unger ergibt sich aber mit Bestimmtheit, daß der regirende Herzog von Braunschweig wirklich seine Truppen von der alliirten Armee zurückziehen wollte, und diese ihr Möglichstes versuchten, den Befehl ihres Herrn zu vollziehen. Dagegen ist es klar, daß der Erbprinz — nachmaliger Herzog Karl Wilhelm Ferdinand — mit der hannoverschen Generalität einverstanden war.

er wollte. Man hatte zwar in Stade alle Vorkehrungen zu einer auszuhaltenden Belagerung getroffen, allein da man zu spät daran gedacht, so war Vieles nicht vollendet und manche nothwendige Erfoderniſſe fehlten ganz. Die neu angelegten Werke waren nicht geſchloſſen, es mangelten ſchwere Geſchütze und ſogar Pulver und Kugeln. Der Officier und Soldat fragte ſich, ob wir uns als letzte Retirade in Stade werfen und dort capituliren, oder über die Elbe retiriren wollten? Wo ſollten wir Mittel finden, dieſen breiten Fluß zu paſſiren? Würden uns die Dänen einen Zufluchtsort verſtatten?

Dann kam die Frage in Betracht, warum man ſich nach dieſem Winkel des Landes gezogen habe? Freilich mußte man einräumen, daß wir nur hier Magazine hatten und Unterhalt für die Armee finden konnten, daß, da wir wegen der Schwäche unſerer Armee keine Landſchlacht liefern, und nur bei Stade eine feſte Poſition nehmen konnten, nur von Stade aus eine directe Communication mit England zu unterhalten möglich war; allein der größte Theil der Armee war doch nun, da die Gefangenſchaft ſich ſo ſehr in der Nähe zeigte, der Meinung, man habe ſich lieber auf Braunſchweig und ſo weiter auf Magdeburg, als in dieſen Sack retiriren ſollen [5]). Dieſes iſt, was damals beinahe allgemein

[5]) Das nämliche Urtheil findet ſich auch in vielen ſpäter erſchienenen Schriften wiederholt, ohne daß die Beweggründe, welche für den Rückzug auf Stade entſchieden haben mögen, aufgeführt ſind. Es iſt bekannt, daß der König von Preußen ſich verpflichtet hatte, ein bedeutendes Hülfscorps zu der alliirten Armee ſtoßen

über unsern Rückzug auf Stade geurtheilt ward, worüber aber wegen Mangel einer genauern Kenntniß der

zu lassen, das nicht weniger als 20,000 Mann stark sein sollte. Man rechnete hannoverscher Seits dadurch um so mehr im Stande zu sein, die französische Armee zurückzuschlagen, als auch das hessische Corps, das in England sich befand, zu der alliirten Armee stoßen sollte. Der Fall, daß diese Armee ihren Rückzug auf Magdeburg nehmen müsse, war nicht mit in die Berechnung gezogen. Die Anlegung der Magazine an der Weser, in Bremen, Nienburg und Hameln war durch die Hoffnung, die man hegte, daß die Armee sich in Westphalen behaupten werde, veranlaßt. Das große Magazin in Stade war zur Kaserne angelegt. Am 14. Mai 1757 traf die Nachricht von dem großen Siege, den der König von Preußen bei Prag erfochten hatte, im Lager der Alliirten bei Bielefeld ein. Der Herzog von Cumberland glaubte nun, um so eher auf die versprochene Hülfe der Preußen rechnen zu können, und war Willens, bei Brackwede eine Schlacht anzunehmen. Aus Westphalen durch die Überlegenheit der Franzosen weg manövrirt, versuchte er sich bei Hameln am rechten Weserufer zu halten. Auf dem Marsche dorthin zu Flotho, erfuhr er am 24. Junius die Nachricht von der Niederlage des Königs von Preußen bei Kollin. Statt auf Hülfe von ihm für jetzt rechnen zu dürfen, erhielten die bei der alliirten Armee befindlichen preußischen Regimenter am 6. Julius den Befehl, solche zu verlassen und nach Magdeburg zu marschiren. Der Herzog v. Cumberland hatte, wollte er dorthin seinen Rückzug nehmen, solchen mit diesen Regimentern zugleich antreten müssen. Da zu diesem Marsche nichts vorbereitet war, so konnte die Armee nur von Requisitionen leben, und fand, in Magdeburg angekommen, auch keine Subsistenz. Der Herzog glaubte zur Rettung

großen Bewegungsgründe, theils der alliirten Mächte, theils anderer Umstände, die vielleicht der Welt ein Geheimniß bleiben werden, Niemand damals ein gründliches Urtheil fällen konnte. Genug, wir hatten jetzt ein gar böses Spiel und es drohete uns das Messer, welches uns schon an die Gurgel gesetzt war, einen gefährlichen Schnitt an der Kehle, als eine Convention zwischen den beiden kriegführenden Armeen bekannt wurde, welche uns so wie in Erstaunen, eben so sehr in Freude setzte, die, ehe es Jemand glaubte, geboren wurde. Es war selbige den 8. Sept. zwischen dem Herzoge von Cumberland und dem Duc de Richelieu zu Kloster Zeven durch dänische Veranlassung geschlossen worden.

In Betreff der Braunschweigschen Truppen besagte der 2. Art. der gedachten Convention:

»Die Hülfs-Truppen von der Armee des Herzogs von Cumberland, nemlich die Braunschweiger, Hessen, Sachs-Gothaer und Bückeburger sollen zurückgesandt werden, und da es nötig ist, den Marsch besonders zu

des Landes eine Schlacht wagen zu müssen. Er lieferte die Schlacht bei Hastenbeck mit 30,000 Mann gegen 100,000 Franzosen; sie war unentschieden, aber er mußte besorgen, daß bei der großen Überlegenheit des Feindes sein Heer bei Erneuerung derselben ganz aufgerieben würde. Nun blieb ihm keine andere sichere Retirade, als nach Stade übrig. Dort konnte die Armee sich einige Monate halten, und einen glücklichen Wechsel erwarten. Die Convention von Kloster Zeven wurde zu voreilig abgeschlossen, wozu die Überredungen des dänischen Ministers Gr. Lynar, und die üble Stimmung, die in der alliirten Armee herrschte, Vieles beitrug.

veranstalten, welchen sie nehmen, um nach ihren respectiven Landen zurückzukehren, so wird von der alliirten Armee ein General-Officier und einer von jeder Nation besonders abgeschickt werden, mit welchem man wegen seiner Truppen, die Anzahl der Divisionen, wie sie marschiren sollen, ihres Unterhalts, und ihre Passeports übereinkommen wird, welche Passeports Ihro. Ex. der H. Marechal Duc de Richelieu ihnen ertheilen werden, um sich nach ihren Landen zu begeben, wo sie quartirt und vertheilt werden sollen, so wie man deßfalls zwischen dem französischen Hofe und ihren respectiven Herrn übereinkommen wird.«

Das bei Bremervörde stehende hannoversche Corps zog sich nun auch nach dem Lager bei Stade.

Den 15. Sept. Unser Gen. Lieut. v. Imhof begab sich zu dem Herzoge v. Richelieu, um in Ansehung unsers Corps alles in Richtigkeit zu bringen.

Unser regirender Herzog hatte gleichfalls eine Separatconvention mit dem wiener und französischen Hofe geschlossen, wobei die Kl. Zevensche zum Grunde gelegt war; er hatte sich anheischig gemacht, seine Truppen zurückzuziehen. Es war ihm das Fürstenthum Blankenburg zur Disposition überlassen, welches mit Einquartierungen verschont bleiben sollte. Die Stadt Braunschweig und Wolfenbüttel wurden aber von den Franzosen besetzt.

Es wurde unterdessen von dieser, zu Kloster Zeven geschlossenen Convention verschiedentlich gesprochen, und es dauerte gar kurze Zeit, als man schon wissen wollte, daß weder England noch der König von Frankreich

ſtand auf dem linken Flügel im 2. Treffen. Es dauerte eine Zeitlang, ehe wir den Marſch antreten konnten und noch ehe dies geſchah, beunruhigten uns die feindlichen leichten Truppen, die ein Piquet von 1 Off. und 30 Infanteriſten uns im Geſichte aufzuheben verſuchten; das Piquet zog ſich aber glücklich an uns. Ein Commando von 150 ſchwerer Cavallerie von den Hannoveranern (von Bock) wurde dieſem Detachement zum Soutien geſchickt; dieſe konnten es aber im Blänkeln mit den franzöſiſchen Huſaren nicht aufnehmen, ſondern wurden auf die beiden Grenadierbataillone, die hinter unſerer Colonne die Arriergarde machten, geworfen. Die Huſaren waren ſo verwegen, daß ſie mit Piſtolen auf unſere Grenadiere feuerten, die genöthigt waren, ſich zu formiren und eine Salve auf ſie zu geben, worauf ſie ſich mit Hinterlaſſung einiger Todten zurückzogen. So wie ſich die Grenadiere wieder in Marſch ſetzten, wurden ſie wieder von den feindlichen Huſaren beunruhigt. In der Ferne entdeckten wir deutlich lange Colonnen von feindlicher Infanterie. Die Nacht brach ein, als wir das Dorf Brackwede erreichten. Hier war eine noch mit Geſchütz beſetzte ſtarke Schanze, von welcher auf die uns verfolgenden Huſaren gefeuert ward, wodurch wir für den Augenblick von der Verfolgung derſelben befreiet wurden, die ſich aber damit amüſirten, unſer verlaſſenes Lager in Brand zu ſtecken. Wegen der vielen Defileen, die wir zu paſſiren hatten, ging der Marſch ſehr langſam, und da die 3te Colonne, wie ſchon bemerkt, ihren vorgeſchriebenen Weg nicht hatte nehmen können, ſo kreuzte ſie ſich in ihrem Marſche durch Bielefeld mit der unſrigen und wir

waren daher genöthigt, einige Stunden vor dieser Stadt Halt zu machen. Nun entstand ein höchst unglücklicher Zufall.

Der Erbprinz von Hessen-Cassel hatte mit 4 preußischen Bataillons [3]), die in Minden und Bielefeld ihre Garnisons gehabt hatten, und seit sie zu der Armee gestoßen waren, unter seinem Commando standen, den äußersten rechten Flügel des 1sten Treffens besetzt gehalten, und war befehligt, während die Armeee rechts abmarschirte, auf seinem Lagerplatze stehen zu bleiben, um die Arriergarde der ganzen Armee zu machen. Von dieser Disposition war uns nichts bekannt. Als wir, wie ich schon erzählt habe, mit unserer Colonne vor Bielefeld Halt machen mußten, war es schon ganz dunkel. Wir setzten unsere Piquets aus, und schickten Patrouillen ab. Eine derselben stieß auf eine preußische vom Corps des Erbprinzen von Hessen. Die gegenseitigen Patrouillen erkannten sich nicht, hielten sich für feindliche und feuerten auf einander. Unsere Regimenter formirten sich schnell in Linie. Die Piquets feuerten ins Blinde hinein, ohne etwas vor sich zu sehen. Es dauerte nicht lange und unsere ganze Linie machte ein unregelmäßiges Lauffeuer, welches von den preußischen Bataillons, die unterdessen gegen uns aufmarschirt waren, mit Peletonfeuer beantwortet wurde. Weil unsere Regimenter ohne Ordre feuerten und das Feuer in größter Geschwindigkeit

[3]) Diese waren das Regiment Erbprinz von Hessen 2 Bats. und das Regiment v. Salmuth gleichfalls 2 Bats. Diese beiden Regimenter bestanden gänzlich aus Geworbenen von allen Nationen, und waren sehr undisciplinirt. Gleich anfangs hatten sie starke Desertion.

der Erbfolge der Bürgerswittwe volle Anerkennung, begründete dadurch das Glück vieler Menschen, und sicherte sich die Segnungen der Nachkommen.

Die hannöverischen Statuten traten aus ihrem Versteck durch jene Bemühungen. Noch in der Mitte des vorigen Säculums bekennt der Vicecanzler Strube, daß die Rechtsgelehrten seiner Zeit von keinem hannöverischen Stadtrechte etwas gewußt haben, bis der Alterthumsforscher Grupen die Vergessenheit durchbrochen habe.

Woher aber jenes Vergessensein? Die Stadt Hannover hatte eine der freiesten Verfassungen; im Laufe der Jahrhunderte immer kämpfend mit der landesherrlichen Voigtei, neigte sich der Sieg auf die Seite der Stadt. Sie hatte das Recht der Autonomie, und ihre, von Rath und Bürgerschaft verfaßten Statute erstreckten ihre Wirksamkeit noch ziemlich tief in's 17. Jahrh. herein. Jetzt, im Jahre 1837, wo die Stadt des so heiß ersehnten Glückes sich erfreut, ihren eignen König in ihrer Mitte zu verehren, jetzt eben sind zwei Säcula erfüllt, seitdem der kraftvolle Herzog Georg sich das damalige Städtchen Hannover zu seiner Residenz ersah; mit Hand und Mund protestirte die Stadt gegen diesen Beschluß; hohe Stöße von Acten wurden über diesen Punkt verhandelt; aber der gewaltige Fürst wußte mit weiser Herrscherhand die Widersetzlichkeit der Stadt zu brechen. Justizcanzlei, Hofgericht und Consistorium nahmen ihren Sitz in der Stadt; mit ihnen kam bleibend die Herrschaft des römischen Rechts und verdrängte das Sachsenrecht sammt den Localstatuten fast spurlos. Das nämliche Schicksal, das so vielen Städten bereitet ward, welche mehr in die

Hände der Landesherren kamen, ereilte auch Hannover: die Fortbildung des statutarischen Rechts hörte auf, die Anwendung schlief allgemach ein. So manche, dem alten deutschen Rechte angehörende Institute, welche noch im 17. Jahrhunderte in voller Blühte waren — z. B. die Abhaltung des Echtedings — verschwanden nach und nach aus der Praxis.

Wie sehr wurde das Vergessen des alten heimischen Rechts auch befördert durch die ängstliche Sorgfalt, womit der Stadtrath jeden Forscherblick in die Urkundensammlungen des städtischen Archivs abzuwehren beflissen war! Die Bewahrung der »Stadtheimlichkeiten«, wozu auch der eigentliche Inhalt der städtischen Privilegien und selbst gewisse statutarische Normen gerechnet wurden, mußte jeder Rathsverwandter mit in seinen Eid nehmen. Besonders ängstlich war man in Hinsicht auf die Verhältnisse der Stadt zu der landesherrlichen Voigtei, um derentwillen und mit welcher der Rath in stetem Processe und Strauße lebte. Selbst Grupen war wohl ein rastloser Geschichtschreiber; aber er war auch ein immer streitbarer Stadtsyndicus und Bürgermeister; daher ist seinen Deductionen städtischer Verhältnisse mehr vorzuwerfen, als bloßer Schein von Parteilichkeit.

Der Ängstlichkeit in Bewahrung der Stadtheimlichkeiten ist es mit beizumessen, daß man städtischer Seits nie zu einer vollständigen, lieber gesagt, rückhaltslosen Publication der Rechtsbücher geschritten; hätte man dadurch doch zu große Blößen gegeben, da man hin und wieder eingestanden hätte, daß man mehr vinculirt sei, als der Stadtrath schriftlich und mündlich zugab.

Selbst den Magistratsmitgliedern ward der Inhalt der Statuten unbekannt; und Grupen, der mit ihrer Totalität gründlich vertraut war, hütete sich vor einer vollständigen Bekanntmachung derselben gar zu sehr.

Dennoch ist sein das Verdienst, auf die städtischen Rechtsbücher zuerst wieder aufmerksam gemacht zu haben. Er hat namentlich vielfach auf das alte Copialbuch, die Statuten enthaltend, hingewiesen. Mit seiner eigenen Hand hat er darauf geschrieben: »Alteste Stadt Copial- und urkund Buch, darin copeyl. Privilegia Original Statuta und gerichtl. Urkunden«.

Sollen wir hier von diesem Codex nähere Rechenschaft geben, so müssen wir bemerken, daß er wahrscheinlich dem 14. Jahrhunderte entstammt, der Handschrift nach. Er ist größtentheils auf Pergament geschrieben; jedoch sind einige Blätter Papier eingeheftet. Er enthält 244 Seiten in kleinem Fol., und ist in Lederband gebunden, auf welchem das städtische Wappen eingepreßt ist.

Den Inhalt angehend, so ist in dieser Rücksicht eine zweifache Masse zu unterscheiden: einmal, die Grundlage des ganzen Werks (oder das ursprüngliche Werk) und dann, die im Laufe der Zeit hinzu gekommenen Nachträge.

Die Grundlage besteht aus 4 Büchern:

Lib. I. »de privilegiis & copiis literarum et de censibus civitatis,

» II. Statuta nostre civitatis,

» III. Von Mindescheme rechte unde anderer stede« (i. e. Städte),

Lib. IV. »Van allen ammeten« (Handwerksämtern) »eder van tolle« (Zoll) »van vordrevenen Luden« (exilirten Leuten).

Aus dieser Aufzählung dürfte es schon klar werden, daß das geschriebene Recht der Stadt Hannover nicht weniger enthält, als die Sammlungen anderer Städte, daß es, ganz dem Gebrauche anderer Städte gemäß, die von der Landesherrschaft ertheilten Privilegien, die von dem Stadtrath mit Einwilligung der Bürgerschaft verfaßten Küren, gesammelte wichtige Erkenntnisse und die Rechtsbelehrungen der Oberhöfe enthält. (Vergl. Eichhorn deutsches Privatrecht, ed. 1ª, §. 8.)

Außer jenem ursprünglichen, aus 4 Büchern bestehenden Inhalte, unsers Rechtsbuches, haben die Väter der Stadt das in späterer Zeit gewillkürte Recht nachgetragen. Diese allgemach entstandenen Zusätze reichen bis ins 17. Jahrhundert herauf. Durch diese Zusätze ist das ursprüngliche System aufgehoben und eine ziemlich buntscheckige Ordnung entstanden.

Über die Entstehungsart der Rechtsnormen ist zu bemerken: daß neben den gedachten landesherrlichen Privilegien, neben den zwischen dem Rathe und Bürgerausschuß vereinbarten Statuten und den Erkenntnissen und Rechtsbelehrungen, auch noch Verträge und Bewilligungen anderer Dynasten, Städte und Privatpersonen, ferner Stiftungen von Corporationen und Privaten, protocollarische Notizen Seitens der Stadtobrigkeit, auch schiedsrichterliche und sonstige Erkenntnisse von Lehns- und andern Gerichts-Höfen, Correspondenzen mit Fürsten, Herren und Städten eingetragen worden sind.

Der Gen.-Maj. v. Wangenheim bat, begleitet mit den dringendsten Vorstellungen, diesen Schritt nicht zu thun, und überbrachte ihm den Befehl des commandirenden Generals v. Zastrow, sogleich mit dem Corps nach dem Lager zurück zu marschiren. Der Gen.-Lieut. v. Imhof beharrte bei seiner Behauptung, daß er den Befehl seines Landesherrn befolgen müsse; er habe die Originalordre desselben dem General v. Zastrow bei seinem Abmarsche zugesandt und müsse diese bereits in dessen Händen sein; derselbe würde daraus die Veranlassung zu dieser Maßregel ersehen haben. Der Gen.-Maj. v. Wangenheim fuhr nichts desto weniger fort, den Gen.-Lieut. v. Imhof zur Rückkehr durch gütliche Vorstellungen zu bewegen, und versicherte, daß der General v. Zastrow, der unser Corps weder abmarschiren lassen dürfe, noch wolle, sich genöthigt sehen würde, Gewalt zu gebrauchen. Der Gen.-Lieut. v. Imhof erwiderte: man möge machen, was man wolle, er müsse mit seinem Kopf die Befolgung des erhaltenen Befehls verantworten.

Es wurden von beiden Seiten noch viele Worte gewechselt. Unser Gen.-Lieut. hielt dem Gen.-Maj. v. Wangenheim vor, daß die braunschweigschen Truppen bei so kalter Witterung sehr schlecht versorgt worden wären; es habe ihnen sogar an Lagerstroh gefehlt. Dies Gespräch ward laut geführt, im Beisein von vielen Officieren und Soldaten, welche die beiden Generale umringt hatten. Der Gen.-Maj. v. Wangenheim hielt an die Umstehenden eine kräftige Anrede, stellte ihnen verschiedene Bewegungsgründe, sie zur Rückkehr nach dem Lager zu bewegen, vor, versprach ihnen baldige

Winterquartiere, und daß sie, bis diese erfolgen würden, mit Stroh und Lebensmitteln in reichlicher Maße versehen werden sollten; auch würden sie eine Zulage an ihrem Solde erhalten.

Unterdessen waren sämmtliche hessische und hannoversche Regimenter aus ihren Lagern gerückt und hatten sich zu unserer Verfolgung in Marsch gesetzt. Mehre Cavallerieregimenter waren schon vor uns auf einem andern Wege marschirt, und versperrten uns den Weg; andere derselben stellten sich in unsere Flanke auf. Man sahe deutlich, daß der General v. Zastrow schon frühzeitig von unserm Vorhaben benachrichtigt worden war, und bereits am vorigen Abend Vorkehrungen dagegen getroffen hatte. Wir waren nun von allen Seiten eingeschlossen und mußten uns, wollten wir weiter marschiren, durchschlagen.

Ein Adjudant nach dem andern kam mit Aufträgen von dem General v. Zastrow; unser Gen.-Lieut. v. Imhof schlug aber jeden Vorschlag zur Güte ab. Endlich ließ der Erstere den Letztern inständigst um eine persönliche Zusammenkunft bitten. Der Gen.-Lieut. willigte unter der Bedingung ein, daß ihm auf Parole versprochen werde, ihn nicht mit Gewalt zurückhalten zu wollen. Unsere Regimenter marschirten auf, setzten Piquets aus, und besetzten alle Zugänge; der Train, die Bagage und die Arrieregarde blieben aber von den Hessen eingeschlossen. Unsere Avantgarde setzte den Marsch fort. Nachdem der General von Zastrow dem Gen.-Lieut. v. Imhof das verlangte Ehrenwort, ihn nicht als Arrestant zurückhalten zu wollen, ertheilt hatte, ritt dieser zu ihm. Da der

Gen.-Maj. v. Behr unſern Gen.-Lieut. v. Imhof begleitete, ſo waren die Oberſten v. Zaſtrow und v. Mey die älteſten Officiere. An Beide ſchickte der General v. Zaſtrow wiederholt den Befehl, bis zur ausgemachten Sache die Truppen nicht fortmarſchiren zu laſſen.

Mittlerweile kam unſer Generalſtabs-Fourier, der Unterofficier Edelmann, der mit dem Gen.-Lieutenant v. Imhof fortgeritten war, in ſtarker Carriere angeſprengt, und ſchrie ſchon in der Ferne aus vollem Halſe: man hätte die beiden Generale v. Imhof und von Behr ſo eben gegen die gegebene Parole arretirt! Der Gen.-Lieut. v. Imhof habe ihm aber befohlen, den Oberſten v. Zaſtrow und v. Mey zu ſagen, ſie ſollten weiter marſchiren und würde man ſie daran mit Gewalt verhindern wollen, ſich die Paſſage erzwingen.

Unſere Oberſten ließen die Kanonen abprotzen und die Gewehre laden.

Der General-Lieut. v. Imhof wurde als Arreſtant nach Stade gebracht. Der General v. Zaſtrow erklärte: er ſähe ihn als einen Unterbefehlshaber an, der ſich ſeinem Commando widerſetze, und eine Sache unternommen habe, die einem Aufſtande ähnlich ſei; er (Zaſtrow) ſei zu dieſem Schritt verpflichtet, da ſein Leben und ſeine Ehre davon abhinge, daß die Braunſchweiger, als ein zu der Armee gehöriges Corps, ſelbige nicht verließen. Der Gen.-Maj. v. Behr hatte ſich nicht arretiren laſſen wollen, ſondern ſeine Piſtole auf einen Lucknerſchen Huſaren, der ihn in Arreſt nehmen wollte, abgeſchoſſen, jedoch ohne ihn zu treffen. Der Huſar hieb ihm den Hut vom Kopfe, und da mehre

Husaren herbeisprengten, gab der General seinen Degen ab, und ward als Gefangener nach Stade geführt.

Unser Generaladjudant v. Wallmoden, der gleichfalls in der Suite des Gen.-Lieuts. von Imhof gewesen war, ward mit selbigem zu gleicher Zeit in Arrest gezogen, aber auf seine Parole frei gegeben. Dieser kam im Gallop zu uns geritten und überbrachte dem Obersten v. Zastrow von dem General-Lieut. v. Imhof den Befehl: das Commando des ganzen Corps zu übernehmen und mit selbigem a tout prix den Marsch fortzusetzen.

Der Oberst v. Zastrow ließ die Regimenter Quarrées formiren. Mehre Husaren-Officiere kamen mit Depeschen von dem General v. Zastrow an unsern Obersten. Mit diesen Pourparlers vergingen mehre Stunden, während die Soldaten immer mit dem Gewehr im Arm schlagfertig standen.

Der Oberst v. Zastrow versammelte alle Officiere zu einem Kriegsrath. Diese waren anfänglich der Meinung, man müsse den von dem Gen.-Lieut. v. Imhof erhaltenen Befehl befolgen. Die von dem General v. Zastrow abgesandten Officiere stellten dagegen die Unmöglichkeit vor, uns den Truppen, von denen wir bereits eingeschlossen waren, mit Erfolg widersetzen zu können. Das Resultat war endlich: die Obersten willigten ein, auf dem hohen Kamp bei Stade mit dem Corps ein Lager zu beziehen, wogegen selbigen Holz, Stroh und Lebensmittel versprochen wurden. Um 3 Uhr Nachmittags marschirte das Corps nach dem bezeichneten Lagerplatz auf dem hohen Kamp. Unsere bei Escher-

schwinge stehen gelassenen Zelte wurden abgeholt und aufgeschlagen. Ein Officier ward der in Marsch gebliebenen Avantgarde nachgeschickt. Der General v. Zastrow kam selbst zu unserm Corps, als wir in dem neuen Lager eingerückt waren, und versprach den Soldaten, Alles zu liefern, was nur zu erhalten sei. Das Ende vom Liede war, unsere Generale v. Imhof und v. Behr blieben Gefangene, wir aber bei der Armee.

Den 20. Nov. Der Oberst v. Zastrow ließ bekannt machen, daß er das Commando des Corps übernommen habe. Der Major v. Wittorf rückte diesen Abend mit der Avantgarde wieder bei dem Corps vor. Die bei Kloster Zeven stehenden Hessen hatten ihn wissen lassen: sie hätten von dem General v. Zastrow den Befehl erhalten, dem braunschweigschen Corps den weitern Marsch zu verwehren.

War eine Epoche für unser Corps traurig und bedenklich, so war es diese! Wir waren eine Heerde ohne Hirten, die Leute waren mißmuthig, die Officiere niedergeschlagen. Wir wußten nicht, was wir von der ganzen Sache denken sollten, und ein Jeder urtheilte nach seiner Phantasie. War es unsers Herzogs fester Wille, daß wir nach dem Lande sollten, so machte es uns Kummer, daß wir jetzt mit Gewalt zurückbehalten wurden und gezwungener Weise dienen sollten, und dies um so mehr, da es schon für gewiß hieß, daß wir einen andern commandirenden General erhalten und eine Wintercampagne unternehmen würden. Unsere Chefs steckten die Köpfe zusammen, wußten aber nicht, wozu sie sich entschließen sollten. Unsere Leute waren sehr nieder-

geschlagen, der größte Theil von ihnen wünschte nach dem Lande; die Officiere wußten nicht, ob sie sich auf sie verlassen konnten.

Den 22. Nov. Unser Corps ist noch immer in der nämlichen Lage einer Art von Gefangenschaft, da es sich noch nicht erklärt hat, ob es bei der Armee bleiben will. Heute Abend kam eine Estafette von unserm regirenden Herzoge an. Die Chefs der Regimenter und Compagnien wurden sofort zu einem Kriegsrath versammelt, der kein Resultat hatte. Es verlautete bald, unser regirender Herzog beharre bei seinem Entschlusse, daß unser Corps im Gefolge der abgeschlossenen Convention mit Frankreich, nach dem Lande zurück marschiren sollte. Viele in unserm Corps glaubten, daß dieses unsers Herzogs völliger Ernst sei, Andere hielten dafür, es sei bloß eine Maske. Wer von beiden Recht hat, wird wohl nie ans Tageslicht kommen. So viel ist gewiß, daß unser regirender Herzog sich über das Verfahren der Hannoveraner, unser Corps gefangen zu halten, um es bei sich zu behalten, öffentlich beschwert hat.

Den 23. Nov. Aus allen Anstalten geht hervor, daß der Bruch der Convention von Kloster Zeven nahe bevorsteht und unsere Armee nächstens agiren wird. Der Herzog Ferdinand von Braunschweig traf am heutigen Abend sehr spät in Stade ein, um das Commando der Armee zu übernehmen.

Den 24. Nov. Auch unser Erbprinz ist von Altona zurückgekommen und will bei der Armee als Volontair dienen. Er trägt keine Uniform und über-

haupt kein militairisches Abzeichen. Um unser Corps bekümmerte er sich gar nicht. Unser Corps rückte heute Morgen mit dem Seitengewehr aus, um von dem Herzoge Ferdinand gemustert zu werden. Der Herzog hielt sich bei jedem Bataillon lange auf, und sagte den Officieren und Soldaten viele Complimente.

Den 25. Nov. Heute ertheilte der Herzog Ferdinand der Armee die Ordre zum Aufbruch auf Morgen; auch unser Corps war darin begriffen.

Den 26. Nov. Heute Morgen mit Tages Anbruch war bei unserm Corps Alles zum Aufbruch bereit, und die Leute standen schon unterm Gewehr, als der Geheime Legationsrath v. Stüven mit Courierpferden von Braunschweig eintraf und Depeschen von unserm Herzoge an den Oberst v. Zastrow überbrachte: der Herzog beharrte noch immer bei seinem Vorhaben, und schickte den Befehl, daß unser Corps den vorseienden Expeditionen der alliirten Armee nicht beiwohnen sollte. Wir waren von den hannoverschen Regimentern umringt; dem Oberst v. Zastrow blieb also nichts übrig, als den Bewegungen derselben und der vom Herzoge Ferdinand erhaltenen Marschordre zu folgen. Es ging unter den Deliberationen Zeit verloren; wir setzten uns erst um ½ 9 Uhr Morgens in Marsch, und kamen Abends spät in Neukirchen an.

Das braunschweigsche Corps diente von nun an wieder als ein Theil der alliirten Armee, ward aber fortdauernd von den Hannoveranern beobachtet.

Was ferner in dem Ungerschen Tagebuche über das

Verhältniß des Corps zu dem regirenden Herzoge vorkommt, besteht im Nachfolgenden:

Den 5. Dec. Wir stehen noch im Lager bei Amelinghausen. Unser regirender Herzog schickte den Dragonerlieutenant Hoyer mit Depeschen an unsern Oberst v. Zastrow. Dieser Lieutenant ward bei unsern Vorposten angehalten und zu dem Herzoge Ferdinand gebracht, der ihm die Depechen abnahm, und den Oberst v. Zastrow zu sich kommen ließ. Heute Abend kam der Herzog Ferdinand selbst in unser Generalquartier, versammelte alle Stabsofficiere des Corps, und eröffnete ihnen: unser regirender Herzog habe eine abermalige Ordre an unser Corps geschickt, daß es nicht weiter mit der alliirten Armee marschiren sollte; er (Herzog Ferdinand) wolle aber von unserm Corps versichert sein, daß solches seinem Commando in Allem für jetzt und in der Folge unbedingten Gehorsam leisten und sich an die Befehle seines regirenden Herzogs nicht kehren wolle. Er stellte den Stabsofficieren zuerst alle Gründe der Güte vor, schloß aber mit der Drohung, daß, wenn sie ihm nicht sämmtlich ihr Ehrenwort, nicht nur für ihren eigenen Gehorsam, sondern auch für den ihrer Untergebenen, geben würden: so sei er genöthigt, seiner vom Könige von England erhaltenen Instruction zufolge, unser Corps auseinander gehen zu lassen und die Mannschaft desselben unterzustecken. Unsere Stabsofficiere, einsehend die Unmöglichkeit, Widerstand zu leisten, gaben freiwillig die Erklärung, welche der Herzog Ferdinand von ihnen foderte. Dies ist das letztemal, daß das Corps erfuhr, daß unser regirender Herzog es nach dem

Lande zurückfodere. Ob solches später der Fall gewesen, habe ich nicht erfahren.

Der Gen.-Lieut. v. Imhof, der noch in Gefangenschaft in Stade gehalten war, erhielt nun seine Freiheit. Er begab sich nach Blankenburg. Von Seiten des regirenden Herzogs erschien eine öffentliche Beschwerde im Druck, daß der Herzog Ferdinand unser Corps mit Gewalt zurück hielte, welche der Letztere durch ein Gegenmanifest beantworten ließ.

Das braunschweigsche Land war durch den Prinzen Heinrich von Preußen bereits in der Mitte des März-Monats 1758 gänzlich von den Franzosen befreit worden; aber dem Anschein nach dauerte das Mißverhältniß des regirenden Herzogs mit dem Herzoge Ferdinand, oder vielmehr dem Könige von England, noch immer fort. Unser regirender Herzog stand in keiner Communication mit unserm Corps.

Den 21. Mai 1758. Heute, in unserm Cantonnirungsquartier zu Wolbeck im Münsterschen trifft der erste Recrutentransport aus dem Lande bei unserm Corps ein; er besteht aus Deserteurs, die seit unserm Aufbruche von Stade nach Hause gegangen sind. Unser Gen.-Lieut. v. Imhof ist diesen Abend bei uns wieder eingetroffen, um das Commando unsers Corps zu übernehmen. Unser Herzog hat den Oberst v. Zastrow zum Beweise seiner Zufriedenheit zum General-Major ernannt.

III. Characteristik der englischen Truppen bei der alliirten Armee im siebenjährigen Kriege.

Den 25. Sept. 1758. Ich habe Gelegenheit

gehabt, die kürzlich zu uns gestoßenen englischen Truppen, die aus sechs Cavallerie und eben so vielen Regimentern Infanterie, unter dem Commando des Herzogs von Marlborough, bestehen, näher kennen zu lernen, da wir seit dem 21. Aug. mit ihnen in unserm jetzigen Lager bei Coesfeld stehen. Die englische Cavallerie ist vortrefflich; wenn ich auch nicht behaupten will, daß sie die vorzüglichste in der Welt sei, so gibt sie doch sicher keiner an Güte nach. Der gemeine Cavallerist ist groß und stark an Körper, wohl dressirt, gut exercirt und vollkommen Meister seines Pferdes. Die Pferde sind stark, groß, sehr geschwind im Laufen; sie sind sämmtlich gut zugeritten. Das bei Mann und Pferd sich zeigende Feuer läßt erwarten, daß keine andere Cavallerie der englischen im Chargiren gleichkommen werde. Heute manövrirten einige englische Cavallerieregimenter vor dem Herzoge Ferdinand mit einer Präcision, die nichts zu wünschen übrig ließ. Die englische Infanterie ist nicht so gut. Die Leute sind nicht so groß, allein sie sind gut exercirt. Das Regiment Kingsley, das auch heute von dem Herzoge Ferdinand gemustert ward, machte sehr gute Schwenkungen und führte alle Evolutionen gut aus. Das englische Nationalfeuer läßt uns auch von der Bravour der Infanterie das Beste hoffen. Die Infanteristen sind weit unordentlicher und liederlicher in ihrer Lebensart, als die Cavalleristen; sie essen und trinken Alles durch einander, und so exact wie sie im Dienste sind, so ungezogen sind sie außer demselben. Sie streifen in allen Dörfern umher, stehlen, rauben und plündern, sie begehen die größten Excesse, den Trunk lieben

ſie ſehr. Im Dienſte ſind ſie ordentlich, wachſam, munter und unverdroſſen, man kann ſich auf ſie verlaſſen.

Den 1. Nov. 1758. Im Läger von Münſter. Seitdem das engliſche Corps bei unſerer Armee iſt, fällt die Disciplin derſelben augenfällig. Der engliſche Soldat erlaubt ſich Ausſchweifungen aller Art, und iſt ein böſer Lehrmeiſter für die Soldaten der übrigen Truppen, aus welchen unſere Armee zuſammengeſetzt iſt. Das Münſterland leidet an ſich ſchon durch die exorbitanten Requiſitionen, die wir aus Mangel an Magazinen uns liefern laſſen; die Plünderungen der Einzelnen richten die Bauern vollends zu Grunde.

XXI.

Denkwürdigkeiten

aus dem eigenhändigen Tagebuche des, 1657 verſtorbenen Großvoigts Thomas Grote.

(Fortſetzung der Mittheilung im vaterl. Archiv, 1837. Seite 17 ff.)

Von dem Herrn Cammerjunker und Gardelieutenant Reichsfreiherrn Grote zu Hannover.

Ao. 1645.

In nomine Jesu.

Als im negſtverwichenem Jahr der Obriſter Anton Meyer bey M. G. H. undt Herrn umb bezahlung Seines

praetendirten Restes zu verschiedenemahlen angehalten, demselben aber dagegen remonstriret, warumb S. F. G., noch deroselben Landtschaft zu solcher Foderung sich nicht verstehen kõnten, So hat derselbe entlich. m. Xbre Seine dimission undt Abschiedt schriftlich gesucht. Weiln aber S. F. G. nõtig zu sein ermessen, hierüber vorhero mit deroselben Hern Vettern Hertzog Christian Ludewigs F. G. zu communiciren, Als ist dem Obristen eine Vorandtwordt dahin ertheilet, das S. F. G. sich nach den geendigten Festtagen gegen Ihn mit gnediger erclerung vernehmen lassen wolten. Unterdessen ist kurtz nach den heiligen tagen schrift- undt mündtlich nacher Hanover communiciret, in was stande diese sachen beruheten, undt S. F. G. gutachten hierin erbeten, Welche dan Ihre beywohnende gedanken eröfnet, undt sich zur freundtvetterlichen assistenz anerbotten. Worauf von S. F. G. der obg. Obristen uf den 16 Januarij, die Hern LandtRhäte aber ein tag vorhero anhergefodert. Maßen auch Hertzog Christian Ludewigs F. G. dero KriegsRhat Otto Otten zur assistenz anhero geschicket.

Am 15. Januarij mane h. 10: Seindt darauf anfangs uf S. F. G. Befehl mit den anwesenden Hern LandtRhäten, Als dem Hern Abt zu S. M. in Lüneburg, H. Hofrichter Christopf von Bodenteich, HofMarschal Warner von Meding, Wilhelm von Oppershausen, Otto Aschen von Mandelsloh undt Baltzar von Bothmer zur conferenz getreten, undt mit denselben in deliberation gezogen,

1, Ob undt uf was maß undt weise dem Obristen Meyer sein gesuchter Abschiedt zu ertheilen.

2, Ob undt welchergestalt mit demselben wegen Seines praetendirten Restes handlung vorzunehmen.

Illi: weiln der Obrister selbsten dimission begehret, So könte man Ihm dieselbe nicht länger fürenthalten. Es wehre zu wünschen, das ihm dieselbe vor diesem ertheilet, Es sey aber nicht rahtsamb, das Regiment, Seinem Begehren nach, zusammenführen zu lassen.

ad 2. Man müste uf dienliche wege versuchen Ihn der praetendirten foderung halber zu contentiren undt in gute zu erlassen. — Wobey erinnerung geschehen, ob man auch der übrigen officiers beym Regiment wol versichert.

Hierüber haben wir uns in weitere Unterredung eingelassen, undt Ihnen S. F. G. undt Hertzog Christian Ludw. F. G. intention und meinung eröfnet.

Nachmittags eod. die haben wir uns mit dem obermeltem Fl. Calenb. Abgesandten hierüber auch vernommen, undt ist ein bestendiger Schluß mit der Hern LandRhäte Vorbewust undt einwilligung dahin gemacht, das dem Obristen Meyer zuforderst eine ofne schriftliche Resolution, nebenst der Abdankung intimiret, undt in jener annectiret werden solte, das S. F. G. gnedig gemeint wehren, mit Ihm wegen Seines praetendirten Restes weiters reden zu lassen.

Es seindt auch zugleich die concept der Resolution undt Abdankung verlesen, undt approbiret, wie nicht weniger auch die concept der ordre an die officiers des Regiments, welchen diese Abdankung notificiret, undt das Sie bis zu weiterer Verordtnung

keiner andern, dan S. F. G. ordre, pariren solten, anbefohlen worden.

Am 16. Januarij morgens umb 8 Uhr ist die Fürstliche Resolution undt Abdankungsbrief durch den Kriegs-Secretarium Andr. Listenium dem Obristen Meyer in Sein losament zugebracht, welche er aber durchaus nicht acceptiren noch verlesen wollen, Sondern Ihn mit dieser ihm anbefohlenen Werbung zurück- undt damit wieder abgewiesen. Undt ist kurtz darauf zum thor hinausgeritten. Es ist aber der Regiment Secretarius Ihm gefolget, undt hat die Fl. Resolution undt Abdankung Ihm vorgelesen, undt remonstriret, das die erlassung uf Sein ansuchen ertheilet, danebenst aber wegen Seiner foderung Ihm handlung offen stünde. Derselbe hat aber diese Fürstl. Briefe nicht annehmen wollen, Sondern wieder hereingeschicket, mit dem nochmahligen Begehren, das das Regiment zusammengeführet werde, undt er im felde abdanken müste.

Als man aber erfahren, das der Obrister seine Abreise eingestellet, So ist vor gut befunden gewisse Personen aus mittel der Rhäte undt der Landtschaft zu deputiren, welche mit demselben gütliche Unterredung wegen Seiner Abdank- und Befriedigung antreten solten. Maßen dazu ernennet aus dem geheimten Rhat H. D. Heinrich Langenbeck undt von den H. LandtRhäten H. Abt zu S. M. in L. undt der HofMarschal W. von Meding; Es hat sich auch der F. Calenb. Abgesandter D. Otten erbotten, hiebey nach erlangter occasion zu assistiren. Wie aber der Her Abt diese Intention undt angeordtnete deputation dem Obristen Meyer

in Seinem losament à parte zu verstehen geben, hat derselbe sich zu dero. uf den folgenden morgen Ihm offerirten Unterred= undt handlung gar nicht verstehen wollen, Sondern dieselbe uf wiederholtes gütliches anerbieten gantz recusiret undt ausgeschlagen. Darauf Sie miteinander wiederumb hinein in die Stube zu der anwesenden geselschaft gangen, woselbst der Obr. Meyer von dieser Seiner Abdankung allerhandt ungleiche reden geführet, das Regiment sich zueignen wollen, den Rhäten undt etzlichen aus der Landtschaft hardt gedrewet, die officiers des Regiments, do Sie Seinem commendo nicht weiters pariren wolten, gescholten, den Fürstl. Abgesandten, So gegenwertig gewesen, übel respectiret, undt viele nachdenkliche reden herfürgebracht, gestalt die Anwesende am folgenden morgen in consilio solche vorgefallene reden undt andere erweisungen mit mehrem ausführlich referiret, undt dieselbe protocolliret worden. Welchen Verlauf man unumbgenglich Ser^mo, Rev^mo U. g. Fürsten undt Hern hinterbringen müssen, undt haben S. F. G. hierauf die Verordtnung gethan, das dem Obristen Meyer diese unbefugte bezeigung durch den hiesigen Commendanten, Obr. L. Stangen, undt dem Schloßhaubtman Kraft vorgehalten, undt Ihm bis zu Seiner Verandtwortung der arrest angekündigt worden, gestalt solches noch diesen Vormittag zu werke gestellet. Der Fürstl. Calenb. Abgesandter ist hierauf wieder nach Hanover gereiset, Seinem gnedigen Fürsten undt Hern von diesem Verlauf relation zu erstatten, undt seindt danebenst hochg. S. F. G. ersucht worden, mit dero einrahtung U. g. F. undt H. weiters zu assistiren.

Am 18. Januarij iſt der CammerPräſident Schenk von S. G. F. undt Hern mit Creditifen anhero geſchicket, aus wichtigen in publicis vorfallenden ſachen vertrauliche conferenz zu pflegen, undt iſt dazu am folgenden 19. Ejusd. der anfang gemacht, undt am 20. undt 21. Jan. damit continuiret, undt nach dero S. F. G. gethanen unterthenigen Relation, undt darauf gemachtem Schluß demſelbigen gebührende Resolution ertheilet.

Gleichergeſtalt hat Hertzog Augusti zu Br. u. L. F. G. dero Ritmeiſter Ottleben an M. G. F. undt Hern abgefertiget, die vorhabende Abſchickung an den General Major Königsmark, welcher uf S. F. G. Fürſtenthumb, vermöge empfangener ordre von dem Gen. F. M. Tortzenſohn uf das Pentziſche Regiment etzliche 1000 Thal. recreutengelder Sampt behufigem Quartier undt Unterhalt ſuchte, befodern ſolte. Derſelbe iſt am 23. Jan. von den Rhäten gehöret, S. F. G. daraus unterthenig referiret, undt bemelter Ritmeiſter alsbalt wieder mit resolution verſehen worden. Maßen auch nach dieſen tag der geheimer Rhat Anthon Günter von Harling zu dieſerbehuef von hinnen ufgebrochen, deme committiret, benebenſt Hertzog Chriſtian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. deputirendem Abgeſandten, Hertzogs Augusti F. G. in dieſer ſache zu aſſiſtiren. Undt ob zwar die Abgeordtnete im geſampt müglichen fleis angewendet, dies beſchwerliches postulatum von hochg. Hertzogs Augusti F. G. Landt unbt Leuten durch dienliche remonstrations abzuwenden, So haben doch dieſelben hierin nichts erheben können, zumahlen ſowol

der G. M. Königsmark, Als auch der Obriſter Pentze ſich uf des FeltMarſchaln ertheilte ordre berufen, dero Sie pariren, undt das Regiment angeordtneter Maßen completiren müſten. Entlich aber iſt es dahin verabredet worden, das die Helfte der Recreutengelder, Als 8000 Rthlr. in weniger Zeit bahr ausgezahlt, die übrige helfte aber bis in den Monat Martium beſtehen bleiben, undt S. F. G. bevor ſtehen ſolte, deßwegen bey dem FeltMarſchal weitere handlung zu pflegen, undt do müglich andere ordre auszuwürken.

Hierauf ſeindt die Königsmärkiſche Völker bei Hornburg, So kurz zuvor occupiret, ufgebrochen, undt bey Braunſchweig vorbey uf Fallersleben, Iſenbüttel, undt bey Gifhorn über die Aller nacher Hankesbüttel, Moltzen, Lüne, zu Bardowieck über die Awe, uf Pattenſen undt zu Jeſteburg über die Seve gangen, woſelbſt Sie am 7. Februarij morgens frühe ufgebrochen, undt ſich gegen das Ertzſtift Bremen uf Voxtehude gewendet. Durch dieſe marche, So von vielen Regimenter zu Roß undt fuß beſtanden, iſt dieſem Fürſtenthumb ein merklich großer ſchade zugefügt worden.

Am 30. Jan. haben uf S. F. G. gnedigen Befehl wir mit dem Fürſtl. Calenbergiſchen anhero geſchickten HoffRhat Paul Joachimb von Bülaw communication angeſtellet, undt anfangs von demſelben vernommen, wohin S. F. G. gedanken wegen des Obriſten Meyer gierchtet. Worauf beſchloſſen, das demſelbigen durch den Hof-Marſchal Meding undt commendanten Stangen die oberwehnte geführte reden undt bezeigung vorgehalten, undt Ihm angedeutet werden ſolte, das JJ. FF.

GG. beyderseits dieselbe über sich undt die Ihrige nicht ersitzen lassen könten, Sondern gemeinet wehren; die sache zum KriegsRecht zu verstellen. Wolten dahero von Ihm vernehmen, ob er dasselbe abwarten wolte.

Ille hat gantz nicht gestendig sein wollen, das er dergleichen ungebührliche reden geführet, zum theil aber sich wegen des trunks undt eifers endtschuldiget, undt Ihr F. Gg. umb Verzeyhung gebeten.

Als nun am folgenden tage den 31. Ejusd. obgeb. Deputirte abereins an ihn abgefertiget, umb eine cathegorische resolution von Ihm zu vernehmen, ob er das anstellende Kriegsrecht antreten wolte, Hat derselbe sich nochmaln höchlich endtschuldiget, das er Seines Wissens Ihr F. Gg. nicht beleidiget. Wehre aber beim trunke etwas vorgangen, So bete er umb Verzeyhung. Er könte mit Ihr F. Gg. keinen procesf führen, wolte sich lieber zu deroselben clemence wenden, undt wehre erbietich gnugsahme caution zu leisten, do er des arrests erlassen werden könte.

Am 1. Febr. mane h. 9. Ist dem H. Hofmarschal undt Commendant ufgetragen bey dem Obristen Meyer zu vernehmen, wan derselbe bey JJ. FF. GG. ausgesöhnet, undt des arrests erlassen werden könte, Ob er dagegen gnugsahme assecuration thun undt einen Revers sub hypotheca omnium bonorum herausgeben wolte. Undt damit er sich so viel gründlicher darauf ereleren möchte, Seindt die ingredientia des Reversus entworfen undt Ihme zugestellet.

Ille Nach langkwieriger Unterredung dergleichen Revers auszuliefern gewilliget, welcher darauf abgefasset,

undt dem Obristen zu verlesen durch vorerwehnte H. Deputirte zugebracht worden. Derselbe hat denselben mehrentheils approbiret, Nurt allein denselben Punct difficultiret, worin enthalten das er der praetendirten foderung Seiner charge undt Bedienunghalber renuntijren solte. — Derohalben ist vor gut befunden, das man dieser praetension wegen mit Ihm reden lassen, undt versuchen wolte, ob man auch deßhalben uf zulangliche wege handlung treffen könte. Maßen darauf dem Hern Hofrichter Christ. v. Bodenteich undt dem H. Hof-Marschaln ufgetragen, dieserhalben handlung mit ihm zu versuchen undt dabey gradatim bis uf 6000 Rthlr. zu gehen; Jedoch das dieselbe itziger zeit nicht bahr bezahlet, Sondern genugsahmb versichert werden solten.

Ille hat vor diesmahl solche Summe nicht acceptiren wollen, Sondern ist fest uf 10,000 Rthlr. bestanden, welche man Ihm nicht einwilligen können. Worauf der Fl. Calenb. Abgesandter, der von Bülaw wieder abgereiset.

Wie nun etzliche tage hernacher der Obrister Meyer bey S. F. G. durch eine unterthenige Supplic angehalten, das Ihm 8000 Rthlr. bezahlt, undt er damit erlassen werden möchte, Seindt demselben entlich von S. F. G. wegen 7000 Rthlr. derogestalt offeriret worden, das 2000 Rthlr. gegen Quitung bahr bezahlt, die übrige 5000 Rthlr. aber durch eine obligation versichert, undt uf 3 oder 4 Jahr mit 4 p. 100 verzinset werden solten. Undt ob er zwar anfangs annoch hardt uf die bahre auszahlung bestanden, So hat er doch entlich in vorerwehnte condition gewilligt, Jedoch bedinget,

wan er inmittels 1 oder 2000 Rthlr. nötig haben solte, das Ihm damit uf eine viertheiljährige Loßkündigung gewilfahret werden möchte. Welches also mitbeliebet, darauf am 8. Febr. die obligatio abgefasset, undt von S. F. G. vollenzogen, wie imgleichen der vorbedeutete Revers von dem Obristen gedoppelt vor JJ. FF. GG. beyderseits nebenst der Quitung uf die empfangene 2000 Rthlr. ausgeandtwortet, undt derselbe darauf durch den Commendanten Stangen des arrests erlassen worden.

Die ingredientia des vorbesagten Reversi seindt, das er die von Ihm vorhin gesuchte undt von S. F. G. ertheilte dimission acceptiret, undt aller praetension uf das Regiment, undt Seiner Bedienunghalber, gegen die nuhmehr erfolgte contentirung gentzlich renuncijret, undt sich bey würklicher Verpfändung aller seiner haab undt güter bey cavalliers parole verpflichtet, das Jenige, So vor, bey undt nach diesem verhengten arrest vorgangen, weder gegen JJ. FF. GG. noch dero Rhäte, Bediente, Landtstände, officiers undt Unterthanen keinerley weise, weder vor sich selbsten, noch durch andere inn- oder ausserhalb rechtens zu anden, Sondern sich hinfüro aller gebühr zu erweisen. —

Am folgenden Sontag, den 9. Febr. hat der Obrister von M. G. Fürsten undt Hern selbsten Abschiedt genommen, undt ist darauf am 10. Ejusd. von hinnen abgereiset.

Demnach Hertzog Georg Wilhelm zu Br. u. L. F. G. sich etzliche tage alhier ufgehalten, undt insonderheit M. G. F. undt Hern einrahtung undt gedanken

wegen der bishero incaminirten Coadjutoreysache gebeten, So ist hieraus diesen vormittag den 10. Febr. hochg. S. F. G. referiret, undt uf dereselben befehl vorhochermelter H. Georg Wilh. F. G. die beschlossene reselutio ertheilet.

Weiln auch mit dem H. Vice-Cantzler Jacobo Lampadio, itzigen Abgesandten bei den general Friedenstractaten zu Oßnabrück, eine conferentz zu halten vor dienlich ermessen, undt derselbe zu derobehuef nacher Minden bescheiden worden, Als ist diese Verrichtung Herr D. Heinrich Langenbeck, uf vorhergehende deliberation ufgetragen, welcher an diesem morgen von hinnen uf Hanover, undt ferner mit dem Fl. Calenb. hiezu deputirenden Rhat uf Minden abgereiset.

Droben ist gemeldet, das der Schwed. Gen. Major Hanß Christopf von Königsmark mit dero Ihm untergebene Armée ins Ertzstift Bremen gangen. Es hat sich zwar anfangs dahin ansehen lassen, Als wan es uf Boxtehude angesehen wehre, gestalt auch eine negst dabey gelegene Schantze occupiret. Dieser ordt aber ist nachgehents mit etzlichen Völkern blocquiret gelassen, undt haben sich darauf gegen Stade gewendet, welches am 15. Febr. per accord eingenommen, undt mit Kön. Schwedischer Guarnison besetzet. Von dannen Sie durchs alte Landt wieder zurück uf Boxtehude gangen, undt am 18. Febr. selbigen ordts ohne sonderbahre resistence sich auch bemechtiget, undt sich darauf uf Bremervörde begeben.

Am 17. Febr. á meridie h. 2. hat der Obrister G. E. Wurmb, Landtrost des Fürstenthumbs Grubenhagen

Relation gethan, wegen dero uf den Zellerfeltischen Bergkwerken eingenommenen Rechnung undt andern dabey vorgeloufenen sachen, wie imgleichen den Zustandt der Ämpter des Fürstenthumbs Grubenhagen berichtet.

Den 21. Febr. hat Her D. Langenbeck von Seiner Verrichtung zu Minden undt Hanover bey S. F. G. unterthenige Relation abgelegt.

Am 24. Febr. Altes undt 6. Martij Newes Calenders ist zwischen der Kayserlichen undt Schwedischen armeen ein blutiges Haubtreffen bei Janckau 3 meil von Thabor gehalten, In welcher die Schwedischen entlich die victori, nebenst der artillerie undt Munition erobert. Die Kaiserl. bagage aber ist in Thabor salviret.

An kayserl. seiten todt geblieben, General FeltMarschal Graf Götz, der Junge Piccolomini, Obristen Schiffer, Obristen Lasna, Obr. Lieutenant Casiionato ꝛc.

Gefangen Gen: FeltMarschal Graf von Hatzfelt, General Wachtmeister Zaradetzki, Don Felix, Gen: FeltMarschalLieutenant Graf Bruay, So nachgehents an den empfangenen wunden gestorben, Gen: F. M. Lieutenant Mercy undt GeneralMajeur Traubitsch, Nebenst 7 Obriste, 10 ObristLieutenants, 2 Obriste Wachtmeister, 11 Ritmeisters, 13 Haubtleute ꝛc.

An der Schwedischen seiten soll keine Generalsperson geblieben sein, Gen. Major Goldtstein in die Handt verwundet.

Der Schwed. F. M. L. Torzensohn hat sich begeben uf Igkaw in Mehren, Olmütz entsetzet, undt ferner sich mit der armée gegen Österreich uf Horn, Crembs,

undt Stein ſich gewendet, undt ſich des Paſſes über den Thonawſtrom bemechtiget.

Am 25. Febr. haben ſich etzliche Geſandten von den Städten Lübeck, Bremen undt Hamburg bey S. F. G. mittels überreichung eines Geſamptcreditifs angeben. Weiln aber am folgenden 26. Ejusd. der ordinari Buß- undt Bedtag eingefallen, So haben dieſelben nicht ehender, dan am 27. Ejusd. mit Ihrem anbringen gehöret werden können, Welches dan uf S. F. G. gnedigen Befehl uf der Ff. Cantzley von den geheimben Rhäten zu werke gerichtet. Undt hat dieſe Werbung den oberwehnten von S. F. G. zur Harburg im vorigen Jahr angefangenen Fortificationsbaw, betroffen. Maßen dan die beyde Städte Lübeck undt Bremen bey S. F. G. vor die von Hamburg intercediret, das erwehnter Baw eingeſtellet werden möchte, zumahlen Sie vermeinet, das es im wiedrigen der Stadt Hamburg zum nachtheil undt gefahr, wie auch zur verhinderung der Commercien gereichen würde, welches mit allerhandt remonstrationen weitleuftiger deduciret worden.

Wir haben ſolches ad referendum angenommen, undt am folgenden Freytag, war der 28. Febr. S. F. G. dieſe Werbung hinterbracht, undt iſt darauf die Ihnen ertheilende Resolutio beſchloſſen, So am 1. Martij den obg. Abgeordtneten angedeutet, undt dabey gründt- undt ausführlich remonstriret, wasgeſtalt dieſe aus wichtigen uhrſachen von S. F. G. angeordtnete Fortification weder zu der Stadt Hamburg, noch Jemants anders aemulation oder nachtheil durchaus nicht gemeinet, dahero auch S. F. G. dazu aus Landts-Fürſtlicher

Hoheit gnugsamb befugt, undt sich hierin kein ziel oder maaß geben lassen könten. Denen bey der proposition angezogenen argumentis ist zugleich begegnet, undt das schliesliches erbieten dahin gangen, das S. F. G. im übrigen gutes Nachbahrliches Vertrawen zu erhalten allemahl geneigt verbleiben wolten.

Am 5. Martij ist das Ertzbischöpfliche Bremische Residentzhauß Bremervörde von dem Kön. Schwed. General Königsmark per accord eingenommen.

Am 17. Martij 1645 hat der Kön. Schwed. General Königsmark das bischopfliche Verdische Residentzhauß Rotenburg per accord eingenommen.

Am 22. Ejusd. seindt alhier Churfürstliche Brandenburgische zu den general Friedenstractaten Deputirte Abgesandten angelanget, Als Johan Friedrich von Löben, uf Schönfeldt, geheimber Rhat undt Verweser des Fürstenthumbs Crossen, Haubtman der Grafschaft Ruppin undt Landes Brellin, undt Peter Fritz, der Rechten doctor, geheimber Rhat undt Praesident des Geistl. Consistorij. Undt weiln dieselbe bey S. F. G. sich durch ein Churfürstl. Creditif zur audientz anmelden lassen, So seindt dieselbe am folgenden Sontag nach der Predigt, war der 23. Martij, dazu admittiret, undt von S. F. G. selbsten gehöret, undt mit gewisser resolution versehen worden. Dieweil aber H. D. Fritz Leibesschwacheithalben sich zur audientz nicht mit einstellen können, undt es auch ohne das zur anstellenden vertraulichen communication mit den Rhäten verstellet worden, So ist solches am folgenden

24. Ejusd. zu werke gerichtet, undt haben Sie darauf ihre reise uf Hanover fortgesetzet.

Am 10. undt 11. April hat Paul Jochimb von Bülaw von wegen Hertzog Christian Ludewigs zu Braunschweig Lüneb. F. G. alhier in verschiedenen wichtigen Puncten werbung abgelegt. Ist auch darauf von S. F. G. mit gewisser resolution versehen.

Gleichergestalt ist H. C. P. Schenk am 15. hujus anhero kommen, undt hat an diesem undt folgenden tagen mit den geheimben Rhäten in den vorfallenden publicis conferentz gepflogen. Derselbe ist von hinnen zu dem Gen. L. Königsmark ins ErtzStift Bremen verreiset.

Am 24. April bin ich uf S. F. G. gnedigen Befehl mit gemessener Instruction uf Hanover gereiset, undt alda in Hertzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. absentz, mit S. F. G. geheimben Rhäten aus denen mir ufgetragenen sachen conferentz gepflogen.

Am 26. Ejusd. habe ich mich wiederzurück uf Zell begeben, undt am folgenden Sontag nachmittag, nach geendigtem Gottesdienste von meiner Verrichtung in consilio secreto Relation erstattet.

Montags den 28. April bin ich frühe uf Meinersen gereiset, undt habe alda nebenst dem Landtrentmeister den vorhin mit dem Ambtman daselbst getroffenen Pachtcontract zur perfection gebracht, die Saat im Felde besichtiget, die Inventaria von Viehe undt fahrender haab verfertigen lassen, auch wegen des Dienstgeldes mit denen dahin beschiedenen Unterthanen vergleich getroffen.

Bin darauf am folgenden Dienstag gegen Abendt in Zell wieder angelanget.

Es hat umb dieſe Zeit, undt zwar den 1. Maij der Gen: Lieutenant Königsmark im Ertzſtift Bremen undt Stift Verden Seine unterhabende Völker zuſammengezogen, undt die marche undt den Durchzug uf dies Fürſtenthumb gerichtet, geſtalt derſelbe am 6. Ejusd. zu Winſen an der Aller angelanget. Am folgenden 7. May uf Fuhrberg undt am 8. Ejusd. uf Burgdorf, undt ſo fohrthan durch die Freyen, undt durchs Stift Hildesheimb bey Holtzminden über die Weſer uf Caſſel zugangen, durch welche marche den Unterthanen hin undt wieder großer ſchade zugefügt worden.

Am 1. Junij dieſes 1645 Jahrs haben die Königl. Frantzoſiſche Abgefandten zu Münſter, wie auch die Schwediſche H. Legati zu Oßnabrück die Haubtproposition extradiret, undt dieſelbe den anweſenden Chur-Fürſten undt Ständen Abgeſandten communiciret.

Am 4. Junij iſt uf S. F. G. gnedigen Befehl mit den Hern LandtRhäten dieſes Fürſtenthumbs eine vertrauliche communication gehalten, welcher beygewohnet, H. Chriſtopf Abt zu S. Michael in Lüneb., H. Hoffrichter, H. HofMarſchal, Haubtman zu Gifhorn undt Balthaſar von Bothmer, denſelben durch den Hern Cantzler Affelman proponiret:

1) Die motiſuen undt Uhrſachen, wodurch U. g. F. undt Her nebenſt Hertzog Chriſtian Ludewigs F. G. bewogen, uf die eine undt andere Legation undt Abſchickung zu ſchließen, wozu hohe geltmittel er-

fodert würden. Derohalben zu bedenken, woher dieselbe zu nehmen;

2) Ist die Beschaffenheit wegen der 3 kleinen besetzten Hildesheimschen Posten eröfnet, undt Ihr gutachten begehret, waß bei dem gefoderten Unterhalt solcher Guarnisonen zu thun.

3) Haben S. F. G. der LandtStände hülfe zu dem angefangenen Fortificationsbaw zur Harburg erfodert.

4) Das Magazin nach bevorstehender Erndte zu vermehren, undt dasselbe an Rogken undt Habern zu ersetzen nötig befunden.

5) Eine qualificirte Persohn zum KriegsRhat zu bestellen vorzuschlagen.

6) Wegen der Wüsten Höfe, undt deren Zubehörungen gewisse Verordtnung zu machen.

7) den Schatz, wegen der accise undt Schafe zu verbessern.

Am 5. Junij haben die Hern LandtRhäte uf obige puncta resolution eingebracht, welche zur relation an S. F. G. wie auch zu weiterer Vernehmung ausgestellet. Undt ist darauf der von Hertzog Christian Lugewigs F. G. anhero geschickter KriegsRhat Otto Otto in Seinem anbringen von den Hern Rhäten gehöret, welches den 2. oberwehnten Punct concerniret, undt haben hochg. S. F. G. bey u. g. Fürsten undt Hern umb monatliche Hülfe undt Zulage zum Unterhalt solcher Guarnisonen aus angezogenen Uhrsachen anhalten lassen. So wir ad referendum angenommen.

Nachmittags eod. die ist hochg. S. F. G. nicht

allein dies anbringen undt suchen, Sondern auch der H. LandtRhäte ertheilte Resolution hinterbracht, undt beschlossen, was in diesen sachen ferner zu thun, undt wohin dieselbe entlich zu resolviren.

Worauf am 6 Junij S. F. G. gnedige meinung erstlich den H. LandtRhäten angedeutet, welche dan bey dem

1. Punct damit einig gewesen, das zubehuef der vorhabenden Schickungen die nötige mittel aus dem vorhandenen Vorrath genommen würde. Es müste aber kurtz nach der Erndte ein Landtag ausgeschrieben, undt von den gesampten LandtStänden solcher Vorschuß oder abgang wieder eingebracht werden.

ad 2. Zur continuirlichen Zulage könten Sie nicht rahten, Wehren aber damit friedlich das ein- vor allemahl von S. F. G., Jedoch ohne reflexion uf den ermelten Unterhalt, 500 Rthlr. ausgefolget würden.

ad 3. Zu anführung Busch undt Pfäle vorschläge gethan, undt bewilliget, das von den Jenigen Ämptern, So zu keinen andern FortificationsWerk hülfe theten, eine halbMonatliche contribution ufgebracht werden möchte.

ad 4. Zu Vermehrung des Magazins ist eine gewiße quantitet beliebet, undt vor gut befunden, das kurtz nach der Erndte ein Landtag angesetzet, undt darauf die Bewilligung zur Korn- undt Geltanlage dem Herkommen gemeeß, von den semptlichen LandtStänden geschehen möchte.

ad 5. Dieses subjectihalber seindt zwar Vorschläge geschehen, Es hat aber deßwegen nichts bestendiges

beſchloſſen werden können, weiln vorhero weitere erkundigung eingezogen werden müſſen.

ad 6. Wegen der wüſten Höfe ſolte das Ao. 1634 publicirte Edict renoviret, undt in etzlichen Puncten weiters declariret oder extendiret werden.

ad 7. Wegen der Schatzſachen iſt auch Abrede genommen, undt das es bey denen Ao. 1616 undt 1624 ufgerichteten LandtagsAbſchieden verbleiben ſolte, beſchloſſen.

Nachmittags eod. die iſt dem Fürſtl. Calenbergiſchen Abgeſandten remonstriret, aus was bedenklichen uhrſachen S. F. G. undt dero getrewe Landt-Stände zu dem erfoderten continuirlichen Unterhalt der Guarnisonen in den Hildesh. Poſten nicht verſtehen könten, mit angehengtem erbieten, wegen dero aus freundtvetterlichen Willen auszahlenden gelder. Welches derſelbe S. Gnedigen Fürſten undt Hern zu hinterbringen über ſich genommen.

Am 7. Junij iſt uf S. F. G. gnedige Bewilligung undt Befehl D. Johan Breiger bey dem Fürſtl. Hofgerichte zum extraordinar aſſeſſorn vorgeſtellet, beeidiget, undt introduciret worden.

Am 16. Junij uf S. F. G. Befehl nebenſt dem Hern Cantzler Ant. Affelman von Zell nach dem Fürſtenthumb Grubenhagen gereiſet, das erſte nachtlager zu Hildesheimb genommen. Am folgenden tage den 17. Ejusd. zu Oſterode angelanget, woſelbſt wir uns am 18. Ejusd. des Zuſtandes des ortes bey dem Hern Landtroſten undt Obriſten Wurmb erkundiget, undt uns dahin vereinbahret, das wir uns noch am ſelbigen abendt

hinauf nach dem Clausthal zu einnehmung der Berg rechnung begeben, geſtalt wir dazu am folgenden morgen den 10. Junij den anfang gemacht, undt damit continuiret bis uf den 23. Ejusd. inclusive. — Am 25. iſt zur deliberation undt Unterredung mit dem Zehendtner undt andern Bergofficiers geſchritten, undt in den vorgefallenen ſachen anordtnung gemacht.

Am 26. Junij morgens frühe haben wir uns wieder hinunter nach Oſteroda begeben, Alda wir an dieſem undt den folgenden tagen von den Beampten des Fürſtenthumbs Grubenhagen Rechnung eingenommen. —

Am 28. Ejusd. Vormittags mit dem H. Landtroſten undt Rhäten zu Oſteroda aus S. F. G. ſachen Communication gepflogen. Nachmittags aber die Deputirte der Grubenhägiſchen Ritter- und Landtſchaft in ihrem anbringen gehöret, wie auch inſonderheit die abgeordtnete der Stadt Oſteroda.

Am 29. Junij haben ſich die Gilden undt Zünfte zu Oſteroda mit ihren gravaminibus bey uns angemeldet, denen wir mit gebührender resolution begegnet.

Den 30. Junij von dannen wieder zurückgereiſet uf Hildesheimb, woſelbſt ich, dero vorhin genommenen Abrede nach, M. G. Fürſten undt Hern Befehl, Sampt Volmacht, Instruction, Reversalen undt dergleichen, zu dero uf den negſtfolgenden tag den 1. Julij alda zu Hildesheimb beſtimpten LehensEmpfangnus vor mir gefunden. Undt als ich mich zu derobehuef bey den Chur Cölniſchen undt Biſchöpfl. Hildesheimbſchen Cantzler undt Rhäten angemeldet, undt erförſchet, ob Sie auch Ihres theils mit denen hiezu gehörigen requisitis,

Als insonderheit dem original Lehenbrief gefaßt wehren, undt aber vernommen, das es daran noch ermangelte, So habe ich solches alsbalt vorhochg. S. F. G. unterthenig avisiret, undt mich dieserwegen gnedigen Befehls erholet, Auch denselben dahin erlanget, weiln extraditio literarum investiturae nicht eben de substantiâ ejusdem, extra pacta wehren, So möchte ich vor diesmahl den anbefohlenen actum mitantreten, Jedoch das die Bischopfl. Hildesh. H. Cantzler undt Rhäte einen verbindlichen Revers herausgeben, das solches hiernegst zu keinem praejuditz, noch zu jeniger consequentz bey künftigen fällen angezogen werden solte. — Hierauf habe ich mich am 3. Julij mit ehistg. Hern Cantzler undt Rhäten, auch andern hiezu deputirten des ermelten Revershalber verglichen, undt darauf von wegen M. G. F. undt Hern, Hertzog Friederichs, Als des eltisten Regierenden Fürsten, mit Zubehuef S. F. G. Hern Vettern, Als mitbelehnten, die Investitur der 3 Ämpter, Coldingen, Lutter am Barenberge undt Westerhofen, wie auch des Hauses Dachtmissen, durch vorerwehnte Churfürstl., Als Bischöpfliche Hildesheimbsche deputirte empfangen, auch nachgehents ein Pferdt nebenst der Lehenwahr praesentiret undt übergeben, Auch dagegen den vorerwehnten Revers zurückgenommen, worin pvomittiret worden, den Churfürstl. original Lehenbrief, gegen die extradirende Reversalen undt verglichene specification innerhalb 4 wochen einzuschaffen.

NB. Dieser original Lehenbrief ist hernacher intra terminum praefixum zu Burgdorf, als in loco tertio, gegen die reversales extradiret worden.

Am 4. Julij habe mich von dannen wieder uf Zell begeben.

Dieweil zwischen M. G. Fürsten undt Hern undt Hertzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. geheimben Rhäten eine vertrauliche conferentz zu Burgdorf am 5. Julij zu halten nötig befunden, undt deroselben mit beyzuwohnen mir von S. F. G. anbefohlen worden, So bin ich am folgenden morgen den 5. Ejusd. Hern D. Heinrich Langenbeck uf Burgdorf nachgefolget. Alda von Hanover aus erschienen H. Cantzler J. Kipius undt Paul Jochimb von Bülaw geheimer CammerRhat. Nach dero vor- undt nachmittag gepflogenen communication seindt wir allerseits gegen Abendt wieder von dannen abgereiset, undt wir unsers theils zu Zell wieder einkommen.

Den 7. Julij ist Graf Christian zu Oldenburg undt Delmenhorst zu Zell, M. G. F. undt Hern zu begrüßen angelanget, am folgenden 8. Ejusd. stilgelegen, undt am 9. wieder abgereiset uf Hoya undt Delmenhorst.

Am 18. Julij dieses 1645 Jahres haben die Stadt Bremen undt Braunschweig anhero an S. F. G. Abgeordtnete respective Syndici, Burgermeister undt Rhatsverwandte (Bremen: D. Johan Wachman Synd., Jacobus Hünecke RhatsV.; Braunschweig: D. Joh. Camman Syndicus, Author Camman Bürgermeister, N. Kamps Secretarius) ihre Werbung bey den Rhäten uf der Cantzley abgeleget, welche die Ao. 1618 mit der Stadt Bremen getroffenen Vergleich wegen ufreumung undt auspfälung des Allerstrombs concerniret. Welcher Vertrag bereits Ao. 1643 seine endschaft erreichet, dahero die Abgeordtnete gesucht, das die domals uf gewisse

Jahr bewilligte Schlacht- und Schleusegelder ufgehoben, undt nichtsdoweniger in bemelten Stromb die Schlachten undt Stacke im guten stande erhalten, undt die Schiffahrt undt traficq uf diese Stadt dadurch befodert werden möchte. Als aber dieselben remonstriret, wasgestalt nicht alleine diese itzige Schlachtgelder, Sondern noch ein mehres zu effectuirung ihres desiderij gehörete, undt darumb noch eine weitere Zulage von ihnen begehret, Sie aber vorgeben, das Sie darauf nicht instruiret, So hat man vor diesmahl in solcher Handlung nicht weiters gehen können, Besondern es ist dasjenige, So hiebey vorkommen, hinc inde ad referendum angenommen, undt stehet es also zu ferner erclerung undt künftige weiterer handlung.

Den 22. Julij 1645 ist Frawen Marien Magdalenen, gebornen Fresen, Augusti von Marenholz uf Dieckhorst hinterlassenen Wittiben Leichbestetigung gehalten, wohin ich mich begeben, undt am folgenden tage den 23. J. wiederumb in Zell angelanget, Woselbsten H. Stadthalter Friedrich Schenk von Winterstebt zugleich angelanget undt Vermittels Übergebung eines von S. g. F. undt Hern gehabten creditifs umb conferentz mit den geheimen Rhäten angehalten, Welche auch am folgenden morgen den 24. Julij mit demselben angetreten, wobey er 7 Puncta in publicis et privatis vorgetragen, So ad referendum angenommen.

(Am 24. Julij dieses 1645 Jahres ist ein blutiges treffen zwischen der Frantzösischen undt Beyerschen armée bei Nordtlingen vorgangen, worin jene das Felt erhalten.)

Am 25. Ejusd. Ist S. F. G. aus diesem Seinem

Vorbringen unterthenige Relatio erstattet, die ertheilende resolutio in S. F. G. praesentz beschlossen, undt demselben alsbalt hinterbracht, Auch zu gründlicher Vernehm- und beschließung dieser sachen von S. F. G. eine Abschickung nach Hanover uf die negstfolgende Woche bewilligt worden.

Undt als diese reise und verrichtung mir undt S. F. G. geheimben Rhat D. Heinrich Langenbeck ufgetragen undt uns zu derobehuef gemessene Instructio ertheilet worden, So seindt wir am 1. Augusti von Zell ufgebrochen undt gegen Abendt zu Hanover ankommen, woselbst am folgenden tage die Communication mit den Hern Calenbergischen Rhäten angefangen, undt vor gut befunden worden, das wegen dero im Fürstl. Hauß vorhabenden Absendungen an die Cron Schweden, undt an deroselben Generalitet ꝛc. Hertzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. der deliberation mit beywohnen möchte. Darumb auch solches uf Wulfenbüttel alsbalt notificiret, undt das hochg. S. F. G. die ihrige auch dahin abordtnen möchten, veranlasset worden, gestalt am 5. hujus H. Vice-Cantzler Schwartzkopf undt Obrister Lieutenant Rensch uf S. F. G. befehl sich daselbst eingestellet. Worauf die consultation continuiret, undt diese undt andere vorgefallene wichtige sachen, So weit vor diesmahl geschehen können, zum Schluß gebracht. Undt als wir am 10. Ejusd. unsere Dimission erlanget, Seindt wir am folgenden tag den 11. Aug. zu Zell wieder angelanget.

Umb diese Zeit ist der Schwed. Obrister Arendts mit etzlichen trouppen zu Roß durchs Fürstenthumb

Lüneburg ins Stifft Bremen nach dem Ertzbischopfl. hauß Bremervörde (welches unlengst von des Hern Ertz-Bischopfs völkern durch eine entreprise occupiret worden) marchiret, undt haben hin undt wieder ziemblichen schaden undt Ungelegenheit veruhrsachet.

Landtag gehalten am 21. Aug. 1645.

Als Ser^mus Rev.^mus M. G. Fürst undt Her ꝛc. den 21. Aug. dieses 1645 Jahres einen algemeinen Landtag in diesem Fürstenthumb Lüneburg ausgeschrieben, undt vor diesmahl, der itzigen leufte und andere respecthalber, Beidenbostel dazu erwehlet, So ist daselbsten von dem Hern Cantzler Affelman nachfolgendes proponiret:

1. Woher die mittel zu nehmen, zu denen zu des Landes conservation gut befundenen undt beschlossenen Legationen undt Schickungen.
2. das KornMagazin zu vesterken wehre hochnötig, dahero eine austheilung auf alle eingesessene undt Unterthanen des landes uf ein gewisses an Rogken undt Habern zu machen, So fürderlichst einzubringen.
3. Zu dem vorhabenden Fortificationsbaw, Insonderheit zur Haarburg müste hülfe geleistet werden. Undt viele bey einbringung der bewilligten Anlage vielerhandt difficulteten, wegen der Ao. 1636 undt 37 geenderten Matricul vorfielen, undt dan auch sonsten viele, ihre quotam zu erlegen, zurückhielten, So wehre nötig die LandesMatricul zu rectificiren, undt zu beschließen, welchergestalt gegen die Seumige verfahren werden solte.

4. Sey darauf zu gedenken, wie das Schatzwesen im guten stande erhalten, undt die vorhin gemachte Verordtnungen zur observantz gebracht werden könnten.
5. Wegen der wüsten Höfe wehren zwar vor diesem Mandata ins Landt publiciret, womit es aber nicht ausgerichtet gewesen. Derohalben müste bey diesem Landtage uf mittel gedacht werden, damit fernere Verwüstung des Landes verhütet, undt der lieben posteritet kein nachtheil zugezogen werden möchte.
6. Weiln auch viele clage wegen des tewren Kaufs undt übersetzung der wahren, bey dem itzigen wolfeilen Kornkauf, wie auch über die Dienstbotten und dergleichen, geführet würden, Als stünde zu erwegen, wie man eine Christbilliche proportionirliche TaxOrdtnung machen könte, zumahlen in denen benachbahrten Fürstenthümern dergleichen geschehen würde. Derohalben S. F. G. dero Landtstände gutachten erfodern, wie man sich diesfals andern conformiren wolte.
7. Zu ergentzung des collegij der LandtRhäte gewisse in der näheit gesessene qualificirte subjecta zu ernennen.

Imgleichen müste Jemants verordtnet undt bestellet werden, welcher in militaribus gute assistenz leisten, in den Quartiern nötige disciplin undt ordre erhalten, undt bey den vorfallenden marchen undt Durchzügen undt sonsten in Verschickungen gebraucht werden könte.

Undt weiln dieſe Puncta anitzo ſtracks ſchwerlich erörtert werden möchten, So wehre nötig, das nebenſt den LandtRhäten gewiſſe Perſohnen zum Ausſchuſſ deputiret undt denſelben eine unlimitirte Volmacht geben würde.

Hierauf haben die anweſende Landtſtände, negſt untertheniger Dankſagung vor die Landesväterliche gnedige ſorgfalt, cum annexâ oblatione debitâ et voto ꝛc. durch dero Syndicum zur unterthenigen erclerung einbringen laſſen, Wasgeſtalt S: F. G. ſich gnedig erinnern würde, das deroſelben ſowol bey der Huldigung, Als bey denen vorigen gehaltenen Landtägen undt Zuſammenkünften von den Ständen allerhandt gravamina übergeben worden, worauf annoch keine remidirung erfolget. Baten denſelbigen nuhmehr uf die in denen Ao. 1527 undt 1592 ufgerichteten LandtagsAbſchieden beſchriebene weiſe, durch ſonderliche dazu deputirte Perſohnen abzuhelfen, undt dieſe unterthenige erinnerung ungnedig nicht zu vermerken. Die proponirte puncta befünden Sie der wichtigkeit, das Sie vor dasmahl nicht alsbalt erörtert werden könten, Wehren erbietig, gewiſſe Perſohnen zur deliberation zu deputiren, undt S. F. G. nicht aus handen zu gehen.

Dieweil aber noch anitzo die ErndteZeit vorhanden, und die deputirende ſchwerlich von hauß ſein könten, So beten Sie drey wochen dilation, Alsdan Sie ſich bey S. F. G. Residentz einſtellen, undt erclerung einbringen ſolten.

Nachdem S. F. G. hierauf der geheimben Rhäte vota vernommen, haben dieſelbe durch den H. Cantzler

den Ständen hinwieder andeuten lassen, wie das S. F. G. dero vor diesem überreichten gravaminum sich wol erinnerten. Dieselbe wehren allemahl in reife deliberation gezogen, undt von S. F. G. darauf zur resolution ertheilet, das Sie die Stände im geringsten zu graviren nicht gemeinet, Sondern wie bis dahero geschehen, Also auch S. F. G. annoch geneigt wehren, einen Jedwedem unparteysch recht wiederfahren zu lassen. Zu derobehuef wehre von S. F. G. hochl. Vorfahren die Cantzley undt das Hofgerichte verordtnet, wobey es dieselbe auch bewenden ließen. Zum fall auch alsolche gravamina beygebracht werden solten, welche die gemeine Landtschaft concernireten, So wolten S. F. G. uf mittel undt wege gedenken, denselben abzuhelfen, dofern aber dieselbe beschwerungen also beschaffen, das ein Dritter dabey interessiret, Alsdan müsten S. F. G. der rechtlichen ordtnung nachgehen, undt den andern theil auch darüber hören undt mit Seiner notturft vernehmen, auch hernacher beschaffen, was sich von rechtswegen gebührete. Undt weiln die proponirte puncta keinen Verzug leiden wolten, Als könten S. F. G. in die gebetene dilation, wieder das alte herkommen nicht verwilligen, besondern begehrten nochmahlen, einen gewissen Ausschuß zu machen, undt denselben mit gnugsahmer Volmacht zu versehen, damit in den vorgetragenen Puncten ein bestendiger Schluß gemacht werden könte.

Worauf zwar die Landtstände zusammengetreten, dieselbe haben sich aber einer meinung nicht vergleichen können, besondern Sie haben etzliche wenige aus mittel der LandtRhäte deputiret undt vermöcht, das Sie mit

den geheimben Rhäten à parte, ihre desideria weiters declariren, undt das oberwehnte ſuchen wiederholen möchten. Geſtalt auch dieſe abſonderliche conferentz alsbalt angetreten, undt hinc inde allerhandt remonstrationes gethan worden. — Wir haben vor nötig befunden, S. F. G. hieraus unterthenige relation zu thun, undt deroſelben gnedige meinung zu vernehmen, welche es bey voriger gethanen erclerung, ſowol wegen abhelfung der gravaminum, als auch der gebetenen dilationhalber aus erheblichen uhrſachen bewenden laſſen. Undt alß wir dieſe S. F. G. entliche resolution denen Hern LandtRhäten hinterbracht, undt dieſelbe es hinwieder den geſampten Ständen angedeutet, So haben Sie ſich einer ſchlieslichen erclerung vereinbahret, undt dieſelbe durch den Landtsyndicum S. F. G. dahin unterthenig vorbringen laſſen, wie das Sie mit unterthenigem Denk gerne vernehmen, das S. F. G. gnedig gewilliget, ihren gravaminibus abhelfen zu laſſen. Beten gehorſamſt, das ſolches fürderlichſt zu werke gerichtet werden möchte. Die gravamina wehren zu Papier gebracht, welche Sie übergeben wolten, undt weiln Sie verſtanden, das die proponirte puncta keinen Verzug leiden könten, Als hetten Sie einen Ausſchuß erwehlet, deme ſchriftliche Volmacht geben werden ſolte, S. F. G. in dero Residentz zu folgen, undt das Jenige berathſchlagen zu helfen, was zu des lieben Vaterlandes wolfahrt undt ufnehmen gut undt erſprieslich befunden werden möchte. Haben danebenſt zu LandtRhäten nochmahln benennet H. Oßwaldt von Bodenteich undt Wilhelm Cordt von Weyhe.

XXII.

Ansicht

der Geschichte von Harburg aus den ältesten Zeiten her, bis 1527.

Von dem Herrn Archidiaconus W. C. Ludewig zu Harburg.

1.

Wir reden von Harburg, der so gewinn- und erwerbs-reichen, gleichsam wie eine transfluviatische Vorstadt des nachbarlichen großen Welthandelsortes Hamburg, im innern und äußern Leben zur üppig prangenden Größe und Wohlhabenheit fortschreitenden Stadt; belegen an der nördlichen Grenze des Fürstenthums Lüneburg, im Königreiche Hannover, dem großen Hamburg gegenüber, auf dem linken Ufer des Elbstroms; an dem im engen Bette, in reißender Strömung dahin rauschenden, aus dem Sevefluſſe abgeleiteten Kanale, gemeiniglich »die Seve« genannt, welche die Engelbecke oder den Engelbach aufnimmt, dann beim Kaufhause in Harburg ein Bassin bildend und im Kanale nördlich fließend und mit der Lootze vereint, durch die beiden Elbschleusen zunächst der Festung Harburg, in einen südlichen Arm der Elbe sich ergießt [1]).

[1]) Die Süderelbe trennt sich Harburg gegenüber in die neue und alte Süderelbe; die erstere fließt nordwärts, theilt sich in den Reiherstieg und Köhlbrand, und vereinigt sich bei Waltershof mit der Norderelbe. Die

Zwischen Harburg und dem südlichen Arme des, für Handlung aller Art, Schifffahrt, Fischerei [2]) und für mannigfaltige Gewerbe belebten, fruchtbar fluthenden Elbstroms, erhob sich unter dem 53° 54′ der Polhöhe, die vormals altehrwürdige, jetzt offen da liegende »Burgfeste«, gemeiniglich »das Schloß« genannt, dessen geographische Lage nebst der Stadt überhaupt unter dem 31° 0′ der Länge und dem 53° 44′ der Breite, befindlich ist.

Wer vermißt sich, mit geschichtlicher Treue genau zu bestimmen, wann die Stadt nebst der Burg ihren Ursprung genommen haben? wem und welchen besondern Verhältnissen sie ihr Dasein verdanken?

Wälder, vormals häufiger in Deutschland, als jetzt, beschatteten die hochansehnlichen Elbufer zu beiden Seiten, und mitten in dem Dickicht des Waldes, an der nördlichen Seite der Elbe, lag nicht nur die Burg Hohbucki, sondern auch die Hammenburg, »Waldburg« genannt, weil Hamme in der altsassischen Sprache eine dicke Waldung bedeutet. Das tapfere Volk der Sassen war es hauptsächlich, das sich an beiden Ufern der Elbe in festen und weit sich erstreckenden Wohnsitzen

Letztere fließt in mehren Armen nordwestwärts, und fällt westlich von Finkenwerder in die Norderelbe.

[2]) — obgleich in unsern Zeiten höher gesteigerter Intelligenz und Maturitätsgährung sogar die Fische scheinen intelligenter geworden zu sein, als vormals die entsetzlich dummen Fischköpfe waren — laut bitterer Klagen der Elbfischer — sich nicht mehr wie vormals wollen umgarnen, umkörben und erangeln lassen; denn das mühselige und gefahrvolle Geschäfft der Elbfischerei will nicht mehr recht die Mühe lohnen!

mit ächt germanischer Freiheit bewegte. Frei waren die Sassen, wie die Bären ihrer Walddickige, und nichts haßten sie mehr, als den Zins, den ihnen einst Pipin, des fränkischen Reichs Beherrscher, 745 aufzulegen sich anmaßte. Als Pipin 768 den 4. März nach achtzehnjähriger Regirung über das fränkiche Reich, zu Paris gestorben war, und sein Sohn Karl, dem die freigebige Vorzeit den Namen »des Großen« beilegte, insofern Größe in der Tapferkeit und im Kriegsglücke bestand, nach dem Tode seines Bruders Karlmann 771, zur Regirung über das fränkische Reich gelangte, wagten es die Sachsen, ihm nicht nur den Tribut zu verweigern, sondern ihm sogar den Gehorsam und die Huldigung zu versagen. Dies reizte den Zorn des Gewaltigen. Unter dem Vorwande, die Sachsen, welche im blinden Heidenthume lebten, durch die christliche Taufe zum Himmel zu führen, suchte er mit dem Schwerte in der Faust sie unter das Joch einer königlichen Alleinherrschaft zu zwingen. Das war es, was die Sachsen gleich stark, wie der Freiheit Verlust, mit bitterm Widerwillen fürchteten! Das war es, was die ihnen angeborne Tapferkeit zum männlichen Widerstande unter kriegslustigen Anführern, wie Gripho oder Gottfried, Wittekind, Albion und Bruno waren, hoch entflammte. Einen langwierigen Krieg zu hintertreiben, vermogten nicht Karl's Heldenmuth und Feldherrenklugheit, einen Krieg, der sich endlich nach bluttriefenden Grausamkeiten 803 durch den, auf dem Reichstage zu Salza an der Saale geschlossenen Frieden, mit der gänzlichen Unterjochung der Sachsen endete. Doch ließ er ihnen ihres Landes

Gesetz und Verfassung, nur den Götzendienst mußten sie abschwören und sich der christlichen Taufe unterziehen. Frei machte er sie wohl vom Tribut, nur den Kirchen und der Geistlichkeit sollten sie Zehnten entrichten. Unter seiner Sendgrafen Aufsicht stand ihre ganze Verfassung. Und da er sich ihrer Treue noch nicht völlig versichert hielt, vertheilte er eine große Anzahl der Sachsen, die ihm als unruhige Köpfe verdächtig waren, unter andere Völker, nach Braband, Flandern, Pannonien und Dacien. Auch sorgte er nicht minder für ihres Landes und Leibes Wohl und Sicherheit; denn mit Feldherrnklugheit wußte er 808 feste Positionen an der Elbe zu bewirken, zur Schutzmauer gegen die Einfälle der Slaven, Wenden, Wilsen oder Viltzen, Obotriten, Sorben, Czechen und Linonen, Völker, welche jenseits der Elbe ansässig, ihr Wesen trieben, und häufig die Wohnsitze der Sachsen durch Überfälle beunruhigten. Ungewiß, zu welcher Zeit er in der Gegend, wo jetzt Hamburg liegt, die Hammenburg und die Burg Hohenbüchen im Lande Stormaren, zwischen der Elbe, Alster und Bille, begründen ließ —, wissen wir nur, daß diese 810 von den Wilsen, einem Volke wendischer Abkunft, zerstört, aber schon im folgenden Jahre wieder aufgeführt worden ist. Als der Franken König durch seine Legaten, deren einer Otho genannt wird, an der Elbe feste Burgen und Castelle anlegen und mit fränkischer Besatzung decken ließ, um Frankenland gegen die räuberischen Einfälle der slavischen Völkerschaften, der Normannen und Süd-Jüten sicher zu stellen —, mag auch wohl »die Harburg« bei dieser Gelegenheit ihren ersten Ursprung genommen haben.

Der Name bezeichnet schon ihre örtliche Lage, denn sie führt ihn von der noch im Lande Stormaren sich erhaltenen üblichen Benennung »Hoore«, »Hor« oder »Harre«, oder »Har«, d. h. Sumpf, Morast, Schmutz, namentlich aus Gräben aufgeworfene schlickrige Schlammerde. »Harreborgh«, auch »Horeborg«, »Horreborgh« wurde der Platz auch genannt, oder »Harrborg« — »Harrburg« — »Harburg«, d. h. die Burg in dem Sumpfe oder die Schlammburg, Morastburg, die Sumpfburg (Castrum, Burgum, in paludibus Albis situm etc. [3]). Denn sie ist in einer Marschgegend auf einem moorgründigen Vorlande belegen, das sich bis an den Süderelbarm erstreckt, unweit der gleichfalls an dem Süderarme der Elbe befindlichen, später, nämlich 1390 durch die Hamburger erbaueten Moorburg, in den ältesten Zeiten »Glindesmoor« genannt, woselbst auch Alles überall rauhe Wildniß, langer Bruchgrund und grundloser Morast war. Dieser Benennung mag man wohl als der gegründetsten den Vorzug geben, weil sie vom Grund und Boden selbst hergenommen ist.

[3]) In der Urkunde des Bischoffs Thielmann von Verden wird der Ort 1142 »Horeborg« genannt. Horeborg ist 1154 eins der castra Episcopi, welche gegen Heinrich den Löwen befestigt wurden. S. Arnold Lubec. L. I. c. 79. Gegen den Herzog hat sich das castrum gehalten, weil es »propter paludosas voragines« so sehr verwahrt gewesen. Man findet auch zu den Zeiten der harburgischen Herzöge den Ort geschrieben: »Harrburgk« »Haarborgk«. Haben wir doch noch in unsern Tagen ein »Dreckharburg«, nämlich das Dorf im Amte Winsen an der Luhe, Kirchspiels St. Dionys belegen.

Der gemeinen Sage zufolge, soll die Benennung von »Harren« herkommen. Als nämlich in frühern Zeiten die Schifffahrt auf der Elbe noch unsicher war, und die Schiffer und Fischer, um Ebbe und Fluth abzuwarten, sich bei der Burg versammelten, um gemeinschaftlich abzufahren, sollen sie sich, einander den Sammelplatz bestimmend, zugerufen haben: »Brober, harre by dei Borg«. Daher der Name »Harreborg«.

Doch könnte es vielleicht mit der Benennung noch eine andere Bewandniß haben, indem nämlich die Gegend westlich von Harburg und hart an den Ufern der Elbe mit hohen Bergen gekrönt ist, und das Wort »Aar« — »Har« — einen Adler bedeutet, so kann die Benennung — Harburg — als der Burg, in deren Nähe auf den mit dichten Waldungen besetzten Anhöhen, der Adler sich aufhält, hergeleitet werden. Also die »Adlersburg«.

Nicht minder könnte man annehmen, daß der Name Harburg halb deutsch, halb celtischen oder gaelischen Ursprungs sein möchte, indem »Ar« — »Aer« — in der gaelischen Sprache »Schlacht« — »Blutbad« — bedeutet, wie z. B.:

Na fuiling ar nan Criosduidh — d. h.
Ne sinas caedem Christianorum —

So kann dieser Name eine Burg bedeuten, wo viele kriegerische, blutige Ereignisse geschehen sind, und über welche viele Streitigkeiten entstanden sind. Also die »Schlachten- oder Streitigkeits-Burg« — »Blutburg«.

Karl der Große theilte bekanntlich sein mächtiges Reich in »Gaue«, d. h. in Distrikte von einigen Quadratmeilen, nach gewissen natürlichen Grenzen von Ge-

birgen, Flüssen, Waldungen oder Steinhaufen u. s. w. Über solche Gaue wurden Grafen und Richter gesetzt, welche den Namen »Graafen«, »Gografen«, »Grawen« oder »Graue«, d. h. die Ergrâueten, die Altgewordenen, die Alten, führten. Der »Bardengau« begriff fast den ganzen nordwestlichen Theil des jetzigen Fürstenthums Lüneburg, und in dem »Rosengau« oder »Roßgau«, wegen der daselbst befindlichen guten Weide zur Pferdezucht, an der Elbe und an einem Arme des Seveflusses, welcher nachmals von dem harburgischen Herzoge Otto I. durch Ausgrabungen eine canalartige Richtung erhielt, war die Festung und der Ort Harburg belegen.

Schon in frühern Zeiten entstanden da Städte, wo irgend ein Kloster oder eine feste Streitburg, zur Schutzwehr gegen Einfälle wilder Völkerschaften oder wider Streifzüge fremden und einheimischen Räubergesindels erbaut war. Dahin begaben sich benachbarte Landbewohner, um unter den Mauern des Klosters oder der schützenden Burg, Sicherheit für sich und für ihre Habe zu finden. Auch der Ort Harburg kann füglich so seinen Ursprung genommen haben, daß successive Anbauer sich fanden, die dicht um den Mauern des Castelles ihre Hütten aufschlugen, daß Laien von allen Seiten her, in die Nähe der harburgischen Streitburg zum Anbaue eines nachmals städtischen Orts sich sammelten.

Um die Ausbreitung der christlichen Religion zu befördern, stiftete Karl d. G. verschiedene Kirchen, Klöster und Bisthümer, und das Stift Hamburg mußte 798 durch den Erzbischoff von Trier, Amalhar, die geistliche Weihe erhalten, welcher 811 den Heridag

zum ersten Priester und Bischoff in Hamburg einsetzte, der 813 starb. So wollte es Karl, daß keiner der benachbarten Bischöffe durch seine am Stifte verrichtete Weihe sich berechtigt halte, seinen Krummstab auf die Neubekehrten zu legen und ein Reich zu vergrößern, das nicht von dieser Welt sein sollte, obgleich gewiß viele Bischöffe gern ein weltliches Reich für das geistliche eingetauscht hätten. Die ganze harburgische Elbgegend stand mit dem Stifte Hamburg genau in Verbindung, und da übrigens die Harburg immer stark mit fränkischer Besatzung belegt war, einem eifrig christlichen Volke, so läßt es sich denken, daß auch seinetwegen schon in den frühesten Zeiten ein Kirchengebäude dicht an den Mauern des Castelles habe zu seiner Gründung Veranlassung geben können, wie in der Folge ersichtlich sein wird.

2.

Nachdem Karl der Große 814 den 28. Januar zu Aachen vollendet hatte, folgte sein Sohn Ludewig I., »der Fromme«, auch »der Schwachherzige« genannt, in der Regirung eines Reiches, das eines kraftvollen Fürsten nicht entbehren konnte; aber die Geschichte lehrt, daß er dieser Aufgabe nicht gewachsen war. Erst 17 Jahre nach dem Antritte seiner Regirung, 831, wurde die Kirche in Hamburg zum Erzstifte erhoben, und Anscharius [4]), ein

[4]) St. Anschar. von Ernst Christian Kruse. Altona bei Hammerich. 1823. X. S. 309. 8. Die Geschichte seines Wirkens ist voller Lücken. Wahrscheinlich war er anfänglich nichts weiter, als ein Episcopus in partibus infidelium.

Benedictinermönch aus dem Kloster zu Corvey erhielt auf dem Reichstage zu Diedenhofen, im Herzogthume Luxemburg, die Ernennung zum ersten Erzbischoffe des Stifts Hamburg. Vom Papste Gregor IV. mit der heiligen Weihe versehen, mit dem geweiheten Wollenmäntelchen beschenkt und von Drogo, dem Erzbischoffe zu Metz, gesalbt, nahm er den neuen bischöflichen Sitz ein.

Bis daher hatte Willerich, Bischoff von Bremen, den Hamburgern und den Bewohnern diesseits und jenseits der Elbe das Evangelium verkündet und durch Rundreisen der Geistlichen predigen lassen, damit sie nicht ohne Hirten sich wieder zerstreuten oder gar zurückkehren mögten zu den Altären der alten Götzen. Der Sprengel des Bisthums Bremen, das unter dem Erzbisthume Cöln stand, dehnte sich über die Feste Harburg und über den schon mit einem Kirchengebäude versehenen, dicht an derselben, obgleich noch nicht sonderlich angebaueten Wohnorte gleiches Namens, wie auch über die ganze Gegend von Weidars oder Dannenberg, bis ins Brandenburgische aus, indem es im Süden von dem Sprengel des Stiftes Phardum, Fardium, d. h. des Stiftes Verden, begrenzt war.

3.

Der fromme König Ludewig I. verschied nach einer 36jährigen Regirung 840 den 20. Junius, und nachdem seine 4 Söhne mit unerhörter Erbitterung gegen einander gekämpft hatten und viel Blut vergossen war, bekam Ludewig II., der Deutsche, 843 das östlich-fränkische

Reich, oder das eigentliche Deutschland, das sich von der Elbe bis an den Rhein erstreckte. Dieses Reich mußte anfänglich durch raubluſtige benachbarte Völkerschaften oftmalige Überfälle leiden. Die Saracenen, die Teuriochamen, die Obotriten, die Sachsen, die Sorben-Wenden waren im Osten und Westen in kriegerischer Bewegung. Namentlich waren es im Norden kühne Seeräuber, die Normannen oder Askomannen, Dänen und Normannen von Abkunft; die 845 unter Anführung ihres Königs Erich, aus Gottfrieds Stamm, in der Elbe bei Hammenburg mit zahlreicher Mannschaft in vielen kleinen langen Schiffen*) oftmals landeten und über die Elbinseln bei der Harburg, an welche sie jedoch wegen zu starker Besatzung sich nicht wagten, über die Elbe in's lüneburgische Land gingen, Alles, was ihnen vorkam, raubten, mit Feuer und Schwert verheerten und zwei blutige Schlachten gewannen, ehe sie sich wieder von dem südlichen Elbufer entfernten. Zu gleicher Zeit überfielen sie auch Hamburg, eroberten, plünderten es aus, erschlugen die Einwohner und brannten Häuser, Kirchen und Klöster nieder, ehe noch die Überfallenen zur Gegenwehr greifen konnten. Die von Anscharius erbauete Domkirche mit dem Kloster, auch seine ganze Bibliothek, die

*) Beda und sein Übersetzer Alfred nennen die Schiffe der Normannen: »lange Schiffe«. Rennius belegt sie mit dem Namen »Chiulak«. Isidor nennt sie „Celones«. Der sächsische Name war: „Kinles“. Noch jetzt heißen die kleinen Schiffe, welche die Köhler von Newcastle nach dem eigentlichen Hafen dieser Stadt, Shields, bringen, »Keel« und ihre Mannschaft »Keelmen«.

er einst von Ludewig I. zum Geschenk erhalten hatte, gingen im Feuer auf, und fast unbekleidet entrann der Bischoff dem Blutbade, wenige Mönche und Einwohner mit ihm. Vom Kirchen- und Kloster-Schatze nichts, nur die heiligen Reliquien, welche ihm Ebbo, Erzbischoff von Cöln, geschenkt hatte, brachte er glücklich mit sich fort. Auf flüchtigem Fuße nach Bremen, zum Bischoff Leuderich eilend, versagte ihm dieser sichern Aufenthalt. Auch bei dem geistlichen Herrn in Pharbium suchte er vergeblich Schutz.

Flüchtig zog Anscharius umher, bis er endlich im Lüneburgischen in dem Walde Ramsola, auch Haramusla oder Ramelsloa, mit seinen Reliquien ankam. Hier, in dieser einsamen Gegend, die in der verdenschen Diöcese und zwar in deren Archidiaconate Hiddefelde, wozu auch die Elbeilande Gorriswerder, nachmals Stillhorn genannt, Avesnberg *), Oßwerder und Roßwerder

*) Ein vom Jahre 1252 datirter Erlaubnißbrief Heinrichs, Dechanten des Domcapitels zu Verden, beweiset, daß es schon zu seiner Zeit auf der Insel Avenberg oder Avensberg eine Kirche, dem heiligen Pancratius geweiht, eine Pfarrei und einen Sprengel gegeben haben müsse, indem in solchem dem dortigen Plebanus Rudolph, der nach der Vorschrift mit seinen Beichtkindern jährlich zwei Mal zur Synode vor dem Archidiaconus zu Hiddefelde erscheinen sollte, gestattet wird, wegen der vielen Überschwemmungen der Umgegend, die mit Lebensgefahren nur zu passiren waren, statt dessen nur ein Mal jährlich sich zu stellen. Bis zum Jahre 1338 waren auch die Einwohner auf Moorwerder und Stillhorn (vormals Gorriswerder) in die

gehörten, belegen war, wies eine fromme Matrone im Bardengau, oder Bardowick, Namens Ikia, sich dieses umherfliehenden Heiligen erbarmend, ihm und seinen Unglücksgefährten auf ihrem Meierhofe zu Ramelohe sichern Sitz an. Anfangs errichtete er hier nur eine kleine Celle, legte aber bald nachher ein Kloster an, und barg daselbst die geretteten Reliquien. Hierher sammelte er dann die zerstreueten Brüder des hamburgischen Klosters, verwaltete von hier aus seinen hamburger Kirchsprengel, betrieb Missionen nach Dänemark und Schweden zur Bekehrung der Ungläubigen, suchte auch in der Nachbarschaft Filialcapellen, als zu Yestehborgh an der Seve und zu Sinisdörpe unweit der alten Ruhnnenborgh im Archidiaconate Hiddefelde, wie auch unweit der alten Wiltzenborgh — woraus nachmals das Dorf Wilderstorff, nahe bei Harburg belegen, entstanden ist — zu stiften und zu begründen. Der Papst Gregorius IV. bestätigte nachmals diese kirchlichen Stiftungen 862 und unterwarf sie dem Erzstifte Hamburg.

Nachdem der Erzbischoff von Bremen, Leuderich,

Kirche zu Avensberg eingepfarrt, wo sie mit dem dasigen Plebanus Johann den Vertrag schlossen, gegen Erlegung eines jährlichen Opfers von 6 Mark lüneburger Pfennige, eine eigene Kirche sich erbauen zu dürfen. Das Bisthum Verden hatte übrigens in den spätern Zeiten 3 Archidiaconate, zu Modestorf (dies nachmals in Lüneburg), zu Salzenhausen und Barensen. Früher hatte es deren noch mehre, zu Hiddefelde, welches der »Domküsterei« einverleibt wurde; zu Sottrum, welches mit der »Sangmeisterei«, und zu Scheeßel, das mit der »Scholasterei« verbunden wurde.

am 24. Aug. 847 verstorben war, ernannte der König Ludewig II. den frommen Anscharius auf dem Reichstage zu Mainz zum Erzbischoff in Bremen, doch so, daß unter seinem Bischoffsstabe die Kirchen zu Hamburg und Bremen mit einander vereinigt werden sollten. Diese Zusammenziehung war eine ungewöhnliche That. Unter der Oberherrschaft des Erzbischoffs von Cöln stand damals das Bisthum Bremen, und wer in jenen Zeiten einem Geistlichen etwas nahm, dessen wartete unausbleiblich Fluch, Bann und Excommunication, denn die Kirchengesetze untersagten die Zusammenziehung mehrer Bisthümer ausdrücklich. Doch nach einigen Jahren ertheilte der Erzbischoff zu Cöln 855, wie auch der Bischoff in Verden ihre Einwilligung dazu, und Papst Nicolaus bestätigte. Der Sitz des Erzbischoffs war von jetzt an in Bremen, und dessen Sprengel erhielt auf diese Weise eine bedeutendere Ausdehnung, so daß derselbe sich im Lüneburgischen an der Elbe hinauf, über Harburg, Ramelsloh, Barhowick, Weidars oder Schweidel-Gehrd, nachmals »Dammenberg« genannt, wo die Linischen Wenden wohnten, wie auch über Ljautzji, nachmals Hitzacker genannt, und über Drawän, welches die Gegend war zwischen Ljaucht oder Lüchow und Drawän bis ins Brandenburgische erstreckte.

In einem so umfassenden Kirchsprengel allenthalben genaue Aufsicht über das Religions- und Kirchen-Wesen selbst zu führen, wurde überhaupt den gut bepfründeten Bischöffen unmöglich; daher nahmen die Bischöffe überhaupt dazu nach und nach gewisse geistliche Stellvertreter an. Diese wurden Archidiaconi genannt, welche in ihrem

untergeordneten Kirchsprengel Archidiaconatgerichte und »Senden«, geistliche Sittengerichte, hielten [7]).

Zufolge dieser Einrichtung kam der Ort Harborgh auch unter eine Archidiaconatverfassung, die sich nicht nur über das ganze harburgische Territorium ausdehnte, sondern zu dem auch der westliche Theil der Insel Gorriswerder, nachmals »Stillhorn« genannt, gehörte. Der östliche Theil dieser Insel gehörte zu Ostwerder, nämlich Spadenland und Tatenberg, auch Inwerder und Avensberg, welches dem Archidiaconate Hiddefelde unterworfen war, das unter dem Bisthume Verden stand. Das Kloster nebst dem Orte Buxtehude stand unter dem zu Verden gehörenden Archidiaconate Hollenstedt, und in weltlichen Angelegenheiten unter dem Grafen von Stade.

Zum Kirchsprengel Harborgh gehörte ferner Glindesmoor, die Kattwick, der Reyherstieg, die Insel Kirchhof, jetzt »Neuhof« genannt, wo auch schon ein, von Anscharius gegründetes kleines Kirchengebäude gewesen sein soll, das aber durch die häufigen Überschwemmungen der Elbe nach und nach unterspült und hinweggerissen ist; auch die Elbinsel Altwerder, welche dem Grafen von Schauenburg gehörte, sowie die Insel Finkwerder [8]), die

[7]) Über die altkatholische Archidiaconaterfassung kann man nachlesen: H. P. Kreß, vom Archidiaconatwesen u. s. w. Beilagen u. s. w.

[8]) Der Name Finkenwerder kommt ohne Zweifel her von: Werder oder Werel, d. h. ein Vorland — eine Insel eines großen Flusses — und Finken, eine Art Singvögel (Fringilla). Noch ist eine »Finkenfänger-Ordnung«, vom Rathe zu Hamburg 1594 ausgestellt, vor-

wahrscheinlich dem Grafen von Schauenburg ganz gehörte. So war der harburgische Kirchenstaat damaliger Zeit gestaltet. Der Ort Harborgh selbst, wie schon früher bemerkt, war längst mit einem Kirchengebäude versehen, welches leicht aufgebaut nahe an der Festung stand. Nach und nach kamen jetzt bei demselben auch ferner sogenannte Vicareigebäude zum Vorschein, für die Geistlichen, welche fleißig die geistlichen Rundreisen abmachten, Beichte hielten, Andachten verordneten, tauften, Messe lasen, Bußübungen dictirten, und die kirchlichen Ceremonien und Observanzen überhaupt verrichteten, wofür sie sich belohnt machten durch Accidenzen, Kirchenschoß, Zehnten, durch reines Korn, Hühner, Eier, Brot-

handen, nach welcher die Finkenfänger mit ihren Netzen und Garnen, sie seien groß oder klein, nicht vor Jacobi, d. i. den 26. Julius, und nicht nach dem Feste der Mariä Verkündigung, d. i. den 25. März, zum Fange der Vögel ausgehen durften. Auch mußten sie von jedem Garne, das sie zu Felde trugen, 1 Schilling 6 Pfennige den Armen zum Besten geben.

Der südliche Theil dieser Insel ist harburgisch, der nördliche hamburgisch. Beide Stücke haben einen gemeinschaftlichen Deich und eine Kirche, zu welcher sich alle Einwohner halten, doch liegt sie auf harburgischem Grunde. Der hamburgische Theil der Insel enthält 175 Morgen eingedeichtes und 26 Morgen Außenland. Die Einwohner haben einen sehr kostspieligen und gefahrvollen Deichbau zu erhalten; während der letzten Jahre neuerer Zeit sind die Deiche sehr verbessert worden; auch hat das Land eine zweckmäßigere und bessere Deicheinrichtung erhalten. Der hamburgische Antheil, der seine eigene Schule hat, wird von fast 1000 Menschen bewohnt.

proben und allerlei Naturalien, welche freigebige Herzen und Hände bereitwillig verabreichten. Übrigens war zu dieser Zeit auch in Harborgh, wie in andern sächsischen Ortschaften, die höchste weltliche Obrigkeit des Kaisers Legat, der in Hamburg sich aufhielt. Er war Schirmvoigt der Kirchen, Klöster, Stiftungen und der Geistlichkeit, auch ihr Rügemeister zugleich. Unter ihm standen: der Graf, der Markgraf, dessen Gehülfen, »Schöffen« genannt, aus dem Volke erwählt, um Recht zu sprechen und in die Verwaltung mit einzugreifen.

4.

Der gute, durch des Lebens Schicksale hart geprüfte Erzbischoff von Bremen und Hamburg, Anscharius, war 865 den 3. Februar im 64sten Jahre seines Alters verstorben, und Rhembert war sein Nachfolger († 888). Unter diesem, wie auch unter den übrigen Erzbischöffen, als:

Adalgar († 910 den 10. Mai),
Hoyer († 915 den 30. Decbr.),
Reinward († 918 —),
Unno († 936 den 15. Septbr.) und
Adaldag († 988 —)

blieb die geistlichkirchliche Herrschaft des combinirten Erzstifts Bremen und Hamburg über das zu demselben gehörende Territorium unverändert, sowie auch unter der weltlichen Regirungsverfassung der deutschen Könige von Ludewig III. († 882) bis Heinrich I. auceps († 936 den 2. Julius) hier im harburgischen Bezirke keine bekannte merkwürdige Veränderungen vorgingen.

Noch immer beunruhigten die Normannen, verbunden mit anderm nördlichen Raubgesindel, die Elbufer von allen Seiten durch verheerende Einfälle und Streifzüge oft und sehr; daher richtete der Kaiser Otto I. seine ganze Sorgfalt darauf, diesem Unwesen ein Ziel zu stecken. Die Dänen wurden glücklich besiegt, und ihr König Harald sah sich genöthigt, seinem Sieger den Eid der Treue zu schwören und sich ruhig zu verhalten. Zu dieser Zeit war Adaldag († 988) Erzbischoff über das hamburger und bremer Kirchengebiet. Die durch Otto's Waffen erfochtenen vielen glänzenden Siege über feindliche Völker trugen hauptsächlich dazu bei, durch fromme Stiftungen die kirchlichen Verhältnisse zu organisiren. Dergleichen gingen, unter mehren andern, als neu hervor zu Schleswig, Ripen, Arhaus und Altenburg in Wagrien, welche Otto dem Erzstifte Hamburg und Bremen unterwarf. Zu gleicher Zeit gab er dem Erzbischoffe zu Bremen und Hamburg, Städte und Burgen zum Eigenthume, Meierhöfe und Leibeigene. Reich und mächtig wurden überhaupt jetzt die geistlichen Herren. Weltlichen Fürsten gleich herrschten sie; so auch der Bischoff von Bremen und Hamburg, wie über Gewissen und Sünde, so auch über Land und Leute. Otto übergab auch die Regirung Bremens seinem Lieblinge Adaldag, mit ihr alle Vorrechte weltlicher Fürsten, als: Münzen schlagen zu lassen, Zölle anzulegen, Jahrmärkte anordnen, sogar bewaffnete Kriegsleute auf die Beine bringen zu dürfen, wenn man des geistlichen Wortfluchs nicht achten wollte. Auch freueten sich bei dieser neuen Einrichtung die Bewohner der Stadt Bremen des Abberufens des kaiser-

lichen Legaten, daß sie nicht mehr seufzen durften unter dem Drucke jener königlichen Blutsauger, die oft sich theuer genug für den Schutz und Schirm bezahlen ließen. Einstweilen blieb jetzt jedoch Hamburg noch unter der Legaten Regirung. Übrigens erstreckte sich nun die bremische Episcopatherrschaft erweitert über den ganzen Strich des lüneburgischen Landes an der Elbe hinauf über Harburg bis nach Brandenburg, über Lauenburg, Holstein, Ditmarsen, Stormaren, Wagrien, Meklenburg und einen Theil von Pommern.

Kaiser Otto I. vertrauete dem Erzbischoff Adalbag den entsetzten Papst Benedict V. an. Adalbag brachte ihn gefangen mit sich zunächst nach Bremen, dann auf die Feste Harburg und zuletzt nach Hamburg; dort hielt er ihn zwar anständig, aber ließ ihn strenge bewachen, damit er nicht entfliehe, und mit St. Peter's Schwert im Aufruhr sich die Thür zum Vatican öffne. Papst Benedict starb zwei Jahre nachher 965 zu Hamburg, und sein Leichnam wurde in der St. Marienkirche daselbst beigesetzt.

Wegen der vielen Kriege, welche Otto I. führen, wie auch wegen der oftmaligen Römerzüge, die er gegen den treulosen und herrschsüchtigen Berengar, Markgraf von Ivrea, nach Italien unternehmen mußte, fand er es anfangs für rathsam, das Herzogthum Sachsen während seiner Abwesenheit durch Markgrafen, namentlich zuerst durch Siegfried, Graf von Merseburg, verwalten zu lassen. Allein, während er den böhmischen Krieg seit 638 gegen Boleslaus führte, hielt er es seiner Regirungsverfassung angemessen, einen sächsischen freien Herrn,

Hermann Billung oder Billing, als Procurator der sächsischen Lande eigends anzustellen. Durch eine solche Veränderung der Landesoberherrschaft mußte sich auch die bisherige politische Verfassung des Landes anders gestalten. Die Gerechtigkeitspflege der kaiserlichen Legaten und Grafen nahm ein Ende, da der Procurator als seines Landes Oberrichter auftrat. Doch blieb ein Reichsvoigt. Das Collegium der Orts-Schöffen verlor seine bisherige Gewalt, und wurde nur beibehalten mehr zur Erinnerung ehemaliger Verfassung, als daß sie bevollmächtigte Richter gewesen wären. Ihre Gesellschaft erhielt die Benennung »des Raths«, da sie bestimmt waren, dem Grafen, den der Herzog setzte, an seiner Statt Recht zu sprechen, nur mit gutem Rathe behülflich zu sein.

Mit ausnehmender Gnade strebte Otto I., die großen Verdienste des Procurators Billung zu belohnen, da er nicht nur im böhmischen Kriege gegen den Herzog Boleslaus sehr tapfer gefochten, sondern weil er auch anfänglich Erzieher der kaiserlichen Prinzen gewesen, und dem Kaiser mehrfach durch freundliche und rechtschaffene Dienste genützt, auch sein Amt mit gewissenhafter Treue verwaltet hatte. Daher erhob ihn Otto 966 zum Herzoge von Sachsen. Das sächsische Herzogthum blieb nachmals überhaupt bei dieser Familie 150 Jahre, bis zum Absterben des Herzogs von Sachsen, Magnus 1106.

Hermann Billung hatte seinen Stammsitz zu Stübeckshorn oder Stipshorn, beim jetzigen Soltau, im damatigen Gaue Lingewe um Soltau herum, im Lüneburgischen belegen. Obgleich das Herzogthum Sachsen ihm

nicht ganz erblich und eigenthümlich zugehörte, so übte er in demselben doch völlig herzogliche Gewalt, auch hatte er in demselben schon viele Allodialbesitzungen, zu denen auch Lüneburg zu rechnen war. Bis zu seinem Tode, der 973. den 1. April auf dem Reichstage zu Quedlinburg erfolgte, hatte Billung beständig Kämpfe gegen die heidnischen benachbarten Wenden zu bestehen und sein Augenmerk darauf zu richten, die Grenzen des Landes, die Festungen an der Elbe gegen räuberische Einfälle feindlicher Banden wohl zu bewahren und mit starken Besatzungen decken zu lassen.

Ihm folgte 973 sein Sohn Benno I. († 973), Herzog zu Sachsen und Lüneburg. Als der Erzbischoff von Bremen, Adalbag, 988 das Zeitliche segnete, übernahm Libentius I. oder Liewizo († 1013 den 3. Januar) den Krummstab.

Jetzt regten sich abermals die benachbarten raub- und krieg-lustigen Wenden, Slaven *) und Normannen. Obgleich die südlichen Elbufer mit Wehrmannen stark

*) Slaven, von Slawadj, der Ruhm, und nicht von Salawa, d. h. Flußinsel, so genannt, was eine uralte wandernde medische Völkerschaft. Sie kam von den Ufern des Tanais her, nahm unter ihrem ersten Anführer, Arpad, im 9. Jahrh. Pannonien in Besitz. Arpad war König der Magyaren von 889—907. Er war der Stammvater einer Reihe von Königen, unter welchen der heilige Stephan zuerst 1000 diesen Titel annahm, bis mit Andreas III. 1301 sein Stamm ausstarb. Erst Ferdinand II. hat dieses Reich auf immer mit Östreich vereinigt, obschon dasselbe vor ihm zwei Fürsten seines Hauses, Albert II. und Ladislaus — Posthumus — besaßen.

besetzt waren, die Harburg stark befestigt und mit zahlreicher Besatzung belegt war, so wagten es die Normannen doch, über die Elbe ins Lüneburgische herüber zu setzen; allein Benno I. besiegte sie 978 auf den Anhöhen bei Glindesmoor, an der Elbe zur nordwestlichen Seite Harburgs, ihnen eine empfindliche Niederlage zufügend, und Kaiser Otto II., durch seinen Beistand kräftig unterstützt, zwang den König der Dänen, Harald, auf fernere raub- und krieg-lustige Streifzüge Verzicht zu leisten.

Nach Benno's I. Tode folgte als Herzog von Sachsen und Herr zu Lüneburg, Benno oder Bernhard II. Zu seiner Zeit, als auch Kaiser Heinrich II. Deutschland beherrschte, waren es die getauften Slaven und Wenden, welche durch gar zu harte Bedrückung des Herzogs Dedo, Markgrafen von Brandenburg, auf Anstiften ihres Fürsten Mistewoi aufgebracht, dessen Dienste man mit Verachtung und Undank gelohnt hatte, einen allgemeinen blutigen Aufstand erregten. Abwerfen wollten sie nun das Knechtsjoch gänzlich, das man ihrem widerstrebenden Nacken mit einer Religion aufgebürdet hatte, deren Annahme sie nicht vom Namen der Hunde befreite, wie ihre Unterjocher sie schimpften. Diese Religion haßten und verleugneten sie. Sie zogen aus, sich ihre Freiheit zu erkämpfen und sich zu rächen an Denen, die es gewagt, ihres Vaterlandes Götzen zu stürzen. Mistewoi überfiel Sachsen 1012 mit seinen zahlreichen Horden. Schonung konnte man nicht erwarten von einem wilden Kriegsvolke, zur Wuth gereizt durch Freiheits- und Götzen-Verlust. Würgengeln gleich, mordeten sie Alles, was

den Namen der Christen führte und was unter die Schneide ihrer großen und breiten Schlachtschwerter kam. Allenthalben schleiften sie Städte und Kirchen, und machten sie dem Erdboden gleich. Dieses Loos fiel auch Hamburg schrecklich. Fast von Grund aus war es der Zerstörung Preis gegeben. Geistliche, Mönche, gefangene Bürger schlug der blutgierige Sieger ans Kreuz, ließ sie zu Tode martern, oder zur drückenden Knechtschaft verdammen. Wo diese blutdurstigen verwüstenden Horden durchzogen und hauseten, da glich das Land umher einer Gegend, wo Erdbeben und Pest sich verbunden hatten zur Ausrottung des Menschengeschlechts. Auch des Herzogs Bernhard und des Erzbischoffs von Bremen, Unwan's, († 1029) Lande an der Elbe mußten durch Feuer und Schwert dieser Verderben schnaubenden Horden unsäglich viel leiden; selbst die Festung Harburgh konnte sich gegen ihre wiederholten wüthenden Anfälle nicht halten, und der dicht an derselben schon etwas angebauete Ort wurde nebst andern benachbarten Ortschaften dem Erdboden gleich gemacht.

Nur äußerst langsam konnten sich des Herzogs Lände von so traurigen Verwüstungen erholen; obgleich derselbe nebst dem Erzbischoffe sich's angelegen sein ließ, die tiefen Wunden möglichst zu heilen — so waren die Fristen doch nur kurz; denn die Zerstörer erschieneu noch zu oft an den Grenzen der sächsischen Lande und schreckten dessen Bewohner.

Doch, einige Ruhe trat ein zur Zeit der Erzbischöffe Libenz II. († 1032) und Hermann's († 1035 den 28. Sept.). Als aber der Erzbischoff Bezelin Alebrand († 1043 den

10. April) in der Verwaltung des combinirten Stifts Bremen und Hamburg folgte, verließ dieser Bremen und verlegte den bischöfflichen Sitz nach Hamburg. Er ließ 1037 die Domkirche in Hamburg von gehauenen Steinen prachtvoll aufführen, wie auch für sich und seine Umgebungen zum Zufluchtsorte in Zeiten der Noth eine große, stattliche, mit Thürmen, Wällen, Graben und Mauern befestigte Burg, die Wiedeburg, in Hamburg erbauen. Dieses mißfiel aber dem kleindenkenden, argwöhnischen Herzoge Bernhard nicht wenig, welcher in der Feste zu Harburg auf der Lauer saß, um von da aus in der Nähe des Erzbischoffs Treiben und Wesen zu beachten. Er fürchtete, es sei der Erzbischoff Willens, sich Hamburgs gänzlich zu bemächtigen, weshalb er denn nun auch, um der Macht des Erzbischoffs gleiche Macht entgegen zu setzen, nicht fern von der Alster für sich auch eine feste Burg zu Hamburg erbauete, so daß er sich von der Harburgh auf seine neue Feste auch nach Hamburg begab.

Herzog Bernhard II. vollendete sein viel bewegtes Leben nach 51jähriger Regirung 1063 den 5. Junius und wurde in Lüneburg begraben. Ihm folgte sein Sohn Ordulph oder Otto in der Regirung der sächsischen Lande, zur Zeit, da Heinrich IV. Kaiser von Deutschland war. Adelbert I. († 1072) war Erzbischoff von Bremen und Hamburg, ein stolzer, habsüchtiger Mensch, geflügig, einschmeichelnd und kriechend wie ein Hofschranz. That es Noth, so wußte er durch seine Geschmeidigkeit, unerschrocken und muthvoll seine Absicht zu erreichen. Ordulph, dem ränkevollen, höfisch gesinnten Erzbischoffe

mißtrauend, erbaute zu seiner Sicherstellung in Hamburg auch eine Burg, die »neue Burg« genannt. Hier hauſete er, und in des weiland Bezelin's Pallaſte der Erzbiſchoff, deſſen Größe, Macht und Anſehen ihm ein Dorn im Auge war.

Drei Mal überſchwemmten die aufrühreriſchen Wenden und Obotriten die Elbgegenden, und namentlich hatte es ihre verwüſtende Rachgier auf Stormarn, Holſtein und Hamburg abgeſehen, welches ſie überfielen, ausplünderten und alle daſelbſt befindlichen Schlöſſer verwüſteten. Ganz Nordſachſen verheerten ſie, machten es ſich unterwürfig und hauſeten ſo unmenſchlich, daß an 600 Familien aus Stormarn ihr Vaterland verließen, auf das ſüdliche Elbufer oder ſogar bis an's Harzgebirge flüchteten, wo ſie ihre Wohnſitze aufſchlugen. Damals war Liemar I. († 1101 den 17. Mai), Erzbiſchoff von Bremen und Hamburg. Herzog Ordulph wollte ſich an den räuberiſchen Wenden und Obotriten nachdrücklich rächen und die Stadt Hamburg nebſt Umgegend in ſeinen Schutz nehmen; daher ſammelte er in aller Geſchwindigkeit ein bedeutendes Heer und zog nebſt ſeinem Sohne, Herzog Magnus, und einigen Verbündeten, Rittern, Edeln und Herren gegen die feindlichen Horden zu Felde. Allein dieſe hatten ſich allenthalben ſo feſtgeſetzt, daß die Verbündeten gegen ſie nichts ausrichten konnten, ja kaum ſich ſelbſt zu behaupten vermogten.

Nach 12jährigem Regimente verſchied der, durch manche Unruhen und Widerwärtigkeiten hart bedrängte Herzog Ordulph 1071 den 20. März, indem er die ſächſiſchen Lande in einem höchſt unglücklichen und bedrückten

Zustande zurückließ. Sein Sohn, Herzog Magnus, trat jetzt auf als regirender Herzog über Sachsen. Unter dem Drucke fremder Tyrannei blieb Nordsachsen beinahe 20 Jahre. Da schloß Heinrich, rechtmäßiger Fürst der Obotriten, mit Kruko, dem Haupte der Meuterer, einen Bund, und übte die Blutrache wegen seines ermordeten Vaters. Er erschlug den Aufrührer meuchlings mit Hülfe seines Weibes. Sein vaterländisches Reich ward ihm wieder. Nordsachsen befreiete er vom Joche und gab es dem Herzoge Magnus zurück.

Im Jahre 1106 den 23. August endete Herzog Magnus von Sachsen seine irdische Laufbahn. Mit ihm erlosch Hermann Billung's Stamm.

5.

Des Herzogs Billung Stamm hatte 150 Jahre die Herrschaft über Sachsenland geführet. Mit seinem Erlöschen belehnte Kaiser Heinrich V. den Grafen Lothar oder Lüder von Süpplingburg, oder Schweppelenburg, mit dem Herzogthume Sachsen als Reichslehn, einem tapfern, biedern Manne, nachmals Kaiser über Deutschland unter dem Namen Lothar II. († 1138), welcher zu Lutterlohe unweit Zelle im Lüneburgischen 1075 geboren sein soll.

In der Fehde, die er mit dem Erzbischoffe von Bremen und Hamburg, Liemar I. hatte, nahm er ihn gefangen und ließ sich von ihm 300 Mark Lösegeld geben, wie auch die bremische Stiftsvoigtei versprechen. Als die Grafschaften Holstein, Stormarn und Wagrien den Dänen abgenommen und nicht besetzt waren, übergab er

diese Lande sämmtlich nebst den Elbinseln Altwerder und Finkwerder dem Grafen Adolph von Schaumburg [10]; doch blieben diese Länder unterworfen dem Reiche als Theile von Sachsen. Friedrich († 1123) war zu dieser Zeit Erzbischoff von Bremen und Hamburg. Nach diesem Adelbert II. († 1148).

Da der Herzog von Baiern, Heinrich der Schwarze, († 1125 den 6. August), aus dem edeln und berühmten Stamme der Welfen, vermählt mit der Wülfhildis, Tochter des Herzogs von Sachsen, Magnus, Erbinn der Hälfte der billungschen Güter, mit dem Kaiser Lothar II. in sehr freundschaftlichen Verhältnissen stand, so verlobte dieser seine Erbtochter Gertrude, kaum 10 Jahre alt, 1126 mit dem Sohne des Herzogs von Baiern. Durch diese Vermählung erhielt er das Herzogthum Sachsen, nebst allen den Lehnen, die Lothar von Geistlichen gehabt hatte, und mehre ausgedehnte Besitzungen, wie auch die Lande, die das nachherige Herzogthum Braunschweig-Lüneburg bildeten. Aus dieser Ehe war ein Sohn ent-

[10]) Der berühmte Stamm der Schauenburger, so wie deren ganze Grafschaft, sollen den Namen von dem Schlosse Schauenburg, an der Weser belegen, bekommen haben. Dieses Schloß erhielt, wahrscheinlich wegen der Höhe, wo es angelehnt war, seinen Namen, indem man von dieser Höhe weit umher schauen konnte. Andere behaupten, daß Adolph nach Erbauung seiner stattlichen Burg den Kaiser Konrad II. hinauf geführt und die Worte gesagt haben solle: Schaw-de-Borg, welches Veranlassung gegeben habe, ihn selbst den Herrn von Schaw-de-Borg zu nennen, woraus nachmals Schauenburg geworden ist.

sprossen, welcher unter dem Namen Heinrich der Löwe als Herzog von Baiern, Sachsen, wie auch der nachmals »Braunschweig und Lüneburg« benannten Lande bekannt ist (1129—1195). Ein Krieg, der fast 55 Jahre, nämlich von 1180—1235, dauerte, verheerte die herzoglichen Lande in allen Gegenden, von dessen verderblichem Einflusse auch die harburgische Elbgegend nicht verschont blieb. Namentlich mußte Harburg in den Jahren 1166 und 1167 die Drangsale des Krieges höchst schmerzlich empfinden, als Herzog Heinrich der Löwe die Harburg sehr nachdrücklich, obwohl vergebens belagerte, welche der unruhige und gegen den Herzog mit seinen Verbündeten sehr feindselig gesinnte Erzbischoff von Bremen und Hamburg Hartwig I. († 1168 den 11. Oct.) mit seinen Truppen besetzt haltend, tapfer vertheidigte. Jedoch war der folgende Erzbischoff von Bremen und Hamburg, Balduin († 1178), freundschaftlicher gegen den Herzog gesinnt, weil er ihm den erzbischöfflichen Sitz verdankte. Balduin trat dem Herzoge nicht nur die ganze Grafschaft Stade ab, sondern er räumte ihm auch 1170 die Festung Harburg völlig ein, die er in Besitz nahm.

Allein der nächste Erzbischoff von Bremen und Hamburg, Siegfried († 1184) trat wieder sehr feindlich auf gegen Herzog Heinrich den Löwen, weil er ihm nichts zu verdanken hatte; wodurch die Flamme des Krieges auf's Neue empor loderte. Mit Hülfe des Erzbischoffs von Cöln, Philipp, traf er alle mögliche Anstalten, um für sich die Markgrafschaft Stade, welche sein Vorgänger weggegeben, durch Gewalt der Waffen wieder zu erobern.

Zwar wurde die Markgrafschaft dem Herzoge Heinrich wirklich genommen, aber der nächste Erzbischoff von Bremen und Hamburg, Hartwig II. († 1207), räumte sie ihm wieder ein, indem er sich Heinrichs Gunst zu verschaffen suchte. Sehr gelegen kam solche Gefügsamkeit des geistlichen Herrn dem Herzoge. Schnell berief er seine Völker aus Polaben und aus der Festung Harburg, und setzte sich für jetzt in Stade fest, bis der Graf Adolph II. von Holstein den Ort wieder eroberte. Bei diesen fortwährenden Kriegsstürmen war natürlich weder an Sicherheit der Person, noch des Eigenthums, auch nicht an verbreiteten Wohlstand, Handel, Gewerbe, Wissenschaften und Ackerbau zu denken. Die Landbewohner flohen in das Dickicht der Wälder, oder suchten Schutz und Sicherheit in der Nähe der Burgen, Klöster und Städte, als die großen Herren, geistliche und weltliche, sich rauften.

6.

Heinrichs des Löwen drei Söhne, Heinrich, Otto I. und Wilhelm, behielten nach ihres Vaters Tode in den ersten 8 Jahren die Erblande in ungetheilter Gemeinschaft, bis 1203 endlich auf der Zusammenkunft zu Paderborn eine Theilung derselben eintrat. Des verstorbenen Kaisers Heinrich VI. Bruder, Herzog Philipp von Schwaben, welcher strebte, der Deutschen Krone zu erlangen, war mit Haß und Rache gegen die vorbenannten welfischen Gebrüder entflammt, da Otto IV. als gewählter Kaiser neben ihm auftrat. Ganz eigenmächtig verschenkte er die Grafschaft Stade 1200 nebst dem

Gaue Wolfaty an das Erzstift Bremen und Hamburg. Doch die drei Brüder brachten mit vereinten Kräften Stade 1202 wieder in ihren Besitz, und der gefangene Erzbischoff Hartwig II. sah sich genöthigt, den Herzögen die Harburg gänzlich zu überlassen, wodurch der Ort gleiches Namens nebst Umgegend nun ganz vom Stifte Bremen und Hamburg geschieden, in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten unter herzogliche Hoheit gelangte. Die Grafschaft Stade mußte der Bischoff dem Herzoge Heinrich zum Lehne übertragen, womit nunmehr auch die Harburg in Verbindung stand.

Herzog Wilhelm († 1213) kam nach dem Absterben seiner beiden Brüder zur Regirung über die lüneburgischen Lande und nannte sich schlichtweg: Wilhelm von Lüneburg. Sein Sohn Otto I., »das Kind«, gemeiniglich »das Kind von Lüneburg« genannt († 1252) hatte gegen den Erzbischoff von Bremen, Gerhard II., Graf von Holstein, blutige Händel zu bestehen. Namentlich foderte Otto I. von ihm die Grafschaft Stade unbedingt zurück. Dieses Verlangen beachtete aber der Erzbischoff nicht eher, als bis der Herzog sich mit dem Kaiser ausgesöhnt hatte, und als 1236 ein kaiserlicher Befehl erfolgte, daß die Unterthanen dieser Grafschaft sich dem Herzoge Otto unterwerfen sollten [11]). Als aber der Erzbischoff sich diesem noch nicht bereitwillig fügen wollte, so rückte ein bedeutendes Heer des Herzogs Otto I. sofort in die bremischen Lande, belagerte Bremen um

[11]) Orig. Guelf. T. IV. p. 167. Albert. Stad. ad ann. 1235. Histor. Archiepisc. Brem. incerti aut. in script. R. German. Esp. Lindenbrogii. Pag. 110.

Martini 1236, hauſete allenthalben mit Wuth zum Entſetzen ſchrecklich, zerſtörte die bei Nacht überfallene Feſtung Ottersberg, eroberte die von biſchöfflichen Truppen beſetzten Burgfeſtungen Horneburg, wie auch Harburg [12]), woſelbſt Wolderich von Hadeln und Johann von Kerkdörpe das Schloß oder die Burg mit rühmlicher Tapferkeit vertheidigten, welche ſeit 1222 mit neuen Feſtungswerken war verſehen worden, da ſie durch die früheren Belagerungen und mannigfaltigen Anfälle ſehr viel hatte leiden müſſen und faſt in Verfall gerathen war. Des Erzbiſchoffs von Bremen Truppen, unter Anführung des Feldhauptmanns Hermann von der Lippe, der ſelbſt in dieſer Schlacht fiel, mußten durch den Herzog Otto eine gänzliche Niederlage erleiden, ſo daß der geiſtliche Herr, um größeres Unglück zu verhüten, ſich genöthigt ſah, mit Otto Frieden zu ſchließen und mit ihm einen Vergleich einzugehen, durch den er zwar Stade behielt, doch mußte er den Herzog damit belehnen. Die Feſtung Ottersberg unterlag bei dieſer Gelegenheit einer gänzlichen Schleifung. Der lüneburgiſchen Lande Grenzen wurden weiter ins bremiſche Episcopatgebiet hineingeſchoben; mehre Ortſchaften mußte der Biſchoff dem Herzoge völlig abtreten, unter denen ſich auch Harburg befand, welches faſt gänzlich im Schutte da lag; und da die Einwohner durch die vielen bisherigen Verheerungen des Krieges theils umgekommen, theils geflohen und ausgewandert waren; ſo blieb der Ort Harburg in ſeinen Trümmern ſo lange liegen, bis Herzog Albrecht

[12]) Albertus stadensis p. p. apud Schilter script. rer. Germ. p. 291.

sich desselben erbarmte und ihn etwas besser, als er vormals scheint gewesen zu sein, erst 1250 bis 1253 wieder aufbauen ließ.

7.

Von den beiden Söhnen des Herzogs Otto I. (puer), Albert oder Albrecht und Johann, trat nach dem Tode des Vaters der älteste, Albert (magnus) die Regirung über die fürstlichen Erblande Braunschweig und Braunschweig-Lüneburg an, und zwar anfänglich Namens seiner Brüder, da sie noch minderjährig waren. Nachdem aber Konrad und Otto den geistlichen Stand gewählt hatten, theilte Herzog Albrecht gemeinschaftlich die Regirung mit seinem Bruder, Herzog Johann. Jetzt wußte man noch nichts von einem Primogeniturechte; wie denn auch »regiren« überhaupt jetzt noch nichts weiter bedeutete, als zu Gerichte sitzen, Land und Leute gegen feindliche Angriffe schützen, mit Lanze und Schwert um sich hauen und stechen, und Gefälle eintreiben; das innere Beste des Landes und dessen Bewohner durch's Regiren zu befördern, daran dachte man jetzt noch nicht.

Durch den Vertrag, den beide Brüder 1267 den 1. April zu Braunschweig schlossen, wurden sämmtliche herzogliche Erblande durchs Loos getheilt, doch so, daß das Successionsrecht auf beiden Seiten blieb; es war eine »Thatheilung«. Herzog Albert bekam die braunschweigischen und Herzog Johann die lüneburg-zellesche Lande. Von dieser Zeit an also nahmen die beiden herzoglichen Linien Braunschweig und Lüneburg ihren

Anfang. Herzog Johann regirte über die lüneburgischen Lande von 1267 bis 1277 den 13. Decbr. Sein einziger Sohn Otto II., der Strenge, folgte ihm in der Regirung von 1277 bis 1330. Mit ihm war die Ritterschaft des lüneburgischen Landes nicht so zufrieden, wie mit seinem Vater, dessen Leiche sie unterwegs auf ihren Schultern selbst getragen hatten; daher entstand eine feindselige Stellung derselben, wodurch es dahin kam, daß endlich 1286 die fehdevollsten Auftritte des, gegen den Herzog Otto II. bitter entrüsteten Adels hervorgingen, welche unter dem Namen der »lüneburger Ritter-Orloge [13]) in der Landesgeschichte merkwürdig genug bekannt ist.

Dadurch, daß der Herzog von Lüneburg-Zelle, Johann, sich 1265 zu Hamburg mit der Luitgarde, Tochter des Grafen Gerhard I. von Holstein und Schauenburg vermählte, gelangte die Insel Altwerder und der südöstliche Theil der Insel Finkwerder als Heirathsmitgift an das Haus Lüneburg-Zelle, welches in einem damals geschlossenen Grenzvertrage, der aber verloren ist, genauere Bestimmung erhielt.

In dem Jahre 1296, als der Herzog Otto II. mit Albrecht II., Herzog von Sachsen-Lauenburg, wegen

[13]) Chron. Luneb. Leibnitz. T. III. p. 176. 177.
Es bedeutet dies, in der holländischen Sprache, wie auch im Scandinavischen gebräuchliche Wort »Orlog« so viel als Krieg; eigentlich: ein Waldfeuer oder Bergfeuer — Loge — Lohe — i. e. Feuer, da nämlich bei ausbrechendem Kriege nach altem Gebrauche Feuer auf den Bergen angezündet wurde.

Bleckede seit 1286, und wegen der vom Adel im Lauenburgischen errichteten neuen Raubschlösser, in eine heftige Fehde gerieth: ertheilte Otto den neuen Anbauern des Leuenwerders oder Löwenwerders, oder des »neuen Landes« bei Harburg an der Elbe, gewisse Gesetze und Vorrechte in der Charta Ottonis Ducis, wie es mit den Gerichten, Strafen, Zehnten und andern Gefällen, wie auch mit den neuen Anbauern und mit den neuen Eindeichungen der Elblande solle gehalten werden [14]). Im folgenden Jahre, 1297, ertheilten die Herzöge Johann, Otto und Albrecht dem Weichbilde Harburg das lüneburgische Stadtrecht, wovon jedoch die Advocatur über das Schloß und die Gerichtsbarkeit über das besonders privilegirte Neuland oder Leuenwerder ausgenommen war. Auch Kaiser Rudolph gab unterm 6. Mai 1288 ein Privilegium für den Ort Harburg [15]). Als Herzog Albrecht sich 1287 mit der Mechtild († 1319 den 27. März), ältesten Tochter des Herzogs Heinrich — Severus — von Baiern, vermählte, wurde derselben von Seiten des Herzogs und seiner Stände nicht nur ein Jahrgehalt von 4000 Mark, sondern auch Lüneburg und Harburg nebst Umgegend zum Witwenthume verschrieben, wozu auch nach damaliger Gewohnheit Kaiser Rudolph seinen lehnsherrlichen Consens ertheilte und die Herzoginn mit den ihr angewiesenen Stücken förmlich belehnte.

Der Herzog starb 1330 den 9. April. Ihm folgten in gemeinschaftlicher Regirung seine beiden Söhne

[14]) S. vaterl. Archiv 1836. Seite 443 ffl.

[15]) Grupen in orig. Harb. I. seiner Orig. Germ. T. II. obs. III. pag. 145. liefert hiervon einen Auszug.

Otto III. und Wilhelm. Otto III. starb 1353 und Herzog Wilhelm war nunmehr alleiniger Regent des Hauses Lüneburg (1352 bis 1365 den 23. Novbr.).

Nach dem Tode dieses Herzogs wurde dessen Landestheil, da er keine Söhne hinterließ, schon seinen Töchtern zugesprochen. Allein die braunschweigischen Stammesvettern, auf den 1267 geschlossenen Landestheilungsvergleich sich stützend, wollten solches nicht gelten lassen, sondern sie griffen zu den Waffen, woraus in der Folge der verderbliche »lüneburger Erbfolgekrieg« hervorging, und der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, Albrecht I., (magnus), behauptete sein Erbfolgerecht, in den Besitz der lüneburgischen Lande zu gelangen (1252—1279).

Die traurigen Ruderа des 1236 zerstörten und in seinen alten Trümmern noch da liegenden Orts Harburg konnte der Herzog Albrecht I. nicht länger dulden. Daher begann er, ohne sich um den durch seinen Vater Otto mit dem erzbischöfflichen Stuhle Bremen vormals errichteten Vergleich weiter zu bekümmern, Ort und Burg wieder aufzubauen. Diese rasche That weckte einen heftigen Streit zwischen ihm und dem darüber höchlich entrüsteten Erzbischoffe von Bremen, Gerhard II., welcher zur blutigen Fehde übergegangen wäre, wenn nur der Krummstab noch in seiner vormaligen alten Machtvollkommenheit sich befunden hätte. Allein ein Vergleich, zwischen Beiden auf's Neue geschlossen, setzte dem bittern Streite gütlich ein Ziel, und der Herzog ließ sich in dem angefangenen guten Werke des Wiederaufbaues der Festung und des dabei befindlichen kleinen Wohnortes Harburg nicht stören. Jedoch trauete in der Folge der

Erzbischoff Giefelbert den lüneburgischen Herzögen nicht, welche schon zu oft Versuche gewagt hatten, den Krummstab möglichst kürzer zu machen. Um sich gegen die lüneburgischen Herzöge sicher zu stellen, ertheilte der Erzbischoff zunächst dem Orte Buxtehude städtische Gerechtigkeit, ließ daselbst neue Festungswerke errichten und den Stadtgraben ausbringen, den man aus der Wiewer einleitete, um wenigstens eine tüchtige Grenzbefestigung gegen die lüneburgischen Herzöge zu haben, welche das benachbarte Harburg schon als neu angelegte Festung dem Erzstifte vollends ganz entzogen hatten und Miene machten, das erzbischöffliche Pallium an den Grenzen immer schärfer zu beschneiden.

8.

Herzog Albrecht I. vollendete sein thatenreiches Leben 1279 den 15. August, und hinterließ seinen drei Söhnen Heinrich, Albrecht und Wilhelm die herzoglichen Lande, welche anfangs die Regirung gemeinschaftlich führten; allein 1286 nahmen sie eine Mutschirung [16]) mit den väterlichen Erblanden vor. Zufolge derselben bekam Wilhelm die braunschweig-lüneburgischen Erblande (1286

[16]) Mutschirung, Mutschar, Örterung, zeigt eine Ländertheilung an, die widerrufen und wieder aufgelöset werden kann. Zufolge des Kaiserrechts B. III. Art. 12. wird die Mutschirung der Theilung des Lehns entgegen gesetzt, wo die Gemeinschaft aufgehoben wurde, weil man da eine Theilung wieder aufheben kann, wo keine vollkommene Theilung Statt gefunden hat. Eichhorn's Staats- und Rechts-Geschichte. 3. Ausg. Thl. 3. S. 259.

Otto III. und Wilhelm. Otto III. starb 1353 und Herzog Wilhelm war nunmehr alleiniger Regent des Hauses Lüneburg (1352 bis 1365 den 23. Novbr.).

Nach dem Tode dieses Herzogs wurde dessen Landestheil, da er keine Söhne hinterließ, schon seinen Töchtern zugesprochen. Allein die braunschweigischen Stammesvettern, auf den 1267 geschlossenen Landestheilungsvergleich sich stützend, wollten solches nicht gelten lassen, sondern sie griffen zu den Waffen, woraus in der Folge der verderbliche »lüneburger Erbfolgekrieg« hervorging, und der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, Albrecht I., (magnus), behauptete sein Erbfolgerecht, in den Besitz der lüneburgischen Lande zu gelangen (1252—1279).

Die traurigen Ruderа des 1236 zerstörten und in seinen alten Trümmern noch da liegenden Orts Harburg konnte der Herzog Albrecht I. nicht länger dulden. Daher begann er, ohne sich um den durch seinen Vater Otto mit dem erzbischöfflichen Stuhle Bremen vormals errichteten Vergleich weiter zu bekümmern, Ort und Burg wieder aufzubauen. Diese rasche That weckte einen heftigen Streit zwischen ihm und dem darüber höchlich entrüsteten Erzbischoffe von Bremen, Gerhard II., welcher zur blutigen Fehde übergegangen wäre, wenn nur der Krummstab noch in seiner vormaligen alten Machtvollkommenheit sich befunden hätte. Allein ein Vergleich, zwischen Beiden auf's Neue geschlossen, setzte dem bittern Streite gütlich ein Ziel, und der Herzog ließ sich in dem angefangenen guten Werke des Wiederaufbaues der Festung und des dabei befindlichen kleinen Wohnortes Harburg nicht stören. Jedoch trauete in der Folge der

Erzbischoff Gieselbert den lüneburgischen Herzögen nicht, welche schon zu oft Versuche gewagt hatten, den Krummstab möglichst kürzer zu machen. Um sich gegen die lüneburgischen Herzöge sicher zu stellen, ertheilte der Erzbischoff zunächst dem Orte Buxtehude städtische Gerechtigkeit, ließ daselbst neue Festungswerke errichten und den Stadtgraben ausbringen, den man aus der Viewer einleitete, um wenigstens eine tüchtige Grenzbefestigung gegen die lüneburgischen Herzöge zu haben, welche das benachbarte Harburg schon als neu angelegte Festung dem Erzstifte vollends ganz entzogen hatten und Miene machten, das erzbischöffliche Pallium an den Grenzen immer schärfer zu beschneiden.

8.

Herzog Albrecht I. vollendete sein thatenreiches Leben 1279 den 15. August, und hinterließ seinen drei Söhnen Heinrich, Albrecht und Wilhelm die herzoglichen Lande, welche anfangs die Regirung gemeinschaftlich führten; allein 1286 nahmen sie eine Mutschirung [16]) mit den väterlichen Erblanden vor. Zufolge derselben bekam Wilhelm die braunschweig-lüneburgischen Erblande (1286

[16]) Mutschirung, Mutschar, Örterung, zeigt eine Ländertheilung an, die widerrufen und wieder aufgelöset werden kann. Zufolge des Kaiserrechts B. III. Art. 12. wird die Mutschirung der Theilung des Lehns entgegen gesetzt, wo die Gemeinschaft aufgehoben wurde, weil man da eine Theilung wieder aufheben kann, wo keine vollkommene Theilung Statt gefunden hat. Eichhorn's Staats- und Rechts-Geschichte. 3. Ausg. Thl. 3. S. 259.

bis 1292). Als er unbeerbt mit Tode abgegangen war, maßte sich Herzog Albrecht II. (pinguis) von Göttingen die Regirung an über die braunschweig-lüneburgischen Lande (1292—1318). Nach ihm kam der göttingische Herzog Otto, »der Milde« (1318—1344), und als dieser ohne männliche Erben verschied, theilten sich seine beiden Brüder, Ernst und Magnus I. (pius) 1345 in den göttingischen und braunschweigischen Erblanden. Magnus I. bekam die für sich bestehenden braunschweig-lüneburgischen Lande, so daß er als Nachfolger des Herzogs Wilhelm die Regirung antrat (1346—1369).

Nun folgte Herzog Magnus II. (torquatus), des Herzogs Magnus I. Sohn (1369—1473). Seine Regirung war mit vielen Unruhen und kriegerischen Auftritten durchflochten. Namentlich war es der lüneburgische Erbfolgekrieg, der 1369 seinen Anfang nahm und bis 1388 mit verheerender Wuth zwischen den kursächsisch-askanischen und dem braunschweigischen Hause unter furchtbarer, unerhörter Erbitterung im Lande geführt wurde. Die ganze Gegend um Harburg mußte eine totale Verwüstung erleiden, und als Lüneburg den sächsischen Fürsten Albrecht und Wenceslaus huldigte, unterwarf sich derselben Oberherrschaft auch Harburg 1370 mit seiner Festung und nahm sächsische Besatzung ein.

9.

Durch die Herrschaft der Askanier Albrecht und Wenceslaus (1373—1374) über die lüneburgischen Lande waren des Herzogs Magnus Söhne, Friedrich, Bernhard, Heinrich und Otto, in eine sehr bedrängte Lage gerathen.

Die Herrschaft der Askanier über diese Lande nahm jedoch 1388 auf immer ein Ende, womit auch der verderbliche lüneburger Erbfolgekrieg aufhörte, nachdem er 19 Jahre gedauert hatte.

Zufolge eines 1374 den 1. Februar, und vom Kaiser Karl IV. bestätigten Vergleichs, übernahm der Herzog Friedrich die Regirung über die braunschweig-lüneburgischen Lande.

Bereits 1389 den 22. Januar kamen die drei braunschweigischen Prinzen mit einander dahin überein, daß Friedrich den braunschweigischen Theil nebst Gifhorn, Fallersleben und Lichtenberg und die dazu gehörenden Theile, Bernhard und Heinrich aber die gesammten lüneburgischen Lande haben sollten. Einer sollte dem Andern, auch ihre Erben unter sich, in der Regirung nachfolgen. So erhielt Alles dem Anscheine nach so ziemlich eine friedliche Stellung.

Harburg hatte von jetzigen Zeiten an oftmals das hohe Glück, die beiden Landesfürsten Bernhard und Heinrich auf seiner Burg Hof halten zu sehen, namentlich, da die Herren bald hier, bald in Zelle, bald in Ülzen, bald in Dannenberg sich aufhielten, und zwar aus dem Grunde, weil die Stadt Lüneburg aus mehren vermeintlich triftigen Gründen es nicht zugeben wollte, daß die Landesfürsten ihren beständigen Aufenthalt in der Stadt nehmen mögten. Ja! die Bewohner der Stadt Lüneburg trieben es gar so weit, daß, da die Herzöge anfingen, sich in der Stadt ein neues Schloß zu bauen, sie solches nicht nur mit Unwillen ansahen, sondern es durchaus nicht gestatten wollten, im Schlosse

selbst eine Küche, Öfen, Keller und Wohnzimmer anzulegen, und dies in der Absicht nicht, um zu verhindern, daß die Herzöge ihre Residenz in der Stadt auf immer nehmen könnten, weil man eine fürstliche Hofhaltung in der Stadt der städtischen Freiheit, dem Handel und Gewerbe des Bürgers für äußerst nachtheilig hielt. Es verpflichtete sich sogar die Bürgerschaft, um der fürstlichen Herren beständigen Aufenthalt in der Stadt zu verhüten, sie während der Zeit ihrer etwaigen Besuche im Sommer daselbst eine Zeit lang gänzlich frei bewirthen und verpflegen zu wollen. Daher wurde denn nun auch vom harburger Schlosse, oder von andern Orten aus, die Stadt Lüneburg von den fürstlichen Höfen von Zeit zu Zeit durch Besuche mit zahlreicher Dienerschaft, Pferden und Jagdhunden in Contribution gesetzt.

Wegen der, in diesen Zeiten sich häufig allgemein verbreitenden Unruhen, mußte wohl natürlich der Handel und das Gewerbe überhaupt sehr unsicher sein und durch oftmalige Räubereien empfindlich gestört werden, namentlich mußte die Elbschifffahrt sehr darunter leiden. Dieses gab Veranlassung, daß die Hansestadt Hamburg recht ernstlich Bedacht nahm, den Handel und die Schifffahrt auf der Elbe möglichst in Schutz zu nehmen. Und da sie vom Kaiser Karl IV. 1359 die Vollmacht dazu erhalten hatte, die Seeräuber und Freibeuter allenthalben aufzusuchen und zu vertilgen, war es nothwendig, die Elbufer von beiden Seiten beherrschen und überschauen zu können. In dieser Absicht erbauete Hamburg auf der südwestlichen Seite der Elbe in einer sehr moorigen Gegend, Hamburg schräg gegenüber, unweit der Festung

Harburg, eine neue Burg und belegte sie mit starker Besatzung. Gegen dieses Unternehmen erhoben die Herzöge von Lüneburg, Heinrich und Bernhard, 1390 die heftigsten Widersprüche. Die Hamburger hatten den sehr nassen Moorgrund von den edeln Herren von Ljautzii oder Hiddesagrum, nachmals Hitzacker genannt, gekauft, welche mit diesem, an der Elbe belegenen sumpfigen Striche Landes von den Grafen von Schauenburg, die solchen vom Kaiser Lothar geschenkt erhalten hatten, beschenkt und belehnt worden waren. Diese verstanden mit diesem wilden Moraste eben nichts zu beginnen, sondern griffen froh zu, als die Hamburger ihnen für einen so nichtsnutzigen Sumpf ein Stück Geld boten. Auch hatten zugleich die Grafen Johann und Gerhard von Schauenburg, als Grundeigenthumsherren, ihre Einwilligung zu dem Kaufe und zur Erbauung einer neuen Burg daselbst, für klingende Münze bündigst gegeben. So konnten die Herzöge von Lüneburg, Heinrich und Bernhard, eigentlich nichts dagegen machen, sondern, so ungern sie es thaten, hielten sie es doch rathsam, zumal da sie gerade jetzt in Verlegenheit sich befanden, ihre Einwilligung für eine ansehnliche Summe Geld, wie auch gegen einen jährlichen, von der Burg zu zahlenden Canon zu 5 Mark, welcher unter dem gesammten harburgischen Clerus zu vertheilen [17]), an die Hamburger zu verkaufen.

Zu gleicher Zeit verkauften die Grafen von Schauenburg ihren Antheil an der Insel Finkwerder an Hamburg,

[17]) Dieser Canon wird noch jetzt nach Harburg entrichtet, aber nicht mehr vertheilt, indem ihn die eine Pfarrstelle allein bezieht.

jedoch mit dem Vorbehalte der künftigen Wiedereinlösung, welche auch in der Folge wirklich erfolgt ist. Die nördliche oder die schauenburgische Hälfte der Insel wurde erst später der Stadt Hamburg überlassen, die auch im Besitze geblieben. Ungestört behaupteten nun die Hamburger den Besitz des erkauften Territoriums, welches damals Moorwerder hieß, und die neue Burg führte den Namen »Glindes-Moorburg«. Bei den nachmaligen Eindeichungen der Elbe krueten sich nach und nach Fischer, Schiffer, Milcher, einige Handwerker ꝛc. in der Nähe der in der Folgezeit »Moorburg« genannten Burg an [18]).

10.

Unter den mörderischen Händen Friedrichs von Har-

[18]) Die Moorburg ist in den neuern Zeiten vernachlässigt, namentlich seitdem die Hamburger keine Gelegenheit mehr haben, Seeräuber zu fangen. Auf ihrem Platze steht jetzt ein Haus, der hamburger Kammer gehörig. Das zu der Burg gehörende Land enthält 36 Morgen Binnen- und 18 Morgen Außen-Land. Mit diesen 54 Morgen Staatseigenthum enthält die Landschaft Moorburg 460 Morgen eingedeichtes Land, 64 Morgen eingedeichtes Moorland und 85 Morgen Außenland. Die mit einem Sommerdeiche umgebene Außenweide, das Ellernholz und der Paggensand enthalten etwa 60 Morgen, die kleine Kattwik etwa 12 Morgen. Das nicht vor dem moorburger Deiche liegende Außenland wird der »Blumensand« genannt. Die Landschaft Moorburg hat eine Bevölkerung von fast 2000 Menschen. Der Ort hat seine eigene Kirche, die erst 1597 gebaut wurde und 1684 wieder ausgebaut und verschönert worden ist. Auch ist ein Prediger, ein Landvoigt, eine Schule, ein Arzt und eine Apotheke daselbst.

tinghausen war 1400 den 5. Junius Herzog Friedrich von Braunschweig-Wolfenbüttel gefallen, weshalb nun der wolfenbüttelsche Landestheil an dessen Brüder, Bernhard I. und Heinrich L., gelangte, welche über die lüneburgischen Lande regirten, so daß unter ihrer gemeinschaftlichen Regirung diese Lande wieder einige Jahre mit einander vereinigt blieben. (1400—1409.)

Nicht ganz fügsam wollte sich die Stadt Lüneburg zu dem Willen der Herzöge Friedrich, Heinrich und Bernhard bequemen; sie zeigte sich vielmehr unruhig und widerstrebend; daher schlossen die herzoglichen Brüder 1396 ein Bündniß gegen sie und ihre Anhänger. Nicht anders wußten die Herzöge diesem kecken Stadtvolke beizukommen, als daß sie auf alle mögliche Weise den Handel zwischen Hamburg, Lüneburg und Ülzen erschwerten und zu stören suchten. Aber endlich, dieser vielen Schaden bringenden Neckereien überdrüssig, griffen zufolge des seit 1239 schon bestehenden hanseatischen Bundes die Hamburger und Lübecker, wozu auch Lüneburg und andere 85 Städte gehörten, im demokratischen Freiheitsgeiste, noch unabhängig von aller Fürsten Macht, zu den Waffen. Denn seit 1364 hatten die deutschen Hansestädte ihre erste, großes Schrecken verbreitende Handelsverbindung oder »Maskopey«, zur Sicherheit der Straßen und Gewässer, geschlossen.

Schnell war ihr Übergang über die Elbe beschafft. Zunächst mußte 1396, unter Anführung des hamburgischen Bürgermeisters Johann Hoyer, das feste Schloß Harburg eine recht nachdrückliche Belagerung aushalten. Der Ort Harburg selbst hatte alle erdenklichen Kriegs-

drangsale und Verwüstung zu dulden. Schon war Alles bereit, mit stürmender Hand die Festung anzugreifen, und die Eroberung derselben mit Gewalt zu erzwingen, als auf einmal die hanseatischen Truppen veranlaßt wurden — man weiß nicht, ob durch Verrätherei, oder durch sonst ungünstige Verhältnisse, oder ermüdet durch die bereits gehabten schweren Anstrengungen, oder ob sie die Burg für stärker besetzt hielten, als sie es wirklich war — von der Belagerung abzulassen und den Sturm nicht zu versuchen. Um jedoch nicht ganz unverrichteter Sache abzuziehen, unternahmen die Belagerer noch einen Zug von Harburg aus durch die lüneburgischen Lande an der Elbe, plünderten die herzoglichen Dörfer rein aus, trieben das Vieh fort, brandschatzten überall, und führten ansehnliche Beute davon, als sie sich über die Elbe wieder zurück begaben.

Wegen dieses Überfalles und dieser Unthaten wollte sich nun der Herzog Heinrich nachdrücklich rächen. Diesemnach verbot er nicht nur bei Verlust aller Habe und Güter jede Zufuhr zu der Stadt Lüneburg, sondern ließ auch Alle, die sich außer den Stadtthoren betreten ließen, gefangen wegführen und auf alle Art und Weise mißhandeln; ja, es waren sogar einige von seinen Anhängern über die Elbe gegangen, die strenge darauf achteten, Jemandes habhaft zu werden, um ihn ohne Erbarmen und ohne Unterschied und Ansehen der Person die Hände und die Füße abzuhauen. Auch ließ er den Ausfluß der Elmenau oder Ilmenau in die Elbe, welcher Fluß von Lüneburg nach Mölln für die Lübecker wegen des Salzhandels mit Lüneburg von großer Wich-

tigkeit war, verstopfen, mittelst Pfahlwerk und Versenkung großer Fahrzeuge, welche mit Schutt, Sand und Steinen beladen waren. Dieser Frevel erbitterte die Hanseestädte gegen den Herzog auf's Höchste. Das hanseatische Heer kehrte nun eilends zurück, schloß die Harburg abermals strenge ein und hauste mit gewaltiger Wuth umher. Auch fing es an, das feste Schloß Winsen an der Luhe ernstlich zu belagern, welches mit drei wohl aufgeführten Wällen und mit drei ziemlich breiten und tiefen Wassergräben umgeben war. Die Städte und alle Bewohner der Elbgegend waren gegen den Herzog höchlich entrüstet. Unordnungen und Verheerungen aller Art waren an der Tagesordnung, so daß Herzog Heinrich sich endlich von allen Seiten her so sehr gedrängt fühlte, daß er selbst des Unheils müde, zuerst friedliebende Vorschläge versuchte. Denn während solcher Calamitäten verkündete der Aberglaube noch ärgere Schicksale, da am nördlichen Himmelsbogen ein Comet hehr und hell einherzog. Zu diesem vermeinten Vorboten schaueten empor die furchtsamen Seelen dieser Zeit. Krieg war da im Lande; Mißwachs kam; Hungersnoth folgte, und 1401 durchzog Deutschland, auch Harburgs Elbgegend, eine äußerst verheerende Seuche, die »Pest« genannt, welche zahlreiche Opfer hinwegraffte.

Endlich gelangte es zum Waffenstillstande auf drei Jahre, woraus zuletzt 1397 ein wirklicher Friede hervorging. Des Herzogs Cassen waren aber gänzlich erschöpft und zerrüttet. Aus dem verwüsteten und verarmten Lande konnte man keine Geldsteuern eintreiben. Da wußte der Herzog sich nicht anders zu helfen, als drei Schlösser

mit ihren Weichbildern [19]) und Zubehör unter Bedingung der Wiedereinlösung auf 10 Jahre zu verpfänden. Harburg wurde unterm 21. October 1398 an die Stadt Lüneburg verpfändet, mit der Erlaubniß, in dieser Zeit 400 Mark Pfennige darin verbauen zu dürfen, müsse und würde mehr geschehen, sollte solches nach Befinden der Umstände bei der Einlösung wieder ersetzt werden; Lüdershausen wurde an Lübeck und Bleckede an Hamburg verpfändet, wofür er 1402 zum Pfandschillinge im Ganzen 19,200 Mark Pfennige erhielt, so wie das Geld zu Lübeck, Hamburg und Lüneburg gänge und gäbe war.

In der abermaligen Auseinandersetzung, welche die beiden herzoglichen Brüder 1409 zu Zelle wegen der Erblande trafen, erhielt Herzog Bernhard Braunschweig-Kalenberg und Herzog Heinrich I. wurde alleiniger Regent der lüneburg-zelleschen Lande. (1489—1416.)

11.

Zum bleibenden Residenzorte wählte Herzog Heinrich I. nunmehr Zelle, und regirte über seine Lande zwar strenge, doch gerecht und rühmlich. Durch den verderblichen

[19]) Weichbild bedeutet das Stadtgebiet um eine Stadt herum, welches ehemals durch ein hölzernes oder steinernes Kreuz an den Grenzen angedeutet war, auf dem eine Hand und ein Schwert abgebildet befindlich. Nach dem sächsischen Rechte ist es so viel als: jus municipale oder Stadtrecht, und kommt wahrscheinlich her von: Wig oder Wyk — vicus — d. h. Ort, und Bill, d. h. Gesetz, mithin richtiger Wyk-Bill geschrieben; hier also ein besonders abgesteckter, eingeschlossener und abgesonderter Ort mit seinem Gebiete.

lüneburger Erbfolgekrieg, durch die vielen Streitigkeiten und Befehdungen aller Art, welche mit den Städten des Landes, mit den Nachbaren, mit den Geistlichen und Weltlichen vorgefallen waren, war der Herzog nicht nur gewitzigt, (freilich war das ganze Land in namenlose Verwilderung gerathen,) sondern es dauerten solche auch noch immer fort durch das überall noch geltende Faustrecht. Hierzu kam noch, daß die Städte, Edelleute, Bischöffe und Fürsten zu ihren fehdelustigen Raubstreifzügen und kriegerischen Auftritten allerlei zusammengelaufenes Gesindel zu einem wilden Kriegerhaufen versammelten, der nicht auf einen gewissen Sold und Lohn, sondern ganz eigentlich auf Rauben, Plündern, Brandschatzen und Beutemachen angewiesen war. Nach Beendung einer kriegerischen Operation wußte man mit solchem gedungenen Gesindel nichts weiter zu machen, daher entließ man es sofort des Dienstes. Solche verwahrloseten Menschen, an keine Arbeit gewöhnt, dem Müssiggange ergeben, an einem dissoluten thierischen Lebenswandel Gefallen findend, ergriffen nun statt des Schlachtschwertes das Handwerk des Raubens und Plünderns. In größern und kleinern Banden umherziehend, nannten sie sich »Gardebrüder«, welche allenthalben Schrecken verbreiteten, wohin ihre Raublust sie führte. Höchst verderblich war ein solcher betrübter Zustand, vor Räubern, Mordbrennern, Wegelagerungen und frechen Bettlern aller Art nirgend sicher sein zu können, indem sie in den dichten Waldungen und wüsten hohen Haidgegenden des lüneburgischen Landes viele verdeckte Schlupfwinkel fanden. Dieses Unwesen gänzlich zu verdrängen, ließ

sich Herzog Heinrich I. recht angelegen sein. Oftmals ließ er daher ordentliche Treibjagen, die Straßenräuber einzufangen, anstellen. Die Dorfbewohner erhielten obrigkeitliche Auffoderung, wie zu einer fürstlichen Treibjagd wilder Thiere, unweigerlich sich zu stellen, das Gesindel zusammen zu treiben und derb zu züchtigen, oder nach Verschulden sofort ohne Schonung am nächsten Baume aufzuknüpfen. Der Herzog selbst wagte sich bei diesen Jagdfesten in die wüsten lüneburgischen Haidgegenden, durchdrang die Waldungen in eigner Person, ließ die Räuber gefangen nehmen und auf die Festung Harburg oder an andere sichere feste Plätze führen, wo man sie als eingefangene Straßenräuber nach und nach abthat oder zu harten Zwangsarbeiten gebrauchte. Solche strenge Maßregeln waren freilich durchaus nöthig, um die unterbrochene Ordnung der Dinge einigermaßen wieder herzustellen. Durch diese Beschäfftigung erhielt der Herzog den Beinamen: »König von der Haide« — »rex de erica« —. Auch ist er wohl »der Fromme« benannt, indem er löbliche Güte und Frömmigkeit mit Härte und Strenge verband, wenn sein Zorn gereizt war.

12.

Herzog Heinrich I. starb 1416 den 16. Novbr., und sein Sohn Wilhelm I. folgte in der Regirung, der auch »bellicosus« oder »victoriosus« und von dem Sprichworte, welches er gemeiniglich bei vorkommender Veranlassung gebrauchte: »Gotteskuh« genannt ist (1416 — 1428).

In Beziehung auf Harburg ereigneten sich unter

seiner Regirung gerade keine sonderliche Merkwürdigkeiten, als daß der Ort 1416, in einer Fehde, welche er mit dem Stifte Bremen hatte, durch wiederholte Vexationen und Anfälle viel leiden mußte.

Im Jahre 1428 nahmen die Herzöge einen abermaligen Ländertausch vor, wodurch Wilhelm und Heinrich die braunschweigischen, und Bernhard mit seinen Söhnen Otto und Friedrich die lüneburgischen Lande bekam. Zufolge dieser Vertauschung der herzoglichen Lande, war Herzog Bernhard I. nun Regent über Lüneburg-Zelle (1428—1433). Um seine Lebenstage in Ruhe zu beschließen, überließ er die Regirung seinen Söhnen und hielt sich in Zelle auf, wo er auch den 11. Junius 1433 mit Tode abging. In Lüneburg fand er seinen Beerdigungsplatz.

Beide Söhne, Otto, »magnus« oder »claudus«, »der Lahme«, »de erica« bezunamt, nebst seinem Bruder Friedrich, »pius«, setzten gemeinschaftlich die Regirung fort über die lüneburgischen Lande. (1433—1445.)

Nach dem Ableben des Herzogs, Otto folgte Friedrich, »der Fromme«, auch »der Ältere« genannt (1445—1458). Er begab sich 1458 in's Franciskanerkloster in Zelle.

Dann führten die beiden Brüder Bernhard II. gemeinschaftlich (1464—1471) die Regirung. Von ihnen wurden dem Orte Harburg in seinem Weichbilde durch eine Urkunde, welche 1458 am Tage St. Thomas-Cantelberg ausgestellt ist [20]), die seit 1297 bereits gehabten lüneburger Stadtrechte confirmirt.

Hierauf trat die vormundschaftliche Regirung ein

[20]) S. diese Urkunde im vaterl. Archive 1833, p. 542 ffl.

über die Lüneburgischen Lande, wegen der Minderjährigkeit des Herzogs Heinrich, »medius«, welche der alte Herzog Friedrich übernahm, indem er aus seiner klösterlichen Einsamkeit von 1471—1478 wieder hervortrat. Die vormundschaftliche Regirung bestand übrigens bis 1486. Als der Prinz Heinrich das 18. Jahr erreicht hatte, gelangte er selbst zur Regirung (1486—1522).

Als 1517 unter brandenburgischer Vermittelung die Streitigkeiten beigelegt wurden, die dieser Herzog Heinrich mit der Stadt Lüneburg hatte, mußte sich die Stadt bequemen, das Pfandgut Moisburg [21]), welches sie seit 1442 inne gehabt hatte, unentgeltlich zurückzugeben, und für das Pfandgut Harburg, seit 1397 besessen, aber Rethem anzunehmen, welches jedoch in dem Zeitraume von 1567 bis 1571 wieder eingelöset worden ist.

Um aller Sorgen der Regirung entbunden zu sein, übergab Heinrich solche seinen beiden Söhnen Otto und Ernst 1520. Diese Übertragung bestätigte 1522 den 22. Julius ein neuer Vertrag, zufolge dessen er seinen drei Söhnen Otto, Ernst und Franz das lüneburg-zellesche Land ganz überließ, jedoch reservirte er sich den Rückfall der Regirung, im Fall seine Prinzen unbeerbt mit Tode abgehen sollten.

Der jüngste Sohn des Herzogs Heinrich, Prinz Franz, war etwa 13 Jahre alt, als sein Vater die Regirung niederlegte. Daher führten anfänglich die beiden Brüder Otto und Ernst die Landesregirung von 1520 — 1527 gemeinschaftlich.

[21]) Über den Bezirk Moisburg s. vaterl. Archiv 1834, pag. 98 ff.

Im Jahre 1525, Sonnabends nach Trinitatis, ertheilten beide Brüder mittelst einer Urkunde der Gemeine Harburg, einen Ort Landes, »das Hawland« genannt, auf Stillhorn, wenn etwa Einer oder der Andere sich dort anbauen wollte, gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe von vier Schillinge lübisch. Sie lautet wörtlich wie folgt:

»Van Gades Gnaden Wie Otto wun Ernst gebröder, Hertogen tho Brunßwigh wun Lüneborgh, bekennen openbahrlick vor Unß Unße Eruen erffnehmer wun aß wenne Nahdeme Unße leuen getreuwen de gemene tho Haarborgh eynenn Ortlands date Hawland, genennet vom Stillhornn ann wente an de Schluißgrauen wunderhanden hebben, up welkeren Lande kenn de gbachten van Haarborgh vor enne wun anders Buwen wun Unß tho Unßen Huße Haarborgh Jarlich as up Martini vann enenn jegliken Stücke Landeß up denn suluigenn Landecken glegene Veer Schillingh gebenn dat nie se tho so dannen Veer Schillinghen Lübisch schullenn wun willenen bliuenn laten wun se nich höger drengen effen solches van nemande anders tho gestehenn gestaden, welkes Wie genannten Förstenn enn hiermede in Kraft düßes Breues tho seggen vestiglicken wun unerbrockenen wolthoholende«

»deß in Urkunde hebben Wie Unße förstliche Ingesegel unden an dißem Breue witlicken heten anhangen«

»Na Christi Unßes Herrn gebordt im Vofteinhundertsten wun Vief wun twintichsten Jahr am

Sünnuavente Na trinitatis Marie Virginis glorioſe.«

Otto Hertog
mpr.

(L. S.) Ernst.
mpr.

(L. S.)

Endlich trat Herzog Otto 1527 von der Landesregirung ab, und begnügte ſich allein mit der harburgiſchen Abfindung, wodurch er der Stifter einer eigenen herzoglichen Seitenlinie, nämlich der harburgiſchen, geworden iſt, welche, nachdem in 115 Jahren 5 eigene Herzöge über den Diſtrikt Harburg, Moisburg und einen Theil von Stillhorn regirt hatten, mit Herzog Wilhelm Auguſt von Harburg am 30. März 1642 gänzlich ausſtarb.

Auf dieſe Weiſe führte Herzog Ernſt I. allein die Regirung zu Zelle, bis zur Volljährigkeit ſeines Bruders Franz 1526. Hierauf regirte er mit ihm gemeinſchaftlich bis 1538, als ſich derſelbe mit Gifhorn und Iſenhagen abfinden ließ und auch eine eigene herzogliche Seitenlinie, nämlich die gifhornſche, ſtiftete, die mit ihm 1562 ausſtarb; ſo daß, nachdem Franz nach Gifhorn abgegangen war, Herzog Ernſt I. abermals allein die Regirung der lüneburgiſchen Lande bis zu ſeinem Tode, den 11. Januar 1546, fortſetzte.

Es entſtanden alſo auf dieſe Weiſe in dem fürſtlichen Hauſe Lüneburg-Zelle zwei Seitenlinien, nämlich die gifhornſche und die harburgiſche [22]).

[22]) Harburgs Geſchichte zur Zeit eigener Herzöge de 1527—

Nachdem wir indeß die ältere Geschichte des Ortes Harburg und dessen Burgfeste bis hierher in ihren Hauptbegebnissen so viel wir vermogten, darzustellen versucht haben: so müssen wir von einer Geschichte der beiden Regenten in Zelle und in Gifhorn absehen, indem uns hier eigentlich die Angelegenheiten Harburgs ausschließlich beschäfftigen sollten. Mit der Regirung eigner harburger Herzöge geht aus dem dunkeln Schoße der Vergangenheit ein ziemlich zuverlässiges Licht in der Geschichte Harburgs auf. Mit Wohlgefallen ist es zu bemerken, wie der Ort, den man im Beginnen der Regirung eigner Herzöge über Harburg anfing, »einen Flecken« zu nennen, immer mehr und mehr zu größerer Bedeutsamkeit herangewachsen ist.

1642 ist im vaterländischen Archive 1833 p. 391 ffl. (nebst einer genealogischen Tabelle), 1834 p. 96 ffl. p. 398 ffl. 1835 p. 243 ffl. 1836 p. 169 ffl. ausführlich mitgetheilt. S. noch vaterl. Arch. 1833 p. 52 fl. p. 383. 1834 p. 146. 1835 p. 336. 1836 p. 443 ffl. p. 520.

XXIII.

Das Dorf Linden.

Von dem Herrn Jagddepartementsrath und Gerichtshalter Lampe zu Hannover.

Linden, ohne Frage das erste und schönste Dorf im ganzen Königreiche, verdient deshalb und wegen der unmittelbaren Verbindung mit der Residenz Hannover, welche einen Theil ihres Trinkwassers der lindener Quelle verdankt, eine nähere Bemerkung.

Wenn nach Grupens »Alterthümer der Stadt Hannover«, Linden in einer Urkunde von 1098 Erwähnung geschieht, so hat dies Dorf schon zu den Zeiten Herzogs Heinrich des Löwen Großeltern existirt.

Bei den mannigfaltigen Theilungen, die unter dessen Descendenten eintraten, fiel es der altlüneburgischen Linie zu, kam nach Ausgang derselben 1369 an das mittlere Haus Braunschweig, und wie auch dieser Stamm 1634 erlosch, bei einer abermaligen Theilung an die jüngere lüneburgische Linie, namentlich auf Herzog Georg 1636.

In einem verflossenen Zeitraume von fünf und einem halben Jahrhunderte, hat Linden manches besondere Schicksal betroffen. Da es indeß dies mit der Stadt Hannover getheilt, so darf ich mich hier auf die Geschichte dieser Stadt beziehen und zu den besondern Gegenständen übergehen.

1.

Das vorzüglichste Ereigniß im 16. Jahrh. ist wohl die Annahme des neuen Glaubens, zu welchem sich Linden mit der Stadt Hannover bekannte. Nach der nachmaligen Kirchenverfassung ist Linden mit den Dörfern Ricklingen, Vornum und Badenstadt zu einer Gemeinde vereinigt.

Das Patronat dieser Pfarre gehört dem, im Jahre 1196 gestifteten und nachmals nach dem Jahre 1620 säculatisirten Kloster Marienwerder.

Die jetzige in Linden befindliche Kirche ist im Jahre 1781 neu erbaut.

2.

Die Linden begreifende Pertinenzien gehörten

1) dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg;
2) dem Landgrafen von Hessen-Kassel;
3) dem Kloster Marienwerder;
4) dem Stifte St. Moritz zu Hildesheim;
5) einigen geistlichen Stiftungen der Stadt Hannover;
6) der Familie von Alten;
7) der Familie von Reden;
8) der patricischen Familie von Linden und von Limburg.
9) Einige von geringem Umfange gehörten verschiedenen Privatpersonen.

Außer den Besitzungen der Familie von Alten, welche Theils auf freien Allodialgrundstücken, Theils auf Lehen des Hauses Hannover, sowie des Hauses Hessen-Kassel bestehen, ferner den Pertinenzien, womit die Kirche und Schule dotirt sind, auch einigen besondern Ländereien, die

einzelnen Privatpersonen gehören, ist das nutznießliche Eigenthum

11 Meierhöfen,
26 Kothstellen,
14 kleinen Häusern, die um die Kirche angebaut, und den Namen Kirchhäuser erhalten,
11 Beibauerstellen, zugetheilt.

Die Hauptbesitzungen stehen der Familie von Alten zu, daher diese besonders ausgehoben zu werden verdient.

3.

Der Ursprung dieser Familie liegt, gleich so vieler andern, im Dunkeln.

Wahrscheinlich ist es, daß zu der Zeit, als Karl der Große in Sachsen aufräumte und mit Gewalt taufen oder abschlachten ließ, sie in diese Gegend kamen.

Es ergibt sich, daß schon im Jahre 1179 ein Kurd von Alten existirt, der sich mit Elisabeth von Oldershausen verehelicht hat. Von diesem Kurd bis auf einen andern Kurd verfließt ein Zeitraum von ungefähr 250 Jahren, von welchem keine specielle Geschlechtsfolge auf das Papier gebracht werden kann.

So viel ist indeß gewiß, daß diese Familie in den Provinzen Kalenberg, Göttingen, Lüneburg, Hildesheim Güter nach und nach acquirirt, sowie, daß sie sich persönlich, ingleichen durch manche Stiftung und Schenkung Verdienst um das Vaterland erworben hat.

Zwischen Linden und Hannover hatten die Grafen von Lauenrode ihr Schloß auf dem Berge. Hier hatten sich auch die von Alten angebaut.

Sie waren, nebst den von Reden, Burgmänner der Grafen von Lauenrode.

Als nach Ausgang des altlüneburgischen Stammes der Successionskrieg entstand, das Schloß Lauenrode 1373 zerstört und der Grafschaft Lauenrode ein Ende gemacht wurde, gewann Hannover eine andere Gestalt.

Die nach und nach entstandene Neustadt erhielt schon im 13. Jahrhunderte den Namen eines Städtchens.

Auf dieser Neustadt lag der Hof mit seinen Zubehörungen, welchen Grupen in den Alterthümern der Stadt Hannover näher beschreibt, und welcher das Stammhaus der Familie von Alten war. Vermöge dieses Hofes hatte die Familie Sitz und Stimme auf dem Landtage.

Auch in dem, nicht weit von Hannover und Linden belegenen Dorfe Wilkenburg hatten sie Besitzungen.

Der erwähnte Kurd von Alten hinterließ drei Söhne: Brüning, Anton Wilhelm und Lübbert.

Brüning ist es, von welchem Lohmann in seinem Geschichtsabriß von Hannover eine so romantische Erzählung liefert, indem er das von Altensche Geschlecht von einem männlichen, in den Leibern frisch geschlachteter Kälber und Schafe glücklich beim Leben und so wunderbarer Weise erhaltenen Kinde, abstammen läßt. Dabei tritt jedoch der Umstand ein: daß Brüning keine Descendenz hinterlassen hat, mithin es wohl mit der Abstammung seine Richtigkeit nicht haben kann.

Die Geschichte ist übrigens die: von Alten und von Hauß geriethen über einen wichtigen Gegenstand — einen Falken — dermaßen in Zwist, daß Pistolen entscheiden mußten. Beide hatten sich den Tod geschworen, Beide

erfüllten ihr Wort, in der Gegend des jetzigen Wirthshauses »zum schwarzen Bär«.

Die Söhne von Anton Wilhelm und Lübbert trafen im Jahre 1536 eine Theilung. Des Erstern Sohn, Simon, erhielt den, in Wilkenburg belegenen, sogenannten Steinhof, des Letztern Sohn, Kurd, den Hof auf der Neustadt.

So entstanden zwei Linien, die wilkenburger und neustädter.

In jenem Vergleiche blieben aber mehre Pertinenzien gemeinschaftlich, sowie auch stets ein Familienband fortgedauert hat, dessen ältestes Mitglied, unter der Benennung des »Seniors«, die Direction hat.

Die neustädter Linie erhielt die Besitzungen in Linden, mit Ausnahme des Zehntens, der gemeinschaftlich blieb.

Kurd's von Alten Descendenten, von denen besonders Jasper von Alten in Grupens Alterthümern ausgehoben wird, kamen später in Verfall ihrer Vermögensumstände, wozu mehre Veranlassungen da waren, und welches um so weniger auffallend ist, da in diese Periode der zerstörende dreißigjährige Krieg fällt.

4.

Die von Alten hatten, um Geld zu gewinnen, zu Veräußerungen von Grundstücken ihre Zuflucht genommen.

Nachdem Herzog Georg zu seiner Residenz Hannover gewählt hatte, jedoch bald 1641 starb, erwarb dessen Sohn, Herzog Christian Ludewig, von dem Amtmanne Behling im Jahre 1645 die von ihm den von Alten

abgekaufte sogenannte »Querenburg«, welches ein Halbmeierhof war, der den von Alten zur Befriedigung der Leibzucht diente. Von dem Herzoge wurde der Jägerhof und der herrschaftliche Garten zu Linden etablirt, der nachmals 1741 durch einen weitern Ankauf vergrößert ist.

Ein Pater des Stifts St. Moritz zu Hildesheim berichtete klagend über die Veräußerungen, bei einer 1652 abgehaltenen Visitation, darüber unter andern:

»von dem Ritterhof zu Linden (dem Halbmeierhofe) hat der Fürst ein Jägerhaus gemacht«.

Diese Veräußerungen waren jedoch gering gegen die bald folgende.

5.

Als nach des Herzogs Johann Friedrich 1679 erfolgtem Ableben, dessen Bruder, Herzog Ernst August, zur Regirung gelangte und von Osnabrück seinen Geheimenrath und Liebling, den Grafen von Platen, mitbrachte, fand es dieser angemessen, etwas Ähnliches, wie der Herzog zu Herrenhausen angelegt hatte, zu etabliren. Er wählte dazu Linden.

Zwischen ihm und der Vormundschaft des Quirin Christian August von Alten wurde im Jahre 1688 ein Contract abgeschlossen, wornach dem Grafen von Platen für eine Summe von 12,240 Rthlr. in ⅔ St. folgende Pertinenzien überlassen wurden:

1) 219¼ Morgen 24½ Ruthen 52 Fuß adelig freie, dem Zehntzuge nicht unterworfene Ackerländerei;

2) 5¼ M. 20¼ R. Gartenländerei;

3) der halbe Korn-, Flachs- und Fleisch-Zehnten in und vor Linden;
4) Jasper Struß Meierhof, sammt einigen Zinsleuten;
5) die Bödener auf der Neustadt Hannover;
6) 4½ M. Land in der Glocksee;
7) der Schäferhof in Linden;
8) die Schäfereigerechtigkeit, sammt zwei Wiesen in der Ägidien Masch;
9) die Jagdgerechtigkeit;
10) die Viehtriften;
11) die Gerechtigkeit im Augraben;
12) die Gerichtsbarkeit.

Der Graf von Platen machte sich verbindlich, Linden zu einem consistenten Rittersitze zu befördern.

Der Contract wurde in der Eigenschaft eines Wiederkaufs abgeschlossen, und nach Verlauf von zwanzig Jahren sollte es den von Alten freistehen, gegen Entrichtung des Kaufgeldes und gegen Bezahlung aller Bauwerke, nach einer billigen Ästimation, die Pertinenzien zurück zu kaufen.

Der Graf von Platen etablirte darauf einen Garten, der mit dem herrenhäuser wetteiferte, umgab den Umfang desselben, 77 Morgen haltend, mit einer Mauer, und erbauete in dem Garten ein Schloß, auf welches mit Consens des Landesherrn und der Stände, die adelige Freiheit und Landtagsfähigkeit von dem Hofe auf der Neustadt transferirt wurde.

Der Hof auf der Neustadt war ebenfalls veräußert, und ist nachmals auf die gräflich von kielmansoggesche Familie übergegangen.

6.

Durch diese Veränderungen gewann Linden eine ganz andere Gestalt.

Der Graf von Platen legte aber auch noch eine ganz neue Straße von 30 Häusern an, deren Besitzer zu einer gewissen Abgabe, unter dem Namen von »Meierzins« verpflichtet wurden. Diese neue Straße, wozu noch einige andere Häuser, die einer ähnlichen Verpflichtung unterworfen, gerechnet wurden, erhielt den Namen »Neu-Linden«, und stand in so weniger Verbindung mit dem alten Dorfe, daß sie erst in ganz neuern Zeiten der lindener Kirche beigefügt wurde.

Außerdem waren noch einige besondere Häuser nach und nach zu Linden gekommen, die zwar wie alle ferner hinzukommenden, zu dem alten Dorfe gerechnet wurden, jedoch ohne Theilnahme an den Gerechtsamen zu gewinnen.

7.

Quirin von Alten war 1705 ohne Descendenz verstorben, und das Reluitionsrecht einer andern Linie zugefallen, welche den im Jahre 1708 abgeschlossenen Contract auf anderweite 20 Jahre verlängerte. Nach Verlauf dieser Zeit kündigten die drei Brüder Ludolf, Wulbrand und Georg Ernst von Alten 1728 den Contract. Der Wiederkaufspreis war sehr gering, allein der Graf von Platen foderte Ersatz für die kostbaren Bauwerke, Springbrunnen u. s. w.

Die Reluenten glaubten, zu der Bezahlung nicht schuldig zu sein, und so entstand ein Rechtsstreit, der

bei der Justizcanzlei durch ein von der Universität Altorf eingeholtes Urtheil vom 23. December 1729 zu Gunsten der von Alten entschieden wurde. Auf die, von dem Grafen von Platen ergriffene Appellation, hob ein Erkenntniß vom 27. Mai 1741 des Oberappellationsgerichts das Erkenntniß erster Instanz auf, und verurtheilte die von Alten zu der Bezahlung sämmtlicher Bauwerke und Anlagen. Der Graf von Platen übergab eine Specification derselben, worüber die Vernehmlassung gefodert wurde. Diese wurde nicht eingebracht, und der Proceß gerieth in Schlummer.

Der Sohn des ersten Besitzers hatte es angemessen gefunden, die Vergnügungen der Welt zu genießen, welches aber eine nicht angenehme Wirkung auf seine Finanzen hatte. So war es denn zugegangen, daß der Zahn der Zeit auf die kostbaren Bauwerke seinen Einfluß gewonnen hatte.

Ein besserer Haushalter, dessen Großsohn, fand es angemessen, sich der Besitzung zu entäußern und sie dem Könige Georg III. im Jahre 1787 käuflich zu überlassen.

Nun traten die Gevettern von Alten auf, protestirten gegen den Verkauf, und erklärten sich zur Reluition. Der König, der nie Gerechtsame kränkte, trat sogleich von dem Kaufe zurück.

Der Drost von Alten nebst dessen Bruder, der Hofrath von Alten, übernahmen die Reluition, und erhielten die Rechte von den übrigen Gevettern von Alten cedirt.

Es kam ein Liquidationsverfahren zu Stande, welches durch einen von dem Tribunale ernannten Commissarius geleitet wurde.

Der Hauptgegenstand war entschieden; es waren aber über einzelne, nunmehr zur Frage kommende Puncte so viele Verhandlungen und Entscheidungen nöthig, daß die Acten zu einer Höhe von 6 Fuß anwuchsen, bis endlich im Jahre 1816, und dennoch durch einen Vergleich, dieser Proceß beendigt wurde. Er hatte so manches Eigenthümliche, daß es wohl der Mühe lohnen mögte, ihn einer nähern Darstellung zu würdigen.

Im Herbste 1816 nahm der Drost von Alten Besitz von einem Erbtheile, welches die Familie 128 Jahre entbehrt hatte.

Der Graf von Platen verließ Linden, worin derselbe und seine Familie manches Gute gestiftet hatten. Die Einwohner wußten dies zu erkennen, und besonders ist die Gemahlin des Grafen von Platen, eine geborne Gräfin von Münster, stets im gesegneten Andenken geblieben.

8.

Linden war nach und nach mit einigen 50 neu erbaueten Häusern vermehrt, wovon mehre der Residenz zur Zierde gereichen könnten.

Vorzüglich zeichnet sich hier das der Stadt Hannover gehörende, in ganz neuern Zeiten erbaute Hospital aus, durch welches Linden auch mit einer Apotheke versehen worden ist.

In Linden sind mehre Fabriken etablirt, und unter den drittehalb tausend Einwohnern findet man viele Künstler und Handwerker, sowie die Nähe der Residenz Hannover und die schöne Lage des Dorfes

mehre angesehene Familien angelockt hat, und von Jahr zu Jahr die Zahl der Anbauer sich vermehrt.

Mit der Vergrößerung von Linden war auch die Verschönerung desselben verbunden.

Ein sumpfiger, vor dem alten Dorfe belegener Platz wurde in eine mit Pappeln besetzte Straße verwandelt, und es wurden noch mehre andere Verbesserungen vorgenommen.

Hier verdient auch die Chaussee von Linden nach Limmer, die mit Obstbäumen besetzt ist, einer Erwähnung.

9.

Nun wenden wir uns nochmals zu den Bewohnern des alten Dorfes Linden, deren Verhältnisse oben in den §§. 1. und 2. berührt sind.

Man kann im Allgemeinen behaupten, daß sie eine wohlhabende Gemeinde ausmachen, deren bei weitem größere Anzahl von Mitgliedern, sich im Streben der Rechtlichkeit auszeichnet, sowie ohne Zweifel die Nähe der Residenz auf eine bemerkbare Civilisation Einfluß gewonnen hat. Die Beförderung der Industrie und Cultur ist stets der Gegenstand ihres eifrigen Bemühens gewesen.

Durch eine, seit vielen Jahren eingeleitete und endlich, nach manchen Beseitigungen, in's Werk gerichtete Gemeinheitstheilung und Verkoppelung, hat ihre Feldmark eine schönere Gestalt und bessere Benutzung gewonnen.

Das Ablösungsgesetz war ihnen willkommen. Die Meierhöfe, drei ausgenommen, sind gegenwärtig freies Eigenthum. Auch von den übrigen Besitzungen haben sich schon mehre von der Pflichtigkeit befreit.

Jetzt ist noch Gegenstand der Anstrengung die Ablösung des Zehntens, und wenn diese wird zu Stande gebracht sein, dann wird ein noch freierer Zustand Lindens Bewohner beglücken.

10.

Unter den Einwohnern des alten Dorfes hat sich ein Mann ausgezeichnet, der durch manches Gebäude Linden verschönert, und in dieser, sowie in mancher andern Art ein Verdienst um Linden sich erworben hat, welches sein Andenken bleibend und verehrend erhalten muß.

Johann Egestorff war ein Böttchergeselle, und befand sich in keinem höhern Besitze einer Wissenschaft, als einer Tonne ihre Existenz zu geben. Dinte und Federn waren ihm unbekannte Werkzeuge.

Ein gewisser Stukenbrok war Pächter der Kalkbrennerei in Linden, und Egestorff verfertigte die dazu dienlichen Tonnen; Jener gerieth in Concurs und Letzterer auf den Gedanken, die Pacht zu übernehmen.

Da trat aber ein widriger Umstand ein: es war dazu Geld nöthig, und das egestorffsche Vermögen reducirte sich auf gar nichts. Bloß seiner Redlichkeit vertrauend, erhielt er ein Capital vorgestreckt, und damit begann er sein Werk.

Sein speculativer Geist ging immer weiter, unermüdete Thätigkeit ließ er nie sinken, das Glück begünstigte seine Unternehmungen.

So brachte er es dahin, daß seinen verschiedenen Geschäfftsetablirungen täglich mehre hundert Menschen

ihren Unterhalt verdankten, wenngleich seine Wissenschaft nicht weiter, als auf die mühselige Unterzeichnung seines Namens gediehen war. Er war ein redlicher Mann, mit einem guten natürlichen Verstande begabt, ein Mann, der sich immer gleich blieb.

Um seine Verdienste zu belohnen, gab die Regierung ihm den Charakter von Hofkalklieferant und nachmals die Verdienstmedaille.

So sehr Egestorff diese Gnadenbezeigungen zu schätzen wußte, hatte er es doch nicht so weit gebracht, damit seiner Eitelkeit zu schmeicheln; er war vielmehr treuherzig genug, zu äußern: »daß eine mäßige Erlassung an Zöllen oder Steuern wohl gleiche Annehmlichkeit bei ihm erregt haben würde«.

Er starb am 20. Mai 1834 im 62sten Jahre seines Lebens, und hinterließ seiner Witwe und seinen vier Kindern ein ansehnliches Vermögen, nicht in Kapitalien, sondern in Grundstücken, durch eisernen Fleiß erworben.

Seiner Leiche folgte eine große Anzahl seiner Verehrer, vom Hohen bis zum Niedrigen, aus der Residenz, aus Linden und den benachbarten Orten.

Unter Egestorffs Schwachheiten war eine: er konnte nicht zugeben, daß ein Anderer ein Werk unternahm, welches er übernehmen konnte.

So ließ er sich überreden, oben auf dem lindener Berge ein kostbares Haus zu erbauen, welches mit seinen sonst richtigen Speculationen nicht in Übereinstimmung zu bringen war.

Indeß ist das Gebäude ein immerwährendes Denkmal der mannigfaltigen Verdienste Egestorffs um Linden, sowie um das ganze Publikum. Wenn man oben auf der Gallerie dieses Gebäudes sich einsam befindet, der Blick in der reizenden Gegend umherirrt und endlich auf der, am Fuße des Berges belegenen Residenz, woran Linden gekettet, ruhend verweilt, dann schweift auch der Gedanke so gern in den Räumen der Vergangenheit.

Mit Empfindungen der Dankbarkeit erinnert er an eine Reihe vortrefflicher Regenten, die das Vaterland beglückten, erinnert an eine traurige, glücklich überstandene Zeit. Eben diese Phantasie weilt aber auch gern in der Hoffnung einer glücklichen Zukunft.

XXIV.

Die ehemalige fürstliche Stadtvoigtei zu Hannover.

Von der Redaction.

Der Stadtrath zu Hannover lebte Jahrhunderte lang in Streit wegen der Stadtvoigtei, der er sich thunlichst zu erwehren trachtete. Im Jahre 1641 waren die

Differenzpuncte zu einer ziemlichen Anzahl hinangestiegen, und mit Lebhaftigkeit kämpfte der Magistrat in processualischen Irrgängen vor fürstlicher Regirung gegen den Stadtvoigt. Kanzler und Räthe des Fürstenthums Kalenberg hatten damals ihren Sitz zu Hildesheim, und dahin hatte der Magistrat seine Deputirte geschickt, um den Streit zu betreiben.

Die Differenzpuncte betrafen unter andern: die Peinlichkeit, ferner die städtischer Seits behaupteten, vom Stadtvoigt bestrittenen fürstlichen Begnadigungen; einen Garten und andere Stücke, vom Voigte als zur Voigtei gehörend in Anspruch genommen; das Arrestverfahren und die Gerichte in der Stadt, sowie den Zoll von durchgehenden und ausgehenden Waaren.

Kanzler und Räthe gaben dem Magistrate unterm 17. Januar 1641 auf, noch mehre zur Aufklärung des Sachverhältnisses und zur Bewahrheitung erfoderlichen Stücke beizubringen, und theilte ihm die vom Stadtvoigte übergebenen Berichte mit.

Von diesen Berichten lassen wir hierunter Einiges abdrucken aus Urkunden des städtischen Archivs, denen sich Bemerkungen des Magistrats angehängt finden.

1.

»Relatio des StadtVoigt wegen des gerichts.«

(Die punctweise aufgeführten Gegenstände dieses Berichts sind mit einer »Beantwortung des raths« versehen, die wir folgen lassen.)

»Mit J. F. G. gerichten in der Stadt Hannover wird es auff folgende maasse gehalten.

1. in richtigen geſtandenen Schultſachen muß ein Bürger in der Stadt Hannover über den andern zu jeder Zeit bey dem fürſtlichen Stadt Voigt klagen, und den beklagten durch den unter Voigt für das fürſtliche gericht zu dreien mahlen (: Zum falle die erſte und andre citation verſeſſen würde :) citiren laſſen und da auff drittmahlige citation nicht erſchienen, wird in contumaciam verfahren.

ad 1. wird acceptiret, daß für das Gericht oder untergericht keine andre als richtige geſtandene ſchuldſachen gebracht werden können. Es wird aber das gericht nicht durch das ganze jahr gehalten, ſondern nur umb die advents Zeit biß zum eintritt des folgenden newen jahrs, und der newe rath ſich geſetzet hat. Es ſteht auch in arbitrio des klägers, ob er ſeinen Mitbürger für Bürgermeiſter und rath oder dem untergericht, richtiger geſtandener ſchuld halber verklagen wolle.

2. Das fürſtliche gerichte wird zu jeder Zeit des jahrs, und ſo offt dafür zu ſchaffen von fürſtlichen StadtVoigt, jedoch alleine im nahmen des Landes Fürſten geheget und gehalten, do dem StadtVoigt, als richter, auch 2 verſtändige und tüchtige rathsperſonen mit demſelben auff begebenden falle auß fürfallenden ſachen zu communiciren, müſſen Beygeſetzet werden.

ad 2. in arrestſachen kann das Gericht oder untergericht quovis tempore, ſo offt es nöthig, gehalten werden. Derobehueff von E. E. rath jährlich 2 qualificirte perſonen ihres mittels zu gerichtsherren verordnet und dem GroßVoigt adjungiret werden,

ohne deren Zuziehen der Voigt kein gericht halten kann.

3. Wenn solchs Fürstlich gericht sol gehalten werden, lesset der StadtVoigt solches dem regierenden Bürgermeister tages zuvor durch den unterVoigt andeuten, der dann die assessores, auch die bürger, deren zum geringsten 12 seyn müssen, Bey straffe dazu bescheiden lassen muß.

ad 3. wenn das Gericht sol gehalten werden, lest der regierende Bürgermeister des tags vorher etliche unberüchtigte geschickte bürger, so viel in der Zeit, nach gestalt und gelegenheit der sachen nötig, dazu citiren, dem gericht folgends tages beyzustehen, und auff eingenommener Klage und antwort auch in contumaciam rei absente die urtheile nach recht und gewonheit zu finden und auszusprechen.

4. Da auch partheyn, wenn eine oder andere citation vergangen, sich vergleichen wollten, damit es nicht zu gericht gelange, muß sothane Vergleichung fürm Voigt geschehen und selbige dessen protocoll inseriret werden.

ad 4. ist nicht herbracht, es sey denn, daß die partheien den Vergleich actis zu inseriren begehren, welches protocollum nicht vom StadtVoigt, sondern vom Gerichtsschreiber gehalten wird.

5. Und weilen für diß fürstlich gerichte keine andre, so weit die Klage eines bürgers gegen den andern Betrifft, als richtige schuldsachen gebracht werden, dagegen aber die beklagte, oder deren procuratoren allerhand verwirrung machen, die bürger zu Zeiten induciren, daß

sie dieselbe, als streitig, an den rath verweisen, oder von eingewanter einrede ohngeachtet, die Zahlung oder executio erkant, frivoliter appelliren, So wird Herr Canzler und räthen anheim gestellet, ob denn nicht zu remediiren.

ad 5. acceptatus iterum richtige schuldsachen die abusus procuratorum sollen auf vorgehende anzeigen vom rath abgeschaffet werden. Von appellationssachen aber cognosciret nur der rath als judex ad quem immediatus und hir kein unterscheidt zwischen bürgern und frembden.

6. Waß für den fürstlichen gerichte geklaget wird, solches wird von dem gerichtsschreiber protocolliret, auch die eingebrachte urtheile verzeichnet, und davon unter des StadtVoigts und der assessoren pitschafft und subscription ein gerichtschein ertheilet. Wird appelliret, gehöret die appellation an J. F. G. oder S. F. G. regierung immediate.

ad 6. die appellation gehöret an den rath.

7. Die gebühr wird pro indole causae zur Herrn Canzler und räthe anordnung gestellet.

ad 7. Die gebühr ist in sub № 2 angelegten alten questionibus und responsionibus, so jehrlich in gegenwarth des Voigts fürn echten Gödingsgericht öffentlich verlesen worden, gesetzt, und bedarf keiner weitern anordnung.

8. Der außgewonnene gerichtsschein wird dem rath zur execution und insonderheit Bey den echten Gödingsgerichte, welches alle jahr montags post trium regum gehalten wird, insinuiret, und ist der rath

schuldig, die übergebene gerichtsscheine selbiges tages mit der Verfestung so bald zu exequiren.

ad 8 wird gestanden.

9. Ist auch ein bürger in Hannover, dem pfande von einem frembden versetzet seindt, derselbe bürger muß bey dem Voigt anhalten umb citation ad videndum adjudicari vel aestimari, worauff sothane pfand auff genannte Zeit für das fürstliche gericht gebracht und zum falle citatus nicht erscheinet, daselbst Klagen in contumaciam adjudiciret, und von den dazu geladenen bürgern aestimiret, und alsobald abgefodert werden.

ad 9. in pfandsachen, so in arrest- und richtigen gestandenen schuldsachen, die für dem fürstlichen untergerichte nicht anhängig gemacht, auch nicht fundiret seien, muß ein bürger, dem pfande von einem frembden versetzet seien, welche zu bestimbter Zeit nicht gelöset worden, nicht beim Voigt, sondern bey dem rath zu Hannover, als seiner rechtlichen ohnmittelbaren obrigkeit, in subsidium juris umb citation des debitoren ad videndum adjudicari vel aestimari pignora anhalten und bitten. in arrestsachen aber wird dem Voigt die citatio gestanden, doch stehet die cognitio über rechtmassig angelegte arresta und deswegen eingeführte Klage nicht bey dem Voigt allein, sondern gehöret für ein gehegtes Untergericht, woselbst die urthel von den bürgern gefunden und auß deren munde von dem untervoigt eingebracht werden. Gleicher gestalt muß umb adjudicatio-

nem arrestirter güter bei dem gericht und nicht bey dem Voigt allein angehalten werden. Und werden solche güter oder sachen daselbst facta adjudicatione des eigenthumbs auffgebothen, auch auff Begehren des StadtVoigts und gerichtsherren von den verordneten baumeister aestimiret, und wird darnach die execution ohne Zuziehen des Voigts vom rath verrichtet.

10. In sachen aber eines bürgers wieder einen frembden beklagten, oder beider aufferhalb der Stadt gesessenen, stehet dem StadtVoigt frey und bevor, pro indole causae und nach beschaffenheit der sachen, und do es dero Wichtigkeit nicht erfordert, dieselbe für gerichte zu bringen, die partheien zu vergleichen, oder bescheidt davon zu geben.

11. in arrestsachen bleibet es billig dabey, daß in schweren wichtigen schuldsachen kein arrest verhenget wird, es sey dan zu dreien mahlen an die obrigkeit jedes orts geschrieben, welche Verschreibung vom Voigt zu desto richtiger haltung des protocolls, wodurch jedoch dem rath ihre intercessionales für ihre bürger unbenommen, geschehen muss. Wenn aber darauff die hülffe vom verschriebenen orte nicht erfolget, ist der arrest dem Voigt, Zum falle man des principals nicht mechtig werden kan, auch contra 3tium erlaubet.

12. in geringen schuldsachen ist aber hergebracht, daß auch jeder Zeit der principal, wen sich daß debitum über 6 ℔ nicht betrifft, angehalten werden könne, biß er bezahlet. ist aber die schuld höher, so muß nach beschaffenheit der sachen dem principali debitori fast

eingerechnet werden, jedoch dergestalt, daß er foro renuntiire, in diß gericht willige, und sub poena arresti angelobe, in der benanten Frist Klägern zu zahlen.

13. Die anlegung und auffhebung des arrest stehet einzig und allein beim Voigt, und muß ihm darin quavis praetextu es auch geschehen möchte, der rath keinen eintrag thun.

14. Dahero auch alle mandata, praecepta, oder wie die nahmen haben möchten, des raths wieder frembde in arrestsachen cessiren müssen.

15. Es müssen auch die bürger ohne Vorwissen des Stadtvoigts eigenes gefallens keine arresta anlegen, jedoch ist denselben erlaubt, wenn es dem Voigt zuvor angezeiget, und der unterVoigt nicht bey handen, daß auff erlaubnis des StadtVoigts durch einen andern bürger ein pfand ausgenommen, und dem Voigt zu ferner Verordnung, uff die Voigtey bringen.

16. Es stehet auch dem StadtVoigt frey ob er die arrestirte sachen an dem ort lassen, do sie arrestiret, oder ob er sie auff die Voigtey oder in ein ander bürger haus bringen lassen wolle.

17. Wenn auch die bürger sich bey anlegung oder auffhebung des arrests sich widersetzen, ist der rath schuldig dem Voigt darüber die hülffe zu thun, jedoch daß dabey sich keiner cognition in der arrestsache, und weiter nicht als wegen widersetzlichkeit des bürgers unternehme.

18. Wenn auch frembde gegen angelegten arrest sich widersetzlich bezeigen würden, wird der rath ebenmessig vermöge Vertrags zur assistenz pflichtig befunden.

19. Wenn in arrestsachen das fürstliche gerichte zu halten, müssen ebenmessig die assessores und bürger, uff gemelte masse vom regierenden Herrn Bürgermeister dazu gefordert werden. die citatio aber wird unter des Voigts hand alleine in dessen nahmen ausgefertiget.

20. Wenn dem bearrestirten geld oder güter halber für dem fürstlichen gericht erkant, so wird der gerichtschein von dem fürstlichen Voigt, mit einem umbschlage an die Obrigkeit, worunter beklagter gesessen, eingeschickt, daneben ein terminus zur solution oder execution anberahmet und wenn in anberahmter frist, die abfindung nicht geschieht, das bearrestirte geld oder gut Klägern in contumaciam angewiesen.

21. Wen die anweisung Korns oder güter in arrestsachen geschehen muß, geschieht dieselbe durch des Voigts und des raths Diener zugleich.

22. Wen gestohlene pferde oder andere güter durch arrest vom Voigte angehalten werden, muß selbige sache, Zum falle die partheien darüber nicht können entschieden werden, für fürstlich gericht gleicher gestalt erörtert werden.

23. Wen ein bürger ohne Vorwissen des Voigts die bearrestirte sachen abfolgen liesse, muß derselbe dem Voigt die straffe erlegen, dabey der arrest angedeutet, wozu der rath unverzüglich verhelfen muß.

24. Würde auch ein Bürger ohne Vorwissen des Voigts, eigenes gewalts arrest anlegen, ist derselbe ebener gestalt dem Voigte strafffellig, nach Beschaffenheit

der sache, und die hülffe des raths auffs schleunigste zu zu thun.

25. Auch muß der rath den Voigt zu dem blutrennen ohngefeumbt verhelffen, verloffen gut nimpt der Voigt weg, jtem die gewehr, damit verwundet, fellet dem Voigt anheimb.

26. Es gehöret auch dem Voigt von außlagen und Kellerfenstern sein accidens.

27. Alle jahr auff Martini Abend gehöret dem Voigt vom rath ein stübchen wein, jtem wenn einer justificiret wird, und wen der newe rath sich setzet.

28. daß Ambt der becker muß jährlich auff ostern dem Voigt ein stübchen wein und das gewöhnliche weißbrodt geben.

29. Der scharffrichter muß dem Voigt jährlich uff fastelaben 2 par Heuschen und ein stübchen wein geben.

30. Der Voigt ist auch, wenn er keine bürgerliche nahrung treibt, vermöge des 91ten Vertragf des schosses und aller unpflicht frey. imgleichen der unterVoigt, jedoch muß derselbe den Vorschoß geben.

31. Daß Stetegeld auff den markt von frembden Cramern, wie auch unter dem gericht, gehöret dem Voigt.

32. Die fürstliche Voigtey ist auch ein freyes Hauß, darauff der rath nichts zu verhengen.

33. Es ist auch ein altes herkommen, daß alle jahr, sontags um philippi jacobi markt der Voigt mit etlichen rathspersonen und Dienern in der Stadt auff alle Haubtgassen herumbgehet.«

2.

»Bericht wie es jährlich mit der procession [1]) so der fürstliche Stadt Voigt in Hannover im philippi jacobi markt verrichtet, gehalten worden.

Sonnabends für philippi jacobi markt schicken die WacheHerrn einen Diener an den StadtVoigt, lassen bitten, Er möge morgen, sontags umb 11 Uhr auff der schreiberey sich einstellen, und dem alten herkommen nach, den gewonlichen umbgang in der Stadt verrichten helffen. Wenn der Voigt darauff sich zu gedachter Zeit einstellet, tritt er füren biß auß der thür, als dan 2 rathsverwante denselben in der mitte begleiten und deren etliche auch Diener folgen, wie dan auch auff der andern seite gleicher gestalt etliche rathsherren und Diener in unterschiedenen gliedern gehen, und für beiden theilen ein rathsdiener mit einem stecken forn angehet, die, wenn etliche thür vorbey gangen, insonderheit an scheidung der gassen ruffen: Ein jeder sehe nach feuer und Licht, auch wen er herberget und heget, das lassen meine Herren gebieten. Und wird mit solcher procession durch die ganze Stadt auff alle Hauptgassen, jedoch die gasse Bey der Mauer und wulffshorn und an-

[1]) »NB. Wie es mit dieser procession von alters her gehalten worden, wie auch noch gehalten, und daß dergleichen procession von den verordneten feuerHerrn alhir zu Hannover, ohne des Voigts beysein jährlich ebener massen gehalten werden, davon ist von rath und Stadt Hannover auff des Voigts sub lit. A. übergebenen puncta, und zwar beim 33ten Bericht geschehen, wobey man es geliebter Kürze, bewenden lässet.« Anmerk. städt. Seits.

dere kleine gaſſen ausbeſchieden, continuiret. Und wird der anfang von der thür nach der Cöbelingſtraſſen werts gemacht, und hinwieder in die thür im umbkehren nach der markſtraſſen geendet. alsdan der Voigt vom Wachtherrn auff eine tonne Broihan gebethen wird. Weilen aber der Zeit derſelbe nicht lange abſeyn kan, pleibet er ettwa uff ein halbſtündlein und nimpt darauff den abſcheidt.«

»Bericht wie es in geſtandenen ſchuldſachen eines bürgers wieder den andern in der Stadt Hannover für fürſtlich gericht gehalten wird.

Bey eröffnung des fürſtlichen gerichts redet der StadtVoigt uff folgende maß. Alß von wegen und in nahmen des durchlauchtigen und hochgebornen Fürſten und Herrn Herrn Georgen, Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, auch des hochlöblichen Niederſächſiſchen Kreiſes, ein fürſtlich gericht zu hegen und zu halten. So frage [2]), ob ſo viele Zeit tages, daß ſolches gehalten werden möge? Darauff antwortet procurator judicii: EhrenVeſter, Großachtbar Wohlgelarther und Fürnehmer, inſonders großgönſtiger Herr richter. E. E. und geſtrenge haben die macht von Gott dem allerhöchſten und dem gnädigen Landesfürſten, daß ſie an dieſem orte, wen es dero beliebet, gerichte halten mögen. Fraget der StadtVoigt weiter: Waß auff ſolche fürſtliche gerichte zu gebieten und zu verbieten? procurator: E. E. müſſen gebieten recht und verbieten unrecht, auch haſtmuth und

[2]) »Daß muſte der narr ſelbſt wiſſen, wie auch was er nachgehends fraget.« Anmerkung ſtädtiſcher Seits.

ſcheltworte, auch daß niemand für dieſem gericht etwaß vorbringe, Er thue es mit erlaubnis und durch einen zugelaſſenen procuratoren. Der Voigt: Ob gebiete im nahmen J. F. G. vorhöchgemelt hiemit recht und verbiethe unrecht, auch Haſtmuth und ſcheldtworte und daß niemand etwas vorbringe, er thue es denn mit erlaubt niß und durch einen zugelaſſenen procuratorem. procurator: Es haben etliche Kläger ihn bevalmechtiget, deren Klage für das fürſtliche gerichte zu bringen, ob ihm erlaubet deren Klage vorzubringen? Voigt: Es ſolle ihm erlaubt ſeyn. procurator: Kläger habe zu fodern von beklagten an richtiger unleugbarer ſchuldt, ſo viel Ø bittet ein urthel zu recht, ob derſelbe nicht zwiſchen hir und dem echt gödingsgericht zu bezahlen ſchüldig oder auß der Stadt zu verſetzen ſey? Voigt: Fragt ob beklagter zugegen und dawieder einzureden hette, ſolle er daſſelbe vorbringen, und befindung nach drauff billigmeſſigen Beſcheids erwarten. Zum falle nun beklagter zugegen, tritt derſelbe für ſich oder durch einen procuratorem an das gerichte, zeiget uff gebethenen urlaub ſeine gegenmotturfft an, und recessiren alsdan Beide procuratores gegen einander, Biß von beden theilen concludiret und submittiret. Ob nun wohl von richtern und assessoren zu unterſchiedlichen mahlen für undienlich angeſehen, ſolch lang recessiren und eathſam befinden, daß ultra triplica nicht geſchritten werden ſolle, hat jedoch noch zur Zeit es dahin nicht gebracht werden können, beſonders wollen die procuratores ihren willen haben. Dahero wen rath von beden theilen submittiret, wird vom Voigt angezeigt, die büngerſchafft

zugegen werde vernommen haben, waß hinc inde in fürgewesener sache fürgebracht, Soll derowegen der unter-Voigt befehliget seyn die urthel von demselben drauff einzuholen. Drauff von unterVoigt uff folgende masse urthel uff gehaltenen recels eingebracht wird: Die Bürgerschafft hette vernommen, waß hinc inde vorgebracht, Erkenneten darauff für recht, des einwendens ohngeachtet, beklagter zwischen hir und den echten gödingsgerichte mit erstattung der unkost zu bezahlen schuldig, oder mit dem Stadtrecht zu verfolgen were V. R. W. Procurator actis bedanket sich dem urthel und fragt ein urtheil ferner zu recht: Ob nicht Kläger darüber unter des richters und assessoren Hand und pitschafft schein und beweiß mitzutheilen? Der UnterVoigt: Solches geschehe billig umb die gebung. Wenn aber Beklagter nicht zugegen, und auff nochmahlige Vorfoderung des Voigts sich nicht darstellet, der untervoigt auch umbständlich berichtet, daß er 3 mahl citiret: Wird auff folgende masse in contumaciam erkant: Weilen beklagter zu diesem fürstlichen gerichte, wie styli genugsam citiret, aber allemahl contumaciter außgeblieben, gestünde er die schuldt, und solte zwischen hir und dem echten Gödingsgerichte zu bezahlen schuldig seyn. V. R. W. Wenn nichts mehr vorzubringen, wird im nahmen S. F. G. daß gerichte vom StadtVoigt für dißmahlen uffgehoben. Die gerichtsscheine werden vom gerichtschreiber, wenn sie zuvor vom StadtVoigt revidiret, verfertiget, vom Stadtvoigt und beiden assessoren versiegelt und unterschrieben und begehrenden theilen ausgefolget, in arrestsachen wird das gericht ebener gestalt und auff

alle masse gehalten, wie oberwehnet. Auch wenn citatus nicht erscheinet, in contumaciam erkant. Und wird mit dem gerichtschein, und da nötig, mit der execution verfahren, massen im übergebenen Bericht vermeldet.«

3.

»Bericht wie jährlichs in Hannover auff den montag nach Trium regum das echte Gödingsgerichte gehalten werde.«

(Wir geben hier die, oben Seite 214 Note 1. versprochene Urkunde. Die Red.)

»Den Sontag mittag schicket der regierende Bürgermeister des raths Diener an den StadtVoigt, lesset bitten, daß er morgen umb 8 Uhr, dem echten Gödingsgerichte mit beywohnen wolle. Darauff der Voigt umb 9 Uhr sich auf dem rathhause uff den Danzsahl einstellet, und lesset der rath [8]) zu zeiten nach ihrem gefallen, denselben alda, ob er sich gleich angeben lassen, uffwarten, wenn aber endlich dieselbe aus der rathsstuben herausgehen, gehet der Voigt für den abgeordneten deß raths fürher biß an die gewöhnliche gerichtsstelle uff der schenke, setzet sich an die oberstelle des tisches, welcher mit einem tischtuch bedecket, darauff ein vergültes holz in form einer Kirche gesetzet, an Beiden seiten die abgeordnete

[8]) »Sobald der newerwehlete Bürgermeister, wie auch die rathsherrn, der Riedemeister beeidiget und bestallet, treten 4 rathsherren nebst einem Secretario auß der rathsstuben zu dem Voigt auff den Danzplatz, conjungiren sich mit ihm, und bekleiden also das echte Gödingsgerichte, wird aber nicht zur ungebühr und vorsetzlich auffgehalten.« Anmerkung städtischer Seits.

rathsherren und Secretarius. Darauff deß raths Secretarius anzeiget: weilen durch Beistand Gottes des aller Höchsten nunmehr das alte jahr abgeleget und nunmehr im nahmen Gottes in das newe jahr getreten und diß orts gebräuchlich, daß alle jahr durch die geschworne und verordnete feuerherren ein newer rath gewehlet worden, so wolle er verlesen, waß solche für personen, und werden darauff die nahmen des Herrn Bürgermeister, Camerarien *), und anderer rathsherren verlesen, auch denselben gratuliret zu deren regierung und den sämbtlichen anwesenden Herren und bürgern ein glückseliges newes jahr gewünschet. Darauff der Voigt ebener gestalt das fürstlich Göding gerichte im nahmen J. F. G. heget mit eben den formalien wie bey den gewöhnlichen andern gerichten, ausserhalb daß er diß gerichte deß echten Göbingsgerichte erneurt. Procurator judicii: S. F. G. Voigt habe von Gott und den gnädigen Landesfürsten die macht, diß fürstlich echte Göbingsgericht an diesem orte zu halten, auch darauff zu gebiethen recht und zu verbiethen unrecht, auch haßmuth und scheltworte, und daß niemand etwas vorbringe, Er thue es durch einen zugelaßenen procuratoren. Daruff der Stadtvoigt wie vorgedacht, gebeut und verbeuth. Procurator: Es weiß sich der StadtVoigt zu erinnern, daß über etliche bürger am fürstlichen gericht unterschiedliche gerichtscheine ausgenommen, die vom rath exequiret werden müssen, fraget derowegen ein urtheil zu recht, ob nicht die Beklagten, vermöge erlangter urtheile mit dem Stadt-

*) »Der Herren Camerarii, als die dero Zeit noch nicht bestallet, wird daselbst nicht gedacht.« Anmerk. städt. Seits.

recht zu verfolgen. UnterVoigt Pritman: Solches geschehe billig. Procurator: Wer die execution thue müsse solches urthelen. UnterVoigt: E. E. rath durch ihre Diener. Darauff werden etliche alte Scharteken [5]) von deß raths Dienern verlesen, denen keines vom Voigt jemahls gestanden, auch niemahls in observanz kommen. Und wird, ehe solches gelesen, das fürstlich Gödingsgericht vom Voigt auffgehoben, auch do der rath mit execution der gerichtscheine vom vorigen jahr seumig blieben, ihnen vom Voigt vorgehalten und zu bessern Verfolg erinnert.«

XXV.

Die Herrlichkeit Bederkesa.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

Die vormalige Herrlichkeit oder Freiherrschaft Bederkesa im Herzogthume Bremen hat sich über drei Meilen

[5]) »Die articul, so von des raths Dienern, nicht nach auffheb sondern für eröffnung des echten Gödingsgerichte, und sobald auff die vom Secretario gethane anzeige jährligs verlesen worden, sind keine alte Scharteken, es hat auch niemahls einiger Voigt sich unterstanden, dieselbe dafür auszugeben, wenigstens denen zu contradiciren, weil derohalben der rath solchem anzüglichen und wiederrechtlichen vorgeben hiemit öffentlich wiederfprochen und alle rechtliche notturfft reserviret habe.« Anmerkung städtischer Seits.

in der Länge und zwei Meilen in der Breite erstreckt. Mushardt Monum. Nobil. Antiq. Seite 63. nimmt an, daß das Geschlecht der Freiherren von Bederkesa mit Marquard und Johann, Erichs von Bederkesa Söhnen, bald nach dem Jahre 1356 ausgestorben sei. Es liegen dem Verfasser Documente vor, in deren dazu gehörendem Verzeichnisse lit. A. № 5. eine Urkunde von 1435 aufgeführt ist, in welcher Dithmer von Bederkesa dem Rathe der Stadt Bremen Güter verkauft, lit. D. № 4. Recognitio Arendt von Bederkesa, wegen vertauschter Zinswehre, und gleichfalls lit. A. № 6. ein Pfandbrief Arendt von Bederkesa vom Jahre 1475, in welchem derselbe sein Burglehn zu Bederkesa verpfändet. Das Geschlecht der von Bederkesa scheint mit diesem Arendt erloschen zu sein.

Ein zweites freiherrliches Geschlecht, von welchem in dieser Sammlung Urkunden vorkommen, ist das von Elme, das von dem von Bederkesa abstammte und 1485 ausgestorben ist, worauf die Stadt Bremen das Haus Elme mit den dazu gehörigen Gütern als Lehen in Besitz nahm, und es dem Schlosse Bederkesa zulegte.

Sehr viele Urkunden haben Bezug auf die Familie von der Lith, die ein Burglehn auf dem Hause Bederkesa besaß. Im Jahre 1386 verband sich die Stadt Bremen mit Bernhard von Schauenburg gegen die von Elme, von der Lith und von Lunebergen, überwanden diese und zwangen die von Elme und von der Lith, dem Rathe und der Stadt Bremen einen Revers zu ertheilen, daß sie ihre Güter von selbiger zu Lehen empfangen wollten. Darüber sind lit. C. № 1., 2., 3. u. 4. Urkunden befindlich.

Nach dem Absterben des Geschlechts von Bederkesa entspann sich ein langdauernder Rechtsstreit über die Güter desselben, an welche die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, der Erzbischoff von Bremen und die Stadt Bremen, die Familien von Elme, von Lunebergen und von der Lith Ansprüche machten. Es waren nämlich

verschiedene Burglehen auf dem Hause Bederkesa, welche den genannten Familien und dem Hause Sachsen-Lauenburg gehörten. Lit. A. enthält viele Urkunden, die sich auf den Streit der Herzöge von Sachsen-Lauenburg mit Bremen über die Güter der Freiherren von Bederkesa beziehen, auch in Betreff der Ansprüche Sachsen-Lauenburgs auf das Land Wursten.

Als 1485 die Familie von Elme ausstarb, nahm die Stadt Bremen die Güter als ein verfallenes Lehn zu sich, welchem sich die von der Lith widersetzten. Kordt von der Lith, welcher die eine Hälfte des Schlosses zu Elme inne hatte, übergab solche dem Herzoge Johann von Sachsen-Lauenburg, wofür dieser ihm das Dorf Kuddeworden im Lauenburgischen abtrat. Allein die Stadt Bremen bemächtigte sich mit Hülfe der Wurster der Burg Elme. Der Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg entzog denen von der Lith das ihnen überlassene Dorf Kuddeworden wieder. Wilken von der Lith war 1409 genöthigt, sein Erbgut und das Schloß zu Elme vom Rathe zu Bremen zum Lehne anzunehmen. Darüber die Urkunde lit. C. № 6.

Es scheint nicht, daß das im Anfange des 17. Jahrhunderts ausgestorbene Geschlecht von Luneberg seine Ansprüche auf der Bederkesa Güter weiter verfolgt habe. Lit. C. № 7. und 8. enthalten Documente von Wilken und Otto von Lunebergen von 1424 in Vormundschaft der nachgelassenen Kinder von Otto von Elme.

Lit. D. № 2. enthält die Bestallung und den Revers Wilken und Wolter Gebrüder von der Lappen, wegen der Hälfte des Hauses Bederkesa vom Jahre 1388. Diese Familie besaß Ritzebüttel, woraus sie 1393 von den Hamburgern mit Hülfe der Wurster vertrieben wurden, und Ritzebüttel 1394 den Hamburgern käuflich überlassen mußten und in Bederkesa ihren Sitz nahmen. Im Jahre 1397 kommt der Name Wolter Lappe bei

der Vereinigung der Ritterschaft von, und scheint dieses Geschlecht bald nachher erloschen zu sein.

Ein großer Theil der Documente betrifft die Ansprüche des Hauses Sachsen-Lauenburg auf Bederkesa, die erst am Ende des 16. Jahrhunderts durch Entscheidung des Kaisers Rudolph II. und Maximilian II. (lit. A. № 13. 14.) bestätigt wurden.

Von der 1500 ausgestorbenen Familie von Borch, von Horneburg kommen zwei Urkunden (lit. B. № 6. und 7.) von einem Otto von Borch vor, dem der Senat von Bremen 1420 das Schloß zu Bederkesa einräumte.

Von der in der männlichen Linie ausgestorbenen Familie von Horn kommen vor lit. D. № 6. Johann 1498 und Clauß von Horn 1509, welche beide sich nicht in den von Mushard gelieferten Nachrichten über diese Familie befinden.

Von der Familie von der Hude enthält lit. D. № 3. 1429 eine Quittung von Gerardt von der Hude, welches wahrscheinlich der im Mushard bemerkte Gebhard ist, und lit. C. № 14. 1461 den Lehnsrevers eines Arendt von der Hude, der auch im Mushard vorkommt, als Vormund.

Lit. D. № 11., 12. und 13. 1522 kommt ein Johann Rohden, als bestellter Amtmann zu Bederkesa vor, und gehörte derselbe wahrscheinlich zu der Familie des Erzbischoffs Johann Rode, der einen Bruder Namens Heinrich hatte.

Über die Verhältnisse des Fleckens Lehe zu dem Rathe von Bremen lit. E. № 1., 2. und 3.

Das Amt und Schloß Bederkesa und der Flecken wurden, durch den im Jahre 1654 zu Stade errichteten Vergleich, der Krone Schweden gänzlich abgetreten.

XXVI.

Anzeige.

Da das Unternehmen des hiſtoriſchen Vereins: eine Reihefolge bisher noch unbekannter authentiſcher Bildniſſe hiſtoriſch merkwürdiger Perſonen aus der niederſächſiſchen Geſchichte allmälig erſcheinen zu laſſen, — allgemeinen Beifall gefunden; ſo hat der Ausſchuß des Vereins nicht geſäumt, die nöthigen Einleitungen zu treffen, um dem Unternehmen einen gedeihlichen Fortgang zu ſichern.

Es wird daher ſchon im Januar, ſpäteſtens in der Mitte des Februars künftigen Jahrs ein neues Bildniß erſcheinen. Dieſes Mal iſt das Portrait der Prinzeſſin Sophie von der Pfalz, nachmaligen Kurfürſtin von Braunſchweig-Lüneburg, Gemahlin des Kurfürſten Ernſt Auguſt, gewählt: der nämlichen großen Fürſtin, die nicht allein durch ihre ſeltenen Geiſtesgaben, ſondern durch die hochwichtigen Ereigniſſe, die ſich an ihren Namen knüpfen, mit Recht in der Geſchichte glänzt. Sie, die Beſchützerin des großen Leibnitz, iſt es, welche dem erlauchten Hauſe der Welfen die Krone des größten Reichs der Erde als Mitgift zubrachte und ihren Geiſt auf die lange Reihe der Könige vererbte, deren Stammutter ſie ward, und die ſo viele Throne der Welt zieren.

Aus der Zeit ihres reifern Alters sind mancherlei Bildnisse bekannt; aber noch fehlte es an einem Portrait aus der Zeit der jungfräulichen Blühte jener Fürstin. Ein solches zu liefern, die hohe Fürstin in aller Lieblichkeit einer schönen zarten Jungfrau von 16 Jahren darzustellen, ist die Aufgabe des Künstlers, den der historische Verein zur Herausgabe jenes lithographirten Blattes veranlaßt hat.

Das Bildniß wird nach einem Gemälde des Gerhard Honthorst gezeichnet und mit einem Facsimile des Namenszuges der Prinzessin versehen. Der, mit diesem Portrait beschäfftigte Künstler, Hofkupferstecher Giere, wird selbiges mit äußerstem Fleiße, von gleichem Kunstwerthe und Formate liefern, wie das bereits herausgegebene Blatt.

Der Preis eines Exemplars ist auf 6 Sgr. bestimmt, und werden die Vereinsmitglieder, denen ausschließlich dieser höchst geringe Preis zu statten kommt, eingeladen, bis zum 1. Januar kommenden Jahrs bei dem Vereinssecretariate subscribiren zu wollen, da nach Ablauf dieser Zeit ein unweit höherer Ladenpreis eintritt.

Hannover, im December 1837.

Der Ausschuß des historischen Vereins für Niedersachsen.

XXVII.

Darstellung

der Verhältnisse der Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verden.

Actenstücke, aus dem Archive der hochlöblichen bremen- und verdenschen Ritterschaft, mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

1.

Kurtzer doch gründlicher Historischer Bericht

von Denen althergebrachten und confirmirten Gerechtsahmkeiten derer Löblichen Land-Stände des Herzogthumbs Bremen, Anno 1724.

Kurtzer Bericht von der Bremischen LandStände althergebrachten und confirmirten Gerechtsahmkeiten.

Von Zeiten Kayſers Caroli M. hero biß zum Weſtphäliſchen in Anno 1648 getroffenen Friedensſchluſſe, iſt das ErtzStifft Bremen über 800 Jahrlang von 49 nach einander gefolgten Biſchöffen und ErtzBiſchöffen regieret worden. Dieſe ſeynd anfänglich von denen Kayſern erwählet und eingeſetzet, nachgehends aber

vom Capitulo Ecclesiae & Cathedralis Bremensis elegiret und postulirt.

Bey der Election ist dem gewählten Hrn. Ertz-Bischoff eine Capitulation [1]), wornach er bey künfftiger seiner Regierung sich zu richten, vom Thum-Capitul für sich, und mit anstatt und von wegen gemeiner LandStände fürgeschrieben, die er festiglich zu halten mittelst Eydes angelobet und durch Reversalen und Bürgen versichert; wie die annoch vorhandene Capitulationes und Reversalen ausweisen.

Die LandStände oder gemeinen Gliedmassen des ErtzStiffts Bremen aber seynd gewesen:

1) jetzt besagtes würdiges Bremisches Thum-Capitul [2])

2) die würdigen Praelaten [3]), als der Ertz-Abt zu Harsefeldt, auch Äbte und Pröbste der übrigen Clöster

3) die Ritterschafft [4]) oder tüchtige Manschafft,

4) die Ehrbahren Städte Bremen, Stade und Buxtehude, zu welchen in Recessu de Anno 1490 annoch Wildeshusen gerechnet wird. Wie wohl öffters in alten Recessen die Praelaten [5]) explicite nicht gemeldet, sondern unter dem Thumb-Capitul mit begriffen werden.

[1]) v. Capitulatio AEpisc. Henrici art. 42. et ejusd. revers. de Anno 1567. — it. Capt. AEp. Johannis Frider de Anno 1597.

[2]) Recess. de Anno 1490 in pr. & fin.

[3]) Hoff-Gerichts Recess. de 1517 in pr. & fin.

[4]) Recess. de Anno 1525. Transact zu Stade 1597.

[5]) Hoff-Gerichts Recess. de Anno 1517 post pr.

Zwar haben die Eingeseſſenen der Marſch, nahmentlich der 3 Länder Alten Landes, Landes Kehdingen und Wurſten, auch jura constatus, folglich sessionis & voti auff denen LandTagen practendiret, desfals mit denen übrigen Ständen einen weitläufftigen Proceſs geführet, wobey ſie aber den kürtzern gezogen, indem die bey dem Königl. Tribunal zu Wismar am 26. Oct. 1672 abgeſprochene Sententz dahinausgefallen, daß ſie das jus constatus intendierter Maſſen wie zu recht gnungſahm noch nicht, dagegen zur Gnüge beygebracht, daß bey allgemeinen Land-Tägen, woſelbſt ihr Interesse mit vorkomt, dieſelbe gleich den freyen Ständen beſchrieben zu werden, dabey durch gewiſſe Deputatos zu erſcheinen, propositiones und resolutiones anzuhören, bey dieſen ihre Nohtdurfft durch ihren Gelehrten vorhero zu beobachten, ihre Gravamina vor zutragen, und fals ſie bey denen Ständen nicht gehöret, der Regierung Entſcheidung zu gewärtigen berechtiget ſeyn.

Der abgemeldeten beſchwornen Capitulationen [6]) und Reversalen Einhalt zielet vornehmlich dahin, daß der Religions Frieden observirt, des ErtzStiffts Güter und Ambter nicht alieniret noch verſetzet, niemand ſeines Lehns ohnerörterter Sache priviret, kein Droſte, AmbtMann oder Voigt, er habe dann dem Capitulo und Ständen geſchworen, eingeſetzet, ohne Raht des Capituls und gemeiner Stände kein Krieg oder Fehde [7]) dem Ertz-Stiffte zugezogen, noch Con-

[6]) v. Capit. Archi Ep. Henrici de Anno 1567. — it. Archi Ep. Joh. Friderici de Anno 1597.

[7]) v. Rec. de An. 1517. §. »ock willen wie kene Feide«.

foederationes eingegangen, in PolizeySachen ohne Raht und Consens der Land Stände keine verordnung gemachet, niemand seiner Possession oder Freyheit, ob die gleich streitig seyn möchte, ohne rechtliche Erkäntniss entsetzet, keine Collecten oder Schatzungen vom Hrn. Ertz-Bischoff oder dessen Beambten ohne des Capituls und der Stände Consens angeleget noch erfordert, sondern denen Ertz-Stifftischen Recessen in allen Articuln nachgelebet werden, und in vorfallenden Irrungen mit jemand aus den Ständen der Hr. Ertz-Bischoff für dem ThumCapitul und Gemeinen Ständen Recht nehmen und geben solle [8]).

Wann auch zu Zeiten gemeine Angelegenheiten oder ohnvermeidliche Anlagen und Ausgaben dem Ertz-Stiffte auffgestossen [9]), oder zwischen denen Herren Ertz-Bischöffen und Land Ständen (wie insonderheit bey Regierung Ertz-Bischoffs Christophori geschehen) Irrungen und Miß-Verständniss sich eräugnet, seynd darüber bey angestelleten Land-Tägen und gemeinen zusammenkünfften der Stände Consultationes gehalten und zwischen Haupte und Gliedern [10]) entweder unter sich allein, oder durch zuthun und vermittelung benachbahrter Fürsten und deren Subdeligirten Rähte, oder Kayserliche Com-

[8]) v. Recess. de An. 1517. §. »und wor wie uns ꝛc.«
Recess. de An. 1525. §. »daß seine Lieben ꝛc.«
Recess. de An. 1531. §. »dergleichen soll ꝛc.«
et §. »So ordnen wir ꝛc.«

[9]) Rec. de An. 1554 ubi: so ferner von den gemeinen Gliedmassen unsers Ertz-Stiffts Bremen uns aberkand würd.

[10]) v. Recess. de Annis 1525 & 1531.

missarien [11]), gewisse verträge, vereinbahrungen und Ordnungen zu Wollstande des Ertz-Stiffts beliebet, und wann die Sachen der Wichtigkeit gewesen, darüber gewisse Recessus [12]) auffgerichtet, zu deren Observantz hiernächst die folgende Ertz-Bischöffe berührtermassen in denen Capitulationen [13]) sich mit verpflichtet, deren Contenta hiernächst bey jeglichem Privilegio, zu welchen sie gehören specialiter mit angefüget werden sollen.

In jetzt beregtem Stande ist das Ertz-Stifft Bremen in guten Flore, und die Land-Stände beysammen im Wollstande geblieben, bis in Anno 1641 die Stadt Bremen den Reichs-Stand affectiret, von denen übrigen Ertz-Stifftischen Ständen sich separiret, und den Bremischen Vortrab in offenen Druck heraus gegeben, auch endlich es dahin gebracht, daß sie durch das bekandte Kayserliche Decretum sub dato Lintz den 16. Junii 1646 auf ewig für eine des H. R. R. ohnmittelbahre frey Reichs-Stadt erkläret worden.

Gleich wie aber dadurch denen übrigen Ertz-Stifftischen Ständen in ihren Juribus nichts derogiret werden können, also seynd dieselbe in allen vorigen Würden und Wesen nach wie vor beständiglich verblieben. Und ob zwar in Anno 1645, nachdem der Letztere Herr Ertz-Bischoff Friederich, nachmahls König in Dännemark, in den dahmahligen Dänischen Krieg sich eingemischet, die Cron Schweden bewogen worden, das

[11]) v. Rec. de An. 1541.

[12]) v. Revers. AEp. Henrici de An. 1567 in pr.

[13]) Capt. AEp. Joh. Frider. de An. 1597. §. »dieweil auch ꝛc.«

Erz-Stifft Bremen zu occupiren, auch bey solchen Troublen die Stände, ohngeachtet sie bekandter massen an der Ruptur ohnschuldig gewesen, sehr hart gedrücket worden, und ihrer Praerogativen und Freiheiten (wie in dergleichen Fällen es gemeiniglich zu gehen pfleget) wenig zu genießen gehabt; So ist dennoch bey erfolgten Frieden nicht allein solches nachgerade geändert, sondern auch, als in Anno 1648 kraft Instrumenti Pacis Ihro Königl. Mayst. und dem Reiche Schweden das Erz-Stifft Bremen als ein Hertzogthum cediret und abgetreten worden, dabey zugleich denen Ständen competens eorum libertas, jura & privilegia communia & particularia legitime acquisita vel longo usu obtenta reserviret[14]), und dergestalt verwahret worden, daß dieselbe bey der Huldigung üblicher massen, sollten confirmiret werden.

Es haben zwar auch darauff sofort in Anno 1649 die nach besagter Absonderung der Stadt Bremen und erfolgter Secularisirung des Thum-Capituls und der Clöstern, zu voriger ihrer Consistenz gebliebene Bremischen Ständen, nemlich die Ritterschafft und Städte Stade und Buxtehude an Ihro Königl. Mayst. um Remedirung der noch anhaltenden schweren Kriegs-Last, und Abstellung der daneben erforderten vielerley Praestationen und Auffl agen, auch in specie um gnädigste Confirmation und Beobachtung ihrer Privilegien und Gerechtsahmkeiten unterthänigste Ansuchung zu thun, ihre Deputirte nach Stockholm abgeordnet, und nicht weniger Ihr Königl. Mayst. sich gnädigst dazu erboten,

[14]) v. Instr. Westph. Pac. Art. X. »de caetero« ꝛc.

jedoch der Effect dahmahls daselbst aus dieser Ursache nicht erreichet werden können, weil für nöthig befunden [15]), daß zu vorhero die Etz-Stiftische Recessus, Capitulationes, Privilegia, Concessiones und Gerechtsahmkeiten der Stände per Commissarios Regios alhier in loco besehen, examiniret und untersuchet, und dabey ob nicht aus besagten Recessen gewisse ad moderna tempora gerichtete Landes Privilegia zu fassen wären, erkundigt, und von allen gründliche Nachricht eingezogen und darüber umbständliche Relatio erstattet würde. Nachdem darauff die Königl. zu Formirung des Etaats und Verfassung des Regiments in diesem Herzogthum abgeordnete Herren Gevollmächtigte, als Hr. Reiche-Rahte Scherlitzh Rosenhaan, Herr Feld-Marschall Graff Hans Christopp Königsmarck, Herr Geheimbter Kriegs- und Assistentz-Raht Alexander Geskein, und Herr Cantzler Johann Stucke anhero gekommen und sich aus dem Archivo informiret, haben dieselbe zuförderst verschiedene zusammenkünffte der Bremischen Land-Stände und deren Deputirten angestellet [16]), und mit denenselben fleißige und sorgfältige Consultationes und Vernehmungen, wie künfftig hin die Regierung im Geist- und Weltlichen Stande bester Möglichkeit gefasset, dem gemeinen Obliegen geholffen, und deren überhäuffter Beschwerungen Raht geschaffet werden mögte, dann auch, so woll der gesambten Stände insgemein, als auch eines jeden Standes absonderlich hergebrachte Jura & Privilegia, Freiheiten und Gerecht-

[15]) v. Königl. Resolution vom 18ten Sept. 1649.
[16]) v. Land-Tags Abschied vom 30ten Jun. 1651.

sahmkeiten, und darüber vorhandene Recesse, Documenta und Nachrichtungen Beleuchtiget und erwogen, und darauf einen allgemeinen Land Tags Convent ausgeschrieben und zuforderst mit denen erschienenen Ständen Eines Gemeinen Abschiedes sich verglichen und denselben unterm Dato Bremen den 30ten Juny 1651 vollzogen [17]). Krafft welches insgemein von seiten Ihrer Königl. Mayst. nicht allein dieses Hertzogthumb Ratione religionis bey ohnveränderter Augsburgischen Confession beständiglich zu schützen, und zu vertreten, Sondern auch Stände und Unterthanen und einen jeden absonderlich [18]) bey wohlhergebrachten und rechtmässig besessenen Juribus, Privilegiis, Rechten und Gerechtigkeiten ohnveränderlich zu handhaben und zu schützen, und was da entgegen etwa vorgegangen, so bald auff erlangte beständige Wissenschafft zu ändern, denen entstandenen Landes-Beschwerungen nach aller Möglichkeit abzuhelffen, auch niemanden wieder altes Vernünfftiges löbliches herbringen beschweren, sondern alles mit Sanfftmuth und Gelindigkeit regieren und Verwalten zu lassen, beständiglich versprochen.

Hergegen auch von Seiten gesambter Stände Sich gegen Ihro Königl. Mayst. und Dero Successoren nochmahlen anders, denn redlichen und getreuen Unterfassen und Angehörigen gebühret, auch Löblich und red-

[17]) Ita conventum in Pt. Religionis in Capit. Dni AEp. Joh. Fried. & Dni AEp. Friderici & constitutum in Instr. Pacis.

[18]) Ita conventum in Rec. de An. 1490 & 1525 in Transact. de An. 1511 & Transact. An. 1597 §. hiergegen ꝛc.

lich ist zu bezeigen, Ihro Mayst. und Dero Nachkommen allemahl mit Unterthänigster Treue und Devotion zu begegnen und wann der Confirmation ihrer hergebrachten Jurium, Privilegiorum und rechtmässigen Berechtigkeiten halber, daß solche Confirmatio also fort bey und nach geleisteter Huldigung ohnfehlbahrlich heraus gestellet werden sollte, gehörige veranlassung und versprechung geschehen, alsdann den Huldigungs Eyd ohnweigerlich abzustatten, verbindlich angelobet.

Diese von beyden Seiten also geschehene gemeine versicherung ist zum wahren Fundament und Grunde des Regiments und der Landesverfassung constituiret und geleget.

Demnächst in Specie von Seiten Ihro Königl. Mayst. gnädigst erkläret und versprochen worden [19]):

I. In statu Ecclesiastico alle eingerissene böse Gebräuche und Ärgerniss abzuschaffen, und dagegen mit zuziehung und cooperation der Stände gute, heilsahme Satz- und Ordnungen einzuführen und ein vollständiges Geistl. Consistorium aufzurichten.

II. In statu Politico solche Personen und Individua, welche der Reichs- und CreyßSachen kündig und nicht allein zu hause und einheimische, sondern auch in Legationibus und Verschickungen nützlich gebrauchet werden können, zu bestellen.

Auch da es die Wichtigkeit der vorfallenden Sachen oder sonst die Bewandtniß erfordern, oder auch, da von Summam rerum concernirenden Sachen gehandelt

[19]) v. Recess. de An. 1531 & 1534 post Tr.

würde [20]), mit der getreuen Landtschafft, oder ja den Land-Räthen daraus communiciren und deren anräthige Gedancken darüber vernehmen zu lassen, und insgemein solch Consilium auff Gottes Wordt, die Fundamental Gesetze des h. Reichs und dieser Länder, und in specie auff den Westphälischen Friedens-Schluß zu verweisen.

III. Die Justitz aequa lances administriren, außer den actis und ohne genugsahme Cognition nichts decretiren, noch erkennen, noch ausfertigen, keine Sache avociren [21]), sondern vielmehr einen jeden bey hergebrachten Land- und Reich-Gerichten, wie auch die Gutsherren bey der Execution über ihre Mayer zur Marsch und Gerest verbleiben zulassen. Die Gerichts-Ordnungen mit zuthun der Stände Deputirten zu verfassen, die Ober-Gerichte [22]) mit ehrlichen friedliebenden Wahrhafftigen und solchen Personen, die dem Geitze und Zanke feind, und auff die allgemeine Rechte, Reichs Constitutiones, die Gerichts-Ordnung, auff diesen Land-Tags Abschied, der Stände Privilegia und rechtmäßig hergebrachte löbliche Gebräuche und Gewohnheiten verwiesen seyn sollen, zu besetzen.

Es bey der Constitution von wucherlichen Con-

[20]) Ita conventum wegen communication mit Ständen und LandRäthen in Rec. de 1490, 1517 & 1534. Transact. de 1597 §. ein jeder ꝛc. in Capitul. AEp. Joh. nov Fvid. de 1597. §. was der Erbenandte ꝛc.

[21]) Ita conventum in Rec. de An. 1490 & 1517. circa fin.

[22]) Ita promissum in Revers. AEp. Henrici de An. 1567 & in Transact. de An. 1597. §. Ein jeder Stand.

tracten in hellen, klaren und auffrichtigen Schuld Sachen zu lassen, jedoch so, daß die Zinsen in regula nicht über daß alterum tantum zu erstrecken, auch auf diese nicht ehe einige Execution zu verhängen, biß die güte auff alle Art und Weise versuchet worden.

IV. Die Execution in Schuld Sachen durch jeden Orts Beambte, unter denen die verhelffende Stücke belegen, oder, da die Verdächtig, durch den nechstbenachbahrten bloß gegen eine freywillige pro ratione summae & personae geringe Ergötzlichkeit verrichten zu lassen.

V. Wegen der ad Concursum Creditorum gebrachten Adelichen Gütern, wie es mit deren Distraction, und darauff hafftenden Roß-Dienste zu halten, in der Cantzeley-Ordnung versehung zu thun.

VI. Über die Constitution von Wucherlichen Contracten eine Erläuterung und Deduction, und zu anordnung des Tribunals zu Wismar, wie auch

VII. Zu Verfassung heilsahmer Policey Ordnung und dahin gehörigen legum Sumptuariarum, imgleichen

VIII. zu Redressirung des Teich-Wesens, item zu Conservirung der noch übrigen wenigen Höltzungen und verhütung deren fernern verwüst- und verödung, auch zu gründlicher Überlegung, wie dem allen vorgekommen und zum verbesserten Stande geholffen, auch die Commercia retablitet, und der verlohrene Credit recuperiret werden möge, derer Stände zu solchem allein instruirte und Bevollmächtigte erfordern zu lassen, nicht weniger

IX. Wie denen Landes Beschwerden und der großen Contributions-Last auff alle mögliche Wege abzu-

helffen, mit denen dazu aus dem Mittel der Land-Stände schrifftlich zu specificirenden Personen zu communiciren.

X. Der getreuen Landschafft in allen Nöhten gnädigst beyzutreten, und hülffliche Hand zu bieten, welche dargegen Ihro Königl. Mayst. mit auffrichtiger redlicher Treue und Devotion, auch williger würcklicher zu tragung und unterthänigster Handbietung treulichst begegnen sollen.

Endlich ist im Beschluße des Abschiedes so woll von Seiten Ihro Königl. Mayst. als der Landtschafft ohnwiederruflich geschloßen und abgeredet, daß dieser LandTagsRecess nun hinführo in diesem Hertzogthum und deßen zugehörigen Ländern ohnverrückt observiret und gehalten werden solle.

Wie er dann fernerweit in allen und jeden seinen Clauseln und Puncten von Ihro Königl. Mayst. sub dato Stockholm den 20ten May 1663 nachmahls confirmiret worden.

Überdem seynd von vorgemeldeten Königl. Commissarien [23]) mit zuthuung derer LandStände Deputirten, aus denen bey diesem Hertzogthum von Anno 1490 hero vorhandenen, zwischen dem Landes Fürsten und denen Ständen auffgerichteten Recessen, und mit denen gewesenen Ertz-Bischöffen ertheidigten Capitulationibus gewiße Capita extrahiret, daraus Privilegia ordinum generalia & nobilium specialia formiret, und jene in 12, diese aber in 13 Articul verfasset, und dieselbe allerseits sub dato den 7. Jul. An. 1651

[23]) vid. Privil. gener. der Stände in Pr.

denen gesambten Land-Ständen und in specie der Ritterschafft dero gestalt ertheilet, confirmiret und bestätiget worden, daß denenselben hinführo ohnveränderlich solle nach elebet, und sie dagegen in keinerley Wege betrübet, noch beschweret, sondern dabey von Ihro Königl. Mayst. und Dero Successoren ruhig gelassen, auch gegen jedermänniglich manuteniret und geschützet werden. Allermassen auch hiernechst von König Carolo Gustavo, fort nach angetretener Regierung eine gleichlautende Versicherung sub dato Stockholm den 22ten July 1654 erhalten.

Was demnächst ratione dieser Privilegiorum so wohl wegen derer Confirmation als Erläuterung vorgegangen, und wann selbige etwan hie und da nicht alle zeit beobachtet worden, so bey einem jeden Privilegio Specialiter, wie auch in der nachgesetzten historischen Fortsetzung gehörigen Ortes eingerücket und erzehlet werden.

Es seynd aber die

Privilegia Generalia Ordinum

folgendes Einhalts:

Priv. Gen. I^mum.

Daß ein jeglicher [24]) aus den Ständen in causis Ecclesiasticis, so viel die jura Parochialia & Patronatus betrifft, bey dem, wie er selbige hergebracht,

[24]) Ita generaliter conventum in Rec. de An. 1490 §. »und unsege Herr ꝛc. — It. in Rec. de An. 1525. §. »Der Fürsten will auch« ꝛc.

genuhig solle gelassen und geschützet, zu künfftigen der Kirchen- und Schul-Diener Installationen, wie auch denen Visitationen gezogen, und da einer seines Amts und Verrichtung destituiret und entsetzet werden müste, die Execution solche Destitution demselben, wann er so weit die Gerichte hat, demandiret werden.

Notandum.

In der Königl. Resolution vom 20ten May 1663 haben Ihro Königl. Mayst. nütze und nöthig befunden, daß vom Tribunal zu Wismar mit zuziehung gelehrter Theologorum das bereits entworffene Project der Kirchen Ordnung nicht allein übergesehen, und nach der Pommerschen Kirchen Ordnung (so viel es dieses Landes Satzungen nach sich immer füglich schicken will) adoptiret, sondern auch alsdann denen gesambten Bremischen Ständen, umb ihre monita darüber bey zu bringen, communiciret werden sollte, Solches aber ist noch zur Zeit nicht gefolget, obgleich sothane versicherung in der Resolution vom 3ten Jul. 1683 n. 7. wie auch in dem Commissions-Recesse vom 20ten Jul. 1692 n. 1. wiederholet worden, indessen seynd im diesen letztern verschiedene Heilsahme Praeliminar Verordnungen, wie es nemlich mit denen Kirchen Visitationen, Bestellung derer Jurator, Conservation und Verbesserung der Kirchen Güter, derer Kirchen Bedienten Salarien und Accidentien, den Synodis, Schulen und andern Kirchen Sachen, zu halten seyn, gemachet worden, welche aber die ad statum Ecclesiasticum herhörige Sachen bey weiten nicht exhauriren.

Privil. Gener. II. Num.

Als befunden [25]) daß lange Zeit und Jahre her aus den Ständen gewisse Land-Rähte verordnet, mit den enaus vorkommenden schweren Sachen communiciret worden, so soll es auch dabey ferner dargestalt verbleiben, daß aus jeglichen der 6 Creyse einer, dann wegen der Ergrösserung der Ritterschaft und deren Combination mit denen Hr. Donatarien oder Neubelehnten noch zween, also aus der gesambten Ritterschafft 8., aus der Stadt Bremen drey, aus Stade zwey oder drey, und aus Buxtehude zwei Land-Rähte seyn. Auch mit Erwählung der Ritterschafft Praesidenten es ferner wie hergebracht, gehalten werden, die Land-Räßte aber sofort zu Anfange den für sie abgefaßeten Eyd cörperlich praestiren, und wann deren einer abgehet, alsdann der Creyß oder Stadt daraus derselbe gewesen binnen 4 Wochen einen andern zur Beeydigung und Confirmation praesentiren.

Notandum.

Obgleich in diesem Privilegio gedacht wird, daß wegen vergrößerung der Ritterschafft annoch zween Land-Rähte mehr, als sonst gewesen, zu constituiren, auch in der Erläuterung und verschiedentlich erfolgten Königl. Resolutionen verschiedenes deren Praesentation halber disponiret worden, so ist dennoch nochmahls diese

[25]) Ita conventum in Recessu de An. 1490 §. der soll dann ꝛc. de An. 1517. §. die verordnete ꝛc. de An. 1525. 1534. §. und so wie ꝛc. in Transact. 1597 §. Erstlich ꝛc. ubi NB. ein jeder Stand ꝛc. NB. mit deren Raht ꝛc.

vermehrung eingezogen, da die domirte Güter in der Reduction von der Königl. Kammer wieder weg genommen seynd, so daß es anitzo bey denen aus den 6 Creysen der Ritterschafft praesentirten Land-Räthen sein verbleiben hat.

Sonst ist in der Königl. Erläuterung auff der Stände Deputirten Ansuchung verordnet, daß auff Land-Tagen und andern publicis conventibus der Ritterschafft Praesident und Land Räthe die erste stelle haben und denenselben der Adel in der Ordnung die einem jeglichen seines Standes Charge oder andere Respecten halber gebühret, folgen, und zuletzt die Beambte oder Neubelehnten, sie dienen auch wem sie wollen, wenn sie nicht auch Edelleute seyn, ihren Platz nehmen, und sich mittelst genügsahmer Vollmacht zu deren Deliberandis legitimiren sollen.

So ist auch in Anno 1663 bey Ihro Königl. Mayst. angesuchet worden, die Land-Räthe wann sie entweder zum Hoff Gerichte oder sonst auf Erforderung der Königl. Regierung sich einstellendem [26]) alten herkommen gemäß mit nöthigen Unterhalt ex publico zu versehen, auch von Ihro Königl. Mayst. allergnädigst resolviret, [27]) denjenigen Land-Räthen aus der Ritterschafft welche das Hoff-Gericht mit beziehen, ein gewisses zu solchen Behuf (nemlich wie in der Erläuterung ad Priv. Gen. v. §. 4. exprimiret jährlich 200 Rthlr. die nach Einhalt der Königl. Resolut. vom 28sten Jun.

[26]) Ita conventum in Recess. de An. 1517. die kost und Zehrung ꝛc.

[27]) Ita Rec. de An. 1525. §. wann dann ꝛc.

1673. ant. 3 Quartals-Weise also 50 Rthlr. ausgezahlet werden sollen, [28]) welches daher nach Maßgebung der Königl. Resolution vom 3ten Jul. 1683. §. 5. nicht als ein Lohn, sondern nur als Zehrungs- und Unterhaltungskosten zu consideriren) [29]) denen aber von den Städten vermöge Resolutionis, so der Stadt Burtehude in An. 1663., der Stadt Verden aber in An. 1680. ertheilet 100 Rthlr. aus der Königl. Cammer reichen zu lassen, bei andern Fällen die submination der Zehrungskosten decliniret: Sonsten aber verordnet, das extra judicium und wann die Königl. Justiz-Räthe und Assessores nicht ratione officii erscheinen, dieselbe den Land-Räthen aus der Ritterschafft die Praecedenz gönnen sollen.

In der Erläuterung vom 1ten Jan. 1692 [30]) hat zwar denen Ständen auffgebürdet werden wollen, nach Abgangs derer 2 Landes-Räthe so wegen vergrößerung des Corporis nobilium denen vorigen Sechsen hinzugefügt waren, wegen der Ihro Königl. Mayst. anheimgefallenen, und Dero Domainen incorporirten Capitul und Clöster-Güter bey denen vorkommenen Consultationen, und anzustellenden Zusammenkünften gewisse von der Regierung zu verordnende Personen zuge-

[28]) In alten Zeiten haben nur die von der Ritterschafft zum Hoff Gerichte deputirte, nicht aber die von dem Capitulo, Praelaten und Städte dahin geschickte ihren Unterhalt bekommen.

[29]) vid. der Steingravische Rec. de An. 1517. §. der Kost und Therings halven ꝛc.

[30]) vid. etiam Rec. Commiss. vom 20sten Juli 1692 ad nr. 24.

gen sein mögen, welche die Jura und Befugnissen ermeldeter Güter beobachten können; Als aber Stände hierinnen nicht consentiren können, und deßfals per Deputatos ihre Nothdurfft vorgestellet, ist ihnen unterm 20sten October 1692. die gnädigste Resolution ertheilet, daß, da die Königl. Beambte und Bediente vor keinen status zu halten, also ihnen nicht zustehen können, denen Consultationen und Berathschlagungen der gesambten Land-Stände beyzuwohnen, noch auf denen Land-Tagen sessionem & votum zu haben. Dahero obige Verordnung auf Repartition der Contribution oder Bestellung der specialEinnehmer und denen deßfals anzustellenden Zusammenkünfften restringiret worden.

Endlich ist bey diesem Privilegio annoch zu notiren, daß als in Anno 1722 auff allergnädigsten Befehl Ihro Königl. Mayst. von Groß-Britannien, als jetzigem LandesHerrn ein Landschaftliches Aerarium auffgerichtet worden, wobey der Praesident das Directorium führen, und nebst zween der Ältesten Land-Räthen, und noch zween aus dem Mittel derer Edelleute zu praesentirenden Schatz-Verordneten und einigen Deputirten aus den Städten das ganze Werk dirigiren sollten, dem Hrn. Praesident sowohl, als denen Herren Land-Räthen ein jährliches Salarium ausgedachter Cassa allergnädigst bewilliget worden. [31])

[31]) NB. dieses Aerarium ist mit Anfang des 1726. Jahres wieder aufgehoben vid. Patent vom 21. December 1725 jedoch dem Hrn. Praesidenten und denen Hrn. Land Räthen aus der Ritterschafft das stipulirte Salarium

Privileg. Gener. III^tium.

Das denen Land-Räthen vergönnet seyn solle, der Erforderung nach sich für sich zusammen zu thun, nicht aber ohne vorwissen der Regierung und daß Derselbigen, die Uhrsache ihrer Zusammenkünffte richtig und umständlich eröffnet werde.

Notandum.

In der Königl. Erläutung von Anno 1663 ist dieses Privilegium dahin declariret, daß

1) die Zusammenkunfft nicht pro arbitrio, besondern allein nach Erforderung der Nothdurfft gehalten,

2) Wann der Praesidente oder Aelteste Land-Raht die fürfallenden Sachen von genugsamer Wichtigkeit befindet, alsdann von demselben der Königl. Regierung davon Nachricht gegeben, die Deliberanda eröffnet, und Permission zur Zusammenkunfft gebeten, dieselbe auch darauff ohne wichtige Uhrsache nicht verweigert,

3) Dabei keine andere Sachen, als wovon die Regierung benachrichtiget, in Berahtschlagung gezogen,

4) Was gut befunden worden und beschlossen der Regierung mittelst einer pertinenten Relation eröffnet und

5) Wann diese jemand mit Commission an Sie abschicken würde, derselbe der Gebühr gehöret, und über das Anbringen expediret werden sollte. Alles bei Verlust des Privilegii

gelassen worden. Dahingegen denen Land-Räthen von den Städten und zum Schatz Verordnete solches wieder genommen.

Wie solches in der 1692 abermahlig abgegebenen Erläuterung denn also verordnet worden.

Privileg. Gener. IV^tum. [32])

Daß erstlich zu den Bedienungen sowohl bey der Canzley und Regierung als sonsten, von Eingebohrnen und Eingesessenen Adel und unadlichen, so ferne sie qualificiret und tüchtig befunden, für andern befördert und gezogen auch 2do: [33]) Bei der Regierung, es seyen in Rahts- oder Secretariat- wie auch in andern wichtigen Bestallungen niemand angenommen werden solle, er habe dann vorhero auff obbemeldeten Land-Tags Abschied vom 30sten Jun. 1651. und auff gegenwärtige Privilegia ausdrücklich eingeschworen, und deren schuldigen Beobachtung sich verobligiret.

Notandum.

Ratione membri 1^mi dieses Privilegii ist die darinnen gegebene gnädigste Versicherung von Ihro Königl. Mayst. allergnädigst reiteriret worden, gestalt in der Erläuterung von 1663 & 1662, es bey dem Einhalt desselben lediglich gefallen, auch in der Resolution vom 3ten Jul. 1683 n. 4 versprochen, zu der Ober

[32]) Ita conventum in Révers. AEp. Henrici de An. 1567. §. Unsern ꝛc.

[33]) Ita conventum in Rec. de An. 1531. 1534. §. Anfängl. ꝛc. in Transact. de An. 1541. §. die Drosten ꝛc. Rec. de An. 1554. §. weiter auch ꝛc. ist. in Transact. de 1597. §. Erstlich NB. welchen neben ꝛc. in Capitul. AEp. Joh. Friedr. §. auch soll

Jäger-Meister Charge einen Eingebohrnen Edelmann so dazu capable und geschickt erfunden werde, zu gebrauchen, welches in der Resolution vom 14ten Jul. 1696 n. 6 auch dahin extendiret worden, daß Ihro Königl. Mayst. die im Lande eingesessene Edelleute, so von guten Qualitaeten und Meriten seynd, bei Besetzung deren Ämbter in gehörige Consideration kommen lassen wollen.

Wie dann unser jetziger allergnädigsten Landes-Herr Ihro Königl. Mayst. von Groß Britannien, in dero allergnädigsten Versicherungs-Schreiben sub dato St. Jamesden $\frac{28\text{sten Oct.}}{8\text{ten Nov.}}$ 1715 versichert, daß Ihro Mayst. in Besetzung der hiesigen Landes-Bedienungen auf die Landes-Kinder, die sich dazu angeben und geschickt sein würden, gehörig Reflection nehmen wollen. Es wäre aber hierbei wohl das sehr gegründete Desiderium, daß diese allergnädigste versicherungen, zum würklichen Effect gebracht werden mögten.

Ratione membri 2di. ist wegen Beschwerung des Land-Tags-Abschieds von 30sten Jan. 1651 in der Königl. Erläuterung von An. 1663. allein von solcher Beeydigung des Hrn. Gouverneurs Persohn eximiret, hingegen verheissen, die Formulam der Eyde, denen Ordnungen, welche bey denen Collegiis eingeführet werden sollten, inseriren zu lassen, auch denen so daran gelegen die Anhöhrung der Eides Leistung frey zu geben. Wie dann auch in der Königl. Resolution vom 28sten Jun. 1673 ant. 2. der Einhalt dieses Privilegii nochmals wiederholet, und der Regierung alles, was darunter

bißhero versäumet, annoch zu ändern, und dessen observantz sich ins künftige der Gebühr nach angelegen seyn zu lassen anbefohlen.

In der anderweitigen Erläuterung von An. 1692 aber ist dieser passus in totum geändert, und der Eyd auff den gedachten Recess vor unnöthig und unbündlich erkläret, dar der mehriste Theil desselben durch erfolgte Statuta und Verordnungen auffgehoben, und Ihro Mayst. die EidesFormul auff die Wohlfahrt hiesiges Hertzogthumbs einrichten lassen werden; welches auch auff der Stände hiergegen angegebenem Memoriali in darauff abgegebener Erklärung gedachter Erläuterung vom 20sten Oct. 1692 bekräfftiget worden.

Privileg. Gener. V^tum.

Daß die Hoff- und Ober-Land Gerichte, wie auch Ritter- und andere, jährlich zu bestimter Zeit an gewöhnlichen Orten gehalten, jene durch der Stände Deputirte nach Anweisung des HoffGerichts Recessus[34]) mit besetzet, und die gehörigen Sachen, imgleichen die Declarationes[35]) in ausgelassenen Mandatis erhaltener Poenarum halber von der Regierung oder Cantzeley sowohl für sich selbst, als auff ansuchen der Partheyen verwiesen; [36]) die Königl. Bediente

[34]) Hoff-Ger. Rec. do An. 1517. & 1564.

[35]) ita convent. in Transact. de An. 1597. §. für welchen ꝛc.

[36]) ita convent. im Hoff-Gericht. Rec. de An. 1517. Rec. de An. 1549 §. dergleichen ob ꝛc. & §. und so viel vorbenandte ꝛc. Rec. de An. 1531. §. und damit ꝛc. Rec. de An. 1555. §. wie woll auch ꝛc. Rec. de An. 1564. princ. etc.

auch in Ihro Königl. Mayst. angehenden Sachen allda Besprochen, und daselbst die Irrungen, wann jemand mit denenselben zu thun bekombt, verhöhret und entschieden, dann auch zu denen vorgehenden LandGerichten vondenen nächst gesessenen Land-Räthen mit gezogen werden sollen.

Notandum.

Vormahls haben die streitigen Sachen der Stände und deren Mit-Glieder für das Hoff-Gerichte, der HausLeute AppellationsSachen aber für das Ober-Land Gerichte gehöret. [37])

In der Königl. Erläuterung aber de An. 1663 seynd nicht allein diese beyde Gerichte in eines gezogen, sondern auch mit dem JustitzCollegio auff gewisse masse Combiniret, also daß das Hoff-Gerichte, sowohl von dem Directore und 4 Königl. Justitz-Räthen, als auch denen von den Ständen, und zwar in specie mit dreyen von der Bremischen Ritterschafft (entweder Land-Räthen, oder nach Einhalt der Königl. Resolution vom 28sten Jun. 1673 art. 3. andern ihres Mittels qualificirten Subjectis) einem von der Verdenschen Ritterschafft, einem aus Bremen, einem aus Stade, einem aus Buxtehude und einem aus Verden, dazu praesentirten Assessoren besetzet, diese aber dabey nicht allezeit gegenwärtig sein, und nur gegen die in denen Viet Solennen Gerichts-Sitzungen Condemnirten keine militairische sondern von Alters hero Landübliche Execution gebrauchet.

37), von denen verschiedenen Arten derer Bremischen Gerichte siehe Mev. in Comment. Const. von Wucherlichen Contradict. P. 11. c. 8. §. 3.

7) *) keine Edelleute, Sie seyn gleich welche Sie wollen, noch Gerichts freye Meyere (worüber dem Guhts-Herren die Jurisdiction zustehet) [38]) unter solche Gerichte gezogen, und

8) Wieder diejenige, so gegen diese Verordnung handelen, dem Fiscali die Inquisitio zu Beschaffung ernster Bestraffung anbefohlen werden solte,

Wegen der Ober-Gerichte aber guht gefunden und verordnet, Daß das Justitz Collegium diejenige, So die Parte auß der Ritterschafft und andern Ständen bey distractionibus bonorum oder andern Commissionen fürschlagen sambt denen welche Sie auß Ihren Mittel committiren, Jedesmahl mit verordnen,

Und in Auffbringung und ablieferung deß höhen Tribunals verglichener SalarienGelder ohne der Stände Bewilligung niemand einige Neuerung einzuführen Ihme unternehmen solte,

Es erscheinet auch aus der Königl. Resolution vom 26sten May An. 1680 n. 7., daß Ihr Königl. Mayst. durch den Hrn. Gouverneur und die Regierung mit den Ständen überlegen laßen wollen, ob es nicht zu erleichterung des Stats und Ersparung der Depensen, fürträglich, daß das Justitz Collegium und Hoff-Gerichte derogestalt gar in eins gezogen würde, daß gleichwoll die Land Rähte nach wie vor bey Ihren Assessoren Chargen beybehalten bleiben.

Welches aber niemahlen zu würcklichem Effect ge-

*) Es ist hier eine Lücke im Manuscripte.

38) add. Recess. Commiss. de An. 1692 bey dem 13. Grav. der Stände. it. Polic. Ordn. App. p. m. 823. seq. it. p. 8.

bracht, indem in Recessu Commissionis de An. 1692 solches als ein den Lauff der Justitz hemmendes Wesen desapprobiret worden, vielmehr ist dieses Hoff-Gerichte noch in seiner vorigen Consistentz, indem es zwar in der letzteren Dänischen Invasion cessiret, aber so bald diese Lande an Ihro Königl. Mayst. von Groß Britannien als Churfürsten von Braunschw. Lüneb. gekommen, wieder wie vordem besetzet und gehalten worden.

Privileg. Gener. VI^tum. [39])

Daß wann neue Ordnungen in Kirchen-Justitz-policey und andern Sachen einzuführen, oder die Alten zu renoviren seyn, darüber für die Publication die Stände vernommen, und mit ihren Monitis gehöhret werden sollen.

Notandum.

Bey diesem Privilegio ist in der Königl. Erläuterungen nichts erinnert, In der Königl. Resolution de An. 1663 aber die würckliche Observantz gnädigst verheißen, wobey aber das nicht ohngegründete Desiderium, daß dieses auch allemahl zum würcklichen Effect gebracht werden mögte.

[39]) Ita complacitum in Recess. de An. 1517. §. »So haben wir«. Archi Ep. Henrici Revers. de An. 1567. §. die Hoff Ober- und ꝛc. it. de An. 1568. §. und in allen ꝛc. Transact de An. 1597. §. für welchen NB. mit deren Rahte. Concordat LandtagsRecess. de An. 1651.

de An. 1692 wiederholet worden, jedoch daß in der erstere versprochen worden, es solle solche nach der mit zuthun der Stände zu verfassende JagdOrdnung geschehen,

In der Königl. Resolution de An. 1663 aber ist die gnädigste und ernste manutenentz und dabey zugleich wegen der WolffJagten versprochen, daß daraus vorhero mit den Ständen Communiciret und mit ihrer aller eingewilligten Assistentz und also mit mehrerem Nutzen dieselbe zu wercke gerichtet werden sollen.

Privileg. Gener. X^mum. [41])

Daß die gemeinen Reichs, Crayß und davon dependirende, auch sonsten den Statum publicum dieser Länder betreffende Sachen allewege mit den Ständen insgemein, oder da es Secretiora mit dem Land-Rähten, in Raht gezogen und waß also geschloßen wird, für kräfftig gehalten, und effectuiret werden solle.

Notandum.

In der Erläuterung der Privilegiorum de An. 1663 erbieten Ihro Königl. Mayst. sich gnädigst zu dieses Privilegii observantz, in Sachen die das Hertzogthumb eigentlich angehen oder auff Reichstagen, oder auch sonst des Hertzogthumbs halber proponiret,

[41]) vid. Reversal. Dn. Archi. Ep. Henrici de An. 1567. §. Wir wollen auch ꝛc. Ejusd. Revers. de An. 1568. und in allen fürfallenden ꝛc. Transact. de An. 1597. §. Erstlich ꝛc. NB. Also daß ohne deren Raht. It. §. wan auch ꝛc.

aber bearbeitet werden müssen, alß wegen Reichs- und Crayß-Steuren, Policey, Müntz und andere dergleichen Ordnungen. Erinnern aber dabey, daß die Sachen, die Ihr Königl. Mayst. Reichs Interesse angehen und Dero Bremischen Regierung zu weilen von Reiche auß communiciret werden, deroselben billig alleine vorbehalten bleiben, Im fall Sie aber daß Land mit betreffen und demselben derentwegen etwas angemuhtet werden müste, daß alsdann darinne nicht via facti und per modum impositionis verfahren, sondern mit den Ständen allemahl der gebühr tractiret werden solle. In der Königl. Resolution vom 20sten May 1663 ist dieses alles Confirmiret, und dasjenige so durante bello dem zuwieder vor gegangen zu redressiren verheissen. Wie dan auch In der Königl. Resolution vom 3ten July 1683 ferner gnädigst versprochen worden, daß Ihro Königl. Mayst. der Gouverneur und Regierung anbefahlen lassen wollten, hinführo mit denen Land-Ständen über dem so bey Reichs und Crayß-Tagen ratione der hiesigen Hertzogthümer zu proponiren und zu bearbeiten seyn würde, communication zu pflegen, auch dahin zu sehen, daß dergleichen, so berichteter massen auff Jüngsten CraypTage mit dem Müntzwesen und der dem Hertzogthum Meckelnburg und der Stadt Lübeck zu nicht geringer Praegravation J. K. Mayst. Bremischer Unterthanen geschenen Remission vorgangen, weiter nicht geschehen möge.

Privileg. Gener. XI^mum.

Daß Reichs-, Crayß- und Fräulein Steuren (waß

von denen dazu zu constituirenden Personen eingehoben, an gehörige Örter hinwieder gelieffert, auch auff Ihr Anhalten oder der Befindung nach, gegen die säumhaffte die Executio verhänget werden, und weil in den Collecten und Contributions-Wesen eine groffe Unordnung eingerissen, worüber sich die Stände absonderlich beschweret, So solle deswegen demnegsten mit zuziehung der Interessenten umbständlich geredet und gehandelt, inzwischen aber die Stände bey behme, dabey es für dem Allgemeinen Kriege gewesen, biß ein anders in Güte verglichen, oder zu Rechte erkandt (welchem alsdann gefolget werden soll) gelassen und denen Gutsherren und Interessenten Jedes Kirchspiels erlaubet sein, gewisse Contributions-Einnehmer zu bestellen, die jedweden Orts Contingent einnehmen und an gehörige Örter liefern.

Notandum.

In vorigen Ertz-Bischofflichen Zeiten ist kein ordentliches oder gewisses Quantum Contributionis ein vor alle mahl feste gesetzet gewesen, sondern es hat mehrentheils von der Bewilligung derer Stände dependi-

de An. 1525 ohnverbrüchlich zu halten, haben noch folgende Ertz-Bischöffe p. Recess. et Revers. et Capitul. angelobet: Als Archi Ep. Christ. in Recess. de An. 1541. §. Nemlichen ꝛc. et §. und damit ꝛc. und zwar bey Entsetzung aller Regalien ꝛc. und andern harten Clausuln. Archi Ep. Henricus in Revers. de An. 1567. Archi Ep. Joh. Frid. in Capit. de An. 1597. §. wir, unsere Ambtleute ꝛc. Item Accisen in specie von Recess. de An. 1531. §. Es sollen ꝛc.

ret, wiewohl bey Regierung des letzten Hrn. Ertz-Bischoffen es sich Monahtlich auff 6000 ℔ belauffen. Bey diesem Quanto ist es nach erfolgter Secularisirung dieser Länder nur eine kurtze Zeit geblieben, sintemahlen es bey einfallender Unruhe mit der Stadt Bremen in Anno 1654 dem Polnischen und dem sonderlich diesem Hertzogthum schädlichen Dänischen Kriege, von Monahten zu Monahten verhöhet, ja zu Zeiten übermässig multipliciret, und je zu weilen sechsfach und mehr gesteigert werden, wodurch damahls bey noch überdem anhaltenden schweren Werbungen, Recrutir- und verpflegungen der groſsen KriegsMacht, sonderlich der Reuterey, Recrutirung der Regimenter, vielfältigen Schantz-Arbeiten, herbeyschaffung der materialien, an Pallisaden und andern gehöltze, Liefferung der Magazine etc., dies arme Land in den äusserſten Bedruck gerahten, worauff dann endlich consentientibus statibus in der Königl. Resolution vom 26ſten May 1663 das Ordentliche und fixe Quantum der Monahtlichen Contribution (jedoch vor beyde Hertzogthümer Bremen und Verden) auff 12000 ℔ gesetzet worden, wogegen Ihro Königl. Mayst. die gnädigste Versicherung gegeben, Stände ohne höchst dringende Noht mit weiter nichts zu beschweren, sondern davon beydes Civil- und Militair-Etat zu unterhalten. Alleine auch dieses ist nicht gar in richtiger observantz geblieben, Anno 1664 kam der Türkenkrieg, wobey die kostbahre Unterhaltung der nach Ungarn abgeführten Auxiliar Trouppen, und die continuirte, aber nicht weniger höchst beschwerliche Verfassung des Nieder-Sächsischen Crayses diesen

Landen sonderlich zur Last fielen, daher auch ein allgemeiner ziemlich hoher Kopffschatz ausgeschrieben wurde. Anno 1665 eräugnete sich die anderweitige Unruhe mit der Stadt Bremen, und ward der Hr. Reichs-Feldherr Wrangel mit einer starken Armee aus Schweden gesandt, welche hier einquartiret und verpfleget werden muste, zu welchem Ende die Contributiones sehr hoch wieder gesteigert wurden. In Annis 1673 & 1674 muste hier eine starcke Manschafft auff die Beine gebracht und unterhalten werden, welche man in Anno 1675 zum Theil zur HauptArmee führte, wodurch aber dies arme Land fast gantz ausgesogen, und in folgenden Jahren durch die Feindliche Occupirung noch mehr ruiniret wurde, dann derer vielfältigen Plünder- und Brandschatzungen zu geschweigen, so wurde alles durch die Einquartirungen, Marche und remarche consumiret, und unter dem Nahmen derer Contributionen, subsistenz- und Supplement-Gelder und andern Exactions-praetexten erpresset.

Nach geschlossenem Nimwegischen Frieden haben zwar Ihro Königl. Mayst. in Dero Resolution vom 3ten Juli 1683 die gnädigste Versicherung gegeben, daß es hinführo bey dem einmahl beliebten Monahtlichen Quanto derer 12000 ℔ sein beständiges Verbleiben haben, und Land-Ständen darüber weiter nichts angestellet werden solle, es hat aber dabey dieses Land auch das Monahtlich auff 723 ℔ 46¾ ß sich belauffende Quantum derer in obgemeldeten FriedensSchluß abgetretenen Örter übernehmen müssen [43]).

[43]) NB. Es ging dahmahls ab:

Inzwiſchen hat der intendirte Zweck doch nicht erreichet werden können, ſondern man hat noch immerfort ein weit meheres geben müſſen, welches ſonderlich zu Anfang des jetzigen Seculi überhand genommen; dann als durch den bekantlichen Schantzen-Bau die Däniſch Holſteiniſche händel angingen, und die Cron Schweden mit darin verwickelt wurde, ferner der weitläufftige Polniſche und Moscowitiſche Krieg erfolgte, hat nicht nur dieſes Land zu Unterhaltung der bereits ſtarcken KriegsMacht, ſondern auch zu Errichtung und Verpflegung, auch nachmahliger Recrutirung verſchiedener neuer Regimenter, als des Craſſauiſchen, Marſchalkiſchen, Waſſewitziſchen und Schweriniſchen ein considerables beytragen, ja ſogar die Verpflegung der in Pommern ſtehenden Craſſauiſchen Armee großentheils über ſich nehmen, zuletzt auch die per Recessum de Anno 1692 beliebten Land-Milice würcklich ſtellen müſſen, worüber aber durch Auffſtand derer HaußLeute Landes Krhdingen bald das gröſſeſte Unglück entſtanden wäre.

Hiezu komt ferner die während dieſer Zeit auff 15000 ℔ geſetzte Contribution, die introducirte Tranck und ScheffelSteuer, daß geſtempelte Papier, ferner allerhand andere bißhero unbekandte modus impositionis, e. g. Licent, Accise, vielfältiger Kopffſchatz Deficits-Gelder etc. ja die gar neue modus

1) die Voigtey Dorkvorn cum pertinentiis mit 207 ℔ 6½ ß
2) das Amt Thedinghauſen..... 294 » 44 »
3) die Dorffſchaft Werder, Gerichts Achim.. 20 » 12 »
4) das Ambt und Stadt Wilhelmshauſen.... 201 » 32 »

Summa 723 ℔ 46½ ß

collectandi derer Simplen und Quinten, Auch die sonst freyen Stände wurden hiebey nicht verschonet, immassen selbige die Verpfändung der Königl. Domanial-Güter unterschreiben musten, die Marsch-Länder auch eine gar verfängliche Königl. Resolution sub dato Lais den 21ten April 1701 dahin auswirckten, daß sie, die freyen Stände zum Deficit über 30000 ℔ concurriren sollten.

Hierauff folgte in Anno 1712 die Dänische Invasion und Occupirung dieses Hertzogthumbs, wobey das schon vorhero übel zugerichtete Land fast zum vollend ruiniret wurde, dann der Verpflegung der grossen Dänischen Armee und unmässigen fast auff 24000 ℔ getriebenen Contribution zu geschweigen, so wurden fast unerträgliche Summen Geldes ausgeschrieben, da muste Don gratuit, VermögenSteuer etc. bezahlt werden, und obgleich von Lezterm die freyen Stände und Marsch-Länder sich loß baten, konten doch die Neuen-Felder Landes Wursten so wenig als andere Exempti davon kommen. Dieses alles währete biß zur Königl. Dänischen Evacuation und der Cession dieser Lande an Ihro Königl. Mayst. von Groß-Britannien als Chur-Fürsten von Braunschw. Lüneb. (welche auch nachmahls und nach geschlossenem Frieden eine gleichmässige Cession cum omni jure von Ihro Königl. M. von Schweden Königin Ulrica Eleonora unterm 23sten Nov. 1719 erhalten haben); alleine auch noch war die Ruhte Gottes nicht niedergeleget, dann da kam in Anno 1717 die erschreckliche Wasserfluht, welcher in Anno 1720 eine andere, und so gleich darauff das durchgängige Vieh-

Sterben, wie nicht weniger ein fast allgemeiner fast 5jähriger Mißwachs auff dem Fuß folgete. So litte auch das sonst freie Commercium nicht wenig durch die ungelegte, aber nach geschehener Vorstellung bald abgeschaffte Tobacks-Fabrique[44]); Es wurde ferner in Anno 1722 ein LandSchatz auffgerichtet, wozu ein neuer modus imposionis neml. Impost und Vieh-Schatz auffgebracht, ferner zu vergütung der dem Schatz von Ihro Königl. Mayst. denen Ständen überlassenen Hebung der Accise und Charta sigillata das ordinaire Monahtliche quantum contributionis auff 18000 ℔ gesetzet werden müste[45]), (wodurch auch ratione des Schatzes die endliche und gäntzliche Separation des Hertzogthums Verden von dem hiesigen verursacht worden), Wiewohl es auch bey diesem ohnedem hohen und fast nicht auffzubringenden Geldern nicht geblieben, indem fast jährlich ein sehr vieles vor sogenandtes Deficit gefordert und theils bewilligt worden.

Es ist inzwischen oberzehlten zufolge das jetzige biß zu gäntzlichen und Gott gebe baldigen! Ende derer Nordischen Händel beliebte Quantum der Monahtlichen

[44]) NB. Dieser Schatz ist mit den Imposten und Vieh-Schatz zu Anfange des 1726ten Jahres wieder auffgehoben, nicht weniger die Separatio derer Hertzogthümer Bremen und Verden; Da dann Ihro Königl. Mayst. die Revenues der Accise und Charta Sigillata zu sich genommen, daher gegen das ordinarium Contributionis quantum von 18000 ℔ auff 15000 ℔ Monahtlich herunter gesetzet. vid. Patent. vom 21. Dec. 1725.

[45]) vid. Resolutio der Königl. und Chur-Fürstl. Geheimbten Rahts-Stube vom 6. Sept. 1721.

Contribution für beide Hertzogthümer Bremen und Verden 15000 ℔, wovon aber vigore der Königl. Schwedischen Resolution vom 20ten May 1663 kein Ort eximiret werden, sondern dasjenige, was die vorhin Separatim collectirte Ämbter Wildeshusen, Bederkesa, Blumenthal, Neuenkirchen und Lehe, imgleichen die Stadt Bremische 4 Gohen gegeben, gleichfals in die gemeine Casse und zu dem benandten Quanto mit einfließen, wiewohl auch nachmahls der Abgang von Wildeshusen ꝛc. auff das gantze Land repartiret worden. Zu der zwischen diesen beyden Hertzogthümern zu beysammenbringung der jetz gemeldeten Quanti zu observirende Egalitaet, soll nach Anleitung der Königl. Resolution vom 20ten May 1663 die Reichs-Matricul und diejenige Proportion, welche in Bezahlung der vermöge Friedens-Schlusses entrichteten Satisfactions-Gelder[46]) beobachtet worden, pro norma dienen. Es ist aber mit dieser Egalitaet so gar nicht zum Effect kommen, daß vielmehr dieses Hertzogthum für dem Verdischen mercklich praegraviret worden, wie solches aus dieser ausrechnung klärlich erhellet.

Vermöge der Reichs-Matricul

giebt das Hertzogthum Bremen	688 Fl.
und das Hertzogthum Verden	120 »
Zusammen	808 Fl.

Also komt in solche Proportion dem Hertzogthum Verden mehr dann 1/7 von dem, was beyden Hertzogthümern oblieget, abzutragen.

[46]) NB. Zu den Satisfactions-Geldern gab Bremen 91848 Fl.
Verden 16020 »

Es ist aber von dem vormahligen Königl. Schwedischen Gouvernement dasselbe bald hernach in Anno 1668 auff $\frac{1}{8}$, und endlich gar auff $\frac{1}{9}$ herunter gesetzet, also daß es zu dem Quanto von 12000 ℔ nur beygetragen 1333$\frac{1}{3}$ ℔, da es nach der Reichs Proportion beytragen müßen 1781$\frac{2}{3}$ ℔; jedoch es auch hierbey nicht geblieben ist, massen Verdensches es nach gerade dahin zu bringen gewust, daß sie nunmehro gar nur beynahe $\frac{1}{12}$, folglich zu dem Quanto der 15000 ℔ 1223 ℔ 37 ß 3 ₰ geben, dazu sie doch 2227$\frac{2}{3}$ ℔ contribuiren sollten. Da sich dann augenscheinlich zeiget, wie sehr dieses Hertzogthum graviret, Wobey jedoch zu notiren nöthig, daß in der allegirten Königl. Resolution vom 20sten May 1663 ad hoc privileg. n. 6. denenjenigen, so ratione proportionis beschweret zu seyn davor halten, reserviret worden, ihre Klage in foro competente auszuführen, oder die Zeit abzuwarten, biß die pro rectificanda Contributione bereits schon begonnen gewesse Commission reassumiret und sich ins Verdische verfügen würde, vermittelst solcher dann die Landes onera gegen die Bremische richtig proportioniret werden könne. Zu obiger Beschwerde komt noch dieses, daß die zum Hause Rohtenburg mit ihren Meyerpflichten und Diensten zwar gehörige, aber im Bremischen Territorio kundbahrlich belegene Meyer mit ihren Contributions-Contingent ins Hertzogthum Verden gezogen, und also nicht allein in einem frembden Hertzogthum, sondern auch noch gar dazu in einem frembden Circul collectiret werden; Welches aber gegen den klaren und buchstäblichen Einhalt offt ange-

zogener Königl. Resolut. von 1663 läufft, woselbst ad hocce priv. XII. n. 7. expressis verbis statuiret wird, daß die Meyer ohne Ansehen, zu welchen Gütern des einen oder andern Hertzogthumbs sie gehören, in demjenigen, worin sie gelegen[47]), hinführo collectiret, und desfals keine Neuerung, wie die auch Nahmen habe, gemachet werden solle. Übrigens ist schon oben erwehnet[48]), daß die Anlegung einer solchen Schatzung oder Contribution in vorigen Zeiten von der Bewilligung derer Stände dependiret habe, welches auch der Buchstäbliche Einhalt dieses Privilegii im Munde führet, und zu dem in der Königl. Resolution vom 3ten July 1683 agnosciret worden verbis: belangend die von Land-Ständen geführte Beschwerde ꝛc. ubi: wann es die unumgängliche Noht erfordert, daß über demselben noch etwas auffgebracht werden müste, solches allemahl mit Land-Ständen communiciret, und mit deren Bewilligung angeleget werden solle ꝛc.

Inzwischen hat demnach solches in der den 9ten Jan. 1692[49]) denen Ständen gegebenen Erläuterung (welche jedoch von der Ritterschafft nicht angenommen worden) doch expliciret werden wollen, daß solche Bewilligung nicht bloß von der Stände Nichtwollen dependiren, sondern nach Erheischung der Zeiten und des Nohtfalls Ihrer Königl. Mayst. hohe Landes-Obrig-

47) add. hic Recessus vom 10ten Jul. 1692 ad grav. 14 derer Löbliche Stände.

48) vid. Rec. de An. 1525 §. desgleichen soll der Ertz-Bischoff ꝛc.

49) vid. Recess. Commiss. vom 20ten Jul. 1692 bey dem 8ten Punct der Instruction.

leitlichen Vorsorge, wann der Stände Bedancken nach Nohtdurfft dabey vernommen, das endlich Moderamen darunter verbleiben solle; welches auch in der Königl. Resolution vom 20ten Oct. 1692 wiederholet worden, weil (wie die worte lauten) solches seinen unbeweglichen Grund in der Landes-Fürstlichen Superioritaet und jure territoriali und Allgemeiner Praxi des Römischen Reichs habe und dahero so viel nöthiger gewesen, diese explication hinzu zu fügen, damit es daß Ansehen nun oder künfftig nicht haben möge, als hätten sich Ihro Königl. Mayst. Dero hohen Landesfürstlichen Befugniß und Gerechtsahme in diesem Stücke gar begeben wollen, dahero solche Praecaution vor hochnothwendig zu halten.

Inzwischen da in Privilegio ipso Stände auff eine RechtsErkäntniß verwiesen werden, biß dahin bey deme wie es für dem allgemeinen Kriege gewesen, es zu lassen, wird nicht undienlich seyn, kürtzlich anzuzeigen, wie die Eingesessene zur Marsch zwar intendiret, die freyen Stände mit zur Contribution zu ziehen, deßfals bereits vor dem kayserlichen Cammer-Gerichte und nachmahls nach auffgerichtetem hohen Tribunal zu Wismar in pto. exclusionis & Collectarum einen weitläufftigen Process mit denenselben geführet haben, wobey sie aber ihren Zweck nicht völlig erreichen können, indem per Sententiam vom 26ten Oct. 1672 der Punctus Contributionis also abgethan: daß implorati (die freye Stände) zu den Reichs und Creyß-Steuren beizutragen schuldig, von den LandSteuren aber so viel der Ritterschafft Lehn und Altväterliche StammGüter betrifft,

wovon dieselbe der hohen Landes-Herschafft die Roßdienste leisten, wie auch der Stände Güter, da dieselbe gleicher Condition, oder in den Schatzregistern und Contributions-Rollen nicht zu finden, zu absolviren, hingegen von denen Schatzpflichtigen Gütern, so sie an sich erhandelt oder sonst aus der Catastris ausgezogen (wovon per Sentent. ejusd. Tribunal vom 25ten Oct. 1673 terminus a quo auff das Jahr 1614 ex aequo & bono gesetzet) die Contributiones zu erlegen schuldig seyn [50]).

Was die Repartition und Einforderung der auff oben angezeigte Weyse bewilligten Schatzung betrifft [51]), ist solche von Alters her allezeit bey den Ständen, dieselbe aber davon Rechnung zu thun schuldig gewesen. In der Königl. Erläuterung de Anno 1663 ist inzwischen diesem Privilegio angefüget, daß die Erwehl- und Einsetzung der zu Hebung der Contribution zu constituirenden Einnehmer a jure collectandi dependire, und dahero der Fürstl. Landes-Obrigkeit billig fürbehalten bleibe.

[50]) add. hic omn. Rec. Commiss. An. 1692 n. 30.

[51]) v. Rec. de Anno 1525 §. dergleichen soll ꝛc. & §. was auch ꝛc. it. §. und ob nun, ubi: und ob nun seiner Liebe Schatz nachgeben und bewilliget würde, so will seine Liebe sich des Schatzes nicht unterwinden etc. — it. Rec. de An. 1541. §. Es will auch der Herr ꝛc. it. Caution zu Deverden de An. 1549, §. daß wir den Gliedmassen in Auffnahme solcher Schatzung keine Hinderung oder Ensper thun ꝛc. NB. auch zu festhaltung dieses Transacts hat sich Ertz-Bischoff Christoph bey verlust aller Regalien verpflichtet.

Dieſes nun hätte zwar in thesi ſeine gute Richtigkeit, wann nemlich nicht ein anders durch Recesse, Privilegia, oder alte von undencklichen Jahren her observirte Gewohnheit hergebracht [52]), da aber ſolche Umſtände allhier concurriren, ſo iſt in obgedachter Erläuterung die Zuſammenbringung der Contribution nicht nur, ſondern auch die Beſtellung der Einnehmer (welche jedoch in Ihrer Königl. Mayſt. Eyd und Pflicht genommen werden ſollen) Ständen überlaſſen, wobey in der Königl. Resolution vom 20ſten May 1663 noch dieſes angefüget, daß Stände Ihro Konigl. Mayſt. des Einnehmers Perſohn und der ihm anvertraueten Gelder halber ſchadloß halten ſollen; wie denn in dem offtgedachten Commiss. Rec. von 1692 ſolches alles Confirmiret, und gut gefunden, denen Ständen zuzulaſſen und zu vergönnen, daß die Guts-Herren in jeder Börde und Kirchſpiele zu der Special repartition der Contribution, Einquartirung und anderer onerum mit gezogen, auch zu Beſtellung der Special-Einnehmer an den Orten, wo ihre Meyer mit denen Königl. vermiſchet wohnen, mit concurriren mögen, doch dergeſtalt, daß tüchtige Einnehmer geſetzet werden, die Guts-Herren auch vor ſich caviren, bey denen Zuſammenkünfften aber auff ihre eignen koſten zu Zehren ſchuldig ſeyn.

Add. hic omnino die Königl. Policey-Ordnung ibiq. die Instruct- für die Quartals-Verſchläge Commissarien p. 649. item das Patent vom 12ten Aug. 1692 p. 310. it. die Instruction für die Contributions-Einnehmer p. 636.

52) add. omn. hic Mev. P. III. Dec. 216. n. 1. & 3. in not.

Dieses wäre also der kurtze Einhalt derer General Privilegien sämbtlicher Löbl. Landt Stände des Hertzogthumbs Bremen; welchen bei zu fügen nicht undienlich seyn wird, von welcher Beschaffenheit seyn:

Die Privilegia Specialia der Löblichen Ritterschafft jetz gedachten Herzogthumbs.

Dabey denn zum voraus wiederholet werden muß, was gleich anfangs von Einrichtung und Confirmation der Privilegiorum Generalium gesaget worden. Es seynd aber jetzt gedachte Privilegia Specialia Corporis Nobilium folgendes Einhalts

Privil. Spec. I^mum.

Daß ein jedweder aus der Ritterschafft in causis ecclesiaticis bei denen juribus patronatus & parochialibus, wie er selbige hergebracht, geruhig gelassen und geschützet, zu künfftigen der Kirchen- und Schul-Diener Installationen, imgleichen denen Visitationen gezogen, und da einer von denen Kirchen und Schul-Dienern seines Ambts und verrichtung destituiret und Entsetzet werden müsse, solche Destitution selbigen Patronis, wann die so weit die Gerichte haben demandiret und anbefohlen werden solle.

Notandum.

Da in denen verschiedentlich ertheilten Königl. Erläuterungen und Resolutionen bey diesem Privilegio

nichts errinnert also dessen offenbahre Billigkeit tacite agnosciret worden, so ist bei demselben auch hier nichts zu bemerken.

Privil. Spec. II^dum.

Daß ein jedweder aus der Ritterschafft bey allen guten Sitten Gewohnheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, Gütern und Gerichten ꝛc. wie weit sich solches alles erstrecket, von Alterherkommen, massen wie auch bei ihren Adelichen Wohn- und Gerichtsfreyen höffen, Kahten, Mühlen ꝛc. und bey dem was sie bey einem jechlichen unstreitig hergebracht, gelassen geschützet, und keiner derer Dinge wiederrechtlich und ohne vorgehende völlige Vernehmung und Cognition destituiret werden solle.

Notandum.

Auch bey diesem ohnedem in jure Communi zur Genüge fundirten Privilegio ist niemahlen das geringste moniret worden.

Privil. Spec. III^tium.

Daß niemand aus der Ritterschafft an demjenigen was er an Jagden, hoch und niedrigen Schiessen und was dem mehr anhängig, imgleichen an Fischereyen, Drifften, Weyden, Möhren, und was er sonsten rechtmässig und ohngehindert genossen beeinträchtiget werden, noch dero Meyer frembden Jägern einige Dienste zu leisten, noch ihnen oder ihren Hunden Unterhalt zu geben schuldig seyn, die Beambte und Voigte für sich selbst,

ohne geheiß, vorwissen und willen der Herren, der Jagden sich enthalten, keiner auch den andern in seinen Jagden, Schiessen, Fischereyen und andern Gerechtigkeiten beunruhigen noch beschweren solle.

Notandum.

Dieses auff das Privil. Gener. IX. sich beziehende Privilegium ist, weil es in jure sowohl als aequitate naturali zur Genüge fundiret, in allen ertheilten Erläuterungen und Resolutionen praeteriret, und also dadurch vollenkommen agnosciret und confirmiret worden.

Privil. Spec. IV^tum.

Daß die Ritterschafft, wie von Altersher auch hinführo insgemein mit Collecten und Contributionen nicht belegt werden solle, außerhalb wann in Nothfällen oder sonst der Begebenheit nach die freyen Stände auff den Land-Tägen oder sonst was freiwillich belieben, welches dann von ihnen in keiner andern Gestalt eingebracht und erleget werden soll, dann wie gleichfalls von Alters gebräuchlich und herkommen.

Notandum.

Bevor Anno 1692 den 9ten Januarii die denen gesambten Ständen sehr verfängliche Erläuterung herausgekommen, ist bei diesem Privilegio nichts erinnert, sondern dasselbe seinem buchstäblichen Einhalte nach in völliger Essentz behalten worden, allein in letzt gedachter Erläuterung hat disponiret werden wollen, daßder Punct, von Übernehmung desjenigen, so freye Stände bewilligen, und unter der

ad Privilegium 12^mum Commune angeführten Restriction mit begriffen seyn solle, welche dahin gehet, daß ob es zwar heisse, daß keine Collecten ohne der Stände Bewilligung angeleget werden mögen, jedoch woll der eigentlichen Intention des Concedentis bei formirung des Privilegii und der hohen Landes-Obrigkeitlichen Superioritaet am Convenablesten, daß solche Bewilligung nicht bloß von der Stände Nichtwollen dependiren, sondern nach Erheischung der Zeiten und des Nohtfalls Ihrer Königl. Mayst. hohen Landes Obrigkeitlichen Vorsorge, wann der Stände Gedanken nach Nohtdurfft dabey vernommen, das endliche Moderamen dabei verbleiben solle.

Zwar haben gesambte Stände sich höchlich angelegen seyn lassen, diese höchst praejudicirliche Explication unterthänigst abzubitten, (wie dann in specie die Ritterschafft diese gantze Erläuterung nicht hat annehmen wollen) es hat solches aber dennoch nichts effectuiren mögen, indem es in der Königl. Resolution vom 20ten Oct. 1692 [53]) expressis verbis dabey gelassen wurden, wie oben in annotatis ad Privilegium breiteren Einhalts erzehlet worden. Hierher gehöret sonst, derjenige weitläuftige Process referiret zu werden, welchen die Eingesessene zur Marsch contra die freyen Stände in specie die Ritterschafft dieses Herzogthumbs in pto. exclusionis & collectarum geführet, dabey dann ihre Intention gewesen, Status mit zu Erlegung der Contribution zu ziehen, dahingegen in alten Zeiten es eine fast ausgemachte Sache war, daß wann ein exemtus ein un-

[53]) vid. Recessus Commiss. de An. 1692 bei dem 8ten Punct der Instruction.

freyes Gut an sich brachte er solches eo ipso a Collectis eximirte, in dem er hieß Frey Mann Frey Gut. Allein die Marsch Länder haben ihre Intention nicht völlig erreichen können indem per Sent. Summi Trib. Wismar vom 26sten Oct. 1672 die Ritterschafft von den LandSteuren, so viel ihre Lehn- und Alt-Väterliche Stamm-Güter, wovon dieselbe der hohen Landes Herrschafft die Roß-Dienste leisten betrifft, absolviret, hingegen von den Schatzpflichtigen Gütern, so sie erhandelt, oder sonst aus den Catastris gezogen (wozu terminus a quo von Anno 1614 per sent. ejusd. Trib. vom 25ten Oct. 1673 gesetzet, die Contributiones wie sie vorhin in der Rolle angeschlagen gewesen zu erlegen, schuldig vertheilet worden. Wann aber inzwischen Löbliche Stände ein oder das andere Quantum freywillig über sich genommen, so ist (wie schon oben ad Privileg. Gener. XI. bemerket) dessen ordinaire ¼ auff die freye Ritterschafft repartiret und von derselben unter sich nach dem beliebten und von Alters her introduciten modo des Roßdienstes durch der Ritterschaffts Secretarium collectiret und abgetragen worden.

Privileg. Spec. V^tum.

Daß der Ritterschafft freistehen solle, das Ritter-Gerichte, wie solches von Alters hero üblich und gebräuchlich gewesen, anzustellen und zu halten.

Notandum.

Von diesem RitterGerichte redet Mevius in seinem Commentario über des Herzogthumbs Bremen

Constitution von wucherlichen Contracten P. 11. Cap. 8. §. 3. auff dieſe Weyſe: der Adel im Hertzogthum hat ein abſonderlich RitterGerichte, wird gehalten Diengſtags nach Corporis Christi und Diengſtags nach Martini Episcopi, wofür aber keine andere Sachen, als die unter Adelichen Perſohnen Ratione Successionum, und was dem anhängig, und davon im RitterRechte disponiret, ſtreitig worden, angebracht, und von dem Praesidenten und andern von der Ritterſchafft angehörigen decidiret, und per appellationem an die Ertz Biſchöfflich Cantzeley devolviret worden, woſelbſt auch die Citationes an die ſo belanget, müſſen extrahiret werden, iſt noch ietzo im Hertzogthum gebräuchlich ꝛc.

Da in oben angezogenen Worten des RitterRechtes Erwehnung geſchiehet, wird nicht undienlich ſeyn kürtzlich anzuzeigen, daß unter ſolchen Nahmen diejenige Constitution der Bremiſchen Ritterſchafft verſtanden werde, welche Anno 1577 am 16ten Aprill auff dem Ritter Tage zu Volckmarſen von den Anweſenden der Ritterſchafft beliebet am 22ſten Sept. darauff von dem damahligen ErtzBiſchoffe zu Bremen Henrico, Hertzoge zu Sachſen ꝛc. auch den 22ſten Dec. ej. anni von dem geſambten ThumbCapituln zu Bremen confirmiret worden, und in welcher in 13 Capitteln disponiret worden, wie es in Adelichen Erbfällen, ſodann mit Kauffen und Verkauffen der ErbGüter und der NäherGeltung zu halten ſey, wobey noch dieſes zu erinnern, daß durch verſchiedene Praejudicata ausgemachet ſey, wie ſothanes RitterRecht nicht weiter, als auff die Ein-

gesessene von Adel des Hertzogthumbs Bremen, nicht aber auff die im Hertzogthum Verden wohnende zu extendiren seyn.

Sonst ist in der Königl. Erläuterung vom 20sten Mai 1663 obigen Privilegio diese von der Stände Deputirten selbst gut gefundene Restriction angefüget, daß die von Adel in denen für solch Ritter-Gerichte sonst gehörigen Sachen.

1) Electionem fori liberam haben, und entweder für dasselbe ihre Sache anhängig zu machen, oder auch ans Hoff-Gerichte zu gehen, und dieselbe alda auszuführen Macht haben, dann auch

2) von denen Urtheilen, welche vom Ritter-Gerichte abgesprochen werden, nicht gleich an das Tribunal appelliren, sondern vom Ritter-Gerichte an das Hoff-Gerichte, und von dannen allererst an ermeldtes Ober Appellations-Gerichte gehen sollen.

Privil. Spec. VI^tum.

Daß denen von Adel, wie auch andern Guhts-Herren, den vorgehenden Land-Gerichten pro interesse mit beyzuwohnen, oder von den Ihrigen beywohnen zu lassen frey stehen solle, damit ihnen und ihren Meyern nichts praejudicirliches zugezogen werden mögte.

Notandum.

Bey diesem an sich gerichtes Privilegio ist von Königlichen Seiten niemahlen das geringste erinnert worden.

Privil. Spec. VII^mum.

Daß einem von Adel, der sonst im Lande keinen Sitz und Wohnung hat, jedoch ein Land-Stand ist, freystehen solle, von seinen Gütern einen Meyerhoff zur Wohnung aptiren zu lassen, und solchen mit Dach und Fach sambt dazu gehörigen Ländereyen ohne Schatz- und Beschwerung zu besitzen, er dagegen aber schuldig seyn, drey neue Kähter an selbigem Orte in den Schatz hinwieder zu bringen.

Notandum.

Dieses ist in der Königl. Erläuterung vom 20sten May 1663 zwar confirmiret, jedoch diese Restriction angehänget, daß es zwar einem von Adel, der sonst keinen Ritter-Sitz hat, frey bleibe, einen seiner Meyer-Höffe zum Sitz zu aptiren, gleich wohl mit dem vorbehalt, daß derselbe, wann der von Adel ohne Erben verstürbe, seiner Wittwen nur allein und zwar wann er derselben solcher gestalt verschrieben, zum Wittibthum gelassen, oder auch neben seinem Sitz einen Meyer-Hoff für seine Ehefrau zum Wohn-Hoffe anrichten lassen, um daß sie auff seinen Todes-Fall denselben nachgehends als einen Wittwen-Sitz ad dies vitae bewahnen möge, nach deren Todt aber wieder zum Meyen-Hoffe gemacht, imgleichen wann ein Ritters-Mann, der all schon einen Adelichen Sitz hätte, dergleichen frey gemachte Meyer-Höffe künfftig erbte, erkauffte oder sonst an sich brächte, und solche demnach zum Sitz nicht nöthig hätte oder gebrauchen könte, dieselbe Höffe alsdann wieder zu ihrer vorigen Condition gezogen werden und dasjenige, was

andere MeyerGüter tragen, nach wie vor zu praestiren gehalten seyn, und also der vorhin gehabten Freyheit sich keinerley Wege zu erfreuen haben sollen.

Privil. Spec. VIII^vum.

Daß es wegen der Holz-Gerichts-Freyheit, Holtz Gräfffschafft, HoltzBrüchen ꝛc. und andern in privilegio specificirten Sachen halber gehalten werden *solle*, wie es damit undencklich hergebracht.

Notandum.

Bey diesem Privilegio, welches sich auff die augenscheinliche Billigkeit fundiret, ist niemahlen das geringste moniret worden.

Privil. Spec. IX^num.

Da es bey der Befugniß des Adels und der Guhts-Herren, ihre Meyer sie seyn gesessen, wo sie wollen, zu einbringung der Pächte, wie auch zu Leistung der schuldigen Dienste, durch die Pfandung zu zwingen und auch der Begebenheit nach, bey sich gar anzuhalten, solche auch in geringen liquiden Schuld-Sachen auff anfuchung ihrer Gläubiger vermittelst der Pfandung zu der Zahlung anzuhalten gelassen werden solle.

Notandum.

Aus denen klaren Worten dieses Privilegii erhellet, daß darinnen von denen, ausserhalb der Guts-Herren GerichtsZwang wohnenden, aber nicht Gerichtsfrey seyenden Meyern die Rede sey, angesehen über solche

dem Domino directo zugleich jurisdictio, folglich potestas coërcendi zustehet.

Indessen ist auch dieses Privilegium, welches auff die uhralte observance gnug fundiret ist, in allen Resolutionen praeteriret, also tacite agnosciret worden. Add. hic Strube in Comment. de jure villicorum cap. VII. §. 7.

Privil. Spec. X^mum.

Daß die Beambte und Voigte in CivilSachen den Verbrecher auff beschehenes Anhalten in loco delicti zu stellen aufferlegen, jedoch Auffacht haben sollen, daß die Verbrecher nicht weiter dann mit leidlicher Straffe coërciret werden.

Notandum.

Es ist dieses eine in jure civili ausgemachte Sache, daß eine Obrigkeit der andern praeviis subsidialibus einen Verbrecher sistiren muß, wann er in deren Jurisdiction etwas begangen, dahero dieses Privilegium seine gewiesene Wege hat, wie dann auch nichts dagegen moniret worden.

Privil. Spec. XI^mum.

Daß diejenige aus der Ritterschafft, so absonderlich Fähr- und WegeGeld hergebracht, ferner die Burg-Männer zu Horneburg, die Marschalcke zu Cranenburg, die von Düring bey dem Hause Brobergen bey ihren Zöllen, jedoch gegen herausgebung der alten Rollen und

daß sie sich keines mehrern anmassen, und zwar dieses bey verlust des Privilegii, sodann die BurgMänner zu Horneburg, die von Wersabeh zur Meyenburg und die von Schwanewede zu Schwanewede bey der Accise, jedoch auff Belegung des eigentlichen Quanti, und der Königl. Befugniß unbenommen, gelassen werden sollen.

Notandum.

Bey diesem Privilegio ist weiter nichts zu Erinnern, ausser, daß in der Königl. Erläuterung vom 9ten Jan. 1692 und in dem grossen Commissions-Recess vom 20sten Jul. ej. anni erinnert werde, es sey auff des damahligen OberInspectors Ehrenholm Denunciation deren BurgMänner in Horneburg in Anno 1682 in pto. Commissi & Accisiarum ein Fiscalischer Process intentiret, weilen diese dem Inhalt des Privilegii mittelst Beybringung des *Quanti*, wie hoch solcher Zoll und Accise von Alters her gehoben worden, nicht gelebet, und daher des Privilegii selbst verlustig wären, welcher Process *tempore conditi recessus* auch würcklich biß zum Zeugenverhör avanciret gewesen, daheto damahlen nichts deßfals disponiret werden können; als aber die BurgMänner diese Sache zu ihrer Satisfaction ausgemachet, seynd *sie* nachhero in *quieta possessione* dieser Gerechtigkeit geblieben.

Privileg. Spec. XII^mum.

Daß ein jeder von der Ritterschafft, wann er etwas durchführen, oder an Vieh durchtreiben lässet, wann nur

ein Attest dabey, von allen Zoll und Accise frey sein solle;

Notandum.

Bey diesem und dem folgendem

Privileg. Spec. XIII^tio.

Daß denen aus der Ritterschafft ihre Haabseeligkeit, auch Erbschafft und Brautschatz, ohne Auffenthalt und Abzug aus dem Lande zu führen erlaubet seyn solle.

Notandum

ist in denen Erläuterungen und Resolutionen nichts erinnert worden, dahero es dabey sein unverrücktes verbleiben hat.

Und dieses ist auch der Einhalt derer, dem Corpori einer löblichen Ritterschafft ertheilten SpecialPrivilegien, welchen noch hinzuzufügen seyn wird,

Daß von Alters her dem jedesmahligen Praesidenten dieses Corporis frey stehe, die gesambte Ritterschaft jährlich 2 mahl nacher Basdahl zu convociren, des

Diengstags nemlich nach FrohnleichnahmsFeste, und Diengstags nach Martini, um daselbst so wohl das oben erwehnte RitterGerichte zu halten, als über allerhand dem Publico vorgekommene Sachen zu deliberiren, auch die etwanige vacante, von der Ritterschafft per modum praesentationum oder sonst zu ver-

daß sie sich keines mehrern anmassen, und zwar dieses bey verlust des Privilegii, sodann die BurgMänner zu Horneburg, die von Wersabeh zur Meyenburg und die von Schwanewede zu Schwanewede bey der Accise, jedoch auff Belegung des eigentlichen Quanti, und der Königl. Befugniß unbenommen, gelassen werden sollen.

Notandum.

Bey diesem Privilegio ist weiter nichts zu Erinnern, ausser, daß in der Königl. Erläuterung vom 9ten Jan. 1692 und in dem grossen Commissions-Recess vom 20sten Jul. ej. anni erinnert werde, es sey auff des damahligen OberInspectors Ehrenholm Denunciation deren BurgMänner in Horneburg in Anno 1682 in pto. Commissi & Accisiarum ein Fiscalischer Process intentiret, weilen diese dem Inhalt des Privilegii mittelst Beybringung des Quanti, wie hoch solcher Zoll und Accise von Alters her gehoben worden, nicht gelebet, und daher des Privilegii selbst verlustig wären, welcher Process tempore conditi recessus auch würcklich biß zum Zeugenverhör avanciret gewesen, dahero damahlen nichts deßfals disponiret werden können; als aber die BurgMänner diese Sache zu ihrer Satisfaction ausgemachet, seynd sie nachhero in quieta possessione dieser Gerechtigkeit geblieben.

Privileg. Spec. XII^mum.

Daß ein jeder von der Ritterschafft, wann er etwas durchführen, oder an Vieh durchtreiben lässet, wann nur

ein Attest dabey, von allen Zoll und Accise frey sein solle;

Notandum.

Bey diesem und dem folgendem

Privileg. Spec. XIII^tio.

Daß denen aus der Ritterschafft ihre Haabseeligkeit, auch Erbschafft und Brautschatz, ohne Auffenthalt und Abzug aus dem Lande zu führen erlaubet seyn solle.

Notandum

ist in denen Erläuterungen und Resolutionen nichts erinnert worden, dahero es dabey sein unverrücktes verbleiben hat.

Und dieses ist auch der Einhalt derer, dem Corpori einer löblichen Ritterschafft ertheilten SpecialPrivilegien, welchen noch hinzuzufügen seyn wird,

Daß von Alters her dem jedesmahligen Praesidenten dieses Corporis frey stehe, die gesambte Ritterschaft jährlich 2 mahl nacher Basdahl zu convociren, des

Diengstags nemlich nach Frohnleichnahms Feste, und Diengstags nach Martini, um daselbst so wohl das oben erwehnte RitterGerichte zu halten, als über allerhand dem Publico vorgekommene Sachen zu deliberiren, auch die etwanige vacante, von der Ritterschafft per modum praesentationum oder sonst zu ver-

gebende Stellen per majora vota zu besetzen, als da seynd die Stellen

1) des Praesidenten selbst
2) derer 6 LandRähte
3) eines Adelichen OberAppellations-Rahts
4) derer 3 Adelichen Hoff-GerichtsAssessoren
5) derer zum Schatz verordneten,
6) der Priörin, und
7) der conventualinnen des Adelichen Klosters Neuenwalde,
8) des Ritterschafftlichen Syndici
9) des Ritterschafftlichen Secretarii
10) des Zeitigen Ambt-Manns zum Neuenwalde, auch
11) nach verflieſſung 4 Jahre jederzeit 4 junger Edelleute, welche sodann von Ihro Königl. Mayst. und zwar ein jeder jährlich auff 4 nach einander folgende Jahre eines Stipendii von 300 Rthlr. zu fortsetzung seiner Studien sich zu erfreuen haben, welches letztere in der Königl. Resolution vom 20sten May 1663 also allergnädigst verheiſſen und bishero würcklich ins Werck gerichtet worden [54]).

Wann nun bey denen Privilegiis an und vor sich selbst nichts mehr zu erinnern, so wird aus obigen,

[54]) NB. Nach Maßgebung der von dem jetzigem Hrn. Praesidenten von Düring in Anno 1728 angenommene Capitulation seynd auch nunmehro die äuſſerhalb Landes zu verschickende Deputati auff öffentlichen Land-Tagen per majora zu wehlen.

sonderlich der erstern Abtheilung (woraus die andere mehrentheils fliesset) von selbst erhellen, daß sothane Privilegia nicht nur in denen alten Ertz-Bischöfflichen Recessen, Capitulationen und Reversalen, sondern auch der von undencklichen Jahren hergebrachten observance zur Gnüge gegründet seye, nicht weniger von jedesmahligen Landes-Herren gnädigst confirmiret, dann und wann auch an einigen Orten erläutert worden.

So findet sich derer verschiedentlichen andeweitigen Königl. Resolutionen, wie auch derer Recesse de Annis 1651 & 1692 vor jetzo zu geschweigen, die Confirmatio Privilegiorum der Königin Christina vom 16ten Sept. 1651, König Carl des XIten vom 20ten May 1663 und so ferner.

Wie dann Ihro Mayst. die Königin Ulrica Eleonora, ehe Sie die an Ihro Königl. Mayst. von Engelland nachmahls erfolgte Cession beliebet, unterm 28ten Martii 1719 solche Privilegia nicht nur gnädigst Confirmiret, sondern auch alle und jede Neuerungen und Eingriffe annulliret und auffgehoben; und Ihro Königl. Mayst. von Groß-Britannien, unser jetziger allergnädigster Landes-Herr haben in Dero kurtz nach geschehener Tradition, Evacuation derer Königl. Dänischen Trouppen an die Stände allergnädigst abgelassenen Schreiben sub dato St. James den $\frac{28\text{ten Oct.}}{8\text{ten Nov.}}$ 1715 die theureste versicherung gegeben, wie Deroselben gnädigste und ernstliche Intention sey, Dero lieben und getreuen Ständen dasjenige ohne einigen Abbruch wiederfahren

zu lassen, was ihre jura und Privilegia, tam generalia quam specialia, sowohl in pto. immunitatis a collectis, als wie das sonst Nahmen haben mag, und auff einige Weyse mit sich bringen, Wie dann Ihro Mayst. auff die von Ständen geschehende Producirung solcher Privilegien und Handfesten, wegen deren Confirmirung sich derogestalt zu erklären und zu erweisen verheissen, daß sie Stände Dero LandesVäterliche Hulde und Neigung daraus verspühren solten.

Was die Erklär- und Erläuterung *offt gemeldeter* Privilegien betrifft, findet sich eine de An. 1663, welcher die Königl. Resolution vom 20ten May ejusd. anni nohtwendig beyzufügen, ferner haben Ihro Königl. Mayst. beliebet, unterm 9ten Jan. 1692 eine andere, aber statibus hinc inde sehr verfängliche und höchst praejudicirliche Erläuterung abzugeben, wie wohl *sonderlich* von der löblichen Ritterschafft nicht hat angenommen werden wollen, dahero sie in einer anderweitigen darauff erfolgten Königl. Erklärung sub dato den 20ten Oct. 1692 [55]) hinc inde, wie woll noch nicht zu völliger und gäntzlicher Satisfaction derer Löblichen Stände geändert werden.

[55]) v. Recess. Commiss. vom 20ten Jul. 1692 bey dem 8ten Punct der Instruction.

2.

Übersicht

der Rechte und Verpflichtungen der Stände der Herzogthümer Bremen und Verden,

nach einer im Jahre 1806 bei Gelegenheit der preußischer Seits erfolgten Besitznahme der Kurlande verfaßten Darstellung *).

I.

Kurze historische Nachricht der ständischen Verfassung der Provinz.

Die hier geforderte historische Nachricht wird sub lit. A. beigelegt, welche hoffentlich hinreichend wird erachtet werden; nur wird hierbei noch Folgendes bemerkt:

1) ad privilegium generale 1.

Es ist in den neuern Zeiten die Landesregirung von den Ständen verschiedentlich ersucht worden, die projectirte Kirchenordnung völlig ajoustiren zu lassen, damit sie publicirt werden könne; worauf aber das Ministerium zu Hannover unter dem 8. Mai 1788 der

*) Die Schrift, woraus dieser Aufsatz besteht, führt die Aufschrift: »Darstellung der Gegenstände des von der, von Seiner Königlichen Majestät von Preußen provisorisch bestätigten Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verden durch das Rescript der königlich preußischen hochlöblichen Administrations- und Organisations-Commission vom 24. Mai 1806 erforderten Berichts«.

hiesigen Regirung rescribirt hat, daß es deren noch zur Zeit nicht bedürfen würde. Die Regirung hat der Landschaft hiervon eine Abschrift mitgetheilt, und seit der Zeit ist es dabei gelassen worden.

2) ad privilegium speciale 4.

Diese Freiheit schließt nicht allein, wie unten vorkommen wird, gewisse, auf diese Güter unter der Benennung des »Roßdienstes« haftende Auflagen *nicht aus*, und verleihet auch insbesondere keine gänzliche *Exemtion* von den Beiträgen zu Reichs-, und *Kreis-Steuern*; sondern findet auch überhaupt in außerordentlichen, insonders durch Kriegsdrangsale und feindliche Occupationen verursachten Fällen keine Anwendung, und hat daher die Ritterschaft bei Anordnung der durch dergleichen Vorfälle neuerlich veranlaßten schweren Auflagen, solche Beiträge von ihren Gütern bereitwilligst *übernommen*, vermittelst deren selbige in der That verhältnißmäßig schwerer, als die contributionspflichtigen Eingesessenen besteuert worden.

3) ad privilegium speciale 5.

Da in der Note zu diesem Privilegium des Ritterrechts Erwähnung geschieht, so wird das Exemplar desselben sub lit. B. beigelegt. In eben dieser Note wird der Constitution von wucherlichen Contracten, der in den hiesigen Herzogthümern nachgegangen wird, gedacht. Sie ist vom Erzbischoffe Heinrich, zu Bremervörde am 9. December 1580 erlassen, und findet sich in dem Anhange der Polizeiordnung, Seite 935 ffl., abgedruckt.

4) ad privilegium speciale 12.

Durch das Ausschreiben sub dato Hannover den 11. November, wovon eine Abschrift sub lit. C. hierneben liegt, ist erklärt worden, daß die in den Herzogthümern Bremen und Verden angesessenen Begüterte von Adel in Ansehung der Zollfreiheit in sämmtlichen königlichen kurfürstlichen deutschen Provinzen durch das allerhöchste königliche Patent, vom 19. October 1719, den übrigen angesessenen Adlichen vollkommen gleichgesetzt, und den mehrerwähnten Begüterten von Adel in den hiesigen Herzogthümern, auf ihre in denselben belegenen Güter, eben die Zollfreiheit in eben der Maße und unter denselbigen Bedingungen zustehe und unweigerlich einzuräumen sei, wie solche auf die in den übrigen Provinzen belegene adlich freie Güter durch gesammte königlich kurfürstliche deutsche Lande in gleicher Maße und ohne Unterschied durch eben angeführtes Patent zugestanden und bewilligt worden.

Hierbei kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Ritterschaft in der unbestrittenen und in fortwährender Observanz erhaltenen Befreiung in der Reichsstadt Bremen von der daselbst, unter dem Namen der »Accise«, Statt findenden Auflage auf auszuführende Waaren, sich befindet.

5) Dasjenige, was Seite 54 von dem von der bremischen Ritterschaft per modum praesentationum oder sonst zu vergebenden Stellen vorkommt, hat in den neuern Zeiten eine Veränderung erlitten, und wird darüber das Nöthige in der Folge ad III. A. c. ausführlicher bemerklich gemacht werden.

immedität erhalten, haben die Herzogthümer Bremen und Verden folgende Landstände:

a. im Herzogthume Bremen:
   die Ritterschaft, und
   die Städte Stade und Buxtehude;

b. im Herzogthume Verden:
   die Ritterschaft,
   die Stadt Verden.

Was die bremische Ritterschaft anbetrifft, so liegt das Verzeichniß der jetzt auf Land- und Ritter-Tagen Sitz und Stimme habenden Mitglieder, unter Bemerkung des Guts, wovon sie diese führen, hierbei sub lit. F., sowie sub lit. G. das Verzeichniß aller adlichen Güter, worauf das Sitz- und Stimm-Recht ruht. Daß von den Letzteren nicht alle, sondern nur die in der Anlage F. verzeichneten Güter das gedachte Recht haben, rührt Theils daher, weil mehre Güter nur einen einzigen Eigenthümer haben, keiner aber von mehr, denn einem Gute, eine einzige Stimme führen kann; Theils daher, daß verschiedene nach Ableben des Besitzers unter den unter Curatel stehenden Kindern noch ungetheilt sind, Theils von Frauenzimmern besessen werden, das Votum solcher Güter halber aber bis dahin, daß entweder einer der Söhne nach erlangter Majorennität oder wenigstens Volljährigkeitserklärung das Gut annimmt, oder einen männlichen matrikelfähigen Eigenthümer erhält, quiescirt; Theils daher, daß andere Güter von Personen nicht adlichen matrikelfähigen Standes besessen werden. Die vorhin gedachten beiden bremischen Städte nehmen an den gemeinsamen Landesangelegenheiten durch ihre Land-

räthe, deren eine jede zwei hat, oder deren Deputirte Theil, und werden diese Städte zu solchen auf den Landtag oder zu andern landschaftlichen Zusammenkünften eingeladen.

Von Seiten des Herzogthums Verden ist hier weiter nichts zu berühren, als daß auf den gemeinen Landtagen beider Herzogthümer oder sonstigen landschaftlichen Zusammenkünften, nicht die einzelnen Mitglieder derselben, sondern nur blos der ritterschaftliche Landrath des Herzogthums Verden sich einfindet und die jura dieses Standes wahrnimmt.

Die Stadt Verden läßt solche Landtage oder Versammlungen durch ihren städtischen Landrath besuchen.

2) Wie werden diese Stände repräsentirt, und sind dieselben in gewisse Curien, Cantonsdistricte u. d. unter sich abgetheilt?

Ein jeder in der Matrikel des Herzogthums Bremen aufgenommener Edelmann hat das Sitz- und Stimm-Recht bei allen Land- oder Ritter-Tagen. Unter Land- und Ritter-Tagen ist der Unterschied, daß für jene solche Gegenstände gehören, welche das ganze Land, für diese aber, welche nur blos die Ritterschaft und deren Corps betreffen. Der Qualitäten, die ein Edelmann haben muß, um in die Matrikel aufgenommen zu werden, wird nachher ad A. d. gedacht werden.

Die Güter und deren immatriculirte Eigenthümer von der bremischen Ritterschaft sind in sechs Zirkel getheilt, und nach diesen Zirkeln in den Anlagen F. und G. aufgeführt.

Diese Eintheilung hat jedoch weiter keinen Einfluß oder Effect, als nur, daß das, was der immatriculirten Ritterschaft von Seiten des Präsidii zu notificiren ist, an den Landrath des Zirkels addressirt wird, der solches alsdann durch einen Zirkularboten den Mitgliedern zugehen läßt.

Dergleichen Notifications- oder Einladungs-Schreiben zu Landtagen oder landschaftlichen Zusammenkünften ergehen auch von Seiten des Präsidii an die Stadt Stade sowohl, als an die Stadt Buxtehude, sowie wegen des Herzogthums Verden conjunctim an die Stände des Herzogthums Verden, und zwar in Ansehung der letztern an den Ort, wo der ritterschaftliche Landrath wohnt, welcher für die weitere Bekanntmachung im gedachten Herzogthume zu sorgen hat, und die Landräthe repräsentiren resp. die Städte Stade und Buxtehude im Bremischen, so wie der ritterschaftliche und stadt-verdensche Landrath resp. die Ritterschaft des Herzogthums und die Stadt Verden.

3) Concurrirt zu den Behandlungen der vorkommenden Gegenstände, ohne Unterschied, das ganze Corpus der Landschaft, oder ist ein besonderes landschaftliches Collegium, ein engerer Ausschuß ꝛc. vorhanden?

Zu allen und jeden landschaftlichen Angelegenheiten concurrirt die ganze Landschaft. Es muß der Präsident nämlich, oder bei einer Vacanz oder Krankheit desselben, der älteste Landrath der bremischen Ritterschaft die vorkommenden Puncte vermittelst eines Ausschreibens, welches in einem jeden der sechs Zirkel, sowie an die Städte

Stade und Buxtehude, und die Stände des Herzogthums Verden, wenn sie Letzteres mit angehen, und nicht das Herzogthum Bremen allein betreffen, gesandt wird, den Ständen bekannt machen, dieses Ausschreiben zeitig abgehen zu lassen, und es können, zumal auf Landtagen, nur solche Gegenstände vorkommen, die in dem Ausschreiben enthalten sind, es wäre denn, daß zwischen der Zeit der Erlassung und dem Tage der Zusammenkunft noch eilige Sachen eingingen, die sodann gleich bei Eröffnung des Landtags der Versammlung kund zu thun sind. Derjenige Stand, welcher sich alsdann nicht einfindet, muß sich dasjenige gefallen lassen, was auf dem Landtage oder bei der ständischen Versammlung beliebt und beschlossen ist, und eines Abwesenden schriftliches Votum wird der Regel nach nicht attendirt, wenn es gleich bei dem Vortrage der Sache mit angeführt wird, um in Erwägung gezogen zu werden.

Ein engerer Ausschuß existirt hier nicht. An deren Stelle sind gewissermaßen die landschaftlichen Conferenzen. Diese finden dann Statt, wenn erhebliche und weitläuftige, das Land betreffende Gegenstände, eine vorläufige präparatorische Behandlung und Erwägung bedürfen, oder wenn sie so eilig sind, daß die Zeit des Ausschreibens eines ordentlichen Landtages nicht gestattet. Jedoch muß der Beschluß der Conferenz immer an den ganzen Landtag gebracht werden, dessen Genehmigung er unterworfen ist. Diese Conferenzen sind nach dem privilegio generali 3 auch gestattet, wenn der hiesigen Regirung davon zuvor Anzeige geschieht und die darauf vorkommenden Puncte ihr bekannt gemacht werden.

Diese Eintheilung hat jedoch weiter keinen Einfluß oder Effect, als nur, daß das, was der immatriculirten Ritterschaft von Seiten des Präsidii zu notificiren ist, an den Landrath des Zirkels addressirt wird, der solches alsdann durch einen Zirkularboten den Mitgliedern zugehen läßt.

Dergleichen Notifications- oder Einladungs-Schreiben zu Landtagen oder landschaftlichen Zusammenkünften ergehen auch von Seiten des Präsidii an die Stadt Stade sowohl, als an die Stadt Buxtehude, sowie wegen des Herzogthums Verden conjunctim an die Stände des Herzogthums Verden, und zwar in Ansehung der letztern an den Ort, wo der ritterschaftliche Landrath wohnt, welcher für die weitere Bekanntmachung im gedachten Herzogthume zu sorgen hat, und die Landräthe repräsentiren resp. die Städte Stade und Buxtehude im Bremischen, so wie der ritterschaftliche und stadt-verdensche Landrath resp. die Ritterschaft des Herzogthums und die Stadt Verden.

3) Concurrirt zu den Behandlungen der vorkommenden Gegenstände, ohne Unterschied, das ganze Corpus der Landschaft, oder ist ein besonderes landschaftliches Collegium, ein engerer Ausschuß ꝛc. vorhanden?

Zu allen und jeden landschaftlichen Angelegenheiten concurrirt die ganze Landschaft. Es muß der Präsident nämlich, oder bei einer Vacanz oder Krankheit desselben, der älteste Landrath der bremischen Ritterschaft die vorkommenden Puncte vermittelst eines Ausschreibens, welches in einem jeden der sechs Zirkel, sowie an die Städte

Stade und Buxtehude, und die Stände des Herzogthums Verden, wenn sie Letzteres mit angehen, und nicht das Herzogthum Bremen allein betreffen, gesandt wird, den Ständen bekannt machen, dieses Ausschreiben zeitig abgehen zu lassen, und es können, zumal auf Landtagen, nur solche Gegenstände vorkommen, die in dem Ausschreiben enthalten sind, es wäre denn, daß zwischen der Zeit der Erlassung und dem Tage der Zusammenkunft noch eilige Sachen eingingen, die sodann gleich bei Eröffnung des Landtags der Versammlung kund zu thun sind. Derjenige Stand, welcher sich alsdann nicht einfindet, muß sich dasjenige gefallen lassen, was auf dem Landtage oder bei der ständischen Versammlung beliebt und beschlossen ist, und eines Abwesenden schriftliches Votum wird der Regel nach nicht attendirt, wenn es gleich bei dem Vortrage der Sache mit angeführt wird, um in Erwägung gezogen zu werden.

Ein engerer Ausschuß existirt hier nicht. An deren Stelle sind gewissermaßen die landschaftlichen Conferenzen. Diese finden dann Statt, wenn erhebliche und weitläuftige, das Land betreffende Gegenstände, eine vorläufige präparatorische Behandlung und Erwägung bedürfen, oder wenn sie so eilig sind, daß die Zeit des Ausschreibens eines ordentlichen Landtages nicht gestattet. Jedoch muß der Beschluß der Conferenz immer an den ganzen Landtag gebracht werden, dessen Genehmigung er unterworfen ist. Diese Conferenzen sind nach dem privilegio generali 3 auch gestattet, wenn der hiesigen Regirung davon zuvor Anzeige geschieht und die darauf vorkommenden Puncte ihr bekannt gemacht werden.

Der zeitige Präsident, oder bei der Vacanz, der älteste Landrath, setzt sie an, schreibt sie aus; und es werden dazu eingeladen: die sechs Landräthe der bremischen Ritterschaft, zwei, oder nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, vier, von dem Präsidenten der Umständen nach zu nehmenden Mitglieder der Ritterschaft, wovon die Hälfte von der Marsch und die Hälfte von der Geest, die Städte Stade und Buxtehude; imgleichen in das Herzogthum Verden mit concernirenden Angelegenheiten, dessen Landräthe.

A. Allgemeine Landschaft.

a. Wer convocirt dieselbe?

Der zeitige Präsident, oder im Fall einer Vacanz, der älteste Landrath der bremischen Ritterschaft convocirt gesammte Stände zum Landtage oder zu einer Conferenz.

b. Wer führt darin den Vorsitz?

Ebenfalls der Präsident oder älteste Landrath der bremischen Ritterschaft.

c. Wo und wann versammelt sich dieselbe?

Die ordentlichen Landtage, die von Alters her jährlich zwei Mal, der erste auf den Dienstag, jetzt Mittwochen nach Frohnleichnam, der zweite Mittwochen nach Allerheiligen, angesetzt worden, werden zu Basdal, einem Dorfe in der Börde Beverstedt, abgehalten. Die Ritterschaft hat daselbst ein eigenes Haus, worin der Versammlungssaal, außerdem aber nur ein paar Zimmer für den zeitigen Präsidenten und Landsyndicus zum Logis während der Zeit des Landtages ist. In außerordentlichen

Fällen wird die Landschaft aber wohl nach Stade convocirt, wo die Versammlung in dem der Ritterschaft gleichfalls gehörigen Gebäude, was übrigens für den Syndicus zur Wohnung bestimmt ist. Hier werden auch die landschaftlichen Conferenzen abgehalten.

d. Welche Qualification gehört dazu, um an den landschaftlichen Verhandlungen Antheil nehmen zu können?

Derjenige, welcher bei der Bremischen Ritterschaft immatrikulirt werden, mithin Sitz und Stimme auf Land- und Rittertagen haben will, muß darthun,

daß er ein Castrum nobile oder einen adlichen in der Matrikel befindlichen Wohnhof und dazu, wenn er ein Fremder ist, das heißt dessen Vorfahren zur hiesigen Ritterschaft noch nicht gehörig gewesen, dabei so viele Pertinenzien eigenthümlich besitze, wovon wenigstens ein halbes Ritterpferd oder 12 Nagel zum Roßdienst gehalten wird.

Wir müssen hiebei zu mehrer Verständlichkeit anführen, daß um das Jahr 1692 die Matrikel, deren so eben erwähnt ist, von allen solchen adelich freien Gütern und Eigenthümern errichtet worden ist, die sich zu dem Ende in einem im hiesigen Archive befindlichen Buche aufgezeichnet finden. Die Veranlassung dazu hat die damals bevorgestandene Huldigung der Ritterschaft gegeben, die von allen zur hiesigen Ritterschaft gehörigen land- und rittertags-fähigen Personen an die Krone Schweden hat geleistet werden sollen. Damit die Ritterschaft nun von der einen Seite keinen hierunter zurücksetze, von der andern Seite aber auch keinen dazu nicht gehörig zugelassen werde, haben Präsident und

Landräthe der Ritterschaft Herzogthums Bremen bei dem Gouverneur und der Regirung in Stade auf ein öffentliches Proclama angetragen, nach welchem besage der abschriftlichen beglaubigten Anlage sub lit. H. verordnet ist: daß ein Jedweder, welcher adelicher Privilegien und Gerechtsame sich fähig zu sein vermeinen würde, innerhalb 14 Tagen anzeigen und bei dem Präsident von der Ritterschaft einbringen solle, daß er ein wahrhaftiger Edelmann und zugleich seinen adelichen Sitz habe, so lieb ihm sein würde, der adlichen Rechte und Vortheile hinkünftig zu genießen, auch insonderheit bei Land- und Rittertagen zugelassen zu werden. Nach dieser Angabe sind die adlichen Güter und deren Eigenthümern der Zeit nach den 6 Zirkeln in ein besonderes Buch eingetragen, und wird jetzt, wenn Veränderungen eintreten und die neuen Eigenthümer die nachgesuchte Zulassung zur Ritterschaft erhalten haben, noch immer fortgesetzt. Und dieses Buch heißet Matrikel. Keiner also, der nicht ein solches Gut oder Castrum nobile im Herzogthume Bremen besitzet, welches in dieser Matrikel einmal stehet, kann bei hiesiger Ritterschaft aufgenommen werden, wobei nur die Ausnahme, deren in dem privilegio speciali 6 gedacht wird, Statt findet. Der Fremde, welcher um die Matrikel nachsuchet, muß so viel adelich freie Pertinenzien haben, wovon er wenigstens für ein halb Pferd oder 12 Nagel zum Roßdienste concurrirt, wohingegen der Einheimische, das heißet ein solcher, dessen Vorfahren schon nach der hiesigen Matrikel Votum et sessionem auf Land- und Rittertagen gehabt haben, nur für 6 Nagel zur gedachten Casse zu steuern braucht. Die adlich

freien Güter und Ländereien sind nach klarer Vorschrift des privilegii specialis 4. von Alters her von allen Collecten und Contributionen befreiet, welches jedoch, wie vorhin schon bemerkt ist, ihnen keine Befreiung von der Concurrenz zu Abgaben in Kriegszeiten bewirket, daß sie vielmehr in den letzten Zeiten durch die großen und schweren Steuern, auch die Menge der Natural-Prästationen sehr mitgenommen sind, und viele Aufopferungen gemacht haben. Gleichwohl liegen dem Corps der Ritterschaft wegen derselben gewisse Prästationen, die nämlich nach dem auch in der Anlage A. gedachten noch subsistirenden Reichs- und Kreis-Fuße aufgebracht werden, Theils ob, Theils haben sie selbige nachher mit übernehmen müssen, und theils sind sie zur Salarisirung der ritterschaftlichen Bediente und anderer nothwendigen Ausgaben erforderlich. Das hiezu erforderliche Bedürfniß wird, nach der von dem Ritterschafts-Secretair herzugebenden Balanz, auf jedem Landtage von gesammter Ritterschaft bewilligt, darnach von dem Präsidenten in die Zirkel ausgeschrieben, und regulariter resp. auf Ostern und Michaelis an den Secretair, der die Rechnung davon führt, gezahlt. Die Anlage wird von Alters her nach den vorhandenen Pferden gemacht, deren vorjetzt in der Rolle 141 Pferde und 17 Nagel sind. Es ist nämlich jedes Pferd zu 24 Nagel angesetzt, und bestimmt worden, daß von 39 Rthlr. 22 Ggr. Einkünfte für 1 Nagel zur Roßdienst-Casse gesteuert werden müsse. Darnach ist nun noch einem jeden adlich freien Lande, oder Pertinenz, Meiergefälle, Zehnten oder dergleichen Revenüen das verhältnißmäßige Nagel-Quantum zugesetzt,

wonach es steuern muß. Wenn nun Jemand z. B. für 6 Nagel adlich freier Ländereien, Pertinenzien und Revenüen hat, und es ist eine Anlage von 12 Rthlr. zur Roßdienst-Casse nothwendig, so beträgt sein Beitrag dazu 3 Rthlr.

β. Ratione personae wird bei dem immatriculando erfordert, daß er sui juris sei, und weder sub potestate patris noch tulela oder cura stehe, und daß er daneben, wenn er ein Fremder, nach dem vorhin angegebenen Begriffe ist, von altem Adel sei und durch einen stiftsmäßig eingerichteten Stammbaum docire, daß seine Urelteväter Edelleute gewesen, wie denn ein solcher Fremder pro receptione und vor seiner Zulassung ad votum et sessionem 100 Ducaten in die Casse des Klosters Neuenwalde bezahlen muß.

Die Conclusa der Ritterschaft vom 8ten November 1768 und 5ten November 1776 liegen in beglaubter Abschrift sub lit. I. et K. hieneben.

Die Städte Stade, Burtehude und Verden haben das jus constatus und nehmen an den Versammlungen und Verhandlungen durch ihre Landräthe oder Deputirte Theil.

ρ. Ist der Landschaft oder einem Stande derselben eine Uniform beigelegt, und welche?

Der Ritterschaft Herzogthums Bremen ist nach dem sub lit. L. anliegenden Patente sub dato St. James den 21sten Mai 1779 die darin näher vorgeschriebene Uniform bewilligt.

Als eine Neben-Uniform trägt sie einen Rock von dunkelblauem Tuche mit Unterfutter von derselben

Farbe, schwarzem sammtnen Kragen und Aufschlägen und weißem Unterzeuge, gelben Knöpfen, mit dem Bremischen Wappen, nämlich 2 quer liegenden Schlüsseln und sind die Epaulettes und Hut wie bei der eigentlichen Staats-Uniform.

k. Erhalten die Stände bei den Versammlungen der allgemeinen Landschaft, Diäten, oder eine andere Art der Remunerationen, und aus welchem Fonds?

Zu Landtagen, es sei zu Basdal oder Stade, erhält kein Mitglied der bremischen Ritterschaft Diäten oder Reisegelder, sondern ein jeder derselben muß auf seine eigene Kosten die Reise machen.

Wenn aber landschaftliche Conferenzen ausgeschrieben und gehalten werden, so werden vergütet mit Einschluß der Reisetage von dem Gute, wovon Jemand die Matrikel hat, und zwar, wenn er 5 Meilen von dem Orte entfernt wohnt, zwei, wenn es aber über 5 Meilen sind, jedoch keine Fuhrgelder, vier Reisetage hin und zurück.

1) Dem Präsident täglich an Diäten 4 Rthlr.

2) Einem jeden Landrath oder Deputirten der Ritterschaft 3 Rthlr.

Eben diese Diäten finden in den Fällen Statt, wenn ein Landrath oder sonstiges Mitglied der Ritterschaft in anderen Landes- oder ritterschaftlichen Angelegenheiten in der Provinz selbst remittirt wird. Gehen die Comissionen oder die Deputirten außer der Provinz, so werden dafür gar keine Diäten, aber außer freier 4 spänniger Fuhr alle Reisekosten und sonstige Ausgaben vergütet, und wenn dergleichen Deputationen nach Hannover gehen,

außerdem noch 100 Rthlr. Equipagegelder. Eben diese Bewandniß hat es auch in dem Falle, wenn der Präsident in Landes- oder ritterschaftlichen Angelegenheiten in oder außer Landes verreiset. Diese werden von der gedachten Ritterschaft aus der Roßdienst-Casse vorgeschossen, und nebst andern zum gemeinen Besten des Herzogthums Bremen verwandten nothwendigen Ausgaben, alle 3 Jahre nach der specificirten Rechnung, der Regirung hieselbst angezeigt, welche sie den Deputirten der Marschländer abschriftlich communicirt, um sie mit ihren etwaigen Erinnerungen dagegen zu hören, wornach die Regirung sie über das Herzogthum Bremen nach dem Reichs- und Kreis-Fuße ausschreibt, erheben läßet, und bei dem Landcassirer, der die Hebung davon hat, die Verfügung macht, daß sie, wenn sie eingegangen sind, der Ritterschaft ausgezahlt werden.

Von Seiten der Städte Stade und Buxtehude ist seit einigen Jahren dafür gehalten, daß auch ihren Deputirten, wenn sie den Landtägen oder Conferenzen mit beiwohnen, Diäten und Reisegelder vom Lande gut gethan werden, und sie haben sich desfalls an die Ritterschaft gewendet, die ihnen aber zu erkennen gegeben hat, daß solches für sie nicht gehöre, sondern sie sich damit an die hiesige Regirung wenden müssen. Die gedachten Städte haben sich vorher auch jetzt ihre der Diäten und Reisegelder halben gemachte Anforderung ausdrücklich reservirt.

g. Art des Vortrages, der Abfassung der Beschlüsse, und überhaupt des Geschäftsganges bei den Versammlungen der allgemeinen Landschaft.

Bei dem Vortrage bei den landschaftlichen Versammlungen, es sei auf Landtagen oder Conferenzen, folget der Präsident oder bei dessen Vacanz oder Abwesenheit wegen Krankheit der älteste versitzende Landrath der Bremenschen Ritterschaft gewöhnlich der Reihe nach dem Ausschreiben, welches die zum Vortrage und zur Deliberation vorkommenden Punkte enthält. Praevia Deliberatione Communi der Ritterschaft und der Städte Stade und Buxtehude wird von selbigen ein Entschluß darüber gefaßt, der sofort denn zu Protocoll genommen wird. Bei den Land- und Rittertagen und wenn sie es nöthig und rathsam erachtet, auch bei Conferenzen tritt die Ritterschaft einen oder ein paar Tage vor dem Landtage oder der Conferenz nach der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sachen für sich zusammen und nimmt selbige in Erwägung: da denn dabei, im Fall die Meinungen differeat sind, majora bei der Ritterschaft entscheiden. Auch die Städte Stade und Buxtehude treten den Umständen nach vorher für sich zusammen, und nehmen die Sachen gleichfalls für sich in Erwägung. Der Landsyndicus verfaßt den Beschlüssen nach die Resolutionen, Schreiben, Vorstellungen, oder was sonst den den Umständen nach nöthig ist, und der Präsident oder vorsitzende Landrath unterschreibt die Ausfertigungen, nachdem die Concepte auch von ihm signirt worden.

In den Fällen, wo das Interesse der Marschländer Herzogthums Bremen, dessen in der Anlage A. gedacht

3) darf, ohne Zuthun des mit dem jure constatus versehenen Adels, in keine onera a statibus vel subditis supportanda willigen, auch

4) ohne Bewilligung der bremischen Ritterschaft keine Roßdienstgelder ausschreiben oder anlegen lassen;

5) wenn von ihm etwas begehret werden sollte, was wider die Privilegien, Landtagsabschiede und königliche Resolutionen, soweit sie den Privilegien und Landtagsrecessen zustimmig, darf er darein nicht willigen, sondern muß es abweisen, an den Landtag zu bringen suchen, wobei bei der Ritterschaft, wie in allen Fällen, wo die Meinungen differiren, die Mehrheit der Stimmen gilt.

6) In der Provinz hat er das jus deputandi für sich, geht die Deputation aber auswärts, so wählt das Collegium die Deputirten.

7) Er muß auf die Ordnung im Votiren bei den Zusammenkünften, und daß den conclusis darunter nachgegangen werde, halten, sowie

8) darauf, daß die Matrikel nur der Vorschrift gemäß vertheilt werde.

9) Er darf nichts zum Präjudiz der Ritterschaft für sich handeln, thun, schließen oder vornehmen;

10) muß dahin sehen, daß das Archiv nebst der Registratur immer in guter Ordnung erhalten werde, auch

11) daß die jetzige Roßdienstrolle auf keine Weise geschmälert, oder ihr etwas entzogen werde.

12) Er muß die Rectification der Contribution möglichst zur Richtigkeit und Endschaft befördern, auch die Ernennung der adligen Quartals-Verschlagscommis-

sarien der Billigkeit nach ohne Ansehen der Person verrichten.

13) Er darf über die, bei der Roßdienstkasse zusammengebrachten Gelder sich keine weitere freie Disposition anmaßen, als soweit er selbige zu der Ritterschaft Nutzen und Besten dienlich findet, weshalb ihm nur zugestanden ist, jährlich über 2 bis 300 Rthlr. zu disponiren, wenn er nur 2 Edelleuten, resp. von der Marsch und Geest, eröffnet, wohin sie verwendet, und diese solches attestiren.

14) Das Roßdienst- und Brandkassen-Wesen hat er in seiner speciellen Aufsicht, und den Ritterschafts-secretair, sowie den Brandkassenreceptor zu prompter Gelebung ihrer Instructionen und zu jedesmaligem Herausgeben des Quartal- und monatlichen Extracts nachdrücklich anzuhalten.

15) Des Klosters Neuenwalde Bestes hat er möglichst zu befördern, jedoch daß ihm in Klosterangelegenheiten und Reisen außer freier Fuhr und dem freien Logis auf dem Amthause, nebst der Defrairung täglich an Diätengeldern 4 Rthlr., sonst aber nichts ausbezahlt werden, woneben ihm das ganze Directorium des Klosters übertragen ist.

16) Der Ritterschaft Geheimnisse und consilia darf er keinem, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaren.

17) Er muß die Aufnahme der Ritterschaft befördern und deren Schaden abwenden;

18) die Vacanzen anzeigen und dafür sorgen, daß die Wahlen sofort wieder geschehen;

19) die Ritterschaft und deren Glieder in guter Einigkeit zu erhalten suchen;

20) auf die Communication wegen der zu erlassenden oder zu publicirenden Landesverordnungen halten.

21) keine neue Anleihen zur Last des Landes oder der Ritterschaft ohne deren, oder in eiligen Fällen zweier Landräthe Genehmigung machen, wovon jedoch sodann auf nächstem Landtage Anzeige zu thun ist;

22) überhaupt, vornämlich aber auf die in der Ritterschaft und des Klosters Bedienung stehenden Personen ein wachsames Auge haben, damit ein jeder seine Pflichten erfülle.

Die Dienstpflichten der Landräthe sind überhaupt betrachtet, in derjenigen Eidesformel enthalten, den sie abstatten, und eine Abschrift sub lit. P. beigelegt wird, worin unsers Wissens wenigstens in den neuern Zeiten keine Abänderung gemacht ist. Sonst wird Alles, was in landschaftlichen Angelegenheiten in den Zirkeln den Mitgliedern der Ritterschaft kund zu machen ist, an sie gesandt, welches sie dann einem jeden immatriculirten Edelmanne ihres Zirkels durch einen Boten, welcher aus der Roßdienstkasse bezahlt wird, zuzusenden haben, sowie sie von dem, was in den Zirkeln in Beziehung auf die Land- und Ritterschaft vorgehet, dem zeitigen Präsidenten Nachricht geben. Desfalls wird auch von jedem Landrathe erfordert, daß er in seinem Zirkel auf seinem Gute wohne.

Die übrigen Landräthe der bremischen Städte werden ohne Zweifel nach der sub lit. P. beigelegten Eides-

formel verpflichtet, die denn auch deren Dienstpflichten enthalten werden.

Der Ritterschafts- und Land-Syndicus muß

1) den Nutzen und das Beste des Collegiums allem Vermögen nach befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden helfen, mit treuem Rathe assistiren, und das, was ihm von der Ritterschaft oder in deren Namen von dem Präsidenten in gemeinen land- und ritterschaftlichen Geschäfften sowohl schriftlich abzufassen, als mündlich auszurichten aufgetragen wird, treulich und mit allem Fleiße entwerfen und ausrichten;

2) über die Rechte und Privilegien halten, dawider nichts vornehmen, und das, was er in gewisse Erfahrung bringen mögte, nach Vermögen abkehren helfen;

3) von allen Vorträgen und conclusis, auch was sonst in Dienstangelegenheiten vorkömmt, Niemanden, den es nicht angeht und zu wissen gebührt, Eröffnung thun, auch bis an sein Ende verschwiegen halten;

4) alle Sachen, welche einer gerichtlichen Handlung bedürfen, auf der gesammten Ritterschaft oder des Präsidenten Befehl redlich und ohne Entgelt beobachten;

5) bei den Landtagen und Conferenzen das Protocoll halten;

6) des Klosters Neuenwalde Processe führen, jedoch gegen gebührende Vergütung aus der Klosterkasse; ferner auf Verlangen dem neuenwaldeschen Landgerichte mit beiwohnen, und das Protocoll dabei führen;

7) alle der Ritterschaft und des Klosters Neuenwalde privilegia, documenta und Briefschaften treulich bewahren, auch Niemanden ohne ausdrückliche Order

des Präsidenten Acten und andere Papiere aus der Registratur verabfolgen;

8) dem zeitigen Präsidenten von allem, was in Ritterschafts- und Landes-Angelegenheiten vorkommen dürfte, sofort Bericht abstatten, keine Schriften, so die Stände angehen, bei den Collegien übergeben, ohne zuvor solche dem Präsidenten erst zum Gutachten, und hiernächst auch zur Unterschrift vorgelegt zu haben;

9) in Stade wohnen;

10) die Besorgung übernehmen, wenn vom Lande Gelder anzuleihen und wieder zurückzuzahlen sind, auch die dem Kloster Neuenwalde gehörenden Obligationen aufbewahren;

11) ist die ganze land- und ritterschaftliche Registratur unter seiner speciellen Aufsicht, sowie er

12) alle und jede Rechnungen, welche entweder von der Regirung der Landschaft communicirt werden, oder sonst bei ihr oder der Ritterschaft eingehen, nachdem der Registrator sie vorher revidirt und monirt, nochmals genau nachsehen, die Monita in Erwägung ziehen, nöthigenfalls das, was von dem Registrator übersehen worden, nachzuführen, und darnach alles dieses bei der Land- oder Ritterschaft zum Vortrage bringen muß.

Der Registrator ist schuldig:

1) Alles das, was in land- und ritterschaftlichen Angelegenheiten erfordert wird, und ihm entweder von dem Präsidenten oder dem Syndicus zugestellet wird, unentgeltlich abzuschreiben, auch das, was ihm von denselben aufgetragen wird, getreulich zu besorgen;

2) gesammte bei der Ritter- und Landschaft einkommende Register und Rechnungen genau in calculo nachzurechnen, sie auch sonst sorgfältig zu revidiren, was er dabei zu erinnern findet, zu bemerken, und alles dies dem Syndicus schriftlich einzuhändigen, die Deputationskostenrechnungen zur bestimmten Zeit zu machen, auch die copeilichen Belege bei der Brandkasse mit den Originalen zu collationiren, jene zu attestiren, und darauf dem Brandkassenreceptor zurückzugeben;

3) die Registratur unter des Syndicus Direction in guter Ordnung zu erhalten, die Concepte, Berichte, Schreiben oder andere Actenstücke sofort bei den Acten, wozu sie gehören, zu registriren, und das über die Registratur vorhandene Repertorium fortzuführen und Alles darin nachzutragen, auch in Stade zu wohnen.

4) Er darf an Niemand Acten oder andere Papiere und Nachrichten aus der Registratur verabfolgen lassen oder Einsicht davon verstatten, es wäre denn, daß er davon in einzelnen Fällen Befehl erhalten hätte; auch nicht ohne Vorwissen des Landsyndicus Acten oder Papiere aus der Registratur mit nach seinem Hause nehmen.

5) Zur Zeit des jedesmaligen Land- oder Rittertages muß er sich zu Basdal einfinden, und die nöthigen Acten und Bücher mit dahin nehmen.

6) Er muß auf alle Bau- und Reparations-Sachen im ritterschaftlichen Hause in Stade sehen, über das, was desfalls erforderlich ist, Verzeichnisse und etwaige Anschläge dem Präsidenten, unerhebliche Kleinigkeiten

und schleunig zu besorgende Reparationen ausgenommen, zur Genehmigung einschicken.

7) Von dem, was er in Dienstsachen erfährt oder unter Händen erhält, darf er Niemanden, den es nicht angeht, noch zu wissen nöthig ist, Eröffnung thun, vielmehr Alles bis an sein Ende verschwiegen halten.

8) Er ist dem Präsidenten und der Ritterschaft alle Treue und Gehorsam schuldig. Auch muß er bei land- oder ritterschaftlichen Versammlungen in Stade die Zeit der Zusammenkunft ansagen.

Der Brandkassenreceptor muß:

1) den Nutzen und das Beste der Landschaft, soweit er kann, befördern helfen, allen Nachtheil abzuwenden suchen und in Stade wohnen;

2) die Brandassecurationsgelder vorschriftsmäßig einsammeln, gehörigen Orts hinwiederum verwenden, davon nichts veruntreuen, keine mehre Gelder, als nöthig sind, und vom Präsidenten angeordnet worden, ausschreiben;

3) in die ihm ausgelieferten Original-Cataster, sowohl der freiwilligen als gezwungenen, Interessenten die von Jahr zu Jahr vorfallenden Veränderungen gehörig und deutlich eintragen, auch wenn sie untauglich geworden, erneuern und dahin hauptsächlich sehen, daß darin nicht nur der Name und der Ort des Societätsgenossen und des assecurirten Gebäudes, sondern auch ein jedes Gebäude mit der versicherten Summe, sowie die Zeit des Beitritts in die Societät aufgeführt sei. Die Veränderungsanzeigen von Jahr zu Jahr aufbewahren, und in Rücksicht der Veränderungsanzeigen darauf achten, daß die erfoderlichen Documente beigebracht, keine

Gebäude über den taxirten Werth angenommen, die in den Veränderungsberichten und Anzeigen vorkommenden Fehler auf seine desfallsigen Erinnerungen gehoben und verbessert werden, auch überhaupt in allen Stücken den Brandkassenverordnungen und Ausschreiben nachgegangen werde.

4) Da die zu Vergütung der vom 1. Februar des einen bis dahin des andern Jahrs vorgefallenen Brandschäden erforderlichen Gelder aus der Tabacksaccise-Äquivalentkasse vorgeschossen werden; so muß er unverzüglich nach abgelegter Jahresrechnung, nach Anleitung des Catasters, von den für das letztvergangene Jahr berichtigten und vorgeschossenen, auch wegen des, zu nahe bevorstehenden Schlusses des Rechnungsjahrs noch unberichtigt gebliebenen Vergütungsgeldern und Administrationskosten sofort die Repartition verfertigen, wie viel ein jeder Societätsgenosse dazu beizutragen habe, welche Repartition nach der Ordnung des Catasters dergestalt abzufassen ist, daß eine jede Stadt, Gericht und Amt der Reihe nach darin aufgeführt werde, so daß daraus erhelle, was ein jeder Interessent besonders nach dem Assecurationsquantum beizutragen schuldig, auch wie hoch das Quantum einer jeden Stadt, Gerichts oder Amts sich belaufe. Am Ende der Repartition müssen diese Summen in eins gezogen und der wirkliche Betrag des ganzen ausgeschriebenen Quantums herausgebracht werden.

5) Diese Generalrepartition muß er dem Präsidenten, als Director der Brandkasse, zur Ratification ungesäumt zusenden, und dient ihm nach solcher Ratification

zum Belege und zur Bescheinigung seiner dasmaligen Einnahme.

6) Hiernach muß er die Specialrepartition verfertigen, so daß er aus der Generalrepartition von allen adlichen und gerichtsfreien und exemten Personen einen Auszug mache, einem jeden derselben sein Beitragsquantum notificire und die Bezahlung binnen 4 Wochen bei der in der Brandcassenordnung enthaltenen Strafe fordere, diejenigen aber, welche unter der Jurisdiction der Städte, Ämter oder Gerichte stehen, *in ein Verzeichniß* bringe, und solches einer jeden Stadt, *Amt* oder Gericht zur Einsammlung und Einsendung der ausgeschriebenen Beitragsgelder zusende.

7) Alle Monat muß er dem Präsidenten einen Generalextract von Einnahme und Ausgabe zusenden.

8) Alle drei Monat muß er von dem während der verflossenen drei Monate vorgefallenen und einberichteten Bränden ein Verzeichniß mit Anführung der Vergütungssummen dem Präsidenten einsenden, damit auf solche die Assignation zum Vorschusse bei hiesiger Regirung nachgesucht werden könne. Hat er die assignirten Gelder erhoben, so muß er sie unverzüglich an die Behörden versenden. Wenn denn hiernächst die im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Entschädigungsgelder ausgeschrieben worden, muß er die eingesammelten Vergütungsgelder, sowie sie bei ihm eingehen, wieder unverzüglich an die Tabacksaccise-Äquivalentcasse gegen Quitung abliefern, in den Extracten dies bemerken, dem Präsidenten allenfalls die Quitungen vorlegen, und selbige seiner Rechnung als Ausgabebelege beifügen.

9) Wenn die Glieder der Societät nicht zur ordnungsmäßigen Zeit bezahlen, so muß er sie erinnern, mit der Bedeutung, daß der Restancier, außer der schuldigen Quote, ¼ Procent der subscribirten Summe zur Strafe erlegen müsse, und wenn dann binnen vierzehn Tagen die Bezahlung nicht erfolgte, soll er dem Präsidenten die Restanten designiren, und von ihm wegen der zu verfügenden Execution Verhaltungsbefehle gewärtigen, ohne solche aber keine Execution verhängen.

10) Bei Ablauf der zehnten Woche nach ergangenem Ausschreiben muß der Receptor die ganze Summe der ausgeschriebenen Gelder an die Tabacksaccisekasse wegen des Vorschusses abgeliefert und in Bereitschaft haben, wenigstens sich justificiren können, daß er das Seinige gethan habe, sonst muß er das Fehlende ex propriis zuschießen.

11) Die Rechnung wird mit dem 1. Februar jeden Jahrs geschlossen und in den ersten acht Tagen des März dem Präsidenten eingeliefert, der Überschuß aber im Termine der Aufnahme auf Verlangen baar niedergezählt.

12) Er muß die neuen Brandcassenscheine so zeitig bei dem Präsidenten einschicken, daß sie mit Ende Mai den Genossen eingeliefert oder an die Städte, Gerichte und Ämter weggesandt werden können, nicht weniger die Brandkassenausschreiben jedes Jahr gegen Ende des Junius abgehen lassen.

13) Die Rechnung legt er den Ständen des Herzogthums Bremen ab.

14) Des Ritterschaftssyndikus Rath und Assistenz

muß er in den Fällen, wo es nöthig ist, zu Hülfe nehmen.

15) Sollte bei entstehenden großen Brandschäden, und wenn alsdann die Tabackskasse den Vorschuß zu thun nicht vermögte, oder ein Vorschuß aus einer andern Kasse nicht zu nehmen wäre, der Präsident nöthig finden, eine besondere Anlage zur Berichtigung der Vergütungsgelder zu machen und ausschreiben zu lassen, so muß er dieses auf gehörige Weise ohne weitere, als seine ordentliche Besoldung, Belohnung besorgen und *ausrichten*.

Der Pedell Buck in Basdal sagt die Zeit der Zusammenkunft daselbst an, hat die Aufwartung allda und die Aufsicht auf das ritterschaftliche Haus zu Verhütung alles Schadens.

e. Art des Vortrages, der Abfassung der Beschlüsse, und überhaupt des Geschäftsganges bei dem landschaftlichen Collegium.

Dieses ist schon ad A. g. beantwortet, daher hierauf Bezug genommen wird.

f. Archive und Registraturen der Landschaft. Wo befinden sich dieselben, und unter wessen Aufsicht; ist über dieselben ein vollständiges Repertorium vorhanden?

Das Archiv und die Registratur der Ritter- und Landschaft ist in Stade, in einem besondern Zimmer im ritterschaftlichen Hause daselbst, und der Landsyndikus führt darüber die Aufsicht. Ein Repertorium ist vorhanden und der Registrator muß, bereits angeführtermaßen, selbiges fortsetzen.

g. Siegel des landschaftlichen Collegiums. Worin besteht dasselbe?

Die Ritterschaft des Herzogthums Bremen hat ihr eigenes Siegel, welches aber auch bei allen Ausfertigungen der Landschaft gebraucht wird. Es besteht solches aus zwei schrägliegenden Schlüsseln, dem bremischen Wappen, worüber sich eine Krone befindet, mit der Umschrift: »Sigillum ordinis equestris Ducatus Bremensis«.

III.

Rechte und Verpflichtungen der Landschaft, oder einzelner Stände und Abtheilungen derselben, gegen den Landesherrn.

A. Rechte, z. B.

a. Concurrenz bei der Gesetzgebung.

Derenthalben bezieht man sich auf dasjenige, was in dem privilegio generali 6, enthalten, wonach bis dahin auch jederzeit verfahren ist, wobei die Landschaft auch weiterhin erhalten zu werden nicht zweifeln darf.

b. Concurrenz bei der Auflage neuer Abgaben, oder Bestätigung der bereits vorhandenen.

In dem privilegio generali 12. ist dieser Punkt, der sowohl die Auflage neuer Abgaben, als Bestätigung der bereits vorhandenen nur temporellen betrifft, sehr deutlich versehen, wobei es auch bisher unverändert gelassen ist.

c. Concurrenz bei der Besetzung dieser oder jener höhern oder niedern Staatsbedienungen, durch Wahl, Präsentationen u. d.

Die hierher gehörenden Staatsbedienungen sind genau mit Benennung der dieselben jetzt bekleidenden Subjecte und Bestimmung der damit verbundenen Besoldungen und Dienstemolumente anzugeben.

Die Art und Weise der Statt findenden Wahl und Präsentation ist ausführlich zu bemerken.

Wie es mit den Wahlen und *Präsentationen* gehalten, mithin concurrirt werde:

α. Von Seiten der Ritterschaft des Herzogthums Bremen in Ansehung des Präsidenten, der sechs Landräthe, des Landsyndikus und Registrators.

β. Der Städte Stade und Buxtehude Landräthe, imgleichen worin deren Besoldungen und Dienstemolumente, auch Rang bestehen, dieses ist vorhin schon ad H. B. a. et c. umständlich, so wie angeführt worden, daß der Brandcassenreceptor von der Ritterschaft des Herzogthums Bremen und den Städten Stade und Buxtehude erwählt und beeidigt werde. Nachrichtlich wird hier in Beziehung auf die Tabelle wiederholt, daß

1) der Präsident Marschalk an jährlichen Gehalt in allen habe 800 Rthlr.

2) Ein jeder der sechs adlichen Landräthe im Herzogthume Bremen, nämlich: von Goeben, von Düring, von der Decken, von Marschalk, von Plate und von Gruben, jährlich 200 Rthlr.

3) Die beiden städtischen Landräthe in Stade 100 Rthlr., sowie auch die beiden städtischen Landräthe

in Buxtehude 100 Rthlr., der Landrath der Stadt Verden gleichfalls 100 Rthlr.

Die Besoldungen der bremischen Landräthe, imgleichen des Landraths der Stadt Verden, sowie 200 Rthlr. für den Präsidenten, werden vom Lande nach dem Reichs- und Kreis-Fuße aufgebracht, an den Landcassirer geliefert, und dieser zahlt die Besoldungen halbjährlich aus. Die übrigen 600 Rthlr. erhält der Präsident aus folgenden Cassen:

a.	Aus der Roßdienstcasse jährlich	300 Rthlr.
b.	Aus der Tabacksaccise-Äquivalentcasse . .	200 "
c.	Aus der Brandcasse	100 "
		= 600 Rthlr.

Der Landsyndicus erhält jährlich 20 Rthlr. aus der Kriegerwagenfuhrrechnung, 500 Rthlr. aus der Roßdienstcasse und 1000 Rthlr. aus der landschaftlichen Casse, die 500 Rthlr. jedoch in vierteljährlichen Raten.

Der Registrator bekömmt aus der Roßdienstcasse quartaliter 30 Rthlr., also jährlich . . . 120 Rthlr.

Aus	der Casse des Klosters Neuenwalde jährlich	10 "
Aus	der Brandcasse	20 "
Aus	der landschaftlichen Casse	30 "
Und	denn noch wegen seiner ihm bei der Deputation aufgetragenen vielen Arbeiten	300 "
		= 480 Rthlr.

Letztere 330 Rthlr., sowie die 1000 Rthlr., welche nach dem Vorstehenden der Landsyndicus erhält, erfolgen

ceptur davon hat, in einer Summe an den Rechnungsführer der Oberappellations-Gerichtscasse nach Zelle absendet. Daselbst wird dann einem jeden Percipienten die ihm gebührende Quote, aus der gemeinschaftlichen Tribunalscasse bezahlt, wovon hier die Subrepartition nicht vorhanden ist. Inzwischen muß bemerkt werden, daß nachdem das Domcapitel in Hamburg in den neuern Zeiten der Reichsstadt Hamburg, das Dorf Hasstedt, Bremerburg, Vegesack und noch andere Pertinenzien der Reichsstadt Bremen abgetreten und im Jahr 1804 tradirt sind, die Quote dieser nicht mehr zur hiesigen Generalreceptur erfolgt, mithin so viel weniger an das Oberappellations-Gericht seit solcher Zeit von hieraus bezahlt wird. Als das gedachte Gericht sich hierüber aber beschwert hat, ist davon der hiesigen Regirung Nachricht gegeben, und sie ersuchet worden, daß, zumal die Landesherrschaft wegen des Abganges durch das Fürstenthum Osnabrück entschädigt worden, das Land auch durch jene Cession nicht mehrere und größere Lasten übernehmen könne, die Landesherrschaft sich bewogen finden lassen möge, den Abgang für das, was an Hamburg und Bremen von dem Herzogthume Bremen abgetreten worden, auf ihre Cassen zu übernehmen, welcher Punct jedoch auch nicht regulirt ist. Übrigens stehet es von Alters her fest, daß dem neuerwählten Oberappellationsrath, selbiger mag von der Bremischen Ritterschaft, oder den Städten, oder der Verdenschen Landschaft, wie nachher vorkommen wird, erwählt sein, 200 Rthlr. an Reise- und Transport-Kosten, wenn er nämlich von einem andern Orte dahin ziehen muß, gezahlt, und diese nach dem

Fuße der obgedachten Repartition jedesmal vom ganzen Lande aufgebracht werden.

Als im Jahre 1736 das Oberappellationsgericht mit 2 neuen Räthen vermehrt und die Präsentation des einen Raths den zu Unterhaltung dieses Gerichts damals concurrirenden Landschaften allerhöchst überlassen worden, dergestalt, daß durch das Loos ausfindig gemacht würde, wie den verschiedenen Landschaften die Präsentation zukommen sollte und dann das Loos dahin ausgefallen, daß die erste Präsentation von der Hoyaischen und Grubenhagenschen, die zweite der Bremischen und Verdenschen, die dritte der Calenbergischen und die vierte der Lüneburgischen Landschaft zuerkannt worden; so haben die Stände Herzogthums Bremen und Verden unter dem 5ten und 10ten November 1755 sich wegen der ihnen zukommenden Präsentation nach dem sub lit. VV. anliegenden Vergleiche dahin vereinbart, daß bei dem nächst eintretenden Erledigungsfalle

der Ritterschaft des Herzogthums Bremen die Präsentation und Ernennung privative und allein zustehen sollen.

Wenn der Turnus zum zweitenmal an die hiesige Landschaft kommen würde,

den Städten Stade und Buxtehude; im dritten Falle und wenn alsdann der Turnus abermals an selbige gelangte

den Verdenschen Ständen.

Die Bremische Ritterschaft hat nach diesem Turno im Jahr 1767 den weiland Oberappellationsrath Crusen präsentirt, und dermalen die Stelle der Oberappellations-

rath von Hinüber als praesentatus der Lüneburgischen Landschaft,

β. drei Assessoren im Brem- und Verdenschen Hofgerichte zu Stade, welche von der Ritterschaft per majora erwählt, der Regirung hieselbst präsentirt, und, nachdem sie bei dem Oberappellationsgerichte in Zelle examinirt worden, attestatum Summi Tribunalis beigebracht haben, von der Regirung beeidigt und introducirt werden.

Diese Stellen bekleiden jetzt der Landdrost von Werlebe zu Meyenburg

der Hofgerichtsassessor und Voigt von Borries zu Dotum und der Hofgerichtsassessor und Amtsauditor von Issendorf zu Osterholz.

Nachdem die allergnädigste Landesherrschaft es nöthig erachtet, die Zahl der ordentlichen Justizräthe, die zugleich die Mitglieder des Hofgerichts sind, um einen zu vermehren, ward den Ständen des Herzogthums Bremen auf ihr Ansuchen im Jahr 1774 gestattet, auch noch einen Hofgerichtsassessor zu wählen und zu präsentiren, jedoch daß dieser ohne Besoldung diene. Wegen der Folge der Präsentation, seines Sitzes im Collegio und des Eintritts in die Besoldung bei eingetretener Vacanz haben gedachte Stände sich unter dem 8ten, 19ten und 26sten August 1774 nach Anleitung des sub lit. X. anliegenden Vergleichs vereinbaret. Gegenwärtig bekleidet diese Stelle der, von der Bremischen Ritterschaft dazu, zufolge des Turnus erwählte und präsentirte Justizrath und Drost von Klenk zu Bremervörde.

Nach dem eben gedachten, auch von der Landesherrschaft approbirten Vergleiche haben von diesen 4 Assessoren die 3 ältesten, welche dermalen der Landdrost von Wersebe, der Justizrath von Klenk und Hofgerichtsassessor von Borries sind, die Gage, die für einen jeden jährlich in 200 Rthlr. bestehet und aus der Landesherrlichen Casse bezahlt wird. Die Dienstemolumente eines Hofgerichtsassessor bestehen allein in den Referenten-Gebühren, die nach der Anzahl der zur Relation ausgegebenen Acten, wofür Referenten-Gebühren bezahlt werden, und dem einem oder dem andern von den Directoren zugetheilt werden, sehr verschieden sind.

γ. Ein Mitglied in dem Commerzcollegio zu Hannover, dessen Präsentation aus dem Mittel der Landräthe der Ritterschaft, mittelst des sub lit. Y. beiliegenden Rescripts vom 7ten Juli 1786 verwilliget worden ist. Gegenwärtig ist nach Ableben des Landraths Schulte, der im Jahr 1786 zum Mitgliede des Commerzcollegii präsentirt und bestätigt worden, diese Stelle, die überdem ohne Besoldung und irgend einige Einnahme ist, vacant. Wenn aber ein Landrath, als Mitglied des Commerzcollegiums nach Hannover verreisen muß, so müssen die desfallsigen Reise- und Zehrungs-Kosten nach dem Reichs- und Kreis-Fuße über das Herzogthum Bremen ausgeschrieben und von demselben aufgebracht werden.

δ. Der jetzige Deputirte im Landesdeputationscollegium in Hannover ist von Seiten der Stände der Landrath von Marschalck, welcher vom Lande täglich an Diäten 4 Rthlr. und monatlich an Hausmiethe 14 Rthlr. erhält.

§. 1. In Rücksicht der Contributionseinnehmer in Lande ist zwischen der Landesherrschaft und den Ständen regulirt worden, daß da, wo nur bloß landesherrliche oder gutsherrliche Meyer allein anzutreffen, die Regirung oder Gutsherrschaft die Einnehmer allein setzen, in mélirten Districten aber diese Ansetzung resp. alternir oder nach dem Verhältnisse der Landschaft oder die Bé güterten resp. zwei und ein Mal die Ansetzung und Wahl verrichten.

§. Nachdem im Jahre 1692 eine besondere Commission zur Untersuchung der eingerissenen Unordnungen und Beschwerden des Landes gehalten worden, und man befunden hatte, daß der Contribution, Nebenanlagen und Einquartierungen halber, eine andere und bessere Einrichtung zu machen wäre, so wurden gewisse Quartalsverschlagscommissarien ernannt, welche dahin sehen sollten, daß die zur königlichen Casse bewilligten und ausgeschriebenen Gelder richtig einkommen, allen unzulässigen Beischlägen und Nebenanlagen gewehrt, Restanten vermieden, auch sonst andere etwaige Vorkommenheiten durch welche die Beitreibung öffentlicher Gelder aufhalten werden könnte, abhelfliche Maaße gegeben werden mögte, ohne daß es nöthig wäre, über alle Fälle Regirung sofort zu behelligen.

Nach der Zeit wurde ihnen auch noch aufgetra alle mögliche Sorgfalt dahin zu verwenden, daß accisebaren Parcelen zum Besten der königlichen so viel immer möglich nach ihrem wahren Werthe pachtet würden, Und endlich wurden sie auch verpfli die Liquidationen in den Quartieren zur bestim

Zeit aufzunehmen, und darauf zu sehen, daß die Einquartierung der Reuter und Dragoner auf dem Lande regulirt, und wegen dessen, was der Quartiersmann geliefert hätte, gehörige Liquidation zugelegt würde. Mehrer Ursachen halber fand sich die Regirung in der Folge genöthigt, eine umständliche Instruction für die Quartalsverschlagscommissarien unter dem 19. Februar 1709 zu erlassen, die sich in dem ältern Anhange der hiesigen Polizeiordnung Seite 649 und folgenden abgedruckt findet, welches auch zum zweiten Male unter dem 15. August 1718 besage eben dieses Anhangs der Polizeiordnung, Seite 1153 und folgenden, mit einigen nöthig befundenen Abänderungen und Zusätzen geschehen ist, woraus man die Obliegenheiten der Quartalsverschlagscommissarien ersehen kann. In jedem Districte finden sich der Regel nach zwei derselben, nämlich der erste von der Ritterschaft und der zweite ein dasiger Beamte, nur daß im Altenlande beide Gräfen zu diesem Geschäffte concurriren, in einigen Districten ist jedoch auch nur ein einziger. Die Gebühren der Quartalsverschlagscommissarien, die ein jeder erhält, sind Seite 1162 und folgenden bestimmt. Jedoch sind den Commissarien im Altenlande, Lande Kehdingen, Amte Neuhaus, Amte Hagen und den freien Dämmen Hagen, Meyenburch, Schwanewede und Cassebruch zur Haltung des Quartalsverschlags wegen Weitläuftigkeiten der Rechnungen und Liquidationen zwei Tage, und also auch doppelte Gebühren bewilligt worden. Vid. Patent der Regirung vom 25. Februar 1732, Seite 1337 und folgenden, des obgedachten Anhangs der Polizeiordnung. Die Gebühren werden von

den Districtseinnehmern neben der Contribution aufgebracht und von den Einnehmern den Commissarien bezahlt. Die üblichen Quartalsverschlagscommissarien im Herzogthume Bremen, werden von dem jedesmaligen Ritterschaftspräsidenten ernannt, der Regirung präsentirt und von derselben beeidigt, deren Eid sich loco citato Seite 1162 findet.

Hiernächst hat die Ritterschaft des Herzogthums Bremen

a. das Recht, alle vier Jahre jederzeit vier junge Edelleute aus der bremischen Ritterschaft zu ernennen, die sie der Regirung präsentirt, deren jeder sodann jährlich aus der landesherrlichen Casse auf vier nach einander folgende Jahre, jedes Mal auf Weihnachten, sich eines Stipendiums von 300 Rthlr. hiesiger Cassenmünze zu erfreuen hat, welches auch in der königlichen Resolution vom 20. Mai 1663 ad num. 11. 4. allerhöchst versichert, bisher jederzeit erfolgt, und worüber von Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien und Kurfürstlichen Durchlauchten unter dem $\frac{25. \text{ Octbr.}}{5. \text{ Novbr.}}$ 1715 nach der Anlage sub lit. Z. eine erneuerte Zusicherung ertheilt ist.

b. Einige Stellen an den Freitischen in Göttingen zu vergeben. Es werden diese alle zwei Jahre vergeben, der hiesigen Regirung diejenigen präsentirt, welchen sie conferirt worden, von dieser nach Hannover darüber berichtet, woselbst zur Zulassung der Präsentirten zu dem Genusse des Freitisches an die Inspectoren derselben zu Göttingen das Nöthige rescribirt wird. Der Stellen, welche gesammte Stände beider Herzogthümer auf ein

jedes Jahr zu vergeben haben, sind überhaupt sechs, und es ist unter denselben eine gewisse Berechnung gemacht, wonach es bestimmt ist, welcher Stand für das Mal zu der Collation und zu wie vielen Stellen er concurrirt. Die Ritterschaft des Herzogthums Bremen hat deren immer wenigstens drei, zuweilen vier, und so die Stadt Stade zuweilen eine, auch wohl zwei, Buxtehude und Verden nie mehr wie eine, auch wohl gar keine. Diejenigen, welchen die Stellen der hiesigen Ritterschaft zu Theil werden, sind dazu per majora jedes Mal erwählt.

In Ansehung der Städte Stade und Buxtehude wird Folgendes bemerkt:

Sie haben nämlich

α. vormals gemeinschaftlich mit dem Domcapitel in Hamburg, welches aber nun an die Reichsstadt Hamburg cedirt ist, die Wahl und Präsentation eines Oberappellationsraths zu Zelle auf der gelehrten Bank, wegen dessen Präsentation, Confirmation, Introduction, Gagen, auch Reise- und Transport-Kosten dasselbe gilt, was vorhin in Ansehung des ritterschaftlichen praesentati bereits angeführt ist.

Diese Stelle bekleidet jetzt der Oberappellationsrath von Pufendorf. Sie haben gleichfalls zu seiner Zeit, und wenn die Reihe sie nach dem Turnus der Landschaften trifft, die Wahl und Präsentation des im Jahre 1733 hinzugekommenen und den gesammten Landschaften allerhöchst zur Wiederbesetzung überlassenen Oberappellationsraths.

β. Eine jede Stadt die Wahl und Präsentation

eines Assessors im Hofgerichte zu Stade, wegen dessen Präsentation, Examen, Beeidigung und Introduction dasselbe Statt findet, was vorhin bei den Assessoren der Ritterschaft angeführt worden ist. Ein jeder dieser Assessoren erhält aus der landesherrlichen Casse zum jährlichen Salario 100 Rthlr. Cassenmünze, wozu die Stadt Stade für ihren Assessor noch aus ihrer Cämmereicasse 33 Rthlr. 8 Ggr. Cassenmünze zuschießt. Jetzt ist von Seiten der Stadt Stade der Syndicus Lübbren, der Stadt Buxtehude aber der *Syndicus* Marcard Hofgerichtsassessor.

Wenn der Turnus nach dem Vergleiche sub lit. X. an die Städte ist; so wählen und präsentiren sie auch noch den im Jahre 1774 hinzugekommenen Hofgerichtsassessor, der jedoch gleichfalls ohne Besoldung dienen muß. Und in diesem Falle, wo die eine oder *andere* Stadt diesen zweiten Assessor im Hofgerichte hat, sind in demselben von den praesentatis der Ritterschaft nur drei. Außer den Referentengebühren hat ein Hofgerichtsassessor keine Dienstemolumente, die eben so ungewiß und geringe sind, wie bei den Assessoren der Ritterschaft.

γ. Eine jede dieser Städte erwählt und präsentirt nach dem vorhin sub. lit. Y. beygebrachten Rescripte ein Mitglied in das Commerzcollegium zu Hannover, nämlich einen ihrer Landräthe; wobei übrigens dasjenige wiederholt wird, was vorhin in Ansehung der Ritterschaft bemerkt worden ist. Gegenwärtig hat diese Stelle wegen der Stadt Stade der Landrath und Bürgermeister

Adler, wegen der Stadt Buxtehude ist aber der Landrath Vogt dazu präsentirt.

Daß die Städte Stade und Buxtehude an der Collation der Freitische zu Göttingen, der einmal bestimmten Einrichtung unter den Ständen zufolge, Theil nehmen, ist vorhin schon berührt worden; daher man sich hier nur darauf referirt.

Wegen der Präsentation der Stände des Herzogthums Verden, wird nach dem Vorstehenden etwas nicht nöthig sein, nur muß man hier wiederholen, daß die Transportkosten eines von den Ständen des Herzogthums Verden präsentirten Oberappellationsraths von beiden Herzogthümern gleichfalls aufgebracht werden. Gesammte Hofgerichtsassessoren aller Stände beider Herzogthümer haben etwas Gewisses an Schreibmaterialien in natura, dessen eigenthümliches Quantum aber nie zur Kenntniß der Landschaft gekommen ist, und welche aus der landesherrlichen Casse dem Lieferanten bezahlt werden.

Man kann hierbei nicht unberührt lassen, daß aus dem, was bereits vorgekommen ist, bei Besetzung der Staatsbedienungen auf Landeskinder vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Außerdem, was darüber bereits in den Privilegien und sonstigen Resolutionen enthalten ist, haben auch Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien und Kurfürstlichen Durchlauchten dieses in dem sub lit. A. a. anliegenden Rescripte vom $\frac{28. \text{ Oct.}}{8. \text{ Nov.}}$ 1715 allerhöchst versichert, in welchem Rescripte über andere schon vorgekommene Punkte allergnädigste Zusicherungen ertheilet worden sind. Da es insbesondere sehr wichtig

lich, welche Bewandniß es damit habe, und wie groß das zuletzt mit der allergnädigsten Landesherrschaft regulirte monathliche Quantum sei, nämlich 15,000 Rthlr. Es erhellet dies auch noch weiter aus der Verordnung vom 21. December 1725 wegen Aufhebung des Landschatzes im ältern Anhange der Polizeiordnung Seite 1277, wonach für die Zukunft das während der Dauer des Schatzcariums auf 18,000 Rthlr. monathlich erhöhete Quantum contributionis wieder zu 15,000 Rthlr. heruntergesetzt ist. Es kommt solchem nach davon jährlich 180,000 Rthlr. ein, und sie wird von den Contributionspflichtigen allein aufgebracht.

Was letztere betrifft, so sind in der in dem gedachten Anhange Seite 1203 und folgenden abgedruckten Landschatzordnung vom 24. December 1721 diejenigen 6 Species, worunter auch das Stempelpapier begriffen ist, wie die Verordnung deutlich zeigt, bestimmt, wovon die Accise bezahlt werden soll. Schon im Jahre 1718 ist es von der Landschaft gut gefunden, die Accise nur mit Ausnahme der, welche in der Stadt Stade gehoben und daselbst durch einen von der Regirung angesetzten Acciseverwalter administrirt wird, zu verpachten.

conf. die Instruction für die Quartalsverschlags-Commissarien vom 15. August 1718 ad V. im gedachten Anhange der Polizeiordnung Seite 1159.

und nach aufgehobenem Schatzcarium ist sie weiter rathsam erachtet, wie die Conditionen zur Verpachtung der Accise ibidem Seite 1286 vom 7ten Jan. 1726 ergeben. Bei dieser Verpachtung ist es auch seit der Zeit immer gelassen, und die Landesherrschaft erhielt zu der obge-

dachten Unterhaltung des Etats das, was auf solche Weise durch die verpachtete Accise aufkam. Seit vielen Jahren ist die Verpachtung jedes Mal von hiesiger Regirung selbst ohne Zuziehung der Quartalsverschlags-Commissarien geschehen, und hernach der Landschaft von der Regirung angezeigt worden, wie hoch die Accise in jedem Distrikte ausgebracht worden.

Im Jahre 1754 war indeß über die Abschaffung der Tabacksaccise und die Einrichtung eines Fonds zu einer publiken Landescasse von Seiten der Landesherrschaft mit den Ständen beider Herzogthümer communicirt. Und gleichwie sowohl erstere, als letztere von dem Nutzen und dem allgemeinen Vortheil, den jene Aufhebung und diese Anordnung für das ganze Land habe, überzeugt, mithin die Stände mit der allergnädigsten Landesherrschaft völlig einverstanden waren; so ward dasjenige Reglement sub dato St. James den 29. November 1754 der Landschaft mittelst allerhöchsten Rescripts de eodem mitgetheilt, welche beide Stücke sub lit. D. d. et E. e. in beglaubter Abschrift beigelegt werden. Aus dem Eingange des Reglements sowohl, als dessen §. 8. geht hervor, daß Seiner königlichen Majestät das jährliche Quantum der gesammten Accise auf 30,000 Rthlr. nach der Übereinkunft mit den getreuen Ständen bestimmt haben, und daß das, was von den übrigen accisebar bleibenden Parcelen nicht aufkommen, also an der Summe von 30m. Rthlr. fehlen würde, zuvor aus dieser Tabacksaccise-Äquivalentcasse zugeschossen und aufgefüllt werden solle. Nachdem man den Nutzen dieser Einrichtung für das Land und seine Einwohner immer

lich, welche Bewandniß es damit habe, und wie groß das zuletzt mit der allergnädigsten Landesherrschaft regulirte monathliche Quantum sei, nämlich 15,000 Rthlr. Es erhellet dies auch noch weiter aus der Verordnung vom 21. December 1725 wegen Aufhebung des Landschatzes im ältern Anhange der Polizeiordnung Seite 1277, wonach für die Zukunft das während der Dauer des Schatzäratiums auf 18,000 Rthlr. monathlich erhöhete Quantum contributionis wieder zu 15,000 Rthlr. heruntergesetzt ist. Es kommt solchem nach davon jährlich 180,000 Rthlr. ein, und sie wird von den Contributionspflichtigen allein aufgebracht.

Was letztere betrifft, so sind in der in dem gedachten Anhange Seite 1203 und folgenden abgedruckten Landschatzordnung vom 24. December 1721 diejenigen 6 Species, worunter auch das Stempelpapier begriffen ist, wie die Verordnung deutlich zeigt, bestimmt, wovon die Accise bezahlt werden soll. Schon im Jahre 1718 ist es von der Landschaft gut gefunden, die Accise nur mit Ausnahme der, welche in der Stadt Stade gehoben und daselbst durch einen von der Regirung angesetzten Acciseverwalter administrirt wird, zu verpachten.

conf. die Instruction für die Quartalsverschlags-Commissarien vom 15. August 1718 ad V. im gedachten Anhange der Polizeiordnung Seite 1159.

und nach aufgehobenem Schatzärarium ist sie weiter rathsam erachtet, wie die Conditionen zur Verpachtung der Accise ibidem Seite 1286 vom 7ten Jan. 1726 ergeben. Bei dieser Verpachtung ist es auch seit der Zeit immer gelassen, und die Landesherrschaft erhielt zu der obge-

dachten Unterhaltung des Etats das, was auf solche Weise durch die verpachtete Accise aufkam. Seit vielen Jahren ist die Verpachtung jedes Mal von hiesiger Regirung selbst ohne Zuziehung der Quartalsverschlags-Commissarien geschehen, und hernach der Landschaft von der Regirung angezeigt worden, wie hoch die Accise in jedem Distrikte ausgebracht worden.

Im Jahre 1754 war indeß über die Abschaffung der Tabacksaccise und die Einrichtung eines Fonds zu einer publiken Landescasse von Seiten der Landesherrschaft mit den Ständen beider Herzogthümer communicirt. Und gleichwie sowohl erstere, als letztere von dem Nutzen und dem allgemeinen Vortheil, den jene Aufhebung und diese Anordnung für das ganze Land habe, überzeugt, mithin die Stände mit der allergnädigsten Landesherrschaft völlig einverstanden waren; so ward dasjenige Reglement sub dato St. James den 29. November 1754 der Landschaft mittelst allerhöchsten Rescripts de eodem mitgetheilt, welche beide Stücke sub lit. D. d. et E. e. in beglaubter Abschrift beigelegt werden. Aus dem Eingange des Reglements sowohl, als dessen §. 8. geht hervor, daß Seiner königlichen Majestät das jährliche Quantum der gesammten Accise auf 30,000 Rthlr. nach der Übereinkunft mit den getreuen Ständen bestimmt haben, und daß das, was von den übrigen accisebar bleibenden Parcelen nicht aufkommen, also an der Summe von 30m. Rthlr. fehlen würde, zuvor aus dieser Tabacksaccise-Äquivalentcasse zugeschossen und aufgefüllt werden solle. Nachdem man den Nutzen dieser Einrichtung für das Land und seine Einwohner immer

mehr und mehr verspüret hat, so ist es dabei stets gelassen, und das Institut von 6 zu 6 Jahren jedes Mal wieder verlängert. Die darauf Bezug habende Verordnung vom 29. November 1754 liegt sub lit. F. f. hieneben. Zu dem gegenwärtigen Endzwecke wird es hinreichend sein, gezeigt zu haben, daß das jährliche, zur Erhaltung des Etats bestimmte Accisequantum zu 30m. Rthlr. festgesetzt.

Aus beiden Summen erfolgen also jährlich 210m. Rthlr., ein Mehres aber nicht, und das Land hat daher die Verpflichtung nicht auf sich, zu diesem Ende jährlich 300m. Rthlr., wie in der Anfrage steht, aufzubringen.

Von der Accise findet, überhaupt betrachtet, keine Exemtion Statt, wie dies die älteren Verordnungen genug zeigen. Inzwischen haben in der Folge einige herrschaftliche Bediente eine Befreiung davon von der Regirung erhalten, in deren Besitze und Genusse sie auch noch sind, auch sollen die Einwohner der Insel Krautsand die Befreiung von der Accise im Wege des Rechts erstritten haben.

b; zu der Aufbringung der Legationskosten, Kammer-Ziele ad 11,000 Rthlr. jährlich.

Die Legationskosten betragen jährlich für beide Herzogthümer 9482 Rthlr., welche nach dem Reichs- und Kreis-Fuße aufgebracht werden, und wozu die Stände den auf sie nach der desfalls feststehenden Repartition kommenden Beitrag zur landesherrlichen Casse abliefern lassen. Weil jedoch die Quote dessen, was an Hamburg und Bremen abgetreten ist, seit der Zeit deren Cession

wegfällt; so kömmt die obige ganze Summe nicht mehr ein. Was aber die Kammerzieler anbetrifft, deren die Anfrage zugleich mit gedenkt, so liegt zu deren Concurrenz der hiesigen Landschaft eine Verpflichtung eben so wenig ob, als zu den Reichs- und Kreis-Steuern. Es sind zwar solche anfänglich von der gnädigsten Landesherrschaft gefordert. Auf Remonstration der Stände aber ist in Gemäßheit des sub lit. G. g. angelegten Rescripts vom 6. August 1717. an die hiesige Regirung allerhöchst erklärt worden, daß so lange der damalige Contributionsfuß, nämlich 15m. Rthlr. monatlich, daure, Stände mit Aufbringung anderer Extraordinariorum und insonderheit der Kammerzieler, Reichs- und Kreis-Steuern verschont werden sollten, welches mit dem gebührenden Danke ständischer Seits erkannt worden ist.

c. zu der Aufbringung der sogenannten Fräuleinsteuer in jedem vorkommenden Falle 12,000 Rthlr. u. s. w.

Die Prinzessinsteuer, welche auf Ansuchen der Stände öfters in Gnaden erlassen ist, und 12m. Rthlr. in Cassenmünze oder $^2/_3$ Stücken beträgt, wird von der Landschaft nach desfalls eingegangener Proposition bewilligt, danach nach dem Reichs- und Kreis-Fuße ausgeschrieben und an die hiesige Generalreceptur, die unter der Verwaltung des Landcassirers ist, eingesandt, von welcher sie weiter an die Behörde gezahlt wird. Die freien Stände übernehmen dann die ihnen davon zukommende Quote.

IV.

Vermögen der Landschaft, als solcher Gebäude, Güter, Capitalien.

Wer führt die Verwaltung dieses Vermögens, und zu welchen Zwecken werden die Einkünfte verwendet?

Die Landschaft, qua talis, hat dergleichen gar nicht. Das Kloster Neuenwalde ist ein Eigenthum der Ritterschaft des Herzogthums Bremen, und dessen Casse verwaltet der von der gedachten Ritterschaft angesetzte Amtmann, der die Gelder zu dem bestimmten Zwecke verwendet, und der Ritterschaft allein Rechnung jährlich ablegt, und von ihr darüber quittirt wird.

Sonst hat die Ritterschaft des Herzogthums Bremen ein Haus in Stade, in welchem die landschaftlichen Conferenzen oder sonstigen Zusammenkünfte gehalten werden, das Archiv und die Registratur vorhanden sind, und der Syndicus dermalen seine Wohnung hat. Die besondere Aufsicht wegen der Baue und Reparationen ist dem Registrator übertragen, der davon bei dem Präsidenten Anzeige thun und dessen Genehmigung zu den Bauen und Reparationen einholen muß. Ferner hat sie ein Haus in Basdal, woselbst die Landtage abgehalten werden. Die Aufsicht hierüber hat der dasige Pedell und Meyer Buck, der an den in der Nähe gewöhnlich wohnenden Landrath des 3ten Zirkels von den nothwendigen Reparaturen Anzeige thun und dessen Genehmigung einholen muß. Die Reparations- und Bau-Kosten beider Gebäude werden aus der Roßdienstcasse bezahlt, und an selbige

resp. von dem Präsidenten oder dem Landrathe des 3ten Zirkels assignirt.

V.

Genaues Verzeichniß der ältern und neuern Schulden der Landschaft, mit specieller Angabe der Zeit und der Umstände, in welchen diese Schulden übernommen oder contrahirt sind.

Bis zum Jahre 1796 hat die hiesige Landschaft keine Schulden gehabt. Als aber von Seiten der hiesigen Herzogthümer in diesem Jahre die Verpflegung der damaligen Observationsarmee, auf Verfügung des Ministeriums in Hannover, mit übernommen werden mußte, und das Land nicht im Stande war, die dazu erforderlichen, bis zum Jahre 1801 fortgegangenen Kosten aufzubringen, so mußte die Landschaft zu Anleihen ihre Zuflucht nehmen, die jedes Mal mit Genehmigung der hiesigen Regirung gemacht werden mußten, so auch jetzt, wenn die Noth sie erfordert, noch immer nachgesucht wird. Man hat dafür gehalten, der Vorschrift ein Genüge zu leisten, wenn man das Verzeichniß in Ansehung der dieser Kosten halber gemachten Anleihen, in soweit die Schuld noch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte auf dem Lande haftet, der Reihe nach, sowie sie erforderlich gewesen, nach Anleitung der, der Lieferungen und Prästationen halber von dem hannoverschen Ministerium anhero erlassenen Schreiben abfaßte. Was aber die Anleihen anbetrifft, welche zu Bestreitung der französischen Occupationskosten nothwendig geworden sind, so sind selbige

nach den Jahren in dem Verzeichnisse angeführt worden, in welchen sie gemacht sind. Und aus diesem sub lit. H. h. beiliegenden Verzeichnisse ergibt sich denn der ganze Belauf der Schuld bis zu dem unterzeichneten Tage, nämlich bis zum 30. Junius 1806. Man kann jedoch hierbei nicht unbemerkt lassen, daß die hiesige Landschaft auch ihre Raten von den allgemeinen Landesschulden zu übernehmen hat, welche das Landes-Deputationscollegium in Hannover auf Rechnung gesammter vereinigten Provinzen, zu Bestreitung der französischen Occupationskosten contrahirt hat. Darüber ist jedoch noch keine Rechnung von dem gedachten Collegium aufgestellt, wenigstens der hiesigen Landschaft noch nicht zugestellt worden, und man weiß also nicht, wie viel von hier aus dazu contribuirt werden muß.

a. Von wem werden Verfassungs- und gültiger Weise die Schuld-Verschreibungen über angeliehene Capitalien und andere dergleichen Schuldverschreibungen vollzogen?

Die Schuldverschreibungen der Landschaft werden dem Herkommen nach, mithin verfassungsmäßig unterschrieben

α. wegen der Ritterschaft Herzogthums Bremen von dem Präsidenten, oder bei dessen Vacanz von dem ältesten Landrathe und dann noch zwei andern dazu von jenem oder diesem zu ernennenden Landräthen, mit Beisetzung des Siegels der Ritterschaft,

β. wegen der Städte Stade und Buxtehude von einem der Landräthe von jeder Stadt, mit Beisetzung des Siegels der Stadt, für die der Landrath unterschreibt,

7. Wegen der Ritterschaft des Herzogthums Verden von dem Landrathe derselben, mit Beifügung des ritterschaftlichen Siegels.

8. Wegen der Stadt Verden von dem Landrathe, mit Beidrückung des Stadtsiegels.

Weil in den Obligationen die gemeinen Einkünfte und Mittel des Landes zur Hypothek gesetzt werden, so wird sowohl dazu, als überhaupt die Genehmigung der hiesigen Regirung zur Ausstellung der hiesigen Schuldverschreibungen nachgesucht und eingeholt, die, da die Landschaft ohne die gröste Noth dazu nicht schreitet, auch unbedenklich ertheilt wird.

In dem ad num. 1. sub lit. A. beigefügten historischen Berichte der landständischen Gerechtsame ist Seite 2 berühret worden, daß zwar die Eingesessenen der Marsch der drei Länder Altenlandes, Lande Kehdingen und Wursten, welchen in der Folge noch die des Gerichts Osten, Amts Neuhaus und im Osterstadischen sich beigesellt haben, auch jura constatus folglich sessionis et voti auf Landtägen prätendirt, und desfalls mit den Ständen einen weitläuftigen Proceß geführt, aber dabei den Kürzern gezogen, indem die bei dem königlichen schwedischen Tribunale zu Wismar am 26. October 1672 abgesprochene Sentenz dahin ausgefallen, daß sie das jus constatus intendirter Maaßen, wie zu Recht genugsam noch nicht, dagegen zur Genüge beigebracht, daß bei allgemeinen Landtägen, woselbst ihr Interesse mit vorkömmt, dieselbe gleich den freien Ständen beschrieben zu werden, dabei durch gewisse Deputatos zu erscheinen, Propositiones und Resolutiones anzuhören,

nach den Jahren in dem Verzeichnisse angeführt worden, in welchen sie gemacht sind. Und aus diesem sub lit. H. h. beiliegenden Verzeichnisse ergibt sich denn der ganze Belauf der Schuld bis zu dem unterzeichneten Tage, nämlich bis zum 30. Junius 1806. Man kann jedoch hierbei nicht unbemerkt lassen, daß die hiesige Landschaft auch ihre Raten von den allgemeinen Landesschulden zu übernehmen hat, welche das Landes-Deputationscollegium in Hannover auf Rechnung gesammter vereinigten Provinzen, zu Bestreitung der französischen Occupationskosten contrahirt hat. Darüber ist jedoch noch keine Rechnung von dem gedachten Collegium aufgestellt, wenigstens der hiesigen Landschaft noch nicht zugestellt worden, und man weiß also nicht, wie viel von hier aus dazu contribuirt werden muß.

a. Von wem werden Verfassungs- und gültiger Weise die Schuld-Verschreibungen über angeliehene Kapitalien und andere dergleichen Schuldverschreibungen vollzogen?

Die Schuldverschreibungen der Landschaft werden dem Herkommen nach, mithin verfassungsmäßig unterschrieben

α. wegen der Ritterschaft Herzogthums Bremen von dem Präsidenten, oder bei dessen Vacanz von dem ältesten Landrathe und dann noch zwei andern dazu von jenem oder diesem zu ernennenden Landräthen, mit Beisetzung des Siegels der Ritterschaft,

β. wegen der Städte Stade und Buxtehude von einem der Landräthe von jeder Stadt, mit Beisetzung des Siegels der Stadt, für die der Landrath unterschreibt,

7. Wegen der Ritterschaft des Herzogthums Verden von dem Landrathe derselben, mit Beifügung des ritterschaftlichen Siegels.

8. Wegen der Stadt Verden von dem Landrathe, mit Beidrückung des Stadtsiegels.

Weil in den Obligationen die gemeinen Einkünfte und Mittel des Landes zur Hypothek gesetzt werden, so wird sowohl dazu, als überhaupt die Genehmigung der hiesigen Regierung zur Ausstellung der hiesigen Schuldverschreibungen nachgesucht und eingeholt, die, da die Landschaft ohne die gröste Noth dazu nicht schreitet, auch unbedenklich ertheilt wird.

In dem ad num. 1. sub. lit. A. beigefügten historischen Berichte der landständischen Gerechtsame ist Seite 2 berührt worden, daß zwar die Eingesessenen der Marsch der drei Länder Altenlandes, Lande Kehdingen und Wursten, welchen in der Folge noch die des Gerichts Osten, Amts Neuhaus und im Osterstadischen sich beigesellt haben, auch jura constatus folglich sessionis et voti auf Landtägen prätendirt, und desfalls mit den Ständen einen weitläuftigen Proceß geführt, aber dabei den Kürzern gezogen, indem die bei dem königlichen schwedischen Tribunale zu Wismar am 26. October 1672 abgesprochene Sentenz dahin ausgefallen, daß sie das jus constatus intendirter Maaßen, wie zu Recht genugsam noch nicht, dagegen zur Genüge beigebracht, daß bei allgemeinen Landtägen, woselbst ihr Interesse mit vorkömmt, dieselbe gleich den freien Ständen beschrieben zu werden, dabei durch gewisse Deputatos zu erscheinen, Propositiones und Resolutiones anzuhören,

bei diesen ihre Nothdurft durch ihren Gelehrten vorher zu beobachten, ihre Gravamina vorzutragen und falls sie bei den Ständen nicht gehört, der Regirung Entscheidung zu gewärtigen, berechtigt sein.

Dies Interesse der Marschländer tritt wohl vorzüglich dann ein, wenn die Nothwendigkeit die Beschwerung des Landes mit Schulden erheischet, und sie werden daher in solchen Fällen auch jedes Mal vor die bremische Landschaft, indem die verdenschen Stände mit ihnen nichts zu thun haben, beschieden, ihnen wird die Nothwendigkeit und die Ursache davon ausführlich vorgestellt, und es wird von ihnen verlangt, daß sie sich darüber verfassungsmäßig vernehmen lassen, auch anzeigen, welche Person sie zur Vollziehung der auszustellenden Obligationen bevollmächtigen. Tritt der Fall ein, wo sie sich zu dieser Vollziehung bereit finden, obwohl sie dies gewöhnlich unter Anführung vieler Scheingründe declariren, und von keinen Anleihen, wenn auch die Noth noch so dringend ist, aber auch nichts von den zu Bestreitung der Bedürfnisse nothwendigen Steuern etwas wissen wollen; alsdenn bevollmächtigen sie ordentlicher Weise ihren Consulenten dazu. Declariren sie aber die Vollziehung, so bringt die Landschaft unter Communication dessen, was die Deputirten der Marschländer vorgebracht haben, den Vorgang an die Regirung, und trägt darauf an, daß, der nicht erfolgten und verweigerten Unterschrift der Marschländer ungeachtet, die Anleihe zu seiner Zeit über das ganze Land ausgeschrieben und vor allen übrigen Abgaben aufgebracht werden sollte. Die hiesige Regirung hat bis dahin die Gründe der

bremischen Landschaft noch jedes Mal so geeignet gefunden, daß sie die erbetene Versicherung zu ertheilen unbedenklich gefunden hat.

b. Können neue Schulden verfassungsmäßig ohne Vorwissen und ohne die Einwilligung des Landesherrn contrahirt werden?

Es ist, wie aus dem Vorhergehenden schon hervorgeht, in hiesiger Provinz zu solchen Schulden jedes Mal die landesherrliche Genehmigung nachgesuchet und immer ertheilt, weil ohne dringende Noth die Landschaft das Land mit Schulden nicht beschwert. In den letztern Jahren sind bei den dringenden Geldbedürfnissen zwar mehrmals offerirte Anleihen, zumal die Offerenten vielfältig ihr Geld sofort placiren wollten, was sie, wenn man es nicht gleich annahm, bei privatis zu höhern Zinsen unterzubringen, stets Gelegenheit hatten, auch ohne vorgängige Anzeige bei der hiesigen Regirung angenommen worden. Es ist aber jedes Mal derselben nachher eine solche Anzeige gemacht, und sie um die Genehmigung ersucht, die sie gleichfalls nie bei der vor Augen liegenden Nothwendigkeit denegiret hat.

c. In welchem Maaße haften die einzelnen Stände für die vorhandenen Schulden, und wie würde eine etwa erkannte Execution wegen eingeklagter Schuld realisirt werden?

Da die Schuld von der ganzen Landschaft, mithin von deren sämmtlichen Ständen contrahirt wird, auch von diesem insgesammt und zwar von einem jeden Stande absonderlich die Obligationen vollzogen werden, dem beneficio divisonis aber nie entsagt wird, was

auch nicht thunlich erachtet werden mag, so kann auch ein einzelner Stand für die ganze Schuld nicht haften, sondern sie afficirt alle Stände insgesammt.

Der Fall einer Execution gegen die hiesige Landschaft und deren Stände ist nicht vorgekommen, auch nicht erinnerlich. Sollte sie aber in einem besondern Falle nöthwendig werden, so kann sie nach der hiesigen Verfassung, nach welcher gegen eine Commüne oder ein Corpus der ordentliche Richter die Execution nicht verrichten kann, sondern der Kläger nach eingebrachtem condemnatorischen Erkenntnisse bei hiesiger Regirung ein Permissiv zur Anlage über die Commüne nachsuchen muß, wohl nicht anders, als durch die hiesige Regirung vollstreckt werden, welche das eingeklagte Geld nach einen zuvor verfassungsmäßig zu bestimmenden modo collectandi über das ganze Land und beide Herzogthümer anlegen, ausschreiben und solcher Gestalt zusammenbringen lassen müßte.

VI.

Finanzverwaltung der Landschaft.

a. Verschiedene Arten der, in der Provinz existirenden öffentlichen Abgaben und Bestimmungen der Gegenstände, zu welchen die eine oder die andere Abgabe verwendet wird. Es ist hiermit eine kurze geschichtliche Darstellung der Entstehung der Abgaben zu verbinden.

Es ist schon bemerklich gemacht worden, auch erhellet aus dem Vorstehenden, daß die Landschaft qua talis, keine Einnahme öffentlicher Abgaben, keine Rechnungsführung und keine Finanzverwaltung habe. Nur

in dem Falle, wenn der Nothstand erfordert, das Land mit Schulden zu beschweren, desfalls Anleihen zu machen, darüber Verschreibungen auszustellen, und zu deren Verzinsung, auch Tilgung, selbst Steuern anzulegen, trägt sie gewöhnlich dem Landsyndicus die Erhebung der Gelder, die Bezahlung der Zinsen und Rückzahlung der Capitalien selbst gegen die von ihr ausgestellten Obligationen auf, der dann davon diese specielle landschaftliche Rechnung führt, selbige der Landschaft ablegt, die sie sodann an die hiesige Regirung zur nochmaligen Revision und Mittheilung der etwaigen Erinnerungen einsendet, wie dies jetzt seit dem Jahre 1796 der Fall ist. Die bei dieser Casse eingehenden Gelder werden einzig und allein zu dem bestimmten Endzwecke, nämlich zur Berichtigung der erforderlichen Bedürfnisse, der Zinsen auf die Anleihen, Rückbezahlung der Capitalien und der nöthigen sonstigen damit in Verbindung stehenden, auch mit der Administration Kosten verwendet. Es ist dies also immer eine temporelle, bloße Nebencasse, worüber wir weiter nichts werden zu sagen gebrauchen. Der Landsyndicus hat mit wegen dieser Rechnungsführung eine Caution von 2000 Rthlr. in $\frac{2}{3}$-Stücken gemacht. Weil aber die Anfrage auf die verschiedenen Arten der, in der Provinz existirenden öffentlichen Abgaben und Bestimmung der Gegenstände, zu welchen die eine oder die andere Abgabe verwendet wird, mit gerichtet ist; so werden wir derenthalben Folgendes noch berühren müssen. Zu den hiesigen öffentlichen Abgaben gehören 1) die Contribution und die Accise nebst dem Stempelpapier.

Deren ist in dem Vorstehenden, sowie ihrer Ent-

stehung und Veränderung von Zeit zu Zeit bereits ausführlich gedacht worden, daher man sich darauf hier wird beziehen dürfen. Ihre Bestimmung und Verwendung ist die Unterhaltung des landesherrlichen Civil- und Militair-Etats in den beiden Herzogthümern, und ist Rechnungsführer davon der zeitige Landcassirer, welcher von der Landesherrschaft angesetzt wird und selbige Rechnung ablegt.

2) Die Legationskassen, deren vorhin gleichfalls bereits gedacht ist. Sie sind zu den Legations- und Gesandtschafts-Kosten der allergnädigsten Landesherrschaft bestimmt, und fließen gleichfalls in die unter der Verwaltung des Landcassirers stehende Casse, welcher der Landesherrschaft davon Rechnung ablegt.

3) Die Cavallerieservice und Fouragegelder. Es sind nach vorgängiger Communication mit den Landständen dieserhalb, sowie überhaupt der Einquartierung der Cavallerie halber, mehre Verordnungen schon zur schwedischen Regirungszeit ergangen, deren einige in dem mehrgedachten Anhange der Polizeiordnung Seite 689 und folgenden abgedruckt finden. Die neueste Ordonnanz ist daselbst Seite 1342 und folgenden gedruckt und vom 24. März 1732. Darin ist enthalten, was sowohl dem Oberofficiere, als Unterofficiere an Service und an Fourage bestanden wird. In Rücksicht der letztern ist in der Folge zwischen der Landesherrschaft und der Landschaft dahin eine Vereinigung getroffen, daß den Oberofficiers von der Cavallerie die rauhe Fourage für ihre Pferde nach dem ordonnanzmäßigen Preise die Ration zu 1 Rthlr. 12 Schill. oder 1 Rthlr. 6 Sgr. bezahlt

und dieſe gleich den Servicegeldern nach dem Fuße der Contribution monatlich mit ausgeſchrieben, von den Einnehmern gehoben, dem hieſigen Landcaſſirer geliefert und von demſelben an die Oberoffiziers ausgezahlt werden ſolle, worüber ſich das Ausſchreiben der hieſigen Regirung vom 27. Februar 1733 in dem neuen Anhange der Polizeiordnung Seite 135, ſowie daſelbſt die Verordnung vom 29. November 1734 findet, wonach es billig gefunden und von Ständen bewilligt worden, daß den Oberoffizieren der, in hieſigen Herzogthümern einquartirten Cavallerie für die Portion rauher Fourage, ſtatt der im Reglement darauf gerechneten 1 Rthlr. 12 Schill. mit 2 Rthlr. bezahlt werde. Es werden ſeit vielen Jahren die Service- und Fourage-Gelder am Schluſſe eines jeden Monats für den verfloſſenen Monat nach einem, von dem Regimentschef oder Commandeur an den Landcaſſirer eingeſandten Verzeichniſſe für das ganze Regiment an denſelben gegen deſſen Quitung geſandt, jedoch bei vacanten Officierſtellen ſo wenig Service als Fouragegelder dem Regimente gut gethan, ſo lange dieſe Vacanz dauert. Der Landcaſſirer erhält für die Erhebung Procentgelder, die er in der Rechnung mit zur Ausgabe bringt. Er ſendet dieſe Rechnung an die hieſige Regirung ein, welche ſie der Landſchaft zur Reviſion communicirt, und letztere liefert ſie nebſt ihren etwaigen Erinnerungen der Regirung zurück, wonach der Landcaſſirer von Landherrſchafts wegen quittirt wird.

4) Die Tabacksaccise-Äquivalentgelder. Des Urſprungs und der Einrichtung dieſer und deren Caſſe iſt vorhin bereits ausführlich gedacht, daher man ſich darauf

stehung und Veränderung von Zeit zu Zeit bereits ausführlich gedacht worden, daher man sich darauf hier wird beziehen dürfen. Ihre Bestimmung und Verwendung ist die Unterhaltung des landesherrlichen Civil- und Militair-Etats in den beiden Herzogthümern, und der Rechnungsführer davon der zeitige Landcassirer, welcher von der Landesherrschaft angesetzt wird und selbige Rechnung ablegt.

2) Die Legationskassen, deren wohin gleichfalls bereits gedacht ist. Sie sind zu den Legations- und Gesandtschafts-Kosten der allergnädigsten Landesherrschaft bestimmt, und fließen gleichfalls in die unter der Verwaltung des Landcassirers stehende Casse, welcher der Landesherrschaft davon Rechnung ablegt.

3) Die Cavallerieservice und Fouragegelder. Es sind nach vorgängiger Communication mit den Landständen dieserhalb, sowie überhaupt der Einquartierung der Cavallerie halber, mehre Verordnungen schon zur schwedischen Regirungszeit ergangen, deren einige in dem mehrgedachten Anhange der Polizeiordnung Seite 689 und folgenden abgedruckt finden. Die neueste Ordonnanz ist daselbst Seite 1342 und folgenden gedruckt und vom 24. März 1732. Darin ist enthalten, was sowol dem Oberofficiere, als Unterofficiere an Service und an Fourage bestanden wird. In Rücksicht der letztern ist in der Folge zwischen der Landesherrschaft und der Landschaft dahin eine Vereinigung getroffen, daß den Officiers von der Cavallerie die rauhe Fourage für ihre Pferde nach dem ordonnanzmäßigen Preise die Ration zu 1 Rthlr. 12 Schill. oder 1 Rthlr. 6 Sgr. bezahlt

und diese gleich den Servicegeldern nach dem Fuße der Contribution monatlich mit ausgeschrieben, von den Einnehmern gehoben, dem hiesigen Landcassirer geliefert und von demselben an die Oberoffiziers ausgezahlt werden solle, worüber sich das Ausschreiben der hiesigen Regirung vom 27. Februar 1733 in dem neuen Anhange der Polizeiordnung Seite 135, sowie daselbst die Verordnung vom 29. November 1734 findet, wonach es billig gefunden und von Ständen bewilligt worden, daß den Oberoffizieren der, in hiesigen Herzogthümern einquartirten Cavallerie für die Portion rauher Fourage, statt der im Reglement darauf gerechneten 1 Rthlr. 12 Schill. mit 2 Rthlr. bezahlt werde. Es werden seit vielen Jahren die Service- und Fourage-Gelder am Schlusse eines jeden Monats für den verflossenen Monat nach einem, von dem Regimentschef oder Commandeur an den Landcassirer eingesandten Verzeichnisse für das ganze Regiment an denselben gegen dessen Quitung gesandt, jedoch bei vacanten Officierstellen so wenig Service als Fouragegelder dem Regimente gut gethan, so lange diese Vacanz dauert. Der Landcassirer erhält für die Erhebung Procentgelder, die er in der Rechnung mit zur Ausgabe bringt. Er sendet diese Rechnung an die hiesige Regirung ein, welche sie der Landschaft zur Revision communicirt, und letztere liefert sie nebst ihren etwaigen Erinnerungen der Regirung zurück, wonach der Landcassirer von Landherrschafts wegen quittirt wird.

4) Die Tabacksaccise-Äquivalentgelder. Des Ursprungs und der Einrichtung dieser und deren Casse ist vorhin bereits ausführlich gedacht, daher man sich darauf

und die Anlagen D. d. und E. e bezieht. Der Landcassirer hat auch die Rechnungsführung davon, und erhält 1½ Procent Receptungebühren der ganzen jährlichen Einnahme, sendet seine Rechnung an die hiesige Regirung, und diese communicirt sie der Landschaft zur Revision, welche sie darauf mit den etwaigen Erinnerungen an die Regirung zurückliefert. Es wird demnächst von Seiten der Landesherrschaft darüber quitirt.

Der Überschuß dieser Casse wird, wie auch das Reglement und die Verordnung von 1754 *vorschreibt*, zum allgemeinen Landesbesten verwendet. Der zeitige Präsident aber erhält durch eine besondere Verwilligung der Landesherrschaft daraus eine jährliche Gage von 200 Rthlr., und es werden die Kosten auf diese Casse von der Regirung assignirt und daraus bezahlt, welche der Unterricht der Hebammen für beide Provinzen erfordert, nicht weniger, wie bereits bemerkt ist, die zur Vergütung der Brandbeschädigten in dem laufenden Rechnungsjahre nöthigen Gelder darauf vorschußweise assignirt und genommen, so aber im folgenden Jahre von den ausgeschriebenen und zur Brandcasse eingegangenen Beiträgen der Societätsgenossen, der Tabacksaccise-Äquivalentcasse wieder erstattet werden.

5) Die Oberappellationsgerichts-Besoldungsgelder und die obigen Transportkosten der neuen Räthe.

Derer hat man vorhin gleichfalls gedacht, worauf, sowie auf die Anlage V. man hier daher nur refectirt. Die Rechnungsführung hat der Landcassirer ebenfalls, der von Zeit zu Zeit eine Berechnung davon an die hiesige Regirung einsendet. Findet sich dann ein Über-

schuß, so disponiren die Stände mit Genehmigung der Regirung darüber zum Besten des Landes.

6) Die göttingischen Universitätsgelder zu Unterhaltung dieser Universität werden von beiden Herzogthümern halbjährig auf Ostern und Michaelis 1050 Rthlr., im ganzen Jahre also 2100 Rthlr. aufgebracht. Zu jener Summe der 1050 Rthlr. concurriren

im Herzogthume Bremen					
das schatzpflichtige Corpus	777	Rthlr.	18	Ggr.	8 Pf.
die Capitel- und Klostergüter	58	»	8	»	— »
die Ritterschaft	58	»	8	»	— »
die Städte Stade und Buxtehude	37	»	21	»	4 »
im Herzogthume Verden:					
das schatzpflichtige Corpus	105	»	2	»	1 »
die Capitelgüter	—	»	8	»	$9\frac{2}{3}$ »
die Stadt Verden	11	»	5	»	$1\frac{1}{3}$ »
Summa	1050	Rthlr.	—	Ggr.	— Pf.

Die Rechnung führt davon gleichfalls der Landcassirer, der das Geld in die Klostercasse in Hannover einsendet. Wie es mit Aufnahme der Rechnung gehalten wird, davon ist die Landschaft nicht unterrichtet, und sie glaubt, daß sie gar nicht geschehe, vielmehr für überflüssig gehalten werde, weil nicht mehr vom Lande aufgebracht wird, als gerade zu dem Zwecke nöthig ist, und die Klostercasse in Bezahlung der Gelder keine Nachsicht geben kann, noch wird.

7) Die Landräthe-Besoldungsgelder. Selbige werden vom Lande nach dem Reichs- und Kreis-Fuße auf-

gebracht, an den die Rechnung führenden Landcassirer abgeliefert, und dieser zahlt halbjährig auf Johannis und Weihnachten die Besoldung an den Präsidenten und jeden der Landräthe der bremenschen Ritterschaft mit 100 Rthlr. und an die der 3 Städte mit 50 Rthlr. für jede Stadt wieder aus, wofür er 2 Procent Hebungsgebühren erhält. Es werden also jährlich zu diesen Besoldungen vom Lande 1700 Rthlr. aufgebracht, nebst 34 Rthlr. Hebungsgebühren, und es bleibt kein Überschuß, weil nicht mehr vom Lande aufgebracht wird, als hierzu gerade erforderlich ist. Der Landrath der Ritterschaft Verden erhält diese Besoldung aus den hiesigen Cassen nicht, sondern ist dafür auf eine andere Art entschädigt, wiewohl man hier darüber nichts Besonders weiß. Von den sub num. 5, 6. und 7. recensirten Abgaben ist jedoch, seit der Zeit der an die Reichsstädte Hamburg und Bremen erfolgten Cession der davon sonst zur Casse eingegangene Beitrag zurückgeblieben, so daß jetzt die ganze Summe, worauf gerechnet ist, nicht erfolgt.

8) Diäten für die Quartalsverschlags-Commissarien.

Es ist schon vorhin bemerkt worden, daß der Regel nach in jedem Distrikte 2 Quartalsverschlags-Commissarien, der erste von der Ritterschaft und der zweite der dasige Beamte sind. Die Quartalsverschlags-Commissionen werden alle Vierteljahre abgehalten, wofür ein jeder der Commissarien diejenigen Gebühren erhält, welche nach den Verordnungen vom 19. Februar 1809, 15. Aug. 1718 und 25. Februar 1732 im alten Anhange der Polizeiordnung, Seite 665, 1162 und folgenden und Seite 1338 und 1339 vorgeschrieben sind. Diese Diäten

müssen von jedem Distrikte neben der Contribution zugleich mit aufgebracht werden, werden von dem Distrikteinnehmer gehoben und den Quartalsverschlags-Commissarien ausgezahlt, und es ist in der erstgedachten Verordnung vom 19. Februar 1709 Seite 665 der erste Anfang der denselben beigelegten Diäten anzutreffen.

9) Wenn ein neues Mitglied in hiesige Regirung kommt und seine Stelle hieselbst antritt, so werden demselben von der hiesigen Landschaft gewisse sogenannte Bien-Venue-Gelder offerirt. Sie bestehen für den ersten der hiesigen Regirung in 300 holländischen Ducaten, für einen andern aber in 500 Rthlr. in Pistolen zu 4⅔ Rthlr., diese werden vom Lande nach dem Reichs- und Kreis-Fuße aufgebracht.

10) wird hier der dermalen allgemeinen Steuer zu erwähnen sein. Diese ist bloß zu dem Ende zuerst im Jahre 1798 angeordnet worden, um dadurch eine Casse zu erhalten, woraus sowohl die Verzinsung der auf den Credit des Landes zu Bestreitung der im Jahre 1796 ausgerückten Observationsarmee und deren Verpflegung von Seiten der allergnädigsten Landesherrschaft erforderten Kosten angeliehenen Capitalien, als auch die Zurückzahlung dieser selbst erfolgen könnte. Man hat damit von Zeit zu Zeit eine Veränderung vorzunehmen nöthig erachtet, und, nachdem seit dem Jahre 1803 die Schulden und die sonstigen von dem Lande zu übernehmenden Lasten sich bei der französischen Occupation immer vermehrt haben, im vorigen Jahre eine neue Steuer nothwendig gefunden, die unter dem 24. April 1805 von der hiesigen Regirung auch angeordnet und ausgeschrieben

von den Contributionspflichtigen der Reihe nach vom Amte oder Gerichte zum nächsten Amte oder Gerichte geleistet.

Dem, der eine solche Fuhr leistet, oder ein Pferd hergibt, wird für die Meile auf jedes Pferd 2 Sgr. 6 Pf. vergütet, wenn darüber der gehörige, von hiesiger Regirung auf die ganze Route ertheilte Fuhrbefehl vorhanden ist. Die Beamten und Gerichte müssen alle Jahr das Verzeichniß der in demselben vorgefallenen Kriegerreisen mit Bemerkung der Meilenzahl und der gestellten Pferde, auch Anzeige des dem Distrikte dafür zu Gute kommenden Geldes und unter Beifügung des Fuhrbefehls der Regirung selbiger einsenden. Aus allen diesen Verzeichnissen und Berichten wird von der Regirung durch einen ihrer Secretarien die ganze Rechnung aufgestellt, und derselben für den Secretair 12 Rthlr., für den Landsyndicus aber 20 Rthlr. hinzugefügt, die einem jeden derselben von Alters her zukommen. Gewöhnlich wird diese Rechnung alle 3 Jahre aufgestellt, doch gehen oftmals darüber mehre Jahre hin, zumal, wenn die Zahl der geleisteten Kriegerfuhren nur gering gewesen ist, oder sonstige Umstände es nicht gestatten. Die Regirung communicirt diese Rechnung mit allen Belegen der Landschaft, welche sie revidirt, und darauf mit den etwaigen Erinnerungen remittirt, worauf die ganze Summe über die Contributionspflichtigen ausgeschrieben, in jedem Distrikte durch die Einnehmer erhoben, von selbigen an den Landcassirer eingesandt, von diesem aber den Distrikten, welche für die geleisteten Kriegerfuhren Geld erhalten, entweder baar bezahlt, oder

auf die Contribution gut geschrieben und den Einnehmern darüber quittirt wird, die in solchem Falle einem jeden einzelnen Parcipienten dann über den Belauf in seinem Contributionsquitungsbuch wieder quittiren. Der Landcassirer erhält für die Erhebung und Berechnung der Gelder Procente.

b. Verschiedene Erhebungs- und Berechnungs-Arten dieser Abgaben.

Glaubt man sich auf dasjenige hier referiren zu können, was ad a. so eben bei jeder der einzelnen Abgaben angeführt worden ist, und weiß denselben wenigstens für jetzt nichts noch hinzuzufügen.

c. Verschiedene landschaftliche Hauptcassen, in welche die Abgaben fließen.

Die Hauptcasse, worin alle öffentliche Abgaben fließen, hat nach dem Vorstehenden der Landcassirer, in welche alle Receptoren und Verwalter, wohin vorzüglich die Districtseinnehmer, der Verwalter der in der Stadt Stade administrirten Accise, der Stempelpapiereinnehmer, die Acciseпächter gehören, ihre Zahlungen leisten müssen. Die Landschaft selbst hat bereits gedachtermaaßen gar keine öffentliche Abgaben zu erheben, und also keine Rechnung davon zu führen, mithin in sofern auch keine Cassenbediente.

d. Verwaltungsart der Hauptcassen.

Kann man von Seiten der Landschaft auch darüber weiter nichts, als was bei den einzelnen öffentlichen Abgaben bereits bemerkt worden ist, und um desto weniger

etwas anführen, als die Landschaft von den Rechnunge der Contributionscasse, der Accise-, Legations-, Obe appellationsgerichts-, göttingschen Universitäts- und Lan räthe Besoldungs-Gelder gar keine Notiz erhält, n nimmt.

α. Personal der Rechnungsführer, Bedienung, Namen, Dien zeit, Dienstpflicht, Besoldung, Dienstemolumente, nach A leitung der in der vorhin bemerkten Tabelle vorgeschri benen Form.

Da der Hauptrechnungsführer *in den hiesige* Herzogthümern der Landcassirer, Namens von Besten bestellt, ist, die Einnehmer in den Districten Theils vo der Landesherrschaft bestellt, Theils von den Districts gutsherrn der Regirung präsentirt und von selbige beeidigt und bestätigt werden, wie das alles vorhin g dachtermaaßen zwischen der Landesherrschaft und de Landschaft regulirt und festgesetzt ist, diese aber auch nur Unterreceptoren sind, der Landcassirer aber allein vo der Landesherrschaft ernannt und verpflichtet wird, w selbiger seine Instruction und Bestallung, sowie sein Besoldung aus der landesherrlichen Casse erhält; d ihm für manche andere Rechnungsführung über die b seiner Casse eingehende öffentlichen Abgaben ausgesetzt Procentgelder aber vorhin schon bei der Recension solch öffentlichen Abgaben, soweit man davon unterrichtet ist angezeigt sind: so ist die Landschaft außer Stande ei Mehreres hierüber berichtlich anzuzeigen, vielmehr m dieses alles von ihm selbst angegeben werden, wozu d Landschaft ihm aber nicht auffordern kann, da er zu den Ressort nicht gehört, nur bemerkt man hier so viel, d

der jetzige Landcassirer von Bestenbostell diese Stelle seit dem Jahre 1786 hat.

β. Form der Rechnungsführung, Caution der Rendanten, Controlle, Art der Aufbewahrung des vorhandenen baaren Geldes.

Auch darüber geht der hiesigen Landschaft die gehörige Kenntniß ab. Sie hat sich im Jahre 1787 bei hiesiger Regirung darnach erkundigt, ob der Landcassirer auch wegen der ihm übertragenen oder zu seinem Dienste gehörigen landschaftlichen Hebungen Caution bestellt habe, was sonst nöthig sein mögte, worauf sie aber mit einer Antwort nicht versehen ist.

Daß der Landcassirer zu gewissen Zeiten der hiesigen Regirung ein Restantenverzeichniß der Contribution, so wie ein Verzeichniß der bei der Casse des Tabacksäquivalentcassengeldes, auch jetzt der Steuergelder, eingegangenen Gelder eingeben müsse, ist der Ritterschaft bewußt, der er auch jetzt von den beiden letzten Arten von Zeit zu Zeit einen Extract einliefert. Den baaren Geldvorrath kann er nur in seinem ihm eigenthümlich gehörigen Hause aufbewahren, doch wird ihm desfalls von der Landesherrschaft zur Sicherheit des Nachts eine oder zwei Schildwachen gegeben. Man bemerkt hierbei noch, daß der Ritterschaftssecretair wegen der ihm übertragenen ritterschaftlichen Roßdienstcassenhebung eine Caution von 2000 Rthlr., der Brandcassenreceptor aber wegen der ihm anvertrauenen Brandcassenhebung eine Caution von 3000 Rthlr. Cassenmünze bestellt habe.

γ. Oberaufsicht über das Rechnungswesen von Seiten der Landschaft und von Seiten des Landesherrn.

Welche Rechnungen des Landcassirers der Landschaft zur Revision communicirt werden, ist in dem Vorstehenden bereits bemerkt worden, und der Landschaft steht sowohl darüber, als über die Rechnungen, worin vom Lande aufgebrachte nicht bloß verfassungsmäßige und den Recessen zu Folge in die landesherrliche Casse fließende Gelder berechnet werden, die Aufsicht und Nachfrage zu. Der Landesherrschaft oder der *hiesigen Regierung* gebührt über die Rechnungen aller öffentlichen gemeinen Landescassen die Oberaufsicht.

VII.

Öffentliche Institute, welche von der Landesherrschaft dependiren, oder zu deren Unterhaltung dieselbe *direct* concurrirt.

Z. B. a. Creditinstitut.

Ein Creditinstitut ist in hiesigen Herzogthümern nicht.

b. Brandassecurationscasse.

Der Brandassecurationscasse ist vorhin schon Erwähnung geschehen und das Nöthige dieserwegen angeführt, worauf man sich hier daher nur bezieht. Die Hauptverordnungen sind vom 24. Mai 1754 und die vom 24. Julius 1758, nach welcher letzteren gesammte Geestmeyer wegen ihrer Gebäude der Brandassecurationscasse beizutreten schuldig sind, die daher mit dem Namen: »gezwungene Interessenten«, im Gegensatze der übrigen

»freiwilliger Interessenten«, bezeichnet werden. Von diesen beiden Verordnungen sind die Exemplare sub lit. K. k. und L. l. beigelegt.

c. Hebammeninstitut.

Ein besonderes Hebammeninstitut ist in den hiesigen Herzogthümern nicht. Diejenigen Personen, welche hierzu zu unterrichten sind, werden nach einer Übereinkunft, welche die Zustimmung der hiesigen Ritterschaft erhalten hat, dermalen in das Hebammeninstitut zu Zelle gesandt, und dafür das verabredete Honorar an den Professor Scheller, außerdem aber an das Institut für Hausgeld wöchentlich 3 Ggr., den zu unterrichtenden Frauen aber während der Zeit ihres Aufenthalts in Zelle wöchentlich zu ihrem Unterhalte 16 Ggr. gezahlt, und ihnen bei ihrem Abgange die Hebammenutensilien, bestehend in einem Compendium, einer Sprütze, einem Wendelband und einer Nabelschnurscheere, frei geliefert, auch die etwa nöthige Arzenei gereicht.

Nach vollendetem Unterrichte sendet der Professor Scheller die Rechnung an die Regirung ein, welche dem Landcassirer die Anweisung ertheilt, sie aus der Tabacks-acciseäquivalentcasse, worauf diese Ausgabe schon seit langen Jahren gelegt ist, zu bezahlen.

d. Landgestüt.

Ein Landgestüt ist in hiesiger Provinz nicht, sowie auch

e. Zucht- und Werk-Haus.

kein Zucht- oder Werk-Haus.

Die Verbrecher, welche zur Zuchthausstrafe con-

demnirt werden, werden gewöhnlich in das Zuchthaus zu Zelle abgeführt. Einige der Städte und Gerichte senden sie auch wohl nach Glückstadt oder in ein anderes solcher Strafhäuser.

4. Universität u. s. w.

Wegen der Universität Göttingen ist das Nöthige vorhin bereits bemerkt, worauf man sich hier referirt.

Andere von der Landschaft dependirende öffentliche Institute sind im Herzogthume Bremen nicht vorhanden.

Stade den 8. Julius 1806.

Von Seiner Königlichen Majestät von Preußen provisorisch bestätigte Landschaft Herzogthums Bremen.

v. Marschalck.

XXVIII.

Graf Tilly's

Einfall und blutige Greuel in Münden am Abende des 30. Mai 1626.

Aus einem mündenschen Chronikon mitgetheilt durch den Herrn Pastor Miede in Göttingen.

Anno 1626 Freydags war der 26ste May ist Ihro Excell. Graf Johann v. Tilly mit seiner ganzen Armee vor die Stadt Münden gerückt. Was Gott der Allerhöchste im Propheten Amos Cap. 8, 10. denen hal-

ſtarrigen u. widerſpenſtigen Jüden anzeigen laſſen, wenn der Prophet daſelbſt ſagt: ich will Eure Feyertage in Trauren und alle Eure Lieder in Wehklagen verwandeln, und ſollen ein jämmerlich Ende nehmen; Solches hat Gott durch ſein unerforſchliches unwandelbares Verhängniß am 3ten Pfingſttage, war der 30ſte May 1626, der Stadt Münden und dero Bürgerſchaft widerfahren laſſen, zumahlen ihre damahlige Feyertage in Trauren und Wehklagen verwandelt, und faſt die ſämptliche Bürgerſchaft ein jämmerlich Ende nähmen müſſen. Den 28ſten May, war der heil. Pfingſttag, hat Dnus Consul Chriſtoph Mengershauſen dem verſammbleten Rath vorgetragen: daß bey der Tylliſchen Belagerung der Entſatz außenbliebe und der gäntzliche Ruin dieſer Stadt und Bürgerſchaft vor Augen wäre, erforderte alſo die hohe Nothdurfft, davon zu reden, wie denſelben zu begegnen, damit ſie u. ihre arme Weiber u. Kinder errettet würden; und iſt darauff der Rath ſchlüſſig worden, an Hhrn. General Tylli, um einen Accord zu treffen, und die Bürger beym Leben zu erhalten, eine demüthige Supplique abgehen zu laſſen. Wie aber ſie davon geredet, iſt der Commendant Obriſt-Lieutenant Lauch mit dem Capitain Jonas aufs RathHaus kommen u. angezeiget: daß der Rath u. Bürgerſchafft gemeynet ſeyn ſollten, ſich mit Tylli in einen Accord einzulaſſen, Er wolte dieſes weder Rathen noch zulaſſen, weil dieſer Platz ihm anbefohlen u. Er Eyde u. Pflicht darauff geleiſtet, ſolchen zu vertheidigen, der Rath ſollte das Werk der vorhabenden Tractaten noch einen Tag oder etzliche anſehen u. die Bürgerſchaft zur Standhaftigkeit

anmahnen. Hiehurch iſt des Raths u. der Bürgerſchaft Vorhaben verhindert worden. — Darauf hat den 29ſten May 1626 der General Tylli einen Trompeter vor die Stadt geſchicket und über die Übergabe anſuchen laßen. Hierauff wurde der Burgemeiſter Christoph Mengershausen, der Syndicus Hüpeden, Cämmerär Bastian von der Roſe, u. Stadt-Capitain Ludolph Böhme zu dem Commendanten gefordert, u. hat denſelben im Beyſeyn des Trompeters die Antwort gegeben: Der Trompeter ſolle Sr. Excellence Graff von Tylli ſeine unterthänigſte Dienſte vermelden, und anzeigen, daß ihm dieſer Platz von Jhro Königl. Majeſtät zu Dennemark anvertrauet u. anbefohlen, denſelben mit Darſtreckung Leibes u. Blutes aufs Äußerſte zu defendiren, ſolches wäre er auch zu thun gänzlich gemeinet, ihm auch geleiſteter Eid u. Pflichten halber anders nicht gebühten würde, Und wan er einen ſolchen Platz, der noch mit allerhand Nothdurfft an Victualien, Munition, Kraut u. Loth, auch andern annoch verſehen, ſo leichtfertig auffgeben ſollte, ſo were Er wärth, daß man ihn an den höchſten Baum ſo da herum ſtünden, hänken möchte; Er hielte dafür, wan Jhro Excell. ihren Officiers einem ſolchen Ort anvertrauet, Sie würden ungerne ſehen, daß derſelbe ſich ſo leicht ergeben ſolte; Was den Magiſtrat alhier anlanget, hätte derſelbe damit nichts zu thuen, Er wäre jetzo ihr Meiſter und müßten Sie u. ihre Bürger nach ſeiner Geige tantzen.

Darauff der Trompeter wieder fortgeritten, und die Antwort dem Tylli referiret; alſobald der Feind ohne Unterlaß auß 12 grobe Canonen, ſo Geſtücke genand

werden, deren 7 zu Alten Münden und 5 an der Zimmerbahn gestanden, hefftig in die Stadt gestürmet oder gefeuret. Am Tage der Eroberung sind vom Feinde auß 10 grobe Canonen auch über 800 Schüsse auf die Stadt geschehen. Diesen Abend den 30sten May zwischen 8 u. 9 Uhren ist die Stadt erobert, worunter 8 Pastores von den umliegenden Dörffern, so zur Salvirung ihres Lebens in die Stadt geflohen sein, hier dennoch niedergehauen, und mehrentheils mit Barten jämmerlich erschlagen; welches von gesagter Zeit an bis Morgens 5 Uhr gewehret; von denen Erschlagenen ist der 10te Theil nicht in die Erde kommen, sondern zum abscheulichen Spectakel ins Wasser geworffen, und, welches zu beklagen, den Fischen und Vögeln zur Speise worden. Hauptmann Reeder Nobilis Holsatiae hat seinen Posten hinter dem Schlosse in der Schantze gehabt, von welcher Schantze er auch durch seyn rechtes Soldaten Hertz mit Hülffe seiner Soldaten dem Feinde mit dessen großen Verlust u. hinterbliebener vieler Todten, zum zweyten mahle den angelauffenen Sturm abschlagen u. sich Ritterlich gehalten; wie dieser in dem Rondell bey Genießung des Abendbrots, daß der Feind in der Stadt sei, vernommen, hat er sich mit seynen Soldaten in die ihme anvertraute Schantze gesetzet; wie er aber gesehen, daß der Feind das Schloß auch geöffnet, hat er sich mit seinen Leuten aus der Schantze herrauß gemacht, von hinten auf den Schloßplatze auff die darauff bereits stehende einzelne feindliche Mordsoldaten mit großer Furie gedrungen, Viele durch seyne eigene Hand u. Partisan erleget, und wie ihm endlich Einer Quartier

zu geben versprochen, hat er selben zum Lohn die Partisan durch den Leib gestossen, worauff er durch eine Kugel vom Feinde erlägt u. zur Erden todt niedergesunken, wie solches die es gesehen glaubwürdig berichtet haben.

Nach Eroberung der Stadt hat der Generl. Tylli nach besagtem Hauptmann Roeder gefragt u. gesagt, wie er todt u. kein Quartier haben wollen, hat er den Kopf geschüttelt u. gesagt: Der junge Lecker hätte zum braven Kerll können werden. Er hat seinen Leichnam aufheben lassen und in die St. Blasy Kirche beysetzen lassen.

Commendant Obrist Lieutenant Lauch soll dem Vorgäben nach von den Kayserl. durchgangen seyn; dieser ist bey Eroberung dieser Stadt auf sein Begehren vom seinem Diener bey St. Egidy bey dem Bulverthurm erschoßen,

Obrist Clout, dieser hat sich in der Belagerung, wiewol er keine Compagnie gehabt, woll gehalten; wie der Feind durch die geschoßene Breche in der Mühlenstraße nach der Marktstraße zu hereingedrungen, ist dieser etwa mit 50 Mann Mousquetiers dem Feinde auf den Markt entgegen gegangen, tapfer feuer auf ihn gegäben, und wieder nach der Breche zugejaget, unterdeßen ist der Feind hinter der Kiesau hinter der Mauren durch die kleine straße nach der Brücken zu gedrungen, in Meinung daselbst sich zu setzen, woselbst er aber, nachdem das innerste Thor von ihm geöffnet, von einen Bürger Asmus Teuffel, welcher anstatt eines Constabels auf der Brücken gewacht, mit einem Geschütze,

so mit Radenagels und anderm Zeuge beladen gewesen, also bewillkommet, daß Vielen dadurch ihr Blutdurstigen Rachen gelöschet, und mit ihren eigenen Blut mit zerschlagenen Arm u. Beinen jämmerlich Zetter-Mordieu geschrien, u. also ihren wüthenden Geist aufgeben müßen.

Diesen aber vorzukommen, hat der Feind das innerste auf der Brücken gehende Thor auffgemacht; bis der Feind sich völliger Weise in der stadt gesamlet, hat ers wieder zumachen lassen, u. hat darauff gedachter Asmus Teuffell mit seinen bey sich habenden Mitbürgern von der Brücken sich herabgelaßen, u. des Nachts auff dem Blumischen Werder Hinnauff bis zu der Großen Gaße gemacht, woselbst sie durchgangen, sich des Blümer-Berges genahet, und dieselbe Nacht bis vor Göttingen retiriret.

Wie der Pulverthurm durch der Feinde unvorsichtigkeit gesprungen, hat das gantze Volk hinwieder Zu Ihren Bluthgierigen Waffen gegriffen, vorgebend, die Bürger hätten solches gethan, und sind zu der stunde noch viele BürgerLeuthe erschlagen worden. Graff Fürstenberger, so nebst den Tylli oben auff der langen Straße gehalten, u. überlaut geruffen, man sollte die Rebellischen Hunde alle niederhauen, hat mit seiner blutdürstigen Hand noch etliche BürgersLeuhte, wie auch einen Eichsfeldischen Bauren, welcher die Todten Cörper mit hinaußgefahren, und ihm ohngefähr vor die Hand kommen, niedergestoßen.

Damit nun die liebe Posterität sich dieses ihrer Vorfahren jämmerlichen Ruins zu Erinnern hätten, u. sich vor dem feuerbrennenden Zorn Gottes mit Bußfer-

tigen Herzen deſto eifriger zu hüten hätten, ſo iſt verordnet worden, daß dieſerwegen der 3te Pfingſttag als ein Klag- u. Trauer-Tag, alljährlich werde Celebrirt u. gefeyert.

Devisen, welche auf Medaillen geſtanden, ſind dieſe.

1. Waß drey Cronen bedeuten,
Daß ſoll Niemand wißen
Und gewiß drey Hände
Bringens zu Ende
Es wird Fried u. Keiner
Daß zwey und Einer.
Bayren wird ſich verzehren,
Böhmen muß ſich brav wehren,
Im Reich wollen ſie thuen ſchauen,
Was die Churfürſten bauen.
Denn die Drey haben einen Sinn,
Das weiß aber niemand wohin.

2. Die drey Cronen Wird Gott belohnen
Und die drei Hände Bringen es zu Ende.
Dieſes Rede aus Treuen Munde, Die andern
gehen alle zu Grunde.

Eine ähnliche Erzählung iſt zwar ſchon aus der, in der Bibliothek des Oberappellationsgerichts befindlichen Handſchrift im vaterl. Arch. von 1832, II., S. 34 ffl. abgedruckt; die gegenwärtige weicht aber in mehren Stücken von jener ab.

Die Red.

XXIX.

Die Druideneiche im königlichen Amte Blumenthal.

Von dem Herrn Senator und Garnisonauditeur Dr. Albers zu Lüneburg.

In den Annalen der braunschweig-lüneburgischen Kurlande Jahrg. 8. St. 2. findet sich eine historisch geographische Beschreibung des königlichen Amts Blumenthal, Herzogthums Bremen, von dem verstorbenen Generalsuperintendenten Pratje, deren nicht angegebene Quelle ein, in der Registratur des gedachten königlichen Amts vorhandenes Actenvolumen zu sein scheint, welches die Rubrik führt: »Inventarium des Corporis bonorum ecclesiastici zu Blumenthal im Amte Blumenthal, Bremischer Superintendentur, verfertiget von Arnold Brünings, zeitigem Prediger hieselbst, mit Zuziehung der jetzigen Kirchen-Juraten Kiken Harsloop in Rönnebeck und Daniel Schwarz in Vegesack 1786«.

In dem gedachten Amte hat sich die Sage von einer alten großen Druideneiche erhalten, worüber die erwähnten Acten folgende Notiz enthalten:

»Merkwürdig ist hier noch ein alter dicker Eichbaum hinter dem Amthause auf dem Felde, genannt die heilige Eiche, welche 45 Fuß im Durchmesser hatte, wovon folgendes Gedicht vorgekommen ist:

Ehemalige Zierde der Gefilde Blumenthals, heilige Eiche!
Die du durch deine Reize den Banden der Vorzeit zum Sammelplatz dienteſt,
Und unter deren Schatten Heinrich mit ſeinem Gefolge
Den Plan durchdachte zu der nicht weit entfernten Burg;
Unter dir rüſtete ſich der edle Burgwalle mit ſeinem Gefährten zum Heiligen Krieg.
Ehe Kirchen und Schulen geſtiftet, decketeſt du mit deinen mächtigen Zweigen
Der Gottheit gewidmete Andacht.
Und nun! die du Jahrhunderten getrotzeſt, trägſt das Bild der Vergänglichkeit; —
Du wirſt in ein Paar Zeitaltern nicht mehr ſein!
Dann wird dein Staub ſich mit demjenigen vereinen, der dich ernähret;
Dein Andenken aber wird nie verlöſchen, indem
Ein Enkel dem Andern, hinzeigend ſagen wird:
Dort ſtand die heilige Eiche!

Dieſe Eiche iſt 700 bis 1000 Jahre alt geworden, und iſt ſie mehrentheils verwittert, am 28. Julius 1809 umgeſtürzet, worauf die Überbleibſel für drei Rthlr. verkaufet worden ſind«. —

Wünſchenswerth mögte es wohl ſein, daß der den noch lebenden Geſchlechtern bekannte Platz dieſer Druideneiche mit einem Denkſteine bezeichnet würde.

XXX.

Die Landgerichte

zu Forst in der Grafschaft Everstein.

Eine Urkunde, mitgetheilt von dem herzoglich braunschweigischen Herrn Lieutenant Heusinger zu Kreuzburg bei Eisenach.

Den 2ten Mey Anno 1575 ist zur Forst ein Landgericht gehalten worden, da der Ritter gewest Herrmannus Boedendal von Eschershausen. Beysitzer waren folgende:

De Amtmann
Burchard Friesen
Hinrich Koß, Bürgermstr. zur Stadt Olbendorp.
Hanß Verwaldes zu Lütkenade.

Urtelsfaßer:

Zwo Radespersonen von Holzmyn
Zwo von Stadtolbendorp
Zwo von Eschershausen
Zwo von Ottenstein
und zwölf der ältesten Männer aus dem Gericht Eberstein.

Erstlich hat der Amptmann obgedachte begehrt, daß die Landschaft und die so von den benachbarten bey das Gericht gebeten und gefordert zusammentreten und sich mit einander bereden wollen, auch darnach einen wahrhaftigen Bericht, so viel sie bissen von ihren Voreltren gehört und sonst ihnen glaubhaftig bewußt, einbringen

wollen; als das Hauß Eberstein — davon jetzto die Forst — noch im Stande gewesen, und was für Dorfschaften daselbst dingpflichtig und richtbar gewesen.

Darauf haben sie durch Heinrich Lenzer, Hanßa Hapermann, Hanßen Vathamer und Tielen Reinecka einbringen und anzeigen laßen, daß bei Zeiten, als da Eberstein noch bewohnt worden, wären die Landgerichte allezeit unterm Hagedorn daselbst unterm Eberstein gehalten und wären daselbst auch Mandages dingpflichtig gewesen und zu Gericht gekommen, wie sie deßen von ihren Voreltern glaubhaft bericht: Bevern, Forst, Reilebsen, Wisselberge, Dölme, Rühle, Reien, kleinen Vierbaum und obern Vierbaum, Hillebaldighausen, Rungelhagen, Drupenhagen, Negenborn, die Duhne Aroldeßen, Deersen, die Wüstung zur Lohe, Beverhagen und Lobache, und obwohl solcher Dörfer wol etzliche desolirt, so wären sie gleichwohl hiebevor für etlichen Jahren als das Gericht Eberstein gen Holzmyn zum Landgericht gangen, je und alle wege gleich andern Dörfern der Wrüge halben fürgeeschet.

Weiter hat der Amptmann ein Urtel fragen laßen:

Weilen der Dorfschaften jetzt ein gutes Theil desolirt und vergangen und aber dadurch dem Hause Eberstein gleichwol die Hoheit nicht kann entwand und geschmälert worden seyn, da nun an denen Orten da dieselben Dorfe gelegen, etwas wrügbares vorfallen thäte, wer solches an dem Landgerichte billig anzeigen und in der Wrüge fürbringen sollt?

Darauf erkannt:
Solches müßten die Dorfschaften thun, denen die Wüstungen am nächsten gelegen und die Aecker, Wiesen und Kämp daran stoßend haben.

Steffen Michael Amptmann zur Forst
in fidem scripsit & subscripsit.

XXXI.

Eigenhändige Zusage

des Herzogs Erich I. für Bürgermeister und Rath, die Gilden und die Gemeinde zu Hannover.

Urkunde aus dem städtischen Archive zu Hannover.

Van godes gnaden Erich Hertzoge zu Brunswigk und Luneborch ꝛc.

Lewen getruwen wyr horen datz unßer vetter von Lüneborch Myt vyll boß listiger pratka umgat und uch gherne von uns zeyen und bewegen wolten. Nu horen wyr datz Jr Juch by uns und by unßen armen underdan der maaffen halten des wyr hochlich Jrfrawet seyn und deß an zvufell von aller wellt gelobet werdet unnd wirt Juch und Juven kyndern an zvyfell eyn ebik loff seyn, Hirumm Js uns byt und beger Jr wil hart by uns halten und uns Nicht vordenken, datz wir so lange von unserem lande haben seyn müssen dan eß hat de

grose Noth hat es benomen wir geben Juch zu Irkennen datz wir wil godt In kurtzen Dage by Juch Irscheynen willen der hoffnunge dar an Ir Schult gefallen haben. Hyrum dot datz beste, datz willen wir In geben Nümer vorgessen und willen alle de dar an wyssen de Mynes blotz seyn von myner lynigen und scal wil god Juch und Juwen kynderen Nümer vorgessen werden.

Dat. Frytad nach Jubilate. unser eygent hanth.

Hertzoge Erich ꝛc.

Wir habben hulff rat und trost und datz speyll sal wil god seyn recht habben. wir dorffen nyt witter schreyben.

Tzedell

Auch lieben getruwen Ir wellt dar an seyn so wyl Ir müget datz unßer lantvolk sych wyder vorsamelln wollt vor Honower up der Nigenstat ob des geligen n der Nygenstat to dem Növenbarge doch stellen wir ch als auff Jur vorbesseren ꝛc. und gut gefallen.

Hartzoge Erich ꝛc.

SuperScriptio.

Unnseren Lieben getruwen Borgermeester unnd Rath Gildenn und gemeynn Unnßer Stadt Hannover.

Note.

Item düsse vorbeskrewen Sendebreff is gescrewen van unßem g. H. Hartogen Erich an unns Borgermeister und Rathman to Honover und heffen denn entfan am Dynrdage na Cantate Anno XIX° und hebben dussen vorbn. breff van unßes g. H. egen hant ghescreven ligende by den anderen privilegien uns van unßen g. H ghegheven.

Dieses Sendschreiben hat viel Merkwürdiges. Es ist aus dem Jahre des Ausbruchs der großen hildesheimischen Stiftsfehde, in welcher die braunschweigische und die lüneburgische Linie, — in diese beiden Hauptlinien theilte sich damals der Welfenstamm, — feindlich gegen einander über standen.

Wir geben hier eine Übersetzung dieses fürstlichen Sendschreibens:

Von Gottes Gnaden Erich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Lieben Getreuen! Wir hören, daß Unser Vetter Herzog zu Lüneburg mit vielen bösen listigen Practiken umgeht und euch gern von Uns abziehen will. Nun hören Wir, daß ihr euch bei Uns und bei Unsern armen Unterthanen dermaßen haltet, daß Wir höchlich erfreut sind, und dessen ihr ohne Zweifel von aller Welt gelobt werdet, und wird Solches euch und euren Kindern ohne Zweifel ein ewiges Lob sein. Hierum ist Unsere Bitte und Begehr, ihr wollet fest bei Uns halten und es Uns nicht verdenken, daß Wir so lange von Unserm Lande haben entfernt sein müssen; denn es hat Solches die große Noth erfodert. Wir geben euch zu erkennen, daß Wir, will es Gott, in kurzer Zeit bei euch erscheinen wollen, auf Das hoffend, woran ihr Gefallen haben sollt. Hierum thut das Beste; das wollen Wir in Gnaden nimmer vergessen und wollen alle Die, die Meines Bluts sind von Meiner Linie, Solches gedenken, und soll, will's Gott, euch und euren Kindern nimmer vergessen werden.

Gegeben Freitag nach Jubilate (1519) unter Unserer eigenen Hand. Herzog Erich ꝛc.

Wir haben Hülfe, Rath und Trost gefunden, und das Spiel soll, will's Gott, sein Recht haben. Wir dürfen nicht weiter schreiben.

Nachschrift:

Auch lieben Getreuen! Ihr wollt daran sein, so viel ihr vermöget, daß Unser Landvolk *sich wieder* versammele vor Hannover auf der Neustadt, oder in *Neustadt am Rübenberge*. Doch stellen Wir es Alles in eure Willkür.

Herzog Erich ꝛc.

Von Seiten des Stadtraths ist darauf *notirt*: daß dieser Sendebrief, von des gnädigen Herrn eigner Hand geschrieben, bei den übrigen Privilegien niedergelegt sei.

XXXII.

Miscellen.

1.

Oldekopp, der Chronikenschreiber.

Bei dem Anklange, welchen der gemüthliche Oldekopp in diesen Blättern gefunden, dürfte die Mittheilung einer von ihm im Jahre 1549 gefertigten, an einem Queerbalken seiner damaligen Decanatcurie (Klüverhagen № 1214 hieselbst) befindlichen Inschrift nicht unwillkommen sein. Sie lautet, wie folget:

Virtus, Ecclesia, Clerus, Dæmon, Simonia.
Cessat, turbatur, errat, regnat, dominatur.

— Manche Überlieferungen an Gebäuden und Grabmälern ꝛc. voriger Jahrhunderte gingen durch Neubauten oder durch Verwitterungen leider! dem Geschichtsforscher verloren: möge er verweilen, wo er dergleichen erblickt!

Von Inschriften redend, habe ich die an der Sacristei der Klosterkirche zu Lammspringe räthselhaft prangenden Vergänglichkeits-Exclamationen, in der Voraussetzung, daß solche manchem Leser dieser Blätter vielleicht unbekannt geblieben, hinzuzufügen, mir nicht versagen können:

O quid tua te
b bis bia vit.

Ra ra ra
S.
et in
Ram ram ram
i i.

Hildesheim. M — k.

2.

Nachricht
von dem ehemaligen fürstlichen Schlosse Kalenberg und dem königlichen Amte gleiches Namens.

Von dem Herrn Pastor prim. am Dome zu Bremen, Dr. Rotermund.

Während meines Aufenthalts in Schulenburg, dem Wohnsitze der Herren Beamten des königlichen Amts Kalenberg, hatte ich Gelegenheit, ein Manuscript kennen zu lernen, das wahrscheinlich ein ehemaliger Beamter geschrieben hat. Es ist geographisch-historischen Inhalts und vermuthlich aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, in Folio, und gibt von der Lage des Amtes, von den Flüssen, Klima, Beschaffenheit des Erdbodens, den Bergen, den Drangsalen, welche das Schloß und Amt zehn Jahre lang im 30jährigen Kriege ausgestanden hat, kurze Nachricht.

3.

Ankündigung

eines rechtsgeschichtlichen Werks über die Befugniß der hildesheimischen katholischen Geistlichkeit, ohne alle Feierlichkeit testiren zu können.

Von dem Rechte des hildesheimischen katholischen Clerus, ohne alle Feierlichkeit gültiger Weise letztwillig verfügen zu können, ist seit dem Jahre 1815 häufig die Rede gewesen; zugleich sind aber manche Irrthümer darüber verbreitet worden.

Ich habe dieses, schon über 600 Jahre alte Recht, welches von keinem Kaiser, keinem Papste und keinem hildesheimischen Bischoffe ertheilt ist, und gleichwohl entstand und entstehen mußte, und späterhin von dem römischen Rechte nicht verdrängt werden konnte, genau untersucht, und bin gewillet, meine Forschungen dem Drucke zu übergeben; ich hoffe, daß dies nicht nur der katholischen Geistlichkeit, sondern auch den practischen Juristen und Geschichtsfreunden angenehm sein werde.

Das Werk wird ungefähr aus 12 Bogen bestehen, und mit einigen bisher noch ungedruckten Urkunden von mir versehen werden. Weil dasselbe aber auf meine Kosten gedruckt wird, so wähle ich den Weg der Subscription, und bemerke, daß die hiesigen beiden Buchdruckereien, der Ober-Steuersecretair Dr. Broennenberg in Hannover und die Buchhandlung Herold und Wahlstab in Lüneburg Subscriptionen anzunehmen bereit sind.

Der Subscriptionspreis auf 1 Exemplar beträgt 12 Sgr., und muß berichtigt werden, sobald das Exemplar abgeliefert wird.

Der Druck wird beginnen, wenn eine gehörige Anzahl Subscribenten vorhanden ist.

Hildesheim, 1837.

F. A. Klinkhardt,
Canzleiprocurator.

Register

zu dem Jahrgange 1837 des vaterländischen Archivs.

A.

Ablagerhöfe, Seite 120.
Abotriten 169.
Accisepächter 585.
Achensche Fahrt 300.
Adalbag, Erzbisch. 387. 388. 390.
Adelbert I., Erzbischoff v. Bremen und Hamburg 393.
Adler, Bürgermeister 561.
Adolph II., Graf v. Holstein 398.
Adolph IV., Graf 174.
Adolph v. Schaumburg, Gr 396.
Affelman, Canzler 26. 34. 360.
Ahlden, Schloß 135. 312.
Albernswehr 14. 16.
Albert, Bischoff z. Minden 94. 96.
Albert v. Meklenburg, Herz. 6.
Albrecht I., Herzog v. Braunschweig-Wolfenbüttel 404.
Alexander III., Papst 91.
Ali Schah, Fürst 10.
Altaristen 93.
de Alten, Thidericus 77.
Alten, von 127. 423. 424. 425.
Altmerder 384. 396.
Alvensleben, von 193.
Amelinghausen, Lager bei 339.
Amelungsborn 211. 212. 213.
Anscharius 378. 380. 381. 386.
Anton Ulrich, Herzog 5. 6. 7.
Appelle, von dem 16.
Appingadam, Eroberung von 13.
Arpad, König d. Magyaren 390.
August Friedrich, Herzog 6.
August Wilhelm, Herz. 3. 6. 7.
August, Herzog zu Br. 1.
August, Herzog v. Braunschw.-Wolfenbüttel 143.
August, H. z. Br. u. L. 5. 19. 22. 24. 26. 35. 36. 37. 38. 347. 365.

B.

Balduin, Erzbischoff v. Bremen und Hamburg 397.
Barbeleben, von, Abt zu Lüneburg 31. 343.
Basdal 524. 529. 533.
Beatae Mariae Virginis Kirche zu Wolfenbüttel 1. 2. 3.
Bederkesa 451.
Beginen 207.
Behling 426.
Behr, v. 334.
Behr, Henricus 76.
Benedict V., Papst
Benhusen, von 203.
Benno I., H. zu Sachsen und Lüneburg 390. 391.
Berengar, Markgr. v. Ivrea. 388.
Bergdorf 296.
Berkefeldt, Herren von 199.
Bernhard II., Herzog zu Harburg 393.
Bernhard, Herz. v. Lüneb. 409.
Bestenbostell, v. 587.
Bezelin Alebrand, Erzbisch. 392.
Bielefeld 318. 319.

Bielefeld, Gefecht in 320.
Bien-Venue-Gelder 581.
Billung, Hermann 389.
Bockschedt, Joh. v. 30.
Bodenteich, Christoph von 31. 43. 350.
Boleslaus 388.
Borch, von 454.
Brackwede, Lager bei 314.
Bremen, Ertzstifft 457. 461.
Bremer, Brigadier von 153.
Bremervörde, Lager bei 320.
Bülow, Dragonerregiment 145.
Bülow, Oberst von 139.
Bülow, Oberstlieut. v. 151. 156.
Bülow, P. J. v. 25. 26. 28. 46. 356.
Burgdorf 363.
Burgmänner zu Horneburg 509. 510.
Busch, Albert v. d. 194. 195. 197.
Bussche, von dem 139.
Bytinien 84.

C.

Candia, Belagerung von 138.
Cantzley des Fürstenthums Calenberg 133.
Capelle B. M. V. zu Hannover 74. 88. 107. 123.
Capelle St. Galli 107. 122. 123.
Capelle z. St. Nicolai 49. 74. 106.
Capelle St. Spiritus 106.
Carl, Herzog zu Geldern 299.
Carlowingen 167.
Carl, Kaiser 457.
Carl Gustav 469.
Cavallier 186. 187. 188. 190.
Christian Albrecht, Herzog zu Holstein-Gottorp 7.
Christian, F. v. Anhalt 285. 286.
Christian, Gr. z. Oldenburg 363.
Christian, Herzog 5.
Christian, Herzog zu Sachsen 279. 283.
Christian Ludewig, H. zu Br. u. L. 19. 22. 25. 26. 29. 35. 37. 42. 343. 347. 356.
Clarissinnenkloster 207.
Concil, nicäisches 63.
Consarbrück, Schlacht von 137.
Consistorium, herzogliches, zu Wolfenbüttel 3.
Constantin, Kaiser 110.
Copialbuch, hannoversches 308.
Cumberland, Herzog von 315. 323. 324. 327.
Czerstede, von, Probst 128.

D.

Dachtmissen, 362.
Dahli, Residenz des Königs Ali Schah 10.
Daleminzier 170.
Decken, v. d. 237.
Dedo, Markgraf von Brandenburg 391.
Dendermonde, Lager bei 143.
Deputationstag zu Frankfurt Ao. 1644. 27. 31.
Dessawe 287.
Diäten der brem. Landstände 529.
Diepholt, von 12. 13.
Diepholt, Philipp von 15.
Diepholz, Rudolph, Graf v. 13.
Diepholz, Schloß 13.
Diöcese, hildesheimische 49. 69.
Diplomata Mindensia 54.
Dobrowsky, Joseph 167. 168.
Dorothea, Herzogin, geb. Prinzessin von Sachsen 2.
Drente, Provinz 15.
Drogo, Ertzbischoff zu Metz 379.
Druideneiche 597. 598.
Dubuat, Graf 165. 168.
Durhop, Florinus 50. 54. 63.

E.

Ebbo, Erzbischoff v. Cöln 381.
Ebdingerode, Rotbert 95.
Egestorff, Johann 433.
Einsiedel, von 318.
Elisabeth Sophie Marie, Herzogin 3.
Elisabeth, zweite Gemahlin des Herzogs Heinrich Julius 5.
Elme, von 452.
St. Emmeran, Kloster 168.
Episcopatherrschaft, bremische 388.
Equipagengelder 530.
Erbbegräbniß, fürstliches 1.
Erbfolgekrieg, lüneburger 404. 406. 415.
Eremiten-Augustinerkloster 198.
Erich I., H. z. Br. u. L. 601. 603.
Erich, H. z. Br. u. L. 220. 303.
Ernst August, Herzog, Bischoff zu Osnabrück 137. 139. 143. 152. 157. 158. 183. 427.
Ernst August, Kurfürst 455.
Ernst, Herzog zu Zelle 420.
Escherschwinge, Lager bei 327.
Everstein, Grafschaft 599.

F.

Faustrecht 415.
Fehde, sächsische 13.
Ferdinand II. 390.
Ferdinand, Herzog von Braunschweig 327. 337.
Finkwerder 384. 396.
Franke, von, Dragonerregiment 154.
Frantz Wilhelm, Bischopf zu Osnabrügk 42.
Frater Hilmarus 60.
Freitische in Göttingen 558. 561.
Frieden, westphäl. 519.
Friedensschluß, westphäl. 466.
Friedrich, Kurfürst v. Sachsen 284. 297.
Friedrich, Ertz-Bischoff, König in Dännemark 461.
Friedrich, Herz. zu Holstein 7.
Friedrich, Herz. v. Braunschw.-Wolfenbüttel 411.
Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein 5.
Friedrich Ulrich, H. z. Br. u. L. 1. 5. 218.
Fridericus I., Kaiser 44.
Fridericus Roman. Imp. 11.
Fürstenstein, C. Dide zum 193.

G.

Gallas, Graf 37. 38. 441. 3.
Gardebrüder 415.
Geistlichkeit, hildesh. kathol. 607.
General-Landescasse zu Hannover 583.
Georg, Herzog 143. 157. 306. 426. 446.
Georg Wilhelm, H. zu Br. u. L. 41. 351.
Georg Ludewig, Kurfürst von Br. u. L. 191. 194. 195.
Georg I., König v. Großbrit. 135. 137. 312.
Georg III., König v. Großbr. 430.
Gerhard, Bischoff 93.
Gerhard I., Graf v. Holstein 402.
Geschichte, persische und moguliſche 10.
Göding, echte, zu Hannover 214. 215. 218.
Gödingsgericht, echte 439. 447. 449.
Görtz, von, Geh. Rath 139.
Götz, Graf 353.
de Goddenstede, Lippold 75.
Gold- und Silbermünzen zu Nordheim 8.

Goldmünze, türkische 8. 11.
Grabgewölbe, herzogliches zu Wolfenbüttel 3.
Gran, Treffen bei 138.
Gregersohn, Carl, General-Commissarius 18. 25.
Gregor IV., Papst 379.
Gregorius IV., Papst 382.
Grimersum 14.
Groenewald 16.
Grönningen, Provinz 14.
Grote, Thomas 17. 342.
Grothen, Baronesse von 185.
Grupen, Bürgermeister 48.
Gustav Adolph 8.

H.

Habsburg, Rudolf von 167.
Hagenbucker 298.
Halsfelde bei Leer 14. 16.
Halberstadt, Stift 28.
Hammerstein, von, General 139. 149.
Hammerstein, H. A. v., Landrost 19.
Handel, niederdeutscher 174. 175.
Harald, König der Dänen 387.
Harburg 371.
Harburg, Schloß 44.
Harcourt, franz. General 150.
de Hardenberghe, Hermannus 77. 124.
Harling, Anth. Graf v. 25.
Hartinghausen, Friedr. v. 410.
Hartwig I., Erzbischoff v. Br. und Hamb. 397.
Hatzfelt, Graf 28. 353.
Hauptquartier, kaiserliches 38.
Hauß, von 425.
Hawland 419.
Hebammeninstitut zu Zelle 589.
de Heimborg, Anthonius 75.
Heinrich, Herzog zu Braunschw und Lüneburg 298. 409.
Heinrich Julius, Herzog 1. 2 3. 4. 5.
Heinrich v. Dannenberg, Herz. 6
Heinrich Julius der Jüngere, Herzog 2.
Heinrich der Löwe, Herzog von Baiern 397.
Heinrich der Schwarze, Herzog von Baiern 396.
Heinrich IV., König v. Frankreich 278. 285.
Heinrich II., *Kaiser 391.*
Heinrich V., *Kaiser 395.*
Henricus, Provinzial 201.
Herckenblecke 129.
Hewelden 170.
Herzog von Luxemburg 147.
Hildesheimb, Stift 17. 357.
Hildesheimbsche tractaten 35.
Historie und Landesverfassung, ostfriesische 15.
Historischer Verein für Niedersachsen 135. 160. 311.
Hodenberg, Bodo v., Hofmarschall 19. 20.
Höckelheim, Kloster 210.
Hofgericht, ostfriesisches 15.
Hoffmeister, Abt 2.
Hohenkähl 194. 195.
Holthusen, Johann 129.
Honhorst, von, Priorin 33.
Hormayer, Freih. v. 167. 168.
Horn, von 454.
Hospitäler St. Spiritus und St. Nicolai 122. 123.
Hoya, Grafschaft 40.
Hude, von der 454.

J.

Janckau, Haupttreffen bei 353.
Jeverburg 348.

Ilten, v., Kriegsminister 137.
Imhoff, C. v. 193. 325. 328. 330.
Indulgenzbrief 61.
Johann Friedrich, Herzog von Hannover 139. 153. 154. 157.
Johann, Herzog von Lüneburg-Zelle 402.
Johann, Herzog von Sachsen-Lauenburg 453.
Johannes, Bischoff von Hildesheim 199. 296.
Julius, Herzog 2. 4.

K.

Kalandsbrüderschaft 128. 132.
Kalenberg, fürstl. Schloß 606.
Karl, Herz. zu Braunschw. 3.
Karl der Große 376. 377. 378.
Karl IV., Kaiser 407. 408.
Karl Victor und Philippus, Herzöge 2.
Kirchenstaat, hannöv. 48.
Klöster in Einbeck 198.
Klostercasse in Hannover 579.
Königsmark, Gen.-Major 17. 24. 28. 36. 347.
Konrad II., Kaiser 396.
Korf, von 237.
Krautsand, Insel 566.
Krieg, dreißigjähriger 426.
Krieg, siebenjähriger 313.
Kuddeworden 453.
Kunstverein, hannov. 136. 149.
Kupfermünze, orientalische 8. 10.
Kurfürst von Baiern 138. 141. 142. 144. 146. 150.

L.

Lampadius, Jacobus, Vice-Cantzler 23. 26. 36. 42. 342.
Landesdeputationscollegium zu Hannover 570.
Land-Milice 491.
Landstände des Herzogthums Bremen 457. 458. 463. 500.
Langenbeck, D. 23. 27. 30. 352.
Lauenrode, 91.
Lauenrode, Gräfen v. 424. 425.
Leibnitz 455.
Lemberg, Graf von 42.
de Lethelen, Albertus 75. 126.
Leuderich, Erzb. v. Bremen 382.
Libentius I. 390.
Libenz II., Erzbischoff 392.
Liber burgensium 305.
Liemar I., Erzbischoff v. Bremen und Hamburg 394. 395.
Linden, Dorf 422.
Lith, von der 452.
Lothar II. 395. 396.
Lothar, Kaiser 409.
Ludewig I., König 379. 381.
Ludewig Rudolph, Herzog 6.
Lynebergen, von 453.
Luther, Martinus 295.
Lutitzen 169.
Lutter am Barenberge 362.
Lynden, Warmodus von 130.

M.

Magdeburg, Stift 36.
Magnus, Herz. v. Sachsen 389. 395.
Mandelsloh, Otto A. v. 31. 43. 343.
Marienkapelle, z. Wolfenb. 1.
Marienwerder, Kloster 423.
Marlborough, Herzog v. 341.
Mascopey 411.
St. Mauritii, Stift 129.
Maximilian, Kaiser 14.
Meding, W. v. 31. 43. 343. 345.
Meklenburg-Schwerin Herzogin von 6.
Mesiburgh, Oberst v. 153.

Midlum im Amte Emden 14. 16.
Midlum, Aft. v. 14.
Mingeroda, Droft v. 24.
Miniſterium zu Hannover 515. 569.
Minoritenkloſter 108. 131.
Miſtewoi 391.
Möring, Cantzler. 23. 35.
Moisburg 418.
Molck, v., Ober-Jägermeiſter 183. 187. 188.
du Mont, General 139.
de Monto, Otto 75. 125.
Moorburg 410.
Münſterberg-Oels, Herz. v. 2.
Münzanſtalt zu Braunſchweig 8.

N.

Neerwinden, Dorf 141. 146. 147.
Neerwinden, Schlacht von 137. 138. 153. 156. 157.
Neuenwalde, Kloſter 537. 550.
Neubeuſer, Eroberung von 138.
Niederkleid 197.
de Nienborg, Hinr. 90.
Nonnenkloſter Mariä-Magdalenen-Ordens 202.
Nordheim 8. 12. 272.
de Northeim, Johann 75.

O.

Obotriten 394.
Obſervationsarmee 569
Occupation, franzöſiſche 581.
Occupationskoſten, franzöſiſche 570.
Odesloe, Stadt 180.
Offenei, General 139. 153.
Officialatgericht zu Minden 56.
Ohr, von, General 139.
Oldekopp 605.
Opeln, Fürſtenth. 172.
Oppershauſen, Wilh. v. 31. 43. 343.
Ordulph, Herz. z. Harburg 394.
Oſterode 361.
Oſterſtater 232.
Oſtfriesland, Edzard, Graf v. 13.
Oſtinger 231.
Ottersberg, Feſtung 400.
Ottleben, Rittmeiſter 19. 38. 347.
Otto Cocles, Herz. d. Fürſtenth. Göttingen 276.
Otto I. Kaiſer 387. 388. 389.
Otto der Milde, Göttinq. Herzog 406.
Ottokar, der große 161.
Owerwinden, Dorf 142.
Oxenſtierna, Königl. Legatus 19. 20. 23.

P.

Paland, Oberſt v. 138.
Palbörger 216.
Pancratius, heil. 381.
Peine, Stadt 296.
Penz, von 150.
Peter v. Mainz, Erzbiſchoff 203.
Philipp, Erzb. v. Cöln 397.
Piccolomini 353.
Pipin 373.
Platen Graf v. 427. 428. 429.
Platen, Gräfin v. 184.
Polman, Anton v. 15.
Prinz von Würtemberg 154.
Prinzeſſinſteuer 567.
Proceſſion des Stadtvoigts zu Hannover 445.
Procurationsgebühren 72.
Promptitüdengelder 159.
Pufendorf, v. 559.

Q.

Querenburg 427.

R.

Rabatta, Gr., Cavallregt. 138.
Rantzaw, Bertramb 25.
Reden, v. 423. 425.
Reichstag zu Diedenhofen 379.
Reichstag zu Mainz 383.
Reichstag zu Quedlinburg 390.
Reichstag zu Salza 373.
Reichswappen, schwedisches 8.
Reinstein, Grafschaft 27.
Rhembert 386.
Reservate, bischöffliche 58.
Richtschacht 195.
Richtschein 225.
Ritter-Orloge, lüneburger 402.
Ritterrollen der bremenschen Landschaft 228.
Rudolph August 5. 6.
Rudolph Friedr., H. z. Holstein 7.
Rud. Fried. H. z. Holstein N. 7.
Rudolph, Kaiser 403.
Rönne, von 237.
Rolef (Rudolph) Ukena, Drost 14.
Rolle des Roßdienstes 234. 238.
Roßdienst-Casse 528. 530. 537.
Roßdienste 467. 498. 525.
Roßbach, Schlacht von 328.

S.

Sabine Catharine, Prinzessin 2.
Sabine Christine, Prinzessin 2.
Sachsenrecht 217. 306.
Salbern, Borchard v. 301. 303.
Sarstedt, Konrad v. 127. 128.
Saffen 372.
Satisfactions-Gelder 494.
von Schaumburg, Grafen 174. 165.
Schelm, Ernestus 28. 31. 34.
Schenken, Cammer Präsident 18. 31. 37. 41. 347.
Schlacht von St. Gotthard 150.
Schlüter, Christph. Andreas 191. 192.
de Schnetlage, Amelungus 75.
de Schowenburg, Gerardus 60.
Schwanenwedel, v. 335.
Schwartzkopf, Joh. Vice Canzler 26. 365.
Siegfried, Erzb. v. Br. u. Hamb. 397.
Siegfried, Gr. v. Merseburg 388.
Smede, H. Freigraf 272. 273.
Smeldinger 170.
Soraben 170.
Sophie Dorothea, Prinzessin v. Br.-Zelle 136.
Sophie v. d. Pfalz, Prinzessin 455.
de Speigelberge, Johann, Graf 75.
Sprachenkarte, deutsche 160.
de Stade 232.
von Stade, Grafen 384.
Stadtrecht, das hannöversche 304. 310.
Stadtvoigtei, fürstliche zu Hannover 435.
Stafforst, Ernst v. 24.
Steinkerken, Schlacht von 139.
Stetegeld 444.
Stiftsfehde 299. 603.
Stikelkamp 14. 16.
Stübeckshorn 389.
Stuhlherren 276.
Stupitz, Johannes 294.
Successionskrieg 156. 425.
Süsterhus 207.
Sultan Mohammed, Fürst von Ägypten 9. 10. 11.
Syndorp, Joh. 131.

T.

Tättenbach, Graf 23. 24. 27. 31.

Talmisch, Generallieut 144.
Tegenhuser 231.
Thomasinus 51.
Thum-Capitul, bremisches 458. 486.
Tilly, Graf 590. 592.
Torgensohn, Feld Marschal 21. 39. 40. 43 347.
Trier, Belagerung von 137.
Tribunal zu Wismar 459.
Truppen, kaiserliche 12.
Türenne, Marschall von 278. 279.
Türkenkrieg 489.
Tzerstede 69. 124.

U.

v. Uterstewehr und Innnelt, Herren 14.
Uko, ostfries. Graf 14.
Ulrica Eleonora, Königin von Schweden 492. 513.
Unger, von 313. 314. 321.
Universitätsgelder, göttingsche 579. 586.

V.

von Visquard u. Upgant Herren 14.
Voght, Landrath 561.
Volkmarßen 272.

W.

Wangenheim v. 332.
Weichbild 414.
Weißfrauen 203.
Wersebe, von 163.
Wiebrechtshausen, Kloster 210.
Wilhelm August, Herz. v. Harburg 420.
Wildeshusen 458.
Wilhelm der Ältere H. u. Br. u. L. 272. 273. 276.
Wilhelm III. König v. England 138. 140. 151. 158.
Wilhelm, Landgraf zu Hessen 295.
Wilhelm H. z. Br. u. L. 128.
Wilhelm von Lüneburg, Herzog 399.
Wilkenburg, Dorf 425.
Willerich, Bischoff v. Bremen 379.
Windesheim, Kloster 204.
Winsen, Schloß 413.
Witteloge, Hinricus 50. 60.
Wittenburg, Kloster 204.
Wittorf, von 330.
Wrangel 490.
Wulbrand, Bischoff v. Minden 131.
Wülfhildis 396.
Wulf, Obrist 20.
Wulfshorn 91.
Wolbeck 340.
Wolfaty 399.
Woltereck, Christoph 2.

Z.

Zastrow, v. 327. 329. 335. 336. 339.
Zeitrechnung, türkische 10.
Zesterfleth, v. 551.
Zeven, Kloster 320. 324. 326. 327.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

form 410

LIBRARY
NT

es to be